

# REGIERUNGSZEITUNG DER HELLENISCHEN REPUBLIK

BAND 1

Blatt Nr. 87

7. Juni 2010

GESETZ NR. 3852

*Neue Architektur der Selbstverwaltung und der dezentralisierten Verwaltung – Programm  
Kallikratis*

## DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK

Wir erlassen das folgende Gesetz, das das Parlament verabschiedet hat:

### TEIL A' – GRÜNDUNG - KONSTITUIERUNG DER SELBSTVERWALTUNG UND DER DEZENTRALISIERTEN VERWALTUNG

Die Gemeinden und Regionen bilden die erste und zweite Ebene der lokalen Selbstverwaltung und stellen als Ausdruck der Volkssouveränität eine grundlegende Institution des öffentlichen Lebens der Griechen dar, wie sie im Artikel 102 der Verfassung und der Europäischen Charta der Kommunalautonomie, die durch das Gesetz 1850/1989 (FEK 144 A') ratifiziert wurde, gesichert wird.

Die dezentralisierten Verwaltungen konstituieren sich als einheitliche Einheiten für die dezentralisierten Leistungen des Staates und haben allgemeine Entscheidungskompetenz in den staatlichen Angelegenheiten ihrer Region gemäß Artikel 101 der Verfassung.

#### KAPITEL A' GRÜNDUNG - KONSTITUIERUNG VON GEMEINDEN

##### Artikel 1 Konstituierung von Gemeinden

1. Die Gemeinden sind örtlich selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts und stellen die erste Ebene der lokalen Selbstverwaltung dar.

2. Die Körperschaften kommunaler Selbstverwaltung der ersten Ebene werden in den Präfekturen wie folgt gegründet:

1. PRÄFEKTUR ÄTOLIEN-AKARNANIEN  
Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Agrinio mit Sitz in Agrinio, bestehend aus den Gemeinden: a. Agrinio b. Paravola c. Parakampylia d. Stratos e. Neapoli f. Angelokastro g. Panaitoliko h. Arakynthos i. Makrynia und j. Thestiea, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Aktio-Vonitsa mit Sitz in Vonitsa, bestehend aus den Gemeinden: a. Anaktorio b. Palairos und c. Medeon, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Xiromero mit Sitz in Astakos, bestehend aus den Gemeinden: a. Astakos b. Phyties und c. Alyzia, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Nafpaktia mit Sitz in Nafpaktos, bestehend aus den Gemeinden: a. Nafpaktos b. Apodotia c. Pyllini d. Platanos e. Antirrio und f. Chalkia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Amfilochia mit Sitz in Amfilochia, bestehend aus den

Gemeinden: a. Amfilochia b. Inachos und c. 6. Gemeinde Iera Poli Mesolongiou mit Sitz in Mesolongi, bestehend aus den Gemeinden: a. Iera Poli Mesolongiou b. Oiniades und c. Etoliko, die eingemeindet werden.

B. In der Gemeinde Thermos erfolgt keine Änderung.

C. Die Gemeinde Thermos wird als Berggemeinde bezeichnet.

## 2. PRÄFEKTUR ARGOLIS

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Nafplion mit Sitz in Nafplio, bestehend aus den Gemeinden: a. Nafplion b. Nea Tirynta c. Midea und d. Asini, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Ermioni mit Sitz in Kranidi, bestehend aus den Gemeinden: a. Ermioni und b. Kranidio, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Epidavros mit Sitz in Asklipio und historischem Sitz in Archäa Epidavros, bestehend aus den Gemeinden a. Asklipio und b. Epidavros, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Argos-Mykines mit Sitz in Argos und historischem Sitz in Mykene (Mikines), bestehend aus den Gemeinden a. Argos b. Nea Kios c. Lerna d. Mykene e. Koutsopodi f. Lyrkia und den Kommunen a. Achladokampos b. Alea, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Epidavros wird als Berggemeinde bezeichnet.

## 3. PRÄFEKTUR ARKADIEN (Arkadia)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Tripoli mit Sitz in Tripoli, bestehend aus den Gemeinden: a. Tripoli b. Tegea c. Skiritida d. Mantinia e. Korythios (Korynth) f. Falanthos g. Levidi und h. Valtetsi, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Süd-Kynouria mit Sitz in Leonidio, bestehend aus den Gemeinden a. Leonidio b. Tyros und der Dorfgemeinde Kosmas, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Gortynia mit Sitz in Dimitisana, bestehend aus den Gemeinden

Menidi, die eingemeindet werden.

a. Dimitisana b. Iraia c. Langadia d. Trikolona e. Kontovazaina f. Tropaia g. Kleitoros und h. Vytina, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Megalopoli mit Sitz in Megalopoli, bestehend aus den Gemeinden a. Megalopoli b. Gortyna und c. Falaisia, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Nord-Kynouria.

C. Die Gemeinden Süd- und Nord-Kynouria werden als Berggemeinden bezeichnet.

## 4. PRÄFEKTUR ARTA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Arta mit Sitz in Arta, bestehend aus den Gemeinden: a. Arta b. Amvrakikos c. Vlacherna d. Filothei und e. Xirovounio, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Nikolaos Skoufas mit Sitz in Peta und historischem Sitz in Kommemo, bestehend aus den Gemeinden a. Peta b. Arachthos c. Kompoti und der Kommune Kommemo, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Georgiou Karaiskaki mit Sitz in Ano Kalentini und historischem Sitz den Tetrafylis-Quellen, bestehend aus den Gemeinden a. Heraklia b. Georgiou Karaiskaki und c. Tetrafylia, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Zentral-Tzoumerka mit Sitz in Voulgareli, bestehend aus den Gemeinden a. Athamania b. Agnanton und den Kommunen a. Theodorion b. Melissourgon, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinden Georgiou Karaiskaki und Zentral-Tzoumerka werden als Berggemeinden bezeichnet.

## 5. PRÄFEKTUR ATTIKA

### 5.1. PRÄFEKTUR ATHEN

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Philadelphia-Chalkidona mit Sitz in Nea Philadelphia, bestehend aus den Gemeinden a. Nea Philadelphia und b. Nea Chalkidona, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Papagos-Cholargos mit Sitz in Cholargos, bestehend aus den Gemeinden a. Papagos und b. Cholargos, die eingemeindet werden.
  3. Gemeinde Dafni-Ymittos mit Sitz in Dafni, bestehend aus den Gemeinden a. Dafni und b. Ymittos, die eingemeindet werden.
  4. Gemeinde Kifissia mit Sitz in Kifissia, bestehend aus den Gemeinden a. Kifissia b. Nea Erythrea und c. Ekali, die eingemeindet werden.
  5. Gemeinde Penteli mit Sitz in Melissa, bestehend aus den Gemeinden a. Melissa b. Penteli und c. Nea Penteli, die eingemeindet werden.
  6. Gemeinde Moschato-Tavros mit Sitz in Moschato, bestehend aus den Gemeinden a. Moschato und b. Tavros, die eingemeindet werden.
  7. Gemeinde Filothei-Psychiko mit Sitz in Psychiko, bestehend aus den Gemeinden a. Psychiko, b. Neo Psychiko, c. Filothei, die eingemeindet werden.
  8. Gemeinde Lykovrysi-Pefki mit Sitz in Pefki, bestehend aus den Gemeinden a. Pefki und b. Lykovrysi, die eingemeindet werden.
  9. Gemeinde Elliniko-Argyroupoli mit Sitz in Argyroupoli, bestehend aus den Gemeinden a. Elliniko und b. Argyroupoli, die eingemeindet werden.
  10. Gemeinde Agioi Anargyroi-Kamatero mit Sitz in Agioi Anargyroi, bestehend aus den Gemeinden a. Agioi Anargyroi und b. Kamatero, die eingemeindet werden.
- B. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden a. Athen b. Vyronas c. Kallithea d. Kesariani e. Heraklion f. Ilioupoli g. Zografou h. Galatsi i. Vrilissia j. Amaroussion k. Alimos l. Aigaleo m. Ilion n. Agios Dimitrios o. Agia Paraskevi p. Agia Varvara q. Glyfada r. Petroupoli s. Chalandri t. Chaidari u. Peristeri v. Paleo Faliro w. Nea Ionia x. Metamorfosi y. Nea Smyrni.

## 5.2. PRÄFEKTUR PIRAEUS (Pireas)

- A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Keratsini-Drapetsona mit Sitz in Keratsini, bestehend aus den Gemeinden a. Keratsini und b. Drapetsona, die eingemeindet werden.
  2. Gemeinde Nikea-Agios Ioannis Rentis mit Sitz in Nikea, bestehend aus den Gemeinden a. Nikea und b. Agios Ioannis Rentis, die eingemeindet werden.
  3. Gemeinde Troizinia mit Sitz in Galata, bestehend aus den Gemeinden a. Trizina und b. Methana, die eingemeindet werden.
  4. Gemeinde Kythira mit Sitz in Kythira, bestehend aus der Gemeinde Kythira und der Kommune Antikythira, die eingemeindet werden.
  5. Gemeinde Salamina mit Sitz in Salamina, bestehend aus den Gemeinden a. Salamina und b. Ampelakia, die eingemeindet werden.
- B. Die Dorfgemeinde Angistri wird als Gemeinde mit dem Namen, Sitz und Territorium, wie sie die ehemalige Kommune hatte, anerkannt.
- C. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden a. Pireas b. Perama c. Korydallos d. Ägina e. Spetses f. Poros und g. Ydra.

## 5.3. PRÄFEKTUR OST-ATTIKA

- A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Oropos mit Sitz in Oropos, bestehend aus den Gemeinden a. Oropos b. Avlona c. Kalamos sowie den Dorfgemeinden a. Sykamino b. Polydendri c. Markopoulo Oropou d. Malakasa e. Kapandriti f. Afidnes, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Marathon mit Sitz in Marathon, bestehend aus den Gemeinden a. Marathon b. Nea Makri sowie den Kommunen a. Grammatiko b. Varnava, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Rafina-Pikermi mit Sitz in Rafina, bestehend aus der Gemeinde Rafina und der Kommune Pikermi, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Dionysos mit Sitz in Agios Stefanos, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Stefanos b. Drosia c. Dionysos d.

Anixi und den Kommunen a. Stamata b. Kryoneri Rodopoli, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Acharnes mit Sitz in Acharnes, bestehend aus den Gemeinden a. Acharnes und b. Thrakomakedones, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Pallini mit Sitz in Gerakas, bestehend aus den Gemeinden a. Pallini b. Gerakas und der Kommune Anthousa, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Paiania mit Sitz in Paiania, bestehend aus den Gemeinden a. Paiania und b. Glika Nera, die eingemeindet werden.

8. Gemeinde Spata-Artemida mit Sitz in Spata, bestehend aus den Gemeinden a. Spata-Loutsa und b. Artemida (Loutsas), die eingemeindet werden.

9. Gemeinde Lavreotiki mit Sitz in Lavrion, bestehend aus den Gemeinden a. Lavreotiki b. Keratea und der Kommune Agios Konstantinos, die eingemeindet werden.

10. Gemeinde Saronikou mit Sitz in Kalyvia Thorikou, bestehend aus den Gemeinden a. Kalyvia Thorikou b. Anavyssos und den Kommunen a. Saronida b. Kouvaras c. Palaia Fokaia, die eingemeindet werden.

11. Gemeinde Vari-Voula-Vouliagmeni mit Sitz in Voula, bestehend aus den Gemeinden a. Voula b. Vari und c. Vouliagmeni, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden a. Kropia und b. Markopoulo Mesogeas.

#### 5.4. PRÄFEKTUR WEST-ATTIKA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Elefsina mit Sitz in Elefsina, bestehend aus den Gemeinden a. Elefsina und b. Magoula, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Mandra-Idyllia mit Sitz in Mandra, bestehend aus den Gemeinden a. Mandra b. Vilion c. Erythres sowie der Kommune Oinoi, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Megara mit Sitz in Megara, bestehend aus den Gemeinden a. Megara und b. Nea Peramos, die eingemeindet werden.

werden.

4. Gemeinde Fyli mit Sitz in Ano Liosia, bestehend aus den Gemeinden a. Ano Liosia b. Zefyri und c. Fyli, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Aspropyrgos.

#### 6. PRÄFEKTUR ACHAIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Patras (Patra) mit Sitz in Patras, bestehend aus den Gemeinden a. Patras b. Vrachnaiika c. Rio d. Messatida und e. Paralia, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Erymanthos mit Sitz in Chalandritsa, bestehend aus den Gemeinden a. Tritaia b. Farres sowie den Kommunen a. Kalentzi b. Leontiou, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde West-Achaia mit Sitz in Kato Achaia, bestehend aus den Gemeinden a. Olenia b. Movri c. Dimi d. Larissos, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Kalavryta mit Sitz in Kalavryta, bestehend aus den Gemeinden a. Kalavryta b. Aroania c. Paia und d. Lefkasi, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Egialia mit Sitz in Egio, bestehend aus den Gemeinden a. Egio b. Sympolitia c. Erineos d. Diakopto e. Akrata und f. Egira, die eingemeindet werden.

#### 7. PRÄFEKTUR BÖOTIEN (Viotia)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Tanagra mit Sitz in Schimatari, bestehend aus den Gemeinden a. Schimatari b. Oinofyta c. Tanagra und d. Dervenochoria, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Theben (Thiva) mit Sitz in Thiva, bestehend aus den Gemeinden a. Thiva b. Thisvi c. Vagia d. Platea, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Aliartos mit Sitz in Aliartos, bestehend aus den Gemeinden a. Aliartos b. Thespies, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Orchomenos mit Sitz in Orchomenos, bestehend aus den Gemeinden a. Orchomenos b. Akrefnia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Livadia mit Sitz in Livadia, bestehend aus den Gemeinden a. Livadia b. Chaironia c. Davlia d. Koronia sowie der Kommune Kyriaki, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Distomo-Arachova-Antikyra mit Sitz in Distomo, bestehend aus den Gemeinden a. Arachova b. Distomo sowie der Dorfgemeinde Antikyra, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Distomo-Arachova-Antikyra wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 8. PRÄFEKTUR GREVENA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Deskati mit Sitz in Deskati, bestehend aus den Gemeinden a. Deskati und b. Chasia, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Grevena mit Sitz in Grevena, bestehend aus den Gemeinden a. Grevena b. Ventzi c. Herakleotes d. Agios Kosmas e. Gorgiani f. Theodoros Ziakas und den Kommunen a. Avdella b. Mesolouri c. Perivoli d. Samarini e. Filippea f. Dotsiko g. Smixi, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Deskati wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 9. PRÄFEKTUR DRAMA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Drama mit Sitz in Drama, bestehend aus der Gemeinde Drama und der Kommune Sidironero, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Prosotsani mit Sitz in Prosotsani, bestehend aus den Gemeinden a. Prosotsani und b. Sitagra, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Paranesti mit Sitz in Paranesti, bestehend aus den Gemeinden a. Paranesti und b. Nikiforos, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Doxato mit Sitz in Kalampaki, bestehend aus den Gemeinden a. Doxato und b. Kalampaki, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Kato Nevrokopi.

C. Die Gemeinden Kato Nevrokopi und Paranesti werden als Berggemeinden bezeichnet.

#### 10. PRÄFEKTUR DODEKANES (Dodekanisa)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Rhodos mit Sitz Rhodos, bestehend aus den Gemeinden a. Rhodos b. Süd-Rhodos c. Petaloudes d. Lindos e. Kamiros f. Kallithea g. Afanto h. Ialysos i. Atavyros j. Archangelos, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Kos mit Sitz Kos, bestehend aus den Gemeinden a. Kos b. Iraklidon und c. Dikaiou, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Karpathos mit Sitz Karpathos und historischem Sitz Olympos Karpathos, bestehend aus der Gemeinde Karpathos und der Dorfgemeinde Olympos, die eingemeindet werden.

B. Die Dorfgemeinde Agathonisi wird als Gemeinde mit dem Namen, dem Sitz und dem Territorium der ehemaligen Kommune anerkannt.

C. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden a. Nisyros b. Patmos c. Kalymnos d. Lipsi e. Leros f. Kasos g. Megisti h. Symi i. Tilos j. Chalki k. Astypalaia.

#### 11. PRÄFEKTUR EVROS

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Alexandroupoli mit Sitz in Alexandroupoli und historischem Sitz in Vira, bestehend aus den Gemeinden a. Alexandroupoli b. Traianoupoli und c. Feres, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Soufli mit Sitz in Soufli, bestehend aus den Gemeinden a. Soufli b. Tychero c. Orfeas, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Didymoticho mit Sitz in Didymoticho, bestehend aus den Gemeinden a. Didymoticho und b. Metaxada, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Orestiada mit Sitz in Orestiada, bestehend aus den Gemeinden a. Orestiada b. Vyssa c. Kyprinos und d. Trigono, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Samothraki.

#### 12. GEMEINDE EUBÖA (Evia)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Chalkida mit Sitz in Chalkida, bestehend aus den Gemeinden a. Chalkida b. Lilantion c. Anthidona d. Nea Artaki und e. Avlida, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Dirfys-Messapion mit Sitz in Psachna, bestehend aus den Gemeinden a. Dirfys und b. Messapion, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Eretria mit Sitz in Eretria, bestehend aus den Gemeinden a. Eretria und b. Amarynthion, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Karystos mit Sitz in Karystos, bestehend aus den Gemeinden a. Karystos b. Styra c. Marmari und der Dorfgemeinde Kafireos, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Istiea-Edipsos mit Sitz in Istiea, bestehend aus den Gemeinden a. Istiea b. Edipsos c. Artemisi d. Oreon und der Dorfgemeinde Lichada, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Mantoudi-Limni-Agia Anna mit Sitz in Limni Evias, bestehend aus den Gemeinden a. Nileos b. Elymnion c. Kireos, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Kymi-Aliveri mit Sitz in Aliveri und historischem Sitz in Kymi, bestehend aus den Gemeinden a. Kymi b. Konistron c. Tamyneon d. Avlona und e. Dystia, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgte in der Gemeinde Skyros.

#### 13. PRÄFEKTUR EVRITANIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Karpenisi mit Sitz in Karpenisi, bestehend aus den Gemeinden a. Karpenisi b. Fourni c. Proussos d. Potamia e. Domnista f. Ktimenion, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Agrafa mit Sitz in Kerasochori, bestehend aus den Gemeinden a. Fragista b. Viniani c. Aspropotamos d. Aperantion e. Agrafa, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Agrafa wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 14. PRÄFEKTUR ZAKYNTHOS

A. Es wird folgende Gemeinde gegründet: Gemeinde Zakynthos mit Sitz in Zakynthos, bestehend aus den Gemeinden a. Zakynthos b. Alykes c. Arkadia d. Artemisia e. Elati und f. Lagana, die eingemeindet werden.

#### 15. PRÄFEKTUR ILIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Zacharo mit Sitz in Zacharo, bestehend aus den Gemeinden a. Zacharo und b. Figalia, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Andritsena-Krestena mit Sitz in Krestena und historischem Sitz in Andritsena, bestehend aus den Gemeinden a. Skillounta b. Andritsena und c. Alifira, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Pyrgos mit Sitz in Pyrgos, bestehend aus den Gemeinden a. Pyrgos b. Oleni c. Iardanos und d. Volakas, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Ilida mit Sitz in Amaliada, bestehend aus den Gemeinden a. Amaliada und b. Pinia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Archea Olympia mit Sitz in Archea Olympia, bestehend aus den Gemeinden a. Archea Olympia b. Lasion c. Foloï und d. Lampia, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Andravida-Kyllini mit Sitz in Lechaina und historischem Sitz in Varda, bestehend aus den Gemeinden a. Lechaina b. Andravida c. Kastro-Kyllini und d. Vouprasia, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Pinios mit Sitz in Gastouni, bestehend aus den Gemeinden a. Gastouni b. Vartholomio und c. Tragano, die eingemeindet werden.

#### 16. PRÄFEKTUR IMATHIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Veroia mit Sitz in Veroia und historischem Sitz in Vergina, bestehend aus den Gemeinden a. Veroia b. Apostolos

Pavlos c. Dovra d. Vergina und e.  
2. Gemeinde Alexandria mit Sitz in Alexandria, bestehend aus den Gemeinden a. Alexandria b. Platees c. Meliki und d. Antigonides, die eingemeindet werden.  
3. Gemeinde Naousa mit Sitz in Naousa, bestehend aus den Gemeinden a. Naousa b. Anthemion und c. Irinoupoli, die eingemeindet werden.

#### 17. PRÄFEKTUR HERAKLION

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Heraklion, mit Sitz in Heraklion und historischen Sitz Nea Alikarnassos, bestehend aus den Gemeinden a. Heraklion b. Gorgolaini c. Temenos d. Paliani und e. Nea Alikarnassos,, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Malevizi, mit Sitz in Gazi, bestehend aus den Gemeinden a. Gazi b. Krousonas und c. Tylosos, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Archanes - Asterousia mit Sitz in Peza und historischen Sitzen in Archanes und Pyrgos, bestehend aus den Gemeinden a. Archanes b. Nikou Kazantzaki und c. Asterousia, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Phaistos mit Sitz in Mires und historischen Sitz in Tymbaki, bestehend aus den Gemeinden a. Mires b. Tymbaki c. Zaros, die eingemeindet werden.
5. Gemeinde Gortys mit Sitz in Agii Deki, bestehend aus den Gemeinden a. Kofina b. Agia Varvara c. Gortys und d. Rouva, die eingemeindet werden.
6. Gemeinde Chersonisos mit Sitz in Gournes, bestehend aus den Gemeinden a. Chersonisos b. Gouves, c. Mallia und d. Episkopi, die eingemeindet werden.
7. Gemeinde Minoa Pediada, mit Sitz in Evangelismos Kastelli und historischen Sitzen in Kastelli und Arkalochori, bestehend aus den Gemeinden a. Arkalochori b. Kastelli und c. Thrapsanou, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgte in der Gemeinde Viannou.

C. Die Gemeinde Viannou wird als Berggemeinde bezeichnet.

Makedonida, die eingemeindet werden.

#### 18. PRÄFEKTUR THESPROTIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Igoumenitsa, mit Sitz in Igoumenitsa, bestehend aus den Gemeinden a. Igoumenitsa b. Syvota c. Margariti d. Parapotamos und der Kommune Perdika, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Filiates mit Sitz in Filiates, bestehend aus den Gemeinden a. Filiates und b. Sagiada, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Souli mit Sitz in Paramythia und historischen Sitz in Samonida Souliou, bestehend aus den Gemeinden a. Paramythia b. Acherondas und der Kommune Souli, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Filiata wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 19. PRÄFEKTUR THESSALONIKI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Thessaloniki, mit Sitz in Thessaloniki, bestehend aus den Gemeinden a. Thessaloniki und b. Triandria, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Kordelio – Evosmos mit Sitz in Evosmos, bestehend aus den Gemeinden a. Eleftherios – Kordelios und b. Evosmos, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Neapoli – Sykies mit Sitz in Sykies, bestehend aus den Gemeinden a. Sykies, b. Agios Pavlos c. Neapoli und d. Pefka, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Pavlou Mela, mit Sitz in Stavroupoli, bestehend aus den Gemeinden: a. Stavroupoli b. Polichni und c. Efkarpiia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Ampelokipi - Menemeni mit Sitz in Ampelokipi, bestehend aus den Gemeinden a. Ampelokipi und b. Menemeni, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Pylea – Chortiati mit Sitz in Panorama und historischen Sitz in Chortiati, bestehend aus den Gemeinden a. Panorama, b. Pylea und c. Chortiati, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Chalkidona mit Sitz in Koufalia und historischen Sitz in Gefyra, bestehend aus den Gemeinden a. Chalkidona, b. Agios Athanasios und c. Koufalia, die eingemeindet werden.

8. Gemeinde Delta mit Sitz in Sindos, bestehend aus den Gemeinden a. Echedoros b. Axios und c. Chalastra, die eingemeindet werden.

9. Stadt Oreokastro, mit Sitz in Oreokastro, bestehend aus den Gemeinden a. Oreokastro b. Mygdonia und c. Kallithea, die eingemeindet werden.

10. Gemeinde Langada mit Sitz in Langada und historischen Sitz in Lachana, bestehend aus den Gemeinden a. Langada, b. Lachana c. Assiros, d. Sochou, e. Kallindoion, f. Koronia und g. Vertiskos, die eingemeindet werden.

11. Gemeinde Thermaikos mit Sitz in Perea, bestehend aus den Gemeinden a. Thermaikos, b. Epanomi c. Michaniona, die eingemeindet werden.

12. Gemeinde Thermi mit Sitz in Thermi, bestehend aus den Gemeinden a. Thermi b. Mikra c. Vasilika, die eingemeindet werden.

13. Gemeinde Volvi, mit Sitz in Stavros, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Georgios, b. Madytos c. Arethousa, d. Apollonia, e. Rentina und f. Egnatia, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Kalamaria.

## 20. PRÄFEKTUR IOANNINA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Ioannina mit Sitz in Ioannina, bestehend aus den Gemeinden a. Ioannina b. Anatoli c. Perama d. Pamvotida e. Bizani und der Kommune Nisos Ioanninon, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Zagori mit Sitz in Asprangeli, bestehend aus den Gemeinden a. Ost-Zagori b.

3. Gemeinde Paggeou, mit Sitz in Eleftheroupoli, bestehend aus den Gemeinden a. Eleftheroupoli b. Piereon c.

Zentral-Zagori c. Tymphi und den Kommunen a. Vovoussa, b. Papingo, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Konitsa mit Sitz in Konitsa, bestehend aus den Gemeinden a. Konitsa b. Mastorochoria den Kommunen a. Distrato b. Aetomilitsa c. Fourka, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Pogoni mit Sitz in Kalpaki und historischen Sitz in Delvinaki, bestehend aus den Gemeinden a. Kalpaki b. Delvinaki c. Ano Pogoni d. Ano Kalamas und den Kommunen a. Pogoniani b. Lavdani, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Nord-Tzoumerka mit Sitz in Pramanta, bestehend aus den Gemeinden a. Tzoumerka b. Pramanta c. Katsanochoria und den Kommunen α. Sirako b. Kalarrites c. Matsouki und d. Vathipedi, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Metsovo mit Sitz in Metsovo, bestehend aus den Gemeinden a. Metsovo b. Egnatia und der Kommune Milea, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Dodoni mit Sitz in Agia Kyriaki, bestehend aus den Gemeinden a. Dodoni b. Lakka Souliou c. Agios Dimitrios und d. Sellon, die eingemeindet werden.

8. Gemeinde Zitsa, mit Sitz in Eleousa, bestehend aus den Gemeinden a. Zitsa b. Pasaronas c. Molossoi d. Ekali und e. Evrimenon, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinden Konitsa, Pogoni, Nord Tzoumerka, Metsovo und Zagori werden als Berggemeinden bezeichnet.

## 21. PRÄFEKTUR KAVALA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Kavala, mit Sitz in Kavala, bestehend aus den Gemeinden a. Kavala und b. Philippi, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Nestos mit Sitz in Chrysoupoli, bestehend aus den Gemeinden a. Chrysoupoli b. Keramoti und c. Oreinos, die eingemeindet werden. Paggeou d. Eleftheron und e. Orfano, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Thasos.

## 22. PRÄFEKTUR KARDITSA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Argithea, mit Sitz in Anthiro, bestehend aus den Gemeinden a. Acheloos b. Argithea und der Kommune Ost-Argithea, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Limni Plastira, mit Sitz in Morfovouni, bestehend aus den Gemeinden a. Nevropoli Agrafon und b. Plastira, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Palama, mit Sitz in Palama, bestehend aus den Gemeinden a. Palama und b. Fillo und c. Sellana, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Sofades mit Sitz in Sofades, bestehend aus den Gemeinden a. Sofades b. Arni c. Rentini d. Tamasi und e. Menelaida, die eingemeindet werden.
5. Gemeinde Karditsa mit Sitz in Karditsa, bestehend aus den Gemeinden a. Karditsa b. Kampos c. Itamos d. Mitropoli und e. Kallifoni, die eingemeindet werden.
6. Gemeinde Mouzaki mit Sitz in Mouzaki, bestehend aus den Gemeinden a. Mouzaki b. Pamisos und c. Ithomi, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinden von Argithea und Limni (See) Plastira werden als Berggemeinden bezeichnet.

## 23. PRÄFEKTUR KASTORIA

A. Es werden folgende Gemeinden gebildet:

1. Gemeinde Kastoria mit Sitz in Kastoria, bestehend aus den Gemeinden a. Kastoria b. Agia Triada c. Mesopotamia d. Korestia e. Agioi Anargiroi f. Makedni g. Vitsiou und h. Klisoura und der Kommune Kastraki, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Orestida mit Sitz in Argos Orestiko, bestehend aus den Gemeinden a. Orestida und b. Iona Dragoumi, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Nestorio mit Sitz in Nestorio, bestehend aus den Gemeinden a. Nestorio b. Akrites und den Kommunen a. Grammos b. Arrenon, die eingemeindet werden.

1. Gemeinde Kozani, mit Sitz in Kozani und historischen Sitz Eani, bestehend aus den

B. Die Gemeinde Nestorio wird als Berggemeinde bezeichnet.

## 24. PRÄFEKTUR KORFU (Kerkira)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Korfu mit Sitz in Korfu, bestehend aus den Gemeinden a. Korfu b. Melitieon c. Korissia d. Parelia e. Paliokastrita f. Lefkimi g. Feakon g. Thinali h. Esperos i. Achillion ia. Agios Georgios ib. Kassiopi und den Kommunen a. Othoni b. Mathraki c. Erikousa, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgte in der Gemeinde Paxoi.

## 25. PRÄFEKTUR KEFALLINIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Kefallonia mit Sitz in Argostoli, bestehend aus den Gemeinden a. Argostoli b. Sami c. Pilareon d. Paliki e. Livathou f. Elios – Pronni g. Erisos und der Kommune Omalon, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgte in der Gemeinde Ithaka (Ithaki).

## 26. PRÄFEKTUR KILKIS

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Kilkis mit Sitz in Kilkis, bestehend aus den Gemeinden a. Kilkis b. Kroussa c. Chersos d. Pikrolimni e. Mouries f. Galliko g. Doirani, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Paionia, mit Sitz in Polykastro und historischen Sitz in Goumenissa, bestehend aus den Gemeinden a. Polykastro b. Evropos c. Axioupoli d. Goumenissa und der Kommune Livadia, die eingemeindet werden.

## 27. PRÄFEKTUR KOZANI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

Gemeinden a. Kozani, b. Eani c. Elimia d.

Dimitriou Ipsilandi e. Ellispondou, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Voio mit Sitz Siatista und historischen Sitz in Neapoli, bestehend aus den Gemeinden a. Siatista b. Neapoli c. Tsotyli d. Askiou und der Kommune Pentalofos, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Eordaia mit Sitz in Ptolemaida, bestehend aus den Gemeinden a. Ptolemaida b. Vermio, c. Mourikio d. Agia Paraskevi und der Kommune Vlasti, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Servia – Velvendos, mit Sitz in Servia, bestehend aus den Gemeinden a. Servia b. Kamvounia c. Velvendos und der Kommune Livadero, die eingemeindet werden.

#### 28. PRÄFEKTUR KORINTH (Korinthos)

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Korinth, mit Sitz in Korinth, bestehend aus den Gemeinden a. Korinth b. Saronikos c. Solygia d. Assos – Lechaiou e. Teneas, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Sikyon mit Sitz in Kiato, bestehend aus den Gemeinden a. Sikyon b. Stymphalia und c. Feneos, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Xylokastro – Evrostini mit Sitz in Xylokastro, bestehend aus den Gemeinden a. Evrostini und b. Xylokastro, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Velo – Vocha mit Sitz in Zevgolatio, bestehend aus den Gemeinden a. Velo b. Vocha, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Loutraki – Agii Theodori mit Sitz in Loutraki, bestehend aus den Gemeinden a. Loutraki - Perachora b. Agii Theodori, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgte in der Gemeinde Nemea.

C. Die Gemeinde Nemea wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 29. PRÄFEKTUR KYKLADEN

A. Es werden folgende Gemeinden gebildet:

1. Gemeinde Syros – Ermoupoli, mit Sitz in Ermoupoli und historischen Sitz in Ano Syros, bestehend aus den Gemeinden a. Ermoupoli b. Ano Syros c. Posidonia, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Andros, mit Sitz in Andros, bestehend aus den Gemeinden a. Andros b. Idrousa c. Korthi, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Naxos und Kleine Kykladen (Mikres Kiklades), mit Sitz in Naxos, bestehend aus den Gemeinden a. Naxos b. Drymalia und den Kommunen a. Schinoussa, b. Koufonisia c. Heraklia d. Donousa, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Thira mit Sitz in Thira, bestehend aus der Gemeinde Thira und der Dorfgemeinde Oia (Ia), die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Tinos mit Sitz in Tinos und historischen Sitz in Panormos, bestehend aus den Gemeinden a. Tinos, b. Exomvourgo und der Kommune Panormos, die eingemeindet werden.

B. Die Kommunen a. Kimolos b. Folegandros c. Anafi d. Sikinos und e. Antiparos werden als Gemeinden mit Namen, Sitz und Territorium anerkannt, die denen der ehemaligen Kommunen entsprechen.

C. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden a. Mikonos b. Kea c. Serifos d. Kithnos e. Sifnos f. Amorgos g. Ios h. Milos i. Paros.

#### 30. PRÄFEKTUR LAKONIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Sparti mit Sitz in Sparta (Sparti) und historischen Sitz in Mistras, bestehend aus den Gemeinden a. Sparti b. Oinounda c. Mystras d. Pellana e. Therapni f. Farida und der Dorfgemeinde Karies, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Ost – Mani mit Sitz in Gythio und historischem Sitz in Areopoli, bestehend aus den Gemeinden a. Gythio b. Smynos c. Itylo und d. Ost-Mani, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Evrotas mit Sitz in Skala, bestehend aus den Gemeinden a. Elos b. Krokees c. Skala d. Niata und e. Geronthri, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Monemvasia mit Sitz in Molaoi, bestehend aus den Gemeinden a. Monemvasia b. Molaoi c. Zarakas d. Asopos und e. Voion, die eingemeindet werden.

B. Die Kommune Elafonisos wird als Gemeinde mit dem gleichen Namen, Sitz und Territorium der ehemaligen Dorfgemeinde anerkannt.

### 31. PRÄFEKTUR LARISSA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Elassona mit Sitz in Elassona, bestehend aus den Gemeinden a. Antichasia b. Elassona c. Livadi d. Olympos e. Potamia f. Sarandaporou und den Kommunen a. Verdikoussa, b. Karya c. Tsaritsani, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Farsala mit Sitz in Farsala, bestehend aus den Gemeinden a. Enippeos b. Narthaki c. Polydamantas und d. Farsala, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Agia, mit Sitz in Agia, bestehend aus den Gemeinden a. Agia b. Evrimeni c. Lakeria und d. Melivoia, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Tempi mit Sitz in Makrichori und historischem Sitz die Ampelakia, bestehend aus den Gemeinden a. Gonni b. Kato Olympos c. Makrichori d. Nessonas und der Gemeinde Ampelakia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Tyrnavos, mit Sitz in Tyrnavos, bestehend aus den Gemeinden a. Tyrnavos und b. Ambelonas, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde Larisa, mit Sitz in Larisa, bestehend aus den Gemeinden a. Larisa b. Kilada und c. Giannouli, die eingemeindet werden.

7. Gemeinde Kileler mit Sitz in Nikaia und historischem Sitz in Kileler, bestehend aus den Gemeinden a. Platikampos, b. Krannonas c. Armenio d. Kileler und e. Nikaia, die eingemeindet werden.

### 35. PRÄFEKTUR MAGNISIA

### 32. PRÄFEKTUR LASITHI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Agios Nikolaos, mit Sitz in Agios Nikolaos und historischem Sitz in Neapoli, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Nikolaos b. Neapoli und der Kommune Vrachasi, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Sitia, mit Sitz in Sitia, bestehend aus den Gemeinden a. Itanos b. Lefki und Sitia, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Ierapetra mit Sitz in Ierapetra, bestehend aus den Gemeinden a. Ierapetra und b. Makris Gialos, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Oropedio Lasithiou.

C. Die Gemeinde Oropedio Lasithiou wird als Berggemeinde bezeichnet.

### 33. PRÄFEKTUR LESBOS

A. Es werden folgende Gemeinden:

1. Gemeinde Lesbos mit Sitz in Mitilini, bestehend aus den Gemeinden a. Agiasos b. Agia Paraskevi c. Geras d. Eresos – Antissa e. Evergetoulas f. Kalloni g. Loutropoli Thermis h. Mandamados i. Mithymna j. Mitilini k. Petra l. Plomari und m. Polychnitos, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Limnos mit Sitz in Myrina, bestehend aus den Gemeinden a. Atsiki b. Moudros c. Myrina und d. Nea Koutali, die eingemeindet werden.

B. Die Kommune Agios Efstratios wird als Gemeinde mit dem gleichen Namen, Sitz und Territorium der ehemaligen Kommune anerkannt.

### 34. PRÄFEKTUR LEFKADA

A. Es wird die Gemeinde Lefkada mit Sitz in Lefkada gegründet, bestehend aus den Gemeinden a. Apollonion b. Ellomenou c. Karya d. Lefkada e. Sfakiotes und den Kommunen a. Kalamos b. Kastos, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Meganisi.

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Volos mit Sitz in Volos, bestehend aus den Gemeinden a. Agria b. Esonia c. Volos d. Iolkos e. Nea Anchialos f. Nea Ionia g. Portaria h. Artemida und der Kommune Makrinitza, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Rigas Fereos mit Sitz in Velestino, bestehend aus den Gemeinden a. Karla b. Feres und der Kommune Keramidi, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Zagora – Mouresi mit Sitz in Zagora, bestehend aus den Gemeinden a. Zagora und b. Mouresi, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Almyros mit Sitz in Almyros, bestehend aus den Gemeinden a. Almyros b. Pteleos c. Sourpi und der Kommune Anavras, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Süd-Pilion mit Sitz in Argalasti, bestehend aus den Gemeinden: a. Argalasti b. Afetes, c. Milies d. Sipiada und der Dorfgemeinde Trikeri, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in den Gemeinden Alonnisos, Skiathos, Skopelos.

Γ. Die Gemeinde Zagora – Mouresi wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 36. PRÄFEKTUR MESSINIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Kalamata mit Sitz in Kalamata, bestehend aus den Gemeinden a. Arios b. Arfara c. Thouria und d. Kalamata, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Messini mit Sitz in Messini, bestehend aus den Gemeinden a. Epia b. Androusa c. Aristomenous d. Voufrada e. Ithomi f. Messini g. Petalidi und der Kommune Trikorfo, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Pylos – Nestoras, mit Sitz in Pylos, bestehend aus den Gemeinden a. Koroni b. Methoni c. Papaflessa d. Pylos e. Nestora und f. Chiliochoria, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Trifylia mit Sitz in Kyparissia, bestehend aus den Gemeinden a. Aetos b. Avlona c. Gargaliani d. Kyparissia e. Filiatra

und der Kommune Tripyla, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Ichalia mit Sitz in Meligalas, bestehend aus den Gemeinden a. Andania b. Dorio c. Ira d. Meligalas und e. Ichalia, die eingemeindet werden.

6. Gemeinde West – Mani mit Sitz in Kardamyli, bestehend aus den Gemeinden a. Avia und b. Lefktro, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde West – Mani wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 37. PRÄFEKTUR XANTHI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Xanthi mit Sitz in Xanthi, bestehend aus den Gemeinden a. Xanthi und b. Stavroupoli, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Myki mit Sitz in Sminthi, bestehend aus der Gemeinde Myki und den Dorfgemeinden a. Thermes b. Kotyli c. Satres, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Avdira mit Sitz in Genissea und historischen Sitz in Avdira, bestehend aus den Gemeinden a. Avdira b. Vistonida und c. Selero, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Topiro.

#### 38. PRÄFEKTUR PELLA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Edessa mit Sitz in Edessa, bestehend aus den Gemeinden a. Vegoritida und b. Edessa, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Almopia mit Sitz in Aridea, bestehend aus den Gemeinden a. Aridea und b. Exaplatanos, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Skydra, mit Sitz in Skydra, bestehend aus den Gemeinden a. Meniida und b. Skydra, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Pella, mit Sitz in Giannitsa und historischen Sitz in Pella, bestehend aus den Gemeinden a. Giannitsa b. Kyrros c. Pella d. Krya Vrysi und e. Megas Alexandros, die eingemeindet werden.

### 39. PRÄFEKTUR PIERIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Dion – Olympos mit Sitz in Litochoro und historischen Sitz in Dion, bestehend aus den Gemeinden a. Ost Olympos b. Dion und c. Litochoro, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Pydna – Kolindros mit Sitz in Eginio und historischen Sitz in Kolindros, bestehend aus den Gemeinden a. Eginio b. Kolindros c. Methoni und d. Pidna, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Katerini mit Sitz in Katerini, bestehend aus den Gemeinden a. Elafina b. Katerini c. Korinos d. Paralia e. Petra und f. Pieria, die eingemeindet werden.

### 40. PRÄFEKTUR PREVEZA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Preveza mit Sitz in Preveza, bestehend aus den Gemeinden a. Zalongo und b. Louros und c. Preveza, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Parga mit Sitz in Kanalaki und historischen Sitz in Parga, bestehend aus den Gemeinden a. Parga und b. Fanari, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Ziros mit Sitz in Philippiada, bestehend aus den Gemeinden a. Anogio b. Thesprotiko c. Philippiada und der Kommune Kranea, die eingemeindet werden.

### 41. PRÄFEKTUR RETHYMNI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Rethymni mit Sitz in Rethymnon, bestehend aus den Gemeinden a. Arkadi b. Lappei c. Nikiphoros Fokas und d. Rethymnis, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Mylopotamos mit Sitz in Perama, bestehend aus den Gemeinden a. Geropotamos b. Kouloukonas und der Kommune Zoniana, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Amari mit Sitz in Agia Fotini und historischen Sitz in Fourfouras, bestehend aus den Gemeinden a. Sivrita und b. Kourites, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Agios Vasilios, mit Sitz in Spili, bestehend aus den Gemeinden a. Lampi und b. Phinikas die eingemeindet werden.

B. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Anogia.

C. Die Gemeinden Amari, Agios Vasilios und Anogia werden als Berggemeinden bezeichnet.

### 42. PRÄFEKTUR RODOPI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Komotini mit Sitz in Komotini, bestehend aus den Gemeinden a. Egiros b. Komotini und c. Neo Sidirochori, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Iasmos mit Sitz in Iasmos bestehend aus den Gemeinden a. Iasmos b. Sostos und der Kommune Amaxada, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Maronia –Sapes mit Sitz in Sapes, bestehend aus den Gemeinden a. Maronia und b. Sapes, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Arriana mit Sitz in Filira, bestehend aus den Gemeinden a. Arrianou b. Fillira und den Kommunen a. Kechros b. Organi, die eingemeindet werden.

### 43. PRÄFEKTUR SAMOS

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Samos mit Sitz auf Samos und historischem Sitz in Pythagorio, bestehend aus den Gemeinden a. Vathi b. Karlovasi c. Marathokampos und d. Pythagorio, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Ikaria mit Sitz in Agios Kirykos, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Kirykos b. Evdilos und c. Raches, die eingemeindet werden.

B. Keine Änderungen erfolgen in der Gemeinde Fourni Korseon .

### 44. PRÄFEKTUR SERRES

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Sintiki mit Sitz in Sidirokastro, bestehend aus den Gemeinden a. Kerkini b. Petritsi c. Sidirokastro und den Kommunen a. Angistros b. Achladochori c. Promachonas, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Visaltia mit Sitz in Nigrita, bestehend aus den Gemeinden a. Achinos b. Visaltia c. Nigrita und d. Tragilos, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Emmanouil Pappas mit Sitz in Chryso, bestehend aus den Gemeinden a. Emmanouil Pappas und b. Strymonas, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Amphipoli mit Sitz in Rodolivos, bestehend aus den Gemeinden a. Amphipoli b. Kormista c. Proti und d. Rodolivos, die eingemeindet werden.
5. Gemeinde Nea Zichni mit Sitz in Nea Zichni, bestehend aus den Gemeinden a. Aistrati und b. Nea Zichni, die eingemeindet werden.
6. Gemeinde Iraklia mit Sitz in Iraklia, bestehend aus den Gemeinden a. Iraklia b. Skoutoussa und c. Strymoniko, die eingemeindet werden.
7. Gemeinde Serres, mit Sitz in Serres, bestehend aus den Gemeinden a. Serres b. Kapetan Mitrousiou c. Lefkonas d. Skoutari und den Dorfgemeinden a. Ano Vrontou, b. Orini, die eingemeindet werden.

#### 45. PRÄFEKTUR TRIKALA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Pili mit Sitz in Pili, bestehend aus den Gemeinden a. Ethikes b. Gomfoi c. Pialia d. Pili e. Pindou und den Kommunen a. Myrofyllo b. Neraida, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Farkadona mit Sitz in Farkadona, bestehend aus den Gemeinden a. Ichalia b. Pelinnei und c. Farkadona, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Trikala mit Sitz in Trikala, bestehend aus den Gemeinden a. Estieotida b. Kallidendro c. Koziakas d. Megala Kalivia e. Paliokastro f. Paralithei g. 1. Gemeinde Florina, mit Sitz in Florina, bestehend aus den Gemeinden a. Kato

Trikala und h. Phaloria, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Kalambaka mit Sitz in Kalambaka, bestehend aus den Gemeinden a. Vasiliki b. Kalambaka c. Timfei d. Kastania e. Klinovo f. Malakasi g. Chasia und der Kommune Aspropotamos, die eingemeindet werden.

#### 46. PRÄFEKTUR FTHIOTIDA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Amphiklia – Elatia, mit Sitz in Kato Tithorea, bestehend aus den Gemeinden a. Amphiklia b. Elatia und c. Tithorea, die eingemeindet werden.
2. Gemeinde Lokres mit Sitz in Atalanti, bestehend aus den Gemeinden a. Atalanti b. Dafnousia c. Opountia und d. Malesini, die eingemeindet werden.
3. Gemeinde Domokos mit Sitz in Domokos, bestehend aus den Gemeinden a. Domokos b. Thessalotida und c. Xyniada, die eingemeindet werden.
4. Gemeinde Molos – Agios Konstantinos mit Sitz in Kamena Vourla, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Konstantinos b. Kamena Vourla und c. Molos, die eingemeindet werden.
5. Gemeinde Stilida mit Sitz in Stylida, bestehend aus den Gemeinden a. Echinei b. Pelasgia und c. Stilida, die eingemeindet werden.
6. Gemeinde Lamia mit Sitz in Lamia, bestehend aus den Gemeinden a. Gorgopotamos b. Lamia c. Lianokladi d. Ypati und der Kommune Pavliani, die eingemeindet werden.
7. Gemeinde Makrakomi mit Sitz in Sperchiada, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Georgios Timphristou b. Makrakomi c. Sperchiada aus der Kommune Timphristos, die eingemeindet werden.

#### 47. PRÄFEKTUR FLORINA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

- Kleines b. Meliti c. Perasma und d. Florina, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Amynteo mit Sitz in Amyntaio mit historischem Sitz in Nympheon, bestehend aus den Gemeinden a. Aetos b. Amyteio c. Filotas und den Kommunen a. Varikos b. Lechovo c. Nympheon, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Prespes, mit Sitz in Lemos, bestehend aus der Gemeinde Prespes und der Kommune Krystalopigi, die eingemeindet werden.

B. Die Gemeinde Prespes wird als Berggemeinde bezeichnet.

#### 48. PRÄFEKTUR FOKIDA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Delphi mit Sitz in Amfissa und historischem Sitz in Delphi, bestehend aus den Gemeinden a. Amfissa b. Galaxidi c. Gravia d. Delphi e. Desfina f. Itea g. Kallieon und h. Parnassos, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Dorida mit Sitz in Lidoriki, bestehend aus den Gemeinden a. Vardousia b. Efpalio c. Lidoriki und d. Tolofonas, die eingemeindet werden.

#### 49. PRÄFEKTUR CHALKIDIKI

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Poligiros mit Sitz in Poligiros, bestehend aus den Gemeinden a. Anthemounta b. Ormilía c. Zervochoria und d. Poligiros, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Sithonia mit Sitz in Nikiti, bestehend aus den Gemeinden a. Sithonia und b. Toroni, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Kassandra, mit Sitz in Kassandria, bestehend aus den Gemeinden a. Kassandra und b. Pallini, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Neas Propontida mit Sitz in Moudania, bestehend aus den Gemeinden a. Kallikratia b. Moudania und c. Triglia, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Aristotelis mit Sitz in Ierissos und historischem Sitz in Arnea, bestehend aus den Gemeinden a. Arnea b. Panagia

B. In den Gemeinden Inousses und Psara erfolgt keine Änderung.

und c. Stagira – Akanthos, die eingemeindet werden.

#### 50. PRÄFEKTUR CHANIA

A. Es werden folgende Gemeinden gegründet:

1. Gemeinde Chania, mit Sitz in Chania, bestehend aus den Gemeinden a. Chania b. Eleftheriou Venizelou c. Therissos d. Nea Kydonia e. Souda f. Akrotiri und g. Keramion, die eingemeindet werden.

2. Gemeinde Apokoronou mit Sitz in Vryses Apokoronou und historischem Sitz in Vamos, bestehend aus den Gemeinden a. Fre b. Vamos c. Georgioupoli d. Kryonerida e. Armeni und der Kommune Asi Gonias, die eingemeindet werden.

3. Gemeinde Platania mit Sitz in Gerani, bestehend aus den Gemeinden a. Kolymvari b. Mousoures c. Voukolia und d. Platania, die eingemeindet werden.

4. Gemeinde Kissamos mit Sitz in Kissamos, bestehend aus den Gemeinden a. Kissamos b. Mythimni und c. Innachorion, die eingemeindet werden.

5. Gemeinde Kantanou – Selinou mit Sitz in Paleochora und historischem Sitz in Kantanos, bestehend aus den Gemeinden a. Kantanos b. Ost- Selinou und c. Pelekanos, die eingemeindet werden.

B. Die Kommune Gavdos wird als Gemeinde mit Namen, Sitz und Territorium der ehemaligen Kommune anerkannt

C. Keine Änderung erfolgt in der Gemeinde Sfakia.

D. Die Gemeinden Sfakia und Kantanos – Selinou werden als Berggemeinden bezeichnet.

#### 51. PRÄFEKTUR CHIOS

A. Es wird die nachstehende Gemeinde gegründet:

Gemeinde Chios, mit Sitz in Chios, bestehend aus den Gemeinden a. Agios Minas b. Amani c. Ionia d. Kambochores e. Kardamyla f. Mastichochoria g. Omiroupoli und h. Chios, die eingemeindet werden.

## Artikel 2

### Konstituierung von Gemeinden

1. Der territoriale Umfang der jeweiligen Gemeinde, die mit vorliegendem Gesetz gegründet wird, besteht aus den territorialen Einheiten der zusammengelegten Körperschaften kommunaler Selbstverwaltung (O.T.A.). Diese territorialen Einheiten stellen die Gemeindebezirke der neuen Gemeinde dar und führen den Namen der ehemaligen Gemeinde oder Kommune.

2. Die Gemeindebezirke nach dem alten Gesetz, die im Artikel 2 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen bestimmt werden, das durch den ersten Artikel des G. 3463/2006 (K.D.K.) (RegZ 114 A') ratifiziert wurde, werden in Ortsgemeinschaften umbenannt, sofern sie eine Bevölkerung bis hin zu 2.000 Einwohnern haben, bzw. zu Stadtbezirken, sofern ihre Bevölkerung mehr als 2.000 Einwohner beträgt. Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirke stellen auch die Gemeinden oder Kommunen dar, die gemäß der Vorschriften des Präsidialerlasses Nr. 410/1995 (RegZ 231 A') aufgrund freiwilliger Zusammenlegung eingemeindet wurden, oder durch das vorliegende Gesetz zusammengelegt wurden und nicht aus Gemeindebezirken bestehen.

3. Einen Stadtbezirk bilden die Gemeindebezirke von Inseln, mit einer Bevölkerung von über eintausend (1.000) Einwohnern. Einen Stadtbezirk bilden ferner, unabhängig von der Bevölkerungszahl, ehemalige Kommunen, oder Gemeindebezirke, die sich über das gesamte Inselterritorium erstrecken und gemäß Artikel 1 keine Gemeinde darstellen.

4. Die Stadtteile, in die sich die Gemeinden mit über 100.000 Einwohner unterteilen, werden in Stadtbezirke umbenannt.

## **KAPITEL B GRÜNDUNG VON REGIONEN**

### **Artikel 3**

e. Die Region Thessalien (Thesalia), der die Präfekturen Karditsa, Larisa, Magnisia und

## **Gründung und Konstituierung von Regionen**

1. Die Regionen sind örtlich selbstverwaltete juristische Personen des öffentlichen Rechts und stellen die zweite Ebene der lokalen Selbstverwaltung dar.

2. Die Regionen konzipieren, planen und realisieren Politik auf Regionalebene im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und des sozialen Zusammenhaltes des Landes, unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Politik.

3. Es werden folgende Regionen gegründet:

a. Die Region Ostmakedonien und Thrakien, die die Präfekturen Drama, Evros, Kavala, Xanthi und Rhodopi umfasst. Sitz der Region von Ostmakedonien und Thrakien ist Komotini. Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

b. Die Region Zentralmakedonien, die die Präfekturen Imathia, Thessaloniki, Kilkis, Pieria, Pella, Serres und Chalkidiki umfasst. Sitz der Region Zentralmakedonien ist Thessaloniki.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

c. Die Region Westmakedonien, die die Präfekturen Grevena, Kastoria, Kozani und Florina,

umfasst. Sitz der Region von Westmakedonien ist Kozani.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

d. Die Region von Ipiros, der die Präfekturen Arta, Thesprotia, Ioannina und Preveza umfasst. Sitz des Regionalbezirks von Ipiros ist Ioannina.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

Trikala umfasst. Sitz der Region Thessalien ist Larisa.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

f. Die Region der Ionischen Inseln, der die Präfekturen Zakynthos, Korfu (Kerkira), Kefalonia und Lefkada umfasst. Sitz der Region der Ionischen Inseln ist Korfu (Kerkira).

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

Speziell die Gemeinde Ithaka (Ithaki) stellt einen selbstständige Regionalbezirk dar.

g. Die Region Westgriechenland, der die Präfekturen Ätolien-Akarnanien (Etolokarnania), Achaia und Ilia umfasst. Sitz der Region von Westgriechenland ist Patras (Patra).

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

h. Die Region Zentralgriechenlands, der die Präfekturen Bötien (Viotia), Euböa (Evia), Evrytania, Fthiotida und Fokida umfasst. Sitz der Region von Zentralgriechenland ist Lamia.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

i. Die Region Attika, der die Präfektur Attika umfasst. Sitz der Region Attika ist Athen. Der Regionalbezirk Zentralbereich Athen (Athina) umfasst die Gemeinden Athen, Philadelfia – Chalkidona, Galatsi, Zografos, Kesariani, Vyronas, Ilioupoli und Dafni – Ymitos. Der Regionalbezirk Südbereich Athen umfasst die Gemeinden Glyfada, Elliniko – Argiroupoli, Alimos, Nea Smirni, Moschato – Tavros, Kallithea, Paleo Phaliro und Agios Dimitrios. Der Regionalbezirk Nordbereich Athen umfasst die Gemeinden Pendeli, Kifisia, Metamorfofi, Pefki – Lykovrisi, Amarousion, Psychiko – Philothei, Cholargos – Papagou, Nea Ionia, Vrilissia, Agia Paraskevi und Chalandri. Der Regionalbezirk Westbereich Athen umfasst die Gemeinden Egaleo, Peristeri, Petroupoli, Chaidari, Agia Varvara, Ilion und Agii Anargyri- Kamatero. Der Regionalbezirk Piräus (Pireas) umfasst die

Gemeinden Piräus (Pireas), Korydallos, Nikea – Agios Ioannis Rentis, Keratsini – Drapetsona und Perama. Der Regionalbezirk Inseln (Nison) umfasst die Gemeinden Egina, Trizinia, Kithira, Angistri, Salamina, Spetses, Ydra und Poros. Der Regionalbezirk Westattika (Ditiki Attiki) umfasst die Gemeinden der Präfektur Westattika. Der Regionalbezirk Ostattika (Anatoliki Attiki) umfasst die Gemeinden der Präfektur Ostattika.

j. Die Region der Peloponnes (Peloponnisos), die die Präfekturen Argolida, Arkadia, Korinth (Korinthos), Lakonia und Messinia umfasst. Sitz der Region der Peloponnes ist Tripoli.

Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

k. Die Region Nordägäis, die die Präfekturen Lesbos, Samos und Chios umfasst. Sitz der Region Nordägäis ist Mythilini. Es wird der Regionalbezirk Lesbos, der die Gemeinde Lesbos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Limnos, welcher die Gemeinde Limnos und die Gemeinde Agios Efstratios umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Chios mit Sitz in Chios, welcher die Gemeinde Chios, die Gemeinde Psara und die Gemeinde Inoussa umfasst, konstituiert. Es werden der Regionalbezirk Samos, welcher die Gemeinde Samos umfasst, und der Regionalbezirk Ikaria, welcher die Gemeinden Ikaria und Fourni umfasst, konstituiert.

l. Die Region Südägäis, die die Präfekturen Kykladen (Kiklades) und Dodekanes (Dodekanisa) umfasst. Sitz der Region Südägäis ist Ermoupoli. Es wird der Regionalbezirk Kos, welcher die Gemeinde Kos und die Gemeinde Nisyros umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Karpathos, welcher die Gemeinde Karpathos und die Gemeinde Kassos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Kalymnos, welcher die Gemeinde Kalymnos, die Gemeinde Astypalea, die Gemeinde Lipsi, die Gemeinde Leros, die Gemeinde Patmos und die Gemeinde Agathonisi umfasst,

konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Rhodos, welcher die Gemeinde Rhodos, die Gemeinde Symi, die Gemeinde Chalki, die Gemeinde Megisti und die Gemeinde Tilos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Syros, welcher die Gemeinde Syros – Ermoupoli umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Kea – Kythnos, welcher die Gemeinde Kea und die Gemeinde Kythnos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Milos, welcher die Gemeinde Milos, die Gemeinde Kimolos, die Gemeinde Serifos und die Gemeinde Sifnos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Paros, welcher die Gemeinde Paros und m. Die Region Kreta, die die Präfekturen Heraklion (Iraklio), Lasithi, Rethymnon und Chania umfasst. Sitz der Region Kreta ist Heraklion. Jede Präfektur stellt einen Regionalbezirk dar und jede Präfekturhauptstadt ist Sitz des entsprechenden Regionalbezirks.

#### **Artikel 4**

##### **Beziehungen zwischen Gemeinden und Regionen**

Zwischen den beiden Ebenen der lokalen Selbstverwaltung bestehen keine Beziehungen der Kontrolle und Hierarchie, sondern der Zusammenarbeit und gemeinsamer Zugehörigkeit, die durch Gesetze, gemeinsame Vereinbarungen und die Koordination gemeinsamer Aktivitäten entwickelt wird.

#### **Artikel 5**

##### **Stempel und Zeichen**

1. Der Stempel der Gemeinde besteht aus drei aufeinanderfolgenden und konzentrischen Kreisen, wobei der äußere einen Durchmesser von 0,04 m hat. Im inneren Kreis befindet sich das Wappen der Hellenischen Republik nach Artikel 2 Gesetz 48/1975 (RegZ 108 A'), im zweiten

#### **KAPITEL C GRÜNDUNG DER DEZENTRALTEN BEHÖRDEN**

die Gemeinde Antiparos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Naxos, welcher die Gemeinde Naxos und kleine Kykladen (Mikres Kiklades) und die Gemeinde Amorgos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Tinos, welcher die Gemeinde Tinos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Mykonos, welcher die Gemeinde Mykonos umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk, welcher die Gemeinde Andros umfasst, konstituiert. Es wird der Regionalbezirk Thira, welcher die Gemeinde Thira, die Gemeinde Ios, die Gemeinde Sikinos, die Gemeinde Folegandros und die Gemeinde Anafi umfasst, konstituiert. Kreis wird in Großbuchstaben der Name der Gemeinde eingesetzt und im äußeren Kreis die Wörter „HELLENISCHE REPUBLIK“.

2. Die Gemeinden haben das Recht, ein besonderes Geschäftszeichen zu verwenden. Das Zeichen wird nach Beschluss des zuständigen Rats und nach zustimmender Meinung des Rats für Ortsnamen unter Berücksichtigung der Geschichte, der Mythologie und der besonderen Merkmalen der Region bestimmt.

3. Der Stempel der Regionen besteht aus drei aufeinanderfolgenden und konzentrischen Kreisen, wobei der äußere einen Durchmesser von 0,04 m hat. Im inneren Kreis befindet sich das Wappen der hellenischen Republik nach Artikel 2 Gesetz 48/1975 (FEK 108 A'), im zweiten Kreis wird der Name der Regionen eingetragen und im äußeren Kreis die Wörter „HELLENISCHE REPUBLIK“.

4. Die Regionen haben das Recht, ein besonderes Geschäftszeichen zu verwenden. Das Zeichen wird nach Beschluss des zuständigen Rats und nach zustimmender Meinung des Rats für Ortsnamen unter Berücksichtigung der Geschichte, der Mythologie und der natürlichen Merkmale der Region bestimmt.

#### **Artikel 6 Gründung**

1. Es werden folgende Dezentrale Behörden als einheitliche dezentralisierte Verwaltungseinheiten des Staates gegründet:
  - i. Dezentrale Behörde von Attika, welche sich in den Grenzen der Region Attika erstreckt, mit Sitz in Athen.
  - ii. Dezentrale Behörde von Thessalien-Mittelgriechenland, die sich in den Grenzen der Regionen von Thessalien und Zentralgriechenland erstreckt, mit Sitz in Larisa.
  - iii. Dezentrale Behörde von Ipiros – Westmakedonien, die sich in den Grenzen der Regionen von Ipiros und Westmakedonien erstreckt, mit Sitz in Ioannina.
  - iv. Dezentrale Behörde von Peloponnes, Westgriechenland und Ionio, die sich in den Grenzen der über die Regionen von Peloponnes, Westgriechenland und Ionio erstreckt, mit Sitz in Patras.
  - v. Dezentrale Behörde von der Ägäis, die sich in den Grenzen der Regionen von Nord- und Süd -Ägäis erstreckt, mit Sitz in Piräus.
  - vi. Dezentrale Behörde von Kreta, die sich in den Grenzen der Region Kreta erstreckt, mit Sitz in Iraklio.
  - vii. Dezentrale Behörde von Makedonien und Thrakien, die sich in den Grenzen der Region von Ostmakedonien-Thrakien und Zentralmakedonien erstreckt, mit Sitz in Thessaloniki.
2. Jeder Dezentralen Behörde steht ein Generalsekretär vor. Bezüglich der Themen betreffend seine dienstliche Situation und seine Pflichten, finden die entsprechenden Vorschriften des G. 2503/1997 (RegZ 107 A') Anwendung.
3. Der Stempel der Dezentralen Behörde besteht aus drei aufeinander folgenden konzentrischen Kreisen, von denen der äußere einen Durchmesser von 0.04 m hat. Im inneren Kreis steht das Wappen der Hellenischen Republik, gemäß Artikel 2 des G. 48/1975 (RegZ 108 A'), im zweiten Kreis wird der Name der

Dezentralen Behörde mit Großbuchstaben eingesetzt und im äußeren Kreis die Wörter „HELLENISCHE REPUBLIK“ geschrieben.

**TEIL B**  
**ERSTE EBENE DER SELBSTVERWALTUNG**  
**GEMEINDEN**  
**KAPITEL A'**  
**GEMEINDEORGANE**

**Artikel 7**  
**Gemeindeorgane**

1. Die Gemeinde wird von dem Gemeinderat, dem Wirtschaftsausschuss, dem für Lebensqualität, dem Exekutivausschuss und dem Bürgermeister geleitet.
2. Der Gemeinderat besteht aus dreizehn (13) Mitgliedern in Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zweitausend (2000) Einwohnern, siebzehn (17) Mitgliedern in Gemeinden mit einer Bevölkerung von zweitausendundeinem bis fünftausend Einwohnern (2.001-5.000), einundzwanzig (21) in Gemeinden mit einer Bevölkerung von fünftausendundeinem bis zehntausend (5.001-10000) Einwohnern, siebenundzwanzig (27) in Gemeinden mit einer Bevölkerung von zehntausendundeinem bis dreissigtausend (10.001-30.000) Einwohnern, dreiunddreißig (31) in Gemeinden mit einer Bevölkerung von dreißigtausendundeinem bis sechzigtausend (30.001-60.000) Einwohnern, einundvierzig (41) in Gemeinden mit einer Bevölkerung von sechzigtausendundeinem bis hunderttausend (60.001-100.000) Einwohnern, fünfundvierzig (45) in Gemeinden mit einer Bevölkerung von einhunderttausendundeinem bis hundertfünfzigtausend (100.001-150.000) Einwohnern, neunundvierzig (49) in Gemeinden mit einer

- Bevölkerung von hundertfünfzigtausendundeinem
3. In Gemeinden, die nach der Vorschrift des Artikels 2 des vorliegenden Gesetzes gegründet werden, in denen die vereinigten Gemeinden und Kommunen mehr als sechs (6) betragen, ist die Zahl der Mitglieder ihres Gemeinderats entsprechend der folgenden Bevölkerungsstufe in Bezug auf ihre Gesamtbevölkerung.

**Artikel 8**  
**Stadtbezirke -**  
**Ortsgemeinschaften - Organe**

1. Die Organe der Stadtbezirke sind:
  - a) Der Rat des Stadtbezirks
  - b) Der Vorsitzende des Rats des Stadtbezirks
2. Organe der lokalen Kommune sind:
  - a) Der Rat der lokalen Kommune
  - b) Der Vorsitzende des Rates der lokalen Kommune
  - c) Der Vertreter der lokalen Kommune bei lokalen Kommunen bis dreihundert (300) Einwohnern.
3. In Stadtbezirken mit einer Bevölkerung bis zehntausend (10.000) Einwohnern besteht der Rat des Stadtbezirks aus fünf (5) Mitgliedern. In Stadtbezirken mit einer Bevölkerung von zehntausendeins (10.001) Einwohnern bis fünfzigtausend (50.000) Einwohnern, besteht der Rat des Stadtbezirks aus elf (11) Mitgliedern. In Stadtbezirken mit einer Bevölkerung von fünfzigtausendundeinem (50.001) und mehr Einwohnern besteht der Rat des Stadtbezirks aus fünfzehn (15) Mitgliedern.
4. In lokalen Kommunen mit einer Bevölkerung bis dreihundert (300) Einwohnern wird ein (1) Vertreter der lokalen Kommune gewählt.
4. Die Wahl von kommunalen Organen von Gemeinden, die bis Ende März innerhalb der ersten vier Jahre der Wahlperiode gegründet oder zusammengeschlossen werden,

(150.001) und mehr Einwohnern.

In lokalen Kommunen mit einer Bevölkerung von dreihundertundeins (301) bis zweitausend (2.000) Einwohnern besteht der Rat der lokalen Kommune aus drei (3) Mitgliedern.

**KAPITEL B'**  
**WAHLVERFAHREN**

**Artikel 9**  
**Dauer der Wahlperiode**

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder von Räten gemeindlicher oder lokaler Kommunen und die Vertreter der lokalen Kommunen werden alle fünf (5) Jahre in direkter, allgemeiner und geheimer Abstimmung gewählt.
2. Die Wahl für die oben genannten Ämter erfolgt am selben Tag, an dem die Abstimmung für die Wahl der griechischen Abgeordneten des Europaparlaments durchgeführt wird, in denselben Wahlbüros, mit denselben Wahlaufsichtskomitees, denselben Vertretern der gerichtlichen Behörden und denselben Leitern der Vertreter.
3. Die Einsetzung der kommunalen Organe des Paragraphen 1, die gewählt worden sind, erfolgt am 1sten September des Jahres, in dem die Wahlen durchgeführt worden sind, und ihre Amtszeit endet am 31sten August des fünften Jahres. In jedem Fall endet die Amtszeit des Rats der gemeindlichen oder der lokalen Kommunen und des Vertreters der lokalen Kommune mit dem Ende der Amtszeit des Gemeinderats.  
erfolgt am ersten Sonntag des Monats Juni des Jahres, in dem die Anerkennung der Gründung oder des Zusammenschlusses erfolgte. Ihre

Einsetzung erfolgt am 1sten September desselben Jahres.

In den Gemeinden, die vom 1. März bis 31. August jedes Jahres der Wahlperiode der Räte, außer dem vierten Jahr, gegründet oder vereinigt wurden, erfolgt die Wahl der kommunalen Organe am ersten Sonntag des Monats Juni des darauffolgenden Jahres nach der Gründung oder Vereinigung, und ihre Einsetzung erfolgt am ersten (1sten) September des folgenden Jahres nach der Gründung oder Vereinigung.

5. Wenn die Gründung oder Vereinigung einer neuen Gemeinde nach dem März des vierten Jahres der Wahlperiode und bis Ende März des fünften Jahres dieser Periode erfolgt, finden die Ergebnisse der Änderungen ihren Anfang nach den allgemeinen Gemeindewahlen dieses Jahres.
6. Die neuen Gemeinden, die nach Artikel 1 gegründet werden, nehmen ihre Arbeit ab der Einsetzung Ihrer Organe, die aus den allgemeinen Gemeindewahlen vom 7. November 2010 hervorgegangen sind auf. Die Einsetzung erfolgt am ersten (1) Januar 2011 und die Amtszeit endet am 31. August 2014. Diese Amtszeit wird als vollständig für alle Folgen betrachtet.

#### **Artikel 10 Wahlrecht**

1. Das Recht zur Wahl der kommunalen Organe haben alle Bürger der Gemeinde. Die Gemeindebürger und Wähler, die in den Wählerverzeichnissen der Gemeinden eingetragen sind, die zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, haben das Recht, die kommunalen Organe der neuen Gemeinde zu wählen, die aus dieser Vereinigung hervorgegangen ist. Die Bürger der Gemeinden und Kommunen, die

gemäß Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes vereinigt werden, werden ipso iure zu Gemeindebürgern der neuen Gemeinde.

2. Das Recht zur Wahl der kommunalen Organe haben außerdem die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Auslands griechen und die sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländer mit Staatsangehörigkeit dritter Länder, gemäß Artikel 14 des G.3838/2010 (RegZ 49 A'), die gemäß der einschlägigen Gesetzgebung in den besonderen Wählerverzeichnissen eingeschrieben sind.
3. Bezüglich der Altersgrenze für die Ausübung des Wahlrechts finden die Vorschriften der Gesetzgebung für die Parlamentswahlen Anwendung, wie sie jeweils gelten. Der erste (1) Januar jedes Jahres wird als Geburtsdatum derjenigen betrachtet, die in diesem Jahr geboren wurden.
4. Die Fälle von Entzug des Wahlrechts, die die Gesetzgebung für die Parlamentswahlen vorsieht, gelten auch für die Wahl der kommunalen Organe.
5. Zur Umschreibung in eine andere Gemeinde für die Gemeindewahlen, gemäß der Vorschriften des Artikels 16 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.) geltende Fassung, für die Einreichung einer Kandidatur in den neuen Gemeinden, die aus der Vereinigung von Gemeinden und Kommunen entstehen, erfolgt die Eintragung in die Gemeindebürgerverzeichnisse der Gemeinde, die als Sitz der neuen Gemeinde bestimmt wird. Dieses Recht kann ab dem ersten (1sten) April des Jahres, in dem die Wahlen durchgeführt werden, bis zum letzten Tag der Zustellung oder der Übergabe der Erklärung zur Erstellung der Listen an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts ausgeübt werden.

#### **Ausübung des Wahlrechtes**

#### **Artikel 11**

1. Das Wahlrecht üben nur diejenigen aus, die in den Wählerverzeichnissen und den besonderen Wählerverzeichnissen der Gemeinde eingeschrieben sind, gemäß der spezielleren Vorschriften der Gesetzgebung.

2. Das Recht zur Beteiligung an der Abstimmung zur Wahl der Mitglieder der Räte der gemeindlichen und lokalen Kommunen und der Vertreter der lokalen Kommunen haben diejenigen Wähler, die in den entsprechenden Wählerverzeichnissen eingeschrieben sind. Die Ausübung des Wahlrechtes ist Pflicht. Ausnahmsweise ist die Ausübung des Wahlrechtes keine Pflicht für die Bürger mit Wohnsitz im Ausland, für Personen, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, sowie für diejenigen, die sich am Tag der Wahl in einer Entfernung von mehr als 200 Kilometern von dem Wahllokal, wo sie wählen, befinden.

3. Den gerichtlichen Funktionsträgern und Angestellten, den Zivilbeamten, den Militärpersonen, die in irgendeiner Eigenschaft bei den Streitkräften oder der griechischen Polizei oder der Küstenwache dienen, sowie den Angestellten der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Banken, öffentlichrechtlichen Organisationen und Versorgungsunternehmen, die sich am Tag der Wahl nicht in der Gemeinde aufhalten, wo sie ihr Wahlrecht ausüben, wird, wenn nicht der normale Dienstbetrieb behindert wird, eine Sondererlaubnis erteilt, sich in die Gemeinde zu begeben, wo sie wahlberechtigt sind.

Die oben genannten Vorschriften finden analoge Anwendung auf die Beschäftigten des Privatsektors, nach entsprechender Entscheidung des Ministers für Arbeit und Sozialversicherung.

#### **Artikel 12** **Wählerverzeichnisse**

#### **Artikel 14** **Hindernisse und Inkompatibilität**

Die Wählerverzeichnisse, die für die Parlamentswahlen gelten, gelten auch für die Wahlen der kommunalen Organe, der Räte der gemeindlichen oder lokalen Kommunen und der Vertreter der lokalen Kommunen. Es gelten außerdem die speziellen Wahlverzeichnisse der Bürger der Europäischen Union gemäß der Vorschriften des P.D. 133/1997 (RegZ 121 A'), nach Änderung durch das P.D. 164/1997 (RegZ 145 A'), das P.D. 320/1999 (RegZ 305 A') und das P.D. 130/2002 (RegZ 107 A') sowie der Auslands griechen, der ausländischen Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, gemäß der Vorschriften des Artikels 18 des G.3838/2012.

#### **Artikel 13** **Wählbarkeitsvoraussetzung**

1. Als Bürgermeister kann derjenige Gemeindegewählte gewählt werden, der wahlberechtigt ist und das 21. Lebensjahr an dem Tag, an dem die Wahlen stattfinden, erreicht hat. Als Gemeinderat, Rat von gemeindlichen oder lokalen Kommunen, Vertreter lokaler Kommunen kann ein Gemeindegewählter gewählt werden, der wahlberechtigt ist und am Tag, an dem die Wahlen stattfinden, das 18. Lebensjahr erreicht hat.

2. Als Gemeinderat, Rat der gemeindlichen oder lokalen Kommune kann auch der Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, ein Auslands griecher, und der ausländische Staatsbürger eines dritten Landes, der sich rechtmäßig im Land aufhält, gemäß Artikel 17 des G.3838/2010 (RegZ 49 A'), gewählt werden, wenn er das 18. Lebensjahr an dem Tag, an dem die Wahlen stattfinden, erreicht hat und wahlberechtigt ist, gemäß der spezielleren Vorschriften der entsprechenden Gesetzgebung.

1. Als Bürgermeister, Gemeinderäte, Räte einer gemeindlichen oder lokalen

Kommune oder Vertreter einer lokalen Kommune können nicht gewählt werden und können nicht sein :

a) Gerichtbeamte, Offiziere der Streitkräfte und der Sicherheitsdienste und Geistliche der bekannten Religionen.

b) Generalsekretäre und Gemeindeangestellte mit jedwedem Arbeitsverhältnis unter dem sie beschäftigt sind, sowie die Gemeindebeistände, in den Gemeinden, wo sie beschäftigt sind.

c) Vorsitzende von Vorständen gemeindlicher juristischer Personen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Stiftungen, die nicht gewählt sind, Angestellte mit jedwedem Arbeitsverhältnis bei gemeindlichen juristischen Personen öffentlichen Rechts und Stiftungen, sowie Direktoren und beauftragte Vorstandsmitglieder und Angestellte von juristischen Personen des Privatrechts, mit Ausnahme nicht gewinnorientierte BGB-Gesellschaften, die die Gemeinden, in denen sie kandidieren, gegründet haben oder an denen sie beteiligt sind.

d) Gemeindeangestellte mit jedwedem Arbeitsverhältnis bei den Gemeinden, die zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, die sich aus der Vereinigung ergibt.

e) Angestellte mit jedwedem Arbeitsverhältnis bei der öffentlichen Hand, den Regionen, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, den staatlichen juristischen Personen des Privatrechts, den öffentlich-rechtlichen Unternehmen und den Unternehmen, deren Leitung unmittelbar oder mittelbar die öffentliche Hand ernannt, durch Verwaltungsakt oder als Aktionär, den Gemeinden, in deren Verwaltungsgrenzen sie Pflichten eines Vorgesetzten einer Organeinheit auf der Ebene Generaldirektion oder Direktion ausübten, innerhalb der letzten achtzehn Monate vor

b. Generaldirektoren, Vorstandsvorsitzende und Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aktionäre und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die Verträge mit der

dem Stattfinden der Gemeindewahlen. Unter die Regelung des vorhergehenden Satzes fallen nicht die Direktoren von Schuleinheiten des Erziehungswesens der primär- und Sekundarstufe, sowie die Direktoren von Abteilungen, Einheiten, Kliniken, und Laboratorien der ärztlichen Dienste des Griechischen Gesundheitssystems (E.S.Y.)

f) Leiter, stellvertretende Leiter, Vorstandsvorsitzende, Direktoren und beauftragte Vorstandsmitglieder der juristischen Personen öffentlichen Rechts, der staatlichen juristischen Personen des Privatrechts, der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, deren Leitung unmittelbar oder mittelbar die öffentliche Hand durch Verwaltungsakt oder als Aktionär ernannt, in den Gemeinden, in denen die oben genannten juristischen Personen ihren Sitz haben, innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Stattfinden der Gemeindewahlen.

2. Ein Wählbarkeitshindernis besteht für all diejenigen, die ihr gewähltes Amt verloren haben, nach unwiderruflicher Verurteilung, gemäß der Bestimmungen in Satz c' des Paragraphen 1 des Artikels 236 des vorliegenden Gesetzes.

Dieses Hindernis gilt für die Wahlperiode, die dem Verlust des Amts folgt.

3. Als Bürgermeister, Gemeinderäte, Räte einer gemeindlichen oder lokalen Kommune oder Vertreter einer lokalen Kommune können nicht gewählt werden und können nicht sein:

a. Diejenigen Personen, die mit der Gemeinde oder ihren juristischen Personen, außer den Verbänden, durch Vertrag über Lieferungen, Ausführung eines Gemeindeprojekts, Erbringung von Dienstleistungen, Überlassung eines Rechts zur Nutzung eines Gemeindeprojekts oder einer gemeindlichen Dienstleistung mit Wertgegenstand über fünftausend (5.000) Euro jährlich verbunden sind. Gemeinde geschlossen haben, wenn ihr Beteiligungsprozentsatz an diesen Gesellschaften fünf Prozent (5%) des gesamten Kapitals der Gesellschaft übersteigt, sowie die Gesellschafter von

Personengesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, die Verträge mit der Gemeinde geschlossen haben, wenn die Voraussetzungen des vorhergehenden Falles vorliegen. Wenn eine Gemeinde in irgendeiner Weise an einem Unternehmen beteiligt ist, das in einem Vertragsverhältnis mit ihr steht, besteht keine Unvereinbarkeit für die gewählten Personen der Gemeinde, die in der Leitung von öffentlichen Unternehmen sowie gemeindlichen Unternehmen beteiligt sind.

4. Die Eigenschaft und das Amt des Bürgermeisters, des Vorsitzenden des Rats einer gemeindlichen oder einer lokalen Kommune oder des Vertreters einer lokalen Kommune oder der Besitz irgendeines anderen gewählten Amtes in Organen der lokalen Selbstverwaltung der ersten Ebene stellt keinen Grund der Unvereinbarkeit oder der Aussetzung für eine Ausübung ihres Amtes, unter dem Vorbehalt des Artikel 16, für folgende Personen dar:

a) Rechtsanwälte und Notare,  
b) Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals (D.E.P.) der Hochschule (A.E.I.), die Mitglieder des Wissenschaftlichen Personals der Technischen Ausbildungsanstalten (T.E.I.) und ihr lehrendes und wissenschaftliches Personal.

5. Der Abschluss eines Vertrags zum Kauf von Gemeindegrundstücken stellt keine Unvereinbarkeit dar, wenn die Verfügung nach Versteigerung an den Meistbietenden erfolgte.

6. Die Eigenschaft des Mitglieds der Leitung und die Eigenschaft des Angestellten von öffentlichen Unternehmen und Versorgungsunternehmen, die mit der Gemeinde durch Vertrag verbunden sind, der mit dem Gegenstand ihrer Tätigkeit in Beziehung stehen, stellen kein Hindernis oder Unvereinbarkeit dar.

7. Das Hindernis, das in den Fällen a bis d des Paragraphen 1 vorgesehen wird, hört

9. Kandidaturen auf beiden Ebenen der lokalen Selbstverwaltung sind nicht erlaubt.

auf zu bestehen, wenn die Personen, bei denen es vorliegt, von ihrer Position vor dem Tag, an dem die Kandidaten verkündet werden, zurücktreten. Der Rücktritt wird durch Gerichtsvollzieher an den Landgerichtspräsidenten zugestellt, der sie unmittelbar der Behörde vorlegt, die für ihre Annahme zuständig ist. Der Rücktritt wird ab der Zustellung als angenommen betrachtet und kann nicht widerrufen werden. Besondere Vorschriften, die die Einreichung oder die Annahme des Rücktritts der Personen, die der Paragraph 1 vorsieht, oder ihr Recht zum Rücktritt oder die Zuständigkeit der Behörde, ihren Rücktritt anzunehmen, beschränken gelten weiterhin. Die Personen des Falls a des Paragraphen 1, die zurückgetreten sind, dürfen zusätzlich nicht in den Verwaltungsgrenzen der Gemeinde, wo sie ihre Kandidatur einreichen, innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig (24) Monaten vor dem Datum der Verkündung der Kandidaten beschäftigt gewesen sein.

Der erste Satz dieses Paragraphen gilt nicht für die Geistlichen.

8. Bürgermeister, Gemeinderäte, Räte gemeindlicher oder lokaler Kommunen und Vertreter von lokalen Kommunen, die jedwede Pflichten oder Projekte annehmen, die eine Unvereinbarkeit darstellen, oder die Gemeindebürgerschaft in einer anderen Gemeinde erwerben, verlieren ihr Amt. Das Landesverwaltungsgericht, in dessen Bezirk die fragliche Gemeinde gehört, stellt mit seiner Entscheidung das Bestehen der Inkompatibilität und den Verlust des Amtes fest, wenn ein entsprechender Einspruch von den in Artikel 45 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Personen eingereicht wurde. Gegen die Entscheidung, die die Inkompatibilität feststellt, ist Revisionsantrag vor dem Staatsratsgericht (Symvoulio tis Epikrateias) zulässig, gemäß der Bestimmungen in Artikel 50 des vorliegenden Gesetzes.

10. Das Zusammenfallen der Eigenschaft einer gewählten Person der ersten Ebene der lokalen Selbstverwaltung und der

zweiten Ebene der lokalen Selbstverwaltung in derselben Person ist ausgeschlossen.

11. In den Gemeinden, die nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes gegründet werden, liegen die oben genannten Hindernisse und Unvereinbarkeiten bei Personen vor, die die entsprechenden Voraussetzungen in der territorialen Einheit der neuen Gemeinde erfüllen.

12. Für die Kandidaten der Wahlen vom November 2010 gelten ausschließlich die Hindernisse des Artikels 29 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.) in den Verwaltungsgrenzen ihres Wahlbezirks.

### **Artikel 15**

#### **Unvereinbarkeit aufgrund von Schulden**

1. Diejenigen Personen, die aus irgendeinem Grund Schuldner der Gemeinde, der juristischen Personen öffentlichen Rechts der Gemeinde, sowie des gemeindlichen Unternehmens für Wasserversorgung und Abwasser (D.E.Y.A.) und der gemeindlichen Versorgungsunternehmen sind, können nicht Bürgermeister, Gemeinderäte, Räte von gemeindlichen oder lokalen Kommunen und Vertreter von lokalen Kommunen sein.

2. Wenn ein Schuldner der Gemeinde oder der juristischen Personen des vorhergehenden Paragraphen als Bürgermeister, Gemeinderat, Rat eines Stadtbezirks oder einer Ortsgemeinschaft oder Vertreter eines Stadtbezirks gewählt wird, ist er verpflichtet, seine Schuld bis zum Tag der Einsetzung der neuen kommunalen Organe zu begleichen.

#### **Berufliche Tätigkeit des Bürgermeisters**

1. Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Bürgermeistern in Gemeinden mit über zehntausend (10.000) Einwohnern wird für die Dauer ihrer Amtszeit ausgesetzt.

2. Die Zeit der Aussetzung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit wird als tatsächliche Zeit für

3. Wenn die vorher erwähnten Personen Schuldner der Gemeinde oder der oben genannten juristischen Personen nach ihrer Wahl werden, sind sie verpflichtet, ihre Schuld innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten zu begleichen, nachdem die Feststellung der Schuld endgültig ist und sie davon Kenntnis erlangt haben, bzw. im Fall, dass Rechtsmittel eingelegt werden, nachdem eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Wenn die Begleichung der Schulden dieses Artikels nicht in der oben genannten Frist erfolgt, gemäß der einschlägigen Gesetzgebung, verlieren die Person ihr Amt. Das Landesverwaltungsgericht, in dessen Bezirk die fragliche Gemeinde gehört, stellt mit seiner Entscheidung das Vorliegen der Inkompatibilität und den Verlust des Amtes fest, wenn ein entsprechender Einspruch von den in Art. 247 der Verwaltungsprozessordnung genannten Personen eingereicht worden ist. Gegen diese Entscheidung, mit der die Inkompatibilität festgestellt worden ist, ist Revisionsantrag vor dem Staatsratsgericht (Symvoulia tis Epikrateias) zulässig, gemäß der Bestimmungen in Art. 50 des vorliegenden Gesetzes.

4. Zu den Schulden der vorhergehenden Paragraphen gehören auch diejenigen, die zugunsten der Gemeinden und Kommunen, die nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes, oder der juristischen Personen des Paragraphen 1 bestätigt werden.

### **Artikel 16**

Sozialversicherungsrechte betrachtet. Während der Dauer der Aussetzung werden die gesamten Beiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger von der Gemeinde geleistet und belasten ihren Haushalt. Durch die Entscheidung des Paragraphen 4 des Artikels 93 des vorliegenden Gesetzes wird das Verfahren zur Leistung der Beiträge bestimmt.

**Artikel 17**  
**Vertreter der Gerichtsbehörde und Leiter**  
**der Vertreter**

1. Leiter der Vertreter der Gerichtsbehörde ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk sich die Gemeinde befindet. Dieser bestimmt in jedem Wahllokal des Landgerichtsbezirks den Vertreter der Gerichtsbehörde mindestens zehn (10) Tage vor den Wahlen.

2. Als Vertreter der Gerichtsbehörde werden folgende Personen ernannt :

a) Die Berichterstatter und Berichterstatter auf Probe des Staatsratsgerichts (Symboulio tis Epikrateias)

b) Die Richter und stellvertretenden Staatsanwälte der Landgerichte, sowie die entsprechenden Beisitzer

c) Die Richter und Beisitzer der Landesverwaltungsgerichte

d) Die Berichterstatter und Berichterstatter auf Probe des Rechnungshofs

e) Die Amtsrichter und die Richter bei Polizeigerichten

f) Die Studierenden der Nationalen Richterschule

g) Die Gerichtsvertreter des Rechtlichen Rates des Staates.

h) Die Rechtsanwälte

i) Die Rechtsreferendare und die Angestellten ersten und zweiten Grades des Sekretariats des Staatsratsgerichts und aller Zivil- und Strafgerichte und ihrer Staatsanwaltschaften, der ordentlichen Verwaltungsgerichte, der Generalvollkommission der ordentlichen Verwaltungsgerichte, die Gerichtsangestellten des Rechnungshofs und der Dienststelle des Staatskommissars im Rechnungshof, sowie die Angestellten

6. Zur Anwendung der oben genannten Vorschriften schicken die Generalsekretäre der Dezentralisierten Verwaltungen den Leitern der Vertreter der Gerichtsbehörde, den Präsidenten der Landgerichte, Namenslisten aller festgestellten

der entgeltlich beschäftigten Grundbuchrichter.

j) Die Notare

k) Die entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigten Grundbuchrichter

l) Die Amtspfleger von Minderjährigen der Stufe A und B der Jugendgerichte des Landes und die Angestellten der Stufe A und B der Zentralen Behörde des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte.

3. Als Vertreter der gerichtlichen Behörde kann nicht ernannt werden, wer das siebenundsechzigste (67.) Lebensjahr überschritten hat.

4. In Fällen außerordentlicher Notwendigkeit kann die Ernennung von Vertretern der gerichtlichen Behörde auch noch bis zum fünften Tag vor den Wahlen erfolgen.

5. Wenn die Personen, die in Paragraph 2 des vorliegenden Gesetzes bestimmt werden, nicht ausreichen, ernannt der Leiter der Vertreter der gerichtlichen Behörde als Vertreter Rechtsanwälte und Notare, die ihren Dienst in dem Bezirk des Landgerichts ausüben.

Wenn die Personen, die bestimmt werden, um als Vertreter der Gerichtsbehörde gemäß der oben genannten Bestimmung ernannt zu werden, nicht ausreichen, kann der Leiter der Gerichtsbehörde zur Erreichung der erforderlichen Zahl festangestellte öffentliche Zivilangestellte oder festangestellte Angestellte der Region, in der sich die Gemeinde befindet, ernennen, die Absolventen der juristischen Fakultät zumindest der Stufe B oder Absolventen anderer Fakultäten sind, und die die Position des Vorgesetzten, zumindest einer Abteilung, innehaben, vorausgesetzt sie tun ihren Dienst nicht in einer Dienststelle innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde, für deren Wahllokal sie ernannt werden. öffentlichen zivilen Angestellten der Region der Dezentralisierten Verwaltung, der festangestellten Angestellten der Region, die gemäß der oben genannten Bestimmungen als Vertreter der Gerichtsbehörde ernannt werden können.

Für diejenigen in Dienststellen von Ministerien, zentralen oder regionalen, werden die Listen von der zuständigen zentralen Dienststelle jedes Ministeriums verfaßt und an das Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und elektronische Behördendienste (Wahldirektion) geschickt.

Diese Listen gelangen in jedem Fall fünfzehn (15) Tage vor dem Stattfinden der Wahlen zu ihren Empfängern.

7. Für die Wahlen vom November 2010 und die etwaige Wiederholung dieser Wahlen werden als festangestellte Angestellte der Regionen dieses Artikels die festangestellten Angestellten der Einheitlichen Präfektursselbstverwaltungen und der Präfektursselbstverwaltungen begriffen, in deren territoriales Gebiet die betreffende Gemeinde gehört.

8. Die Rechtsanwälte, die Abgeordnete sind, sowie diejenigen Personen, die als Kandidaten verkündet worden sind, werden nicht als Vertreter ernannt.

9. Die Vertreter der Gerichtsbehörde und ihre Leiter wählen in den Gemeindewahlen nur wenn sie in dem Wahlverzeichnis einer Gemeinde der betreffenden Region eingetragen sind, wo sie diese Pflichten ausüben. Wenn sie nicht in einem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, zu der das Wahllokal gehört, in dem sie ihre Pflichten ausüben, und in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde eingetragen sind, unterzeichnen sie eine eidesstattliche Erklärung, in der die Gemeinde, in deren Wahlverzeichnissen sie eingetragen sind und wählen, genannt wird.

10. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Wahlvorstände werden

d) Die kandidierenden Räte der Ortsgemeinschaft oder die Vertreter der Ortsgemeinschaft. Die Zahl der kandidierenden Räte jeder Ortsgemeinschaft ist mindestens gleich der Zahl der Mitglieder des Rats der Ortsgemeinschaft, mit der Möglichkeit der Erhöhung um einen Rat. Die Zahl der kandidierenden Vertreter jeder

gemäß der Regelungen der Gesetzgebung für die Parlamentswahlen fünfzehn (15) Tage vor dem Stattfinden der Wahlen ausgelost. Wenn die Wahlen gemäß Artikel 48 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.) annulliert werden oder die Wahl gemäß Art. 33 des vorliegenden Gesetzes wiederholt wird, werden die Wahlen mit denselben Mitgliedern der Wahlvorstände durchgeführt.

### **Artikel 18 Kandidaturen**

1. Die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäte, der Räte der Stadtbezirke und Ortsgemeinschaften und des Vertreters der Ortsgemeinschaft erfolgt über Listen. Kandidaturen außerhalb von Listen sind ausgeschlossen.

2. Jede List enthält :

a) Den kandidierenden Bürgermeister  
b) Die kandidierenden Gemeinderäte, mit Anzahl gleich der Zahl der Sitze jedes Wahlkreises mit der Möglichkeit der Erhöhung bis zu fünfzig Prozent (50%). Etwaige Dezimalstellen werden zur nächsten ganzen Einheit aufgerundet, wenn der Bruch gleich der Hälfte der Einheit oder darüber ist. In Wahlbezirken mit nur einem Sitz kann die Zahl der kandidierenden Gemeinderäte bis auf drei erhöht werden.

c) Die kandidierenden Räte des Stadtbezirks. Die Zahl der kandidierenden Räte jedes Stadtbezirks ist mindestens gleich der Zahl der Mitglieder des Rats des Stadtbezirks, mit der Möglichkeit der Erhöhung um einen Rat.

Ortsgemeinschaft wird auf bis zu zwei bestimmt.

3. Die Zahl der Kandidaten der Gemeinderäte, der Räte der Stadtbezirke und der Räte der Ortsgemeinschaften von jedem Geschlecht beträgt mindestens ein Drittel (1/3) der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderats oder des Rats des Stadtbezirks oder der Ortsgemeinschaft und wird gesondert für jeden Gemeinderat

oder für jeden Rat des Stadtbezirks oder der Ortsgemeinschaft berechnet. Etwaige Dezimalstellen werden auf die sofort folgende gesamte Einheit gerundet, wenn der Bruch mindestens gleich der Hälfte ist.

4. Eine Kandidatur derselben Person sowohl für seine Wahl als Bürgermeister als auch als Mitglied des Gemeinderats oder Mitglied des Rates des Stadtbezirks oder der Ortsgemeinschaft oder als Vertreter der Ortsgemeinschaft ist nicht erlaubt.

5. Niemand darf auf mehreren Listen kandidieren.

### **Artikel 19 Aufstellung der Listen**

1. Eine Liste wird durch einer schriftlichen Meldung aufgestellt, die alle Kandidaten, die diese Liste bilden, unterzeichnen.

In der Meldung der Liste wird der Reihenfolge nach aufgeschrieben:

a) Der Name und das Symbol der Liste, soweit es sie gibt.

b) Der Nachname, Rufname und der Name des Vaters des Kandidaten für das Bürgermeisteramt mit dem entsprechenden Hinweis, der entweder neben oder unter den Namen des Kandidaten für das Bürgermeisteramt gesetzt wird. Wenn kein Hinweis notiert wird, wird der erste Kandidat der Liste als kandidierender Bürgermeister betrachtet.

c) Es folgen, nach Wahlbezirk, in alphabetischer Reihenfolge, die Kandidaten für den Gemeinderat der Liste, in alphabetischer Reihenfolge, mit Notiz

a) Eine Bestätigung der Einschreibung in das Bürgerverzeichnis der Gemeinde, wo er Kandidat ist.

b) Eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, dass er keines seiner staatsbürgerlichen Rechte verloren hat bzw. dass der vorläufige Entzug dieser Rechte abgelaufen ist bzw. an dem Tag der Wahlen abgelaufen sein wird, sowie dass keine Hindernisse der Wählbarkeit des Artikels 14 vorliegen.

daneben und in Klammern der Wahlbezirk, in dem sie Kandidaten sind.

d) Es folgen nach Stadtbezirk bzw. Ortsgemeinschaft in alphabetischer Reihenfolge der Nachname und der Name der Kandidaten für den Rat der Stadtbezirke bzw. Ortsgemeinschaften oder der Kandidaten für die Vertreter der Ortsgemeinschaften in alphabetischer Reihenfolge.

2. Die Anmeldung der Liste ist rechtmäßig:

a) Wenn in ihr Kandidaten für die Gemeinderäte für die Hälfte (1/2) der Gesamtheit der Wahlkreise enthalten sind und die Zahl der Kandidaten für die Gemeinderäte mindestens gleich der Zahl der Sitze jedes Wahlkreises ist.

b) Wenn in ihr Ratskandidaten für ein Drittel (1/3) der Gesamtheit der Stadtbezirke enthalten sind und die Zahl der Ratskandidaten für jeden Stadtbezirk mindestens gleich drei Fünftel (3/5) der Zahl der Mitglieder seines Rats ist.

c) Wenn in ihr Ratskandidaten für ein Drittel (1/3) der Gesamtheit der Ortsgemeinschaften enthalten sind, die Räte mit drei Mitgliedern wählen, und wenn es mindestens einen Kandidaten gibt.

Sollte es keine Kandidaten für den Vertreter der Ortsgemeinschaft geben, beeinflusst dies nicht die Rechtmäßigkeit der Anmeldung der Liste.

Etwaige Dezimalstellen werden auf die sofort folgende ganze Einheit gerundet, wenn der Bruch mindestens gleich ihrer Hälfte ist.

3. Der Anmeldung werden für jeden Kandidaten die folgende Unterlagen beigefügt:

c) Eine Quittung der Finanzbehörden, aus der hervorgeht, dass jeder kandidierender Bürgermeister, Gemeinderat und Rat eines Stadtbezirks, des Artikels 2 des Paragraphen 4 des vorliegenden Gesetzes, entsprechend zugunsten der Gemeinde den Betrag von einhundert Euro (100 €), fünfzig Euro (50 €) und fünfzig Euro (50 €) respektive gezahlt hat. Mit Entscheidung des Ministers für

- Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers kann eine erneute Festsetzung dieser Beträge erfolgen. Eine entsprechende Quittung der Finanzbehörden ist nicht erforderlich für das Amt des Ratsmitglieds der Stadtbezirke nach Artikel 2, Paragraph 2 des vorliegenden Gesetzes, des Mitglieds des Rats der lokalen Kommune, des Mitglieds des Rats der Ortsgemeinschaften des Artikels 2, sowie des Vertreters.
- d) Eine eidesstattliche Erklärung des kandidierenden Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft, dass er Einwohner der Region des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft ist, in der er Kandidat ist.
4. Es ist erlaubt, dass neben dem Hauptnamen des Kandidaten auch die Verniedlichungsform des Namens verwendet wird, wenn er unter dieser allgemein bekannt ist. In diesem Fall folgt die Verniedlichungsform dem Hauptnamen und wird in Klammern gesetzt. Für Frauen kann als erster Nachname entweder der Mädchenname oder der Nachname des Ehemanns verwendet werden, unabhängig davon, mit welchem Nachnamen sie im ihrem Familienverzeichnis eingetragen sind.
5. In der Anmeldung kann der Name und das Symbol der Liste bestimmt werden. Es ist verboten, dass als Name oder Symbol Symbole religiöser Verehrung oder Fahnen oder ähnliche Symbole des Staates oder Zeichen besonderer Gottesfürchtigkeit, Kronen, Name oder
7. Die Anmeldung wird durch Gerichtsvollzieher zugestellt, auf Bestellung der Personen, die sie einreichen, oder eines Bürgers, der wählt, oder wird gegen Quittung an den Präsidenten des Landgerichts mindestens zwanzig (20) Tage vor den Wahlen übergeben. Bis zum Ablauf der oben genannten Frist ist es nur erlaubt, dass die Liste bis zu der erlaubten Zahl der Kandidaten
- Symbol politischer Organisationen, Abbildungen von Personen, die zur Liste gehören, Staatswappen, die früher galten oder noch gelten, sowie Symbole oder Symbole des Diktaturregimes vom 21. April 1967 oder Abbildungen von Personen, die für ihre Beteiligung daran verurteilt worden sind, bestimmt oder verwendet werden.
- Wenn es mehrere Anmeldungen mit dem gleichen Namen oder Symbol gibt, hat das Recht zum Gebrauch derjenige, der sie zuerst angemeldet hat. Bei Verletzung der Vorschriften dieses Paragraphen und wenn die Verletzung durch das zuständige Gericht bestätigt wird, ist die Anmeldung unzulässig.
6. Wenn irgendeine der Formalitäten nicht eingehalten worden ist oder eine von den Voraussetzungen oder irgendwelche Daten nach den Paragraphen 1 und 3 des vorliegenden Artikels nicht vorliegen und dies von dem Gericht bestätigt wird, ist die Anmeldung unzulässig.
- In dem besonderen Fall, dass die Anmeldung der Liste, die Paragraph 1 vorsieht, auf unterschiedliche Art und Weise verfasst worden ist, ist sie dann nicht unzulässig, wenn sie eine ausdrückliche Erklärung enthält, die den kandidierenden Bürgermeister bestimmt. Unzulässig ist auch die verspätete Anmeldung, sowie die Anmeldung, die weniger Kandidaten als durch die Mindestgrenzen des Paragraphen 2 des vorliegenden Artikels und des Paragraphen 3 des vorhergehenden Artikels bestimmt werden, enthalten. mit einer ergänzenden Anmeldung des kandidierenden Bürgermeisters ergänzt wird. Dieser Anmeldung werden die in Paragraph 3 vorgesehenen Daten beigefügt, sowie die schriftliche Annahme der Person, die vorgeschlagen wird. Nach Ende der zwanzigtägigen Frist, die für die Zustellung oder die Übergabe an das zuständige Gericht einzuhalten ist, ist keine Änderung der Anmeldung mehr

zulässig, außer bei Ersetzung von Personen, die zurückgetreten oder verstorben sind, gemäß Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes.

### **Artikel 20**

#### **Verkündung und Bekanntmachung von Listen**

1. Am fünfzehnten (15ten) Tag vor den Wahlen verkündet das Landgericht in öffentlicher Sitzung die Listen, die rechtmäßig angemeldet wurden.
2. Der Präsident des Landgerichts macht die entsprechenden Entscheidungen sofort dem Gouverneur bekannt.
3. Der Gouverneur beglaubigt die Listen, die verkündet worden sind, und schickt sie sofort an alle Gemeinden.

### **Artikel 21**

#### **Ersetzung von Kandidaten, die zurückgetreten oder verstorben sind**

1. Der kandidierende Bürgermeister kann von seiner Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch seine schriftlichen Erklärung, die durch Gerichtsvollzieher zugestellt oder übergeben wird an den Präsidenten des Landgerichts, spätestens am achten (8ten) Tag vor der Durchführung der Wahlen.
2. Im Fall des Rücktritts oder Todes des kandidierenden Bürgermeisters nimmt seine Position in der Liste entweder ein neuer Kandidat oder einer von den kandidierenden Gemeinderäten der Liste ein, nach Erklärung der Mehrheit der
4. Eine Liste, die eine Zahl von kandidierenden Gemeinderäten oder Räten von Stadtbezirken enthält, die geringer ist als die Mindestgrenze des Paragraphen 3, Artikel 18 und des Paragraphen 3 des Artikels 19, aufgrund eines Rücktritts oder Todes von Kandidaten, für die kein Ersatz verkündet wurde, wird als rechtmäßig betrachtet.

### **Artikel 22**

#### **Rechte der Listen**

Kandidaten, die gegen Quittung dem Präsidenten des Landgerichts spätestens zwei Tage vor der Durchführung der Wahlen zugestellt wird. Der Erklärung werden die Daten, die in Paragraph 3 des Artikel 19 angegeben werden, sowie die schriftliche Annahme der Person, die vorgeschlagen wird, beigefügt. Das zuständige Gericht verkündet den Kandidaten, der denjenigen ersetzt, der zurückgetreten oder verstorben ist, bis zum Vortag der Durchführung der Wahlen. Wenn keine Ersetzung erfolgt ist, nimmt den Platz des Bürgermeisters der Gemeinderat der Liste ein, der die meisten Kreuze bei seiner Wahl erhalten hat.

3. Im Fall des Rücktritts oder Verkündung des kandidierenden Bürgermeisters zur Ersetzung des zurückgetretenen oder verstorbenen nach dem vorhergehenden Paragraphen oder des Todes eines kandidierenden Gemeinderats oder kandidierenden Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft oder kandidierenden Vertreters einer Ortsgemeinschaft, nimmt seine Position ein neuer Kandidat ein, nach Erklärung des kandidierenden Bürgermeisters, selbst wenn die Frist des Paragraphen 7 des Artikels 19 verstrichen ist. Der Erklärung werden die Daten beigefügt, die in Paragraph 3 des Artikels 19 bestimmt werden, sowie die schriftliche Annahme der Person, die vorgeschlagen wird.

Im Falle des Rücktritts finden analog die Vorschriften des Paragraphen 1 Anwendung. Das zuständige Gericht verkündet sofort den Ersatzkandidaten.

1. Jede Liste hat das Recht, einen Vertreter und zwei Stellvertreter in jedem Wahllokal zu ernennen, mit schriftlicher Erklärung des kandidierenden Bürgermeisters.

2. Außerdem hat jede Liste das Recht, eine bevollmächtigte Person mit notarieller Erklärung des kandidierenden Bürgermeisters zu ernennen. Der Bevollmächtigte nimmt im Auftrag der Liste alles vor, was der kandidierende

Bürgermeister während der Durchführung der Wahlen nach dem Gesetz vornehmen darf.

3. Im Fall, dass der kandidierende Bürgermeister verstorben oder zurückgetreten ist, erfolgt die Ernennung der Vertreter und des Bevollmächtigten durch Erklärung der Mehrheit der Kandidaten der betroffenen Liste.

4. Die Kandidaten, die Vertreter von Listen und ihre Stellvertreter haben das Recht, während der Dauer des gesamten Wahlverfahrens anwesend zu sein, bis die Säcke versiegelt werden, und jede Art Anmerkungen und Einreden einzureichen.

5. Nicht als Vertreter, ihre Stellvertreter oder Bevollmächtigte von Listen können ernannt werden der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Räte von Stadtbezirken bzw. Ortsgemeinschaften und die Vertreter der Ortsgemeinschaft, diejenigen die nicht das Recht haben zu wählen und alle diejenigen, die nicht gewählt werden können gemäß Paragraph 1 des Artikels 14, außer wenn sie vor dem Tag der Verkündung der Listen von ihrer Position zurücktreten. Für den Rücktritt und seine Annahme finden die Vorschriften des Paragraphen 7 des Artikels 14 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

6. Für die Wahlen vom November des Jahres 2010 können als Vertreter, ihre Stellvertreter oder Bevollmächtigte von Listen auch nicht die Räte eines Stadtteils und die Räte einer Ortsgemeinschaft ernannt werden.

#### **Artikel 23**

3. Der Berückung der Formulare der Stimmzettel muss mit schwarzem Farbton erfolgen.

#### **Artikel 25 Wahlkreise**

Als Kreis für die Wahl der Mitglieder der Gemeinderäte wird folgender Bereich bestimmt :

a) die Gemeinde, die nicht aus der Vereinigung ehemaliger Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung nach Artikel 1

#### **Terminplan zum Ablauf der Wahl**

1. Der Bürgermeister gibt mindestens drei (3) Tage vor der Wahl einen Terminplan heraus und veröffentlicht ihn durch Aushang in allen Wohngebieten, in allen Dörfern und allen Siedlungen der Gemeinde und stellt ihn in die Internetseite der Gemeinde ein, der exakt den Tag der Wahlen, die Zeiten, an denen sie beginnen und aufhören, den Ort und das Wahllokal, die Sitze, für die die Wahl stattfindet und die Listen zusammen mit den Namen der Kandidaten, die jede Liste bilden, so wie sie in der Tabelle, die der Gouverneur übermittelt hat, enthält.

2. Der Terminplan der ersten Wahl in einer neuen Gemeinde wird durch den Gouverneur herausgegeben und veröffentlicht.

3. Als Bürgermeister für die Wahlen vom November 2010 wird der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Kommune verstanden.

#### **Artikel 24**

##### **Form der Stimmzettel**

1. Die Stimmzettel werden aus weißem Papier hergestellt.

2. Die Stimmzettel haben für das gesamte Staatsgebiet ein rechteckiges Format. Die Ausmaße der Stimmzettel und speziellere Fragen, die ihre Form nach Paragraph 2 Artikel 26 der vorliegenden Gesetzes betreffen, werden mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt.

des vorliegenden Gesetzes hervorgegangen sind.

b) die vereinigten Gemeinden oder Kommunen, d.h. des Gemeindebezirks gemäß der Vorschriften von Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes.

c) Die Stadtbezirke nach Artikel 2 Paragraph 4 des vorliegenden Gesetzes, d.h. die Stadtteile, in die die Gemeinden mit über einhunderttausend (100.000) Einwohnern unterteilt werden.

#### **Artikel 26**

##### **Inhalt der Stimmzettel**

1. Im oberen Teil des Stimmzettels werden das Symbol und der Name der Liste vermerkt, wie sie angemeldet worden sind und in der Entscheidung der Verkündung genannt werden.

2. In den Gemeinden, die einen einheitlichen Wahlbezirk darstellen, wird auf dem Stimmzettel hinter der Benennung der Liste der Name des kandidierenden Bürgermeisters geschrieben und es folgen in alphabetischer Reihenfolge die kandidierenden Gemeinderäte.

In Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, wird auf dem Stimmzettel nach der Benennung der Liste der Name des kandidierenden Bürgermeisters und folgende weiteren Angaben geschrieben:

a) im ersten Teil des Stimmzettels werden in alphabetischer Reihenfolge die kandidierenden Gemeinderäte des entsprechenden Wahlbezirks angeführt,

b) im zweiten Teil des Stimmzettels folgen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten der übrigen Wahlbezirke, mit Notiz daneben und in Klammern der Wahlkreis, in dem sie Kandidaten sind,

c) im dritten Teil des Stimmzettels folgt die Bezeichnung des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft und danach werden die Namen der entsprechenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

### **Artikel 27 Wahlkreuze**

1. Der Wähler bringt seine Bevorzugung eines Kandidaten der Liste zum Ausdruck, indem er auf dem Stimmzettel ein Kreuz neben dessen Namen setzt.

5. Die Wahlkreuze werden mit einem Kugelschreiber mit schwarzem oder blauem Farbton vermerkt.

In jedem anderen Fall wird das Kreuz als nicht geschrieben betrachtet und die Gültigkeit des Stimmzettels untersucht, gemäß der Bestimmungen in Artikel 28 des vorliegenden Gesetzes.

2. Für die Wahl von Gemeinderäten in Gemeinden, die einen einheitlichen Wahlbezirk darstellen, kann der Wähler seine Bevorzugung zugunsten eines oder zwei oder drei Kandidaten des Wahlkreises zum Ausdruck bringen. Für die Wahl von Gemeinderäten in Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, kann der Wähler seine Bevorzugung zugunsten eines oder zwei oder drei Kandidaten des Wahlkreises, in dessen Wählerverzeichnissen er eingetragen ist, und zugunsten eines Kandidaten in einem der anderen Wahlbezirke der fraglichen Gemeinde zum Ausdruck bringen. In Wahlkreisen mit einem Sitz, zwei Sitzen oder drei Sitzen kann der Wähler seine Bevorzugung nur zugunsten eines Kandidaten des Wahlkreises, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, und zugunsten eines Kandidaten in einem der anderen Wahlkreise der fraglichen Gemeinde zum Ausdruck bringen.

3. Der Wähler kann seine Bevorzugung zugunsten eines oder zweier Kandidaten für den Rat des Stadtbezirks und zugunsten eines Kandidaten für den Rat oder den Vertreter der Ortsgemeinschaft zum Ausdruck bringen.

4. In Gemeinden, die einen einheitlichen Wahlkreis darstellen, ist ein Stimmzettel, der mehr als die erlaubten Wahlkreuze enthält, gültig, ohne dass irgendeines der Wahlkreuze berücksichtigt wird. In Gemeinden, die aus mehreren Wahlkreisen bestehen, ist ein Stimmzettel, der mehr als die erlaubten Wahlkreuze in irgendeinem Teil enthält, gültig, ohne dass irgendeines der Wahlkreuze bei der Rangordnung der Kandidaten dieses Teils berücksichtigt wird.

6. Für den Bürgermeister ist kein Wahlkreuz erforderlich und wenn eines vermerkt wird, hat dies nicht die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.

7. Eintragungen oder Durchstreichungen sind nicht erlaubt und wenn sie stattfinden, haben sie die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge.

## **Artikel 28**

### **Ungültige Stimmzettel**

Außer im Fall der Ungültigkeit, die in Paragraph 7 des vorhergehenden Artikels vorgesehen wird, ist der Stimmzettel nur in folgenden Fällen ungültig:

- a) Wenn er Format, Ausmaße oder Form hat, die in offensichtlicher Art und Weise von denen, die Paragraph 2 Artikel 24 oder der Ministerialerlass vorschreiben, abweichen.
- b) Wenn er auf Papier oder in einer Farbe gedruckt wurde, die sich in offensichtlicher Art und Weise von dem, was in den Paragraphen 1 und 3 des Artikels 24 festgelegt werden, unterscheiden.
- c) Wenn auf irgendeiner Seite Wörter, Ausdrücke, Unterstreichungen, Punkte oder andere Zeichen vermerkt werden, die auf offensichtliche Art und Weise das Wahlgeheimnis verletzen.
- d) Wenn er in einem Umschlag mit einem oder mehreren anderen gültigen oder ungültigen Stimmzetteln der gleichen oder einer verschiedenen Liste oder mit unbeschriebenen Stimmzetteln gefunden wird, und
- e) Wenn er in einem Umschlag, der nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen von Artikel 46 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.) ist, gefunden wird.

## **Artikel 29**

### **Anwendung der Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahl von Abgeordneten**

3. Aus dem Quotienten der Division der Bevölkerungszahl des Wahlkreises durch das Wahlmaß ergibt sich die Anzahl ihrer Gemeinderäte.
4. Die Sitze der Gemeinderatsmitglieder im Gemeinderat, die unbesetzt bleiben, werden einzeln den Wahlkreisen mit den meisten, der Reihenfolge nach, übrigen Stimmzetteln hinzugefügt, bis ihre Gesamtzahl erreicht wird, wie bestimmt in Paragraph 2, Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes.
5. Ergeben sich durch das oben genannte Verfahren Wahlkreise ohne Sitz, so wird

1. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahl von Abgeordneten finden auch bei der Durchführung von Kommunalwahlen für alle diejenigen Fragen Anwendung, für die keine besondere Regelung des vorliegenden Gesetzes und des K.D.K. besteht.

2. Wo in den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahl von Abgeordneten der Präfekt angeführt wird, wird für die Kommunalwahlen der Gouverneur verstanden.

## **Artikel 30**

### **Anzahl der Räte des jedes Wahlkreises**

1. Die Anzahl der Gemeinderäte jedes Wahlkreises für die Fälle b' und c' des Artikels 25 wird mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste auf der Grundlage der Bevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt, bestimmt. Insbesondere für den Fall c' von Artikel 25 wird als Bevölkerung diejenige verstanden, die mit dem Beschluss des Paragraphen 12 des Artikel 283 des vorliegenden Gesetzes bestimmt wurde.

2. Maßstab für die Berechnung der Zahl der Gemeinderäte jedes Wahlkreises stellt der ganzzahlige Quotient der Division der gesamten Bevölkerungszahl der ganzen Gemeinde, wie sie sich aus der letzten allgemeinen Volkszählung ergibt, durch die gesamte Zahl der Mitglieder des Gemeinderats jeder Gemeinde dar. ihnen ein (1) Sitz zugeteilt durch Abzug eines Sitzes aus jedem Wahlkreis der Gemeinde mit der höchsten Sitzanzahl und in abnehmender Reihenfolge. Im Fall von Wahlkreisen mit gleicher Sitzanzahl, einschließlich derjenigen Sitze, die mit den Vorschriften dieses Satzes entzogen worden sind, wird der Sitz dem Wahlkreis mit der geringeren Bevölkerungsanzahl entzogen.

## **Artikel 31**

### **Gewählte Liste – nachfolgende Listen Wahl des Bürgermeisters**

1. Bei den Wahlen der Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder wird als gewählte Liste diejenige betrachtet, die die Mehrheit mit einem Prozentsatz höher als fünfzig Prozent (50% + 1 Stimme) der Summe der gültigen Stimmzettel erlangt hat, und als nachfolgende Listen diejenigen, die auch nur einen Sitz erlangt haben, nach den Bestimmungen der Artikel 32, 33 und 41 des vorliegenden Gesetzes.
2. Als Bürgermeister wird der an der Spitze stehende Kandidat der gewählten Liste gewählt.

### **Artikel 32**

#### **Verteilung der Sitze des Gemeinderates**

1. Drei Fünftel (3/5) der Sitze des Gemeinderates besetzt die gewählte Liste und zwei Fünftel (2/5) die nachfolgenden Listen entsprechend der Zahl der gültigen Stimmzettel, gemäß der Bestimmungen des Paragraphen 4.
2. Wenn die gewählte Liste einen Prozentsatz von gültigen Stimmzetteln höher als sechzig Prozent (60%) ihrer Gesamtheit erlangt, werden die Sitze der Gemeinderates proportional unter den an den Wahlen beteiligten Listen verteilt, nach den Bestimmungen des Paragraphen 5.
3. Wenn sich bei der Berechnung der drei Fünftel (3/5) und der zwei Fünftel (2/5) der Anzahl der Sitze ein Bruch kleiner als die Hälfte der Einheit ergibt, so wird er nicht mitgerechnet, während im Fall, dass sich Wenn die Sitze, die die nachfolgenden Listen gemäß des vorhergehend beschriebenen Verfahrens einnehmen, weniger sind als die zur Verfügung stehenden, werden die übrig bleibenden Sitze einzeln unter den nachfolgenden Listen verteilt entsprechend ihrer ungenutzten Restanzahl.  
Wenn Listen die gleich hohe ungenutzte Restanzahl aufweist, entscheidet das Los.  
Wenn auch nach der Verteilung der Sitze auf der Grundlage der unbenutzten Restanzahl nicht verfügbare Sitze verbleiben,

ein Bruch größer als die Hälfte ergibt, auf die nächste Einheit aufgerundet wird.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen, sind die Sitze des Gemeinderates, die den drei Fünfteln (3/5) und den zwei Fünfteln (2/5) entsprechen, jeweils wie folgt:

- Bei 13-köpfigen Gemeinderäten 8 und 5,
- Bei 17-köpfigen Gemeinderäten 10 und 7,
- Bei 21-köpfigen Gemeinderäten 13 und 8,
- Bei 27-köpfigen Gemeinderäten 16 und 11,
- Bei 33-köpfigen Gemeinderäten 20 und 13,
- Bei 41-köpfigen Gemeinderäten 25 und 16,
- Bei 45-köpfigen Gemeinderäten 27 und 18,
- Bei 49-köpfigen Gemeinderäten 29 und 20.

4. Die verhältnismäßige Verteilung der Sitze unter den nachfolgenden Listen im Falle des Paragraphen 1 des vorliegenden Artikels erfolgt folgendermaßen:

Die Gesamtheit der gültigen Stimmen, die alle an den Wahlen beteiligten Listen zusammen in allen Wahllokalen erhalten haben, ausgenommen der gewählten Liste, wird durch die Anzahl der Sitze, die den zwei Fünfteln (2/5) entspricht, dividiert, und ihr Quotient, erhöht um eine Einheit, stellt das Wahlmaß unter Vernachlässigung von etwaigen Brüchen dar. Die Anzahl der gültigen Stimmzettel jeder Liste wird anschließend durch das Wahlmaß dividiert und jeder von ihnen besetzt so viele Sitze, wie der ganzzahlige Quotient der Division beträgt.

werden sie einzeln der Reihenfolge nach entsprechend der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel jeder nachfolgenden Liste verteilt.

Falls nur ein Sitz zur Verfügung verbleibt, nimmt ihn die nachfolgende Liste ein, die zumindest einen Sitz eingenommen hat und die höchste ungenutzte Restanzahl aufweist.

Im Fall gleicher Anzahl gültiger Stimmzettel von zwei oder mehreren Listen, wird zwischen ihnen durch das zuständige Gericht gelöst.

5. Die verhältnismäßige Verteilung der Sitze im Falle des Paragraphen 2 der vorliegenden Artikels erfolgt folgendermaßen:

Die Gesamtheit der gültigen Stimmzettel, die alle an den Wahlen beteiligten Listen zusammen in allen Wahllokalen der Gemeinde erhalten haben, wird durch die Anzahl der Sitze, die jedem Gemeinderat entspricht, dividiert, und der Quotient, erhöht um eine Einheit, stellt das Wahlmaß unter Vernachlässigung von etwaigen Brüchen dar. Die Anzahl der gültigen Stimmzettel jeder Liste wird anschließend durch das Wahlmaß dividiert und jeder von ihnen nimmt so viele Sitze ein, wie der ganzzahlige Quotient der Division beträgt.

In diesem Fall kann die gewählte Liste eine Sitzanzahl erhalten, welche den Prozentsatz von drei Fünfteln (3/5) übersteigt.

Falls die Anzahl der Sitze, die die Listen einnehmen, die an der Verteilung nach dem vorhergehend beschriebenen Verfahren teilnehmen, weniger als die zur Verfügung stehenden, so werden die übrig bleibenden Sitze einzeln unter allen Listen entsprechend ihrer ungenutzten Restanzahl verteilt. Wenn diese Listen oder mehrere von ihnen eine gleich hohe ungenutzte Restanzahl hat, erfolgt ein Losentscheid.

Wenn nach der Verteilung der Sitze auf der Grundlage der ungenutzten Restanzahl 2. Die Sitze der Gemeinderäte werden im Falle der Wiederholungswahl auf die an der Wahl teilnehmenden Listen in zwei Phasen, die Zuteilungen genannt werden, verteilt.

In der ersten (A') Zuteilung wird die Hälfte der Sitze des Gemeinderates aufgeteilt. Sich ergebende Brüche werden zur nächstgrößeren Einheit aufgerundet.

In der zweiten (B') Verteilung werden die übrigen Sitze verteilt.

Auf der Grundlage der Anzahl der Sitze der Gemeinderäte werden die Sitze, die jeder dieser zwei Verteilungen entsprechen, wie folgt zugesprochen:

nicht verfügte Sitze verbleiben, werden sie einzeln entsprechend der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel der Liste verteilt.

Bei gleicher Anzahl von gültigen Stimmzetteln von zwei oder mehreren Listen wird unter ihnen durch das zuständige Gericht gelost.

6. Im Falle, dass nur eine Liste verkündet wird, wird der Bürgermeister von der einzigen Liste gewählt. Die ersten in der Reihenfolge der Wahlkreuze und bis zur Erreichung der Sitze des Gemeinderates werden als ordentliche und die übrigen als stellvertretende Räte gewählt.

### **Artikel 33**

#### **Wiederholung des Wahlvorgangs**

1. Wenn keine Liste die absolute Mehrheit der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt, wird die Wahl am folgenden Sonntag wiederholt, und zwar nur zwischen den kandidierten Bürgermeistern der beiden Listen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Als gewählt wird derjenige kandidierende Bürgermeister und seine Liste betrachtet, welcher bei der Wiederholungswahl die absolute Mehrheit der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzetteln auf sich vereinigt hat.

Wenn bei der Wiederholungswahl die zwei Listen die gleiche Stimmenzahl erhalten, lost das zuständige Landgericht für die Ernennung der gewählten Liste. für die 13-köpfigen Gemeinderäte die Sitze der A' Verteilung sind 7 und der B' Verteilung 6,

für die 17-köpfigen Gemeinderäte 9 bzw. 8,

für die 21-köpfigen Gemeinderäte 11 bzw. 10,

für die 27-köpfigen Gemeinderäte 14 bzw. 13,

für die 33-köpfigen Gemeinderäte 17 bzw. 16,

für die 41-köpfigen Gemeinderäte 21 bzw. 20,

für die 45-köpfigen Gemeinderäte 23 bzw. 22,

für die 49-köpfigen Gemeinderäte 25 bzw. 24.

3. Die Sitze der Verteilung A' werden verhältnismäßig auf die Listen, die an den Wahlen teilnehmen, nach dem folgenden Verfahren verteilt:

Die Gesamtheit der gültigen Stimmzettel, die alle an den Wahlen beteiligten Listen zusammen in allen Wahllokalen in der ursprünglichen Wahl erhalten haben, wird durch die Anzahl der Sitze der Verteilung A' dividiert. Der Quotient der Division, erhöht um eine Einheit, stellt das Wahlmaß der Verteilung A' unter Vernachlässigung von etwaigen Brüchen dar. Die Anzahl der gültigen Stimmzettel jeder Liste wird anschließend durch das Wahlmaß dividiert und jede von ihnen nimmt so viele Sitze ein, wie der ganzzahlige Quotient der Division beträgt. Wenn die Sitze, welche die Listen mit dem vorhergehend beschriebenen Verfahren einnehmen, weniger sind als die zur Verfügung stehenden Sitze der Verteilung A', werden sie einzeln unter den nachfolgenden Listen, entsprechend ihrer ungenutzten Restanzahl, verteilt.

Wenn die Listen die gleich hohe ungenutzte Restanzahl aufweist, entscheidet das Los.

Wenn auch nach der Sitzverteilung auf der Grundlage einer ungenutzten Restanzahl immer noch nicht verfügte Sitze verbleiben, werden sie einzeln verteilt, entsprechend der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel jeder nachfolgenden Liste.

Wenn nur ein Sitz zur Verfügung verbleibt, nimmt ihn die nachfolgende Liste ein, welche mindestens einen Sitz erhalten hat

7. In den Fällen der Paragraphen 5 und 6 wird als gewählt der kandidierende Bürgermeister und seine Liste betrachtet, die in der Wiederholungswahl die entsprechende relative Mehrheit erhalten haben.

Wenn in dieser Abstimmung zwei kandidierende Bürgermeister die gleiche Stimmenanzahl erreicht haben, lost das

und die höchste ungenutzte Restanzahl aufweist.

4. Für die Zuteilung der Sitze der Verteilung B' wird zunächst berechnet, wie viele von diesen Sitzen der gewählten Liste zugesprochen werden müssen, so dass sie insgesamt, unter Einberechnung der ihr durch die Verteilung A' zugesprochenen Sitze, drei Fünftel (3/5) der Gesamtheit der Sitze auf sich vereinigt.

Die Sitze der Verteilung B', die nach der Überlassung der Sitze an die gewählte Liste zur Verfügung verbleiben, werden auf die andere Liste, die an der Wiederholungswahl beteiligt war, verteilt. Im Falle, dass aufgrund der kleinen Zahl von Sitzen, die ihnen durch die Verteilung A' zugeteilt wurde, die gewählte Liste nicht die Anzahl von drei Fünfteln (3/5) der Gesamtheit der Sitze erreichen kann, werden ihr alle Sitze der Verteilung B' zugesprochen und es erfolgt keinerlei Änderung bei der Verfügung der Sitze der Verteilung A' unter den übrigen Listen.

5. Bei Stimmgleichheit an der ersten Stelle bei der ursprünglichen Abstimmung von zwei oder mehreren Listen, nehmen an der Wiederholungswahl die kandidierenden Bürgermeister aller Listen teil, welche die gleiche Stimmenanzahl erhalten hatten.

6. Bei Stimmgleichheit an der zweiten Stelle bei der ursprünglichen Abstimmung von zwei oder mehreren Listen, nehmen an der Wiederholungswahl der kandidierende Bürgermeister der ersten Liste, hinsichtlich der Anzahl der gültigen Stimmzettel, und die kandidierenden Bürgermeister der Listen, welche die gleiche Stimmenzahl an der zweiten Stelle erhalten hatten, teil. zuständige Gericht für die Ernennung des gewählten Bürgermeisters und seiner Liste. Sollten mehr als zwei Listen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, lost das Landgericht für die Ernennung des gewählten Bürgermeisters und seiner Liste, auch denjenigen, der nach den Bestimmungen des Paragraphen 4 an der Verteilung B' teilgenommen hat.

8. Falls niemand von den Listen, die an der anfänglichen Wahl teilnehmen, das Wahlmaß auf sich vereinigt, oder nur einer es auf sich vereinigt, nehmen an der Verteilung A' auf jeden Fall die beiden Listen teil, welche die größte Anzahl von gültigen Stimmzetteln erhalten haben.

Die kandidierenden Bürgermeister der beiden Listen nehmen auch an der Wiederholungswahl teil.

9. Die ordentlichen und die stellvertretenden Gemeinderäte werden auf der Grundlage der ersten Wahl gemäß der Wahlkreuze, die jeder in dieser Wahl erhielt, gewählt, wie im Paragraph 3, Artikel 32 und Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes bestimmt.

#### **Artikel 34**

##### **Verteilung der Sitze des Gemeinderates per Wahlkreis**

Die Sitze des Gemeinderates in einer Gemeinde mit mehr als einen Wahlkreis werden unter der gewählten und den nachfolgenden Listen, nach dem Ergebnis der ersten Wahlrunde, wie im Artikel 32 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, wie folgt verteilt:

1. Die Verteilung beginnt durch Zuteilung eines Sitzes in jedem Wahlkreis an die gewählte Liste, sofern ihre Kandidaten in dem fraglichen Wahlkreis verkündet worden sind.

2. Anschließend, beginnend mit der weniger starken Liste, die nach den Bestimmungen des Artikels 32 des vorliegenden Gesetzes ihre Beteiligung am Gemeinderat sichergestellt hat, wird die Anzahl ihrer gültigen Stimmzettel in der 4. Die Sitze, die nach den Paragraphen 1 und 2 verteilt werden, werden von den verfügbaren Sitzen des Wahlkreises abgezogen.

5. Mit dem gleichen Verfahren werden die Sitze in jedem Wahlkreis für jede der anderen nachfolgenden Listen, in aufsteigender Reihenfolge ihrer Wahl, verteilt.

6. Die Sitze, die in jedem Wahlkreis nach Abschluss des oben genannten Verfahrens

Gemeinde durch die Anzahl der Sitze dividiert, auf die sie ein Recht hat, und der ganzzahlige, um eine Einheit erhöhte Quotient der Division stellt das Wahlmaß dar.

Die Anzahl der gültigen Stimmzettel wird in jedem Wahlkreis durch sein Wahlmaß dividiert und die Liste nimmt so viele Sitze ein, wie der ganzzahlige Quotient der Division beträgt.

Wenn der Liste weiterhin Sitze im Gemeinderat zustehen, wird ihre Anzahl ergänzt durch die einzelne Verfügung der Sitze aus jedem Wahlkreis, wo sie die höchste, in absteigender Reihenfolge unverfügbare Restanzahl von Stimmzetteln hat.

In dem Fall, dass keine Kandidaten von ihr in einem Wahlkreis verkündet worden sind, bleiben diese Sitze frei, werden nicht der gewählten Liste gemäß Paragraph 6 des vorliegenden Gesetzes zugesprochen, und entsprechend verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates.

3. Wenn in jedem Wahlkreis so viele verfügbare Sitze bestehen, wie der Liste zustehen, nimmt sie sie alle ein und ihre Anzahl wird von den verfügbaren Sitzen des Wahlkreises abgezogen.

Wenn keine ausreichende Anzahl besteht, werden der Liste nur die verfügbaren Sitze zugeschlagen.

Wenn nach dem Abschluss dieses Verfahrens nicht verfügbare Sitze für die Liste verbleiben, werden sie einzeln der Reihenfolge nach auf die Wahlkreise verteilt, wo die Liste den höchsten, in abnehmender Reihenfolge, nicht verfügbare Restanzahl von Stimmzetteln bewahrt.

und für alle nachfolgenden Listen unverfügt bleiben, werden von der gewählten Liste eingenommen, sofern ihre Kandidaten in den entsprechenden Wahlkreisen verkündet worden sind. Etwaige nicht verfügbare Sitze werden nicht verteilt, und die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates reduziert sich entsprechend.

#### **Artikel 35**

### **Rücktritt oder Tod eines kandidierenden Bürgermeisters im Fall einer Wiederholungswahl**

1. Vor der Wiederholungswahl kann der Bürgermeister von seiner Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch seine schriftliche Erklärung, welche durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt oder gegen Quittung an den Vorsitzenden des Landgerichtes spätestens am dritten Tag vor der Wiederholungswahl übergeben wird.

2. Wenn ein kandidierender Bürgermeister zurücktritt oder verstirbt, wählt die Mehrheit der Kandidaten der Liste einen anderen kandidierenden Bürgermeister.

3. Wenn derjenige, der als kandidierender Bürgermeister gewählt worden ist, ein kandidierender Gemeinderat der Liste ist, bleibt seine Stelle als Gemeinderat unbesetzt.

4. Die Erklärung der Auswahl für den neuen kandidierenden Bürgermeister wird durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt oder gegen Quittung an den Vorsitzenden des Landgerichts spätestens am zweiten Tag vor der Wahl übergeben.

Das zuständige Gericht verkündet den neuen kandidierenden Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung auch noch am Tag vor der Wahl.

5. Wenn keine Erklärung über eine Auswahl eingereicht wird, wird niemand als kandidierender Bürgermeister verkündet und als Bürgermeister wird der Gemeinderat der gewählten Liste gewählt, die bei der ersten Wahl die meisten Wahlkreuze erhalten hat.

1. Bei den Wahlen der Räte der Ortsgemeinschaften erfolgt die Verteilung der Sitze proportional unter allen Listen, die sich an den Wahlen beteiligen und Kandidaten für den Rat der Ortsgemeinschaft haben, auf folgende Art und Weise:

Die gesamten gültigen Stimmzettel, die in der lokalen Kommune alle Listen, die an den Wahlen beteiligt waren und Kandidaten für den Rat der Ortsgemeinschaft hatten, zusammen

6. Die Wiederholungswahl erfolgt durch die gleichen Wahlkommissionen und die gleichen gerichtlichen Vertreter.

### **Artikel 36 Verteilung der Sitze der Räte des Stadtbezirks**

1. Für die Wahl der Räte des Stadtbezirks finden die Vorschriften der Artikel 31, 32, 33, 35, 39, 41 und 42 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

2. Die Liste des gewählten Bürgermeisters bei den Kommunalwahlen erhält drei Fünftel (3/5) der gesamten Sitze der Räte in jedem Stadtbezirk und zwei Fünftel (2/5) erhalten die nachfolgenden Listen, gemäß der Bestimmungen der Artikel 32, 33 und 41 des vorliegenden Gesetzes.

Falls in einem Stadtbezirk keine Kandidaten der Liste des gewählten Bürgermeisters verkündet wurden, werden die Sitze des Rates des Stadtbezirks unter den übrigen Listen in entsprechender Anwendung des Paragraphen 4, Artikel 32 proportional verteilt.

3. Für die Verteilung der Sitze der Räte der Stadtbezirke auf jeden Stadtbezirk werden alle gültigen Stimmzettel, die jede Liste eines kandidierenden Bürgermeisters in allen Wahllokalen des Territoriums der Gemeinde erhalten hat, berücksichtigt.

### **Artikel 37 Wahl von Räten der Ortsgemeinschaften und des Vertreters der Ortsgemeinschaft**

erhalten haben, wird durch die Anzahl der Sitze des Rats der Ortsgemeinschaft, erhöht um eine Einheit, dividiert. Der sich ergebende Quotient, unter Vernachlässigung von Brüchen, stellt das Wahlmaß dar.

Die Anzahl der gültigen Stimmzettel jeder Liste wird anschließend durch das Wahlmaß dividiert und jede Wahlliste nimmt so viele Sitze ein, wie der ganzzahlige Quotient dieser Division beträgt.

Wenn die Sitze, die die Listen, die an der Verteilung nach dem vorhergehend beschriebenen Verfahren teilnehmen, weniger sind als die zur Verfügung stehenden Sitze, werden die verbleibenden Sitze einzeln unter allen diesen Listen proportional zu ihrer ungenutzten Restanzahl verteilt.

Falls diese Listen oder mehrere von ihnen die gleiche ungenutzte Restanzahl aufweisen, entscheidet das Los.

Falls auch nach der Sitzverteilung auf der Grundlage der ungenutzten Restanzahl nicht verfügte Sitze verbleiben, werden sie einzeln, entsprechend der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel, die jede Liste erhalten hat, verteilt.

Falls die Sitze, die die Listen mit dem Wahlmaß einnehmen, mehr sind als die zur Verfügung stehenden Sitze, wird der überschüssige Sitz der Liste entzogen, die die relativ geringere Restanzahl von gültigen Stimmzetteln hat. Bei gleicher Anzahl von gültigen Stimmzetteln von zwei oder mehreren Listen wird unter ihnen durch das zuständige Landgericht gelost.

2. Falls nur eine Liste für den Rat der Ortsgemeinschaft verkündet wurde, werden der Vorsitzende des Rates der Ortsgemeinschaft und die Räte der Ortsgemeinschaft aus dieser einzigen Liste gewählt. Die ersten, der Reihenfolge nach in Anbetracht der Wahlkreuze und bis zur Erreichung der Anzahl der Sitze des Rates der Ortsgemeinschaft, werden als ordentliche Räte und die übrigen als stellvertretende Räte gewählt.

3. Wenn nur zwei Listen für den Rat der Ortsgemeinschaft oder für den Vertreter der Ortsgemeinschaft verkündet worden Die kandidierenden Bürgermeister der nachfolgenden Listen werden als erste gewählte Gemeinderatsmitglieder ihrer Listen betrachtet. Falls die Liste Sitze in mehreren Wahlkreisen einnimmt, erhält der kandidierende Bürgermeister den Sitz des Wahlkreises, wo die Liste die meisten Sitze erhalten hat. Bei gleicher Sitzanzahl in mehreren Regionen, erhält er den Sitz derjenigen Region, in der die Liste die

sind und die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das Landgericht für die Ernennung der die Mehrheit erringenden Liste. In diesem Falle werden in den dreiköpfigen Räten der Ortsgemeinschaft der die Mehrheit erringenden Liste zwei (2) Sitze und der nachfolgenden Liste ein (1) Sitz zugeteilt.

Den Sitz des Vertreters der Ortsgemeinschaften erhält die Liste, die die Mehrheit erlangt hat.

4. Sollten mehr als zwei Listen die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das Landgericht. In den dreiköpfigen Räten einer Ortsgemeinschaft wählt die erste Liste den Vorsitzenden und die anderen zwei Listen je einen Rat einer Ortsgemeinschaft. Falls mehr als zwei Listen die gleiche Stimmenanzahl für den Vertreter der Ortsgemeinschaft erreichen, lost das Landgericht für die Ernennung der die Mehrheit erringenden Liste, welche auch den Sitz des Vertreters der Ortsgemeinschaft erhält. Falls die Kandidaten der gleichen Liste die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das Landgericht.

### **Artikel 38**

#### **Ordentliche und stellvertretende Gemeinderatsmitglieder – Stimmgleichheit**

1. Die ordentlichen Gemeinderatsmitglieder werden aus den Kandidaten der einzelnen Listen des Artikel 31 gewählt, und zwar diejenigen, der Reihe nach, die die meisten Wahlkreuze erhalten haben, unter Vorbehalt der Vorschriften von Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes.

meisten Stimmen erhalten hat. Im Fall, dass in mehreren Regionen die Liste die gleiche Stimmenanzahl erlangt hat, wird gelost.

2. Die übrigen Kandidaten der gewählten und der nachfolgenden Listen sind Stellvertreter der ordentlichen Gemeinderatsmitglieder des Wahlkreises, in der Reihenfolge der Wahlkreuze.

3. Wenn die Kandidaten der gleichen Listen die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das zuständige Landgericht.

**Artikel 39**  
**Ordentliche und stellvertretende**  
**Ratsmitglieder des Stadtbezirks –**  
**Stimmgleichheit**

1. Die ordentlichen Ratsmitglieder des Rats des Stadtbezirks werden aus den Kandidaten der einzelnen Listen der kandidierenden Bürgermeister gewählt in der Reihenfolge, wie diese die meisten Wahlkreuze erhalten haben.

2. Die übrigen Kandidaten der Listen sind Stellvertreter der ordentlichen Ratsmitglieder des Rats des Stadtbezirks, in der Reihenfolge der erhaltenen Wahlkreuze.

3. Falls die Kandidaten der gleichen Liste die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das Landgericht.

**Artikel 40**  
**Ordentliche und stellvertretende**  
**Ratsmitglieder der Ortsgemeinschaften**  
**und Vertreter der Ortsgemeinschaften –**  
**Stimmgleichheit**

1. Die ordentlichen Ratsmitglieder des Rats der Ortsgemeinschaft werden aus den Kandidaten aller Listen gewählt in der Reihenfolge, in der sie die meisten Wahlkreuze erhalten haben.

Als Vertreter der Ortsgemeinschaft wird aus den Kandidaten der Liste, die die Mehrheit errungen hat, derjenige gewählt, der die meisten Wahlkreuze erhalten hat.

2. In den Gemeinden, wo es mehr als fünf Wahllokale gibt, schicken die Vertreter der gerichtlichen Behörde auf sichere Art und Weise die Wahldaten an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts. Nach der Zusammenführung der Daten aus allen Wahllokalen der Gemeinde ermittelt der Präsident des Landgerichts das allgemeine Ergebnis, das er sofort durch Aushang im Gemeindeamt des Gerichtssitzes veröffentlicht.

2. Vorsitzender des Rats der Ortsgemeinschaft ist der kandidierende Rat der die Mehrheit erreichenden Liste, die die meisten Wahlkreuze erhalten hat.

3. Die übrigen Kandidaten sind Stellvertreter der ordentlichen Ratsmitglieder der Ortsgemeinschaft oder des Vertreters der Ortsgemeinschaft.

4. Falls die Kandidaten der gleichen Liste die gleiche Stimmenanzahl erreichen, lost das Landgericht.

**Artikel 41**  
**Fälle der Stimmgleichheit von Listen**

1. Wenn nur zwei Listen verkündet worden sind und Stimmgleichheit erreichen, lost das Landgericht für die Ernennung der gewählten Liste.

In diesem Fall werden die Sitze der Räte zu drei Fünfteln (3/5) der gewählten Liste und zu zwei Fünfteln (2/5) der nachfolgenden Liste zugeteilt.

2. Im übrigen finden die Vorschriften des Paragraphen 3 des Artikel 32 und des Artikel 38 der vorliegenden Gesetzes Anwendung.

**Artikel 42**  
**Ermittlung und Veröffentlichung der**  
**Wahlergebnisse**

1. In Gemeinden, wo es ein bis fünf Wahllokale gibt, tagen die Wahlvorstände nach dem Ende der Stimmenzählung am Sitz der Gemeinde und ermitteln das allgemeine Ergebnis, gemäß den Wahlprotokollen der Wahllokale, das durch Aushang im Gemeindeamt sofort veröffentlicht wird.

3. Der Aushang und die Veröffentlichung nach den vorhergehenden Paragraphen beinhaltet die Auflistung der Abstimmungsergebnisse, die durch das Organ, das für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse zuständig ist, erstellt wird. Diese Auflistung enthält: a) die Anzahl der registrierten Wähler, b) die Gesamtzahl derjenigen, die gewählt haben, c) die Anzahl der gültigen Stimmzettel, d) die Anzahl der ungültigen Stimmzettel, e) die

Anzahl der weißen Stimmzettel und f) die Wahlstärke jeder Liste, d.h. die gesamten gültigen Stimmzettel, die jede Liste erhalten hat.

In der Auflistung werden die Wahllisten der Reihenfolge nach aufgrund ihrer Wahlstärke aufgeführt. Unter der Auflistung erfolgt durch Rechtsakt die Niederschrift der oben genannten Daten für alle Vorgänge und wird durch den Präsidenten unterzeichnet. Bei der Erstellung der Auflistung kann auch jeweils ein Vertreter von jeder Wahlliste anwesend sein.

4. Die Wahlvorstände und der Präsident des Landgerichts geben das Ergebnis der Abstimmung sofort dem Gouverneur bekannt.

### **Artikel 43 Protokollbericht**

1. Gleich nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstands oder ein anderes seiner Mitglieder die Wahlprotokolle, die übrigen Wahlunterlagen, die Stimmzettelpakete, geordnet nach Listen und in der Reihenfolge wie sie nummeriert sind, sowie die Umschläge an den Landgerichtspräsidenten.

2. Der Landgerichtspräsident legt die Wahlprotokolle zusammen mit der Auflistung der Wahlergebnisse in der Landgerichtsstelle für fünf (5) Tage zur Einsicht aus und verfasst dafür ein Protokoll, das ebenfalls außerhalb des Gerichtsstelle ausgehängt wird.

3. Sobald das Wahlergebnis veröffentlicht wird, gemäß Paragraph 1 des Artikel 42, geben die Wahlvorstände durch ihre Ratsmitglieder der Stadtbezirke bzw. der Ortsgemeinschaften werden in der Reihenfolge ihrer Wahl aufgeführt, gemäß der Anzahl der Wahlkreuze, die sie erhalten haben, bzw. wenn es keine Wahlkreuze gibt, in alphabetischer Reihenfolge.

2. Der Landgerichtspräsident legt die Entscheidungen in der Gerichtsstelle für drei (3) aufeinanderfolgende Tage aus und

Mitteilung, die im Gemeindeamt der Gemeinde veröffentlicht wird, bekannt, dass die Wahlprotokolle zusammen mit der Auflistung der Ergebnisse und die übrigen Daten gemäß der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen zur Einsicht ausgelegt werden. Im Fall des Paragraphen 2 des Artikel 42 wird das Auslegen der Protokolle mit einer Mitteilung bekanntgemacht, die der Landgerichtspräsident herausgibt, die im Gemeindeamt der Gemeinde sowie in der Gerichtsstelle ausgehängt wird.

### **Artikel 44 Bestätigung der Wahl**

1. a. Die Kollegialkammer des Landgerichts verkündet nach dem Ablauf der fünf Tage des Paragraphen 2 des vorherigen Artikels die gewählte und die nachfolgenden Listen, den Bürgermeister, die ordentlichen und die stellvertretenden Gemeinderatsmitglieder jeder Liste, die ordentlichen und die stellvertretenden Ratsmitglieder der Stadtbezirke, die Ratsmitglieder der Ortsgemeinschaften, die Vertreter der Ortsgemeinschaft mit ihren Stellvertretern.

b. Mit der oben genannten Entscheidung der Kollegialkammer des Landgerichts werden die ordentlichen und stellvertretenden Ratsmitglieder jedes einzelnen Wahlkreises jeder Liste verkündet.

c. Mit der gleichen Entscheidung werden die ordentlichen Ratsmitglieder jeder Liste mit der Anzahl der Wahlkreuze, die sie im gesamten territorialen Gebiet der Gemeinde erhalten haben, verkündet.

schickt eine Abschrift davon an den Gouverneur und den Generalsekretär der Dezentralen Behörde. Eine Abschrift der Entscheidungen schickt der zuständige Generalsekretär der Dezentralen Behörde an jede Gemeinde, die in die territoriale Zuständigkeit der Dezentralisierten Verwaltung gehört.

### **Artikel 45**

## **Einspruchsrecht**

Einen Einspruch kann erheben:

- a) jeder Wähler, der in den Wählerverzeichnissen der Gemeinde registriert ist, sowie
- b) der Kandidat bei den Wahlen in der zugehörigen Gemeinde.

### **Artikel 46**

#### **Erhebung des Einspruchs – Zuständiges Gericht**

1. Der Einspruch wird durch einen Schriftsatz erhoben, der zusammen mit drei Abschriften der Behörde vorgelegt wird, die den angefochtenen Akt erlassen hat.

Der Frist für die Erhebung des Einspruchs oder ihre Ausübung haben keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung des angefochtenen Aktes.

2. Die Einspruchsschrift muss die im Artikel 251 der Verwaltungsprozessordnung (G. 2717/1999, RegZ 97 A') vorgeschriebenen Angaben enthalten.

3. Die Einsprüche werden in erster und letzter Instanz von der dreiköpfigen Kammer des Landesverwaltungsgerichts verhandelt, in dessen Bezirk die zugehörige Gemeinde ihren Sitz hat.

4. Die Weiterleitung des Einspruchs an das für die Erledigung der Sache zuständige Gericht erfolgt gemäß der Bestimmungen des Artikels 252 der Verwaltungsprozessordnung.

### **Artikel 47**

#### **Inhalt des Einspruchs**

2. Die Frist des vorherigen Paragraphen wird auf keinen Fall verlängert.

### **Artikel 49**

#### **Verfahren der Einspruchsverhandlung**

1. Für die Fragen des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens, der Intervention, der Gegeneinrede, des Beweisverfahrens, der Inzidenzkontrolle, der Gerichtsentscheidung, sowie ihrer Bekanntmachung finden die Vorschriften

1. Der Einspruch richtet sich gegen die Entscheidung, mit der die gewählten und die nachfolgenden Listen und die Kandidaten jeder Liste verkündet werden, die als ordentliche oder stellvertretende Ratsmitglieder gewählt werden, auf der Grundlage der entsprechenden Auflistung der Ergebnisse, die in der Entscheidung mit enthalten ist.

2. Grundlagen für Einspruchsgründe können sein:

a) der Mangel gesetzlicher Qualifikationen sowie Hindernisse bei Kandidaten, die als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind,

b) der Verstoß gegen das Gesetz bei der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, oder bei der Verkündung der kandidierenden Listen, oder bei der Verkündung der gewählten und nachfolgenden Listen und der Personen, die zu ihnen gehören,

c) die Nichtigkeit oder die falsche Nummerierung der Stimmzettel.

### **Artikel 48**

#### **Frist für die Einspruchserhebung**

1. Der Einspruch wird in einer Frist von sieben (7) Tagen ab dem Ende der Zeit für die Auslegung des Akts erhoben, mit dem die gewählten und die nachfolgenden Listen sowie die Kandidaten jeder Liste, die als ordentliche oder stellvertretende Ratsmitglieder gewählt werden, verkündet werden, gemäß Artikel 44 des vorliegenden Gesetzes.

der Artikel 253 bis 260 der Verwaltungsprozessordnung Anwendung, wie sie jeweils gilt, die für jede diesbezügliche Frage Anwendung findet, die nicht besonders durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes geregelt wird. Jegliche andere Vorschrift, die die gleichen Fragen unterschiedlich regelt, wird aufgehoben.

2. Die nach Artikel 258 der Verwaltungsprozessordnung erfolgende Inzidenzkontrolle der Registrierung,

Umschreibung oder Streichung eines Wählers in bzw. aus den Wählerverzeichnissen der zugehörigen Gemeinde, erfolgt gegen diese Akte nur, falls sie bei der Erstellung oder Revision der Wählerverzeichnisse im Verlauf des Jahres stattfanden, das vor dem Datum der Durchführung der Kommunalwahlen liegt.

3. Antrag auf Revidierung, Drittwiderspruch und Antrag auf Auslegung oder Korrektur werden nach den Vorschriften des Artikel 261 der Verwaltungsprozessordnung gestellt.

### **Artikel 50 Revisionsantrag**

1. Gegen die Entscheidungen, die durch die dreiköpfigen Landesverwaltungsgerichte ergangen sind, kann ein Antrag auf Revision vor dem Staatsratsgericht (Symvoulio tis Epikrateias) innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab dem Ablauf von fünf Tagen, wie bestimmt im Artikel 260, Paragraph 1 der Verwaltungsprozessordnung, gestellt werden.

2. Wenn ein Revisionsantrag gestellt wird, hat dies keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung der mit der Revision angefochteten Entscheidung.

3. Das Entscheidung des Staatsratsgerichts ergeht innerhalb von zwei (2) Monaten, spätestens, ab dem Eingang des Revisionsantrags beim Gericht.

4. Falls die rechtskräftige Entscheidung, aufgrund derer die ursprüngliche

### **Artikel 52 Vereidigung der Gemeindeorgane**

1. Nach der Verkündung der gewählten und der nachfolgenden Listen leisten der Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Mitglieder des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft und die lokalen Vertreter der Kommune vor dem Tag ihrer Einsetzung und der Übernahme ihrer Pflichten den folgenden Eid: «Ich schwöre, meinem Vaterland treu zu dienen, der Verfassung und den Gesetzen zu

Einsetzung der Gemeindeverwaltung in irgendeiner Weise geändert wurde, revidiert wird und die Streitigkeit durch das zuständige Verwaltungsgericht materiell entschieden wird, werden diejenigen, die als gewählt mit der Entscheidung verkündet werden, als rückwirkend eingesetzt betrachtet, gemäß der Bestimmungen des Art. 9 des vorliegenden Gesetzes. Diese rückwirkende Einsetzung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Akte, die von den Behörden erlassen oder veröffentlicht wurden, deren Wahl von dem zuständigen Verwaltungsgericht annulliert wurde.

### **Artikel 51 Wiederholung der Wahl im Fall der Annullierung**

1. Falls die Wahl wegen Verletzung eines Gesetzes oder wegen irgendeines Vergehens annulliert wird, wird die Abstimmung zwischen den gleichen Kandidaten wiederholt, die rechtmäßig verkündet wurden.

2. Der Bürgermeister erstellt unverzüglich ein Programm, mit dem er die Bürger und Wähler zur Wiederholung der Wahl für die verbleibende Amtszeit der Wahlperiode auffordert. Das Programm wird durch Aushang mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Tag, der für die Abstimmung bestimmt wurde, und in der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

gehorschen und meine Pflichten ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen».

2. Die Vereidigung findet im Gemeindeamt in öffentlicher Versammlung statt, deren genaue Zeit (Datum und Uhrzeit) durch den gewählten Bürgermeister festgesetzt wird.

3. Für die Vereidigung wird ein Protokoll verfasst, welches von dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern und den lokalen Vertretern, die vereidigt wurden, unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll wird in zwei (2) Ausfertigungen abgefasst, von denen die

eine bei der Gemeinde verbleibt und die andere dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung zugeschickt wird. Die vorher genannten Personen übernehmen ihre Pflichten ab dem Tag der Einsetzung.

4. In all den Fällen, in denen die Vereidigung aus Gründen der objektiven Unmöglichkeit nicht realisiert wurde, lädt der Bürgermeister den Gewählten zur Vereidigung innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem ihm der Wegfall der Gründe bekanntgemacht wurde.

5. Falls dem Einspruch, der gemäß Artikel 47 erhoben wurde, stattgegeben wird und die Entscheidung des Artikels 44 durch das zuständige Gericht annulliert wird, wird das Verfahren der vorherigen Paragraphen mit Initiative des Bürgermeisters wiederholt, welcher aufgrund der gerichtlichen Entscheidung gewählt wird.

### **Artikel 53**

#### **Ausschlagung der Wahl**

1. Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl nicht mindestens zehn (10) Tage vor dem Beginn der Wahlperiode ab, gilt dies als Annahme.

2. Eine gewählte Person, die ihre Wahl nicht zurückweist und nicht den Eid des vorherigen Artikels innerhalb der oben genannten Frist leistet, verliert ihr Amt ipso iure. Der diesbezügliche feststellende Akt ergeht durch den Wahlprüfer.

### **Artikel 54**

#### **Rücktritt von gewählten Personen**

4. In jedem anderen Fall wird der Rücktritt der gewählten Personen der Gemeinden von den Positionen, die sie innehaben, aufgrund ihrer Eigenschaft, den Organen, welche sie gewählt oder ernannt hatten, schriftlich eingereicht.

Die Wahl oder die Ernennung ihrer Stellvertreter erfolgt für den übrigen Zeitraum der Periode, in der die zurückgetretenen Personen ihre Pflichten ausübten.

Der Rücktritt wird nach Ablauf von einem Monat ab der Einreichung des

1. Der Rücktritt des Bürgermeisters wird dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung schriftlich eingereicht und wird endgültig, nachdem der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung den Rücktritt annimmt, oder nach Ablauf von einem Monat ab der Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle.

2. Der Bürgermeister, der zurücktritt, um seine Kandidatur bei den Parlamentswahlen anzumelden, kann, wenn er es wünscht, die Stelle eines Gemeinderatsmitglieds einnehmen und, in diesem Fall, wird angenommen, dass er das erste Gemeinderatsmitglied nach Wahlkreuzen ist. Diesen seinen Wunsch macht er dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung schriftlich bekannt und reicht damit zusammen die Erklärung seines Rücktritts von seinem Amt ein. Den Sitz des Gemeinderatsmitglieds nimmt er ab dem Datum der Wahl des neuen Bürgermeisters ein.

3. Der Rücktritt der Gemeinderatsmitglieder, der Ratsmitglieder der Stadtbezirke oder der Ortsgemeinschaften und der Vertreter Ortsgemeinschaften wird dem zuständigen Bürgermeister schriftlich eingereicht und erlangt Endgültigkeit, nachdem der Bürgermeister den Rücktritt angenommen hat, oder mit Ablauf eines Monats ab Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle.

diesbezüglichen Antrags bei der Protokollstelle der Dienststelle als angenommen betrachtet.

Besondere Vorschriften, welche die Art und Weise der Einreichung und der Annahme des Rücktritts, sowie die Ersetzung der zurückgetretenen Personen unterschiedlich regeln, haben weiterhin Geltung.

### **Artikel 55**

#### **Ergänzung von Mitgliedern**

1. Die Sitze der Gemeinderatsmitglieder und der Ratsmitglieder der Stadtbezirke oder Ortsgemeinschaften, sowie auch die Stellen der Vertreter der Ortsgemeinschaften, die aus welchem Grund auch immer unbesetzt bleiben, nehmen die Stellvertreter der gleichen Wahlliste ein.

2. Der Bürgermeister fordert unmittelbar die stellvertretenden Ratsmitglieder auf, in der Reihenfolge ihrer Wahl, und diese sind entsprechend verpflichtet, zur Vereidigung innerhalb von fünf (5) Tagen zu erscheinen, nachdem ihnen diese Einladung zugestellt wurde. Die Vereidigung findet vor dem Bürgermeister statt. Falls sie nicht in dieser Frist erscheinen, geben sie ipso iure die Eigenschaft des stellvertretenden Ratsmitglieds auf.

3. Falls die Anzahl der Stellvertreter dieser Liste sich erschöpft, werden Stellvertreter anderer Listen, in der Reihenfolge ihrer Wahlstärke und in der Reihenfolge, in der die Stellvertreter jeder Liste verkündet worden sind, aufgefordert, die aus welchem Grund auch immer unbesetzt gebliebenen Sitze einzunehmen.

4. Im Fall, dass Mitglieder von Gemeinderäten oder Räten von Stadtbezirken suspendiert werden, und wenn die Anzahl der restlichen Mitglieder geringer ist als die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederanzahl, fordert der Bürgermeister für die Zeit bis zum Ablauf der Suspendierung die stellvertretende Räte von der Liste, zu der die suspendierten Personen gehören, in der Reihenfolge ihrer Wahl auf. Im Fall, dass Mitglieder von Räten aus Ortsgemeinschaften oder Ortsvertreter

9. Für die Beschlussfassung der Gemeinderäte werden die Beschlussfähigkeit und die benötigten Mehrheiten anhand der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die ihren Eid geleistet haben und eingesetzt worden sind gemäß der Vorschriften der Artikel 52 und 9 des vorliegenden Gesetzes, berechnet.

suspendiert werden, fordert der Bürgermeister für die Zeit bis zum Ablauf der Suspendierung ihre stellvertretenden Mitglieder auf.

5. Falls Sitze von Ratsmitgliedern der Listen unbesetzt bleiben und es keine stellvertretenden Räte irgendeiner Liste gibt, schreibt der Gouverneur, spätestens in zwei (2) Monaten, die Wahl so vieler Ratsmitglieder aus, wie es unbesetzte Sitze gibt, sowie von Stellvertretern gleicher Anzahl.

6. Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, die die Einreichung einer Kandidatur und die Erstellung von Listen betreffen, analoge Anwendung. Die unbesetzten Stellen werden unter den Listen verteilt, die einen Prozentsatz von mindestens zehn Prozent (10%) der gesamten gültigen Stimmzettel auf sich vereinen konnten, entsprechend ihrer Wahlstärke.

7. Im letzten Jahr der Wahlperiode allerdings erfolgt die Wahl nur, wenn die verbleibenden Ratsmitglieder nicht ausreichend für das Vorliegen von Beschlussfähigkeit sind.

8. Die Gemeinderäte funktionieren rechtmäßig, selbst bei unvollständiger Zusammensetzung, die jedoch nicht geringer als die Anzahl der Mitglieder sein darf, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, in allen Fällen, wo Mitglieder des Gemeinderates ihre Wahl ablehnen, zurücktreten, sterben, ihr Amt verlieren oder suspendiert werden, oder falls die Sitze aus irgendeinem anderen Grund unbesetzt bleiben und bis zur Ergänzung der unbesetzten Sitze durch Stellvertretung oder durch Wahlen oder durch Ablauf der Suspendierung.

10. Wenn der Gemeinderat aufgrund des Mangels an Mitgliedern nicht rechtmäßig funktionieren kann, werden Fristen jeder Art, deren Einhaltung von dem Beschluss des Gemeinderates abhängig sind, ausgesetzt, bis sein rechtmäßiges Funktionieren wieder möglich ist.

## **Artikel 56**

## **Wahl aufgrund der Auflösung von Räten**

1. Wenn ein Gemeinderat gemäß Paragraph 2 des Artikel 237 aufgelöst wird, schreibt der Gouverneur Wahlen spätestens einen (1) Monat ab der Auflösung aus. Bei dieser Wahl werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

2. Wenn ein Gemeinderat aufgelöst wird, gemäß des vorhergehenden Paragraphen, schließt dies auch die Mitglieder der Räte der Stadtbezirke und Ortsgemeinschaften sowie die Vertreter der Ortsgemeinschaften ein.

Wenn die Wahl eines neuen Gemeinderates ausgeschrieben wird, dann werden bei dieser Wahl auch die Mitglieder der Stadtbezirke und Ortsgemeinschaften sowie die Vertreter der Ortsgemeinschaften gewählt.

### **Artikel 57 Übergangsvorschriften**

Für die Kommunalwahlen vom November 2010, wo immer in den Vorschriften der Gouverneur erwähnt wird, ist der Präfekt in dem Bezirk gemeint, zu der die konkrete Gemeinde gehört, und wo immer der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung erwähnt wird, ist der Generalsekretär der Region gemeint, in deren Verwaltungsregion die konkrete Gemeinde gehört.

## **KAPITEL C VERWALTUNGSSYSTEM**

### **Artikel 58**

g) erteilt die Genehmigungen, die von den Vorschriften, die die Zuständigkeiten der Gemeinde bestimmen, vorgeschrieben werden.

h) gibt Bescheinigungen betreffend den Personenstand und Familienstand der Gemeindeglieder, sowie Bescheinigungen über den dauerhaften Wohnsitz aus.

i) gründet Arbeitsgruppen und Projektverwaltungsgruppen aus Mitgliedern des Gemeinderates,

## **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister verteidigt die lokale Interessen, leitet die Aktivitäten der Gemeinde zur Umsetzung des Entwicklungsplanes, sichert die Einheit des lokalen Gemeinwesens und übt seine Pflichten mit der Richtschnur der Grundsätze der Transparenz und der Effizienz aus.

Insbesondere, der Bürgermeister:

a) vertritt die Gemeinde vor den Gerichten und jeder öffentlichen Behörde.

b) führt die Beschlüsse des Gemeinderates sowie des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Lebensqualität aus. Die Nichtausführung dieser Beschlüsse stellt einen schwerwiegenden disziplinarischen Verstoß gegen seine Pflichten dar.

c) bestimmt den stellvertretenden Bürgermeister, beruft und leitet den Exekutivsausschuss und koordiniert die Umsetzung seiner Beschlüsse.

d) ist Vorgesetzter aller Gemeindedienststellen. Als Vorgesetzter des gesamten Personals erlässt er alle Akte, die die entsprechenden Vorschriften für die Ernennung, dienstliche Veränderungen jeder Art und die Ausübung der Disziplinarkontrolle vorsehen.

e) unterzeichnet alle bestätigenden Aufstellungen und die Zahlungsanweisungen zur Zahlung von Aufwendungen, die von der zuständigen Dienststelle der Gemeinde abgerechnet wurden.

f) unterschreibt die Verträge, die die Gemeinde abschließt.

Angestellten der Gemeinde, Angestellten des öffentlichen Bereichs oder Privatpersonen zum Studium und zur Bearbeitung von Themen der Gemeinde und bestimmt die Art und Weise ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit.

2. Sobald eine unmittelbare und offensichtliche Gefahr entsteht oder den Gemeindeinteressen unmittelbarer Schaden durch den Aufschub einer Beschlussfassung droht, kann der

Bürgermeister über Themen, die in die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses oder des Ausschusses für Lebensqualität gehören, entscheiden. In diesem Fall ist er verpflichtet, seine entsprechende Entscheidung bei der folgenden Sitzung dem entsprechenden Ausschuss vorzulegen.

3. Im Fall, dass die privaten Interessen des Bürgermeisters oder eines seiner Verwandten bis zum zweiten Grad, durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, in direkter Linie oder in Seitenlinie mit den Interessen der Gemeinde kollidieren, ist der Bürgermeister verpflichtet, von seinen Aufgaben Abstand zu nehmen, und übt diese Aufgaben entweder ein stellvertretender Bürgermeister oder ein Mitglied einer gewählten Wahlliste, der vom Gemeinderat ernannt wird, aus. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt einen schwerwiegenden disziplinarischen Verstoß von Pflichten dar.

4. In den Fällen, in denen der Bürgermeister Beschlüsse gemäß der Regelung des Satzes b' des Paragraphen 1 des vorliegenden Artikels ausführt, unterliegt er keiner bürgerlich-rechtlichen, strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verantwortung, wenn diese nicht annulliert, widerrufen oder ausgesetzt worden sind.

5. Der Bürgermeister wird nicht als rechenschaftspflichtig im Sinne des Artikel 25 des PD 774/1980 (RegZ 189 A) geltender Fassung betrachtet, und zu seinen Lasten ist nur die Zurechnung für Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit erlaubt.

6. Die Regelungen der Paragraphen 4 und 5 gelten auch für die stellvertretenden Bürgermeister, sobald ihnen die Ausübung von Zuständigkeiten des Bürgermeisters übertragen werden.

### **Artikel 59**

#### **Stellvertretende Bürgermeister**

3. Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister in den Gemeinden, die nicht aus einer Zusammenlegung von Körperschaften lokaler Selbstverwaltung

1. Den Bürgermeister unterstützen die stellvertretenden Bürgermeister. Stellvertretende Bürgermeister sind die Ratsmitglieder der Mehrheit, die der Bürgermeister ernannt und denen er die Ausübung von sachlichen und lokalen Zuständigkeiten überträgt. Die lokalen Zuständigkeiten werden innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Gemeindebezirke des Paragraphen 1 des Artikel 2 ausgeübt.

2. Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister in Gemeinden, die aus Zusammenlegung nach diesem Gesetz stammen, wird wie folgt bestimmt:

In Gemeinden mit Bevölkerungen bis fünftausend (5.000) Einwohner werden bis zu zwei (2) stellvertretende Bürgermeister ernannt, in Gemeinden mit Bevölkerungen über fünftausendeins (5.001) bis zwanzigtausend (20.000) Einwohner bis zu vier (4) ernannt. In Gemeinden, die eine Bevölkerung von zwanzigtausendeins (20.001) bis fünfzigtausend (50.000) Einwohner haben, werden bis zu fünf (5) ernannt, während in Gemeinden ab fünfzigtausendeins (50.001) bis hunderttausend (100.000) Einwohner bis zu sechs (6) stellvertretende Bürgermeister ernannt werden. In Gemeinden ab einhunderttausendeins (100.001) Einwohner und mehr werden bis zu acht (8) stellvertretende Bürgermeister ernannt. Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister erhöht sich um einen (1), wenn die Zahl der Stadtbezirke, die vereinigt wurden, ab fünf (5) bis sieben (7) sind, um zwei (2), wenn die Zahl der Stadtbezirke ab acht (8) bis neun (9) ist, und um drei (3), wenn der Zahl der Stadtbezirke zehn (10) und mehr ist. Im Fall, dass bei den Inselgemeinden die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister niedriger als die Zahl der Stadtbezirke ist, dann wird sie auf die gleiche Anzahl erhöht.

nach dem vorliegenden Gesetz stammen, wird wie folgt bestimmt:

In Gemeinden mit Bevölkerungen bis zweitausend (2.000) Einwohnern wird ein

(1) stellvertretender Bürgermeister ernannt. In Gemeinden mit Bevölkerungen ab zweitausendeins (2.001) bis zehntausend (10.000) Einwohnern werden bis zu zwei (2) stellvertretende Bürgermeister ernannt. In Gemeinden mit Bevölkerungen ab zehntausendeins (10.001) bis zwanzigtausend (20.000) Einwohnern werden bis zu drei (3) stellvertretende Bürgermeister ernannt. Ab zwanzigtausendeins (20.001) bis vierzigtausend (40.000) Einwohnern werden bis zu vier (4) stellvertretende Bürgermeister ernannt. In Gemeinden mit Bevölkerungen von vierzigtausendeins (40.001) Einwohnern bis einhunderttausend (100.000) Einwohnern werden bis zu fünf (5) stellvertretende Bürgermeister ernannt. In Gemeinden mit Bevölkerungen von einhunderttausendeins (100.001) Einwohnern und mehr, die in Stadtbezirke unterteilt sind, ist die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister gleich der Zahl der Stadtbezirke und kann um drei (3) erhöht werden.

4. Die stellvertretenden Bürgermeister üben außer den sachlichen Zuständigkeiten, die ihnen der Bürgermeister überträgt, zu denen in jedem Fall auch die Zuständigkeiten für Fragen der Transparenz und der Elektronischen Behördendienste gehören, auch folgende lokale Zuständigkeiten aus:

a) Sie sind verantwortlich für den Betrieb der gemeindlichen Dienststellen, die in dem Gemeindebezirk errichtet sind.

b) Sie verfolgen die Entwicklung der Projekte und der Arbeiten, die in de Gemeindebezirk ausgeführt werden.

7. Wenn der stellvertretende Bürgermeister abwesend oder verhindert ist, übt seine Zuständigkeiten der Bürgermeister selbst aus. Die lokalen Zuständigkeiten des stellvertretenden Bürgermeisters, der abwesend oder verhindert ist, übt ein anderer stellvertretender Bürgermeister, der vom Bürgermeister bestimmt wird, oder der Bürgermeister selbst aus.

## **Artikel 60**

c) Sie sorgen für den guten Zustand und Betrieb der Ausrüstung, der sich in dem Gemeindebezirk befindet.

d) Sie unterzeichnen mit Ermächtigung des Bürgermeisters Bescheinigungen, Zertifikate und übrige Verwaltungsdokumente, die von den gemeindlichen Dienststellen, die in den Grenzen des Gemeindebezirks tätig sind, ausgestellt werden.

e) Sie arbeiten mit den Vorsitzenden der Stadtbezirke und Ortsgemeinschaften und den Vertretern der Ortsgemeinschaften für die Lösung ihrer Probleme zusammen.

f) Sie üben jede andere Zuständigkeit aus, die ihnen der Bürgermeister mit seiner Entscheidung überträgt und die den Gemeindebezirk betrifft.

5. Die Amtszeit der stellvertretenden Bürgermeister kann nicht kürzer als zweieinhalb Jahre sein. Während der Dauer ihrer Amtszeit können sie nicht als Mitglieder des Präsidiums des Gemeinderats gewählt werden. Die Abberufung eines stellvertretenden Bürgermeisters vor Ablauf seiner Amtszeit ist mit speziell zu begründender Entscheidung des Bürgermeisters möglich.

6. Die Entscheidung des Bürgermeisters, mit der die stellvertretenden Bürgermeister ernannt und ihnen Zuständigkeiten gemäß Paragraph 1 des vorliegenden Artikels übertragen werden, wird zumindest in einer Tageszeitung und, wenn es keine Tageszeitung gibt, in einer Wochenzeitung der Hauptstadt der Präfektur veröffentlicht und auf die Internetseite der Gemeinde gesetzt.

## **Wahl eines neuen Bürgermeisters**

1. Wenn die Position des Bürgermeisters aus irgendeinem Grund unbesetzt bleibt, berufen die Gemeinderatsmitglieder der gewählten Wahlliste innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem die Position nicht mehr besetzt war, in einer Sondersitzung auf Einladung des Ratsmitglieds, das mit den meisten Wahlkreuzen gewählt worden ist, und, im Falle der Stimmenparität, desjenigen, der

als erster eingetragen ist, in der Reihenfolge in der Entscheidung des Gerichts, und wählen in geheimer Abstimmung und mit der absoluten Mehrheit der gesamten Anzahl der Ratsmitglieder der Liste einen unter ihnen als Bürgermeister.

In der Sitzung hat derjenige den Vorsitz, der den Rat einberufen hat. Die Einladung wird mit jeglichem möglichem öffentlichen Organ oder Organ der Gemeinde, selbst noch am Vortag der Sitzung, zugestellt.

2. Wenn nach zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen keiner die Mehrheit auf sich vereinigt, die der Paragraph 1 erfordert, erfolgt eine dritte Abstimmung, bei der derjenige gewählt wird, der die relative Mehrheit erhält. Alle Abstimmungen finden in derselben Sitzung statt. Falls in der dritten Abstimmung zwei oder mehr Ratsmitglieder die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, dann erfolgt unter ihnen ein Losentscheid. Für diese Wahl erfolgt eine detaillierte Erwähnung im Sitzungsprotokoll.

3. Wenn aus irgendeinem Grund keine Wahl zustande kommt oder wenn die Sitzung ausfällt, wird das Verfahren am folgenden Sonntag wiederholt und es finden Anwendung alle Bestimmungen in den Paragraphen 1 und 2.

4. Falls in der zweiten Sitzung keine Wahl erreicht wird oder die Sitzung ausfällt, weil keine Beschlussfähigkeit vorlag, wird eine dritte Sitzung durchgeführt, bei der derjenige gewählt wird, der die meisten

#### **Verpflichtungen des Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeister und Mitgliedern von Ausschüssen**

1. Der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sowie des Ausschusses für Lebensqualität müssen bei der Ausübung ihrer Pflichten:

a) ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen und ihre Pflichten mit Richtschnur des Dienstes an den öffentlichen Interessen wahrnehmen,

Stimmen erhält und bei Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid.

5. Alle Entscheidungen bezüglich der Wahl des Bürgermeisters werden innerhalb einer Frist von zwei (2) Tagen dem Wahlprüfer vorgelegt, der von Amts wegen oder auf Beschwerde eines Gemeindegürgers ihre Rechtmäßigkeit prüft und eine Entscheidung innerhalb von spätestens fünf (5) Tagen, nachdem er sie erhalten hatte, erlässt. Wenn der Wahlprüfer die Wahl des Bürgermeisters annulliert, treten die Ratsmitglieder erneut zusammen, um den Bürgermeister fünf (5) Tage nach Zugang der annullierenden Entscheidung an die Gemeinde zu wählen.

6. Wenn derjenige, der als Bürgermeister gewählt wurde, seine Wahl nicht annimmt, verstirbt oder seine Wahl annulliert wird, innerhalb des Zeitraums, der bis zur Einsetzung der Organe der Gemeinde vergeht, gemäß der Vorschriften der Paragraphen 1 bis 4, führt seine Pflichten das Ratsmitglied der gewählten Liste aus, der mit den meisten Stimmen in dem Bezirk mit der größten Bevölkerungszahl gewählt worden war, und bei Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid. Die Frist des Paragraphen 1 für die Wahl eines neuen Bürgermeisters beginnt ab dem Datum der Einsetzung der neuen Organe der Gemeinde. In all den vorerwähnten Fällen dieses Paragraphen erlässt der Wahlprüfer einen feststellenden Akt.

#### **Artikel 61**

b) die Rechte der Bürger respektieren und sichern und für die generelle Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde ohne Unterscheidungen zu Lasten irgendeiner Person oder des Gemeininteresses Sorge zu tragen,

c) jegliches persönliche Interesse (mit Bezug auf das Eigentum oder die Familie) erklären, das Bezug zu Themen der Gemeinde hat,

d) alle Maßnahmen ermutigen und fördern, die Transparenz und Korruptionsbekämpfung im Rahmen der

Ausübung ihrer Pflichten und der Tätigkeit der Gemeinde fördern.

2. Mit Verantwortung der Gemeinderäte in jeder Gemeinde:

a) werden Verhaltenskodexe für die gewählten Vertreter innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste des Artikel 21, Paragraph 3 des Gesetzes 3731/2008 (RegZ 263 A') erstellt,

b) wird gewährleistet, dass die Verhaltenskodexe an die gewählten Vertreter, die zentralen Behörden, andere interessierte Träger und die Allgemeinheit verteilt werden, unter Verwendung jedes geeigneten Mittels, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien.

3. Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister sind verpflichtet, schriftlich oder mündlich auf die Fragen, die ihnen die Mitglieder des Gemeinderates vorlegen, innerhalb eines (1) Monats zu antworten.

4. Der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Lebensqualität sind verpflichtet, die jährliche Erklärung über ihre Vermögenssituation gemäß der geltenden Gesetzgebung vorzulegen und sie durch Einstellung in die Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

5. Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister dürfen jedes Jahr nicht länger als insgesamt dreißig (30) Tage, ohne Erlaubnis des Gemeinderates, abwesend sein. Ihre Abwesenheit kann aus außerordentlichen

3. Ein Angestellter der Gemeinde führt schriftlich die Sitzungsprotokolle des Exekutivausschusses.

### **Artikel 63 Zuständigkeiten**

Der Exekutivausschuss übt folgende Zuständigkeiten aus:

a) er verfolgt die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates.

Gründen mit Erlaubnis des Gemeinderates auf bis zu drei (3) Monate verlängert werden.

6. Der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, mit Ausnahme derjenigen Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinden der Präfekturen Attika und Thessaloniki.

### **Artikel 62 Errichtung und Tätigkeit des Exekutivausschusses**

1. In allen Gemeinden, die mehr als einen stellvertretenden Bürgermeister haben, wird ein Exekutivausschuss eingerichtet, an dem der Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeister teilnehmen. Der Exekutivausschuss ist ein kollektives, koordinierendes und ausführendes Organ der Gemeinde und verfolgt die Anwendung der Gemeindepolitik in allen Bereichen, sowie die Anwendung der unternehmerischen Planung der Gemeinde, der mittelfristigen Planung, der Jahresplanung und des fünfjährigen Aktionsprogramms.

2. Vorsitzender des Exekutivausschusses ist der Bürgermeister. Zu den Sitzungen wird der Vorsitzende des Rats des Stadtbezirks oder der Ortsgemeinschaft eingeladen, wenn ein Thema erörtert wird, das diese Kommune betrifft, sowie die Vorsitzenden der juristischen Personen der Gemeinde und andere leitende Personen von Dienststellen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

b) er koordiniert die Entwicklung und Verfolgung der Ausführung des operationellen Programms, über das auch im Gemeinderat Bericht erstattet wird.

c) er erstellt, bereitet vor und empfiehlt dem Gemeinderat das technische Programm der Gemeinde und ist für seine Umsetzung verantwortlich.

d) er sammelt und bewertet die Vorschläge der Dienststellen der Gemeinde im Rahmen der Vorbereitung

der Erstellung des Haushaltes und schlägt den Vorentwurf des Haushaltsplans und das jährliche Aktionsprogramm gegenüber dem Wirtschaftsausschuss vor.

e) er ist verantwortlich für die getreue Ausführung des Haushaltes.

f) er schlägt dem Gemeinderat Entwürfe hinsichtlich: i) eines Amtes für interne Dienst, ii) eine Verordnung zur Messung und Bewertung der Leistungen der gemeindlichen Dienststellen gemäß der geltenden Gesetzgebung vor.

g) er schlägt dem Gemeinderat den Entwurf einer Charta für Rechte und Pflichten von Gemeindebürgern und Einwohnern vor und sorgt für die Herausgabe, Aktualisierung und Verbreitung des Bürgerführers, in dem die Bedingungen und die Voraussetzungen der Erbringung der Dienstleistungen der Gemeinde in gedruckter und elektronischer Form beschrieben werden.

h) er schlägt den Entwurf der Verordnung für die Information der Bürger und der Beratungsordnung vor.

i) er schlägt die Pläne für die Bekämpfung von Notständen und Naturkatastrophen vor, in Abstimmung mit den entsprechenden Plänen der Region und des Ministeriums für den Schutz der Bürger.

j) er verfolgt, bewertet und koordiniert die Aktivitäten der juristischen Personen und Dienststellen der Gemeinde und berichtet diesbezüglich dem Gemeinderat.

#### **Artikel 64**

##### **Wahl des Präsidiums des Gemeinderates**

1. Am ersten Sonntag im September, zu Beginn der Wahlperiode und am ersten Sonntag des März im dritten Jahr, tritt der Gemeinderat nach Einladung des Ratsmitglieds der gewählten Wahlliste zusammen, das mit den meisten Stimmen gewählt worden ist, und, im Fall von Stimmengleichheit, desjenigen, der in der Entscheidung des Gerichts in der In der gleichen Sitzung erfolgt die Wahl zur Nominierung des Kandidaten für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und

Reihenfolge als erster geschrieben wird. In dieser Sitzung, in der das Ratsmitglied den Vorsitz hat, das den Gemeinderat einberufen hat, wählt das Gremium getrennt und in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und seinen Sekretär. Der Vorsitzende wird von der die Mehrheit habenden Liste vorgeschlagen, der stellvertretende Vorsitzende wird von der größten Fraktion der Minderheit vorgeschlagen und der Sekretär von den übrigen Fraktionen der Minderheit, und falls es keine solchen Fraktionen gibt, wird er von der Mehrheitsfraktion vorgeschlagen. Das Ratsmitglied, das den Vorsitz hat, überträgt die Aufgaben des Sondersekretärs des Gemeinderats auf einen von den Angestellten der Gemeinde.

2. Für die Wahl des Präsidiums des Gemeinderats findet folgendes Verfahren statt:

Bei der Sitzung, die für die Wahl des Präsidiums bestimmt worden ist, wählt die die Mehrheit habende Liste unter ihren Mitgliedern den Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Gemeinderats. Als Kandidat für dieses Amt wird derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder der die Mehrheit habenden Liste auf sich vereinigt. Wenn keiner der Betroffenen die absolute Mehrheit auf sich vereint wird die Wahl wiederholt. Wenn auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder der die Mehrheit habenden Liste zustande kommt oder es zu Stimmengleichheit kommt, dann wird eine dritte Abstimmung zwischen den beiden dominierenden Kandidaten durchgeführt. Im dritten Wahlgang wird derjenige Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Im Fall der Stimmengleichheit erfolgt ein Losentscheid. Den Losentscheid führt das den Vorsitz habende Ratsmitglied durch.

des Sekretärs des Gemeinderates. Die Kandidaten für diese Ämter werden auf dieselbe Art und Weise und mit demselben

Verfahren nominiert, das für die Nominierung des Vorsitzenden verfolgt wird, der stellvertretende Vorsitzende von der größten Minderheitenfraktion und der Sekretär von den gesamten Ratsmitgliedern der Gemeindefraktionen. Falls die größte Minderheitenfraktion keinen Kandidaten für den stellvertretenden Vorsitzenden vorschlägt oder falls die übrigen Minderheitenfraktionen keinen Sekretär vorschlägt, werden diese von der kleinen bzw. der großen Minderheitenfraktion vorgeschlagen, und andernfalls von der Mehrheit. Nach der Wahl der Kandidaten für die Ämter des Präsidiums des Gemeinderats wird die Wahl durchgeführt, durch die gesamten Ratsmitglieder, für die Nominierung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs. Damit der vorgeschlagene Kandidat gewählt wird, muss er die absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder des Gemeinderats auf sich vereinen. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit nach dem vorhergehenden Satz zustande kommt, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Wenn auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder zustande kommt, dann wird eine dritte Abstimmung durchgeführt, bei der das Vorliegen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats genügt.

3. Falls, aus irgendeinem Grund, der Gemeinderat nicht einberufen wird, wie Paragraph 1 bestimmt, tritt er ohne Einladung am ersten Sonntag im Januar um 10 Uhr morgens zusammen. Wenn das Ratsmitglied der gewählten Liste, der die Mehrheit erreicht hat, abwesend ist, ersetzt ihn ein Ratsmitglied der gleichen Liste.

4. Falls, aus welchem Grund auch immer, keine Wahl zustande kommt oder die Sitzung ausfällt, weil keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, wird die Sitzung am folgenden Sonntag wiederholt und finden analog die Vorschriften der Paragraphen 1 und 2 Anwendung.

Falls auch in der zweiten Sitzung keine Wahl erreicht wird oder die Sitzung ausfällt, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, wird angenommen, dass als Vorsitzender und als Sekretär jeweils die Räte der gewählten Liste gewählt werden, welche der Reihenfolge nach die meisten Wahlkreuze erhalten haben, gemäß der Gerichtsentscheidung, die sie verkündet hat, und als stellvertretender Vorsitzender das Ratsmitglied der ersten nachfolgenden Liste der Minderheit, die nach der gleichen Gerichtsentscheidung die meisten Wahlkreuze erhalten hat.

5. Die Sitzungsprotokolle der Wahl werden innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab der Durchführung der Wahl dem Wahlprüfer geschickt, der von Amts wegen oder nach Beschwerde eines Gemeindebürgers ihm gegenüber, die innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf (5) Tagen ab der Durchführung der Wahl erhoben wird, spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem er die Protokolle in Empfang genommen hat, über die Rechtmäßigkeit der Wahl entscheidet.

6. Falls irgendeine Wahl für die obigen Ämter annulliert wird, wird sie am ersten Sonntag, fünf (5) Tage nach dem Eingang des Nichtigkeitsurteils, wiederholt.

7. Der Rücktritt vom Amt des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs des Gemeinderats wird dem Gemeinderat vorgelegt und wird endgültig, nachdem die entsprechende Position besetzt wird.

Der Zurückgetretene bleibt Ratsmitglied und kann nicht in dem gleichen Amt in

demselben Zweijahresabschnitt wiedergewählt werden.

In der gleichen Sitzung, nach der Annahme des Rücktritts, nimmt der Gemeinderat die Wahl eines neuen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Sekretärs vor, auf die gleiche Art und Weise und in dem gleichen Verfahren der Paragraphen 1 und 2.

8. Die Wahl für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs des Gemeinderats bedeutet kein

Hindernis für die Beteiligung in den Ausschüssen des Gemeinderates.

### **Artikel 65** **Zuständigkeiten des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat beschließt über alle die Gemeinde betreffenden Themen außer derjenigen, die dem Gesetz nach in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder eines anderen Organs der Gemeinde fallen, oder in den Fällen, in denen der Gemeinderat selbst sie einem seiner Ausschüsse übertragen hat.
2. Der Gemeinderat äußert seine Positionen zu Themen von lokalem Interesse und begutachtet, wann immer öffentliche Behörden oder zuständigen Organe seine Meinung verlangen.
3. Er bestimmt die Steuern, die Gebühren, die Rechte und die Beiträge.
4. Er erstellt mit der absoluten Mehrheit seiner gesamten Mitglieder seine Geschäftsordnung, auf der Grundlage der Musterordnung des Artikel 67 des vorliegenden Gesetzes.  
Falls keine Geschäftsordnung durch den Gemeinderat verabschiedet worden ist, dann findet die besagte Musterordnung Anwendung.
5. Einen (1) Monat vor der Durchführung von Wahlen und bis zur Einsetzung der neuen gemeindlichen Organe, beschließt der Gemeinderat nur über Themen, die sich auf außerordentliche Fälle von äußerster Dringlichkeit und unvorhergesehener Notwendigkeit beziehen.
6. Das Mitglied des Gemeinderates, das sich unabhängig gemacht hat oder von seiner Fraktion ausgeschlossen worden ist, kann keiner anderen Fraktion beitreten und kann nicht weiter Mitglied des Präsidiums oder des Wirtschaftsausschusses oder des Ausschusses für Lebensqualität sein, wohin es als Mitglied der Fraktion gewählt wurde, von der es sich unabhängig gemacht hat oder von der es ausgeschlossen wurde, oder als stellvertretender Bürgermeister eingesetzt werden, oder während der

6. Der Gemeinderat kann mit seinem Beschluss dem Ausschuss für Lebensqualität seine Zuständigkeiten, die mit seinem (des Ausschusses) Gegenstand in Beziehung stehen, übertragen.

### **Artikel 66** **Gemeindliche Fraktionen**

1. Die gemeindlichen Räte haben das uneingeschränkte Recht auf Stellungnahme und der Abstimmung nach ihrem Gewissen.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates gehören gemeindlichen Fraktionen an, entsprechend der Liste, mit der sie gewählt worden sind.
3. Fraktionsführer ist jeweils dasjenige Ratsmitglied, das kandidierender Bürgermeister gewesen war und, im Todesfall, bei Rücktritt oder Verhinderung das Ratsmitglied, das durch die Mehrheit der zur Fraktion gehörenden Gemeinderatsmitglieder gewählt worden war.
4. Ein Mitglied des Gemeinderates kann mit seiner schriftlichen Erklärung an das Präsidium sich von der gemeindlichen Fraktion, mit der er gewählt worden war, unabhängig machen.
5. Wenn die gemeindliche Fraktion zumindest drei (3) Mitglieder hat, ist es möglich, mit begründetem Beschluss und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3), dass ein Ratsmitglied, das ihr Mitglied ist, ausgeschlossen wird.

Dauer seiner Amtszeit stellvertretender Bürgermeister bleiben. Möglich ist jedoch seine Wiedereingliederung in die Fraktion, von der er sich unabhängig gemacht hat oder ausgeschlossen worden war, vorausgesetzt, dass dies durch zwei Drittel (2/3) der Mitglieder angenommen wird, wenn es sich um Fraktionen handelt, die zumindest aus drei (3) Mitgliedern bestehen, und von allen Mitgliedern, wenn es sich um Fraktionen mit weniger als drei (3) Mitgliedern handelt.

7. Für ein effektiveres Funktionieren der gemeindlichen Fraktionen, ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, ihnen einen geeignet ausgestatteten Raum, sowie Sekretariatsleistungen zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 67**

#### **Einberufung des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat tagt nach Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Monat.

2. Der Vorsitzende beruft den Rat außerdem zu einer Sitzung mit einer schriftlichen Einladung ein, in der die Themen der Tagesordnung aufgeführt werden, immer wenn dies der Bürgermeister oder der Wirtschaftsausschuss oder der Ausschuss für Lebensqualität oder zumindest ein Drittel (1/3) der Gesamtanzahl der Mitglieder des Rates oder die Gesamtheit der Ratsmitglieder der Minderheit verlangen.

In den zwei letzten Fällen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die zu erörternden Themen aufgeführt werden. In den selben Fällen kann kein Antrag für die gleiche Angelegenheit vor Ablauf von zwei (2) Monaten nachdem ein ablehnender Beschluss des Rates ergangen ist, erneut gestellt werden, außer wenn neuere Daten geltend gemacht werden.

Falls sich bei der Berechnung des einen Drittels (1/3) eine Dezimalstelle ergibt, wird diese Zahl auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet, sofern es sich um einen Bruchteil größer oder gleich der Hälfte (0,5) handelt.

Falls der Gemeinderat nicht spätestens bis zum sechsten Tag ab der Antragstellung

5. In Eilfällen kann diese Einladung am Tag der Sitzung zugestellt oder bekannt gemacht werden. In der Einladung ist der Grund zu erwähnen, aus dem die Sitzung dringlichen Charakter hat. Vor der Erörterung beschließt der Rat über die Eiligkeit der Themen.

6. Zu den Ratssitzungen wird auch der Bürgermeister eingeladen, andernfalls ist

eingeladen wird, tritt er nach Aufforderung derjenigen zusammen, die den Antrag gestellt haben, und beschließt über die Themen, für die seine Einberufung verlangt worden war.

3. Unterläßt es der Vorsitzende ungerechtfertigt zwei aufeinanderfolgende Male den Rat einzuberufen, kann er suspendiert werden und bei Rückfälligkeit kann er seines Amtes als Vorsitzender durch Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit, nach dem Disziplinarverfahren des Artikels 234 des vorliegenden Gesetzes, enthoben werden.

4. Die Einladung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Die Einladung wird den Ratsmitgliedern mindestens drei (3) Tage vor dem Tag, der für die Sitzung bestimmt wird, zugestellt oder bekannt gemacht.

Ein Gemeinderat, der nicht in der Verwaltungsregion der Gemeinde wohnt, ist verpflichtet, sofort nach der Einsetzung der Gemeindeverwaltung dem Vorsitzenden des Gemeinderates seine Wohnadresse anzuzeigen und mit der gleichen Erklärung einen Zustellungsbevollmächtigten am Sitz der Gemeinde zu ernennen, dem die Einladungen für die Sitzungen des Gemeinderates zugestellt werden, sowie mit der gleichen Erklärung jegliches, seiner Wahl nach geeignete Mittel für die Bekanntmachung der oben genannten Einladungen zu bestimmen. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder geeignetes Mittel für die Bekanntmachung bestimmt, genügt die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite der Gemeinde.

die Sitzung ungültig. Der Bürgermeister nimmt an den Gesprächen des Rates ohne Stimmrecht teil. Er hat das Recht, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen und genießt dabei Priorität. Ist der Bürgermeister abwesend oder verhindert, wird er rechtmäßig vertreten. In diesem Fall verliert der Stellvertreter nicht sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung

durch den Rat. In den Sitzungen der Gemeinderäte ergreifen außer dem Bürgermeister und dem zuständigen stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsspitzen und Fachleute das Wort, die von den Fraktionen mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an das Präsidium vor Beginn der Sitzung bestimmt werden. Auf die gleiche Art und Weise können als Redner auch die Gemeinderatsmitglieder eingetragen werden, die zum jeweiligen Thema Stellung nehmen wollen. Mit der Geschäftsordnung des Gemeinderates werden allerdings jeweilige zeitliche Beschränkungen für die Reden und die Erörterungen im Gemeinderat festgesetzt, für den Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsspitzen, die Fachleute und die Mitglieder des Gemeinderats.

7. Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. In der Tagesordnung sind auch alle Themen anzuführen, die der Bürgermeister, der Exekutivausschuss, sowie der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Lebensqualität vorschlagen. Der Gemeinderat hat das Recht, nach entsprechendem Vorschlag des Vorsitzenden oder des Bürgermeisters oder des Spitzenvertreters einer Gemeindefraktion und ohne Debatte, mit der absoluten Mehrheit der Gesamtanzahl seiner Mitglieder zu beschließen, dass ein Thema, das in der Tagesordnung nicht erwähnt wird, dringend zu erörtern und

### **Artikel 68**

#### **Verpflichtungen der Gemeinderatsmitglieder**

1. Die Gemeinderatsmitglieder haben die Verpflichtung, an allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, teilzunehmen sowie mit Sorgfalt ihre Pflichten und jede Aufgabe, die ihnen der Rat rechtmäßig überträgt, auszuführen.

2. Das Gemeinderatsmitglied bringt seine Meinung zum Ausdruck und stimmt nach seinem Gewissen ab, immer mit Blick auf

darüber Beschluss zu fassen ist, mit derselben Mehrheit, und vor dem Beginn der Erörterung der Themen der Tagesordnung. Unter Berücksichtigung der Priorität, und immer nach dem Bürgermeister, bringen die Fraktionsspitzen ihre Meinung, in der Reihenfolge ihrer Wahl, zum Ausdruck.

8. Zu den Sitzungen des Gemeinderates werden die Vorsitzenden der Stadtbezirke und Ortsgemeinschaften sowie der Vertreter der Ortsgemeinschaft eingeladen, wenn in der Tagesordnung spezielle Themen enthalten sind, die die entsprechenden Kommunen betreffen. Zu diesen Themen nehmen die oben genannten Personen an den Erörterungen mit Stimmrecht teil. Werden sie nicht eingeladen, ist der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates ungültig.

9. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach Vorschlag des Gemeindetags von Griechenland erlassen wird, kann eine Mustergeschäftsordnung des Gemeinderates erlassen werden, die in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

10. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat außerhalb seines Sitzes in den Stadtbezirken und Ortsgemeinschaften Sitzungen abhalten, nach Beschluss von drei Fünfteln (3/5) seiner gesamten Mitglieder.

den Dienst am Interesse der Gesamtheit der Gemeindebürger.

3. Einem in mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Sitzungen unbegründet abwesenden Gemeinderatsmitglied kann nach dem Verfahren des Artikel 234 des vorliegenden Gesetzes die Disziplinarstrafe der Suspendierung auferlegt werden, und bei Rückfall kann auch die Disziplinarstrafe des Amtsverlusts auferlegt werden. Ein Gemeinderatsmitglied, das den Wunsch hat, seinen Verpflichtungen für einen Zeitraum, die dreißig (30) Tage überschreitet, nicht nachzukommen, muß

die zustimmende Meinung des Gemeinderates einholen.

4. Einem Ratsmitglied, das seine Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt, ohne die Erlaubnis des Rates, kann nach dem Verfahren des Artikel 234 des vorliegenden Gesetzes die Disziplinarstrafe der Suspendierung oder die Disziplinarstrafe des Amtsverlusts mit Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit auferlegt werden.

5. Der Vorsitzende des Gemeinderates ist verpflichtet, den Wahlprüfer über jeden Fall der unbegründeten Abwesenheit eines Gemeinderatsmitglieds in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen schriftlich zu benachrichtigen sowie in jedem Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Gemeinderatsmitglieds für einen Zeitraum von mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten. Die Unterlassung dieser Verpflichtung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

#### **Artikel 69 Gemeinderatssitzungen**

1. Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Erörterung und ergreift alle für die Ordnung der Sitzung geeigneten Maßnahmen. Er kann den Ausschluss jeder Person, die die Sitzung stört, verlangen.

#### **Artikel 70 Ausschüsse des Gemeinderats**

1. Der Gemeinderat kann mit seiner internen Geschäftsordnung Ausschüsse für die Bearbeitung und die Berichterstattung zu Themen seiner Zuständigkeit bilden. Insbesondere in den touristischen Gemeinden wird ein Ausschuss für die Bearbeitung und Berichterstattung an den Gemeinderat zu Themen touristischer Entwicklung und Präsentation der Gemeinde gebildet.

2. Ist der Vorsitzende abwesend oder verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend oder verhindert, übt die Pflichten des Vorsitzenden derjenige von den anwesenden Ratsmitgliedern der gewählten Wahlliste aus, der mit den meisten Stimmen gewählt worden ist, und bei Stimmengleichheit derjenige, der als erster in der Gerichtsentscheidung eingetragen ist.

3. Jedes Gemeinderatsmitglied kann vom Bürgermeister, vom Wirtschaftsausschuss und vom Ausschuss für Lebensqualität Informationen und konkrete Angaben verlangen, die für die Ausübung seiner Pflichten nützlich sind.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Informationen innerhalb eines Monats herauszugeben.

Der Gemeinderat kann durch seinen Vorsitzenden zu der Sitzung Gemeindeangestellte oder Privatpersonen einladen, damit sie Informationen über die zu erörternden Themen geben. Die Anwesenheit der eingeladenen Angestellten ist verbindlich und es wird ihnen für ihr Erscheinen vor dem Gemeinderat eine Entschädigung gezahlt, entsprechend der Entschädigung, die die Mitglieder von Kollektivorganen gemäß der Vorschrift des Artikel 17 des G. 3205/2003 (RegZ 297 A') geltender Fassung erhalten.

2. In den Ausschüssen hat den Vorsitz ein Gemeinderatsmitglied, das mit dem Beschluss zur Bildung des Ausschusses bestimmt wird. In diesen Ausschüssen nehmen Ratsmitglieder teil, die von allen Fraktionen des Gemeinderates vorgeschlagen werden, Angestellte der zuständigen Direktion der Gemeinde, sowie Privatpersonen als Sachverständige zu Ausschussthemen und Vertreter von sozialen Trägern der Gegend.

3. Mit Beschluss des Gemeinderates, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, ist die Leistung von Fahrtkosten und

Tagesgeldern an private Ausschussmitglieder von Ausschüssen, die von dem Gemeinderat gebildet werden, für Beförderungen im In- und Ausland, die zur Ausführung eines Dienstes in Bezug auf ihre Aufgabe erfolgen, möglich. Die Höhe der Tagesgelder für die Fahrten im Inland wird nach der einschlägigen Gesetzgebung bestimmt. Die Höhe der Tagesgelder und der Fahrtkosten im Ausland werden nach den jeweils geltenden diesbezüglichen Vorschriften bestimmt.

4. Themen, die in der Tagesordnung eingetragen sind, können, auf Vorschlag des Bürgermeisters, nur mit Beschluss des Gemeinderats an einen Ausschuss verwiesen werden, mit dem auch die Frist zur Vorlage einer diesbezüglichen Studie oder Berichterstattung bestimmt wird. Themen, die der Wirtschaftsausschuss oder der Ausschuss für Lebensqualität zur Erörterung einbringt, werden nicht an einen Ausschuss verwiesen.

Außer den obigen Themen kann der Vorsitzende jedes andere beliebige Thema an einen Ausschuss verweisen, auch vor seiner Eintragung in die Tagesordnung.

#### **Artikel 71 Gemeindeamt, Bücher, Archive und Internetseite**

1. Der Wirtschaftsausschuss ist ein Organ zur Überwachung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebs der Gemeinde.

Insbesondere hat er die folgenden Zuständigkeiten:

a) er erstellt den Haushaltsplan der Gemeinde,

b) er überprüft die Umsetzung des Haushalts und legt vierteljährlich einen Bericht an den Gemeinderat vor, in dem die Situation der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde dargestellt wird. Dieser Bericht, in dem auch die eventuellen Anmerkungen der Minderheit vermerkt werden, muss auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden,

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine besondere Stelle für die Unterbringung und den Betrieb ihrer Dienste zu haben.

2. Jede Gemeinde führt die Bücher und die Archive, die notwendig sind für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Diese werden mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt. Mit einem ähnlichen Beschluss können die Standards und die Art und Weise der digitalen Führung von Büchern und Archiven bestimmt werden.

3. Die Gemeinde verfügt über eine offizielle Internetseite. Auf der Internetseite werden, über die im vorliegenden Gesetz speziell aufgeführten Angaben hinaus, in jedem Fall alle Beschlüsse ihrer Organe eingestellt, gemäß der speziellen Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste können besondere Techniken und andere Standards bezüglich der Zusammensetzung, des Inhalts, der Zugänglichkeit und im allgemeinen der Erstellung, der Wartung, der Erneuerung und des Betriebs der Internetseite der Gemeinde bestimmt werden.

#### **Artikel 72 Wirtschaftsausschuss - Zuständigkeiten**

c) er prüft die die Haushaltsabrechnung vor,

d) er beschließt über die Genehmigung der Aufwendungen und die Verfügung von Gutschriften des Haushaltplans, außer über diejenigen, für welche gemäß der einschlägigen Vorschriften der Gemeinderat beschließt, und beschließt ebenfalls mit Begründung über die Fälle der direkten Beauftragung für Lieferungen, Dienstleistungen, Erstellung von Studien und Ausführung von Projekten in außerordentlich eiligen Fällen,

e) mit dem Vorbehalt des Paragraphen 4 des vorliegenden Gesetzes erstellt er die Bedingungen, verfasst die Verkündung,

führt alle öffentlichen Ausschreibungen gemäß der einschlägigen Gesetzgebung durch und erteilt den Zuschlag. Zur Durchführung der Ausschreibungen und Bewertung der Angebote kann er Ausschüsse aus seinen Mitgliedern, gemeindlichen oder öffentlichen Angestellten oder Fachwissenschaftlern bilden,

f) er prüft den Bedarf für den Abschluss von Darlehen, erstellt ihre Bestimmungen und berichtet diesbezüglich gegenüber dem Gemeinderat,

g) er berichtet an den Gemeinderat zur Auferlegung von Gebühren, Lizenzgebühren und Beiträgen,

h) er beschließt über die Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen,

i) er schlägt dem Gemeinderat einen jährlichen Plan für die Verwaltung und Verwertung des Gemeindevermögens vor. Er verfolgt die Umsetzung des besagten Plans und informiert den Gemeinderat,

j) er beschließt über Fragen von Transparenz und elektronischer Governance,

ja) er schlägt dem Gemeinderat die Entwürfe für Regelungsbeschlüsse der Gemeinde vor, mit dem Vorbehalt der Vorschriften des Artikels 73 Par. 1B v), und verfolgt ihre Umsetzung,

jb) er beschließt über die Einreichung von Beschwerden bei den Verwaltungsbehörden,

2. Für die Fälle jb', jc' und jd' des vorhergehenden Paragraphen wird der Beschluss nach der Begutachtung eines Rechtsanwalts gefasst, deren Nichtvorliegen die Nichtigkeit des diesbezüglichen Beschlusses zur Folge hat. Bei Lohnforderungen jeder Art, einschließlich der Zuschüsse, ist der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln, der gerichtliche oder außergerichtliche Vergleich und die Prozessaufhebung nicht möglich, außer in den Fällen, in denen die Rechtsfrage mit dem Urteil eines obersten Gerichtes entschieden worden ist.

jc) er beschließt über die Einlegung aller Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,

jd) er beschließt über gerichtliche Vergleiche und berichtet dem Gemeinderat zu außergerichtlichen Vergleichen oder die Aufhebung von Prozessen, mit dem Gegenstand von bis zu einem Betrag von dreißigtausend (30.000) Euro,

je) er beschließt über die Anstellung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts und über den Widerruf seiner Bevollmächtigung, in all denjenigen Gemeinden, wo entweder keine Rechtsanwälte mit monatlichem Gehalt beschäftigt werden, oder diejenigen, die beschäftigt werden, und nicht berechtigt sind, vor den obersten Gerichtshöfen aufzutreten.

Er kann auch die Erstellung von Gutachten in Auftrag geben, jedoch nur insofern keine Rechtsanwälte mit monatlichem Gehalt beschäftigt werden. Mit einem Beschluss ist ausnahmsweise die Beauftragung eines Anwalts zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Unterstützung in Sachen möglich, die eine besondere Bedeutung für die Interessen der Gemeinde darstellen und spezielle Kenntnisse oder Erfahrungen erfordern. In diesen Fällen bestimmt sich das Honorar des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des Artikel 281 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.).

Die vorliegende Regelung gilt auch, wenn der Gemeinderat diesbezüglich Beschlüsse fasst, aufgrund der Überschreitung des Gegenstands von dreißigtausend (30.000) Euro im Fall jd' des vorhergehenden Paragraphen.

3. Der Gemeinderat kann, bei besonders schwerwiegenden Angelegenheiten, mit besonderer Begründung und mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder beschließen, dass er die Zuständigkeiten des vorherigen Paragraphen selbst ausüben wird.

4. Der Wirtschaftsausschuss kann mit besonderem Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder

gefasst wird, ein konkretes Thema seiner Zuständigkeit an den Gemeinderat zur Beschlussfassung verweisen, wenn er der Auffassung ist, dass ein solches schwerwiegendes Thema dies erfordert.

### **Artikel 73** **Ausschuss für Lebensqualität -** **Zuständigkeiten**

1. Der Ausschuss für Lebensqualität der für Gemeinden von über zehntausend (10.000) Einwohnern gebildet wird, ist ein Organ zur Beschlussfassung und Berichterstattung zur Ausübung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Lebensqualität, die Raumordnung, den Städtebau und den Umweltschutz. Bei der Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Zuständigkeiten trifft er besondere Sorge für die Planung von Aktionen, die auf die qualitative Verbesserung der Lebensqualität und generell den Dienst an körperlich behinderten Personen abzielen. Insbesondere:

A. Er ist zuständig, mit dem Vorbehalt des Artikel 83 für:

- i) die Erteilung einer Vorgehen für die Gründung von Geschäften und Unternehmen nach Vorprüfung des diesbezüglichen Antrags der interessierten Partei,
- ii) den Widerruf oder den endgültigen Entzug der Erlaubnis zur Gründung und zum Betrieb von Geschäften, Unternehmen und übrigen Einrichtungen
- v) für den Entwurf von normativen Beschlüssen der Artikel 79 und 82 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (K.D.K.).

2. Der Ausschuss für Lebensqualität verfasst einen jährlichen Geschäftsbericht zu ihren Zuständigkeitsbereichen, der vom Gemeinderat erörtert und genehmigt wird.

3. Der Gemeinderat kann für besonders schwerwiegende Themen, mit besonderer Begründung und mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder, beschließen, dass er selbst Zuständigkeiten der vorhergehenden Paragraphen ausüben wird.

und Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde,

iii) die Erteilung oder den Widerruf der Erlaubnis für das Abspielen von Musik.

Der diesbezügliche Beschluss wird innerhalb von zwanzig (20) Tagen gefasst, nachdem alle gesetzlichen Unterlagen und Daten beim Ausschuss eingehen.

B. Er berichtet dem Gemeinderat:

i) zu Themen betreffend die Bestimmung der Bodennutzung,

ii) zu Themen betreffend Bauleitpläne, die Planung der Anwendung von Bauleitplänen, die Siedlungsorganisation offener Städte, die Anwendung der Allgemeinen Städtebauplanung (G.P.S.), Städtebaustudien, Neugestaltung von Gegenden, Städtebauinterventionen, Finanzierung von

Erneuerungsprogrammen, Sanierung heruntergekommener Gegenden, städtebauliche Neugestaltung von Problemgegenden, Entschädigung von straßenbaulichen und städtebaulichen Planungen, Beiträge in Land oder in Geld, Gegenden besonderer Städtebauplanung (P.E.R.PO.) und Genehmigung von städtebaulichen Studien,

iii) für die Fassung von Beschlüssen zu Fragen des Umweltschutzes,

iv) für die Fassung von Beschlüssen zu Fragen des Anlegens von Friedhöfen, nach den Vorschriften des G. 2508/1997 (RegZ 124 A'), Leichenkrematorien, sowie anderer Zuständigkeiten des Ausschusses, die Bezug haben zu dem Gegenstand,

4. Der Ausschuss für Lebensqualität kann mit besonderem Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird, ein konkretes Thema seiner Zuständigkeit an den Gemeinderat zur Beschlussfassung verweisen, wenn seiner Auffassung nach das besonders schwerwiegende Thema dies erfordert.

### **Artikel 74** **Bildung und Wahl des** **Wirtschaftsausschusses und des** **Ausschusses für Lebensqualität**

1. Der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Lebensqualität bestehen aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten stellvertretenden Bürgermeister als Vorsitzendem und aus sechs (6) Mitgliedern, wenn der Rat bis zu siebenundzwanzig (27) Mitglieder hat, acht (8) Mitgliedern, wenn der Rat bis zu fünfundvierzig (45) Mitglieder hat, und zehn (10) Mitglieder, wenn der Rat über fünfundvierzig (45) Mitglieder hat. Zwei (2) Mitglieder in den siebenköpfigen, drei (3) Mitglieder in den neunköpfigen und vier (4) Mitglieder in den elfköpfigen Ausschüssen werden von den Gemeindefraktionen der Minderheit gewählt.

2. Der Gemeinderat wählt nach der Wahl des Präsidiums an den Tagen, die im Paragraph 1 des Artikel 64 des vorliegenden Gesetzes bestimmt werden, und während der Dauer der gleichen Sitzung unter seinen Mitgliedern in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Lebensqualität. Zuerst werden die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und anschließend die Mitglieder des Ausschusses für Lebensqualität gewählt. Es ist nicht gestattet, dass der Vorsitzende des Gemeinderates als Mitglied des Wirtschaftsausschusses oder des Ausschusses für Lebensqualität gewählt wird.

Mit dem gleichen Verfahren werden neue stellvertretende Mitglieder gewählt, für den Fall, dass ihre Anzahl per Kategorie erschöpft ist.

4. Falls aus welchem Grund auch immer keine Wahl erreicht wird oder die Sitzung ausfällt, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, wird die Sitzung am folgenden Sonntag wiederholt und die Vorschriften der Paragraphen 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Falls auch bei der zweiten Sitzung keine Wahl erreicht wird oder die Sitzung ausfällt, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, wird angenommen, dass für einerseits den

3. Jeder Rat wählt Kandidaten mit der gleichen Anzahl wie Mitglieder des entsprechenden Ausschusses. Es werden diejenigen von der Mehrheit bzw. der Minderheit gewählt, welche die absolute Mehrheit der Anwesenden erlangen. Die Abstimmung wird für die Plätze wiederholt, für die keine absolute Mehrheit erreicht wird. Falls auch in der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht wird, findet eine dritte Abstimmung statt, bei der diejenigen gewählt werden, die die relative Mehrheit der Anwesenden erhalten. Falls bei irgendeiner Abstimmung Stimmgleichheit besteht, führt der Vorsitzende des Rates einen Losentscheid in der gleichen Sitzung durch. In der gleichen Sitzung und auf die gleiche Art und Weise werden für den Wirtschaftsausschuss und entsprechend für den Ausschuss für Lebensqualität fünf (5) stellvertretende Mitglieder gewählt, wenn der Ausschuss aus sieben (7) oder neun (9) Mitglieder besteht, und sechs (6) stellvertretende Mitglieder in den elfköpfigen Ausschüssen. Aus den stellvertretenden Mitgliedern werden zwei (2) für die siebenköpfigen und die neunköpfigen Ausschüsse und drei (3) für die elfköpfigen Ausschüsse von der Gesamtheit der Mitglieder der Gemeindefraktionen der Minderheit für die Ersetzung der ordentlichen Mitglieder, die die Minderheit des Gemeinderates vertreten, gewählt. Wirtschaftsausschuss, je nach Fall, für die Plätze der Mehrheit diejenigen Ratsmitglieder gewählt werden, die der Reihenfolge nach die meisten Wahlkreuze in der Gemeindefraktion der Mehrheit erlangt haben, gemäß der Gerichtsentscheidung, die sie verkündete, und für die Plätze der Minderheit diejenigen Räte gewählt werden, die in der ersten den Stimmen nach Gemeindefraktion der Minderheit die meisten Wahlkreuze gemäß der gleichen Gerichtsentscheidung erhalten haben, und für andererseits den Ausschuss für Lebensqualität die sofort nachfolgenden,

der Reihenfolge nach, in den entsprechenden Kategorien.

Gibt es aus den Gemeindefraktionen der Minderheit keinen Kandidaten, dann wird an ihrer Stelle ein Ratsmitglied der Gemeindefraktion der Mehrheit gewählt.

5. Das Protokoll der Wahl wird innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab der Durchführung der Wahl an den Wahlprüfer weitergeleitet, der von Amts wegen oder nach Beschwerde eines Gemeindebürgers an ihn, die innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf (5) Tagen ab der Durchführung der Wahl zu erheben ist, spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem er das Protokoll empfangen hat, über die Rechtmäßigkeit der Wahl entscheidet.

6. Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl unter ihren Mitgliedern in öffentlicher Abstimmung den stellvertretenden Vorsitzenden, der aus der Minderheit kommt. Stimmrecht hat in diesem Fall auch der Vorsitzende des Ausschusses.

7. Die stellvertretenden Mitglieder für jede Kategorie, in der Reihenfolge ihrer Wahl, nehmen die Plätze der ordentlichen Mitglieder ein, die während des Zeitraums von zwei Jahren frei werden.

Wenn die Mitglieder der Minderheit im Zeitraum von zwei Jahren zurücktreten und es keinen Stellvertreter für sie gibt, nehmen ihren Platz die Mitglieder der Mehrheit ein.

8. Wenn die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses oder des  
3. Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. In der Tagesordnung müssen auch alle Themen, die der Bürgermeister vorschlägt, aufgeführt werden. Der Ausschuss kann mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder beschließen, dass ein konkretes Thema, das nicht in der Tagesordnung eingetragen war, als eilig zu erörtern und darüber mit der gleichen Mehrheit zu beschließen ist, und zwar vor der Erörterung der Themen der Tagesordnung.

4. Wenn ein Mitglied des Ausschusses ungerechtfertigt für mindestens drei (3)

Ausschusses für Lebensqualität, aus welchem Grund auch immer, aufhören, Mitglieder der entsprechenden Gemeindefraktionen zu sein, verlieren sie ipso iure ihren Platz im Wirtschaftsausschuss bzw. Ausschuss für Lebensqualität und werden nach dem Verfahren dieses Artikels ersetzt.

## **Artikel 75**

### **Sitzungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Lebensqualität**

1. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, sofern die Anzahl der anwesenden Mitglieder höher als die der abwesenden Mitglieder ist. Die Ausschüsse tagen öffentlich und fassen Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit geht die Stimme des Vorsitzenden vor. Falls in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keine Beschlussfähigkeit oder absolute Mehrheit erreicht wird, ist der Gemeinderat zuständig, einen Beschluss zu fassen.

2. Falls der Vorsitzende des Ausschusses abwesend oder verhindert ist, hat den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit oder Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden das Mitglied der Mehrheit, das mit den meisten Stimmen gewählt worden ist. Falls die ordentlichen Mitglieder abwesend oder verhindert sind, werden die stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl berufen. aufeinanderfolgende Sitzungen abwesend ist, wird durch einen Akt des Gemeinderats ersetzt.

5. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft seine Mitglieder zur Sitzung mit schriftlicher Einladung, in der die Themen der Tagesordnung genannt werden, wenn dies der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel (1/3) der Gesamtzahl seiner Mitglieder verlangt. In letzterem Fall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem die Themen, die erörtert werden sollen, genannt werden. Im selben Fall kann ein Antrag für das gleiche Thema vor Ablauf von 2 Monaten, nachdem der abweisende

Beschluss des Ausschusses erlassen wurde, nicht erneut gestellt werden, es sei denn, dass neue Daten geltend gemacht werden. Wenn sich bei der Berechnung des einen Drittels (1/3) eine Dezimalstelle ergibt, dann wird diese Zahl auf die nächst größere Einheit aufgerundet, wenn es sich um einen Bruchteil handelt, der gleich oder größer als die Hälfte (0,5) ist. Wird der Ausschuss nicht innerhalb von sechs (6) Tagen nach Einreichung des Antrags einberufen, tritt er nach Einladung derjenigen, die den Antrag gestellt haben, zusammen und beschließt über die Themen, für die seine Einberufung verlangt worden war.

Das ungerechtfertigte Unterlassen des Vorsitzenden für zwei aufeinanderfolgende Male, den Wirtschaftsausschuss oder den Ausschuss für Lebensqualität einzuberufen, stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

6. Die Einladung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens drei (3) volle Tage vor dem Tag, der für die Sitzung bestimmt wird, zugestellt oder bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann diese Einladung am Tag der Sitzung zugestellt oder bekannt gemacht werden. In der Einladung muss der Grund erwähnt werden, aus dem die Sitzung dringlichen Charakter hat. Vor der Erörterung beschließt der Ausschuss über die Dringlichkeit der Fragen.

7. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich und finden im Gemeindeamt statt. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von 9. Ein Mitglied des Ausschusses kann nicht an der Erörterung über ein Thema teilnehmen, wenn er selbst oder ein Verwandter von ihm bis zum zweiten Grad durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ein materielles oder sittliches Interesse hat. Ein Beschluss, der unter Verletzung dieser Vorschrift gefasst wird, ist ungültig. Das Mitglied, das an der Sitzung teilnahm, begeht eine schwerwiegende Pflichtverletzung und wird mit der Strafe der Suspendierung bestraft.

vier Fünfteln (4/5) seiner Mitglieder und begründetem Beschluss, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird, hinter verschlossenen Türen tagen. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließen, je nach Fall in einem anderen geeigneten Gebäude des Sitzes zu tagen, wenn er der Auffassung ist, dass das Gemeindeamt ungeeignet ist.

8. Wenn irgendein Mitglied des Ausschusses die Stimmabgabe verweigert oder einen leeren Stimmzettel abgibt, so wird es als anwesend bei der Sitzung angenommen und sowohl die Verweigerung als auch der leere Stimmzettel werden als negative Stimmen betrachtet. Die Mitglieder des Ausschusses, die zu Beginn der Sitzung anwesend waren und mit deren Anwesenheit Beschlussfähigkeit bestand, selbst wenn sie die Sitzung verlassen, gelten bis zum Ende der Sitzung als anwesend mit Hinblick auf das Bestehen der Beschlussfähigkeit. Es wird angenommen, dass diese Beschlussfähigkeit für alle Punkte, die in der Tagesordnung enthalten sind, besteht. In diesem Fall wird für die Entscheidung über jedes konkrete Thema die erforderliche Mehrheit nicht anhand der tatsächlich anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung berechnet, sondern aufgrund der Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Bei den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Lebensqualität werden Sitzungsprotokolle geführt.

10. Die Beschlüsse der oben genannten Ausschüsse werden auf der Internetseite der Gemeinde unter der Verantwortung ihres Vorsitzenden veröffentlicht.

## **Artikel 76**

### **Gemeindlicher Beratungsausschuss**

1. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als zehntausend (10.000) Einwohnern, wird, mit Beschluss des Gemeinderates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder

gefasst wird und innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Einsetzung der kommunalen Organe erlassen wird, ein gemeindlicher Beratungsausschuss mit beratenden Zuständigkeiten gebildet. Die Dauer der Amtszeit des gemeindlichen Beratungsausschusses kann nicht mehr als zweieinhalb Jahre betragen. Ein gemeindlicher Beratungsausschuss kann auch in kleineren Gemeinden gebildet werden, mit Beschluss des Gemeinderates. Der gemeindliche Beratungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Träger der lokalen Gemeinschaft zusammen, wie:

- a) den lokalen Handels- und Berufskammern und -organisationen
- b) den wissenschaftlichen Vereinen und Trägern
- c) den lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen
- d) den Arbeitnehmern in der Gemeinde und ihren juristischen Personen
- e) den Elternverbänden und Elternvereinen
- f) den sportlichen und kulturellen Vereinen und Trägern
- g) den Freiwilligenorganisationen und den Bürgerbewegungen
- h) den anderen Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft
- i) den Vertretern der lokalen Jugendräte und
- j) den Gemeindebürgern.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des gemeindlichen Beratungsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, kann von d) kann zu dem Inhalt von Beschlüssen Anmerkungen machen, die gemäß Artikel 79 der Verordnung für Gemeinden und Kommunen (KDK) erlassen werden.

Die Stellungnahme des gemeindlichen Beratungsausschusses schließt nicht die parallele Beratung mit den Bürgern auf elektronischen Wege (online) aus. Die Vorschläge der elektronischen Beratung werden von den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung gesammelt und systematisiert und vom Vorsitzenden des Gemeinderats bei der entsprechenden Sitzung präsentiert.

fünfundzwanzig (25) bis fünfzig (50) Mitglieder betragen. Zu einem Prozentsatz von einem Drittel (1/3) der Gesamtzahl der Mitglieder, die Vertreter von Trägern sind, werden, nach Losentscheid, als zusätzliche Mitglieder Gemeindebürger, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, sowie diejenigen, die in den besonderen Wählerverzeichnissen eingetragen sind, bestimmt. In dem gemeindlichen Beratungsausschuss hat der Bürgermeister oder der stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz. Zu den Sitzungen des Ausschusses werden je nach Fall die Vertreter der zuständigen staatlichen Behörden, der lokalen Organisationen politischer Parteien sowie die Spitzen der gemeindlichen Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, ebenfalls berufen und nehmen ohne Stimmrecht teil.

2. Der gemeindliche Beratungsausschuss:

a) fertigt dem Gemeinderat Gutachten zu Entwicklungsprogrammen und Aktionsprogrammen der Gemeinde, dem operationellen Programm und dem technischen Programm der Gemeinde.

b) fertigt Gutachten zu Fragen von allgemeinem lokalem Interesse, die an ihn durch den Gemeinderat oder den Bürgermeister verwiesen werden.

c) untersucht die lokalen Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und gibt seine Stellungnahme zu der Lösung der Probleme und zur Verwertung dieser Möglichkeiten ab.

3. Der gemeindliche Beratungsausschuss tagt öffentlich obligatorisch einmal im Jahr nach Einladung der Vorsitzenden, vor der Abfassung des Entwurfs des Haushaltsplans und des jährlichen Aktionsplans, und mindestens einmal alle drei (3) Monate für andere Themen, die zur Erörterung eingebracht werden. Die Einladung wird den Mitgliedern mit jedem geeigneten Mittel sieben (7) Werktage vor der Sitzung bekannt gemacht und enthält die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung und wird begleitet von der Berichterstattung zu den zu erörternden Fragen. Kommt keine

Beschlussfähigkeit zustande, wird die Sitzung am sofort folgenden Werktag wiederholt und es wird in jedem Fall angenommen, dass Beschlussfähigkeit besteht. Die Sekretariatsunterstützung des gemeindlichen Beratungsausschusses erfolgt durch die Dienststellen der Gemeinde und es werden Sitzungsprotokolle geführt. Der gemeindliche Beratungsausschuss bringt nach entsprechender Diskussion seine Meinung zum Ausdruck. In seiner Berichterstattung werden alle Auffassungen, die zum Ausdruck gebracht wurden, erwähnt.

4. Der Gemeinderat kann eine entsprechende Beratungsordnung verabschieden, die alle Fragen in Zusammenhang mit dem Beratungsverfahren, der Beteiligung von Trägern und Bürgern an der Beratung, sowie mit der Präsentation der Beratungsergebnisse an das zuständige Organ der Gemeinde regelt.

#### **Artikel 77**

##### **Bürgerbeauftragter für Gemeindebürger und Unternehmen**

1. In Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend (20.000) Einwohnern wird, durch Beschluss des Gemeinderats und nach Ausschreibung, die auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird, eine Person von anerkanntem Ansehen und anerkannter Erfahrung, als Bürgerbeauftragter des Gemeindebürgers und für Unternehmen gewählt.

3. Der Bürgerbeauftragte wird administrativ von den Diensten der Gemeinde unterstützt, nimmt Anzeigen von direkt betroffenen Bürgern und Unternehmen über Misswirtschaft der Gemeindedienste, seiner juristischen Personen und Unternehmen entgegen und vermittelt, damit die diesbezüglichen Probleme gelöst werden, und er ist verpflichtet, den Betroffenen schriftlich oder elektronisch innerhalb von dreißig (30) Tagen zu antworten.

Kandidaturen werden mit einer Erklärung eingereicht, die beim Präsidium des Gemeinderats zu Beginn des Auswahlprozesses abgegeben wird. Als Bürgerbeauftragter des Gemeindebürgers und für Unternehmen kann keine gewählte Person der Gemeinde, des Regierungsbezirks oder Abgeordnete gewählt werden. Bezüglich des Amtes des Bürgerbeauftragten des Gemeindebürgers und für Unternehmen gelten die Hindernisse und Unvereinbarkeiten, die in Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen werden. Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten folgt der Amtszeit der Gemeindeorgane.

2. Das Verfahren zur Auswahl des Bürgerbeauftragten muss mit einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der Gemeindeorgane abgeschlossen werden. Der Bürgerbeauftragte des Gemeindebürgers und für Unternehmen wird durch einen Beschluss ausgewählt, der in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderats gefasst wird. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, wird die Abstimmung in der gleichen oder einer späteren Sitzung mit der gleichen Mehrheit wiederholt. Zulässig ist die Abberufung des Bürgerbeauftragten mit der gleichen Mehrheit und demselben Verfahren wegen mangelhafter Ausführung seiner Pflichten, mit besonders begründetem Beschluss des Gemeinderates.

4. Eine Einreichung einer Anzeige oder einer Petition an den Bürgerbeauftragten des Gemeindebürgers hebt nicht die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Ombudsmanns als unabhängige Behörde oder Zuständigkeiten anderer Kontrollorgane und Behörden oder des Prüfers der Rechtmäßigkeit auf.

5. Der Bürgerbeauftragte des Gemeindebürgers und für Unternehmen verfasst einen Jahresbericht. Der Jahresbericht wird von ihm selbst präsentiert und in einer besonderen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für die Rechnungslegung der Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften des Artikels 217 KDK innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Vorlage des Berichts erörtert. Der Bürgerbeauftragte kann außerdem Vorschläge zur Verbesserung der gemeindlichen Verwaltung und ihrer Beziehungen mit der Allgemeinheit vorbringen, sowohl im Rahmen seines Jahresberichts als auch anlässlich von bedeutenden Problemen von Misswirtschaft, die er selbst feststellt. Im letzteren Fall werden die speziellen Vorschläge des Bürgerbeauftragten dem Bürgermeister und dem Gemeinderat und dem Generalsekretär der Gemeinde vorgelegt. Sowohl der Jahresbericht als auch die speziellen Vorschläge des Bürgerbeauftragten müssen auf die Internetseite der Gemeinde durch die Gemeindedienststellen eingestellt werden.

6. Der Bürgerbeauftragte des Gemeindebürgers und für Unternehmen erhält eine Vergütung, die gleich ist mit der Vergütung des Vorsitzenden des Gemeinderates. Was die gesetzliche Stellung und die Verantwortung des Bürgerbeauftragten betrifft, gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Gemeinderatsmitglieder.

#### **Artikel 78**

##### **Rat zur Integration von Einwanderern**

2. Aufgabe der Räte zur Integration von Einwanderern ist die Erfassung und Untersuchung von Problemen, denen Einwanderer begegnen, die dauerhaft in der Verwaltungsregion der fraglichen Gemeinde wohnen, bezüglich ihrer Integration in die lokale Gemeinschaft, ihres Kontaktes zu öffentlichen Behörden oder der Gemeindebehörde, die Einreichung von Vorschlägen an den Gemeinderat zur Entwicklung lokaler Aktionen zur Förderung der reibungslosen sozialen Integration von Einwanderern, und generell die Lösung von Problemen, mit denen sie konfrontiert werden, vor

1. In jeder Gemeinde wird mit Beschluss des Gemeinderats ein Rat zur Integration von Einwanderern als Beratungsorgan der Gemeinde zur Förderung der Integration von Einwanderern in die lokale Gemeinschaft gebildet und betrieben. Die Räte zur Integration von Einwanderern bestehen aus fünf (5) bis elf (11) Mitgliedern, die vom zuständigen Gemeinderat ernannt werden. Als Mitglieder werden ernannt Gemeinderatsmitglieder, Vertreter von Immigrantenorganisationen, wenn ihr Sitz oder ihre Zweigstelle sich innerhalb der Verwaltungsgrenzen der zuständigen Gemeinde befinden, oder Vertreter der Gemeinschaft der Einwanderer, die dauerhaft in der fraglichen Gemeinde wohnen, gemäß der Bedingungen, die die entsprechende Verordnung vorsieht, die durch Beschluss der zuständigen Gemeinderat erlässt, sowie Vertreter der sozialen Träger, die innerhalb der Verwaltungsregion der fraglichen Gemeinde in Bezug auf die Probleme der Einwanderer aktiv sind. Mit demselben Beschluss wird als Vorsitzender im Rat zur Integration von Einwanderern eines der Gemeinderatsmitglieder ernannt. In den oben genannten Räten sind als Mitglieder obligatorisch die ausländischen Gemeinderatsmitglieder, die eventuell gewählt worden sind, zu ernennen. Die Teilnahme an den oben genannten Räten ist ehrenamtlich und unbezahlt.

allem durch die Organisation von Beratungsdiensten durch die Gemeindedienststellen, sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts der lokalen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit der fraglichen Gemeinde.

#### **KAPITEL D ORGANISATION VON ORTSGEMEINSCHAFTEN UND STADTBZIRKEN**

##### **Artikel 79**

### **Vorsitzender des Rats des Stadtbezirks**

1. Am ersten Sonntag des Septembers zu Beginn der Wahlperiode und am ersten Sonntag des Februars des dritten Jahres der Wahlperiode tritt der Rat des Stadtbezirks zusammen, nach Einladung des Ratsmitglieds der gewählten Liste, das mit den meisten Stimmen gewählt worden ist, und bei Stimmgleichheit desjenigen, der als erster der Reihenfolge nach in der Entscheidung des Gerichts eingetragen ist, und wählt in öffentlicher Abstimmung seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Wenn die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rats des Stadtbezirks durch Tod oder Rücktritt oder Amtsverlust oder aus irgendeinem anderen Grund unbesetzt bleibt, wird ein neuer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Position unbesetzt bleibt, gewählt. Für die Wahl eines neuen Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Rats des Stadtbezirks finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen analoge Anwendung.

3. Dem Vorsitzenden des Rats des Stadtbezirks wird von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt, die mit Entscheidung des Ministers des Inneren, Dezentralisierung und Elektronische

4. Dem Vorsitzenden des Rats der Ortsgemeinschaft und dem Vertreter der Ortsgemeinschaft werden von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt, die mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt werden, nach Meinung des Gemeindetags.

### **Artikel 81**

#### **Zuständigkeiten des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtbezirks**

Behördendienste bestimmt werden, nach Meinung des Gemeindetags.

### **Artikel 80**

#### **Ratsvorsitzende und Vertreter der Ortsgemeinschaft**

1. Vorsitzender des Rates der Ortsgemeinschaft oder Vertreter der Ortsgemeinschaft ist derjenige Kandidat der Liste, die die Mehrheit in der Ortsgemeinschaft erlangt hat, der die meisten Wahlkreuze erhalten hat, und im Fall der Stimmgleichheit derjenige, der als erster in der Verkündungsentscheidung eingetragen ist.

2. Wenn die Position des Vorsitzenden des Rats der Ortsgemeinschaft oder des Vertreters der Ortsgemeinschaft durch Tod oder Rücktritt oder Amtsverlust oder aus irgendeinem anderen Grund unbesetzt bleibt, nimmt seine Position das nach Wahlkreuzen folgenden Ratsmitglieds ein.

3. Der Vorsitzende des Rates der Ortsgemeinschaft ist Mitglied des örtlichen Rates und hat den Vorsitz in dessen Sitzungen. Der Vorsitzende des Rates der Ortsgemeinschaft und der Vertreter der Ortsgemeinschaft nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit Stimmrecht teil, wenn in der Tagesordnung ein Thema enthalten ist, das speziell die entsprechende Ortsgemeinschaft betrifft.

1. Der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirks übt neben den Zuständigkeiten, die von anderen Vorschriften vorgesehen werden, auch folgende Zuständigkeiten aus:

- a) Er vertritt den Rat des Stadtbezirks.
- b) Er übt alle Zuständigkeiten aus, die ihm durch den Bürgermeister übertragen werden. Er übermittelt und präsentiert dem Bürgermeister und den anderen zuständigen Organen der Gemeinde die Probleme des Stadtbezirks, er arbeitet mit dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister und den zuständigen Gemeindedienststellen zusammen, um alle Themen, die im Rat des Stadtbezirks erörtert werden, vorzubereiten, er verfolgt

die Förderung von Themen der Gemeinde, die in den Beschlüssen des Rates erwähnt werden, und die an ihn geschickt worden sind. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, zu denen er mit Stimmrecht eingeladen wird, wenn in der Tagesordnung ein Thema enthalten ist, das den jeweiligen Stadtbezirk betrifft.

c) Er führt die Beschlüsse des Rates aus, die gemäß der Vorschriften des folgenden Artikels gefasst werden.

d) Er nimmt Zahlungen aus der einmaligen Vorauszahlung vor, die nach den einschlägigen Vorschriften gebildet wird.

2. Dem Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirks wird von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt, die mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt werden.

3. Der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Stadtbezirks ersetzt den Vorsitzenden bei allen seinen Pflichten, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

## **Artikel 82**

### **Zuständigkeiten des Vorsitzenden der Ortsgemeinschaft – des Vertreters der Ortsgemeinschaft**

Der Vorsitzende der Ortsgemeinschaft bzw. der Vertreter der Ortsgemeinschaft übt folgende Zuständigkeiten aus:

d) er sorgt für die Reparatur von Schäden und den ordnungsgemäßen Betrieb des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes und arbeitet zu diesem Zweck mit der zuständigen Dienststelle der Gemeinde zusammen;

e) er sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand und die Sicherheit der Kinderspielplatzanlagen und arbeitet mit dem Verantwortlichen für den Betrieb der kommunalen Kinderspielplätze zusammen;

f) er sorgt für den harmonischen Betrieb, die Instandhaltung und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinschaft, erteilt die Vorabgenehmigung für die Errichtung von Familiengräbern und anderen Grabmälern,

a) er sorgt für den guten Zustand des ortsinternen Straßennetzes und der Landwege der Ortsgemeinschaft, indem er die Arbeiten zu deren Instandhaltung überwacht und durch den zuständigen stellvertretenden Bürgermeister einen diesbezüglichen Bericht beim Straßenbauamt vorlegt, in welchem die Art der Arbeiten sowie Ort und Zeit ihrer Durchführung genannt werden;

b) er sorgt für die Sauberkeit der öffentlichen Räume und arbeitet mit der zuständigen Dienststelle der Gemeinde für deren ordnungsgemäße Instandhaltung zusammen;

c) er trifft Maßnahmen zur unverzüglichen Reparatur von Schäden dringender Natur an den Wasserversorgungssystemen und den Abwasserentsorgungsnetzen und in außerordentlichen Fällen überträgt er die Durchführung der Arbeiten für die Reparatur von Schäden geringeren Ausmaßes, wenn durch die Verzögerung der Reparaturarbeiten eine unmittelbare Gefahr für die ausreichende Wasserversorgung der lokalen Kommune entsteht, wobei er den zuständigen stellvertretenden Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmens (D.E.Y.A.) schriftlich über die Gründe hierfür unterrichtet; stellt Beerdigungserlaubnisse aus, genehmigt die Verlängerung der Ruhezeit und die Überführung;

g) er erfasst die Mittel und die Arbeitskräfte, die zur Bekämpfung von Naturkatastrophen eingesetzt werden können, und er ist verantwortlich für die Mannschaft der Feuerwehr der Ortsgemeinschaft. Zwecks Erstellung des Plans zur Verhütung von Bränden und anderen Naturkatastrophen arbeitet er mit den zuständigen Organen der Gemeinde zusammen und während der Dauer der Brandbekämpfung oder des Katastropheneinsatzes hält er sich zur Verfügung der zuständigen Behörden bereit;

h) er ist verantwortlich für den Schutz des kommunalen Eigentums innerhalb der Grenzen der Ortsgemeinschaft und er hat die Pflicht, dem Bürgermeister oder dem zuständigen stellvertretenden Bürgermeister bei Beschädigungen oder Verstößen gegen die Eigentumsrechte der Gemeinde unverzüglich Meldung zu erstatten;

i) er berichtet dem lokalen Rat über Themen seiner Zuständigkeit und führt die Beschlüsse des lokalen Rats durch;

j) er nimmt Zahlungen aus der Zahlstelle vor, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen gebildet wird.

### **Artikel 83**

#### **Zuständigkeiten des Rats des Stadtbezirks**

1. Der Rat des Stadtbezirks übt im Gebiet des Stadtbezirks folgende Zuständigkeiten aus:

a) er entscheidet über die Vorabgenehmigung der Gründung oder Niederlassung von Geschäften, Unternehmen und anderen Aktivitäten in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung;

b) er entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis des Musikbetriebs;

c) er schlägt die Orte vor, an denen Wochenmärkte betrieben werden dürfen, sowie die Orte, an denen die Ausübung stationären Handels im Freien, sowie

e) Verkehr und Transport im Gebiet des Stadtbezirks;

f) Durchführung neuer Projekte, Instandhaltung und Betrieb der durchgeführten Projekte;

g) Schutz der natürlichen und kulturellen Umwelt, ästhetische Aufwertung der Gebiete sowie auch deren Sauberkeit;

h) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Schutz der Einwohner vor Lärmbelastung;

i) Einsammeln und allgemein Fürsorge für streunende Tiere;

j) Organisation von kulturellen Veranstaltungen und allgemein die

Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte und allgemeine kommerzielle Aktivitäten im Freien erlaubt sind. Die Beschlüsse des Rats des Stadtbezirks für diese Fälle werden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst und an den Ausschuss für die Lebensqualität weitergeleitet, damit dieser seinen Bericht an den Gemeinderat zum Erlass der vorgeschriebenen entsprechenden lokalen Verordnungen formulieren kann.

2. Der Rat des Stadtbezirks äußert Meinungen und formuliert Vorschläge, sei es auf eigene Initiative oder auf Empfehlung seitens der zuständigen Gremien der Gemeinde, in Bezug auf folgende Themen:

a) Gemeindedienste, die es möglich ist, in dem Stadtbezirk nach dem Kriterium zu betreiben, dass sie zur Verbesserung des Dienstes am Bürger und zur Entwicklung des regionalen Umfelds beitragen;

b) Nutzung der Immobilien der Gemeinde, die sich im Gebiet des Stadtbezirks befinden;

c) Bauliche Entwicklung und Erneuerung des regionalen Umfelds;

d) Instandhaltung der kommunalen Straßen; Instandhaltung, Reinigung und Betrieb der Marktplätze, der kommunalen Parks, der Gärten, der im Freien gelegenen Freizeitanlagen und allgemein von allen öffentlichen und gemeinnützigen Orten im Gebiet des Stadtbezirks; Entwicklung in kulturellen, geistigen und sozialen Fragen im Gebiet des Stadtbezirks;

k) Gesundheitswesen, Sozialfürsorge und Sozialdienste und allgemein die Fürsorge, so dass der Betrieb und die Entwicklung im Gebiet des Stadtbezirks auf eine Verbesserung der Dienstleistungen für deren Bewohnern ausgerichtet sind;

l) Harmonischer Betrieb der öffentlichen Einrichtungen, der kommunalen juristischen Personen, der Erziehungseinrichtungen, der kommunalen Unternehmen und allgemein der im Gebiet des Stadtbezirks angebotenen Dienstleistungen;

m) Änderungen der Grenzen des Stadtbezirks;

n) Prüfung der die Bewohner und die Region des Stadtbezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Probleme, insbesondere das Problem der Obdachlosen und der gefährdeten Gruppen der in seinem Gebiet lebenden Bevölkerung;

o) die Verwertung der lokalen Einnahmen des regionalen Umfelds des Stadtbezirks;

3. Er fördert die Freiwilligentätigkeit und arbeitet mit Freiwilligengruppen zur Unterstützung von Bedürfnissen des Stadtbezirks zusammen.

4. Der Vorsitzende und die Räte der Stadtbezirke üben auch die Zuständigkeiten des Vorsitzenden und der Räte der Ortsgemeinschaften, die in den Artikel 82 und 84 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen werden, aus.

5. Die Beschlüsse der Räte der Stadtbezirke werden gemäß der Vorschriften zur Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderats veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Rats des Stadtbezirks übermittelt Sitzungsprotokollauszüge der Ratsitzungen innerhalb von acht (8) Tagen ab der Sitzung an den Bürgermeister, die jeden Beschluss des Rats gesondert enthalten, zusammen mit einer Abschrift des Veröffentlichungsnachweises.

Die entsprechenden Vorschriften über die Hindernisse bezüglich der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats finden

#### **Artikel 84 Zuständigkeiten des Rats der Ortsgemeinschaft**

Der Rat übt in den Grenzen der Ortsgemeinschaft folgende Zuständigkeiten aus:

1. Er bringt im Gemeinderat seine Meinung zum Ausdruck über:

a) die Festlegung der Dienststelleneinheiten der Gemeinde, deren Unterhaltung innerhalb des Gebiets erforderlich ist,

b) die Verwertung der Immobilien der Gemeinde, die sich in der Ortsgemeinschaft befinden,

Anwendung auch auf die Räte der Stadtbezirke.

6. Die Beschlüsse der Räte der Stadtbezirke sind ab ihrer Veröffentlichung, gemäß dem vorhergehenden Paragraphen, vollstreckbar, mit dem Vorbehalt des letzten Satzes des Paragraphen 1.

7. Die Akte der Räte der Stadtbezirke, die gemäß den Vorschriften dieses Artikels beschlossen werden, können mit spezieller Verwaltungsbeschwerde vor dem Prüfer der Rechtmäßigkeit gemäß den Bestimmungen in Artikel 227 des vorliegenden Gesetzes angefochten werden.

8. Der Bürgermeister kann mit seinem Beschluss, der in mindestens einer (1) Tages- oder Wochenzeitung und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird, seine Zuständigkeiten auf die Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke übertragen.

9. Der Gemeinderat kann mit Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, konkrete Zuständigkeiten von ihm an die Räte der Stadtbezirke übertragen. Dieser Beschluss wird in zumindest einer (1) Tages- oder Wochenzeitung veröffentlicht und auf die Internetseite der Gemeinde gestellt. Diese Zuständigkeiten werden innerhalb der Grenzen des Stadtbezirks ausgeübt.

c) die Städtebauentwicklung und Neugestaltung des regionalen Umfelds,  
d) die Art der Vergabe von Weideflächen, die sich innerhalb des Gebiets der Ortsgemeinschaft befinden,

e) die Verpachtung von Gemeindewaldflächen, die sich innerhalb des Gebiets der Ortsgemeinschaft befinden, ohne Vornahme einer Ausschreibung,

f) die Veräußerung, die Verpachtung, die unentgeltliche Nutzungsüberlassung, den Tausch und die Schenkung von Vermögensbestandteilen der Gemeinde, die sich in den Grenzen der Ortsgemeinschaft befinden.

2. Er schlägt dem Ausschuss für Lebensqualität vor:

a) die Plätze, an denen Märkte stattfinden und Stellen, an denen die Handelstätigkeit an bestimmten Orten unter freiem Himmel erlaubt ist, den Betrieb von Warenmärkten, Weihnachtsmärkten und generell von Handelsaktivitäten unter freiem Himmel in seinem Bezirk,

b) die Orte zum Parken von Fahrzeugen.

3. Mit begründetem Beschluss, der mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird, empfiehlt er dem Gemeinderat, wenn von diesem ein entsprechender Beschluss gefasst wird, die Gewährung von Finanzhilfen, Lebensmitteln und zur Fürsorge für die wirtschaftlich schwachen Einwohner und kinderreiche Einwohner, sowie die Senkung der kommunalen Steuern oder Gebühren bzw. die Befreiung von ihnen für die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Personen, sowie die Personen, die „Hilfe im Haus“ und „Behördenhilfe“ bedürfen.

4. Die Annahme von Vermächtnissen, Erbschaften oder Schenkungen, die ausdrücklich und ausschließlich an die Ortsgemeinschaft verfügt werden, erfolgt durch den Wirtschaftsausschuss nach zustimmender Meinung des zuständigen Rats.

5. Er fördert die Freiwilligentätigkeit und kooperiert mit Freiwilligengruppen zur Abdeckung von Belangen der lokalen Kommune.

8. In den Ortsgemeinschaften, in denen ein lokaler Vertreter gewählt wird, übt dieser die Zuständigkeiten des Rats der Ortsgemeinschaft aus.

9. Mit Beschluss des Bürgermeisters, nach Empfehlung des Exekutivausschusses, werden Angestellte der Gemeinde zur Sekretariatsunterstützung der Räte der Ortsgemeinschaften, des Vertreters der Ortsgemeinschaft, zur Personalausstattung der Gemeindedienststellen, die ihren Sitz in Ortsgemeinschaften haben, sowie zur Leistung von „Behördenhilfe“ für Einwohner bestimmt, und es werden geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung für den Bedarf der Ortsgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

6. Zu Beginn jeder Wahlperiode kann der Gemeinderat, mit einem Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit seiner gesamten Mitglieder gefasst wird, den Räten der Ortsgemeinschaften auch die Ausübung weiterer Zuständigkeiten übertragen, außer:

i. dem Erlass von Rechtsverordnungen,

ii. der Erhebung von Steuern, Gebühren und Lizenzen

iii. dem Abschluss von Darlehen,

iv. der Gründung und dem Betrieb von Gemeindeanstalten und sonstigen kommunalen juristischen Personen, sowie der Wahl der Mitglieder der Kollektivorgane, die sie (die juristischen Personen) leiten,

v. den Beschlüssen, die nach besonderen Vorschriften mit besonderer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden.

Dieser Beschluss wird auf die Internetseite der Gemeinde gestellt und in mindestens einer (1) Zeitung der Präfektur veröffentlicht.

7. Übt der Rat der Ortsgemeinschaft die oben genannten Zuständigkeiten aus irgendeinem Grund nicht aus, dann übt sie die Gemeinde mit ihren zuständigen Organen aus. Nach entsprechender Berichterstattung des lokal zuständigen stellvertretenden Bürgermeisters erlässt der Gemeinderat einen entsprechenden Feststellungsakt.

10. Der Vorsitzende der Ortsgemeinschaft übermittelt dem Bürgermeister innerhalb von zehn (10) Tagen ab der Sitzung einen Auszug des Sitzungsprotokolls des Rats, das jeden Ratsbeschluss separat aufführt, zusammen mit einer Abschrift des Veröffentlichungsnachweises.

## **Artikel 85**

### **Bürgerversammlung der Ortsgemeinschaft**

In den Ortsgemeinschaften werden, mit Verantwortung des Vertreters der Ortsgemeinschaft oder des Vorsitzenden des Rats der Ortsgemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen

stellvertretenden Bürgermeister, die Einwohner und Träger der Ortsgemeinschaft mindestens einmal pro Jahr zu einer Versammlung eingeladen und schlagen den zuständigen Organen der Gemeinde, entsprechend des Charakters der Bedürfnisse der Einwohner der Ortsgemeinschaft und den Prioritäten für die lokale Entwicklung, die Maßnahmen vor, die die Gemeinde vornehmen soll, insbesondere bezüglich:

- a) der Erbringung von sozialen oder sonstigen Leistungen, die den Einwohnern ihrer Gegend dienen,
- b) der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der alten Menschen und der Kinder im Rahmen der kommunalen Sozialpolitik,
- c) der Projekte, die in der Ortsgemeinschaft ausgeführt werden müssen,
- d) der Erbringung von Dienstleistungen zur touristischen Verwertung und Präsentation der Ortsgemeinschaft,
- e) der Durchführung von Kultur-, Freizeit- und Sportprogrammen und
- f) sonstiger Angelegenheiten, die die Ortsgemeinschaft betreffen.

Über das oben genannte Verfahren wird von einem Gemeindeangestellten Protokoll geführt. Die Beschlüsse in den vorstehend angeführten Angelegenheiten

3. Der Wirtschaftsausschuss überprüft:

- i) ob die Gesamtaufwendungen, die im Entwurf der Haushaltsausgaben der Kommune aufgeführt werden, den vom Gemeinderat für jeden Stadtbezirk bzw. jede Ortsgemeinschaft festgelegten Höchstbetrag überschreiten,
  - ii) ob die Aufwendungen Zuständigkeiten betreffen, die vom Gemeinderat an den Rat der Ortsgemeinschaft übertragen wurden, und
  - iii) ob die Aufwendungen rechtmäßig sind.
- Der Wirtschaftsausschuss streicht jede Aufwendung, die die oben angeführten Voraussetzungen nach den Punkten ii) und iii) nicht erfüllt, und im Fall der Überschreitung des oben genannten Höchstbetrags kürzt er die einzelnen Posten.

werden von den Anwesenden mit relativer Mehrheit gefasst.

## **Artikel 86**

### **Haushaltsplan des Stadtbezirks oder der Ortsgemeinschaft**

#### **Beteiligung der Rats an der Erstellung des operationellen und technischen Programms der Gemeinde**

1. Jedes Jahr legt der Gemeinderat mit Beschluss den Höchstbetrag für die Haushaltsausgaben der Stadtbezirke bzw. der Ortsgemeinschaften für das folgende Jahr fest.

Der Beschluss wird dem Rat bis Ende Juni übermittelt.

2. Der Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft erstellt einen Entwurf der Haushaltsausgaben Kommune für das folgende Wirtschaftsjahr.

Der Haushaltsplan darf nicht den Höchstbetrag überschreiten, der nach dem vorhergehenden Paragraphen festgelegt wurde.

Der Entwurf wird von einem begründenden Bericht begleitet, der eine Begründung für jede Eintragung enthält und rechtzeitig bis Ende August an den Wirtschaftsausschuss geschickt wird.

Der Entwurf der Haushaltsausgaben der Stadtbezirke, wie er letztlich durch den Wirtschaftsausschuss gestaltet wird, wird in den Haushaltsentwurf der Gemeinde aufgenommen. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind besondere Kapitel für jeden Stadtbezirk bzw. Ortsgemeinschaft enthalten.

Wird der oben genannte Entwurf des Haushaltsplans über die Ausgaben der Ortsgemeinschaft bzw. des Stadtbezirks nicht erstellt oder nicht rechtzeitig beim Wirtschaftsausschuss eingereicht, erfolgt die Erstellung durch den Wirtschaftsausschuss.

4. Der Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft empfiehlt mit einem Beschluss, der mindestens einen Monat vor der Erstellung des unternehmerischen und technischen Programms gefasst wird,

dem Exekutivausschuss, in der Reihenfolge ihrer Priorität, entsprechend der Dringlichkeit der Bedürfnisse der Einwohner der Region sowie den Prioritäten bei der lokalen Entwicklung, die Maßnahmen, die das unternehmerische Programm der Gemeinde enthielt und die Projekte, die auszuführen sind.

5. Zu der Sitzung des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft werden zur Fassung der Beschlüsse des vorhergehenden Paragraphen die sozialen Träger der Region des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft geladen, um ihre Vorschläge einzureichen.

Wenn der Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft seine Empfehlung beim Exekutivausschuss nicht fristgerecht einreicht, wird das operationelle und technische Programm der Gemeinde ohne diese Empfehlung erstellt.

#### **Artikel 87**

##### **Verfahren zur Umsetzung von Beschlüssen des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft**

1. Die Beschlüsse des Rates, mit denen die Vorschläge für die Themen ihrer Zuständigkeit, gemäß den Bestimmungen der Artikel 83 und 84, formuliert werden,

3. Der Ratsvorsitzende des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft, dem alle Schritte, Akte und Anmerkungen der Organe und Dienststellen der Gemeinde bekannt gemacht werden, die sich generell auf die Beschlüsse des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft beziehen, ist verpflichtet, den Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft unmittelbar zu informieren.

4. Eine Abschrift der Tagesordnung des Gemeinderates und seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der anderen Kollektivorgane der Gemeinde wird an die Räte des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft geschickt.

#### **Artikel 88**

##### **Einberufung des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft**

sind innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen ab der Sitzung dem Bürgermeister zu übermitteln. Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Beschlüsse sofort den zuständigen Organen der Gemeinde zu deren Kenntnisnahme vorgelegt werden, die verpflichtet sind, sie zu prüfen und diesbezüglich den Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft in Bezug auf jede Angelegenheit innerhalb von einem (1) Monat entsprechend zu informieren.

2. Die zuständigen Organe können

a) den Beschluss des Rates des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft mit Anmerkungen zur erneuten Prüfung zurückschicken,

b) den Beschluss an den Gemeinderat verweisen,

c) den Beschluss an die zuständigen Behörden der Gemeinde weiterleiten, damit die erforderlichen Schritte erfolgen.

In jedem Fall sind die zuständigen Organe der Gemeinde verpflichtet, den Vorsitzenden des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Förderung der Themen, die in den Beschlüssen des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft enthalten sind, ergriffen werden.

1. Der Rat des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft tagt nach Einladung seines Vorsitzenden mindestens einmal (1) im Monat sowie stets dann, wenn es die Angelegenheiten des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft erfordern.

2. Der Vorsitzende beruft den Rat zur Sitzung mit schriftlicher oder in elektronischer Form mitgeteilter Einladung ein, in der die Themen der Tagesordnung genannt werden. Die Einladung wird im Büro des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft veröffentlicht und den Ratsmitgliedern mindestens drei (3) vollständige Tage vor dem Tag, der für die Sitzung bestimmt wird, zugestellt.

3. In dringenden Fällen kann die Einladung am Tag der Sitzung zugestellt werden. In der Einladung muss erwähnt werden, aus

welchem Grund die Sitzung dringend ist. Vor der Erörterung beschließt der Rat über die Dringlichkeit der Themen.

4. Der Vorsitzende beruft den Rat immer ein, wenn dies mit schriftlichem Antrag mindestens ein Drittel (1/3) der Einwohner der Ortsgemeinschaft verlangt. In dem Antrag sind die Themen anzuführen, die erörtert werden sollen. Wenn der Vorsitzende den Rat nicht innerhalb von zehn (10) Tagen spätestens ab dem Erhalt des Antrags einberuft, tritt der Rat auf Einladung des der Mehrheit nach sofort nachfolgenden Ratsmitglieds zusammen.

5. Unterlässt der Vorsitzende des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft ungerechtfertigt für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate oder zwei (2) aufeinanderfolgende Male, gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, den Rat einzuberufen, kann er suspendiert und im Falle von Rückfälligkeit mit Amtsverlust bestraft werden, nach dem vorgesehenen Disziplinarverfahren, gemäß Artikel 234 des vorliegenden Gesetzes.

#### **Artikel 89**

##### **Ort der Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft**

1. Die Sitzungen des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft sind öffentlich  
6. Die Vorschriften, die sich auf eine Verhinderung zur Teilnahme eines Gemeinderatsmitglieds an einer Ratssitzung beziehen, finden auch für die Ratsmitglieder des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft Anwendung.

#### **Artikel 90**

##### **Verpflichtungen der Ratsmitglieder des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft**

1. Die Ratsmitglieder des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft haben die Pflicht, an allen Sitzungen des Rats und allen Ausschüssen, in die sie der Rat gewählt hat, teilzunehmen, sowie ihre

und finden in dem Büro der Kommune unter dem Vorsitz des Ratsvorsitzenden statt.

2. Der Rat ist bei einer Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Bestimmung etwas Anderes regelt.

4. Verweigert ein Ratsmitglied die Stimmabgabe oder gibt er einen leeren Stimmzettel ab, wird er bei der Sitzung als anwesend betrachtet und die Stimme als negativ gewertet.

5. Die Mitglieder des Rats des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft, die bei Sitzungsbeginn anwesend waren und mit deren Anwesenheit Beschlussfähigkeit gegeben war, werden, selbst wenn sie die Sitzung verlassen, als anwesend bis zum Ende der Sitzung gewertet. Diese Regel findet nicht nur für die Erörterung eines konkreten Themas, sondern auch für die gesamte Sitzung Anwendung. In diesem Fall wird für die Fassung eines Beschlusses zu einem konkreten Thema die erforderliche Mehrheit nicht auf Grundlage der tatsächlich bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, sondern auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind, berechnet.

übrigen Pflichten auszuüben, wie es das Gesetz vorschreibt.

Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Pflichten, mit Sorgfalt alle Aufgaben, die ihnen der Rat rechtmäßig überträgt, auszuführen.

2. Das Ratsmitglied des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft äußert seine Meinung und stimmt nach seinem Gewissen ab, immer mit Blick auf den Dienst am Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Stadtbezirks bzw. der Ortsgemeinschaft.

3. Die Ratsmitglieder der Stadtbezirke bzw. der Ortsgemeinschaften haben die Verpflichtungen und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder. Eine Verletzung

der diesbezüglichen Vorschriften löst die entsprechenden Folgen aus.

**Artikel 91**  
**Amt der Ortsgemeinschaft bzw.**  
**des Stadtbezirks**

Jede Ortsgemeinschaft bzw. Stadtbezirk verfügt über eine lokale Verwaltung. Der Gemeinderat bestimmt, welche Dienststellen in den Ortsgemeinschaften bzw. den Stadtbezirk unterhalten werden.

**KAPITEL E**  
**STATUS DER GEWÄHLTEN VERTRETER**

**Artikel 92**  
**Vergütung der gewählten Vertreter**

1. Die Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Gemeinderäte erhalten eine Vergütung, die von der Gemeinde geleistet wird.
2. Die Vergütung der Bürgermeister in Gemeinden mit einer Bevölkerung von über einhunderttausend (100.000) Einwohnern ist gleich den gesamten Bezügen jeglicher Art des Generalsekretärs
6. Werden die Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister und die Vorsitzenden der Gemeinderäte suspendiert, erhalten die Stellvertreter ihre entsprechende Vergütung. Handelt es sich bei dem Stellvertreter um den stellvertretenden Bürgermeister, erhält er die Vergütung nur für ein Amt.
7. Bürgermeister, die gerechtfertigt abwesend sind, gemäß der geltenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, erhalten die Hälfte (1/2) der Vergütung. Die andere Hälfte (1/2) wird an den entsprechenden Vertreter geleistet. Ist der stellvertretende Bürgermeister für den gleichen Zeitraum abwesend, erhält er die Hälfte (1/2) der ihm zustehenden Vergütung.
8. Die Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Gemeinderäte und Ratsmitglieder, die in der Lokalen Selbstverwaltung mehr als ein Amt ausüben, erhalten ihre Bezüge nur für

eines Ministeriums. Die Vergütung der Bürgermeister in Gemeinden mit zwanzigtausend (20.000) bis einhunderttausend (100.000) Einwohnern ist gleich achtzig Prozent (80%) der oben genannten Bezüge und die Vergütung der Bürgermeister einer Gemeinde mit einer Bevölkerung unter zwanzigtausend (20.000) Einwohnern ist gleich sechzig Prozent (60%) der oben genannten Bezüge.

3. Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten fünfzig Prozent (50%) der Vergütung eines Bürgermeisters, während die Vorsitzenden der Gemeinderäte vierzig Prozent (40%) der Vergütung eines Bürgermeisters erhalten.

4. Die Vergütung, die den gewählten Organen der Gemeinden zusteht, die gemäß den geltenden Bestimmungen als Personen mit Behinderung bezeichnet werden, erhöht sich um zwanzig Prozent 20%.

5. Ist die Vergütung der Bürgermeister, der stellvertretenden Bürgermeister und der Vorsitzenden der Gemeinderäte Differenz erhöht, und zwar bis zur Höhe der Bezüge eines Generalsekretärs eines Ministeriums. ein Amt. Die oben genannten Personen wählen die Bezüge, die sie für jedes Amt erhalten durch eidesstattliche Erklärung, die bei beiden Trägern eingereicht wird.

**Artikel 93**  
**Sonderfreistellung während der Dauer der**  
**Amtszeit der gewählten**  
**Gemeindevertreter mit**  
**Angestelltenstatus**

1. Bürgermeistern, stellvertretenden Bürgermeistern und Vorsitzenden von Gemeinderäten aller Gemeinden sowie Vorsitzenden von Gemeindeverbänden, deren Mitglieder eine Bevölkerung von über zweihunderttausend (200.000) Einwohnern haben, die Beamte oder Angestellte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Angestellte einer staatlichen juristischen Person des privaten Rechts und öffentlicher Unternehmen oder anderer Unternehmen

sind, deren Leitung der Staat direkt oder indirekt durch Verwaltungsakt oder als Aktionär bestimmt, sowie derjenigen, die Angestellte übriger juristischer Personen des Privatrechts sind, wird für die gesamte Dauer der Amtszeit Freistellung ohne Bezüge gewährt. Die oben angeführten Regelungen finden auch auf den Bürgerbeauftragten des Gemeindebürgers und für Unternehmen Anwendung.

2. Die im vorliegenden Artikel vorgesehene Sonderfreistellung erhalten die oben genannten Personen, unabhängig von der Einreichung eines entsprechenden Antrags. Der Zeitraum, in dem die Sonderfreistellung genutzt wird, wird als tatsächliche Dienstzeit für sämtliche sich daraus ergebenden Rechte bezüglich des Angestelltenverhältnisses, der Arbeit und der Sozialversicherung betrachtet.

3. Die Beiträge für die Bezüge der Position der gewählten Personen des Paragraphen 1, die der sozialversicherten gewählten Person entsprechen, belasten den Haushalt der zuständigen Gemeinde, während etwaige Beiträge, die vom Arbeitgeber zu leisten sind, den Haushalt des Trägers belasten, von dem er kommt. Für die Angestellten der übrigen juristischen Personen des Privatrechts belasten sämtliche Beiträge den Haushalt der zuständigen Gemeinde.

4. Mit Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Finanzen sowie Arbeit und Sozialversicherung wird das Verfahren festgelegt zur Entrichtung der sich aus den Bezügen der Organstelle ergebenden

6. Die Regelungen der vorhergehenden Paragraphen finden Anwendung auch für diejenigen, die Ärzte des Nationalen Gesundheitswesens (E.S.Y.), Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals (D.E.P.) der Universitäten und des Lehrpersonals von Fachhochschulen, einschließlich des Fachpersonals und wissenschaftlichen Personals, sowie für Aushilfslehrer der Sekundarstufe und Rechtsanwälte mit einem entgeltlichen Auftragsverhältnis.

7. Beamte und Angestellte von Trägern des öffentlichen Sektors in jeglichem

Beiträge an die zuständigen Sozialversicherungsträger.

5. Mitgliedern des Vorstands des Gemeindetags, die die in Paragraph 1 des vorliegenden Artikels genannte Eigenschaft besitzen, wird von der Dienststelle, die für ihre Planstelle zuständig ist, ein Sonderurlaub von sechzig (60) Tagen pro Jahr zusätzlich zum regulären Urlaub gewährt unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass es sich nicht um Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister oder Vorsitzende von Gemeinderäten handelt. Mit denselben Voraussetzungen werden den Vorsitzenden der Regionalverbände der Gemeinden sowie den Vorsitzenden der Gemeindeverbände Sonderurlaub von bis zu dreißig (30) Arbeitstagen pro Jahr zusätzlich zu ihrem regulären Urlaub gewährt. Sonderurlaub von sechzig (60) Tagen erhalten außerdem auch die Vorsitzenden der Stadtbezirke und von dreißig (30) Tagen die Vorsitzenden oder die Vertreter der Ortsgemeinschaften. Der Sonderurlaub von sechzig (60) bzw. dreißig (30) Tagen kann auch in Abschnitten nach Arbeitstagen und -stunden nach entsprechendem Antrag des gewählten Vertreters gewährt werden. Die Dienststelle der gewählten Person ist zur Gewährung dieses Urlaubs verpflichtet und der Zeitraum ihrer Inanspruchnahme wird als tatsächliche Dienstzeit für alle sich daraus ergebenden Rechte betreffend das Angestelltenverhältnis, die Arbeit und die Sozialversicherung betrachtet.

Angestelltenverhältnis und, wenn sie ihren Dienst ausüben, gewählte Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder sowie die Vorsitzenden von Stadtbezirken bzw. Ortsgemeinschaften oder Vertreter von Ortsgemeinschaften werden für die Dauer ihrer Amtszeit nicht außerhalb der Verwaltungsgrenzen der Gemeinde, in der sie gewählt wurden, versetzt bzw. abgeordnet. Sind diese Angestellten innerhalb der Verwaltungsregion einer anderen Gemeinde dienstlich tätig, werden sie auf ihren entsprechenden

Antrag hin dorthin versetzt oder abgeordnet, wo sie gewählt worden sind. Gibt es in der Gemeinde keine entsprechende Dienststelle oder Position, werden sie in die der Gemeinde in der sie gewählt worden sind am nächsten liegende Dienststelle versetzt bzw. abgeordnet.

## **KAPITEL F DEN GEMEINDEN ÜBERTRAGENE ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **Artikel 94 Zusätzliche Zuständigkeiten der Gemeinden**

1. Dem Artikel 75 Par. I des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen werden im Bereich b („Umwelt“), die folgenden Zuständigkeiten hinzugefügt:

- „11. Die Erteilung von Baugenehmigungen, die Vorprüfung ihrer Erteilung, die Prüfung der Planungsunterlagen für Baugenehmigungen, im Zusammenhang stehende baubehördliche Zuständigkeiten sowie die Kontrolle und die Auferlegung
16. Beaufsichtigung der topographischen Pläne und der Pläne der Durchführungsakte von Bebauungsplänen.
17. Die Erstellung von Durchführungsakten.
18. Die Überwachung des Programms Saubere Küsten – Saubere Meere des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimawandel.
19. Der Erlass eines Beschlusses zur Bestimmung von einzelnen Gebäuden oder von Gegenden, in denen die Gebäudefassaden innerhalb von sechs (6) Jahren nach der Erteilung der Baugenehmigung bzw. des oben genannten Beschlusses fertiggestellt werden müssen, gemäß Artikel 22 Par. 6 des Gesetzes 1577/1985 (RegZ 210 A).
20. Der Vorabvorschlag zur Neugestaltung eines bestimmten Gebiets gemäß den Regelungen der Artikel 9 und 10 des Gesetzes 2508/1997 (RegZ 124 A’).
21. Die Begutachtung zur Abweichung von Baubestimmungen zur Errichtung von

von Geldbußen für die Errichtung ungenehmigter Bauten, nach der einschlägigen Gesetzgebung, unter dem Vorbehalt von Fall 45 des Artikels 280 des vorliegenden Gesetzes.

12. Die Überprüfung der Planung von Architekten, Statikern, Installateuren und Elektroingenieuren, der Planung für Wärmeisolierung, der Planung für passive Feuerschutzvorkehrungen und der entsprechenden steuerlichen Belege für die Erteilung bzw. Revidierung von Baugenehmigungen für Industriegebäude, gemäß den Regelungen der Paragraphen 1 bis 3 des Artikel 5 des Präsidialerlasses 78/2006 (RegZ 80 A’).

13. Die Überprüfung der Durchführung von straßenbaulichen Plänen am Boden vor der Genehmigung der Beschilderung für die Durchführung.

14. Die Erstellung von Durchführungsdiagrammen und Diagrammen zur gestalteten Situation.

15. Die Überprüfung topographischer Karten, die für die Verfassung von Akten zur Einordnung und Bemessung oder für Durchführungsakte bestimmt sind. Gebäuden, die für Einrichtungen der landwirtschaftlichen Viehzucht und Geflügelzucht oder Fischzucht sowie für Einrichtungen zur Lagerung von Düngemitteln, Medikamenten, Fischfutter, landwirtschaftlichen Vorräten und Fischereivorräten, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen, für Einrichtungen von Überdachungen für Tierschlachtungen und Tanks aus jeglichem Material vorgesehen werden.

22. Die Durchführung von Städtebauplänen und damit verbundener Durchführungsverordnungen, die nicht allgemeineren Charakter haben.

23. Die Überprüfung der Durchführung von Straßenbauplänen am Boden, gemäß Artikel 115 des Gesetzes der Grundlegenden Städtebaugesetzgebung (K.V.P.N.)

24. Die Durchführung genehmigter Bodenpläne nach der Bestimmung des Par. 1 des Artikel 155 des K.V.P.N.

25. Die Entsorgung fester Abfälle auf der Ebene der vorläufigen Lagerung, Verladung, Behandlung, Recycling und allgemein der Verwertung, der Entsorgung, des Betriebs der entsprechenden Anlagen, des Baus von Anlagen zur Bearbeitung und Verwertung, sowie der Rückbau bereits bestehender Abfalldeponien. Die Verwaltung wird nach der entsprechenden Planung realisiert, die von der Region gemäß der Sonderregelung des Artikel 186 Par. F Nr. 29 des vorliegenden Gesetzes erstellt wird.

26. Die Verantwortung, in Übereinstimmung mit den geltenden Brandschutzbestimmungen, für die Einhaltung von Verpflichtungen zur Säuberung der Grundstücke und sonstigen freiliegenden Flächen, die sich innerhalb von Städten, Kleinstädten und Siedlungen und in einer Entfernung von bis zu 100 m von ihrer Grenze befinden, durch die Eigentümer, Besitzer und Nießbraucher, sowie die Verpflichtung zur Säuberung von Amts wegen durch die Gemeinden im 2. In Artikel 75 Par. I des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen werden unter dem Abschnitt c („Qualität des Lebens und des reibungslosen Funktionierens der Städte“) folgende Zuständigkeiten hinzugefügt:

„15. Die Planung der Projekte zur Instandhaltung und Verbesserung des Straßennetzes innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde.

16. Die Ausarbeitung von Verkehrsstudien, sowie die Planung, Ausführung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Beschilderung, der Signalschaltung und der elektrischen Beleuchtung des Straßennetzes der Gemeinde.

17. Die Festlegung der Busverbindungen innerhalb der Gemeinde, der Startpunkte, des Verlaufs, der Haltestellen und der Endhaltestellen der entsprechenden Linien, sowie die Bestimmung der Anforderungen an die Haltestellen und die Wartehäuschen für die Stadt- und die Überlandlinien.

18. Die Festlegung der Fahrpreise der städtischen Verkehrsbetriebe.

Falle, dass die verpflichteten Personen ihre Verpflichtung missachten. Zu Lasten derjenigen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird eine Geldbuße in Höhe von fünfzig (50) Cent pro Quadratmeter der fraglichen Fläche auferlegt, die eine Einnahme der zuständigen Gemeinde darstellt, und es wird zu ihren Lasten die entsprechende Aufwendung in gleicher Höhe seitens der Gemeinde zur Säuberung festgestellt und für das Delikt nach Artikel 433 des Griechischen Strafgesetzbuches Anzeige erstattet.

27. Die Durchführung von Kontrollen durch Stichproben zur Feststellung der Qualität des im Stahlbeton verwendeten Stahls.

28. Die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur Feststellung der Qualität von Zementerzeugnissen.

29. Die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für die Einrichtung und Inbetriebnahme von Trockenreinigungen, Kleiderwäschereien, Mangleeien und Teppichreinigungen.“

19. Die Regelung jeglicher Themen in Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Instandhaltung von Aufzügen sowie die Gewährung der entsprechenden Berufszulassungen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Artikels 4 des Präsidialerlasses 78/2006 (RegZ 80 A) und der entsprechenden gemeinsamen Ministerialbeschlüsse (K.Y.A.).

20. Die Erteilung einer Genehmigung für eine bautechnische oder technische Konstruktion zur Installierung einer Antennenstation auf dem Festland, gemäß Artikel 24 a des Gesetzes 2075/1992 (RegZ 129 A) geltender Fassung, und die Auferlegung von Sanktionen bei entsprechenden Verstößen.

21. Die Erteilung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für Leuchtmaterialien, Rohrleitungen, Leuchtanzeigen und elektrobetriebenen Hebevorrichtungen sowie Betriebskontrollen dieser Anlagen.

22. Die Bildung eines Schlichtungsausschusses zur

außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Verbrauchern oder Verbrauchervereinigungen, die Führung von Archiven der Ergebnisse des zuständigen Ausschusses und die Führung eines Verbraucherregisters.

23. Die Festlegung der Anforderungen an die Haltestellen und die Wartehäuschen für die Stadt- und die Überlandlinien.

24. Das Verbot der Schaffung von Parkplätzen in bestimmten Bereichen.

25. Die Entgegennahme von aus dem Verkehr gezogenen Zweirädern, Motorrädern und Motorfahrrädern in Gebieten, in denen es keine Zweigstellen der Organisation zur Verwaltung von Materialien der Öffentlichen Hand (O.D.D.Y.) gibt.

26. Die Festlegung der Außenfarbe der Taxis.

27. Der Widerruf der Zulassung eines Stadtbusses innerhalb desselben

33. Die Erteilung der Berufszulassung von Technikern für die Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, Motorrädern und Mopeds.

34. Die Erteilung der Berufszulassung für den Straßentransport von Fahrgästen und Waren.

35. Die Erteilung, die Erneuerung, der Widerruf und die Entziehung von Berufszulassungen für Fahrlehrer, sowie die Gründung und der Betrieb von Fahrschulen zum Lenken von Fahrzeugen und Motorrädern.

36. Die Erteilung von Genehmigungen für die Gründung und den Betrieb von Werkstätten, zur Reparatur und Instandhaltung von Automobilen, Motorrädern und Mopeds, und sonstiger im Zusammenhang stehender Einrichtungen sowie die Durchführung von Inspektionen und Elektrikprüfungen.

37. Die Erteilung der Lizenzen an Werkstätten zur Reparatur und Instandhaltung von Automobilen zur Vergabe von Abgaskontrollzertifikaten, sowie die Verfolgung und Überprüfung der Abgaskontrollzentren.

Kalenderjahres gemäß Artikel 31 des Gesetzes 2963/2001.

28. Das Einfangen herrenloser Hunde, sowie die Errichtung bzw. Verbesserung von Heimen herrenloser Hunde.

29. Die Festlegung von Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss der Schiffsarbeiter und Bäckergehilfen.

30. Die Ausstellung von Gesundheitsbüchern für Schlachter.

31. Die Erteilung von Produktionsgenehmigungen und deren Beglaubigung durch die zuständige Gemeinde, in der der Produzent wohnhaft ist. Diese Zuständigkeit betrifft nicht die Genehmigungserteilung in den Präfekturen Attika und Thessaloniki.

32. Die Mitwirkung an der Tätigkeit der Behörde für Lebensmittelkontrolle (EFET) sowie die Durchführung von Kontrollen und Maßnahmen, die von den beauftragten EFET-Organen verlangt werden, gemäß deren Weisungen.

38. Die Erteilung von Lizenzen an Werkstätten zur Reparatur und Instandhaltung von Automobilen für die Anbringung von Systemen zur Geschwindigkeitsbegrenzung.

39. Die Eintragung eines Sichtvermerks auf den Inspektions- und Reparaturkarteien von Mietfahrzeugen.“

3.A. a. Durch Präsidialerlass, der auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Finanzen sowie Gesundheit und Soziale Solidarität, nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands, erlassen wird, werden den Gemeinden Zuständigkeiten übertragen, die von den Direktionen der Gesundheitsbehörden der Region (D.Y.P.E.) ausgeübt werden, einschließlich der Zuständigkeiten der Primären Fürsorgedienste des Gesundheitswesens (M.P.Y.), sowie Zuständigkeiten mit lokalem Charakter des Ministeriums für Gesundheit und Soziale Solidarität.

b. In demselben Erlass werden auch die entsprechenden Regelungen und die Übergangszeit für den Beginn der Ausübung der Zuständigkeiten, die

übertragen werden, festgelegt, die einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes nicht überschreiten darf.

c. Der obige Erlass regelt auch die Vergabe der entsprechenden finanziellen Mittel an die Gemeinden für die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten, die Abschaffung von Dienststelleneinheiten der DYPE und der entsprechenden Organstellen sowie die wesentlichen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen zur Versetzung des Personals, das mit welchem Arbeitsverhältnis auch immer die aufgelösten Organstellen innehatte, in analoger Anwendung des Verfahrens, das in Artikel 257 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen wird .

d. Finanzielle Verpflichtungen in Verbindung mit den übertragenen Zuständigkeiten der DYPE, die zu einer Zeit vor dem Erlass des Präsidialerlasses der vorhergehenden Sätze übernommen

11. Die Beaufsichtigung der Wohltätigkeitsvereine und – stiftungen, sowie die Genehmigung ihrer Haushalte, die Überwachung und die Überprüfung der Zuschüsse, die an juristische Personen des privaten Rechts mit gemeinnützigen Zwecken gewährt werden.

12. Die finanzielle Unterstützung von Personen, die sich Wohneigentum schaffen, die Vermietung von Immobilien, die Regelung verschiedener Angelegenheiten für soziales Wohnen und die Auferlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die einschlägige Gesetzgebung.

13. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern, die Beaufsichtigung und die Regelung von Fragen des Betriebs von Anstalten zum Schutz und zur Erziehung des Kindes (wie Kinderbetreuungscentren, Kindertagesstätten, Kinderfreizeitheime, Zweigstellen des Instituts für Soziale Wohlfahrt (PIKPA) und des Zentrum für Kinderpflege KEPEP).

14. Die Ernennung von Ärzten zur Untersuchung von Gewerbetreibenden und Arbeitnehmern in Einrichtungen von

wurden, dürfen die Haushalte der Gemeinden nicht belasten.

B. In Artikel 75 Abs. I des Gesetzes für Städte und Gemeinden werden unter dem Abschnitt e („Sozialer Schutz und Solidarität“) die folgenden Zuständigkeiten hinzugefügt:

„7. Die Anwendung von Impfprogrammen und ihre Durchführung.

8. Die Einhaltung der Hygienevorschriften in öffentlichen und privaten Schulen.

9. Die Erteilung von Genehmigungen zu Gründung und Betrieb von Einrichtungen für Kinderfürsorge an Privatpersonen, sowie an Vereinigungen oder Vereine, die wohlthätige Zwecke verfolgen.

10. Die Ausübung der Kontrolle und der Beaufsichtigung in den Kinderbetreuungsstätten des privaten Rechts (private Kindergärten) und die Verantwortung für die Durchführung von Kinderfreizeiten.

gesundheitspolitischem Interesse für die Ausstellung von Gesundheitsbüchern.

15. Die Ausstellung eines Behindertenausweises nach entsprechender Begutachtung des zuständigen Ausschusses zur Feststellung von Behinderungen.

16. Die Ausstellung von Bestätigungen über finanzielle Bedürftigkeit.

17. Die Zahlung von Zuwendungen an Blinde, Taube, nicht versicherte beidseitig und vierfach gelähmte Personen, amputierte Personen, geistig Behinderte, arbeitsunfähige Personen, Patienten mit Zerebralparese (Spastiker), schutzbedürftige Minderjährige, Personen mit hämolytischer Anämie und Schwerbehinderte, sowie sonstige Personen, die gemäß der Bestimmungen des Präsidialerlasses 57/1973 (RegZ 149 A), der entsprechenden Gesetzgebung und der einschlägigen Verordnungsregelungen, einen Anspruch auf Sozialleistungen haben.

18. Die kostenlose Überlassung der Nutzung von Gebäuden aufgrund von Mittellosigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen.

19 Die Anerkennung von Wohnbeihilfeberechtigten.

20. Die Umsetzung:

a) von Programmen der öffentlichen Gesundheit, die vom Ministerium für Gesundheit und soziale Solidarität oder von anderen Ministerien organisiert werden, deren Kosten direkt den Haushalt des entsprechenden Ministeriums belasten,

b) von außerordentlichen Programmen der öffentlichen Gesundheit, die im Rahmen einer außerordentlichen Finanzierung durchgeführt werden,

c) von Programmen der öffentlichen Gesundheit, die aus finanziellen Mittel der Europäischen Union finanziert werden.

21. Der Erlass von Beschlüssen zur Gewährung von sozialem Schutz.

22. Die Erteilung von Genehmigungen für die Gründung und den Betrieb von öffentlichen und privaten Kindergärten bzw. Kindertagesstätten.

23. Die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Losverkäufen, Sammlungen und Wohltätigkeitsmärkten.

29. Die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung von Infektions- und Parasitenkrankheiten von Tieren.

30. Die Auferlegung oder Aufhebung von gesundheitspolitischen Maßnahmen aufgrund des Auftretens schwerer Tierseuchen zur Ausstellung von Zertifikaten für den Tiertransport.

31. Die Ernennung eines Arztes als Prüfer des Sozialversicherungsträgers für Bauern (O.G.A.) für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Präfektur.

32. Die Ernennung von Vorstandsmitgliedern der Kassen für die Versorgung und den Schutz kinderreicher Familien durch die Gemeinden, in denen die Kassen ihren Sitz haben.

33. Die Anwendung, Organisation und Überwachung der künstlichen Besamung und zeitliche Abstimmung in Bezug auf die Tierpaarung.

34. Die Erteilung von Gutachten durch einen zuständigen Tierarzt bezüglich der gesundheitlichen Eignung der Tiere im Falle von Wandertierschauen“.

24. Das Erlassen von lokalen Gesundheitsvorschriften und das Ergreifen von Maßnahmen zu Fragen der öffentlichen Gesundheit.

25. Die Information der Bürger über Fragen der öffentlichen Gesundheit.

26. Die Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb von Privatunternehmen zur Pflege alter Menschen oder Personen, die unheilbar in ihren Bewegungen behindert sind.

27. Die Auferlegung von Sanktionen bei Ärzten, die Medikamente ohne Zulassung verkaufen, sowie zu Lasten von Ärzten und Apothekern für den Besitz oder den Verkauf von Arzneimittelmustern.

28. Die Organisation, eigenständig oder in Zusammenarbeit mit den Regionalbehörden, besonderer Programme zum Schutz und zur Förderung der öffentlichen Gesundheit im Gebiet ihrer Zuständigkeit, gemäß den Regelungen des Par. 7 des Artikel 14 des Gesetzes 3172/2003 (RegZ 197 A').

4. In Artikel 75 Abs. I des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen werden unter Abschnitt f („Bildung, Kultur und Sport“), folgende Zuständigkeiten hinzugefügt:

„13. Ausführung von Programmen für lebenslanges Lernen im Rahmen der entsprechenden nationalen und regionalen Planung, nach den geltenden Gesetzen.

14. Die Bildung eines Ausschusses zur Bestimmung der Eignung, der Auswahl und der Schätzung des Wertes eines Grundstücks für die Errichtung einer Lehranstalt sowie die Wahl eines Grundstücks mit Gebäude, das geeignet ist, als Lehranstalt ausgewiesen zu werden.

15. Die Grundstücksenteignung zur Unterbringung von Schulen sowie zur Errichtung von Schulgebäuden.

16. Die Anmietung von Immobilien für öffentliche Schulen, deren Unterbringung und gemeinsame Unterbringung. Im Falle einer gemeinsamen Unterbringung die Festlegung der ausschließlichen Nutzung bestimmter Räumlichkeiten der Lehranstalt durch jede Schuleinheit sowie

der gemeinsamen Nutzung der übrigen Räumlichkeiten und der Unterrichtszeiten der jeweiligen gemeinsam untergebrachten Schuleinrichtung.

17. Die Bereitstellung der Lehranstalt für andere gemeinnützige Zwecke oder für die Durchführung von Veranstaltungen von gemeinsamem Interesse, in Zusammenarbeit mit dem Schulausschuss.

18. Die Beförderung von Schülern vom Wohnort zur Schule, einschließlich der Beförderung der Schüler von Sonderschulen sowie die Beförderung und Verpflegung der Schüler von Musik- und Kunstlyzeen.

19. Die Aufsicht und Kontrolle der Vereine der Eltern und Vormünder.

20. Die Genehmigung zur Installation, zur Übertragung bzw. zur Reparatur von Telefonanschlüssen (Hauptleitungen, Nebenleitungen, zusätzliche Leitungen und Parallelleitungen) in Schulen.

21. Die Organisation von Konzerten oder anderen Kulturveranstaltungen für die  
27. Die Einstellung des Unterrichts aufgrund außerordentlicher Umstände oder aufgrund von Epidemien innerhalb der Verwaltungsgrenzen der fraglichen Gemeinde.

28. Die Erteilung von Genehmigungen für die Gründung und den Betrieb privater Musikanstalten (Konservatorien, Musikschulen, Chöre, Symphonieorchester und Kammerorchester) gemäß der Vorschriften des königlichen Dekrets 16/1966 (RegZ 27 A').

29. Die Teilnahme eines Vertreters der zuständigen Gemeinde am Ausschuss für die Organisation von Festivalveranstaltungen von lokaler Reichweite.

30. Die Bezuschussung von Trägern, die kulturelle Tätigkeiten im lokalen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde entwickeln, sowie derjenigen, die zu ihrer touristischen Entwicklung und Präsentation beitragen, nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderats mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder.

Schüler nach Genehmigung des Schulausschusses.

22. Die Ernennung und die Ersetzung von Leitern der Stiftungen, die Stipendien vergeben, sofern diese von lokaler Bedeutung sind.

23. Die Genehmigung für die Anmietung von Privatfahrzeugen zur öffentlichen Nutzung für den Transport von Personen und Gütern zur Deckung der schulischen Belange.

24. Die Festlegung der gemeinnützigen Verwendung von Schulen im Falle ihrer Betriebseinstellung.

25. Die Verteilung von Krediten an Schulausschüsse für die Reparatur und Instandhaltung der Schulgebäude.

26. Die Auferlegung von Sanktionen nach den geltenden Bestimmungen für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder nicht in der Schule anmelden und nicht für den regulären Schulbesuch Sorge tragen.

31. Die Ausübung der Aufsicht über Nationale Sportzentren, die mit Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung, Elektronische Behördendienste und Kultur und Tourismus festgelegt werden. Kraft des Beschlusses, der nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands gefasst wird, sind innerhalb eines Jahres ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes die Nationalen Sportzentren spezieller zu bestimmen, in Entsprechung zu den zugehörigen Gemeinden, und es werden Fragen, die die Aufsicht betreffen, sowie jede technische Frage, Detailfrage und Verfahrensfrage spezifiziert.“

5. In Artikel 75 Abs. I des Gesetzes über Gemeinden und Kommunen wird ein Abschnitt unter der Bezeichnung h und mit dem Titel „Agrarentwicklung – Viehzucht – Fischfang“ hinzugefügt, in dem folgende Zuständigkeiten enthalten sind:

„1. Die Gründung und die Unterhaltung von Ämtern für Agrarentwicklung.

2. Die Planung und die Ausführung technischer Infrastrukturprojekte von lokaler Bedeutung, die die Landwirtschaft, die Viehzucht und die Fischerei betreffen,

und insbesondere derjenigen, die sich auf den Bau von Landwirtschaftswegen, den Bau von Staubecken, Projekte zur Verbesserung der Weideflächen und Projekte zur Bodenverbesserung beziehen.

3. Die Ausübung der Aufsicht seitens der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die lokalen Organisationen zur Bodenverbesserung (T.O.E.B.), der Vorläufigen Lenkungsausschüsse (P.D.E.) und der Lokalen Ausschüsse für Bewässerung (T.E.A.), gemäß der Vorschriften der Rechtsverordnung 3881/1958 (RegZ 181 A') geltender Fassung und der mit Ermächtigung der Rechtsverordnung erlassenen Durchführungsverordnungen, sowie der Einsatz von Bodenverbesserungsmaßnahmen unter Anwendung einer richtigen Be- und Entwässerung.

4. Die Verwaltung von Weideflächen.

5. Die Stellungnahme zur Festlegung von Industrie- und Gewerbegebieten und für

11. Die Überwachung der Entwicklung der Märkte für Agrarerzeugnisse und die Erfassung repräsentativer Preise.

12. Die Unterrichtung der Landwirte über verbesserte Erzeugungs- und Organisationsprozesse in Betrieben zur Bewältigung der technischen, wirtschaftlichen und strukturellen Probleme im Rahmen der Programme des Ministeriums für Agrarentwicklung.

13. Die Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, die sich mit der landwirtschaftlichen Produktion, der Viehzucht und der Fischerei befassen.

14. Die Verbreitung von Kenntnissen über die Anwendung verbesserter Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Bildungsprogramme.

15. Die bessere Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen von Verbesserungsplänen.

16. Die Genehmigungserteilung zur Unterhaltung einer Veterinärpraxis für Nutztiere sowie einer Sondergenehmigung für die Lagerung von Medikamenten.

die Planung von Umweltauswirkungen gemäß Artikel 5 des Gesetzes 2545/1997 (Amtsblatt 254 A').

6. Die Untersuchung und Planung jeglicher Projekte für die Entwicklung der Landwirtschaft, der Viehzucht und der Fischerei sowie die Bewahrung der Landwirtschaft, der Viehzucht und der in der Fischerei tätigen Bevölkerung in ihrem Heimatgebiet.

7. Die Entwicklung, der Schutz, die Evaluation und die Überwachung der pflanzlichen und tierischen Produktion.

8. Die Verbindung von landwirtschaftlicher Produktion und touristischer Entwicklung.

9. Die Förderung von Programmen zur Ansiedelung junger Landwirte.

10. Die Einschätzung und Überwachung der Produktion in Landwirtschaft und Viehzucht wie auch der von den Produzenten für ihre Agrarerzeugnisse genommenen Preise.

17. Die Anwendung und die Überprüfung des Systems zur Erkennung und Registrierung des Tierbestands der Gemeinde (Ohrmarken zur individuellen Erkennung der Tiere, elektronische Datenbanken, Tierpässe, Führung von Einzelarchiven).

18. Die Erteilung von Genehmigungen für den Betrieb von Geschäften, die Tiere halten, handeln und vertreiben.

19. Die Begutachtung der gesundheitlichen Eignung von Tieren in Wandertierschauen.

20. Die Erteilung von Genehmigungen für die Gründung und den Betrieb von Vieh- und Geflügelzuchtbetrieben, gemäß den Vorschriften des Gesetzes 3698/2008 (RegZ 198 A').

21. Die Erteilung von Genehmigungen, die Verlängerung, der Widerruf und die Übertragung betreffend den Betrieb von Einzelhandelsgeschäften pharmazeutischer Produkte für Viehzucht und Landwirtschaft.

22. Die Erteilung entsprechender Genehmigungen betreffend die Eignung von Fahrzeugen für den Tiertransport.

23. Die Erteilung von Betriebsgenehmigungen und die Überwachung privater Veterinärpraxen, Kliniken und Arztpraxen.

24. Die Genehmigung für die Gründung und den Betrieb von Tiergärten, die Bildung von Gutachterausschüssen im Sinne des Präsidialerlasses 98/2004 (RegZ 69 A'), die Durchführung von Inspektionen und die Überprüfung der Umsetzung der Vorschriften des Artikels 4 des Präsidialerlasses 98/2004.

25. Die Beaufsichtigung und Kontrolle im Bereich der Fischerei im Kompetenzbereich der Gemeinde.

26. Die Vermietung von Gemeindeflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe, Viehzuchtbetriebe, Treibhauseinrichtungen und Anlagen im Bereich der Fischerei.

27. Die Beschlüsse bezüglich der Vernichtung, der Veräußerung und der Genehmigung des Ergebnisses der entsprechenden Versteigerung oder der Verfügung der beschlagnahmten

32. Die Genehmigung zur Anreicherung von Seen und Flüssen und die Festlegung der Zeit, in der der Fischfang in den Seen mit jeglichen Mitteln und Geräten verboten ist.

33. Die Erteilung von Genehmigungen für Versuchsboote für den probeweisen Fischfang.

34. Der Beschluss zur Bestimmung der Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen für Freizeitfischerei und der Beschluss über die Begrenzung des Fischfangs im See Tavropou (Artikel 18 Paragraphen 1 und 2 der Rechtsverordnung 420/1970).

35. Die Genehmigung zur Gewährung der Erlaubnis seitens der zuständigen Behörden für das Auslaufen von Fischerbooten zur Fischerei in internationalen Gewässern und der Widerruf der Genehmigung (Artikel 8 Par. b' Satz cc des Präsidialerlasses 915/1981, Artikel 14 des Königlichen Erlasses 666/1966, RegZ 160 A' und Artikel 1 Par. 2 des Königlichen Erlasses 152/1969 (RegZ 56 A')).

36. Der Beschluss zur Bereitstellung von schwimmenden Verkehrsmitteln,

Materialien und Geräte aus der Fischerei (Artikel 7 Par. 3 und 4 der Rechtsverordnung 420/1970, RegZ 27 A').

28. Der Beschluss zur Durchführung des Programms für die Entwicklung von Fischzuchten mit der rechtzeitigen und ausreichenden Erzeugung der erforderlichen Setzlinge zur Versorgung von interessierten privaten Forellenzuchten (Artikel 110 Par. a des Präsidialerlasses 433/1977).

29. Die Sammlung und das Führen von Daten über die Aquakulturen und die Fischerei in Binnengewässern.

30. Das Erstellen von Plänen und leicht verständlichen Formularen, die die Aktivitäten der Meeresfischerei, der Aquakulturen und des Schutzes von Wasserökosystemen betreffen.

31. Die Organisation von Informationsveranstaltungen mit Fischern, Betreibern von Aquakulturen und allgemein Arbeitnehmern im Bereich der Fischerei.

Werkzeugen und sonstiger beschlagnahmter Ausstattung an öffentliche Behörden, Forschungseinrichtungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht versteigert wurden (Artikel 2 Par. 3 des Gesetzes 1740/1987, RegZ 221 A', wie durch Par. 3 des Artikels 8 des Gesetzes 2040/1992 (RegZ 70 A') ersetzt.

37. Führung von Daten zu Fischereibetrieben jeglicher Art.

38. Die Befassung mit Angelegenheiten und die Empfehlung von Maßnahmen, die den Umschlag, die Verarbeitung, die Standardisierung, die Konservierung und den Handel von Fischereierzeugnissen betreffen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Trägern.

39. Die Auferlegung besonderer oder zusätzlicher einschränkender Maßnahmen für den Fischfang in Flüssen, Seen, Lagunen und sonstigen Gewässern (Artikel 10 der Rechtsverordnung 420/1970, wie ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes 1740/1987 und Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes 2040/1992).

40. Die Genehmigung für Sportfischerei (Präsidentialerlass 373/1985 Artikel 5 Par. 2 RegZ 131 A').
41. Die Erteilung von Genehmigungen für Hobbyfischerei (Königlicher Erlass 666/1966 Artikel 1, 2, 3 (RegZ 160 A') und Präsidentialerlass 373/1985).
42. Die Genehmigung zum Einsatz von Tiefstauchinstrumenten zu Forschungszwecken (Präsidentialerlass 373/1985 Artikel 3 Par. 2).
43. Die Genehmigung für den Ersatz eines Fischerbootes (Königlicher Erlass 666/1966, Präsidentialerlass 261/1991 Artikel 1 Par. 1a, 1b, 1c und Artikel 3 und 4, RegZ 98 A).
44. Die Erteilung einer Berufslizenz zur Fischerei (Königlicher Erlass 666/1966, Präsidentialerlass 261/1991, Artikel 1 Par.1d).
45. Die Genehmigung zur Übertragung der Berufslizenz für Fischereiboote (Präsidentialerlass 261/1991 Artikel 2).
46. Die Genehmigung zum Austausch des Motors eines Fischereibootes (Präsidentialerlass 261/1991 Artikel 4).
51. Die Festlegung der Dauer, des Beginns und des Endes des Zeitraums, in dem die Fischerei in Flüssen innerhalb des lokalen Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Gemeinde verboten ist (Präsidentialerlass 235/1979 Artikel 2 Par.1 RegZ 65 A').
52. Die Festlegung der Anzahl der mit besonderer maschineller Fischereiausrüstung (Ringwadenfischerei) fischenden Gruppen im griechischen Teil des Sees Megali Prespa und der Voraussetzungen, unter denen der Fischfang erfolgt (Königlicher Erlass 142/1971 Artikel 2 Abs. B1, RegZ 49 A').
53. Die Festlegung des Zeitraums, in dem der Fischfang mit jeglichen Mitteln und Geräten in den Seen des lokalen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Gemeinde verboten ist (Königlicher Erlass 142/1971 Artikel 2 Par. B2).
54. Die Bestimmung von Beschränkungen bei der Fischerei in künstlich angelegten Seen zum Schutz der vorhandenen Anlagen (Königlicher Erlass 142/1971 Artikel 2 Fall C3).
47. Die Auferlegung von Sanktionen gegenüber allen Personen, die keine Angaben zur Erzeugung und zum Wert von Fischfangergebnissen der gewerblichen Fischerboote machen (Präsidentialerlass 333/1990 Artikel 2, RegZ 143 A').
48. Die Genehmigung zur Fischerei von Setzlingen und sonstigen im Wasser lebenden Organismen (Präsidentialerlass 54/1978, RegZ 10 A', Präsidentialerlass 398/1990 Artikel 5 Par. 2b, RegZ 159 A').
49. Das Einverständnis zum Import von lebendigen, im Wasser lebenden Tieren und Pflanzen oder Algen oder ihrer Eier zur künstlichen Aufzucht oder zur Anreicherung der Gewässer.
50. Die Genehmigung zur Gewährung von Lizenzen zum Fischfang mit gewerblichen Booten oder Amateurbooten zum Fischfang oder zur Schwammfischerei durch die zuständigen Behörden (Präsidentialerlass 915/1981 Artikel 8 Par. b, cc, Königlicher Erlass 666/1966 Artikel 2, 3, 4 Abs. 2 und 11, Königlicher Erlass 152/1969 Artikel 1 Abs. 2, RegZ 43 A').
55. Das Verbot bzw. die Genehmigung der Verwendung bestimmter Fischfanggeräte in den Seen Megali Prespa und Doirani (Königlicher Erlass 249/1972 Artikel 1 Abs. 2).
56. Die außerordentliche Aussetzung der Genehmigungen für Fischfang und Schwammfischerei für einen bestimmten Zeitraum, in einer Gegend lokaler Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, sofern dies der Schutz der Fischproduktion und die Regulierung des Fischfangs und der Schwammfischerei verlangen (Königlicher Erlass 666/1966 Artikel 7, Königlicher Erlass 152/1969 Artikel 1 Par. 2).
57. Die Ausstellung von Überweisungen zur Abführung von Einnahmen aus den Fischzuchtbetrieben in der Lagune Mesologgi – Ätoliko (Artikel 65 Par. 2 der Rechtsverordnung 420/1970).
58. Die Genehmigung zur Veränderung oder zum Ersatz der in der Lagune von Mesologgi – Ätoliko verwendeten Geräte (Königlicher Erlass 435/1970, RegZ 142 A').

59. Der Vorschlag zur Eintragung von Gutschriften für die Enteignung von Wasser- und Landflächen (Artikel 3 des Rechtsverordnung 420/1970, ersetzt durch Artikel 3 Par. 1 Nr. 3 des Gesetzes 1740/1987).

60. Der Beschluss über die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung von Hobbyfischereilizenzen für die Einwohner anderer Regionen in den künstlich angelegten Seen Polyfytos und Mornos (Artikel 5 Par. 5 des Gesetzes 972/1979, RegZ 224 A').

61. Der Beschluss zur Nutzung von nicht verwertbaren Sümpfen und unergiebigem Flächen als Fischteiche in Zusammenarbeit mit den Behörden (Präsidialerlass 402/1988, Artikel 18 Par. Bii) Artikel 1 der Rechtsverordnung 420/1970).

62. Der Beschluss von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorlage des Fischfangs auf den Auktionsmärkten (Artikel 24 Par. 1a der Gesetzesverordnung 420/1970).

67. Der Bau und die Unterhaltung von Unterkünften, Infrastrukturen und Ausrüstungen der Fischerei für Fischereihäfen oder Häfen, die Fischerbooten dienen.

68. Die Stellungnahme zu jeglicher technischer Änderung oder Regelung, die die Anlegestellen und die Landzone der Fischauktionsmärkte betreffen (Rechtsverordnung 420/1970, Artikel 22 Par. 3, Präsidialerlass 422/1991 Artikel 1 Par. 3, RegZ 154 A').

69. Die Begutachtung zur Übertragung, Verpachtung und Unterverpachtung von Wasserflächen für die Einrichtung, Erweiterung und die Verlegung von intensiven und semiintensiven Aquakulturbetrieben in den entsprechenden Fischzuchtgewässern, sowie für die Gewährung von Genehmigungen zu ihrer Gründung und ihrem Betrieb.“

6. In Artikel 75 Abs. II des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen werden folgende Zuständigkeiten hinzugefügt:

„26. Die Annahme und die Änderung des Nachnamens sowie die Annahme der Nachnamen des Vaters und der Mutter

63. Die Bildung von dreiköpfigen Ratskammern zur Entscheidung über Beschwerden in Fischereisachen (Artikel 9 Par. 4 des Gesetzes 2040/1992).

64. Die Genehmigung und die Änderung der Satzungen von Fischereigenossenschaften und die Erteilung von technischen Richtlinien an sie.

65. Die Genehmigung zur Änderung bzw. zur Ergänzung der Art der Geräte, die die ausschließlich zugelassenen Geräte zur Fischerei in den Seen sind (Artikel 1 des Königlichen Erlasses 249/1972, RegZ 58 A').

66. Die Erteilung von Sondergenehmigungen für das Fischen von Ährenfischen im Trichonidasee (Artikel 1 des Präsidialerlasses 99/2003, RegZ 94 A'), sowie die Herausgabe eines Beschlusses bezüglich des Schneidens von Schilf in den Seen (Artikel 2 Par. 2 des Königlichen Erlasses 249/1972, RegZ 58 A') von Kindern, die unehelich geboren wurden oder deren Eltern unbekannt sind.

27. Die Hellenisierung des Vor- und Nachnamens von Griechen aus dem Ausland, griechischstämmigen Ausländern, die die griechische Staatsangehörigkeit erwerben, und griechischstämmigen Heimkehrern, die die griechische Staatsangehörigkeit besitzen.

28. Die Festlegung der Betriebszeiten von Geschäften und Unternehmen.

29. Die Erteilung von Genehmigungen (durch den Gemeinderat) zur Gründung von Supermärkten des Einzelhandels.

30. Die Erteilung von Genehmigungen (durch Beschluss des Gemeinderats) für Straßenhändler, die Festlegung der zulässigen Anzahl solcher Genehmigungen in der Gemeinde, sowie die Bildung (durch Beschluss des Bürgermeisters) des Ausschusses für den Straßenhandel.

31. Die Genehmigung (durch Beschluss des Gemeinderats) zur Veranstaltung von Sonntagsmärkten, sowie die Erteilung von Genehmigungen zur Teilnahme an diesen Märkten.

32. Die Herausgabe von Beschlüssen betreffend die Gründung, die Verlegung,

die Auflösung und die Festlegung der Art und Weise des allgemeinen Betriebs der Volksmärkte gemäß der einschlägigen Gesetzgebung, einschließlich der Erteilung von Gewerbe- und Herstellerlizenzen, sowie jedes anderen im Zusammenhang stehenden Gegenstands mit Ausnahme des Beschlusses über die Platzierung der Verkäufer auf den Volksmärkten, die durch den Regionalrat für jeden Regionalbezirk erlassen wird. Die oben genannten Zuständigkeiten betreffen nicht die Gemeinden der Präfekturen Attika und Thessaloniki.

33. Die Bildung von Ausschüssen für die Überprüfung der Verkäufer, der Hersteller und der Gewerbetreibenden auf den Volksmärkten.

34. Die Anwendung der geltenden Gesetzgebung für die Erteilung von Genehmigungen für den Betrieb von Kiosken.

35. Die Beschlussfassung betreffend der Festlegung der Öffnungszeiten, der 39. Die Erteilung von Genehmigungen zur Veranstaltung von Messen (mit Ausnahme von internationalen Messen), die Regelung von Fragen zu ihrem Betrieb und ihrer Beaufsichtigung.

40. Die Erteilung von Genehmigungen betreffend die Eignung von Messeräumlichkeiten, die permanent oder vorübergehend überdacht sind, oder sich im Freien befinden, oder über gemischte Anlagen verfügen.

41. Die Schaffung von Stellplätzen für Fahrzeuge und die Möglichkeit zur Miete von Immobilien gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

42. Die Möglichkeit der Überlassung der Nutzung kommunaler Immobilien oder die Entrichtung der Miete zur Deckung des Bedarfs für die Unterbringung der Feuerwehr.“

#### **Artikel 95**

##### **Ausübung zusätzlicher Zuständigkeiten durch die Gemeinden**

1. a) Ab dem 1. Januar 2011 werden von den Gemeinden die zusätzlichen

Mittagspausen und der Schließungszeiten der Apotheken und Arzneimittellagern sowie die Festlegung der Anzahl der Apotheken, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes tagsüber und nachts geöffnet sind für jedes Jahr.

36. Die Erteilung von Genehmigungen an Personen, die ein Geschäft zum Verkauf von Hunden oder Katzen führen (nach dem Bericht der Veterinärbehörde) sowie der entsprechenden Betriebsgenehmigung für das Geschäft.

37. Die Erteilung von Genehmigungen zur Ausübung des Berufs des Herrenfriseurs, des Friseurs, des Fußpflegers, sowie die Bildung eines entsprechenden Prüfungs- und Disziplinarausschusses.

38. Die Erteilung der Genehmigung zur Veranstaltung von Buchmessen gemäß Artikel 17 des Gesetzes 3377/2005, sowie die entsprechende Überprüfung und Auferlegung von Sanktionen.

Zuständigkeiten ausgeübt, die ihnen gemäß den Paragraphen 1 (Nr. 11 bis 26), 2 (Nr. 15 bis 28), 3 (Nr. B7 bis 25), 4, 5 (Nr. 1 bis 7) und 6 des vorherigen Artikels übertragen werden.

b) Der Beginn der Ausübung der übrigen zusätzlichen Zuständigkeiten, die in den Paragraphen 1 (Nr. 27 bis 29), 2 (Nr. 29 bis 39), 3 (Nr. B26 bis 34) und 5 (Nr. 8 bis 69) des vorherigen Artikels enthalten sind, findet am 1. Januar 2013 statt.

2. Gibt es in Gemeinden derselben Präfektur keine Behörden, mit ausreichender Logistik, Ausstattung und Personal zur Ausübung der zusätzlichen Zuständigkeiten, die ihnen nach Artikel 94 erteilt werden, einschließlich der technischen Dienststellen, wird ihnen für die entsprechenden Zuständigkeiten, obligatorisch administrative Unterstützung von der Gemeinde am Sitz der Präfektur oder einer anderen, näher gelegenen Gemeinde, die nach Beschluss des Generalsekretärs der Region bestimmt wird, der bis zum 31.10.2010 erlassen wird, gewährt. Für den Erlass des vorhergehend genannten Beschlusses in

Bezug auf die Bestimmung der am nächsten gelegenen Gemeinde, ist eine vorherige Empfehlung seitens der Gemeinde, die administrativ unterstützt werden soll, erforderlich, die innerhalb eines Monats ab der entsprechenden Aufforderung zu erteilen ist. Entscheidungs- oder Begutachtungszuständigkeiten, die von den geltenden Gesetzen für die gewählten Organe mit einem Mitglied oder Kollegialorgane vorgesehen sind, werden von der zuständigen Gemeinde ausgeübt.

3. Die Gemeinde am Sitz der Präfektur gewährt außerdem administrative Unterstützung bei der Erteilung von Baugenehmigungen. Wenn die besagte Zuständigkeit kraft des Präsidialerlasses, der mit Ermächtigung des Artikels 61 des Gesetzes 947/1979 (RegZ 69 A') ergangen war, an andere Gemeinden derselben Präfektur übertragen wurde, werden diese Zuständigkeiten auch weiterhin von diesen Gemeinden ausgeübt.

4. Die administrative Unterstützung für die Ausübung der Zuständigkeiten der vorstehenden Paragraphen durch die Gemeinde, in der die Präfektur ihren Sitz hat, wird wie folgt geregelt:

6. a) Bis zum 31.12.2012 werden die Zuständigkeiten des Falls b des Paragraphen 1 des vorliegenden Gesetzes weiter von der Region ausgeübt.

b) Mit Präsidialerlass, der auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und der Finanzen erlassen wird, wird die vollständige oder teilweise Aufhebung der Dienststellen der Region vorgesehen, die die Zuständigkeiten ausübten, die ab dem 1.1.2013, gemäß Par. 1b des vorliegenden Artikels den Gemeinden übertragen werden, sowie der entsprechenden Organstellen. Mit demselben Präsidialerlass wird die Versetzung des Personals der Regionen, das die Organstellen des vorhergehenden Satzes innehatte und die aufgelöst werden in entsprechender Anwendung des Verfahrens, das in den Paragraphen 2, 3, 5, 6 und 7 des Artikel 257 des vorliegenden Gesetzes bestimmt wird, sowie die

hat, wird bis zum 31.12.2012 gewährt. Bis zu diesem Datum sind die übrigen Gemeinden derselben Präfektur verpflichtet, entsprechende Dienststellen einzurichten.

5. In denjenigen Gemeinden, in denen dezentralisierte Selbstverwaltungsbehörden der Präfektur mit Zuständigkeiten des Paragraphen 1a des vorliegenden Gesetzes unterhalten werden, werden diese aufgelöst und ihre Zuständigkeiten ab dem 1.1.2011 von den entsprechenden Gemeinden ausgeübt.

Die Personalbesetzung der besagten Dienststellen der oben genannten Gemeinden erfolgt durch Versetzung der Angestellten der Selbstverwaltungsbehörden der Präfektur, die in den nach dem vorhergehenden Satz aufgelösten Dienststellen ihren Dienst tun. Ihr Personal wird in die entsprechende Gemeinde versetzt, in der die aufgelöste dezentralisierte

Präfekturselbstverwaltungsbehörde unterhalten wurde, in analoger Anwendung des Verfahrens, das in den Paragraphen 1 bis 7 des Artikels 257 des vorliegenden Gesetzes bestimmt wird. Abführung der entsprechenden Finanzmittel für die Ausübung der Zuständigkeiten, die übertragen werden, geregelt.

7. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung, und Elektronische Behördendienste wird jede spezielle Frage, technische Frage und Detailfragen, die mit der Ausübung der zusätzlichen Zuständigkeiten, der administrativen Unterstützung und der Übertragung von Ausstattung in Beziehung steht, von den Behörden, die die an die Gemeinden übertragenen Zuständigkeiten ausübten, geregelt.

## **Artikel 96**

### **Teilnahme der Gemeinde an Programmen**

Die Gemeinden und deren juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts können nach Beschluss des Gemeinderats, der mit der absoluten

Mehrheit seiner Mitglieder oder des zuständigen Leitungssorgans der juristischen Person gefasst wird, an der Ausarbeitung und Realisierung jeglicher Kategorie von Programmen und Maßnahmen teilnehmen und diese mitfinanzieren, soweit ihre Aktivitäten, unabhängig davon, ob sie mit den Zuständigkeiten der Gemeinden in Zusammenhang stehen, zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur sozialen Fürsorge und zum sozialen Zusammenhalt, zum Umweltschutz und generell zur Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft beitragen.

#### **Artikel 97 Dienststellen der Gemeinden**

Die durch das vorliegende Gesetz gegründeten Gemeinden, und im Rahmen der Organisation Interner Dienststellen

#### **Artikel 98 Administrative Hilfe**

1. Die Gemeinden gründen eine spezielle eigenständige Dienststelle, die direkt dem Bürgermeister unterstellt ist, zur Leistung von administrativer Hilfe an Personen, die objektiv nicht in der Lage sind, die Behörden oder die zuständigen Bürgerämter (K.E.P.) aufzusuchen.
2. In der oben genannten Dienststelle werden auf Beschluss des Bürgermeisters Angestellte eingesetzt, die über die erforderlichen Kenntnisse und die entsprechende Erfahrung in Verwaltungsfragen verfügen, um Leistungen als „Ansprechpartner der Gemeinde“ für ihre gesamten Zuständigkeiten des vorhergehenden Paragraphen zur Unterstützung der Gemeindebürger zu Hause zu erbringen.
3. Die Gemeinde, durch die spezielle Dienststelle des Paragraphen 1, und die dort tätigen Angestellten, arbeiten mit den entsprechenden Bürgerämtern zusammen und machen Gebrauch von freiwilliger Tätigkeit von Gemeindebürgern.

und der Bildung ihrer Dienststellen, gemäß Artikel 10 des Ratifizierungsgesetzes 3584/2007 (RegZ 143 A) sind bis zum 31.12.2012 verpflichtet, in den oben genannten Organisationen auch Dienststellen in folgenden Sachen einzubeziehen:

- a) Planung und Entwicklung
- b) Finanzdienststelle
- c) Technischer Dienst
- d) Technologie, Informatik und Kommunikation
- e) Transparenz
- f) Rechtliche Unterstützung
- g) Leitung - Verwaltung von Personal
- h) Sozialpolitik und Politik zur Gleichstellung der Geschlechter
- i) Umwelt – Zivilschutz
- j) Bildung, Kultur, Sport, Jugendliche und
- k) Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei, sofern entsprechende Zuständigkeiten ausgeübt werden.

#### **KAPITEL F ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN GEMEINDEN – JURISTISCHE PERSONEN**

#### **Artikel 99 Verträge über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden oder zwischen Verwaltungsebenen**

1. Gemeinden derselben Region oder benachbarte Gemeinden können untereinander Verträge abschließen, mit denen sie die Ausübung von Zuständigkeiten für ihre Rechnung oder die Unterstützung ihrer Ausübung übernehmen. An den Verträgen kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Gemeinde beteiligt sein, die die Zuständigkeit übernimmt, oder ein Verband, an dem die Gemeinde, die die Zuständigkeit übernommen hat, beteiligt ist. Die Verträge werden als „Verträge über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden“ bezeichnet.
2. Gemeinden derselben Region und die zuständige Region können untereinander Kooperationsverträge schließen, mit denen sie die Ausübung von Zuständigkeiten oder die Unterstützung bei ihrer Ausübung für

Rechnung eines oder mehrerer der Vertragsparteien übernehmen. An den Verträgen kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verband beteiligt sein, an dem der Träger, der die Zuständigkeit übernommen hat, beteiligt ist. Die Verträge werden als „Verträge zur Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsebenen“ bezeichnet.

3. In den Verträgen der zwei vorhergehenden Paragraphen werden insbesondere die Art der Ausübung der übertragenen Zuständigkeit bzw. der Unterstützung bei der Ausübung und die Verpflichtungen der Vertragsparteien bestimmt, konkret:

- a) Der Zweck und die Dauer des Vertrags.
- b) Die Bereitstellung des Personals der Vertragsparteien oder die Einrichtung von Personalstellen des privaten Rechts für bestimmte Zeit, zusammen mit der
- f) Das Organ zur Überwachung der Durchführung des Vertrags.

4. Die im Vertrag vorgesehenen Aufwendungen werden in den Haushalten der beteiligten Träger als verpflichtend eingetragen und an den Träger, der die Zuständigkeit übernimmt, abgeführt.

5. Die verwendeten technischen Mittel und Einrichtungen können als Bezeichnung die Bezeichnung „Zwischengemeindliche Kooperation...“ bzw. „Interhierarchische Kooperation ....“ führen, die mit den Namen der vertragsschließenden Träger oder mit einem anderen Namen, der die geographische Einheit der Träger wiedergibt, ergänzt wird.

6. Die Beschlüsse der zuständigen Räte zur Genehmigung von Verträgen über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden oder zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des jeweiligen Rats gefasst.

7. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste kann jedes notwendige Detail zur Umsetzung des vorliegenden Artikels geregelt werden.

## **Artikel 100**

Abteilung Innerer Dienste (O.E.Y.) des Trägers, der die Ausübung der Zuständigkeit, gemäß der geltenden Gesetzgebung, übernimmt.

c) Die Bereitstellung von maschineller Ausstattung, Fahrzeugen und anderen technischen Mitteln oder Immobilien und Einrichtungen zur Erfüllung des Vertragszweckes.

d) Die Beträge zur Finanzierung der Investitions- und Betriebsaufwendungen zur Durchführung des Vertrags.

Diese Einnahmen können aus Gebühren, Lizenzen und Beiträgen, den Zentralen Eigenständigen Mitteln (KAP), aus dem Kollegialbeschluss der Lokalen Selbstverwaltung (S.A.T.A.) oder den Entwicklungsprogrammen der Lokalen Selbstverwaltung stammen.

e) Der Zeitplan zur Durchführung des Vertrags.

### **Programmverträge**

1.a. Für die Planung und Ausführung von Projekten und Programmen zur Entwicklung eines Gebiets sowie für die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art können die Gemeinden, die Regionen, die Gemeindeverbände, die Regionalverbände der Gemeinden, der Gemeindetag Griechenlands und der Verband der Regionen, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die oben erwähnten Träger gründen oder an denen sie beteiligt sind, sowie die juristischen Personen des privaten Rechts, an denen der Zentralverband der Gemeinden Griechenlands und der Verband der Regionen beteiligt sind oder die sie gründen, die kommunalen Unternehmen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Institute der Gemeinden und der Regionen sowie gemeinnützige Anstalten und Stiftungen und die Hochschullehranstalten, zu denen auch die Fachhochschulen gehören, mit der öffentlichen Hand, untereinander und/oder mit Trägern des öffentlichen Bereichs des Par. 6 des Artikels 1 des Gesetzes 1256/1982, einzeln oder gemeinsam, Programmverträge abschließen. In den

programmatischen Verträgen, an denen der Staat beteiligt ist, kann der Staat durch den Generalsekretär der dezentralisierten Verwaltung vertreten werden, in der der programmatische Vertrag ausgeführt wird. Die oben genannten Verträge unterliegen der vorvertraglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch den Rechnungshof gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

b. Bei den Programmverträgen ist auch die Beteiligung von Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung erlaubt, gemäß der einschlägigen Gesetzgebung, Berufsausbildungszentren jeglicher Rechtsform und, sofern vorhanden, Regionaler Entwicklungsfonds, Kammern, wissenschaftlichen Trägern des öffentlichen Rechts, Forschungsinstituten von Universitäten, Genossenschaften, Verbänden von Genossenschaften, von Arbeitgeber- und von

2. a. In den Programmverträgen werden notwendigerweise der Vertragsgegenstand, der Vertragszweck und der Inhalt der Pläne, der Projekte, der Programme oder der Leistungen, deren Kostenvoranschlag, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, der Zeitplan zur Ausführung des Vertrags, die Mittel, aus denen die übernommenen finanziellen Verpflichtungen gedeckt werden, und die Vertragsdauer bestimmt.

Außerdem wird das Organ zur Überwachung der Durchführung des Vertrags sowie seine Zuständigkeiten, sowie Klauseln zu Lasten des Vertragspartners, der die Bedingungen des programmatischen Vertrags verletzt, bestimmt.

b. Mit dem Programmvertrag wird außerdem der Vertragspartner bestimmt, dem die Verwaltung, der Betrieb und die Instandhaltung der Projekte des Programms nach seinem Abschluss übertragen wird, sofern eine derartige Phase vorgesehen ist.

c. Überträgt der Vertragspartner eines Programmvertrags einem Dritten die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung dieser Projekte, erfolgt die Übertragung gemäß der Gesetzgebung,

Arbeitnehmerverbänden. Durch Beschluss der Minister für Finanzen, Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt und Arbeit und Sozialversicherung, kann auch die Beteiligung von Banken und Kreditinstituten gestattet werden.

c. Der Abschluss von Programmverträgen zwischen den Trägern des Falls a und gemeinnützigen Anstalten, sowie Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist erlaubt. Bei der Ausführung der Programmverträge, die sie abschließen, werden sie als Träger zur Ausführung des Projekts im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes 1418/1984 (RegZ 23 A') geltender Fassung betrachtet und führen die Verträge mit den in den Fällen e), f) und g) desselben Artikels vorgesehenen Organen und Dienststellen aus, die sie mit Beschlüssen ihrer Vorstände bilden. der der nach dem Vertrag verpflichtete Vertragspartner unterliegt.

3. Die vertragschließenden Träger können für die Ausführung der Programmverträge durch das Programm für Öffentliche Investitionen durch Programme zur gemeinsamen Finanzierung der Europäischen Union oder Programme, die rein aus nationalen Mitteln finanziert werden, durch den ordentlichen Haushalt oder andere nationale oder regionale Programme sowie durch die Haushalte der vertragschließenden Träger finanziert werden. Die Vertragsparteien können auch durch Träger des öffentlichen Sektors finanziert werden, die nicht an dem Programmvertrag beteiligt sind.

4. Für die Ausführung der Programmverträge und im Rahmen der vereinbarten Rechte und Verpflichtungen der vertragschließenden Körperschaften und Träger sind die Beschäftigung von Personal des einen Vertragsschließenden beim anderen Vertragsschließenden sowie die Überlassung der Nutzung von Immobilien, Einrichtungen, Maschinen und Mittel gestattet.

5. Haben die in den Programmverträgen genannten Projekte, Programme und Dienstleistungen kulturellen Charakter, wie

die Nominierung, der Schutz und die Pflege von Denkmälern, die Eingriffe in denkmalgeschützte und traditionelle Gebäude und Siedlungen, die Erhaltung und Verbreitung von Kulturelementen, der Bau und die Unterhaltung von Räumlichkeiten für Kulturveranstaltungen, die Unterstützung von Aktivitäten und Veranstaltungen in Bezug auf Wissenschaft, Literatur und die Künste, ist das Kulturministerium als Vertragspartner am Vertrag beteiligt. Der Programmvertrag wird als „Programmvertrag zur kulturellen Entwicklung“ bezeichnet. Die Gebühr mit Gegenleistungscharakter, die gemäß den geltenden Vorschriften zur Finanzierung von Projekten, Arbeiten, Programmen und Dienstleistungen des Programmvertrags erhoben werden kann, wird als „Kulturgebühr“ bezeichnet.

#### **Artikel 101**

##### **Netz von Gemeinden und Regionen**

1. Zwei oder mehr Gemeinden oder Gemeinden und Regionen mit gemeinsamen Merkmalen können Netze bilden, gemäß den Bestimmungen der Artikel 219 und 220 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen, in der Form einer nicht gewinnorientierten bürgerlichen Gesellschaft des Artikels 741 des gr. ZGB.
2. Die oben genannten Netze werden durch Beschlüsse der zuständigen Räte der beteiligten Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung gegründet und sind gemäß den Vorschriften des Artikels 267 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen geltender Fassung und Artikel 741 gr. ZGB tätig.
3. Für die bessere Erfüllung der Zwecke des Netzes können daran auch soziale Träger mit Zwecken, die den Zwecken des Netzes entsprechen, sowie Hochschul- und Forschungsanstalten beteiligt sein.
4. Mit ihrer Satzung werden die Finanzmittel, die Rechte und die Verpflichtungen der Mitglieder, die Leitung

6. Gemeinden, Verbände, Regionen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der lokalen Selbstverwaltung erster und zweiter Ebene können untereinander Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Gegenstand der Bestätigung und der Einziehung von Gebühren, Rechten, Beiträgen und Bußgeldern, abschließen. In diesen Fällen werden die Beschlüsse der zuständigen Organe der vertragsschließenden Träger über ihre Beteiligung an einem konkreten Vertrag mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gefasst. Die vertragsschließenden Träger können zur Ausführung der Verträge dieses Paragraphen auch aus dem Staatshaushalt oder dem Programm für öffentliche Investitionen oder den Haushalten anderer Träger des öffentlichen Sektors finanziert werden.

und jedes andere Thema in Bezug auf ihre Organisation und ihren Betrieb bestimmt.

#### **Artikel 102**

##### **Einrichtungen - juristische Personen von Gemeinden und Kommunen, die zusammengelegt werden**

1. Die Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Gemeinden und der Kommunen, die von einer Gemeinde oder einer Kommune gegründet worden sind, die zusammengelegt wurde, gehen ipso iure auf die neue Gemeinde ab dem Beginn ihrer Tätigkeit über.
2. Die Gemeinden, die aus der Zusammenlegung hervorgehen, treten ipso iure, mit Aufnahme ihrer Tätigkeit, in die Rechte und Verpflichtungen der zusammengelegten Gemeinden und Kommunen ein, bezüglich der Einrichtungen und der gemeindlichen und kommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Gemeinden und Kommunen.  
In den besagten Rechten und Verpflichtungen sind auch diejenigen bis zu ihrem Ablauf enthalten, die sich aus

Werkverträgen und befristeten Arbeitsverträgen ergeben.

3. Das ständige und im privatrechtlichen und unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der gemeindlichen und kommunalen Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ipso iure auf die neue Gemeinde übergehen, wird ipso iure Personal dieser Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem gleichen Arbeitsverhältnis.

### **Artikel 103**

#### **Gründung – Zusammenlegung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

b) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Leitung und Verwaltung von Hafenzonen gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

2. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß dem oben genannten Artikel auf die neue Gemeinde übergehen, müssen zu einer juristischen Person für jeden der in Fall a des vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiche zusammengelegt werden.

Speziell die Schulausschüsse werden zu zwei juristischen Personen zusammengelegt: eine für die Schuleinheiten der Primärstufe des Erziehungswesens und eine weitere für die Schuleinheiten der Sekundärstufe. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als dreihunderttausend (300.000) Einwohnern können entsprechende Schulausschüsse für jede gemeindliche Kommune gegründet werden. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden Themen bezüglich des Betriebs der Schulausschüsse, der Verteilung von Gutschriften, der Art und Weise und des Verfahrens zur Realisierung, Rechtfertigung und Überprüfung von Einnahmen und Ausgaben jeglicher Natur

1. Jede Gemeinde kann gründen bzw. haben:

a) bis zu zwei (2) juristische Personen des öffentlichen Rechts, eine für die Zuständigkeitsbereiche des sozialen Schutzes, der Solidarität und der Erziehung und eine für die Bereiche Kultur, Sport und Umwelt, wie sie in Artikel 75 des Gesetzes 3463/2006 geltender Fassung vorgesehen werden. Verfügt die Gemeinde über ein gemeinnütziges Unternehmen, dann kann sie bis zu eine (1) juristische Person des öffentlichen Rechts besitzen.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über dreihunderttausend (300.000) Einwohnern können bis zu zwei (2) juristische Personen für jeden von den Zuständigkeitsbereichen, die im vorhergehenden Satz erwähnt werden, betrieben werden, sowie jede notwendige Einzelheit geregelt.

3. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, nach Antrag des zuständigen Gemeinderats, ist es zulässig, diejenigen juristische Personen des öffentlichen Rechts als eigenständig zu bewahren, deren Tätigkeit unter Betrachtung der breiten Anerkennung, des spezialisierten Betätigungsfeldes, der langjährigen Ergebnisse und einer allgemeineren Wertschätzung ihres Beitrags die oben genannte Bewahrung rechtfertigt.

Für die Antragstellung ist ein Beschluss des zuständigen Gemeinderats erforderlich, der mit Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, in dem besonders das Vorliegen der Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes begründet wird.

4. Durch Beschluss des zuständigen Gemeinderats, der innerhalb von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der neuen kommunalen Organe gefasst wird, werden der Name, der Zweck, die Leitung, das Vermögen und die Mittel der juristischen Person, die aus der Zusammenlegung entsteht, bestimmt.

Dieser Akt wird nach Abschluss der Rechtmäßigkeitsprüfung von der

zuständigen Gemeinde in der Regierungszeitung veröffentlicht. In derselben Sitzung des Gemeinderates wird der Vorstand der juristischen Person gemäß den Vorschriften des Artikels 240 des Gesetzes 3463/2006 geltender Fassung bestimmt.

Bis zur Veröffentlichung des oben genannten Beschlusses des Gemeinderats wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der juristischen Personen, die auf die neue Gemeinde übergehen, ipso iure verlängert.

5. Ab Veröffentlichung des oben genannten Beschlusses in der Regierungszeitung ersetzt die neue juristische Person, die geschaffen wird, ipso iure die juristischen Personen, die zusammengelegt wurden, in allen Rechten und Verpflichtungen, in welchen auch diejenigen enthalten sind, die sich aus Werkverträgen und befristeten Arbeitsverträgen bis zu ihrem Ablauf ergeben, und wird einem Universalrechtsnachfolger gleichgesetzt.

Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, bei denen juristische Personen, die zusammengelegt wurden, Prozessparteien sind, werden ipso iure durch die neue juristische Person weitergeführt, ohne dass ein besonderer Verfahrensschritt zur Fortführung für irgendeine der juristischen Personen erforderlich ist.

7. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste kann eine Mustergeschäftsordnung für die wie oben genannten juristischen Personen und ihrer dezentralisierten Zweigstellen, je nach Kategorie der angebotenen Leistungen, nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands, erlassen werden.

8. Das ständige Personal, das Personal mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, die Rechtsberater sowie die Rechtsanwälte mit entgeltlichem Auftragsverhältnis der juristischen Personen, die zusammengelegt werden, werden ipso iure Personal und erbringen ihre Leistungen der neuen juristischen Person, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, mit dem gleichen Arbeitsverhältnis bzw. entgeltlichem Auftragsverhältnis.

Personen, die zusammengelegt wurden, erforderlich ist.

6. In der Region der neuen Gemeinde ist es möglich, dezentralisierte Behörden in der Form von Zweigstellen der oben genannten juristischen Personen für die bessere Unterstützung der Einwohner zu unterhalten. In diesen Behörden, wenn die geleisteten Funktionen sozialen Charakter haben, wie die Betreuung von Kindern und alten Menschen, Sport- und Kulturaktivitäten, werden durch Beschluss des Vorstandes der juristischen Person entsprechende unentgeltlich arbeitende Ausschüsse gebildet, an denen mindestens zwei (2) Vertreter der Nutzer der angebotenen Leistungen und der Vorgesetzte, und wenn es keinen Vorgesetzten gibt der vom Vorstandsvorsitzenden der juristischen Person bestimmte Angestellte der dezentralisierten Dienststelle als Vorsitzender teilnehmen. Diese Ausschüsse geben Empfehlungen für ein besseres Funktionieren der Behörde ab, stellen etwaige Probleme fest, die beim Betrieb der Behörde auftreten, und bringen gegenüber dem Vorstand der juristischen Person entsprechende Vorschläge zum Ausdruck, um die angebotenen Leistungen zu verbessern.

9. Durch Beschluss des Vorstandes, der innerhalb von drei (3) Monaten ab der Veröffentlichung des Zusammenlegungsbeschlusses ergeht, wird die Abteilung Innerer Dienste der juristischen Person festgelegt, gemäß den Vorschriften des Artikels 10 des Gesetzes 3584/2007 geltender Fassung.

10. Das fest angestellte Personal wird in die entsprechenden Organstellen je nach Kategorie und Zweig eingeteilt, während das Personal mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis auf vorläufig zu besetzende, personenbezogene Positionen der entsprechenden Bildungsstufe und Spezialisierung verteilt wird, die in der Abteilung Innerer Dienste der juristischen Person eingerichtet und nach dem Ausscheiden des Angestellten wieder

aufgelöst werden. Die Einteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandsvorsitzenden der juristischen Person und wird in der Regierungszeitung veröffentlicht.

11. Das Personal der juristischen Personen kann durch Beschluss des Gemeinderates und nach Stellungnahme des Vorstands der juristischen Person entweder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts der fraglichen Gemeinde oder an eine Dienststelle der Gemeinde abgeordnet werden, in Abweichung zu den diesbezüglichen Vorschriften und ohne dass die Stellung eines Antrags erforderlich ist. Dem oben genannten Personal können gleichzeitig Pflichten übertragen werden. Die Gehaltszahlung für das abgeordnete Personal belastet den Träger, der das Personal aufnimmt.

12. Die Stiftungen unterliegen nicht den Regelungen des vorliegenden Artikels.

#### **Artikel 104**

2. Das ständige Personal, das Personal mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sowie die Rechtsanwälte mit entgeltlichem Auftragsverhältnis des Verbands werden mit dem gleichen Arbeitsverhältnis und Dienstleistungsverhältnis bei gleicher Tätigkeit in die neue Gemeinde ab Beginn ihrer Tätigkeit überführt und in die entsprechenden freien Organstellen, je nach Kategorie und Zweig, oder auf personenbezogene Stellen der Gemeinde verteilt. Der Beschluss über die Einteilung des Personals in die freien Organstellen oder eingerichteten personenbezogenen Stellen wird von dem für Ernennungen zuständigen Organ erlassen und in der Regierungszeitung veröffentlicht.

3. Das Personal, das in die Gemeinde überführt wird, bewahrt seinen Versicherungs- und Rentenstatus, dem er vor der Überführung in die neue Gemeinde unterlag gemäß den Vorschriften des Par. 17 des Artikels 4 des Gesetzes 3513/2006 geltender Fassung .

#### **Verbände der Körperschaften der Lokalen Selbstverwaltung, die zusammengelegt werden**

1. Der Verband, an dem Gemeinden oder Kommunen beteiligt sind, die zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, wird ab Beginn der Tätigkeit der neuen Gemeinde ipso iure aufgelöst, wenn das Zuständigkeitsgebiet dieser Gemeinde gleich dem oder größer als das Territorium des Verbands ist. Die Erfüllung des Zwecks, zu dem der Verband gegründet wurde, übernimmt und führt die neue Gemeinde fort, die als Universalrechtsnachfolger in Bezug auf das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen eingesetzt wird und ipso iure in alle Rechte und Verpflichtungen des Verbands eintritt, einschließlich etwaiger Werkverträge oder befristeter Verträge bis zu deren Ablauf. Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten werden von der neuen Gemeinde ohne irgendeine besondere formelle Feststellung weitergeführt.

4. Innerhalb der Verwaltungsgrenzen jeder Region und unter dem Vorbehalt des Artikels 206 Par. 6 des vorliegenden Gesetzes werden Verbände und Aktiengesellschaften, die als Träger für die Verwaltung fester Abfallstoffe (F.O.D.S.A.) gegründet wurden, zu einem einheitlichen Verband zusammengelegt, gemäß dem Verfahren des Par. 6, an dem die Gemeinden aller Verwaltungseinheiten der Region gemäß der Vorschrift des Artikels 30 des Gesetzes 3536/2007 verpflichtet sind teilzunehmen. Die zuständigen Gemeinderäte bestimmen innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Erlass des Präsidialdekrets des Par. 6 des vorliegenden Gesetzes und gemäß seiner Regelungen ihre Vertreter im Vorstand des neuen F.O.D.S.A., seine Amtszeit, seinen Sitz, sowie die Jahresbeiträge, die die beteiligten Gemeinden leisten müssen. Nach der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Beschlüsse wird ein Akt durch den Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung erlassen, der in der Regierungszeitung veröffentlicht

wird. Die Amtszeit der Vorstände der in Zusammenlegung befindlichen FO.D.S.A. wird ipso iure bis zur Bildung des Vorstands der neuen FO.D.S.A. verlängert.

5. Ab der Veröffentlichung des oben genannten Aktes in der Regierungszeitung wird der neue Verband, der geschaffen wird, als Universalrechtsnachfolger für das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Verbände, die zusammengelegt werden, eingesetzt, und tritt, ipso iure, in alle ihre Rechte und Verpflichtungen ein, in welchen Rechten und Verpflichtungen auch diejenigen enthalten sind, die sich aus Werkverträgen ergeben, und einem Universalrechtsnachfolger gleichgestellt. Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten werden vom neuen Verband weitergeführt, ohne dass sie unterbrochen werden und ohne dass ein besonderer

7. Das fest angestellte Personal und das Personal mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der FO.D.S.A., die zusammengelegt werden, wird ipso iure zum Personal des neuen Verbands, der aus der Zusammenlegung hervorgeht, mit dem gleichen Arbeitsverhältnis. Befristete privatrechtliche Arbeitsverträge, die in Kraft sind, werden vom neuen Verband bis zu ihrem Ablauf weitergeführt.

8. Mit Beschluss des Vorstands, der innerhalb von einem (1) Monat ab der Veröffentlichung des Zusammenlegungsbeschlusses gefasst wird, wird das erforderliche Personal zur Abdeckung des dienstlichen Bedarfs des Verbands bestimmt, damit die entsprechenden Stellen in der Abteilung der Inneren Dienste vorgesehen werden. Mit Beschluss des Vorstands, der innerhalb von drei (3) Monaten ab der Veröffentlichung der Zusammenlegung gefasst wird, wird die Abteilung der Inneren Dienste des Verbands verabschiedet, gemäß der Vorschriften des Artikel 10 des Gesetzes 3584/2007 geltender Fassung.

9. Das ständige Personal und das Personal mit privatrechtlichem unbefristeten

Verfahrensschritt zur Fortsetzung für irgendeine von ihnen erforderlich ist.

6. Durch Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bis zum 30. Juni 2011 erlassen wird, nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands, wird das Verfahren zur Zusammenlegung der FO.D.S.A., die Leitung, der Sitz, die Amtszeit des neuen FO.D.S.A., die Art und Weise der Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge der Gemeinden, in Verbindung mit der Schätzung der etwaigen Vermögensgegenstände der zusammengelegten FO.D.S.A. sowie das Verfahren zur Auflösung der FO.D.S.A, die in der Gesellschaftsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden, geregelt.

Arbeitsverhältnis der FO.D.S.A., die zusammengelegt oder aufgelöst werden, gemäß der Vorschriften des Par. 6 des vorliegenden Artikels einschließlich derjenigen, die mit entgeltlichem Auftragsverhältnis beschäftigt werden, werden auf die entsprechenden freien Organstellen verteilt, je nach Kategorie und Bereich, oder auf vorläufige, personenbezogene Stellen des Verbands, die nach dem Ausscheiden des Angestellten wieder aufgelöst werden, verteilt. Der Akt der Personalbesetzung erfolgt durch das für Ernennungen zuständige Organ und wird in der Regierungszeitung veröffentlicht. Die vorherige Dienstzeit des oben genannten Personals wird hinsichtlich aller Folgen anerkannt.

#### **Artikel 105**

#### **Gründung von interhierarchischen Verbänden von Gemeinden und Regierungsbezirken**

1. Eine oder mehrere Gemeinden und die Region, in der diese Gemeinden ihren Sitz haben, können durch Beschluss ihrer Gemeinderäte und des Regionalrats einen Verband mit dem speziellen Zweck der

Ausführung von Projekten oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen oder der Ausübung ihrer Zuständigkeiten sowie für die Planung und die Erstellung von Programmen und Methoden zur Entwicklung ihrer weiteren Region gründen. Diese Verbände stellen juristische Personen des öffentlichen Rechts dar.

2. Der Beschluss der Gemeinderäte und der Regionalräte, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gefasst wird, beinhaltet den speziellen Zweck, zu dem der Verband gegründet wird, die zeitliche Dauer und seinen Sitz sowie die Beiträge, die jedes Mitglied jedes Jahr zu leisten hat. Im Beschluss der Gründung des Verbands sind ausdrücklich auch die Leistungen aufzuführen, für die Gebühren erhoben werden.

a) wenn sich an dem Verband mindestens zwei Drittel (2/3) der Gemeinden der fraglichen Region beteiligen,

b) wenn der Vorstand des Verbandes die Beteiligung mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder beschließt, und

c) wenn es dem öffentlichen Interesse dient.

5. Die Beteiligung einer neuen Gemeinde an einem bestehenden Verband oder das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist gestattet, wenn dies der Rat der betroffenen Gemeinde beschließt, und der Vorstand des Verbands den Beschluss durch seinen Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder gefasst wird, annimmt. Nimmt der Vorstand des Verbandes die Beteiligung einer neuen Gemeinde ohne besondere Begründung nicht an, wird über die Beteiligung vom Generalsekretär der Dezentralen Verwaltung dahingehend entschieden, ob die Bedürfnisse der Einwohner nicht auf eine andere Art bewältigt werden können und ob nicht die Erfüllung des Zwecks des Verbandes behindert wird. Das Gleiche gilt auch für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.

3. Mit Beschluss des Generalsekretärs der Dezentralen Verwaltung, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird nach der Rechtmäßigkeitsprüfung durch den Prüfer, der die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Räte, die die Gründung des Verbands betreffen, überprüft, wird der Gründungsbeschluss genehmigt. Mit demselben Akt wird im Fall eines Dissenses der Räte auch der Sitz des Verbands bestimmt.

4. Durch Beschluss des Generalsekretärs der Dezentralen Verwaltung kann eine Gemeinde zur Beteiligung an einem Verband, der gegründet wurde, verpflichtet werden gemäß der Vorschriften des vorliegenden Artikels, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

#### **Artikel 106** **Leitung**

1. Der interhierarchische Verband wird durch den Vorstand, den Exekutivausschuss und seinen Vorsitzenden geleitet.

2. Der Vorstand konstituiert sich aus gewählten Vertretern jedes Mitglieds, das beteiligt ist, die von ihren Gemeinderäten und den Regionalräten gewählt werden. Die Vertreter der Region stellen 50% der Mitgliederzahl des Vorstandes. Die übrigen 50% bestehen aus Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Verbands sind, entsprechend ihrer Bevölkerungszahl auf der Grundlage der kleinsten Gemeinde, die mit einem Vertreter vertreten ist.

Für die Berechnung der Mitgliederzahl des Verbands dieser Form finden zu den Themen der Leitung, des Betriebs und der übrigen im Zusammenhang stehenden Fragen die diesbezüglichen Vorschriften über die Verbände des Gesetzes über Gemeinden und Kommunen geltender Fassung Anwendung.

#### **Artikel 107** **Unternehmen von Gemeinden**

1. Die Gemeinden können nur folgende Unternehmen besitzen:

- a) ein gemeinnütziges Unternehmen,
- b) ein kommunales zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung (D.E.Y.A.),
- c) ein Unternehmen mit speziellem Zweck des Betriebs einer Rundfunk- oder Fernsehstation, sofern derartige Unternehmen in den zusammengelegten Gemeinden betrieben wurden, und
- d) eine kommunale Aktiengesellschaft des Artikels 266 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen, sofern derartige Gesellschaften in den zusammengelegten Gemeinden gegründet worden waren.

2. Die Gemeinden können Aktiengesellschaften gründen bzw. sich an diesen beteiligen gemäß der Vorschrift des Artikel 265 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen.

3. Bestehende nicht gewinnorientierte Gesellschaften des Zivilrechts setzen ihren Betrieb fort, gemäß den Bestimmungen

2. Die Aktiengesellschaften der zusammengelegten Körperschaften der Lokalen Selbstverwaltung der ersten Ebene, an denen zwei (2) oder mehr neue Gemeinden beteiligt sind, gehen ipso iure auf diese über gemäß ihrer Beteiligung an den oben genannten Gesellschaften.

#### **Artikel 109**

##### **Zusammenlegung gemeinnütziger Unternehmen der neuen Gemeinden**

1. Gemeinnützige Unternehmen der Körperschaften Lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) der ersten Ebene, die zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, sind obligatorisch zu einem gemeinnützigen Unternehmen zusammenzulegen. Durch Beschluss des zuständigen Gemeinderates, der innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der kommunalen Organe zu fassen ist, werden der Name, der Zweck, die Leitung, das Kapital, die Mittel, die Dauer und der Sitz des gemeinnützigen Unternehmens sowie alle sonstigen Angaben, die nach Ermessen des Gemeinderates erforderlich sind,

des Artikels 267 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Part. 1 des Artikels 111 des vorliegenden Gesetzes.

#### **Artikel 108**

##### **Unternehmen der Körperschaften Lokaler Selbstverwaltung erster Ebene, die zusammengelegt werden**

1. Die Gemeinden, die aus der Zusammenlegung hervorgehen, treten mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ipso iure in die Rechte und die Verpflichtungen der zusammengelegten Gemeinden und Kommunen ein, in Bezug auf deren Unternehmen sowie in die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus Verträgen ergeben, die sie unterzeichnet haben, zu denen auch Arbeitsverträge oder Werkverträge, bis zu deren Ablauf, gehören.

bestimmt. Der Beschluss wird nach Abschluss des Verfahrens der Rechtmäßigkeitsprüfung in der Regierungszeitung veröffentlicht. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der zusammengelegten Unternehmen gehen ipso iure auf das entstandene Unternehmen über, das als Universalrechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Verpflichtungen der zusammengelegten Unternehmen, einschließlich der Werkverträge und der befristeten Arbeitsverträge, bis zu deren Ablauf eintritt. Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten, an denen die zusammengelegten Unternehmen Prozessparteien sind, werden von dem neuen gemeinnützigen Unternehmen ipso iure fortgesetzt, ohne dass eine spezielle Verfahrenshandlung, für die Fortsetzung jeder dieser Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist. Bis zur Veröffentlichung des oben genannten Beschlusses wird die Amtszeit der Leitung der bestehenden Unternehmen ipso iure verlängert.

2. Das Personal mit privatrechtlichem unbefristeten Arbeitsvertrag der Unternehmen, die zusammengelegt

werden, wird in das neue Unternehmen überführt und auf die entsprechenden Stellen mit Beschluss des Vorstandes verteilt. Die Dienstzeit des Personals in den Unternehmen, die zusammengelegt werden, wird für sämtliche Folgen in Zusammenhang mit der Gehaltszahlung und Sozialversicherung berücksichtigt.

3. Mit Beschluss des Vorstandes, der innerhalb von drei (3) Monaten ab der Veröffentlichung des Beschlusses des Par. 1 des Gemeinderates zu fassen ist, wird eine interne Personalordnung erstellt, in dem die Stellen des erforderlichen Personals zugeordnet werden.

4. Mit begründetem Beschluss des Gemeinderates, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, wird etwaig überschüssiges Personal der oben genannten Unternehmen mit privatrechtlichem unbefristeten Arbeitsverhältnis an juristische Personen der Gemeinde mit dem gleichen Arbeitsverhältnis überführt. Das Personal unterliegt in Bezug auf die 6. Die Vorschriften der obigen Paragraphen finden analoge Anwendung auch bei der Zusammenlegung der kommunalen Unternehmen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (D.E.Y.A.).

#### **Artikel 110 Zusammenlegung der Aktiengesellschaften der neuen Gemeinden**

1. Im Fall, dass in einer neuen Gemeinde mehr als eine Aktiengesellschaft der gleichen Kategorie unterhalten wird, deren gesamte Aktien der neuen Gemeinde, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, und ihren juristischen Personen gehören, müssen sie zu einer Aktiengesellschaft zusammengelegt werden. Der Gemeinderat fasst mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung des neuen kommunalen Organs, einen entsprechenden Beschluss.

Bedingungen und die Höhe der Vergütung seiner Tätigkeit den Arbeitstarifverträgen, die jeweils für das Personal der juristischen Personen, an die sie überführt werden, gelten. Die vorherige Dienstzeit des Personals, das überführt wird, wird für sämtliche Folgen in Zusammenhang mit der Gehaltszahlung und Sozialversicherung berücksichtigt.

5. Das Personal, das zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Gemeinde überführt wird, wird auf personenbezogene Stellen der gleichen Ausbildungsstufe bzw. mit entsprechender oder ähnlicher Spezialisierung verteilt. Die Einteilungsanordnung für das Personal ergeht durch das für die Ernennungen zuständige Organ und wird in der Regierungszeitung veröffentlicht. Das zu den juristischen Personen des privaten Rechts der Gemeinde überführte Personal der Gemeinde wird den entsprechenden Stellen durch Beschluss des zuständigen Vorstands zugeteilt.

Im übrigen findet das Verfahren, das im Gesetz 1297/1972, im Gesetz 2166/1993 und ergänzend im kodifizierten Gesetz 2190/1920 geltender Fassung vorgesehen wird, Anwendung. Bis zum Abschluss des Verfahrens wird die Amtszeit der Leitungen der Unternehmen, die zusammengelegt werden, verlängert.

2. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis der Unternehmen, die zusammengelegt werden, wird in das neue Unternehmen überführt und den entsprechenden Stellen zugeteilt, mit Beschluss des Vorstands. Die vorherige Dienstzeit des Personals, das überführt wird, wird bei sämtlichen Folgen in Zusammenhang mit der Gehaltszahlung und Sozialversicherung berücksichtigt.

#### **Artikel 111 Anpassung übriger Unternehmen**

1. a. Die Aktivitäten mit gemeinnützigem Charakter der nicht gewinnorientierten Gesellschaften bürgerlichen Rechts des Artikels 267 des Gesetzes 3463/2006, an

denen eine Gemeinde und ihre juristischen Personen beteiligt sind, gehen innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der neuen Gemeindebehörden, auf das gemeinnützige Unternehmen der neuen Gemeinde über. Das Personal, das bei diesen Aktivitäten mit privatrechtlichem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt wird, wird mit dem gleichen Arbeitsverhältnis an das gemeinnützige Unternehmen überführt, und nach Beschluss des zuständigen Vorstands auf die entsprechenden Stellen des Unternehmens verteilt. Werkverträge und befristete Arbeitsverträge, die etwaig für die Aktivitäten, die auf das gemeinnützige Unternehmen der neuen Gemeinde

2. Bestehende zwischengemeindliche Unternehmen oder reine Unternehmen oder reine Gemeindeunternehmen des Präsidialerlasses 410/1995, denen in Übereinstimmung mit ihrer Satzung die Erbringung von Dienstleistungen für die Sauberkeit von gemeinnützigen Bereichen und die Müllabfuhr übertragen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der neuen kommunalen Organe aufgelöst und in das Stadium der Liquidation überführt werden. Die von ihnen ausgeübten Aktivitäten gehen auf die zuständige Gemeinde über. Das Personal mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsvertrag der oben genannten Unternehmen wird in die zuständige Gemeinde überführt mit dem gleichen Arbeitsverhältnis, und auf die personenbezogenen Stellen der gleichen Ausbildungsstufe und entsprechender oder ähnlicher Spezialisierung verteilt.

Ab der Einordnung unterliegt das überführte Personal dem Dienst- und Entlohnungsstatus, der für das entsprechende Personal der Gemeinde gilt. Der Akt über die Einteilung des Personals ergeht durch das für Ernennungen zuständige Organ und wird in der Regierungszeitung veröffentlicht. Die vorherige Dienstzeit dieses Personals wird bei sämtlichen Folgen in Zusammenhang mit der Gehaltszahlung und

übergehen, geschlossen wurden, werden von ihr bis zu deren Ablauf fortgeführt.

b. Nicht gewinnorientierte Gesellschaften des bürgerlichen Rechts des Artikels 267 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen, an denen mehrere Gemeinden oder andere Träger beteiligt sind, werden unverändert bis zum Ende der Zeit weitergeführt, die in ihrem Gründungsakt bestimmt wird. In Ausnahmefällen wird die Dauer der nicht gewinnorientierten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts der Körperschaften Lokaler Selbstverwaltung dieses Paragraphen, die Europäische Programme verwalten, in jedem Fall bis zum Ende dieser Programme verlängert.

Sozialversicherung berücksichtigt. Werkverträge und befristete Arbeitsverträge, die von den oben genannten Unternehmen abgeschlossen wurden, werden von der zuständigen Gemeinde bis zu ihrem Ablauf fortgesetzt. Die Regelungen dieses Paragraphen finden auch für kommunale Unternehmen jeglicher Form in dem Umfang Anwendung, wie ihr Zweck auch die Erbringung von Reinigungsleistungen beinhaltet.

3. Etwaig bestehende reine Fernwärmeunternehmen des Artikels 277 des Präsidialerlasses 410/1995 können entweder mit bestehenden Gemeindeunternehmen für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (D.E.Y.A.) zusammengelegt oder unter dem speziellen Zweck der Fernwärme fortgeführt werden, wobei sie den Vorschriften des Gesetzes 1069/1980 unterliegen. Die Anpassung ihrer Satzung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, wobei die Vorschriften des Artikels 109 des vorliegenden Gesetzes analoge Anwendung finden.

4. Mit Beschluss des für Ernennungen zuständigen Organs können Angestellte der Gemeinde zur Abdeckung von

operationellem Bedarf an eine kommunale Aktiengesellschaft des Artikels 266 der Gesetzes für Gemeinden und Kommunen der zuständigen Gemeinde für ein (1) Jahr mit der Möglichkeit der jährlichen Verlängerung abgeordnet werden.

### **Artikel 112** **Besondere Regelungen**

1. Von der Europäischen Union mitfinanzierte Programme, die von den zusammengelegt juristischen Personen und Unternehmen umgesetzt werden, werden von der neuen juristischen Person oder dem neuen Unternehmen, das aus der Zusammenlegung entsteht, weiter umgesetzt, die als Universalrechtsnachfolger in Bezug auf die Verpflichtungen und die Rechte, die sich aus diesen Programmen ergeben,

## **TEIL C** **ZWEITE EBENE DER SELBSTVERWALTUNG** **REGIONEN**

### **KAPITEL A** **BEHÖRDEN - ORGANE**

#### **Artikel 113** **Regionale Behörden**

1. Organe der Region sind der Gouverneur, der stellvertretende Gouverneur, der Regionalrat, der Wirtschaftsausschuss und der Exekutivausschuss.

2. In jeder Region unterstützen den Gouverneur stellvertretende Gouverneure, die direkt und entsprechend der Anzahl der Regionen gewählt werden und nicht die Position eines Regionalratsmitglieds einnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Gouverneure wird um drei (3) erhöht, gemäß der speziellen Regelung des Paragraphen 1 des Artikels 160 des vorliegenden Gesetzes. Insbesondere in den Regionen Nord-Ägäis, Süd-Ägäis und Ionische Inseln werden als die oben genannten stellvertretenden

betrachtet werden. Zu den Verpflichtungen und den Rechten gehören auch diejenigen, die sich aus Werkverträgen bis zu deren Ende ergeben. Die befristeten Verträge des Personals, das im Rahmen dieser Programme beschäftigt wird, werden von der juristischen Person oder dem Unternehmen, das entsteht, als rechtsnachfolgendem Gebilde erneuert, gemäß den Vorschriften des Par. 3 des Artikels 21 des Gesetzes 2190/1994 geltender Fassung.

2. Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist die Gründung eines Unternehmens mit dem speziellen Zweck des Betriebes einer Rundfunk- und Fernsehstation sowie von Aktiengesellschaften mit nur einem Aktionär des Artikels 266 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen nicht mehr gestattet.

Gouverneure jeweils einer für jede Präfektur gewählt.

3. Der Regionalrat besteht aus einundvierzig (41) Mitgliedern in Regionen mit einer Bevölkerung von bis zu 300.000 Einwohnern, aus einundfünfzig (51) Mitgliedern in Regionen mit einer Bevölkerung von 300.001 bis 800.000 Einwohnern, und aus einundsiebzig (71) Mitgliedern in Regionen mit einer Bevölkerung von über 800.000 Einwohner. Der Regionalrat der Region Attika besteht aus einhundersteins (101) Mitgliedern. Der Regionalrat der Region Süd-Ägäis besteht aus einundfünfzig (51) Mitgliedern.

### **KAPITEL B** **WAHLVERFAHREN**

#### **Artikel 114** **Dauer der Wahlperiode der Regionen**

1. Der Gouverneur und die stellvertretenden Gouverneure sowie die die Mitglieder der Regionalräte werden durch direkte, allgemeine und geheime Abstimmung gewählt.

2. Die Wahlen finden alle fünf (5) Jahre zeitgleich mit den Kommunalwahlen, in denselben Wahllokalen, mit denselben Wahlausschüssen und denselben Vertretern der Gerichtsbehörde und Leitern der Vertreter statt, aber die Stimmabgabe wird an unterschiedlichen Wahlurnen durchgeführt. Die Wahlen werden im ganzen Staatsgebiet gleichzeitig durchgeführt.

3. Die Einsetzung des Gouverneurs, der stellvertretenden Gouverneure und der Mitglieder des Regionalrats erfolgt am 1. September des Jahres, in dem die Wahlen durchgeführt werden, und ihre Amtszeit endet am 31. August des fünften Jahres.

4. Die Einheitlichen Präfekturselfverwaltungen, die

Der Wahlkampf beginnt dreißig (30) Tage vor den Wahlen. Während dieser Zeit finden die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes 3202/2003 (RegZ 284 A') geltender Fassung Anwendung.

#### **Artikel 116**

##### **Wahlrecht – Wahlberechtigte – Wählbare Personen**

1. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, die in den Gemeinden der jeweiligen Region wählen. Die aktiv wahlberechtigten Gemeindebürger, die in den Wählerverzeichnissen der Gemeinden und Kommunen der Präfekturselfverwaltungen sowie der Präfekturdepartments, die nach Artikel 3 zusammengelegt werden, eingetragen sind, haben das Recht, die Organe der Region, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, zu wählen.

Im übrigen gelten für den Erwerb, den Verlust, die Ausübung des Wahlrechts die Sanktionen für den Fall der Nichtausübung die Vorschriften der Gesetzgebung der Parlamentswahlen.

2. Zum Gouverneur und zum stellvertretenden Gouverneur kann jeder Bürger einer Gemeinde der jeweiligen Region gewählt werden, der wahlberechtigt ist und zum Zeitpunkt der

Präfekturbezirke und die Präfekturselfverwaltungen, die gemäß Artikel 283 aufgelöst werden, werden bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode der Region 2006-2010 fortgeführt.

5. Die Regionen, die kraft Artikel 3 gebildet werden, nehmen ihre Tätigkeit mit der Einsetzung ihrer Organe, die aus den Regionalwahlen des Novembers 2010 hervorgegangen sind, auf. Ihre Einsetzung erfolgt am 1. Januar 2011. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung.

#### **Artikel 115**

##### **Regeln zur Durchführung der Wahlen**

Wahlen das 21. Lebensjahr vollendet hat. Zum Regionalratsmitglied kann jeder Bürger einer Gemeinde der Region gewählt werden, der wahlberechtigt ist und zum Zeitpunkt der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet hat. In Bezug auf die Altersgrenze zur Ausübung des Wahlrechts finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, die jeweils für die Parlamentswahlen gelten. Der 1. Januar jedes Jahres wird jeweils als Geburtsdatum für alle diejenigen, die in diesem Jahr geboren wurden, betrachtet.

3. Speziell für die Einreichung einer Kandidatur ist ein Wechsel in eine Gemeinde der fraglichen Region zulässig, ohne dass die Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes erfüllt sein muss. Dieses Recht kann ab dem 1. April des Jahres, in dem die Wahlen durchgeführt werden, bis zum Vortag der Einreichung der Erklärung über die Aufstellung der Listen beim zuständigen Gericht, ausgeübt werden. Der Beschluss über den Wechsel der Gemeinde muss innerhalb derselben Frist ergehen und ist unmittelbar vollstreckbar.

Der Beschluss über den Wechsel der Gemeinde verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von drei (3) Monaten ab der Verkündung der Listen, sofern der Bürger, der die Gemeinde gewechselt hat, nicht als Kandidat verkündet wurde.

## **Artikel 117**

### **Hindernisse und Unvereinbarkeiten**

1. Gouverneure, stellvertretende Gouverneure oder Mitglieder des Regionalrats können nicht gewählt werden oder sein :

a) Justizbeamte, Offiziere des Streitkräfte und der Sicherheitskräfte und Geistliche der bekannten Religionen.

b) Exekutivsekretäre der Regionen und Bürgerbeauftragte in den Regionen, in denen sie tätig sind.

c) Vorstandsvorsitzende juristischer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Stiftungen, die nicht gewählt sind, Vorgesetzte von Dienststellen mit jeglicher Art Arbeitsverhältnis der oben genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen, sowie leitende und beauftragte Räte und Vorgesetzte von Dienststellen juristischer Personen des

e) Leiter, stellvertretende Leiter, Vorstandsvorsitzende, leitende oder beauftragte Berater der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der staatlichen juristischen Personen des privaten Rechts, der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäftsführung direkt oder indirekt durch den Staat durch Verwaltungsakt oder als Aktionär ernannt wird, in Regionen, in denen die oben genannten juristischen Personen ihren Sitz haben, innerhalb des Zeitraums von achtzehn Monaten vor der Durchführung der Regionalwahlen.

2. Ein Wählbarkeitshindernis besteht für Personen, die nach unwiderrufbarer gerichtlicher Verurteilung ihr Wahlmandat als Täter oder Beteiligte eines Verbrechens, oder zu irgendeiner Strafe wegen Geldfälschung, Münzfälschung, Urkundenfälschung, Falschaussage, Bestechung, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug, Unterdrückung, Inzucht, Kuppelei, Menschenhandel, Einschleusung illegaler Einwanderer, Verstoß gegen die

privaten Rechts, mit Ausnahme von nicht gewinnorientierten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die die Regionen, in denen sie die Kandidatur einreichen, gegründet haben oder an denen sie beteiligt sind.

d) Angestellte mit jeder Art Arbeitsverhältnis der öffentlichen Hand, der Gemeinden und der Regionen, der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der staatlichen juristischen Personen des privaten Rechts, der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäftsführung direkt oder indirekt durch den Staat durch Verwaltungsakt ernannt wird oder als Aktionär, in den Regionen, innerhalb der Verwaltungsgrenzen derer sie Pflichten eines Vorgesetzten einer Organeinheit auf der Ebene einer Generaldirektion oder Direktion innerhalb eines Zeitraums von achtzehn (18) Monaten vor der Durchführung der Regionalwahlen ausübten.

gesetzlichen Bestimmungen zur Drogenbekämpfung, Schmuggel sowie Amtsverletzung gemäß den Bestimmungen unter Satz c des Paragraphen 1 des Artikels 236 des vorliegenden Gesetzes.

Dieses Hindernis gilt für die dem Amtsverlust folgende Wahlperiode der Region.

3. Als Gouverneur, stellvertretender Gouverneur und Mitglied von Regionalräten können nicht gewählt werden und in solchen Ämtern können nicht sein:

a. diejenigen, die mit der Region oder deren juristischen Personen mit Lieferverträgen, Verträgen über die Ausführung von regionalen Projekten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Überlassung des Rechts zum Betrieb eines Regionalprojekts, ein Konzessionsrecht hinsichtlich eines regionalen Projekts oder eines einer regionalen Gebietskörperschaft mit Gegenstand im Wert von über fünftausend (5.000) Euro jährlich verbunden sind.

b. Generaldirektoren, Vorsitzende und Mitglieder von Vorständen, Direktoren

oder beauftragte Berater, Verwalter, Aktionäre und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die mit der Region in einem Vertragsverhältnis stehen, sofern ihre Beteiligung an den Gesellschaften einen Prozentsatz von fünf Prozent (5%) des gesamten Gesellschaftskapitals überschreitet, sowie die Gesellschafter von Personengesellschaften und von an einem Joint Venture beteiligten Personen, die mit der Region in einem Vertragsverhältnis stehen, sofern die Voraussetzungen des vorhergehenden Falls erfüllt sind. Ist die Region in irgendeiner Form an dem Unternehmen beteiligt, mit dem sie in einem Vertragsverhältnis steht, besteht keine Unvereinbarkeit für die wählbaren Personen der Region, die an der Leitung

5. Keine Unvereinbarkeit schafft der Vertragsabschluss für den Kauf von Immobilien der Region, wenn die Veräußerung im Zuge einer Versteigerung mit Höchstgebot erfolgt.

6. Die Eigenschaft des Vorstandsmitglieds oder die Eigenschaft des Angestellten öffentlicher Unternehmen und gemeinnütziger Körperschaften, die mit der Region durch Vertrag verbunden sind, der mit dem Gegenstand ihrer Tätigkeit in Beziehung steht, stellen kein Hindernis oder Unvereinbarkeit dar.

7. Das Hindernis, das in den Fällen a bis c des Paragraphen 1 vorgesehen wird, hört auf zu bestehen, wenn die Personen, bei denen es vorliegt, vor dem Tag der Verkündung der Kandidaturen von ihrer Position zurücktreten. Der Rücktritt wird durch Gerichtsvollzieher dem Berufungsgerichtspräsidenten zugestellt, der diesen unmittelbar bei der Behörde einreicht, die für die Annahme zuständig ist. Es wird angenommen, dass der Rücktritt ab seiner Zustellung angenommen wurde, und er kann nicht widerrufen werden. Es gelten weiterhin die besonderen Bestimmungen, die die Einreichung oder die Annahme des Rücktritts von Personen verbieten, die Paragraph 1 vorsieht, oder die ihr Recht zum Rücktritt bzw. die Zuständigkeit der Behörde, ihren Rücktritt anzunehmen,

öffentlicher Unternehmen bzw. regionaler Unternehmen beteiligt sind.

4. Die Eigenschaft des Gouverneurs oder des stellvertretenden Gouverneurs oder irgendeines anderen wählbaren Amtes in Organen der Lokalen Selbstverwaltung der zweiten Ebene stellt keinen Grund für eine Unvereinbarkeit oder Aussetzung der Ausübung ihrer Funktion dar, unter dem Vorbehalt des Artikels 19 für:

a) die Rechtsanwälte und Notare,  
b) die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals (D.E.P.) der Hochschulen (A.E.I.), die Mitglieder des Wissenschaftlichen Personals der Fachhochschulen (T.E.I.) und ihr spezielles Lehrpersonal und ihr wissenschaftliches Personal.

beschränken. Die Personen des Falls a des Paragraphen 1, die zurückgetreten sind, dürfen zusätzlich nicht in der Region, wo sie ihre Kandidatur einreichen, innerhalb der vierundzwanzig (24) Monate vor der Verkündung der Kandidatur beschäftigt gewesen sein. Der erste Satz des vorliegenden Paragraphen gilt nicht für Geistliche.

8. Gouverneure, stellvertretende Gouverneure oder Mitglieder von Regionalräten, die jegliche Pflichten oder Vorhaben annehmen, die eine Unvereinbarkeit darstellen, oder die Gemeindebürgerschaft einer Gemeinde außerhalb der Region, in der sie gewählt wurden, erwerben, verlieren ipso iure ihr Amt. Das Berufungsgericht, in dessen Bezirk die fragliche Region gehört, stellt mit seiner Entscheidung das Bestehen der Unvereinbarkeit und den Amtsverlust fest, sofern von den unter Artikel 147 genannten Personen ein entsprechender Einspruch eingelegt wurde. Gegen die Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit festgestellt wird, ist der Revisionsantrag vor dem Staatsratsgericht gemäß den Bestimmungen in Artikel 152 des vorliegenden Gesetzes zulässig.

9. Eine Kandidatur auf beiden Ebenen der Lokalen Selbstverwaltung ist nicht gestattet.

10. Das Zusammenfallen der Eigenschaft des Mandatsträgers der ersten Ebene der Lokalen Selbstverwaltung und der zweiten Ebene der Lokalen Selbstverwaltung ist ausgeschlossen.

11. Für die Regionalwahlen im November 2010 und für die durchlaufene Wahlperiode der Region gelten die Hindernisse und die Unvereinbarkeiten im Sinne des Artikels 21 des Präsidialerlasses 30/1996 (RegZ 21 A) geltender Fassung, in Entsprechung zu den bestehenden Präfekturselfverwaltungen und Präfekturdepartments.

### **Artikel 118**

#### **Unvereinbarkeit infolge von Schulden**

1. Personen, die aus beliebigen Gründen Schuldner der Regionen sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, können nicht Gouverneure, stellvertretende Gouverneure oder Mitglieder von Regionalräten sein.

2. Wird ein Schuldner der Region und ihrer juristischen Personen zum Gouverneur oder Mitglied des Regionalrats gewählt, muss er seine Schuld bis zur Amtseinsetzung der Regionalbehörden begleichen.

4. Für die Regionalwahlen im November des Jahres 2010 und ihre etwaigen Wiederholungswahlen gilt die Unvereinbarkeit der obigen Paragraphen für Schulden gegenüber den Präfekturselfverwaltungen und den Präfekturdepartments sowie gegenüber ihren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

### **Artikel 119**

#### **Berufliche Tätigkeit des Gouverneurs**

1. Während der Dauer seiner Amtszeit wird die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Gouverneurs ausgesetzt.

2. Die Zeit der Aussetzung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit wird in Bezug auf die Sozialversicherungsansprüche als Echtzeit betrachtet. Solange die Aussetzung andauert, sind sämtliche

3. Werden die vorher erwähnten Personen nach ihrer Wahl Schuldner der Region oder ihrer juristischen Personen, sind sie verpflichtet, ihre Schuld innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten, nachdem die Bestätigung der Schuld endgültig wurde, und sie davon Kenntnis erlangt haben, oder im Fall der Einlegung von Rechtsbehelfen, nachdem eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist, zu begleichen. Erfolgt die Tilgung der Schulden dieses Artikels nicht innerhalb der oben genannten Fristen, sofern keine Regelung zur Tilgung der Schulden gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen getroffen wurde, verlieren sie ihr Amt. Das Berufungssgericht, in dessen Bezirk die fragliche Gemeinde gehört, stellt nach entsprechendem Einspruch durch seine Entscheidung das Bestehen einer Unvereinbarkeit und den Amtsverlust fest. Gegen die Entscheidung, mit dem die Unvereinbarkeit festgestellt wird, ist ein Antrag auf Revision vor dem Staatsratsgericht zulässig, gemäß den Bestimmungen nach Artikel 152 des vorliegenden Gesetzes.

Beiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger durch die Region zu leisten und belasten ihren Haushalt. Mit dem Beschluss des Paragraphen 9 des Artikels 182 des vorliegenden Gesetzes wird das Verfahren zur Leistung der Beiträge festgelegt.

### **Artikel 120**

#### **Kandidaturen**

1. Die Wahl des Gouverneurs, der stellvertretenden Gouverneure und der Regionalratsmitglieder erfolgt über Listen. Kandidaturen außerhalb von Listen sind ausgeschlossen.

2. Jede Liste umfasst:

a) einen Kandidaten für das Amt des Gouverneurs.

b) die Kandidaten für die Ämter der stellvertretenden Gouverneure in einer

Anzahl gleich der Anzahl der Regionalbezirke. Insbesondere für die Regionen Nord-, Süd-Ägäis und Ionische Inseln hat die Zahl der kandidierenden stellvertretenden Gouverneure gleich der Zahl der Präfekturen zu sein.

c) Kandidierende Mitglieder der Regionalräte, in einer Zahl, die mindestens gleich der Zahl der Sitze jedes Wahlkreises ist, mit der Möglichkeit der Erhöhung dieser Zahl um bis zu fünfzig Prozent (50%). Der sich ergebende Bruchteil wird auf die nächstgrößere Einheit aufgerundet, sofern der Bruch gleich der Hälfte der Einheit oder größer ist.

3. Die Anzahl der kandidierenden Regionalratsmitglieder jeder Liste muss

1. Die Liste wird in Form einer schriftlichen Erklärung aufgestellt, die alle Kandidaten, aus denen sie besteht, unterzeichnen.

In der Erklärung der Liste werden der Reihe nach die folgenden Angaben aufgeführt:

a) Etwaiger Name und Symbol der Liste.

b) der Nachname, der Rufname und der Name des Vaters des Kandidaten für das Amt des Gouverneurs mit dem entsprechenden Hinweis, der entweder neben oder unter dem Namen des kandidierenden Gouverneurs gesetzt wird. Wird kein Hinweis vermerkt, wird der erste Kandidat der Liste als kandidierender Gouverneur betrachtet.

c) der Nachname, der Rufname und der Name des Vaters der Kandidaten für das Amt der stellvertretenden Gouverneure pro Regionalbezirk mit dem entsprechenden Hinweis, der entweder neben oder unter dem Namen des kandidierenden stellvertretenden Gouverneurs vermerkt wird. Wird kein Hinweis vermerkt, wird der erste Kandidat in jedem Regionalbezirk als kandidierender stellvertretender Gouverneur betrachtet. Insbesondere für die Regionen Nord- und Südägäis werden die oben genannten Angaben und dazugehörigen Hinweise zu den kandidierenden stellvertretenden Gouverneuren pro Präfektur aufgeführt. Die Kandidaten für das Amt des

von jedem Geschlecht mindestens einen Prozentsatz von einem Drittel ( $1/3$ ) der gesamten Anzahl der Regionalratsmitglieder betragen. Etwaige Dezimalstellen werden auf die unmittelbar folgende ganze Einheit aufgerundet, wenn der Bruch mindestens gleich ihrer Hälfte ist.

4. Kandidaturen der gleichen Person für das Amt des Gouverneurs, des stellvertretenden Gouverneurs oder des Regionalratsmitglieds sind nicht zulässig.

5. Die Kandidatur auf mehreren Listen ist nicht gestattet.

## **Artikel 121**

### **Aufstellung der Listen**

stellvertretenden Gouverneurs sind die Spitzenkandidaten der Liste in dem Wahlkreis, wo sie Kandidaten sind.

d) In der Erklärung folgen in alphabetischer Reihenfolge nach Wahlkreis in alphabetischer Reihenfolge die kandidierenden Regionalratsmitglieder der Liste, mit Vermerk des Wahlkreises, seitlich und in Klammern.

2. Die Erklärung wird auf einem einfachen Blatt Papier verfasst. Als Anlage sind für jeden Kandidaten die folgenden Unterlagen beizufügen:

a) Bestätigung der Eintragung des Kandidaten im Gemeindebürgerverzeichnis der Gemeinde des Wahlkreises, in dem er Kandidat ist.

b) Eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, dass ihm kein staatsbürgerliches Recht entzogen wurde bzw. dass der vorläufige Entzug dieser Rechte abgelaufen ist bzw. bis zum Zeitpunkt der Wahlen abgelaufen sein wird.

c) Beleg des Finanzamts über die Entrichtung eines Betrags von einhundertfünfzig (150) Euro.

3. Abgesehen von der Verwendung des Rufnamens des Kandidaten ist auch die Verwendung von Verkleinerungsformen des Namens erlaubt, sofern er mit diesem weiter bekannt ist. In diesem Fall folgt die Verkleinerungsform dem Rufnamen und wird in Klammern gesetzt.

Bei den weiblichen Kandidaten kann als erster Nachname entweder der Mädchenname oder der Nachname des Ehegatten verwendet werden, unabhängig davon, mit welchem Namen sie im Familienregister eingetragen sind.

4. Die Liste gilt als rechtmäßig erklärt, wenn die Zahl der Kandidaten mindestens gleich der Zahl der Sitze jedes Wahlkreises ist.

5. In der Erklärung kann der Name und das Symbol der Liste festgelegt werden. Die Festlegung oder die Verwendung als Namen oder als Symbol eines Symbols religiöser Verehrung, einer Flagge oder eines anderen ähnlichen Staatssymbols oder Zeichens besonderer Ehrfurcht, einer 6. Wird irgendeine der Formalitäten nicht eingehalten oder liegt irgendeine der Voraussetzungen oder irgendeine der Angaben nicht vor, die Paragraph 1 des vorliegenden Artikels vorsieht, und wird dies durch das Gericht bestätigt, ist die Anmeldung unzulässig.

In dem besonderen Fall, dass die Anmeldung der Liste, die Paragraph 1 vorsieht, auf unterschiedliche Art und Weise verfasst worden ist, ist sie dann nicht unzulässig, wenn sie eine ausdrückliche Erklärung enthält, die den kandidierenden Gouverneur und stellvertretenden Gouverneur bestimmt. Unzulässig ist auch die verspätete Anmeldung, sowie die Anmeldung, die weniger Kandidaten als durch die Mindestgrenzen des Paragraphen 2 des vorliegenden Artikels und des Paragraphen 3 des vorhergehenden Artikels bestimmt werden, enthält.

7. Die Anmeldung der Liste wird durch den sich um das Amt des Gouverneurs bewerbenden Kandidaten oder durch Gerichtsvollzieher, den der sich um das Amt des Gouverneurs bewerbende Kandidat bestellt, mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Tag der Wahl dem Präsidenten der zuständigen Kollegialkammer des Landgerichts zugestellt. Dieser Anmeldung werden die von Paragraph 1 vorgesehenen Angaben und die schriftliche Annahme der

Krone, eines Namens oder Symbols einer politischen Organisation, des Fotos einer Person, jedes Symbols, das vom Staat verwendet wird oder wurde, sowie von Symbolen oder Emblemen des Diktaturregimes vom 21. April 1967 bzw. von Fotografien von Personen, die für ihre Beteiligung daran verurteilt wurden, ist verboten.

Erfolgen mehrere Anmeldungen mit demselben Namen oder Symbol, hat diejenige Liste das Recht zur Benutzung, die sie als erste anmeldet. Werden die Bestimmungen dieses Paragraphen verletzt und wird die Verletzung vom zuständigen Gericht bestätigt, ist die Anmeldung unzulässig. vorgeschlagenen Personen beigefügt. Nach Ablauf der zwanzigtägigen für die Zustellung an das zuständige Gericht vorgeschriebenen Frist ist keinerlei Änderung mehr zulässig, mit Ausnahme der Änderungen gemäß Artikel 123 des vorliegenden Gesetzes zur Ersetzung von Personen, die zurückgetreten oder verstorben sind.

Zuständiges Gericht ist die Kollegialkammer des Landgerichts am Sitz der Region.

Die Kollegialkammer des Landgerichts am Sitz der Region und das Landgericht Athen in der Region Attika sind auch zuständig für die Handlungen gemäß der Artikel 122, 123, 138, 141, 142, 143, 144, 145 und 146 des vorliegenden Gesetzes.

8. Ergänzungen der Liste können bis zum Ablauf der für die Zustellung der Anmeldung der Liste an das zuständige Gericht vorgeschriebenen zwanzigtägigen Frist erfolgen, jedoch nur zur Ergänzung der kandidierenden Ratsmitglieder bis zur zulässigen Anzahl. Dazu reicht der sich um das Amt des Gouverneurs bewerbende Kandidat eine ergänzende Erklärung ein, der die in Paragraph 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben beigefügt werden.

In diesen Fällen muss neben den Nachweisen, die die vorgeschlagene Person betreffen, auch die schriftliche Annahme dieser Person beigefügt werden.

## **Artikel 122**

### **Verkündung und Bekanntmachung von Listen**

1. Am fünfzehnten (15ten) Tag vor den Wahlen verkündet das Landgericht in öffentlicher Sitzung die Listen, die rechtmäßig angemeldet wurden.
2. Der Präsident des Landgerichts macht die entsprechenden Entscheidungen sofort dem Gouverneur bekannt.
3. Der Gouverneur beglaubigt die Listen, die verkündet worden sind, und schickt sie sofort an alle Gemeinden..

## **Artikel 123**

### **Ersetzung von Kandidaten vor der Wahl**

1. Der kandidierende Gouverneur oder kandidierende stellvertretende Gouverneur oder das kandidierende Regionalratsmitglied eines Regionalbezirks kann von seiner Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch seine schriftliche Erklärung an den 3. Tritt ein kandidierendes Regionalratsmitglied zurück oder verstirbt, kann es selbst noch nach Ablauf der Frist des Paragraphen 5 des Artikels 121 mit Erklärung des kandidierenden Gouverneurs ersetzt werden. Der Erklärung werden die von den Paragraphen 1 und 2 des Artikels 121 bestimmten Angaben und die schriftliche Annahme der vorgeschlagenen Person beigefügt. Das zuständige Gericht verkündet umgehend den neuen Kandidaten.
4. Hat eine Liste infolge von Rücktritt oder Tod von Kandidaten weniger kandidierende Ratsmitglieder als, auch mit Hinblick auf den prozentualen Anteil von jedem Geschlecht, mindestens vorgeschrieben sind, nimmt sie dennoch rechtmäßig an den Wahlen teil.

## **Artikel 124**

### **Rechte von Listen und Kandidaten**

1. Jede Liste hat das Recht, mit schriftlicher Erklärung des sich um das Amt

Landgerichtspräsidenten spätestens am achten Tag vor der Durchführung der Wahl, die durch Gerichtsvollzieher zugestellt oder mit Empfangsschein übergeben wird.

2. Im Fall des Rücktritts oder Todes des kandidierenden Gouverneurs oder stellvertretenden Gouverneurs eines Regionalbezirks kann seine Position in der Liste nach einer Erklärung der Mehrheit der Kandidaten entweder ein neuer Kandidat oder einer der kandidierenden Ratsmitgliedern der Liste einnehmen. Der Erklärung werden die in Artikel 121 bestimmten Angaben und die schriftliche Annahme der vorgeschlagenen Person beigefügt. Das zuständige Gericht verkündet umgehend den neuen Kandidaten. Wird der kandidierende Gouverneur oder stellvertretende Gouverneur eines Regionalbezirks nicht ersetzt, nimmt seinen Platz das Ratsmitglied mit den meisten Stimmen der Liste ein, die bei den Wahlen gewonnen hat.

des Gouverneurs bewerbenden Kandidaten, in jedem Wahllokal einen Vertreter und zwei Stellvertreter desselben zu ernennen.

2. Jede Liste hat das Recht mit der notariell beglaubigten Erklärung des kandidierenden Gouverneurs einen Bevollmächtigten zu ernennen. Der Bevollmächtigte kann im Auftrag der Liste während der Durchführung der Wahlen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz alle die Handlungen vornehmen, die der Kandidat für das Amt des Gouverneurs vornehmen kann.

3. Im Fall, das der kandidierende Gouverneur verstorben oder zurückgetreten ist und nicht ersetzt wird, erfolgt gemäß dem Artikel 123 Paragraph 2 die Ernennung der Vertreter und des Bevollmächtigten durch Erklärung der Mehrheit der Kandidaten der betroffenen Liste.

4. Die Kandidaten, die Vertreter der Listen und ihre Stellvertreter haben das Recht, während der gesamten Dauer des Wahlverfahrens anwesend zu sein und

jede Art von Anmerkungen und Einrede einzureichen.

5. Gouverneure, stellvertretende Gouverneure von Regionalbezirken, Mitglieder des Regionalsrats, die nicht wahlberechtigt sind, sowie alle diejenigen, die gemäß Artikel 117 Par. 1 nicht gewählt werden können, es sei denn, sie treten vor dem Tag der Bekanntmachung der Listen von ihrem Amt zurück, können nicht zu Vertretern, Stellvertretern oder Bevollmächtigten von Listen ernannt werden. Für den Rücktritt und dessen Annahme kommen die Vorschriften des Artikels 117 Par. 7 des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung.

6. Für die Wahlen vom November 2010 können die Präfekten und die Mitglieder des Präfekturrats, der Präfektursselbstverwaltung oder des Präfekturbezirke, die gemäß Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes aufgelöst wurden, nicht zu Vertretern, Stellvertretern oder

#### **Artikel 126** **Berechnung von Fristen**

1. Bei den während des Wahlverfahrens für die Regionalbehörden festgesetzten Fristen wird der Wahltag nicht mit berechnet.

2. Die Frist endet, sobald der letzte Tag der Frist verstrichen ist, auch dann wenn dieser ein Feiertag ist.

#### **Artikel 127** **Form der Stimmzettel**

1. Die Stimmzettel werden aus weißem Papier hergestellt.

2. Die Stimmzettel haben im gesamten Wahlgebiet ein rechteckiges Format. Die Abmessungen der Stimmzettel werden mit Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste festgelegt und in der Regierungszeitung veröffentlicht.

3. Die Bedruckung der Stimmzettelformulare muss in schwarzem Farbton erfolgen.

Bevollmächtigten von Listen ernannt werden.

#### **Artikel 125** **Terminplan zum Ablauf der Wahlen**

Der Gouverneur erlässt mindestens drei (3) Tage vor den Wahlen den Terminplan zum Ablauf der Wahlen und veröffentlicht ihn durch Aushang in allen Stadtteilen, allen Dörfern und Siedlungen der Gemeinde und durch Einstellen auf der Internetseite der Gemeinde. Im Terminplan zum Ablauf der Wahlen sind exakt anzugeben: der Tag der Wahlen, die Uhrzeit, wann diese beginnen und wann sie enden, der Ort der Wahlen und das Wahllokal, die Sitze, für die Wahlen stattfinden, und die Listen zusammen mit den Namen der Kandidaten, wie sie auf der Liste eingetragen sind, die der Gouverneur übermittelt hat.

#### **Artikel 128** **Druck und Verteilung der Stimmzettel**

1. Die Listen sind verpflichtet, die Stimmzettel drucken zu lassen und sie mindestens acht (8) Tage vor den Wahlen in einer für die Bedürfnisse der Wahllokale der Region ausreichenden Anzahl mit Empfangsbestätigung dem jeweiligen Bürgermeister zu übergeben.

2. Der entsprechende Bürgermeister ist verpflichtet, die Wahlausschüsse der Wahllokale seiner Region mit Stimmzetteln einer jeden Liste in einer Anzahl auszustatten, die die Zahl der Wähler des Wahllokals um mindestens zwanzig Prozent (20 %) übersteigt.

#### **Artikel 129** **Inhalt der Stimmzettel**

1. In jedem Wahlkreis druckt die Liste einen eigenen Stimmzettel, auf dessen oberem Abschnitt das eventuelle Symbol und der Name der Liste abgedruckt ist, darunter der Familienname, Rufname und Vorname des Vaters des sich um das Amt des Gouverneurs bewerbenden

Kandidaten mit dem entsprechenden Hinweis, der entweder seitlich oder unterhalb des Namens des Kandidaten gesetzt wird, gefolgt von dem Namen des sich um das Amt des stellvertretenden Gouverneurs bewerbenden Kandidaten des betreffenden Wahlkreises, sodann in alphabetischer Reihenfolge jeweils Familienname, Rufname und Vorname des Vaters der kandidierenden Regionalratsmitglieder des Wahlkreises.

2. Eintragungen und Streichungen sind nicht erlaubt und sollten sie dennoch vorgenommen werden, so haben sie die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge.

3. Der Wähler bringt seine Bevorzugung mit einem Kreuz zum Ausdruck, das er mit einem schwarzen oder blauen Schreibstift seitlich neben den Vor- und Nachnamen eines jeden Kandidaten setzt.

4. Ein Wahlkreuz, das auf eine andere Weise auf den Stimmzettel gesetzt worden ist, wird als nicht eingetragen erachtet und

6. Für den sich um das Amt des Gouverneurs oder den sich um das Amt des stellvertretenden Gouverneurs bewerbenden Kandidaten bedarf es keines Wahlkreuzes. Wenn ein solches gesetzt wird, so leitet sich daraus nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels ab.

### **Artikel 130** **Ungültige Stimmzettel**

Außer im Falle der Ungültigkeit nach Paragraph 2 des vorstehenden Artikels ist der Stimmzettel nur in den folgenden Fällen ungültig:

a) Wenn seine Form und sein Format sich sichtbar von denjenigen unterscheiden, die nach Artikel 127 Paragraph 2 dieses Gesetzes und den im gleichen Paragraphen vorgesehenen Ministerialbeschluss festgelegt sind.

b) Wenn er auf Papier oder mit Druckfarbe gedruckt wurde, die sich sichtbar von den Vorgaben unterscheiden, die in den Paragraphen 1 und 3 des Artikels 127 des vorliegenden Gesetzes festgelegt sind.

die Gültigkeit des Stimmzettels wird gemäß der Vorschrift des Artikels 130 des vorliegenden Gesetzes geprüft.

5. Der Wähler kann seine Bevorzugung in den Wahlkreisen, in denen bis zu drei (3) Regionalratsmitglieder gewählt werden, für einen (1) Kandidaten in den Wahlkreisen, in denen vier (4) bis zu sieben (7) Regionalratsmitglieder gewählt werden, für einen oder zwei Kandidaten in den Wahlkreisen, in denen acht (8) bis zwölf (12) Regionalratsmitglieder gewählt werden, für einen oder zwei oder drei Kandidaten und in den Wahlkreisen, in denen mehr als zwölf (12) Regionalratsmitglieder gewählt werden, für einen oder zwei oder drei oder vier Kandidaten zum Ausdruck bringen. Der Stimmzettel einer Liste, auf dem mehr Wahlkreuze gesetzt sind als oben je nach Fall angegeben, ist gültig, ohne dass indessen irgendein Wahlkreuz berücksichtigt wird.

c) Wenn auf irgendeiner seiner Seiten Wörter, Ausdrücke, Unterstreichungen, Markierungen oder andere Zeichen vermerkt wurden, insofern sie Unterscheidungsmerkmale darstellen, die auf offensichtliche Weise gegen das Wahlgeheimnis verstoßen.

d) Wenn er sich zusammen mit einem oder mehreren anderen, gültigen oder ungültigen Stimmzetteln der gleichen oder einer anderen Liste oder ungekennzeichneten Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag befindet.

e) Wenn er sich in einem Stimmzettelumschlag befindet, der nicht den Vorgaben des nachfolgenden Artikels entspricht.

### **Artikel 131** **Stimmzettelumschläge**

1. Die Umschläge, in die die Stimmzettel verschlossen werden, werden für das ganze Staatsgebiet auf Betreiben des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste aus undurchsichtigem Papier hergestellt und sind auf ihrer

Vorderseite durch ein charakteristisches Druckkennzeichen besonders gekennzeichnet. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, werden die Ausmessungen der Umschläge, das Druckkennzeichen und deren Farbschattierungen festgelegt.

2. Das Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Stimmzettelumschlägen rechtzeitig an die Gouverneure geschickt wird. Die Gouverneure tragen dafür Sorge, dass diese Stimmzettelumschläge rechtzeitig an die kommunalen Behörden weitergeleitet werden, die ihrerseits die Wahlausschüsse

Die Wahlen beginnen um 07.00 Uhr und enden um 19.00 Uhr des gleichen Tages.

### **Artikel 133** **Ausfall der Wahlen**

Wenn am Tag der Durchführung der Regionalwahlen in einem oder mehreren Wahllokalen die Wahlen nicht durchgeführt werden, so werden diese am nachfolgenden Mittwoch durchgeführt.

### **Artikel 134** **Anwendung der Vorschriften der Gesetzgebung zur Wahl der Parlamentsabgeordneten**

1. In Fragen, für die keine spezielle Regelung in diesem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gesetzgebung zur Wahl der Parlamentsabgeordneten entsprechend auch für die Durchführung der Regionalwahlen.

2. Die Vertreter der Gerichtsbehörde und deren Leiter wählen bei den Regionalwahlen nur, wenn sie in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde der fraglichen Region eingetragen sind, in der sie ihre Aufgaben ausüben. Wenn sie nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde der

der territorialen Zuständigkeit eines jeden Wahllokals damit versorgen.

3. Wenn obige Umschläge nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, stellt der Wahlausschuss deren Fehlen fest und besorgt andere, ähnliche Umschläge.

4. Abgesehen von dem charakteristischen Druckkennzeichen darf nichts anderes auf den Stimmzettelumschlag geschrieben werden. Wenn auf dem Umschlag Markierungen, Zeichen oder Wörter vermerkt werden, können diese als Unterscheidungsmerkmale angesehen werden, die auf offensichtliche Weise gegen das Wahlgeheimnis verstoßen.

### **Artikel 132**

#### **Beginn und Ende der Wahlen**

betreffenden Region eingetragen sind, zu welcher das Wahllokal gehört, in dem sie ihre Aufgaben ausüben, sondern im Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde der betreffenden Region, unterzeichnen sie eine eidesstattliche Erklärung, in welcher die Gemeinde anzugeben ist, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind und in der sie wählen.

3. Für die Wahlen werden besondere Wahlurnen verwendet, die in charakteristischer Weise gekennzeichnet sind. Dieses charakteristische Kennzeichen und jedes weitere Detail, das die Größe, die Form usw. der Wahlurne betrifft, sowie alle weiteren Fragen, die sich aus der gleichzeitigen Durchführung der Gemeindewahlen und der Regionalwahlen ergeben, und die notwendigen Einzelheiten hierzu werden durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste geregelt.

4. Wo in den Vorschriften der Gesetzgebung zur Wahl der Parlamentsabgeordneten der Präfekt erwähnt wird, ist im Fall der Regionalwahlen damit der Gouverneur gemeint.

5. Für die Regionalwahlen von 2010 gilt, dass in den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes mit Gouverneur der Präfekt

gemeint ist, zu dessen Verwaltungsbezirk die bestimmte Gemeinde gehört, und dass dort, wo der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung erwähnt wird, damit der Generalsekretär der Region gemeint ist, zu deren Verwaltungsbezirk die bestimmte Gemeinde gehört.

### **Artikel 135 Wahlkreise**

Jeder Regionalbezirk stellt einen entsprechenden Wahlkreis im Sinne des Artikels 3 dieses Gesetzes dar.

### **Artikel 136 Anzahl der Regionalratsmitglieder in jedem Wahlkreis**

3. Aus dem Teilungsquotienten der Zahl der Einwohner eines jeden Wahlkreises dividiert durch das Wahlmaß ergibt sich die Anzahl der Regionalratsmitglieder.

4. Von den Sitzen im Regionalrat, die nicht besetzt werden können, werden je einer zu den Wahlkreisen mit dem der Reihe nach größeren restlichen Stimmenanteil hinzugefügt, bis ihre Gesamtzahl erreicht ist, wie es im Artikel 113 Paragraph 3 dieses Gesetzes festgelegt ist.

5. Wenn aus obigem Verfahren Wahlkreise mit weniger als drei (3) Sitzen resultieren, werden die fehlenden durch Subtraktion eines Sitzes aus jedem Wahlkreis mit einer größeren Anzahl von Sitzen und zwar in aufsteigender Reihenfolge ergänzt. Im Falle von Wahlkreisen mit der gleichen Anzahl von Sitzen, einschließlich derjenigen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften in diesem Paragraphen bereits subtrahiert worden sind, wird der Sitz von dem Wahlkreis mit der geringsten Einwohnerzahl abgezogen. Dieser Absatz gilt nicht für die Regionen Süd-Ägäis, Ionische Inseln und Attika.

### **Artikel 137 Gewählte Liste – Nachfolgende Listen – Wahl des Gouverneurs**

1. Die Anzahl der Regionalratsmitglieder in jedem einzelnen Wahlkreis wird mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Behördendienste auf der Basis seiner Bevölkerung festgelegt, wie diese sich aus der letzten Volkszählung ergibt, sowie in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in den folgenden Abschnitten festgelegt ist.

2. Das Wahlmaß für die Berechnung der Anzahl der Regionalratsmitglieder für jeden Wahlkreis ist der ganzzahlige Quotient der Teilung der Gesamtzahl der Einwohner der gesamten Region durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Regionalrats.

1. Bei den Wahlen zum Gouverneur und zum Regionalrat gilt diejenige Liste als gewählt, die eine prozentuelle Mehrheit von mindestens mehr als fünfzig Prozent (50 % + 1 Stimme) der Gesamtzahl der Stimmen erzielt hat, und als nachfolgende Listen gelten diejenigen, die mindestens einen Sitz gewonnen haben, gemäß den Bestimmungen der Artikel 138, 139 und 143 dieses Gesetzes.

2. Zum Gouverneur wird derjenige Kandidat gewählt, der die gewählte Liste anführt.

### **Artikel 138 Sitzverteilung im Regionalrat**

1. Drei Fünftel (3/5) der Sitze im Regionalrat werden von der gewählten Liste eingenommen und zwei Fünftel (2/5) werden von den nachfolgenden Listen in Übereinstimmung mit den in Paragraph 4 festgelegten Bestimmungen in proportionaler Entsprechung zur Anzahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben, eingenommen.

2. Wenn die gewählte Liste einen höheren Prozentsatz als sechzig Prozent (60 %) der gesamten gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, werden die Sitze im Regionalrat unter den Listen, die an den

Wahlen teilgenommen haben, in proportionaler Entsprechung gemäß den in Paragraph 5 gegebenen Bestimmungen verteilt.

3. Ergibt sich bei der Berechnung von drei Fünfteln ( $3/5$ ) und zwei Fünfteln ( $2/5$ ) der Anzahl der Sitze ein Bruchteil von weniger als einem halben Prozentpunkt, wird dieser nicht mitberechnet, wohingegen er auf den nächst höheren Prozentpunkt aufgerundet wird, falls sich ein Bruchteil von mehr als einem halben Prozentpunkt ergibt. Darauf basierend beträgt die Anzahl der den proportionalen Verhältnissen von drei Fünfteln ( $3/5$ ) und von zwei Fünfteln ( $2/5$ ) jeweils entsprechenden Sitze im Regionalrat respektive:

bei 41 Ratsmitgliedern: 25 und 16;

bei 51 Ratsmitgliedern: 31 und 20;

bei 71 Ratsmitgliedern: 43 und 28;

Wenn mehr Sitze zur Verfügung stehen, als von den nachfolgenden Listen gemäß dem obigen Verfahren besetzt werden, werden die übrigen Sitze einzeln unter den nachfolgenden Listen entsprechend ihres ungenutzten restlichen Stimmenanteils verteilt.

Wenn die Listen die gleiche Anzahl ungenutzter restlicher Stimmen aufweisen, nimmt das zuständige Gericht einen Losentscheid vor.

Wenn auch nach der Zuteilung der Sitze auf der Basis der ungenutzten restlichen Stimmenanteile noch Sitze übrig bleiben, so werden diese entsprechend der Gesamtzahl der gültigen Stimmen einer jeden nachfolgenden Liste reihum einzeln unter diesen verteilt.

Wenn nur ein einziger Sitz zur Verteilung übrig bleibt, so wird dieser durch die nachfolgende Liste besetzt, die mindestens einen Sitz gewonnen hat und den größeren ungenutzten restlichen Stimmenanteil aufweist.

Bei gleicher Anzahl der gültigen Stimmen von zwei oder mehr Listen wird seitens des zuständigen Gerichts durch das Los entschieden.

und bei 101 Ratsmitgliedern: 61 und 40.

4. Die proportionale Verteilung der Sitze unter den nachfolgenden Listen im Falle des Paragraphen 1 dieses Artikels erfolgt wie folgt:

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die alle an den Wahlen teilnehmenden Listen mit Ausnahme der gewählten Liste in der gesamten Region zusammen erzielt haben, wird durch die Anzahl der dem zwei Fünftel ( $2/5$ ) Anteil entsprechenden Sitze geteilt und ihr um eine Einheit erhöhter Quotient bildet das Wahlmaß, unter Nichtbeachtung des sich eventuell ergebenden Bruchteils. Die Zahl der gültigen Stimmen einer jeden Liste wird sodann durch das Wahlmaß geteilt und jede Liste nimmt so viele Sitze ein, wie sich aus dem ganzzahligen Quotienten der Division ergibt.

5. Die proportionale Verteilung der Sitze im Falle des Paragraphen 2 wird folgendermaßen vorgenommen:

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die alle an den Wahlen teilnehmenden Listen in der gesamten Region zusammen erzielt haben, wird durch die Anzahl der Sitze geteilt, die einem jeden Regionalrat entsprechen, und der um eine Einheit erhöhte Quotient bildet das Wahlmaß, unter Nichtbeachtung des sich eventuell ergebenden Bruchteils. Die Zahl der gültigen Stimmen einer jeden Liste wird sodann durch das Wahlmaß geteilt und jede Liste nimmt so viele Sitze ein, wie sich aus dem ganzzahligen Quotienten der Division ergibt.

In diesem Fall kann die gewählte Liste eine Anzahl von Sitzen einnehmen, die den prozentuellen Anteil von drei Fünfteln ( $3/5$ ) übersteigt.

Wenn mehr Sitze zur Verfügung stehen, als von den an den Wahlen teilnehmenden Listen gemäß dem obigen Verfahren besetzt werden, werden die übrigen Sitze einzeln unter allen Listen entsprechend ihres ungenutzten restlichen Stimmenanteils verteilt.

Wenn diese Listen oder mehrere von ihnen eine gleiche Anzahl von ungenutzten

Reststimmen haben, wird durch das Los entschieden.

Wenn nach der Zuteilung der Sitze auf der Basis der ungenutzten restlichen Stimmenanteile noch Sitze übrig bleiben, so werden diese entsprechend der Gesamtzahl der gültigen Stimmen einer jeden Liste einzeln unter diesen verteilt.

Bei gleicher Anzahl der gültigen Stimmen von zwei oder mehr Listen wird seitens des zuständigen Gerichts durch das Los entschieden.

6. Wenn nur eine Liste von Kandidaten verkündet wurde, so wird der Gouverneur aus dieser einzigen Liste gewählt. Die nach der Anzahl der Wahlkreuze höchstplatzierten Kandidaten werden der Reihe nach bis zur Erreichung der Anzahl der Sitze im Regionalrat zu ordentlichen und die übrigen zu stellvertretenden Regionalratsmitgliedern gewählt.

2. Die Sitze der Regionalräte werden bei den Wiederholungswahlen in zwei, „Verteilungen“ genannte Phasen, an die Listen, die an den Wahlen teilnehmen, verteilt.

Bei der ersten Verteilung (Verteilung A) wird die Hälfte der Sitze des Regionalrats verteilt. Der sich ergebende Bruch wird auf die nächstfolgende größere Einheit aufgerundet.

Bei der zweiten Verteilung (Verteilung B) werden die übrigen Sitze verteilt.

Basierend auf der Anzahl der Sitze in den Regionalräten, werden die einer jeden dieser beiden Verteilungen entsprechenden Sitze wie folgt verteilt:

- Bei einem Regionalrat mit 41 Mitgliedern beträgt die Verteilung A der Sitze 21, die Verteilung B der Sitze 20.

- Bei einem Regionalrat mit 51 Mitgliedern betragen die beiden Verteilungen jeweils 26 und 25.

- Bei einem Regionalrat mit 71 Mitgliedern betragen sie jeweils 36 und 35.

- Bei einem Regionalrat mit 101 Mitgliedern betragen sie jeweils 51 und 50.

3. Die Sitze der Verteilung A werden an die Listen, die an der Wahl teilnehmen,

## **Artikel 139 Wiederholungswahlen**

1. Wenn keine Liste die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen erreicht, werden die Wahlen am darauffolgenden Sonntag nur zwischen den Kandidaten für das Amt zum Gouverneurs aus denjenigen beiden Listen wiederholt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Als gewählt gelten der Kandidat für das Amt des Gouverneurs und seine Liste, die bei der Wiederholungswahl die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wenn bei den Wiederholungswahlen beide Listen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, nimmt das zuständige Landgericht zur Ernennung der gewählten Liste einen Losentscheid vor.

proportional nach folgendem Verfahren verteilt:

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen in der gesamten Region, die alle Listen, die an der Erstwahl teilnahmen, auf sich vereinigten, wird durch die Anzahl der bei der Verteilung A verteilten Sitze geteilt.

Der um eine Einheit erhöhte Quotient der Teilung bildet, unter Nichtbeachtung des sich ergebenden Bruchteils, das Wahlmaß der Verteilung A. Die Zahl der gültigen Stimmen, die eine jede Liste erzielt hat, wird sodann durch das Wahlmaß geteilt und eine jede Liste erhält so viele Sitze, wie der ganzzahlige Quotient der Teilung ergibt.

Wenn mehr Sitze zur Verfügung stehen, als von den an den Wahlen teilnehmenden Listen gemäß dem obigen Verfahren bei der Verteilung A besetzt werden, werden die übrigen Sitzen einzeln unter den nachfolgenden Listen entsprechend ihres ungenutzten restlichen Stimmenanteils verteilt.

Wenn die Listen die gleiche Anzahl ungenutzter restlicher Stimmen aufweisen, nimmt das zuständige Gericht einen Losentscheid vor.

Wenn auch nach der Verteilung der Sitze auf der Basis der ungenutzten restlichen Stimmen unbesetzte Sitze übrig bleiben, werden diese entsprechend der Gesamtzahl der gültigen Stimmen einer jeden nachfolgenden Liste der Reihe nach einzeln verteilt.

Wenn nur ein einziger Sitz zum Verteilen übrig bleibt, so wird dieser durch diejenige nachfolgende Liste besetzt, die mindestens einen Sitz gewonnen hat und den größeren ungenutzten restlichen Stimmenanteil aufweist.

4. Für die Verteilung der Sitze der Verteilung B wird zunächst berechnet, wie viele dieser Sitze der gewählten Liste zugesprochen werden müssen, so dass diese unter Miteinbeziehung der Sitze, die sie aus der Verteilung A erhalten hat, drei Fünftel (3/5) der Gesamtzahl der Sitze erhält.

Die Sitze der Verteilung B, die nach der Verteilung der Sitze an die gewählte Liste zu verteilen übrig bleiben, werden an die andere Liste verteilt, die an den Wiederholungswahlen teilgenommen hat.

7. In den Fällen der Paragraphen 5 und 6 gilt derjenige Kandidat für das Amt des Gouverneurs mit seiner Liste als gewählt, der bei den Wiederholungswahlen die relative Mehrheit erhalten hat.

Wenn bei diesen Wahlen zwei Kandidaten für das Amt des Gouverneurs die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, wird vom Landgericht durch das Los entschieden, um den gewählten Kandidaten für das Amt des Gouverneurs und seine Liste zu ernennen.

Falls mehr als zwei Listen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, nimmt das Landgericht zur Ernennung des gewählten Kandidaten für das Amt des Gouverneurs und seiner Liste sowie desjenigen, der gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 bei der Verteilung B teilnimmt, einen Losentscheid vor.

8. Wenn keine der Listen, die an den Erstwahlen teilnehmen, das Wahlmaß auf sich vereint, oder wenn nur eine Liste dieses Wahlmaß auf sich vereint, so

Für den Fall, dass auf Grund der geringen Zahl der Sitze, die ihnen bei der Verteilung A zugeteilt wurden, die gewählte Liste nicht drei Fünftel (3/5) der Gesamtzahl der Sitze beziehen kann, werden dieser alle Sitze der Verteilung B zugesprochen und es erfolgt bei den übrigen Listen keine Änderung für die bei der Verteilung A verteilten Sitze.

5. Falls bei den Erstwahlen zwei oder mehr Listen mit der gleichen Anzahl von Stimmen den ersten Platz erzielt haben, nehmen die Kandidaten für das Amt des Gouverneurs aller Listen mit gleicher Stimmenanzahl an den Wiederholungswahlen teil.

6. Falls bei den Erstwahlen zwei oder mehr Listen mit der gleichen Anzahl von Stimmen den zweiten Platz erzielt haben, nehmen an den Wiederholungswahlen der sich um das Amt des Gouverneurs bewerbende Kandidat der nach der Anzahl der gültigen Stimmen ersten Liste und diejenigen Kandidaten für das Amt des Gouverneurs der Listen teil, die mit gleicher Stimmenanzahl den zweiten Platz erzielt haben. nehmen auf jeden Fall die zwei Listen an der Verteilung A teil, die die größere Anzahl der gültigen Stimmen erhalten haben.

Die Kandidaten für das Amt des Gouverneurs der beiden Listen nehmen auch an den Wiederholungswahlen teil.

9. Die ordentlichen und die stellvertretenden Regionalratsmitglieder werden auf der Basis der Erstwahlen nach den Wahlkreuzen gewählt, die ein jeder bei diesen Wahlen erhalten hat, wie dies in Paragraph 3 des Artikels 138 und in Artikel 142 des vorliegenden Gesetzes festgelegt ist.

#### **Artikel 140** **Sitzverteilung im Regionalrat pro** **Wahlkreis**

Die Sitze im Regionalrat werden pro Wahlkreis unter der gewählten und den nachfolgenden Listen gemäß Artikel 138

des vorliegenden Gesetzes Gesetzes wie folgt verteilt:

1. Die gewählte Liste erhält grundsätzlich einen (1) Sitz in jedem Wahlkreis.

2. Die Verteilung wird fortgesetzt, beginnend mit der Liste geringerer Wahlstärke, das gemäß den in Artikel 138 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Bestimmungen seine Beteiligung am Regionalrat sichergestellt hat.

Die Anzahl der gültigen Stimmzettel dieser Liste in der Region wird durch die Anzahl der Sitze dividiert, die ihr zustehen, und der ganzzahlige Quotient der Division erhöht um eine Einheit ergibt das Wahlmaß.

Die Anzahl der gültigen Stimmzettel dieser Liste wird in jedem Wahlkreis durch ihr Wahlmaß geteilt und die Liste nimmt so viele Sitze in jedem Kreis ein, wie der ganzzahlige Quotient der Division beträgt.

Wenn der Liste weitere Sitze im 4. Die nach den Paragraphen 1 und 2 verteilten Sitze werden von den zur Verfügung stehenden Sitzen des Wahlkreises abgezogen.

5. Mit dem gleichen Verfahren werden die Sitze in allen Wahlkreisen auf jede der nachfolgenden Listen, nach aufsteigender Reihenfolge ihrer Wahl, verteilt.

6. Die Sitze, die in jedem Wahlkreis nach Abschluss des oben genannten Verfahrens und für alle nachfolgenden Listen unverfügt bleiben, werden der gewählten Liste zugeteilt.

#### **Artikel 141**

##### **Rücktritt oder Tod eines kandidierenden Gouverneurs bei Wiederholungswahlen**

1. Vor der Wiederholungswahl kann der Gouverneur von seiner Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch seine schriftliche Erklärung, die durch Gerichtsvollzieher zugestellt oder gegen Quittung übergeben wird, an den Präsidenten des Landgerichtes, spätestens am dritten Tag vor der Wiederholungswahl.

2. Wenn ein kandidierender Gouverneur von der Wahl zurücktritt oder stirbt, wählt

Regionalrat zustehen, dann wird ihre Sitzzahl mit jeweils einem aus jedem Wahlkreis, in dem sie die höchsten, in abnehmender Reihenfolge, nicht verfügten übrigen Stimmzettel hat, ergänzt.

3. Wenn der Reihenfolge nach im ersten Wahlkreis so viele Sitze zur Verfügung stehen, wie sie der Liste zustehen, dann werden alle Sitze von ihr eingenommen und deren Anzahl von den verfügbaren Sitzen der Region abgezogen. Wenn die Anzahl der Sitze nicht ausreicht, dann werden der Liste allein die verfügbaren Sitze zugeteilt.

Wenn nach Abschluss dieses Verfahrens nicht verfügte Sitze der Liste verbleiben, werden sie einzeln, der Reihe nach, an die Regionen, in denen die Liste den höchsten, in abnehmender Reihenfolge nicht verfügten Restbetrag an Stimmzetteln hat, verteilt.

die Mehrheit der Kandidaten der Liste einen anderen kandidierenden Gouverneur.

3. Wenn der gewählte kandidierende Gouverneur auch kandidierendes Ratsmitglied der Liste ist, dann bleibt seine Position als Ratsmitglied unbesetzt.

4. Die Erklärung der Auswahl für den neuen kandidierenden Gouverneur wird spätestens am zweiten Tag vor der Wahl durch Gerichtsvollzieher zugestellt oder gegen Quittung an den Präsidenten des Landgerichts übergeben.

Das zuständige Gericht verkündet den neuen kandidierenden Gouverneur in öffentlicher Sitzung, auch noch am Tag vor der Wahl.

5. Wenn keine Erklärung über eine Auswahl eingereicht wird, wird niemand als kandidierender Gouverneur verkündet und wird als Gouverneur das Ratsmitglied der gewählten Liste gewählt, der bei der ersten Wahl die meisten Wahlkreuze erhalten hat.

6. Die Wiederholungswahl erfolgt durch die gleichen Wahlausschüsse und die gleichen gerichtlichen Vertreter.

#### **Artikel 142**

**Ordentliche und stellvertretende  
Regionalratsmitglieder -  
Stimmgleichheit**

1. Als Ordentliche Regionalratsmitglieder werden der Reihenfolge nach aus den Kandidaten der einzelnen Listen des Artikels 137 diejenigen gewählt, die die meisten Wahlkreuze erhalten haben, unter Vorbehalt der Vorschriften des Artikels 141 des vorliegenden Gesetzes.
2. Die kandidierenden Gouverneure der nachfolgenden Listen werden als erste gewählte Ratsmitglieder ihrer Listen betrachtet. Falls die Liste Sitze in mehreren Wahlkreisen erhält, erhält der kandidierende Gouverneur den Sitz des Wahlkreises, in dem die Liste die meisten Sitze erhalten hat. Bei gleicher Sitzanzahl in mehreren Kreisen erhält er den Sitz desjenigen Bezirks, in dem die Liste die
4. Die übrigen Kandidaten der gewählten und der nachfolgenden Listen sind Stellvertreter der ordentlichen Ratsmitglieder ihres Wahlkreises, in der Reihenfolge der Anzahl von Wahlkreuzen.
5. Wenn die Kandidaten der gleichen Liste die gleiche Stimmenanzahl erreichen, nimmt das zuständige Landgericht einen Losentscheid vor.

**Artikel 143**

**Fälle der Stimmgleichheit von Listen**

1. Wenn nur zwei Listen verkündet worden sind und Stimmgleichheit erreichen, nimmt das Landgericht einen Losentscheid für die Ernennung der gewählten Liste vor. In diesem Fall werden die Sitze der Ratsmitglieder zu drei Fünfteln (3/5) der gewählten Liste und zu zwei Fünfteln (2/5) der nachfolgenden Liste zugeteilt.
2. Im Übrigen finden die Vorschriften des Paragraphen 3 des Artikels 138 und des Artikels 142 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

**Artikel 144**

meisten Stimmen erhalten hat. Im Fall, dass in mehreren Bezirken die Liste die gleiche Stimmenanzahl erlangt hat, wird gelöst.

3. Die kandidierenden stellvertretenden Gouverneure der nachfolgenden Listen werden als gewählte Ratsmitglieder ihrer Liste im Wahlkreis, in dem sie Kandidaten waren, betrachtet, sofern ihre Liste einen Sitz erlangt hat. Speziell für die Regionen von Nord- und Südägais nehmen die kandidierenden stellvertretenden Gouverneure der nachfolgenden Listen die Position des Regionalratsmitglieds in dem Wahlkreis ein, in dem sie Kandidaten waren und in dem ihre Liste die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl von Sitzen in mehreren Wahlkreisen erhält er den Sitz desjenigen Wahlkreises, in dem die Liste die meisten Stimmen erhalten hat.

**Ermittlung und Veröffentlichung der  
Wahlergebnisse**

1. Die Vertreter der Gerichtsbehörde schicken auf sichere Weise die Wahldaten an den Präsidenten des Landgerichts und an die Region. Nachdem die Daten aller Wahlkreise eingesammelt wurden, ermittelt der Präsident des Landgerichts das allgemeine Ergebnis, das er sofort durch Aushang am Landgericht veröffentlicht und dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung und dem Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bekannt macht.
2. Die Liste mit den Wahlergebnissen, die vom Präsidenten des Landgericht erstellt wird, enthält:
  - a) die Anzahl der eingetragenen Wähler,
  - b) die Gesamtanzahl derjenigen, die gewählt haben ,
  - c) die Anzahl der gültigen Stimmzettel,
  - d) die Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
  - e) die Anzahl der leeren Stimmzettel und
  - f) die Wahlstärke jeder Liste, d.h. die gesamten gültigen Stimmzettel, die jede Liste erhalten hat.

In dieser Liste werden die Listen in der Reihenfolge ihrer Wahlstärke aufgeführt. Unter der Liste wird die Niederschrift der oben genannten Daten in ganzen Worten für alle Vorgänge verfasst und durch den Präsidenten unterzeichnet. Bei der Erstellung der Ergebnisliste kann jeweils ein Vertreter von jeder Liste anwesend sein.

3. Die Wahlvorstände und der Vorsitzende des Landgerichts geben das Ergebnis der Abstimmung sofort dem Gouverneur bekannt.

#### **Artikel 145** **Auslage der Protokolle**

Der Präsident des Landgerichts legt die Wahlprotokolle zusammen mit der Liste der Wahlergebnisse in der Landgerichtsstelle für fünf (5) Tage zur Einsicht aus und verfasst darüber ein b. Mit der oben genannten Entscheidung der Kollegialkammer des Landgerichts werden die ordentlichen und stellvertretenden Ratsmitglieder jedes einzelnen Wahlkreises jeder Liste verkündet, gemäß der Anzahl der Wahlkreuze, die sie erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird durch Los entschieden.

c. Mit der gleichen Entscheidung werden nur die ordentlichen Ratsmitglieder jeder Liste nach der Anzahl der Wahlkreuze, die sie erhalten haben, verkündet.

2. Der Landgerichtspräsident legt eine Abschrift der Unterlagen in der Gerichtsstelle für drei (3) aufeinanderfolgende Tage aus und schickt eine Abschrift davon an den Gouverneur und den Generalsekretär der Dezentralen Behörde.

#### **Artikel 147** **Einspruchsrecht**

Einen Einspruch kann erheben:

a) jeder Wähler, der in den Wählerverzeichnissen der jeweiligen Region eingetragen ist,

Protokoll, das ebenfalls außen an der Gerichtsstelle ausgehängt wird.

#### **Artikel 146** **Bestätigung der Wahl**

1.a. Die Kollegialkammer des Landgerichts verkündet nach dem Ablauf der fünf Tage des vorhergehenden Artikels die gewählte und die nachfolgenden Listen, den Gouverneur, die stellvertretenden Gouverneure und die ordentlichen und die stellvertretenden Regionalratsmitglieder aller Listen, die gewählt worden sind.

Wenn der kandidierende Gouverneur der gewählten Liste vor der Wahl verstarb oder zurücktrat, und nicht gemäß den Bestimmungen des Artikel 141 Paragraph 4 ersetzt wurde, wird zum Gouverneur das Ratsmitglied der gewählten Liste, das die meisten Stimmen erhalten hat, verkündet.

b) jeder, der Kandidat bei den Wahlen in der jeweiligen Region war.

#### **Artikel 148** **Ausübung - zuständiges Gericht**

1. Der Einspruch wird durch einen Schriftsatz erhoben, der zusammen mit drei Abschriften beim Landgericht eingereicht wird, das den angefochtenen Akt erlassen hat. Die Frist für die Erhebung des Einspruchs oder die Erhebung des Einspruchs haben keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung des angefochtenen Aktes.

2. Die Schriftsatz des Einspruchs muss die im Artikel 251 der Verwaltungsprozessordnung (G. 2717/1999, RegZ 97 A') in der jeweils geltenden Fassung, vorgeschriebenen Angaben enthalten.

3. Die Einsprüche werden in erster und letzter Instanz vom Oberverwaltungsgericht verhandelt, in dessen Bezirk die zugehörige Region ihren Sitz hat.

4. Die Weiterleitung des Einspruchs an das für die Erledigung der Sache zuständige Gericht erfolgt gemäß den Bestimmungen

des Artikels 252 der Verwaltungsprozessordnung.

#### **Artikel 149** **Inhalt des Einspruchs**

1. Der Einspruch richtet sich gegen die Entscheidung, mit der die gewählten und die nachfolgenden Listen und die Kandidaten jeder Liste verkündet werden, die als ordentliche oder stellvertretend Mitglieder gewählt werden, auf der Grundlage der entsprechenden Liste der Ergebnisse, die in der Entscheidung mit enthalten ist.
2. Grundlagen für Einspruchsgründe können sein:
  - a) das Fehlen gesetzlicher Qualifikationen und das Vorliegen von Hindernissen bei Kandidaten, die als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind,
2. Die Frist des vorhergehenden Paragraphen wird auf keinen Fall verlängert.

#### **Artikel 151** **Verfahren der Verhandlung des Einspruchs**

1. Für die Fragen des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens, der Intervention, der Gegeneinrede, des Beweisverfahrens, der Inzidenzkontrolle, der Gerichtsentscheidung, sowie ihrer Bekanntmachung finden die Vorschriften der Artikel 253 bis 260 der Verwaltungsprozessordnung Anwendung, wie sie jeweils gilt, die für jede diesbezügliche Frage Anwendung findet, die nicht besonders durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes geregelt wird. Jegliche andere Vorschrift, die die gleichen Fragen unterschiedlich regelt, wird aufgehoben.
2. Die nach Artikel 258 der Verwaltungsprozessordnung erfolgende inzidente Kontrolle der Registrierung, Umschreibung oder Streichung eines Wählers in bzw. aus den

- b) der Verstoß gegen ein Gesetz bei der Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses oder bei der Verkündung der Kandidaten der Listen oder bei der Verkündung der gewählten und nachfolgenden Listen und der Personen, die zu ihnen gehören
- c) die Ungültigkeit oder die falsche Nummerierung der Stimmzettel.

#### **Artikel 150** **Frist für die Einspruchserhebung**

1. Der Einspruch wird innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab dem Ende der Zeit für die Auslegung des Aktes erhoben, mit dem die gewählten und die nachfolgenden Listen, sowie die Kandidaten jeder Liste, die als ordentliche oder stellvertretende Berater gewählt werden, verkündet werden, gemäß Artikel 146 des vorliegenden Gesetzes. Wählerverzeichnissen der zugehörigen Gemeinde, erfolgt gegen diese Akte nur, falls sie bei der Erstellung oder Revision der Wählerverzeichnisse im Verlauf des Jahres, das vor dem Datum liegt, an dem die Regionalwahlen stattfinden, erfolgt sind.
3. Antrag auf Revidierung, Drittwiderspruch und Antrag auf Auslegung oder Korrektur werden nach den Vorschriften des Artikel 261 der Verwaltungsprozessordnung gestellt.

#### **Artikel 152** **Revisionsantrag**

1. Gegen die Entscheidungen, die durch die Oberverwaltungsgerichte ergangen sind, kann ein Antrag auf Revision vor dem Staatsratsgericht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab dem Ablauf von fünf Tagen, wie bestimmt im Artikel 260 Paragraph 1 der Verwaltungsprozessordnung, gestellt werden.
2. Wenn ein Revisionsantrag gestellt wird, hat dies keine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckung der mit der Revision angefochtenen Entscheidung.

3. Die Entscheidung des Staatsratsgerichts ergeht spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Eingang des Revisionsantrags beim Gericht
4. Falls die rechtskräftige Entscheidung, aufgrund derer die ursprüngliche Einsetzung der Organe der Region in irgendeiner Weise geändert wurde, revidiert wird und die Streitigkeit durch das zuständige Verwaltungsgericht materiell entschieden wird, werden diejenigen, die mit der Entscheidung als gewählt verkündet werden, als rückwirkend eingesetzt betrachtet, gemäß den Bestimmungen des Art. 114. Diese rückwirkende Einsetzung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Akte, die von den Organen erlassen oder veröffentlicht wurden, deren Wahl vom zuständigen Verwaltungsgericht annulliert wurde.

#### **Artikel 153**

##### **Vereidigung der Regionalorgane**

1. Nach der Bestätigung des Wahlergebnisses und der Verkündung der gewählten und der nachfolgenden Listen leisten der Gouverneur, die stellvertretenden Gouverneure der Regionalbezirke und die Regionalratsmitglieder, vor dem Tag ihrer Einsetzung und der Übernahme ihrer Pflichten, den folgenden Eid: «Ich schwöre, meinem Vaterland treu zu dienen, der Verfassung und den Gesetzen zu gehorchen und meine Pflichten ehrlich und gewissenhaft zu erfüllen».
2. Die Vereidigung findet in der Geschäftsstelle der Region in öffentlicher Versammlung statt, die durch den neu gewählten Gouverneur festgesetzt wird.
3. Für die Vereidigung wird ein Protokoll verfasst, das von dem Gouverneur und allen Ratsmitgliedern, die vereidigt wurden, unterzeichnet wird. Dieses Protokoll wird in zwei (2) Ausfertigungen abgefasst, von denen die eine bei der Region verbleibt und die andere dem zuständigen Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung geschickt wird. Die vorher genannten

#### **Wiederholung der Wahl im Falle der Annullierung**

1. Falls die Wahl wegen Verletzung eines Gesetzes oder wegen irgendeines Vergehens annulliert wird, wird die Abstimmung zwischen den gleichen Kandidaten wiederholt, die rechtmäßig verkündet wurden.
2. Der Bürgermeister erlässt unverzüglich einen Plan, mit dem er die Bürger und Wähler zur Wiederholung der Wahl für die verbleibende Amtszeit auffordert. Der Plan wird durch Aushang mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Tag, der für die Abstimmung bestimmt wurde, veröffentlicht und in die Internetseite der Gemeinde und der Region eingestellt.

#### **Artikel 154**

- Personen übernehmen ihre Pflichten ab dem Tag der Einsetzung.
4. In all den Fällen, in denen die Vereidigung aus Gründen der objektiven Unmöglichkeit nicht realisiert wurde, lädt der Gouverneur den gewählten Kandidaten innerhalb von fünf (5) Tagen zur Vereidigung, nachdem ihm der Wegfall der Gründe bekannt gemacht wurde.
  5. Falls dem Einspruch, der gemäß Artikel 149 erhoben wurde, stattgegeben wird und die Entscheidung des Artikels 146 durch das zuständige Gericht annulliert wird, wird das Verfahren der vorherigen Paragraphen mit Initiative des Gouverneurs wiederholt, der aufgrund der gerichtlichen Entscheidung gewählt wird.

#### **Artikel 155**

##### **Ablehnung der Wahl**

1. Lehnt der verkündete Gouverneur oder stellvertretende Gouverneur oder das Regionalratsmitglied seine Wahl nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der zuständigen Dezentralisierten Verwaltung bis zum Vortag seiner Einsetzung ab, gilt sie als angenommen.

2. Derjenige, der nicht zur Eidesleistung erscheint, verliert ipso iure sein Amt. Der diesbezügliche feststellende Akt ergeht durch den Prüfer der Rechtmäßigkeit der Wahl.

### **Artikel 156** **Rücktritt gewählter Personen**

1. Der Rücktritt des Gouverneurs wird dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung schriftlich eingereicht. Der Rücktritt wird endgültig, nachdem der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung den Rücktritt annimmt, andernfalls nach Ablauf von einem Monat ab der Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle.

2. Der Rücktritt der gewählten stellvertretenden Gouverneure wird dem zuständigen Gouverneur schriftlich eingereicht und wird endgültig, nachdem der Gouverneur den Rücktritt annimmt, andernfalls nach Ablauf von einem Monat. Die Wahl oder die Ernennung ihrer Stellvertreter erfolgt für den übrigen Zeitraum der Periode, für die die zurückgetretenen Personen ihre Pflichten ausüben.

Besondere Vorschriften, welche die Art und Weise der Einreichung und der Annahme des Rücktritts, sowie die Ersetzung der zurückgetretenen Personen unterschiedlich regeln, bleiben weiterhin in Kraft.

### **Artikel 157** **Ersatz und Vertretung von Ratsmitgliedern**

1. Die Sitze der Regionalratsmitglieder, die aus welchem Grund auch immer unbesetzt bleiben, nehmen die Stellvertreter der gleichen Liste ein. Der Gouverneur fordert unmittelbar die stellvertretenden Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl auf. Diese sind verpflichtet innerhalb von fünf (5) Tagen nachdem ihnen diese Einladung zugestellt wurde, zur Vereidigung zu erscheinen. Die Vereidigung findet vor dem Gouverneur

ab der Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle. Die Besetzung der geräumten Stelle erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 162 des vorliegenden Gesetzes.

3. Der Rücktritt der gewählten Regionalratsmitglieder wird dem zuständigen Gouverneur schriftlich eingereicht. Sie wird endgültig, nachdem der Gouverneur den Rücktritt annimmt, andernfalls nach Ablauf von einem Monat ab der Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle.

4. In jedem anderen Fall wird der Rücktritt der gewählten Personen der Regionen von den Sitzen, die sie innehaben, aufgrund ihrer Eigenschaft, den Organen, welche sie gewählt oder ernannt hatten, schriftlich eingereicht. Sie wird endgültig, nachdem diese Organe den Rücktritt annehmen, andernfalls nach Ablauf von einem Monat ab der Einreichung der diesbezüglichen Erklärung bei der Protokollstelle der jeweiligen Behörde. Falls sie nicht innerhalb dieser Frist erscheinen, verlieren sie ipso iure die Eigenschaft des Stellvertreters.

2. Falls die Anzahl der Stellvertreter dieser Liste sich erschöpft, werden Stellvertreter anderer Listen, in der Reihenfolge ihrer Wahlstärke und in der Reihenfolge, in der die Stellvertreter jeder Liste verkündet worden sind, aufgefordert, die aus welchem Grund auch immer unbesetzt gebliebenen Sitze einzunehmen.

3. Im Fall, dass Mitglieder von Regionalräten suspendiert werden, und wenn die Anzahl der restlichen Mitglieder geringer ist, als die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederanzahl, fordert der Gouverneur für die Zeit bis zum Ablauf der Suspendierung die stellvertretenden Räte von der Liste, zu der die suspendierten Personen gehören, in der Reihenfolge ihrer Wahl auf.

4. Wenn es keine Stellvertreter irgendeiner Liste zur Besetzung der unbesetzten Sitze gibt, schreibt der Generalsekretär der zuständigen Dezentralisierten Selbstverwaltung

spätestens innerhalb zwei (2) Monaten die Wahl so vieler Räte aus, wie es unbesetzte Sitze gibt, sowie von Stellvertretern gleicher Anzahl.

5. Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, die die Einreichung einer Kandidatur und die Erstellung von Listen betreffen, analoge Anwendung. Die unbesetzten Stellen werden unter den Listen verteilt, die einen Prozentsatz von mindestens zehn Prozent (10%) der gesamten gültigen Stimmzettel auf sich vereinen konnten, proportional zur jeweiligen Wahlstärke.

6. Im letzten Jahr der Regionalwahlperiode erfolgt die Wahl nur, wenn die verbleibenden Ratsmitglieder nicht ausreichend sind für das Vorliegen der Beschlussfähigkeit.

7. Die Regionalräte funktionieren in allen Fällen, wo Mitglieder des Regionalrates ihre Wahl ablehnen, zurücktreten,

sterben, ihr Amt verlieren oder suspendiert werden, oder falls die Sitze aus irgendeinem anderen Grund unbesetzt bleiben und bis zur Ergänzung der unbesetzten Sitze rechtmäßig, selbst bei unvollständiger Zusammensetzung, die allerdings nicht geringer als die Anzahl der Mitglieder sein darf, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

8. Die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten werden anhand der Anzahl der Regionalräte berechnet, die ihren Eid geleistet haben und eingesetzt worden sind, gemäß den Vorschriften der Artikel 154 und 113 des vorliegenden Gesetzes.

9. Wenn der Regionalrat aufgrund des Fehlens von Mitgliedern nicht rechtmäßig tagen kann, werden Fristen jeder Art, deren Einhaltung von dem Beschluss des Regionalrats abhängig ist, ausgesetzt, bis sein rechtmäßiges Funktionieren wieder möglich ist.

1. Der Gouverneur verteidigt das öffentliche Interesse, leitet die Umsetzung der Planung zur Entwicklung der Region und übt seine Pflichten mit der Maßgabe der Grundsätze der Transparenz und der Effizienz aus.

Der Gouverneur hat außerdem folgende Zuständigkeiten:

a) er erlässt Akte, die keinen normativen Charakter besitzen, gemäß der geltenden Gesetzgebung

b) er führt die Beschlüsse des Regionalrates, des Exekutiv Ausschusses und des Wirtschaftsausschusses aus,

c) er beruft den Exekutiv Ausschuss und hat seinen Vorsitz und koordiniert die Umsetzung seiner Beschlüsse,

d) er vertritt die Region gerichtlich und außergerichtlich,

e) er ist Vorgesetzter der Dienststellen der Region. Als Vorgesetzter des gesamten Personals der Region erlässt er alle Akte, die die entsprechenden Vorschriften für Ernennung, jeder Art dienstlicher Veränderungen und die Ausübung der Disziplinarkontrolle vorsehen,

f) er ordnet die Einziehung der Einnahmen der Region an und beschließt über die

#### **Artikel 158**

#### **Wahl aufgrund der Auflösung von Regionalräten**

1. Wenn ein Regionalrat gemäß Artikel 237 aufgelöst wird, schreibt der Generalsekretär der zuständigen Dezentralisierten Verwaltung Wahlen spätestens einen (1) Monat ab der Auflösung aus. Bei dieser Wahl werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

2. Der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung überträgt einem Beamten im höheren Dienst die Pflichten des Gouverneurs, die entsprechenden Aufgaben zur Durchführung der Wahlen, sowie die Erledigung der dringlichen Dienstangelegenheiten.

### **KAPITEL C**

#### **REGIERUNGSSYSTEM**

#### **Artikel 159**

#### **Zuständigkeiten des Gouverneurs**

Verfügung der im Haushalt vorgesehenen Mittel,

g) er unterschreibt die Verträge, die die Region abschließt,

h) er gründet Arbeitsgruppen und Projektverwaltungsgruppen aus Mitgliedern des Regionalrates, Angestellten der Region, Angestellten des öffentlichen Bereichs oder Privatpersonen zur Untersuchung und Bearbeitung von Themen der Region und bestimmt die Art und Weise ihrer Organisation und Tätigkeit,

i) er gründet Kollektivorgane, sofern deren Bildung nicht durch Gesetz anderen Organen vorbestimmt ist, und

j) er kann die Ausübung seiner Zuständigkeiten auf Mitglieder des Regionalrates übertragen, sowie Vorgesetzte der Regionaldienststellen zur Unterzeichnung durch Auftrag bevollmächtigen, mit Ausnahme von Zahlungsanweisungen.

4. Der Gouverneur tritt einmal im Jahr gemäß seiner Geschäftsordnung vor den Parlamentsausschuss für Institutionen und Transparenz, und präsentiert den Jahresrechnungsbildungsbericht über die Tätigkeiten des Gouverneurs und des Exekutivsausschusses gemäß Artikel 185, zusammen mit den Sitzungsprotokollen des Regionalrates, dem Bericht des Bürgerbeauftragten der Region, sowie dem Jahresbericht des Prüfers der Rechtmäßigkeit für seine Region. Der oben genannte Jahresrechnungsbildungsbericht wird auch dem Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienst bekannt gemacht.

5. Der Gouverneur präsentiert dem zuständigen Parlamentsausschuss den Haushalt der Region, gemäß den Bestimmungen in den entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Parlaments.

#### **Artikel 160**

##### **Stellvertretende Gouverneure**

2. Der Gouverneur kann, ausnahmsweise, über Themen die in die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses fallen, entscheiden, wenn unmittelbare Gefahr eines Schadens der Interessen der Region durch den Aufschub der Beschlussfassung droht. In diesem Fall ist der Gouverneur verpflichtet, seine entsprechende Entscheidung bei der folgenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses vorzulegen.

3. Im Fall, dass die privaten Interessen des Gouverneurs oder eines seiner Verwandten bis zum zweiten Grad, durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, mit den Interessen der Region kollidieren, ist der Gouverneur verpflichtet, von der Amtsausübung Abstand zu nehmen, und übt die entsprechenden Pflichten der stellvertretenden Gouverneur aus. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt einen schwerwiegenden Disziplinarverstoß gegen eine Pflicht dar.

1. Den Gouverneur unterstützen die stellvertretenden Gouverneure, die unmittelbar gewählt werden, sowie drei (3) zusätzliche stellvertretende Gouverneure, die durch Beschluss des Gouverneurs, die in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, bestimmt werden.

2. Mit entsprechender Entscheidung überträgt der Gouverneur allen stellvertretenden Gouverneuren die Ausübung von Zuständigkeitsbereichen der Region und kann ihnen außerdem konkrete, ihm zustehende Zuständigkeiten übertragen. In den Inselregionen des Artikels 205 Par. 1 und zur Bewältigung besonderer Probleme auf bestimmten Inseln kann der Gouverneur die Ausübung bestimmter Zuständigkeiten an stellvertretende Gouverneuren übertragen, die von ihm bestimmt werden.

3. Die unmittelbar gewählten stellvertretenden Gouverneure haben auch die folgenden Zuständigkeiten:

a) sie koordinieren und beaufsichtigen die Dienststellen der Region innerhalb der Grenzen des Regionalbezirks,

b) sie vollziehen die Beschlüsse des Gouverneurs, des Regionalrats und des Wirtschaftsausschusses, die den Regionalbezirk betreffen, in dem sie örtlich zuständig sind.

c) sie üben alle Zuständigkeiten aus, die ihnen der Gouverneur übertragen hat,

d) sie formulieren Vorschläge an den Regionalrat zur Planung von Maßnahmen für den Zivilschutz des Regionalbezirks.

e) sie tragen die Verantwortung für der Bereitstellung der Kräfte und Mittel und das koordinierte Vorgehen für die Vorbeugung, Bereitschaft, Begegnung und Wiederherstellung bei natürlichen und anderen Katastrophen in ihrem Regionalbezirk, in Übereinstimmung mit den Instruktionen und Anweisungen, die ihnen der Gouverneur erteilt.

f) sie sind Vorsitzende des Koordinationsorgans für Zivilschutz des Regionalbezirks.

4. Die Amtszeit der stellvertretenden Gouverneure, die gemäß den Vorschriften des Paragraphen 1 bestimmt werden, ist 2. Wenn der Gouverneur zurücktritt, sein Amt verliert, verstirbt oder seine Wahl annulliert wird, übt, bis ein neuer Gouverneur gewählt wird, seine Zuständigkeiten einer der stellvertretenden Gouverneure in der Reihenfolge der Vertretung, die er bestimmt hat, aus.

3. Wenn kein stellvertretender Gouverneur bestimmt wurde, erfolgt die Stellvertretung des Gouverneurs durch das Regionalratsmitglied der gewählten Liste, der mit den meisten Stimmen in dem bevölkerungsreichsten Regionalbezirk gewählt wurde und im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

4. Wenn der gewählte stellvertretende Gouverneur zurücktritt, sein Amt verliert, verstirbt oder seine Wahl annulliert wird, nimmt seine Position das Regionalratsmitglied ein, das in demselben Regionalbezirk gewählt wurde. Seine Wahl wird in analoger Anwendung des Verfahrens des folgenden Artikels durchgeführt.

gleich der Hälfte der Amtszeit der Regionalbehörden.

5. Ist ein stellvertretender Gouverneur abwesend oder verhindert, werden seine Zuständigkeiten vom Gouverneur oder einem anderen stellvertretenden Gouverneur übernommen, den der Gouverneur mit einer Anordnung gemäß Paragraph 2 bestimmt.

#### **Artikel 161**

##### **Stellvertretung und Ersatz des Gouverneurs oder des gewählten stellvertretenden Gouverneurs**

1. Ist der Gouverneur abwesend oder verhindert oder suspendiert worden oder ist seine Position aus einem anderen Grund nicht besetzt, vertritt ihn in seinen Pflichten einer der stellvertretenden Gouverneure in der Reihenfolge der Vertretung, die er (der Gouverneur) bestimmt hat.

#### **Artikel 162**

##### **Wahl eines neuen Gouverneurs**

1. In den Fällen des Paragraphen 2 des Artikels 161 und innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen, nachdem die Position unbesetzt geblieben ist, treten die Regionalratsmitglieder der gewählten Liste zu einer Sondersitzung zusammen, nach Einladung des Ratsmitglieds dieser Liste, das mit der höchsten Stimmenanzahl in dem meistbevölkerten Regionalbezirk gewählt wurde und, wenn Stimmgleichheit vorliegt, des Ratsmitglieds, das in der Entscheidung des Gerichts der Reihenfolge nach als erster genannt wird, und wählen in geheimer Wahl und mit der absoluten Mehrheit der Gesamtanzahl der Ratsmitglieder der Liste, einen von ihnen zum Gouverneur. In der Sitzung hat derjenige den Vorsitz, der die Sitzung einberufen hat. Die Einladung wird mit jedem öffentlichen Amt oder Amt der Region zugestellt, auch noch am Vortag der Sitzung.

2. Wenn nach zwei aufeinanderfolgenden Wahlen niemand die nach Paragraph 1 erforderliche Mehrheit auf sich vereint, findet eine dritte Wahl statt, in der derjenige gewählt wird, der die relative Mehrheit auf sich vereint. Alle Wahlen finden während der gleichen Sitzung statt. Wenn in der dritten Wahl zwei oder mehr Personen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet unter ihnen das Losverfahren. Über diese Wahl wird in allen Einzelheiten im Sitzungsprotokoll berichtet.

3. Wenn aus irgendeinem Grund kein Wahlergebnis erreicht wird oder die Sitzung ausfällt, wird das Verfahren am darauffolgenden Sonntag wiederholt, unter Anwendung der Bestimmungen aus den Paragraphen 1 und 2.

4. Wird auch in dieser Sitzung kein Wahlergebnis erreicht oder fällt die Sitzung aus, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kam, wird angenommen, dass das Ratsmitglied der gewählten Liste, das mit den meisten Wahlkreuzen gewählt

6. Lehnt die Person, die zum Gouverneur gewählt wurde, die Wahl ab oder verstirbt sie oder wird die Wahl annulliert oder bleibt die Position aus irgendeinem Grund unbesetzt, werden für den Zeitraum bis zur Einsetzung der Regionalbehörden, die Pflichten des Gouverneurs, bis ein neuer Gouverneur gewählt wird, gemäß den Vorschriften der Paragraphen 1 bis 4 vom gewählten stellvertretenden Gouverneur des Regionalbezirks, in der die Region ihren Sitz hat, ausgeübt. Die Frist des Paragraphen 1 für die Wahl eines neuen Gouverneurs beginnt ab dem Datum der Einsetzung der Regionalbehörden. In allen vorliegend genannten Fällen, erlässt der Prüfer der Rechtmäßigkeit einen entsprechenden Feststellungsakt.

### **Artikel 163 Zuständigkeiten des Regionalrats**

Der Regionalrat übt alle Zuständigkeiten aus, die zur Region gehören, mit Ausnahme derjenigen Zuständigkeiten, die mit ausdrücklicher Vorschrift einem

wurde, und im Fall von Stimmgleichheit dasjenige Ratsmitglied, das in der Entscheidung des Gerichts der Reihenfolge nach als erster genannt wird, unmittelbar gewählt wird.

5. Der Beschluss über die Wahl des Gouverneurs wird innerhalb einer Frist von zwei (2) Tagen dem zuständigen Prüfer der Rechtmäßigkeit vorgelegt, der von Amts wegen oder nach einer Beschwerde eines Gemeindebürgers der Regionen die Rechtmäßigkeit der Wahl prüft und innerhalb von fünf (5) Tagen spätestens ab dem Tag, an dem er den Beschluss erhalten hat, seine Entscheidung erlässt. Annulliert der Prüfer der Rechtmäßigkeit die Wahl des Gouverneurs, treten die Ratsmitglieder am ersten Sonntag nach Ablauf von drei (3) Tagen ab dem Zugang der Nichtigkeitserklärung bei der Region nochmals zusammen, um einen Gouverneur zu wählen, unter Einhaltung des oben genannten Verfahrens.

anderen Regionalorgan übertragen wurden oder vom Regionalrat selbst an einen seiner Ausschüsse verwiesen wurde. Der Regionalrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung und Überwachung des operationellen Programms der Region
- b) die Genehmigung und Überwachung von Entwicklungsprogrammen der Region, gemäß der geltenden Gesetzgebung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechenschaftsberichts der Region
- d) Das Erheben von Steuern , Gebühren und Lizenzen
- e) die Enteignung von Immobilien
- f) die Veräußerung, den Tausch und die Schenkung von Immobilien, sowie die Begründung von Sachenrechten
- g) den Kauf, die Nutzungsüberlassung, die Miete und Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Sachen
- h) der Abschluss von Darlehensverträgen
- i) die Genehmigung seiner Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Wirtschaftsausschusses und der

Ausschüsse des Artikels 164, sowie der Organisation der Dienststellen der Region  
j) die Besetzung unbesetzter Personalplanstellen der Region  
k) das Programm der auszuführenden Projekte und Lieferungen  
l) die Bildung von Ausschüssen, denen er Zuständigkeiten nach den Vorschriften des folgenden Artikels überträgt

#### **Artikel 164 Ausschüsse des Regionalrats**

1. Mit Beschluss des Regionalrats können bis zu zwei (2) Ausschüsse gebildet werden, denen der Regionalrat seine Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche der Politik der Region, die von ihm entsprechend der Eigentümlichkeiten und Besonderheiten der fraglichen Region bestimmt werden, überträgt. Als Mitglieder der Ausschüsse werden Regionalratsmitglieder entsprechend der Stärke der Regionalratsfraktionen ernannt. Die gleichzeitige Teilnahme der Regionalratsmitglieder im Wirtschaftsausschuss und in den Ausschüssen dieses Artikels ist nicht  
4. Für die Bildung der Ausschüsse des Regionalrats, ihre Einberufung, Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, Beschlussfassung und sonstige diesbezügliche Themen gelten analog die Vorschriften für den Wirtschaftsausschuss.

#### **Artikel 165 Konstituierung – Wahl des Präsidiums des Regionalrats**

1. Am ersten Sonntag im September, zu Beginn der Regionalwahlperiode, und am ersten Sonntag im März im dritten Jahr der Regionalratperiode, tritt der Regionalrat zur Wahl seines Präsidiums zusammen. Im ersten Jahr tritt der Regionalrat nach Einladung des Ratsmitglieds der gewählten Liste zusammen, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde und bei Stimmgleichheit desjenigen, der in der Entscheidung des Landgerichts der Reihenfolge nach als

unvereinbar. Die Anzahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird durch Beschluss des Regionalrates bestimmt.

2. Vorsitzender jedes Ausschusses ist der für den betreffenden Gegenstand zuständige stellvertretende Gouverneur. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird in der ersten Sitzung eines der Ausschussmitglieder gewählt, das aus der Fraktion der Ratsminderheit kommt.

3. Der Regionalrat kann, für besonders schwerwiegende Themen, bei spezieller Begründung und mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder beschließen, dass er die Zuständigkeiten, die er den Regionalratsausschüssen übertragen hat, selbst ausüben wird. Die Ausschüsse können durch Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gefasst wird, eine bestimmte Angelegenheit ihres Zuständigkeitsbereiches an den Regionalrat zur Beschlussfassung verweisen, wenn sie der Auffassung sind, dass dies aufgrund des besonders schwerwiegenden Themas erforderlich ist.

erster geschrieben steht, während er im dritten Jahr nach Einladung seines Vorsitzenden zusammentritt. Wenn aus irgendeinem Grund der Regionalrat nicht zur Sitzung einberufen wird, dann tritt er von Amts wegen um 11 Uhr morgens dieses Tages zusammen.

2. Den Vorsitz in der oben genannten Sitzung führt das Ratsmitglied, das die Sitzung einberufen hat, und wenn dieser nicht anwesend ist, ein Ratsmitglied der gleichen Liste, in der Reihenfolge des Erfolgs bei den Wahlen, wie er sich aus der Entscheidung des Gerichts ergibt. Die Pflichten eines Sondersekretärs übernimmt zum einen bei der Sitzung im ersten Jahr das jüngste Ratsmitglied, und zum anderen bei der Sitzung im dritten Jahr der Regionalratssekretär. Der Regionalrat wählt unter seinen Mitgliedern, separat und in geheimer Wahl, seinen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und seinen

Sekretär. Der Vorsitzende wird von der Mehrheit gestellt, während der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär von den Fraktionen der Minderheiten gestellt werden. Falls die Minderheit keinen stellvertretenden Vorsitzenden oder Sekretär stellt bzw. die vorgeschlagene Person die Kandidatur nicht annimmt, erfolgt die Wahl von den Ratsmitgliedern der Mehrheit.

3. Für die Wahl des Präsidiums des Regionalrates ist folgendes Verfahren einzuhalten: Während der Sitzung, die für die Wahl des Präsidiums bestimmt worden ist, wählt die Liste, die die Mehrheit erzielt hat, unter ihren Mitgliedern den Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden des Regionalrates. Als Kandidat für dieses Amt wird derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Liste, die die Mehrheit erlangt hat, auf sich vereinigt. Wenn keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder auf sich vereinigt, wird die Wahl nach der Wahl der Kandidaten für die Ämter des Präsidiums des Regionalrats wiederholt. Die Wahl zur Nominierung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs des Organs statt. Damit die vorgeschlagene Person gewählt wird, muss sie die absolute Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Regionalrats auf sich vereinigen. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, wird die Abstimmung wiederholt. Wenn beim zweiten Wahlgang erneut keine absolute Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder erzielt wird, dann findet eine dritte Abstimmung statt, bei der die Erzielung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Regionalrats ausreicht.

Wenn beim dritten Wahlgang zwei oder mehr Personen die gleiche Stimmenanzahl erhalten, führt das den Vorsitz führende Ratsmitglied zwischen ihnen einen Losentscheid durch.

Ist die Wahl aus irgendeinem Grund nicht ohne Ergebnis oder fiel die Sitzung aus, da

wiederholt. Wenn auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder der Liste, die die Mehrheit erlangt hatten, erzielt werden kann oder Stimmengleichheit besteht, dann findet ein dritter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Beim dritten Wahlgang wird derjenige Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der Anwesenden erzielt. Bei Stimmengleichheit wird vom Sitzungsvorsitzenden ein Losentscheid durchgeführt.

In der gleichen Sitzung erfolgt die Wahl für die Nominierung des Kandidaten für die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs des Regionalrats. Die Kandidaten für diese Ämter werden von der Gesamtheit der Ratsmitglieder der Fraktionen der Minderheit auf die gleiche Art und Weise und mit demselben Verfahren gewählt, das für die Nominierung des Vorsitzenden verfolgt wird.

Wenn keine Beschlussfähigkeit zustande kam, wird die Sitzung am folgenden Sonntag wiederholt und finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen analoge Anwendung. Wird auch in der zweiten Sitzung kein Wahlergebnis erzielt oder fällt die Sitzung aus, da keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, wird angenommen, dass als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Sekretär je nach Fall wie folgt gewählt werden:

a) falls es sich um die ersten zwei Jahre der Regionalwahlperiode handelt, die Ratsmitglieder der gewählten Liste, die der Reihenfolge nach die meisten Wahlkreuze nach der gerichtlichen Entscheidung, die sie verkündet hat, erhalten hatten.

b) falls es sich um die zweiten zwei Jahre handelt, die Ratsmitglieder, die die Ämter während der ersten zwei Jahren inne hatten.

5. Die Sitzungsprotokolle der Wahl werden innerhalb von fünf (5) Tagen an den Prüfer der Rechtmäßigkeit geschickt, der von Amts wegen oder nach Beschwerde eines

Gemeindebürgers aus der Region innerhalb von fünf (5) Tagen ab Erhalt der Sitzungsprotokolle entscheidet, ob die Wahl rechtmäßig ist.

Wird die Wahl annulliert, wird sie am übernächsten Sonntag nach dem Zugang der Nichtigkeitsentscheidung bei der Region wiederholt.

#### **Artikel 166 Rücktritt**

1. Der Rücktritt vom Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Sekretärs des Regionalrats wird dem Regionalrat vorgelegt und erlangt Endgültigkeit, nachdem die entsprechende Position neu besetzt wurde. Der Zurücktretende bleibt Ratsmitglied und kann nicht innerhalb desselben Zweijahresabschnitts wieder in dasselbe Amt gewählt werden.

2. Auf die Wahl eines neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder 2. Der Vorsitzende beruft den Regionalrat durch schriftliche Einladung ein, in der die Themen der Tagesordnung genannt sind und die von einem schriftlichen Bericht über die Themen, die erörtert werden sollen, begleitet wird. Die Einladung wird auf der Internetseite der Region veröffentlicht und den Ratsmitgliedern mindestens fünf (5) Tage vor dem Tag, für den die Sitzung anberaumt wurde, elektronisch oder per Post zusammen mit den Berichten zugeschickt. Das Regionalratsmitglied ist verpflichtet, sofort nach seiner Einsetzung dem Vorsitzenden seine Wohnsitzadresse und Kontaktdaten mitzuteilen oder mit derselben Erklärung einen Zustellungsbevollmächtigten am Sitz der Region zu bestimmen, dem die Einladungen zu den Sitzungen des Regionalrats zugestellt werden, sowie mit der gleichen Erklärung jegliche geeigneten Mittel seiner Wahl für die Bekanntmachung zu bestimmen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch am Sitzungstag zugestellt werden. In der Einladung muss erwähnt werden, aus welchem Grund die Sitzung dringlich ist.

Sekretärs des Regionalrates findet das Verfahren des vorhergehenden Artikels Anwendung.

#### **Artikel 167 Einberufung des Regionalrats**

1. Der Regionalrat tagt nach Einberufung durch seinen Vorsitzenden mindestens einmal im Monat in ordentlicher Sitzung. Die Sitzungen des Regionalrats finden immer in der Geschäftsstelle am Sitz der Region statt und sind öffentlich. Der Regionalrat kann nach Beschluss des Regionalrats an einem anderen Ort tagen. Der Regionalrat kann, nach begründetem Beschluss, der mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ( $4/5$ ) der Gesamtanzahl der Ratsmitglieder gefasst und in öffentlicher Sitzung verkündet wird, nichtöffentlich tagen. In den Inselregionen kann der Regionalrat in außerordentlichen und dringenden Fällen die Sitzungen mittels Videokonferenz durchführen. Vor der Erörterung beschließt der Regionalrat über die Dringlichkeit der Themen.

3. Der Vorsitzende beruft außerdem den Regionalrat ein, immer wenn dies der Gouverneur, der Wirtschaftsausschuss oder mindestens ein Drittel ( $1/3$ ) der Gesamtanzahl der Regionalratsmitglieder mit schriftlichen Antrag verlangen, in dem die Themen, die erörtert werden sollen, genannt werden. Ergibt sich bei der Berechnung des einen Drittels ( $1/3$ ) eine Dezimalstelle, dann wird diese Zahl auf die nächstgrößere Einheit aufgerundet, wenn der Bruch größer oder gleich der Hälfte ( $0,5$ ) ist. Die Sitzungen, die in dem zweiten, dritten und vierten Fall des ersten Satzes dieses Paragraphen einberufen werden, können nicht mehr als jeweils eine Sitzung im Monat sein. Wird der Regionalrat nicht bis spätestens zum sechsten Tag ab der Einreichung des Antrags einberufen, tritt er gemäß den Vorschriften des Paragraphen 2 nach Einladung derjenigen, die den Antrag gestellt haben, zusammen und beschließt über die Themen, für die die Einberufung

verlangt worden war. Unterlässt der Vorsitzende zwei aufeinanderfolgende Male ungerechtfertigt die Einberufung des Regionalrats, kann er, nach Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit, suspendiert werden und bei Wiederholung des Amtes verlustig erklärt werden, nach dem Disziplinarverfahren des Artikels 234.

4. Zu den Sitzungen werden der Gouverneur und die unmittelbar gewählten stellvertretenden Gouverneure eingeladen, anderenfalls ist die Sitzung ungültig. Der Gouverneur und die stellvertretenden Gouverneure nehmen an den Sitzungen des Regionalrates ohne Stimmrecht teil. Der Gouverneur genießt Priorität, wenn er seine Meinung äußern möchte. In den Sitzungen des Regionalrates können außer dem Gouverneur die stellvertretenden Gouverneure, die Fraktionsspitzen und die speziellen Redner für das jeweilige Thema, die von den Fraktionen durch entsprechende schriftliche Erklärung an

#### **Artikel 168** **Sitzungen des Regionalrats,** **Regionalratsfraktionen**

1. Der Vorsitzende des Regionalrats stellt die Tagesordnung auf, in der er auch alle diejenigen Themen, die der Gouverneur und der Wirtschaftsausschuss vorschlagen, aufführt. Dringende Themen werden vor den Themen der Tagesordnung erörtert, jedoch nur sofern der Regionalrat dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Regionalrats vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende abwesend oder verhindert, übt Pflichten des Vorsitzenden derjenige aus, der durch die anwesenden Ratsmitglieder der gewählten Liste mit den meisten Stimmen gewählt wird und bei Stimmgleichheit derjenige, der als erster in der Entscheidung des Landgerichts geschrieben steht.

das Präsidium vor Beginn der Sitzung bestimmt werden, das Wort ergreifen. Auf die gleiche Art und Weise können als Redner Regionalratsmitglieder eingetragen werden, die zu den jeweiligen Themen Stellung nehmen möchten. Mit der Geschäftsordnung des Regionalrats werden zeitliche Beschränkungen für die Reden und Erörterungen im Regionalrat, für den Gouverneur, den stellvertretenden Gouverneur, die Fraktionsspitzen, die speziellen Redner und die Regionalratsmitglieder vorgeschrieben.

5. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und nach Vorschlag des Regionalverbands kann eine Mustergeschäftsordnung des Regionalrats erlassen werden, die in der Regierungszeitung veröffentlicht wird. Gibt sich der Regionalrat keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung.

2. Der Vorsitzende des Regionalrats kann von den Dienststellen der Region Informationen verlangen und zu den Sitzungen jede Person zur Formulierung von Meinungen und Mitteilung von Daten und Informationen über die Angelegenheiten der Region berufen.

3. Der Ratsvorsitzende leitet die Erörterung, ergreift alle geeigneten Maßnahmen für den reibungslosen Ablauf der Sitzung und kann den Ausschluss jeder Person aus dem Zuhörerraum, die die Sitzung stört, anordnen.

4. Für die Sekretariatsunterstützung der Sitzungen des Regionalrats werden Angestellte der Region durch Beschluss des Gouverneurs bestimmt. Diesen Angestellten wird, für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung gleich zwei Dritteln (2/3) der Entschädigung, die Regionalratsmitglieder erhalten, gewährt.

5. Die Mitglieder des Regionalrats gehören Regionalratsfraktionen an, entsprechend der Liste, mit der sie gewählt wurden, unabhängig von der Anzahl der gewählten Ratsmitglieder.

6. Vorsitzender der Regionalratsfraktion ist das Ratsmitglied, das für das Amt des Gouverneurs kandidiert hat, und im Falle seines Todes, Rücktritts oder Verhinderung das Ratsmitglied, das von der Mehrheit der Regionalratsmitglieder seiner Fraktion gewählt wird.
7. Die Vorsitzenden der Fraktion tragen ihre Meinung unter Berücksichtigung des Prioritätsgrundsatzes in der Reihenfolge ihrer Wahl, jedoch immer nach dem Gouverneur vor.
8. Ein Mitglied des Regionalrats kann mit seiner schriftlichen Erklärung an das Präsidium sich von der Regionalratsfraktion, mit der er gewählt worden ist, unabhängig machen.
9. Wenn die Regionalratsfraktion mindestens drei (3) Mitglieder hat, ist es mit begründetem Beschluss und einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Fraktion, möglich, ein Fraktionsmitglied auszuschließen.
10. Für das effizientere Arbeiten der Regionalratsfraktionen gewährt ihnen die Region geeignet ausgerüstete Räumlichkeiten und Sekretariatsunterstützung.

#### **Artikel 169**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Das Regionalrat ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder höher als die der abwesenden ist.
2. Der Regionalrat beschließt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn es keine andere Vorschrift gibt, die etwas Anderes bestimmt. In jedem Fall, in dem es Stimmengleichheit gibt, ist die Stimme des Vorsitzenden massgebend, außer wenn die Abstimmung geheim ist, in welchem Fall die Abstimmung für ein weiteres Mal wiederholt wird. Etwaige erneute Stimmengleichheit wird mit Abweisung gleichgesetzt. Verweigert ein Ratsmitglied die Stimmabgabe oder gibt es einen leeren Stimmzettel ab, wird es während der Sitzung als anwesend gerechnet und sowohl die Verweigerung als auch der

Das Regionalratsmitglied, das sich unabhängig gemacht hat oder von seiner Fraktion ausgeschlossen wurde, kann nicht Mitglied einer anderen Fraktion werden und kann nicht weiter Mitglied des Präsidiums, des Wirtschaftsausschusses oder der Ausschüsse des Regionalrats sein, in die er als Mitglied der Fraktion gewählt wurde, von der er sich unabhängig gemacht hatte oder ausgeschlossen wurde, sowie während der weiteren Dauer seiner Amtszeit als stellvertretender Gouverneur ernannt werden oder ein solcher verbleiben. Es ist aber die Wiedereingliederung in die Fraktion, von der er sich unabhängig gemacht hatte bzw. von der er ausgeschlossen wurde, wenn dies von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder, bei Fraktionen, die mindestens drei (3) Mitglieder haben, und von allen Mitgliedern, bei Fraktionen mit weniger als drei (3) Mitgliedern, angenommen wird.

leere Stimmzettel als Gegenstimme betrachtet.

3. Die Regionalratsmitglieder, die bei Beginn der Sitzung anwesend waren und mit deren Anwesenheit Beschlussfähigkeit bestand, selbst wenn sie später die Sitzung verlassen, werden in Hinblick auf das Bestehen der Beschlussfähigkeit bis zum Ende der Sitzung als anwesend gerechnet. Es wird angenommen, dass diese Beschlussfähigkeit für alle Themen vorliegt, die in der Tagesordnung enthalten sind. In diesem Fall wird für die Beschlussfassung über ein konkretes Thema die erforderliche Mehrheit nicht aufgrund der tatsächlich bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, sondern aufgrund der Mitgliederzahl, die für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist, berechnet.

#### **Artikel 170**

##### **Sitzungsprotokolle**

1. In der Sitzung des Regionalrats wird mit Verantwortung des Sekretärs des Regionalrats Protokoll geführt. Die Protokolle werden mit der Hilfe eines

Tonbandgeräts oder Ton- und Bildaufzeichnungsgeräts oder mit jedem anderen geeigneten elektronischen Mittel aufgenommen. Der zuständige Regionalangestellte führt gleichzeitig auch provisorisch in Zusammenfassung Protokoll.

2. Die auf Tonträgern aufgenommenen Texte werden transkribiert und ausgedruckt und die entsprechende Blätter nummeriert und vom Vorsitzenden des Regionalrats paraphiert. Am Ende des Jahres werden diese Protokolle als Buch gebunden, unter Verantwortung des Vorsitzenden und des Sekretärs des Regionalrats. Besteht in irgendeiner Sitzung nicht die Möglichkeit zur Nutzung eines Tonbandgeräts oder eines Ton- und Bildaufzeichnungsgeräts, wird provisorisch ein Protokoll geführt, 4. Das Protokoll jeder Sitzung erhält eine besondere laufende Nummer, mit separater, jährlicher Nummerierung.

Ein Protokoll wird auch verfasst, wenn die Sitzung aus irgendeinem Grund ausfällt. Jeder Beschluss des Rats erhält eine besondere Nummer und am Anfang jedes Jahres beginnt die Nummerierung von vorn.

5. Jedes beliebige Regionalratsmitglied, das dies verlangt, kann Kopien der Protokolle erhalten oder vollständige Kenntnis von ihnen nehmen bzw. elektronische Kopien erhalten, für den Fall, dass die Ausstellung von Kopien schwierig ist.

6. Drei (3) Tage nach der Sitzung des Regionalrats wird, unter der Verantwortung des Sekretärs, eine Aufstellung veröffentlicht, in der die Themen, die erörtert wurden, die Zahl der Beschlüsse und ihr Inhalt vermerkt werden. Diese Aufstellung wird auf die offizielle Internetseite der Region gestellt, gleichzeitig mit anderen Veröffentlichungsformen der Regionalratsbeschlüsse, die etwaig irgendwelche anderen Vorschriften vorsehen.

7. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann schriftlich beglaubigte Kopien

das abgeschrieben wird und das das Namenszeichen des Vorsitzenden des Regionalrats trägt. Die Blätter erhalten eine Nummerierung, die Fortsetzung der Nummerierung der von Tonbandaufnahmen oder Ton- und Bildaufzeichnung transkribierten Texte und werden zusammen mit diesen gebunden.

Die Nichtführung von Protokollen, gemäß den oben genannten Bestimmungen, stellt ein Disziplinar delikt für den Vorsitzenden und den Sekretär des Regionalrats dar.

3. Die Protokolle, wie sie die vorhergehenden Paragraphen bestimmen, werden von den Mitgliedern des Präsidiums und dem Sekretär unterzeichnet und in der nächsten Sitzung des Regionalrats bestätigt.

bestimmter Protokolle und Beschlüsse verlangen oder vollständige Kenntnis von ihnen nehmen in dem Fall, dass die Ausstellung von Kopien schwierig ist.

8. Die Nichtveröffentlichung der Beschlüsse auf der Internetseite stellt einen Grund für die Nichtigkeit des Beschlusses dar.

9. Die Regelungen des Artikels 71 des vorliegenden Gesetzes für die Geschäftsstelle, die Bücher, die Archive und die Internetseite finden auf die Regionen entsprechende Anwendung.

### **Artikel 171 Verpflichtungen der Regionalratsmitglieder**

1. Die Regionalratsmitglieder haben die Verpflichtung, an allen Sitzungen des Regionalrats und seiner Ausschüsse, in die sie der Regionalrat gewählt hat, teilzunehmen.

2. Das Regionalratsmitglied bringt seine Meinung zum Ausdruck und stimmt nach seinem Gewissen ab.

3. Einem in mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Sitzungen ungerechtfertigt abwesenden Regionalratsmitglied kann nach dem Verfahren des Artikels 234 des

vorliegenden Gesetzes die Disziplinarstrafe der Suspendierung auferlegt werden, und bei Rückfälligkeit kann auch die Disziplinarstrafe des Amtsverlusts auferlegt werden. Ein Gemeinderatsmitglied, das den Wunsch hat, seinen Verpflichtungen für einen Zeitraum, der dreißig (30) Tage überschreitet, nicht nachzukommen, muss die zustimmende Meinung des Regionalrats einholen.

4. Einem Ratsmitglied, das seine Verpflichtungen ohne die Erlaubnis des Rates für einen Zeitraum von mehr als drei (3) aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt, kann nach dem Verfahren des Artikels 234 des vorliegenden Gesetzes die Disziplinarstrafe der Suspendierung oder die Disziplinarstrafe des Amtsverlusts mit Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit auferlegt werden.

Der Vorsitzende des Regionalrats ist verpflichtet, den Prüfer der Rechtmäßigkeit über jeden Fall der ungerechtfertigten Abwesenheit eines Regionalratsmitglieds in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen schriftlich zu benachrichtigen, sowie in jedem Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Regionalratsmitglieds für einen Zeitraum von mehr als drei (3)

### **Artikel 173**

#### **Bildung eines Exekutivausschusses**

1. Der Exekutivausschuss besteht aus dem Gouverneur als Vorsitzendem, und den stellvertretenden Gouverneuren. Der Exekutivausschuss ist eine kollegiales, koordinierendes und exekutives Organ der Region und verfolgt die Anwendung der Regionalpolitik in allen Zuständigkeitsbereichen der Region, sowie die Durchführung des Programms zur Entwicklung der Region.

2. Zu den Sitzungen des Exekutivausschusses muss auch der Exekutivsekretär der Region, der ohne Stimmrecht teilnimmt, eingeladen werden, und außerdem, immer wenn dies als notwendig erachtet wird, die

aufeinanderfolgenden Monaten. Die Unterlassung dieser Verpflichtung durch den Vorsitzenden des Regionalrats stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.

### **Artikel 172**

#### **Verhinderung zur Teilnahme an Sitzungen**

Das Regionalratsmitglied kann nicht an der Erörterung irgendeines Themas oder an der Erstellung oder Fassung eines Beschlusses des Regionalrats teilnehmen oder an Gutachten erstellenden Kollegialorganen, die Gutachten zu Themen erstellen, die in den Regionalrat eingebracht werden, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten, bis zum zweiten Grad aufgrund von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, ein materielles oder sittliches Interesse haben. Ein Beschluss, der unter Verletzung dieser Vorschrift gefasst wird, ist nichtig. Einem Regionalratsmitglied, das an der Sitzung teilnahm, kann gemäß dem Verfahren des Artikels 234 des vorliegenden Gesetzes die Disziplinarstrafe der Suspendierung oder die Disziplinarstrafe des Amtsverlusts durch Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit auferlegt werden.

Vorgesetzten der Generaldirektionen, der Direktionen und übrigen Organeinheiten der Region.

### **Artikel 174**

#### **Zuständigkeiten des Exekutivausschusses**

Der Exekutivausschuss übt folgende Zuständigkeiten aus:

a) Er koordiniert die Erstellung und trägt die Verantwortung für die Umsetzung des operationellen Programms der Region, über das er auch dem Regionalrat Bericht erstattet.

b) Er erstellt und erstattet dem Regionalrat Bericht über die Aktionsprogramme der einzelnen Bereiche und hat die Verantwortung ihrer Umsetzung.

- c) Er sammelt und bewertet die Vorschläge der Dienststellen der Region im Rahmen der Vorbereitung für die Erstellung des Haushaltsplans und erstattet an den Wirtschaftsausschuss Bericht zum Vorentwurf des Haushaltsplans.
- d) Er verfasst die vorgesehenen Geschäftsberichte und berichtet dem Regionalrat hierzu.
- e) Er trägt die Verantwortung für die genaue Ausführung des Haushaltsplanes.
- f) Er überwacht, bewertet und koordiniert die Aktionen der Dienststellen der Region.
- g) Er berichtet dem Regionalrat zu folgenden Plänen:
  - i) Zur Organisation des Innendienstes,
  - ii) Zur Geschäftsordnung der Dienststellen,
  - iii) Zur Verordnung für die Messung
- l) Er erstellt seine Geschäftsordnung.

#### **Artikel 175 Wirtschaftsausschuss**

1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Gouverneur oder dem von ihm bestellten stellvertretenden Gouverneur als seinem Vorsitzendem und sechs (6) Mitgliedern in Regionen mit einer Bevölkerung von bis zu 300.000 Einwohnern, acht (8) Mitgliedern bei Regionen von bis zu 800.000 Einwohnern und zehn (10) Mitgliedern in Regionen mit einer Bevölkerung von über 800.000 Einwohnern. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden vom Regionalrat gewählt. In den Wirtschaftsausschüssen, unter Einberechnung des Vorsitzenden, die sieben (7) Mitglieder haben, werden zwei (2) Mitglieder aus der gesamten Minderheit des Regionalrats gewählt, in den Wirtschaftsausschüssen, die neun (9) Mitglieder wählen, werden drei (3) Mitglieder aus der gesamten Minderheit des Regionalrats gewählt, in den Wirtschaftsausschüssen, die elf (11) Mitglieder haben, werden vier (4) Mitglieder aus der gesamten Minderheit

und Bewertung der Leistungen der Regionaldienststellen.

- h) Er berichtet dem Regionalrat zum Entwurf der Charta der Rechte und Verpflichtungen der Bürger und sorgt für die Herausgabe, Aktualisierung und Vertrieb eines Bürgerführers über die Leistungen, die die Region erbringt, in gedruckter oder in elektronischer Form.
- i) Er berichtet zum Entwurf der Verordnung zur Information der Bürger und der Beratungsverordnung.
- j) Er berichtet zu den Plänen zur Bewältigung von Notständen und Naturkatastrophen, in Abstimmung mit den entsprechenden Plänen des Generalsekretärs für den Zivilschutz.
- k) Er überwacht, bewertet und koordiniert die Tätigkeiten der juristischen Personen, die der Aufsicht der Region unterstehen.

des Regionalrats gewählt. Stimmen Ratsmitglieder der Minderheit ihrer Wahl als Mitglieder des Wirtschaftsausschusses nicht zu, werden an ihrer Stelle andere Mitglieder des Regionalrats gewählt.

2. Die Amtszeit des Wirtschaftsausschusses dauert zweieinhalb Jahre. Der Regionalrat wählt unter seinen Mitgliedern in geheimer Abstimmung nach der Wahl des Präsidiums an den Tagen, die in Paragraph 1 des Artikels 165 des vorliegenden Gesetzes bestimmt werden und während der Dauer der gleichen Sitzung, die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.

Es ist nicht gestattet, dass der Vorsitzende des Regionalrats als Mitglied des Wirtschaftsausschusses gewählt wird.

3. Jedes Ratsmitglied wählt Kandidaten in der gleichen Anzahl, wie der Wirtschaftsausschuss Mitglieder hat. Es werden von der Mehrheit bzw. Minderheit diejenigen gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten. Die Wahl wird wiederholt für diejenigen Sitze, für die keine absolute Mehrheit erreicht wird. Wird auch in der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt, in der diejenigen

gewählt werden, die die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden erlangen. Gibt es in irgendeiner Abstimmung Stimmgleichheit, nimmt der Vorsitzende des Rates in der gleichen Sitzung einen Losentscheid vor. In der gleichen Sitzung und auf die gleiche Art und Weise wird die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitglieder, wie es ordentliche Mitglieder gibt, in Entsprechung zur Zusammensetzung des Ausschusses, gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Wahl die Sitze der ordentlichen Mitglieder einnehmen, die während der Dauer ihrer Amtszeit frei werden. Sie ersetzen außerdem die ordentlichen Mitglieder im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung.

4. Wird aus irgendeinem Grund kein Wahlergebnis erreicht oder fällt die Sitzung aus, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kam, wird die Sitzung am

5. Die Vorschriften des Paragraphen 5 des Artikels 165 des vorliegenden Gesetzes finden auch auf die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses Anwendung.

6. Als stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses wird in der ersten Sitzung nach der Wahl des Ausschusses eines seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmrecht hat auch der Vorsitzende des Ausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

#### **Artikel 176** **Zuständigkeiten des** **Wirtschaftsausschusses**

1. Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:

a) die Erstellung eines Entwurfs des Haushaltsplanes der Region und die Berichterstattung zur Abstimmung an den Regionalrat.

b) Die Erstellung, die Bearbeitung, die Vorprüfung des Rechenschaftsberichts und die Einreichung eines entsprechenden Berichts an den Regionalrat.

folgenden Sonntag wiederholt und finden die Vorschriften der Paragraphen 2 und 3 analoge Anwendung.

Wird in der zweiten Sitzung kein Wahlergebnis erreicht oder fällt die Sitzung aus, weil keine Beschlussfähigkeit zustande kam, wird angenommen, dass für die Plätze der Mehrheit diejenigen Ratsmitglieder gewählt werden, die der Reihenfolge nach die meisten Wahlkreuze in der Fraktion der Mehrheit erlangt haben, gemäß der Gerichtsentscheidung, mit der sie verkündet wurden, und für die Plätze der Minderheit diejenigen Ratsmitglieder der nach Stimmen ersten Fraktion der Minderheit, die die meisten Wahlkreuze erhalten haben, gemäß derselben Gerichtsentscheidung. Wird von den Fraktionen der Minderheit kein Kandidat gestellt, dann wird an ihrer Stelle ein Ratsmitglied der Fraktion der Mehrheit gewählt.

c) Das Erstellen der Bedingungen und die Verfassung der Ausschreibungen, die Durchführung und der Zuschlag bei jeder Art von Versteigerungen und Ausschreibungen, sowie die Bildung spezieller Ausschüsse zur Durchführung und Bewertung aus seinen Mitgliedern oder Fachwissenschaftlern, Angestellten der Region oder Beamten.

d) Die Prüfung über die Notwendigkeit zur Aufnahme von Darlehen, die Bestimmung der Darlehensbedingungen und die Einreichung des entsprechenden Berichts an den Regionalrat.

e) Die Einlegung sämtlicher Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie den Verzicht darauf.

f) Die Einreichung von Beschwerden an die Verwaltungsbehörden.

g) Der Vergleich oder die Prozessaufhebung mit Gegenstand bis fünfzehntausend (15.000) Euro. Vergleiche oder Prozessaufhebungen für Forderungen von Gehältern, Zuschlägen, Entschädigungen, Repräsentationskosten, Transportkosten und allgemein Lohnleistungen jeder Form sind nicht gestattet, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Rechtsfrage durch

höchstrichterliche Entscheidung gelöst wurde.

h) die Beschäftigung eines Rechtsanwaltes und den Widerruf seiner Bevollmächtigung, wenn kein Rechtsanwalt mit fester Vergütung eingestellt worden ist bzw. der eingestellte Rechtsanwalt nicht zur Vertretung vor dem Gericht berechtigt ist, in der die Region Prozesspartei ist. Das Honorar des Rechtsanwalts bestimmt sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, aufgrund der Honorartabelle, die hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit des Honorars überprüft und vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer am Sitz der Region beglaubigt wird.

Der Wirtschaftsausschuss tagt nach Einladung seines Vorsitzenden mindestens einmal im Monat.

Die Ausschusssitzungen finden immer in der Geschäftsstelle der Region statt und sind öffentlich. Der Ausschuss kann nach Beschluss der absoluten Mehrheit der Gesamtanzahl seiner Mitglieder an einem anderem Ort tagen. Der Ausschuss kann, mit begründetem Beschluss, der mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der Gesamtanzahl der Mitglieder gefasst und in öffentlicher Sitzung verkündet wird, nichtöffentlich tagen.

Der Wirtschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder höher als die Zahl der abwesenden Mitglieder ist. Der Ausschuss beschließt mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Im Fall von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden massgebend. Verweigert ein Ausschussmitglied die Stimmabgabe oder gibt einen leeren Stimmzettel ab, wird er als anwesend bei der Sitzung und sowohl die Weigerung als auch der leere Stimmzettel als Gegenstimme gerechnet. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keine Beschlussfähigkeit oder absolute Mehrheit erreicht, wird das diesbezügliche Thema an den Regionalrat zur Beschlussfassung unter Verantwortung

2. Der Regionalrat kann, bei besonders wichtigen Fragen, mit spezieller Begründung und mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder beschließen, dass er selbst Zuständigkeiten der vorhergehenden Paragraphen ausübt.

3. Der Wirtschaftsausschuss kann mit einem speziellen Beschluss, der mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird, ein bestimmtes Thema an den Regionalrat zur Beschlussfassung verweisen, wenn er der Auffassung ist, dass dies das besonders schwerwiegende Thema verlangt.

#### **Artikel 177**

##### **Sitzungen des Wirtschaftsausschusses**

des Vorsitzenden des Regionalrats verwiesen.

#### **Artikel 178**

##### **Beratungsausschuss der Region**

1. In jeder Region wird mit Beschluss des Gouverneurs, der innerhalb von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der Regionalorgane herausgegeben wird, ein Beratungsausschuss der Region als gutachterliches Organ gebildet. Die Amtszeit des Beratungsausschusses folgt der Amtszeit der Regionalbehörden. Der Beratungsausschuss der Region besteht aus den Bürgermeister der Region, sowie aus Vertretern:

- i) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- ii) der Kammern und der wissenschaftlichen Anstalten, Vereine und Träger,
- iii) der genossenschaftlichen Organisationen,
- iv) der dezentralisierten Verwaltung, der die Region untergeordnet ist,
- v) der staatlichen Dienststellen, die ihren Sitz in der Region haben,
- vi) der Organisationen und Träger der Bürgergemeinschaft in der Region, und
- vii) der Bürger.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beratungsausschusses der Region, einschließlich des Vorsitzenden, kann von fünfunddreissig (35) bis sechzig (60) Mitglieder betragen. Zu einem Prozentsatz von einem Drittel (1/3) der Gesamtzahl der Mitglieder, werden nach Losentscheid als Mitglieder auch Gemeindebürger ernannt, die in den Wahlverzeichnissen eingetragen sind. In dem Beratungsausschuss der Region hat der Gouverneur oder der stellvertretende Gouverneur, den der Gouverneur mit seinem Beschluss bestimmt, den Vorsitz. Zu den Sitzungen des Beratungsausschusses der Region werden auch die Vertreter der politischen Parteien, die im Parlament vertreten sind, sowie die Vorsitzenden der Regionalratsfraktionen, die im Regionalrat vertreten sind eingeladen und nehmen an ihnen teil.

2. Der Beratungsausschuss der Region:

3. Der Beratungsausschuss der Region tagt öffentlich mindestens einmal alle drei Monate und formuliert seine Auffassung zu den Themen, die zur Erörterung eingebracht werden. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch Einladung ihres Vorsitzenden, die den Mitgliedern mit jedem geeigneten Mittel sieben (7) Werktagen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Die Einladung enthält die Tagesordnung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung und wird von dem Bericht zu den zur Erörterung anstehenden Fragen begleitet. Im Falle, dass keine Beschlussfähigkeit zustande kommt, wird die Sitzung am sofort folgenden Werktag wiederholt, in der in jedem Fall angenommen wird, dass Beschlussfähigkeit besteht. Die Sekretariatsunterstützung des Beratungsausschusses der Region erfolgt durch die Dienststellen der Region und in den Sitzungen wird Protokoll geführt. Der Beratungsausschuss der Region nimmt nach Erörterung Stellung und führt in der Stellungnahme alle Meinungen seiner Mitglieder auf.

a) erstattet dem Regionalrat Bericht bezüglich grundsätzlicher Entwicklungsprioritäten der Region.

b) verfasst Gutachten zu Fragen von allgemeinem Interesse in der Region, die an ihn durch den Regionalrat oder den Leiter des Regionalrats verwiesen werden.

c) untersucht die Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten der Region und gibt seine Stellungnahme zu der Lösung der Probleme und zur Verwertung dieser Möglichkeiten ab.

Die Stellungnahme des Beratungsausschusses der Region schließt nicht die parallele Beratung mit den Bürgern auf elektronischen Weg über das Internet aus. Die Vorschläge der elektronischen Beratung werden von den zuständigen Dienststellen der Region gesammelt und systematisiert und vom Vorsitzenden des Beratungsausschusses der Region bei der entsprechenden Sitzung präsentiert.

#### **Artikel 179**

#### **Bürgerbeauftragter für Bürger und Unternehmen**

1. Mit Beschluss des Regionalrats, der in geheimer Wahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird, wird ein Bürger, der eine Persönlichkeit anerkannten Ansehens darstellt, als Bürgerbeauftragter für Bürger und Unternehmen gewählt. Das diesbezügliche Verfahren muss innerhalb einer ausschließlichen Frist von zwei (2) Monaten ab der Einsetzung der Regionalratsbehörde abgeschlossen sein. Kandidaturen werden durch Erklärung eingereicht, und zwar beim Präsidium der Regionalrats zu Beginn des Wahlverfahrens. Wird kein Wahlergebnis erreicht, wird die Wahl in derselben oder einer späteren Sitzung mit der gleichen Mehrheit wiederholt.

Mit der gleichen Mehrheit und diesem Verfahren ist die Abberufung des Beauftragten wegen mangelhafter Ausführung seiner Pflichten, mit speziell begründetem Beschluss Regionalrats,

gestattet. Als Bürgerbeauftragter kann kein gewählter Vertreter der Gemeinde oder der Region oder Abgeordneter gewählt werden. Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten der Region folgt der Amtszeit der Regionalbehörden. Was die gesetzliche Stellung des Bürgerbeauftragten angeht, finden die für den Vorsitzenden des Regionalrats geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

2. Der Bürgerbeauftragte der Region wird administrativ von den Dienststellen des Regionalrats unterstützt, nimmt Anzeigen von direkt betroffenen Bürgern und Unternehmen über Misswirtschaft der Dienststellen der Region, seiner juristischen Personen und Unternehmen entgegen und vermittelt, damit die diesbezüglichen Probleme gelöst werden, und er ist verpflichtet, den Betroffenen schriftlich oder elektronisch innerhalb von dreißig (30) Tagen zu antworten.

3. Eine Einreichung einer Anzeige oder eine Petition an den Beauftragten hebt nicht die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Bürgerbeauftragten als unabhängige Behörde oder Zuständigkeiten anderer

5. Der Bürgerbeauftragte der Region erhält eine Vergütung, die gleich der Vergütung des Vorsitzenden des Regionalrats ist.

## **KAPITEL D**

### **GESETZLICHE STELLUNG**

#### **Artikel 180**

##### **Gesetzliche Stellung der gewählten Vertreter der Region**

Die Gouverneur und die Regionalratsmitglieder:

a) verfügen bei der Ausübung ihrer Pflichten, als Volksvertreter ihrer Region, die direkt gewählt werden, über das Recht ihre Meinung frei zu äußern und ihr Stimmrecht nach ihrem Gewissen auszuüben.

b) haben das Recht und die Pflicht, ihren Auftrag auszuführen, und haben die

Kontrollorgane und Behörden oder des Prüfers der Rechtmäßigkeit auf.

4. Der Bürgerbeauftragte der Region verfasst einen Jahresbericht. Der Jahresbericht wird von ihm selbst präsentiert und in einer besonderen öffentlichen Sitzung des Regionalrats für die Rechnungslegung der Regionalbehörde nach den Vorschriften des Artikels 185 des vorliegenden Gesetzes erörtert. Der Beauftragte kann außerdem Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung durch die Region und seine Beziehungen mit der Allgemeinheit vorbringen, sowohl im Rahmen seines Jahresberichts als auch anlässlich von bedeutenden Problemen von Misswirtschaft, die er selbst feststellt. Im letzteren Fall werden die speziellen Vorschläge des Bürgerbeauftragten der Region dem Gouverneur vorgelegt und dem Regionalrat und dem Exekutivsekretär der Region bekannt gemacht. Sowohl der Jahresbericht als auch die speziellen Vorschläge des Bürgerbeauftragten der Region werden in die Internetseite der Region mit Sorge der Regionaldienststellen eingestellt werden.

entsprechende Zeit, die Dienststellen und Mittel zur Unterstützung, sowie die entsprechenden finanziellen Mittel, damit die ungehinderte Erfüllung des Volksauftrags gesichert ist, zu ihrer Verfügung.

c) sorgen während der Ausübung ihrer Pflichten für die Einhaltung der Prinzipien der Rechtmäßigkeit, der Transparenz, der Effizienz und der ordentlichen Verwaltung in den Körperschaften, in denen sie dienen, während sie verpflichtet sind, sich der Erörterung und der Beschlussfassung, die in unmittelbarem Bezug zu Privatinteressen oder zu Interessen ihrer Verwandten bis zum zweiten Grad aufgrund von Blutverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, zu enthalten.

#### **Artikel 181**

##### **Vergütung**

1. Die Gouverneure, die stellvertretenden Gouverneure und die Vorsitzenden der Regionalräte haben einen Anspruch auf Vergütung, die von der Region geleistet wird.
2. Die Vergütung des Gouverneurs ist gleich dem Betrag der Bezüge jeder Art, der Repräsentationskosten, der Zulagen oder Erhöhungen des Generalsekretärs eines Ministeriums.
3. Dem stellvertretenden Gouverneur und dem Vorsitzenden des Regionalrats wird eine Vergütung gezahlt, die fünfundsiebzig Prozent (75%) der Vergütung des Gouverneurs entspricht.
4. Die Vergütung, auf die die oben genannten gewählten Organe, die gemäß den entsprechenden Vorschriften als Behinderte bezeichnet werden, einen Anspruch haben, erhöht sich um zwanzig Prozent (20%).
5. Im Falle, dass die Vergütung des stellvertretenden Gouverneurs und der Vorsitzenden des Paragraphen 1 des 8. Die Gouverneure, die stellvertretenden Gouverneure, sowie die Vorsitzenden der Regionalräte und die Regionalratsmitglieder, die mehr als ein Amt in der Lokalen Selbstverwaltung haben, sind verpflichtet, die Vergütung nur aus einem Amt zu beziehen. Die oben genannten Personen wählen die Vergütung, die sie aus jedem Amt erhalten, mit eidesstattlicher Erklärung aus, die beiden Trägern vorgelegt wird.

**Artikel 182**  
**Sonderfreistellung während der Amtszeit**  
**der gewählten Vertreter der Region**

1. Den Gouverneuren, den stellvertretenden Gouverneuren, den Vorsitzenden des Regionalrats, die Beamte oder Angestellte von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind oder Angestellte staatlicher juristischer Personen des privaten Rechts und staatlicher Firmen oder anderer Unternehmen, deren Leitung die öffentliche Hand direkt oder indirekt mit Verwaltungsakt oder als Aktionär ernennt,

Artikels 182 geringer ist, als ihre Bezüge jeglicher Art ihrer vorherigen Position, wird die Vergütung um den Betrag der Differenz und bis auf den Betrag der Vergütung des Gouverneurs erhöht.

6. Wurde der Gouverneur oder der Vorsitzende des Regionalrats suspendiert, erhält seine Vergütung sein Stellvertreter. Ist der Stellvertreter der stellvertretende Gouverneur, erhält er die Vergütung nur aus einem Amt.

7. Der Gouverneur, der gerechtfertigt abwesend ist, erhält gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes die Hälfte (1/2) der Vergütung. Die übrige Hälfte (1/2) wird dem entsprechenden Stellvertreter geleistet. Ist der Stellvertreter ein stellvertretender Gouverneur, erhält er eine Vergütung nur aus einem Amt. Ist der stellvertretende Gouverneur während desselben Zeitraums abwesend, erhält er die Hälfte (1/2) der Vergütung, auf die er einen Anspruch hat.

sowie denjenigen, die Angestellte übriger juristischer Personen des privaten Rechts, muss von der Dienststelle ihrer Planstelle, unabhängig von der Einreichung eines diesbezüglichen Antrags, eine Sonderfreistellung ohne Bezüge für den gesamten Zeitraum, in dem sie ihre Pflichten ausüben, gewährt werden.

Die oben genannten Regelungen finden auch auf den Bürgerbeauftragten für Bürger und des Unternehmen Anwendung.

2. Den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses und der übrigen Verwaltungsausschüsse der Region, die die Eigenschaft des Paragraphen 1 haben, wird durch ihre Dienststelle eine Sonderfreistellung bis zu sechzig (60) Tagen im Jahr zur Ausübung ihrer Pflichten gewährt.

3. Den Vorsitzenden der Regionalratsfraktionen, die die Eigenschaft des Paragraphen 1 haben, wird von ihrer Dienststelle eine Sonderfreistellung von dreißig (30) Werktagen zusätzlich zur regelmäßigen Urlaubszeit gewährt.

4. Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Regionalverbands, die keine Ämter des Paragraphen 1 einnehmen, wird eine Freistellung von sechzig (60) Tagen im Jahr gewährt.

5. Der Sonderfreistellung von dreißig (30) oder sechzig (60) Tagen kann auf Antrag des gewählten Vertreters auch in Teilen als Werktage und Stunden gewährt werden, und wird zusätzlich zu den Abwesenheitstagen des Artikels 183 des vorliegenden Gesetzes gewährt.

6. Der Zeitraum, der zur Sonderfreistellung genutzt wird, wird als tatsächliche Dienstzeit für alle sich daraus ergebenden Rechte bezüglich der Anstellung, der Arbeit und der Sozialversicherung betrachtet.

7. Die Sozialversicherungsbeiträge der gewählten Organe des Paragraphen 1 belasten den Haushalt der Region. Bei den Angestellten der übrigen juristischen Personen privaten Rechts des Paragraphen 1 belasten die gesamten Sozialversicherungsbeiträge den Haushalt der zuständigen Region.

10. Beamte und Angestellte von Trägern des öffentlichen Sektors mit irgendeinem Arbeitsverhältnis, die als gewählte Regionalräte ihren Dienst tun, werden während der Dauer ihrer Amtszeit nicht aus dem Wahlkreis, in dem sie gewählt worden sind, versetzt oder ausgegliedert. Verrichten diese Angestellte ihren Dienst in den Verwaltungsgrenzen eines anderen Kreises, werden sie auf ihrem Antrag hin dorthin versetzt oder ausgegliedert, wo sie gewählt wurden. Im Falle, dass es keine entsprechende Dienststelle oder Stelle gibt, werden sie in die am nächsten bei ihrem Wahlkreis gelegene Dienststelle versetzt oder ausgegliedert, in dem sie gewählt wurden.

**Artikel 183**  
**Sonderfreistellung zur Abwesenheit für**  
**die Ausübung der Pflichten des**  
**Regionalratsmitglieds**

1. Die Regionalräte, die Angestellte des öffentlichen oder des privaten Bereichs

8. Die Regelungen der vorherigen Paragraphen gelten auch für diejenigen Personen, die Ärzte des griechischen Gesundheitssystems (E.S.Y.), Mitglieder des Lehr und Wissenschaftspersonals (D.E.P.) der Universitäten und Wissenschaftspersonal (E.P.) von Fachhochschulen (T.E.I.), einschließlich des Fach- und Wissenschaftspersonals, sind, sowie für die stellvertretenden Professoren mittlerer Ausbildung und Rechtsanwälte mit entgeltlichem Auftragsverhältnis.

9. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden die Angelegenheiten bezüglich des Verfahrens zur Leistung der Beiträge auf die Bezüge der Stellen, die die oben genannten gewählten Organe einnehmen, an die zuständigen Sozialversicherungsträger, sowie alle erforderlichen Einzelheiten geregelt. Mit einem gleichen Beschluss werden auch die diesbezüglichen Angelegenheiten des Paragraphen 2 des folgenden Artikels geregelt. sind, haben das Recht, ihrer Tätigkeit für zwei (2) Tage, einschließlich des Tags der Sitzung des Regionalrats fern zu bleiben. Die Regionalratsmitglieder, die auf einer Insel wohnen und arbeiten, haben das Recht, ihrer Tätigkeit noch einen (1) weiteren Tag fern zu bleiben.

2. Den Regionalratsmitgliedern und den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses und der übrigen Verwaltungsausschüsse, die als Angestellte im privaten Sektor dienstlich tätig sind, wird für jedem Tag ihrer Abwesenheit nach dem vorliegenden Artikel von der Region eine Entschädigung bezahlt, die den Bruttobezügen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers entspricht.

3. Der Vorsitzende des Regionalrats oder des entsprechenden Regionalausschusses erteilt den Regionalratsmitgliedern, die unter die Paragraphen 2 oder 3 fallen, eine Bestätigung über ihre Sitzungsteilnahme für ihre Dienststelle oder ihren

Arbeitgeber. Auf der Grundlage derselben Bestätigung wird auch die Entschädigung, die in Paragraph 2 vorgesehen wird, abgerechnet und bezahlt.

#### **Artikel 184** **Entschädigung - Reisekosten - Andere Kosten**

1. Die Gouverneure, die stellvertretenden Gouverneure und die Regionalratsmitglieder reisen außerhalb des Sitzes der Region zu dienstlichen Zwecken nach Beschluss des Wirtschaftsausschusses und unter Abweichung von den entsprechenden Genehmigungsregelungen für Reisen. In dringenden Fällen ist die Reise zulässig ohne Beschluss des Wirtschaftsausschusses, der in der ersten Sitzung nach der Reise darüber beschließt, ob die Reise erforderlich war oder nicht.

4. Die Regionalratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Regionalrats, des Wirtschaftsausschusses und den übrigen Verwaltungsausschüssen. Die Entschädigung für jede Sitzung und bis zu maximal vier (4) Sitzungen im Monat beträgt zwei Prozent (2%) der monatlichen Entschädigung des Gouverneurs.

#### **Artikel 185** **Geschäftsbericht des Gouverneurs und des Exekutivausschusses**

1. in einer Sondersitzung des Regionalrats erfolgt jährlich der Geschäftsbericht der Regionalbehörde betreffend die Durchführung des Jahresprogramms geplanter Aktivitäten, die wirtschaftliche Situation und die Verwaltung der Region.

2. Die öffentliche Sondersitzung des Regionalrats findet bis zum 31. Januar des folgenden Jahres statt, mit Ausnahme des ersten Jahr der Einsetzung der Regionalorgane, und wird mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor mit jedem geeigneten Mittel bekannt gemacht. Es werden zu ihr die Mitglieder des

2. Den Personen, die dienstlich nach dem vorhergehenden Paragraphen reisen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten, die von den diesbezüglichen Vorschriften des G 2685/1999 (RegZ 35 A') geltender Fassung vorgesehen werden, mit Beschluss des Wirtschaftsausschusses geleistet.

3. Die Regionalratsmitglieder und die stellvertretenden Regionalratsmitglieder haben Anspruch auf Reisekosten gemäß Paragraph 2, für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Regionalrats, des Exekutivausschusses, des Wirtschaftsausschusses und der übrigen Verwaltungsausschüsse, sowie für Reisen zum Sitz der Region zu dienstlichen Zwecken. Für die Berechnung der Reisekosten werden die Entfernung nach Kilometern ihres Wohnortes vom Sitz der Region berücksichtigt.

Beratungsausschusses der Region, die Bürgermeister der Gemeinden der Region und Vertreter der politischen Parteien eingeladen. Der Regionalrat wählt den geeignetsten Ort für die Durchführung der oben genannten Sitzung.

3. Während der öffentlichen Sondersitzung des Regionalrats erfolgt die Präsentation des Geschäftsberichts der Regionalbehörde durch den Gouverneur und anschließend äußern sich die übrigen Teilnehmer der Sitzung dazu.

4. Die Region trägt Sorge für die Übertragung der Sitzung durch die regionalen Medien, das Internet, sowie durch die Nutzung jedes anderen Mittels zur Information der Bürger.

5. Im Falle, dass der Zeitraum, den der vorliegende Artikel vorsieht, verstreicht, ohne dass die Verfahren für die Realisierung der öffentlichen Sitzung zur Rechenschaftslegung betrieben werden, können die Regionalratsmitglieder diese Sitzung herbeiführen, gemäß den Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 167 über die Einberufung des Regionalrats.

## **KAPITEL E**

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### Artikel 186

#### Zuständigkeiten der Regionen

I.a. Die Organe der Regionen üben ihre Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Transparenz, der Effizienz und der Rentabilität aus. Die Ausübung ihrer Zuständigkeiten wird durch die entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsverordnungsvorschriften begrenzt.

b. Bei der Ausübung der Zuständigkeit sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

I. Die nationale und europäische Politik, die in Bezug zu ihren Zuständigkeiten steht.

A. Planung und Entwicklung, die insbesondere beinhalten:

1. Den Entwicklungsplanung der Region, die Planung und die Umsetzung der diesbezüglichen Aktionen und das Verfolgen des Entwicklungsverlaufs der Region.

2. Die Spezifizierung der Ziele und Richtungen der Entwicklungspolitik auf der Ebene der Region, die Umsetzung der Prozesse der Demokratischen Planung für die jährlichen und mittelfristigen Entwicklungsprogramme.

3. Das Verfassen von Vorschlägen für die Gestaltung der Entwicklungspolitik der Region.

4. Die Förderung der nationalen strategischen Ziele.

5. Die Verwaltung, die Kontrolle und die Durchführung der Entwicklungsinterventionen, für die Programmperiode 2007-2013, wie sie im Nationalen Strategiebezugsrahmen (E.S.P.A.) für die Organe der Regionen in den Vorschriften des Gesetzes 3614/2007 (RegZ 267 A') geltender Fassung umgrenzt wird, einschließlich der Unterstützung der Gesamtheit der Selbstverwaltungsträger, sowie die Erfassung der Regionalen operationellen Programme (P.E.P.).

II. Die Notwendigkeit zur Kooperation und Koordination mit anderen lokalen oder öffentlichen Behörden und Organisationen.

III. Die verfügbaren Mittel zur Deckung der Zuständigkeiten und die Notwendigkeit zur Absicherung ihrer nützlichen und effizienten Nutzung, sowie ihre gleichmäßige Verteilung.

IV. Die Notwendigkeit zur Organisation der zu erbringenden Leistungen, auf eine Art und Weise, dass die Zulänglichkeit und Qualität, die Transparenz und Rechtsgleichheit gesichert wird, mit Ziel dem bestmöglichen Dienst an den Bürgern zu erbringen, und

V. die Notwendigkeit nachhaltiger Entwicklung und Schutzes des Kulturerbes.

II. Die Zuständigkeiten der Regionen betreffen folgende Bereiche:

6. Die Erfassung des Entwicklungsprogramms der Region.

7. Die Genehmigung der mittelfristigen Entwicklungsprogramme, die im Rahmen der entsprechenden regionalen Entwicklungsprogramme ausgearbeitet werden.

8. Die Koordination der Träger zur Ausführung und zum Verfolgen des Verlaufs der Durchführung des Entwicklungsprogramms der Region.

9. Die Formulierung von Vorschlägen an die zentralen Träger des öffentlichen Bereichs für Projekte und Maßnahmen von politischer und nationaler Bedeutung, die die Region betreffen, aber in das mittelfristige nationale Entwicklungsprogramm eingeordnet sind.

10. Die Ausarbeitung allgemeiner und spezieller Entwicklungsstudien, die räumliche Zuständigkeiten der Region betreffen.

11. Die Zusammenarbeit mit Trägern der Region für das Verfassen und Einreichen von Vorschlägen für die Umsetzung von Projekten, die von Gemeinschaftsinitiativen und Kooperationsprogrammen zwischen Regionen finanziert werden.

12. Die endgültige Gestaltung, die Verantwortung für die Genehmigung und

die Überprüfung der Umsetzung der jährlichen Öffentlichen Investitionsprogrammen auf regionaler Ebene.

13. Der Verlauf der Umsetzung und die Durchführung von Kontrollen als Berechtigter bei den Trägern der Umsetzung von Projekten für die Einhaltung eingegangener Bindungen, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Aufwendungen, die Umsetzung des tatsächlichen Gegenstands und die Glaubwürdigkeit der wirtschaftlichen Angaben.

14. Die Überwachung der Umsetzung der Projekte, die mit nationalen Mitteln finanziert werden, durch das Öffentliche Investitionsprogramm oder andere Mittel.

15. Die Verteilung von Kreditposten durch das Öffentliche Investitionsprogramm

4. Die Verteilung der entsprechenden Beträge und die Genehmigung ihrer Auszahlung aus den  
21. Die Annahme der Anträge auf Förderung von Investitionen, die Überprüfung der Angaben, ihre Bewertung, der Bericht an den Gutachterausschuss der Region, die Änderungsbeschlüsse und die Kontrolle der Umsetzung des Investitionsvorhabens, des Widerrufs des Förderungsbescheids und der Rückerstattung der Förderungsbeträge, die geleistet worden waren, gemäß den Vorschriften der Investitionsförderungsgesetze.

22. Die Bildung Regionaler Organe zur Kontrolle der Investitionen für die Feststellung der Aufwendungen und die Umsetzung der genehmigten Arbeiten, gemäß den Vorschriften der Investitionsförderungsgesetze.

23. Die Zahlung der Bezuschussung der Investitionskosten, der Abschluss und die Feststellung des Beginns des Produktionsbetriebs.

24. Die Registrierung der neuen Arbeitsplätze aus der Umsetzung der genehmigten Investitionen.

25. Die Gewährung von Daten zur Registrierung in einer Datenbank des Ministeriums für Wirtschaft,

Konten, die der Fonds für Regionale Entwicklung bei der Griechischen Nationalbank führt.

17. Die Bestimmung der Kreditberechtigten, die nach Plan und Strukturfonds genehmigt werden.

18. Die Zusammenstellung, Bearbeitung und Dokumentation geographischer, demographischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und anderer Daten, die die Region betreffen.

19. Die Überprüfung und die Bewertung der Planung und der Umsetzung aller entwicklungsorientierten und institutionellen Interventionen in seiner räumlichen Zuständigkeit.

20. Die Gründung eines Regionalen Beratungsausschusses, der die Anträge auf Förderung von Investitionen oder Leasingprogrammen für Projektausrüstungen gemäß den Vorschriften der Investitionsförderungsgesetze berät Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt der Daten der genehmigten Investitionen.

26. Das Verfassen von technischen Berichten der privaten Investitionen, die zu den Unternehmensprogrammen zugelassen werden.

27. Die Führung von Datenbanken für die Unterstützung, Verfolgung und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen der Region nach Branchen und Wirtschaftsbereichen.

10. Die Formulierung von Vorschlägen zu Politik und zu Maßnahmen für die Entwicklung kleiner und mittlerer Betriebe an das Ministerium für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt.

11. Die Information und Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen auf Branchenebene oder anderen Ebenen zum Zweck der Entwicklung von unternehmerischen Fähigkeiten und der Wettbewerbsfähigkeit.

30. Die Verfolgung und die Hervorhebung von Fragen gegenüber den zuständigen Trägern, die die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur

Verbesserung des Lebensstandards der Bürger betreffen.

31. Die Begutachtung zu jedem Thema lokalen oder weiterreichenden Interesses, für das eine Stellungnahme verlangt wird.

B. Landwirtschaft – Viehzucht – Fischerei, die insbesondere umfassen:

a. Unterbereich Planung

1. die Erteilung jährlicher und mehrjähriger regionaler Entwicklungsprogramme für die Landwirtschaft, die Viehzucht und die Fischerei sowie die Ausarbeitung und Bewertung entsprechender Studien und Maßnahmen der Politik.

2. die Überprüfung der Ausführung der oben genannten Programme.

3. die Genehmigung, die Kontrolle, die Bezahlung und die Abnahme von Projekten und Arbeiten auf regionaler Ebene.

4. die Zeitplanung, die Planung und der Bau von Projekten zur

9. die Erhaltung und der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vor Landnutzungsänderungen, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Bodennutzungsgrad.

10. das Verfassen von sektoralen und weiteren Programmen zu Infrastrukturprojekten für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und der Vorschlag bezüglich ihrer Eingliederung in nationale sektorale Programme.

11. Die Bewältigung technischer, wirtschaftlicher und struktureller Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe.

12. die Erstellung von Studien und die Durchführung von Programmen zur Entwicklung des Fischreichtums in fließenden Berggewässern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden (Präsidentialerlass 402/1988, Artikel 18 Par. i κγ', Artikel 1 der RV 420/1970 und Artikel 14 des PD 915/1981).

13. Das Verfassen von Studien für die Entwicklung des allgemeinen Fischreichtums.

Bodenverbesserung, Bewässerung, Wasserentnahme und Erosionsbekämpfung und die Sorge für die Finanzierung der Projekte.

5. die Kontrolle und die Bearbeitung der technischen und bautechnischen Daten und die Planung der Projekte zur Bodenverbesserung.

6. die Durchführung von Ausschreibungen für Projekte und Planung zur Bodenverbesserung.

7. die Aufsicht und die Kontrolle des Baus jeder Art von Projekten zur Bodenverbesserung, gemäß den Vorschriften des Gesetzes 1418/1984 (RegZ 23 A') und des Präsidentialerlasses 609/1985 (RegZ 223 A') geltender Fassung.

8. die Ausarbeitung von agrartechnischen, agrarwirtschaftlichen und Bodenuntersuchungsstudien.

b. Unterbereich Landwirtschaft

14. die Förderung der Mechanisierung und der Elektrifizierung der Landwirtschaft.

15. Die Ausübung der Beaufsichtigung der Generalverbände für Bodenmelioration (G.O.E.B.), gemäß den Vorschriften der RV 3881/1958 (RegZ 181 A') geltender Fassung, die Möglichkeit zum Zusammenlegung und der Aufhebung der oben genannten Verbände, die Anwendung der übrigen Vorschriften desselben Gesetzes und der aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Durchführungsverordnungen, sowie die Ausübung der Beaufsichtigung des Verbands für Bewässerung in Stymfalia und des Verbands Kopaida .

16. Die Verwertung der Daten der Register für den Primärsektor, die im Ministerium für Landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel geführt werden.

17. Die Förderung zur Bildung von Produzentengruppen und ihre Unterstützung zur Bewältigung von wirtschaftlichen und strukturellen Fragen gemäß der europäischen und nationalen Gesetzgebung.

18. Der Beschluss zur Bildung von Ausschüssen ersten und zweiten Grades zur Anerkennung der Produzentengruppen (Artikel 60 Par. 1 Fälle a' und b' des G. 2637/1998).

19. Die Anwendung moderner Methoden zur Desinsektion bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus dem Land exportiert werden, importierten Pflanzen und Erzeugnissen und im Inland im Umlauf befindlicher Pflanzen und Produkte.

20. Die Untersuchung von Klagen gegen die ablehnende Entscheidung des Bodenmeliorationplans sowie gegen die Gültigkeit von Listen der Berechtigten auf Ausgleichsentschädigung.

21. die Ernennung für die Vertretung im Vorstand des Verbands zur Entwicklung von Westkreta, der Vertreter der Verbände für Bodenmelioration der Präfekturen Chania und Rethymnis (einziger Artikel, Par.2 des PD 158/1991, RegZ 63 A').

26. die Überprüfung und die Kontrolle der Herstellung und des Vertriebs von Wein.

27. Die Sorge für die Lieferung des erforderlichen Vermehrungsguts für Reben zum Anbau und zur Veredelung.

28. Die Führung eines Registers zur Eintragung von Produzenten, Transporteuren, Exporteuren, Importeuren für Pflanzen und pflanzliche Produkte und ihrer Verbände auf Regionalebene auf der Grundlage des entsprechenden Registers, das durch das Ministerium für Landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel geführt wird.

29. Die Durchführung von Kontrollen und in Zusammenarbeit mit den Regionalen Zentren für den Schutz von Pflanzen und für Qualitätskontrolle des Ministeriums für Landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel bei den landwirtschaftlichen Betrieben, Unternehmen und Vereinigungen von Personen, die in jedwedem Stadium der Herstellung und des Handels von Pflanzen, pflanzlichen Produkten und anderen Gegenständen beteiligt sind.

22. Die Festlegung von Schutzzonen und die Vernichtung aller illegalen Bewirtschaftungen innerhalb dieser Zonen.

23. Die Erteilung von Genehmigungen für die Neupflanzung von Weinbergen gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

24. Die Führung von Olivenbaum- und Weinbauregistern auf Regionalebene auf der Grundlage des entsprechenden Registers, das durch das Ministerium für Agrarentwicklung und Lebensmittel geführt wird.

25. Die Vorabbeurteilung und Bewertung der Umweltverträglichkeit und die Genehmigung von Umweltbedingungen zur Standortfestlegung von industriellen und gewerblichen Aktivitäten, die die Herstellung von Wein und Weinessig betreffen, sowie die Herstellung, Verarbeitung, Verpackung und Standardisierung von Säften aus Samenkörnern.

30. Der Hinweis auf und die Verfolgung der Entwicklung von Schädlingen und Krankheiten des Anbaus und die Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung.

31. Die Erstellung, die Koordination, die Beaufsichtigung und die Kontrolle von Programmen allgemein verbindlicher oder kollektiver Schädlingsbekämpfung, wie z.B. die Bekämpfung der Olivenfliege, Ratten oder Heuschrecken usw.

c. Unterbereich Viehzucht

32. Die Erforschung und Untersuchung aller Fragen in Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand des Tierbestands an Land und im Wasser sowie der Amphibien und allgemein der Frage des Schutzes der Gesundheit der Tiere.

33. Die Ausführung eines Programms zur Herstellung von Viehfutter in Bergregionen und benachteiligten Regionen.

34. Die Vorabbeurteilung und Bewertung der Umweltverträglichkeit und die Genehmigung der Umweltbedingungen für die Entwicklung industrieller und gewerblicher Aktivitäten zur Herstellung von Milchprodukten sowie

von Schlachthöfen und Geflügelschlachthöfen.

35. Die Erteilung einer Zweckmäßigkeitsgenehmigung für die Gründung eines Schlachthofs zur Fleischproduktion mit einer Kapazität von 801 und mehr Tonnen Fleisch jährlich oder eines Geflügelschlachthofs mit einer Kapazität von 1.001 Köpfen Geflügelschlachtvieh pro Stunde (Artikel 2 Fall b' des G. 111/1975, RegZ 174 A').

36. Die Koordination und die Beaufsichtigung der Umsetzung von Tiergesundheitsprogrammen.

37. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beim Umlauf von pharmazeutischen Produkten in der Landwirtschaft und in der Geflügelzucht und die Entnahme von Stichproben zur Analyse der garantierten Zusammensetzung.

38. Die Führung eines Registers der Händler tierischer Produkte und Produkte tierischer Herkunft durch Veterinärbehörden auf Regionalebene.

43. Die Durchführung von Fleischuntersuchungskontrollen und Kontrollen in den Einrichtungen für Produktion, Verarbeitung, Transport und Vertrieb.

44. Die Durchführung von Kontrollen bei Viehzüchtern bezüglich der Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen.

d. Unterbereich Fischerei

45. Die Leitung, die Verwaltung und der Betrieb von Gewässern zur Fischzucht im allgemeinen (Artikel 1 Par. 1 der RV 4520/1970, KD 18.3.40, RegZ 94 A' und Artikel 109 Par. 1 Fall η' des PD 433/1977, RegZ 133 A').

46. Die Verpachtung von Fischzuchtgewässern im allgemeinen durch Ausschreibung, die Festlegung von Schutzzonen um aufgestelltes Fanggerät in Meeresuferzonen/Küstengebieten (Artikel 38 Paragraphen 1, 3 Sätze 2 und 4 der RV 420/1970).

47. Die Überwachung der Beachtung der Bestimmungen von Pachtverträgen mit der öffentlichen Hand betreffend

39. Die elektronische Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels von Tieren und importierten Tieren.

40. Die Sorge für Seuchenuntersuchungen von Krankheiten wilder Tiere, die auf den Menschen oder auf andere Tiere übertragen werden können, sowie die Koordination von Aktivitäten mit den zuständigen Trägern zur Ergreifung jeder notwendigen Maßnahme, die effektiv ihre Übertragung abwendet.

41. Die Durchführung von Kontrollen bei der industriellen Herstellung von Viehfutter.

42. Die Koordination, die Durchführung von Programmen, die Ergreifung von sanitären Maßnahmen, die Schlachtung oder Tötung von Ziegen und Schafen, die mit Brucellose infiziert sind, und die Importkontrollen von Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie die Kontrolle des Vertriebs von Fellen.

Fischzuchtgewässer ( PD 915/1981 Artikel 8 Par. 2ε, RegZ 232 A').

48. Die Einreichung von Anträgen zur Erlangung der zustimmenden Meinung des Generalstabs der Streitkräfte zur Festlegung von Bedingungen der Pachtverträge betreffend Seen oder Fischzuchtgewässer, die an den Landesgrenzen liegen (Artikel 42 Par. 1 der RV 420/1970).

49. Der Beschluss zur einseitigen Auflösung des Pachtvertrags von Fischzuchtbetrieben im Fall der Durchführung von Projekten (Artikel 43 und 59 der RV 420/1970).

50. Die Festlegung der Schutzzone von Fischzuchtbetrieben (Artikel 44 Par. 1 und 2 der RV 420/1970).

51. Der Beschluss zur Auferlegung von Strafen und der Verweis freier Fischer von der Pachtsache infolge eines Fischereivergehens (Artikel 44 Par. 4 der RV 420/1970).

52. Die Erteilung von Genehmigungen zur Gründung von Anlagen zur Verpackung frischen Fischfangs und von Anlagen zur

Verpackung und zur Verarbeitung tiefgefrorenen Fischfangs.

53. Der Beschluss über die Erhöhung und Senkung der vertraglichen Pachtraten für an Privatpersonen verpachtete Fischereibetriebe (Artikel 46 Par. 1 der RV 420/1970).

54. Der Beschluss über die Reduzierung oder die vollständige Befreiung vom Pachtzins zum Fischereibetrieb aufgrund Unvermögens (Artikel 47 Par.1 der RV 420/1970).

55. Der Beschluss über die Auflösung des Pachtvertrags betreffend Fischereibetriebe (Artikel 47 Par. 2 der RV 420/1970).

56. Der Beschluss über die Verlängerung des Pachtvertrags betreffend Fischereibetriebe (Artikel 47 Par. 3 der RV 420/1970).

57. Der Beschluss zur Verpachtung von Fischereibetrieben an Fischereigenossenschaften ohne Ausschreibung, die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags und die Festlegung des Pachtzinses (Artikel 50 Par. 1 und 3, und 51 der RV 420/1970).

64. Die Festlegung aller Aufwendungen, die für den vorläufigen Fischzuchtbetrieb erforderlich sind (Artikel 40 der RV 420/1970).

65. Der Beschluss über die Änderung des Datums, an dem das Pachtverhältnis über den Fischzuchtbetrieb beginnt (Artikel 41 Par.1 der RV 420/1970).

66. Der Beschluss über die Einführung und die Einzahlung von Einnahmen und die Vornahme von Aufwendungen zum vorläufigen Betrieb von der Nutzung (Artikel 41 Par. 2 der RV 420/1970).

67. Der Beschluss über die Auswahl der Zahlung des Pachtzinses von Fischzuchtbetrieben als Natural- oder als Geldleistung, die Festlegung der Ladungsstege zur Sammlung der Fischfänge und die Übertragung der Verwaltung des Prozentsatzes der Pacht, die als Naturalleistung festgesetzt wurde, an die Landwirtschaftsbank (ATE) (Artikel 52 der RV 420/1970).

58. Die Genehmigung der Umweltbedingungen für die Einrichtung von Aquakulturen (Artikel 4 des Gs. 1650/1986, RegZ 160 A').

59. Die Einstufung von gewerblichen und industriellen Anlagen als landwirtschaftliche Betriebe, die den Betrieb von Aquakulturen zum Gegenstand haben.

60. Die Festlegung des Orts jeder Fischauktionshalle (RV 420/1970 Artikel 22 Par.1).

61. Die Gründung von Fischauktionshallen und die Festlegung ihres Sitzes.

62. Die Überwachung der Verschmutzung und der Verunreinigung der Umwelt in Gewässern, die Erstellung von Studien und die Durchführung von Verwaltungs- und Entwicklungsprogrammen in Bezug auf die Fischerei, die Aquakulturen und allgemein die Verwertung der Fischbestände.

63. Der Beschluss über die Art und Weise wie die zur Fischzucht geeigneten Gewässer genutzt werden (Artikel 35 Fälle a', b', c' und d' der RV 420/1970).

68. Das Verfolgen und die Kontrolle der Verwaltung gemieteter Fischereigenossenschaften und der Arbeiten zur Bewirtschaftung und zum Betrieb von Fischzuchtgewässern (Artikel 53 der RV 420/1970).

69. Der Beschluss über die Kündigung der Pacht von Fischteichen (Artikel 55 der RV 420/1970).

70. Der Beschluss über die Verpachtung von an den Landesgrenzen gelegenen Fischzucht-gewässern ohne Ausschreibung und die Festlegung von Vertragsbedingungen (Artikel 56 der RV 420/1970).

71. Der Beschluss über die Verpachtung von Orten, die geeignet sind für Austern- und Muschelkulturen (Artikel 57 der RV 420/1970).

72. Der Beschluss über die probeweise Aufstellung von Netzen (Talanja) und anschließend die Verpachtung der Fläche (Artikel 63 der RV 420/1970).

73. Der Beschluss über die Überlassung von Bereichen für die probeweise Einrichtung neuer Formen von Kulturen im Wasser lebender Tiere und anschließend die Verpachtung dieser Bereiche und der Beschluss über die Erneuerung des Pachtvertrags (Artikel 64 der RV 420/1970).

74. Die Einstellung von Aufsehern und die Festlegung ihres monatlichen Gehalts oder ihres Tageslohns in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften für die Entlohnung des Personals mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis (Artikel 61 Par. 1 und 3 der RV 420/1970).

75. Die Genehmigung zur Verfügung von Krediten und Zahlungen für Projekte zur Verbesserung inländischer Gewässer aus dem Prozentsatz von 5% des Werts der Fischproduktion der Pachtsache.

C. Naturressourcen - Energie - Industrie, insbesondere mit folgenden Gegenständen:

a. Unterbereich Wasserverwaltung

Die Ausübung der Zuständigkeiten für den Schutz und die Verwaltung der Gewässer.

iii. Die Herausgabe von Beschlüssen des Gouverneurs für die Auferlegung von Beschränkungen oder von anderen Maßnahmen zur Nutzung von Gewässern und zur Ausführung von Projekten für ihre Verwertung.

iv. Die Organisation von Informationsveranstaltungen zur Information der Allgemeinheit über Themen zum Schutz von Wasserökosystemen.

v. Die Sorge für die Kontrolle punktueller und diffuser Schadstoffemissionen in Gewässern an der Oberfläche, unter der Erde und an Küsten.

vi. Die Durchführung und die Auferlegung aller notwendigen Vorsorgemaßnahmen für die Bewältigung außerordentlicher Bedürfnisse.

5. Die Auferlegung von Maßnahmen und Sanktionen für den Schutz der Gewässer und die Bekämpfung der aufgrund der menschlichen Aktivitäten steigenden Tendenzen bei den

Die oben genannten Zuständigkeiten betreffen:

i. Die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen für:

Die Teilnahme an überregionalen Programmen oder bilateralen Abkommen, in Zusammenarbeit mit dem Gewässersondersekretariat zur Verwaltung und zum Schutz der Gewässer.

ii. Die Ergreifung aller notwendiger Maßnahmen, die von den Verwaltungsplänen und Maßnahme-programmen vorgesehen sind, damit realisiert werden:

Die Kontrolle der Wasserverwaltung von unterirdischen und oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken.

Die Kontrolle der Ausführung der Arbeiten für die Auffindung unterirdischen Wassers und der Projekte zur Verwertung von Wasserressourcen.

Die Prüfung von Anträgen zur Erteilung von Wassernutzungslizenzen und der Ausführung von Projekten für die Verwertung der Wasserressourcen.

Substanzkonzentrationen in unterirdischen Gewässern

viii. Die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen, damit die Qualität der Plastikrohre und des Zubehörs aus Hart-PVC festgestellt wird, die für den Transport von Trinkwasser und Abwasser sowie für Abwassersysteme in Gebäuden benutzt werden.

b. Unterbereich Bodenschätze

1. Die Bestimmung und die Entwidmung von Steinbruchgebieten.

2. Die Erteilung von Lizenzen für Forschungen im Bergbau und die Ausübung im Zusammenhang stehender Zuständigkeiten, nach den besonderen Bestimmungen des Artikels 3 Paragraphen 1 bis 8 des PD 78/2006.

3. Die Erteilung und der Widerruf von Lizenzen zur Ausbeutung inaktiver Materialien an in Privateigentum befindlichen Steinbrüchen, sowie an Steinbrüchen von Gemeinden, Steinbrüchen von Kommunen und

Steinbrüchen juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß Paragraph 10 des Artikels 3 des PD 78/2006.

4. Die Verlängerung von Lizenzen für den Betrieb von Steinbrüchen mit inaktiven Materialien, die außerhalb von Steinbruchgebieten betrieben werden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 20 des G. 2115/1993 (RegZ 15 A') vorliegen.

5. Die Erteilung von Lizenzen zur Ausbeutung von Steinbrüchen mit Ton und Mergel zur Backstein- und Dachziegelherstellung.

6. Die Erteilung von Lizenzen zur Errichtung und zum Betrieb von elektromechanischen Einrichtungen in Steinbrüchen mit inaktiven Materialien.

7. Die Erteilung von Lizenzen zur Durchführung von Ladungen und Zündungen in Minen, sowie zur Ablösung gefährlicher Bergmassen an den Abbaustellen in Bergwerken und Steinbrüchen.

8. Die Erteilung von Lizenzen zur Ausbeutung von Steinbrüchen mit Schieferplatten.

14. Die Erteilung von Errichtungsgenehmigungen für die Eigennutzung von Energiesystemen zur Heizung und Kühlung von Räumen, durch die Nutzung der Wärme geologischer Vorkommen und von oberirdischem oder unterirdischem Wasser, die gemäß den Vorschriften des G. 3175/2003 (RegZ 207 A') nicht als geothermisches Material bezeichnet werden.

15. Die Erteilung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für Reservekraftwerke zur Stromerzeugung an private Personen.

16. Die Erteilung von Genehmigungen zum Weiterverkauf von Mineralölprodukten zu Heizzwecken.

17. Die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung, Erweiterung und zum Betrieb von Einrichtungen zur Lagerung und zum Umschlag von Brennstoffen, Flüssiggas, Schmiermitteln und Asphalt mit einer Kapazität von 10.000 bis 50.000 Kubikmetern, sowie von Anlagen zur

9. Die Versiegelung elektromechanischer Einrichtungen in Steinbrüchen mit inaktiven Materialien gemäß Artikel 3 Par. 21 des PD 78/2006.

10. Die Genehmigung zum zollfreien Import von Maschinen, die für Anlagen im Bergbau und in Steinbrüchen bestimmt sind, und von speziellen Maschinen für den Bedarf von Bergwerken.

11. Die Genehmigung zur Einbringung der gesamten Pachtrechte an in Privateigentum befindlichen Steinbrüchen in eine Gesellschaft.

12. Die Herausgabe eines Beschlusses für die Charakterisierung von Steinbruchunternehmen, die inaktive Materialien abbauen.

c. Unterbereich Energie

13. Die Realisierung von Programmen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen für die Verwertung milder Energieformen, wie Solarenergie, Windenergie, Geothermie sowie die Verfolgung der Verlaufs der Umsetzung der Entwicklungsprogramme und -pläne, für die das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawandel zuständig ist. Regeneration von Mineralölen, unabhängig von der Leistung nach Pferdestärken, Abfüllung von Flüssiggas, Verpackung von Schmiermitteln, Erforschung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffen, Lagerung, Umschlag und Vertrieb von Erdgas.

18. Die Erteilung einer Lizenz zum Verkauf von Mineralölprodukten für Heizung, Vertrieb und Abfüllung von Erdgas, sowie die Auferlegung von Sanktionen gegen Raffinerien und Handelsfirmen mit Einrichtungen zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssigbrennstoffen, Flüssiggasen, Schmiermitteln und Asphalt, Anlagen zur Abfüllung von Flüssiggasen und Verkäufern von Heizöl.

19. Die Herausgabe von Beschlüssen gemäß Par. 7 des Artikels 3 des G. 2244/1994 (RegZ 168 A') geltender Fassung, mit der Kraftwerke zur Stromerzeugung, die negative Auswirkungen in der Umwelt oder Gefahren für ihre Arbeitnehmer

hervorrufen, von der Befreiung der Verpflichtung zur Erlangung einer Errichtungs- und Betriebsgenehmigung ausgenommen werden.

20. Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Erweiterungen von Kraftwerken zur Produktion elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärmekopplung, gemäß Artikel 8 des G. 3468/2006(RegZ 129 A').

d. Unterbereich Industrie und Handwerk

21. Die Erteilung von Genehmigungen zur Gründung und zum Betrieb von Industrie- und Gewerbebetrieben nach dem G. 3325/2005 (RegZ 68 A') geltender Fassung.

22. Die Unterrichtung von Investoren über Fragen zur Gründung von Unternehmen, zu Investitionsförderungsprogrammen, zu Unterlagen und Verfahren für die erforderlichen Lizenzen und Teilgenehmigungen.

23. Die Zusammenarbeit mit zuständigen gemeinschaftlichen Trägern und Kammern für die Untersuchung von Fragen, die die Genehmigungserteilung und den Betrieb der verarbeitenden Unternehmen und der 26. Die Genehmigung zur Herstellung und zum Inumlaufbringung von Sprengstoffen, sowie:

a) Die Annahme von Zertifikaten über die Eignung der Maschinen zur Herstellung von Sprengstoffen, b) die Annahme der Ernennung, der Entlassung oder des Rücktritts der zuständigen Personen für die Instandhaltung und des Produktionsdirektors der Anlagen für die Produktion der Sprengstoffe, sowie die Durchführung der Kontrolle darüber, ob die Voraussetzung der zweijährigen Berufserfahrung in einer Fabrik zur Sprengstoffherstellung im Fall der Ernennung des oben genannten Direktors vorliegt, c) die Annahme des Berichts der Abteilungen für die Produktion der Sprengstoffe über etwaige Unfälle, die passiert sind, und das Verfassen eines diesbezüglichen Berichts.

d) die Genehmigung der generellen Anordnung, die jede Einrichtung zur

Dienstleistungsunternehmen zur Förderung der oben genannten Unternehmenseinheiten nach den Investitionsförderungsprogrammen und -plänen und allgemein die Verbesserung des unternehmerischen Klimas und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen betreffen.

24. Die Einreichung von Vorschlägen an das zuständige Ministerium bezüglich der Förderung der unternehmerischen Aktivitäten in der Präfektur, bezüglich der sich herauskristallisierenden Tendenzen wirtschaftlicher Aktivitäten, bezüglich der Einbeziehung der verarbeitenden Unternehmen und der Dienstleistungsunternehmen in Investitionsförderungsprogramme und -pläne sowie bei der Verbesserung der Genehmigungsverfahren für verarbeitende Unternehmen.

25. Die Auferlegung von Sanktionen gegenüber denjenigen, die industrielle und gewerbliche Einrichtungen, gewerbliche Laboratorien und Lagerstätten unter Verletzung der einschlägigen Vorschriften gründen, erweitern, modernisieren und betreiben. Produktion von Sprengstoffen herausgibt, e) die Beglaubigung der Journale - Bücher der Sprengstoffproduktionsabteilungen über die erfolgten Proben und Kontrollen der Sprengstoffe und über die Instandhaltung der Sprengstofffabrik.

27. Die Herausgabe des Beschlusses, der in Paragraph 3 des Artikels 2 der gemeinsamen ministeriellen Entscheidung Nr. 3329/1989 vorgesehen wird (RegZ 132 B'), über die Reduzierung der Sicherheitsabstände zwischen Fabrik und Warenlager im Fall von Sprengstofffabrikanlagen.

28. Die Auferlegung von Geldstrafen zu Lasten von Personen, die Sprengstoffe, die nicht die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, herstellen, besitzen oder auf dem Markt vertreiben.

29. Die Erteilung von Bestätigungen an Industriefirmen über die Erfüllung von Voraussetzungen, die nach Artikel 4 Par. 16 des PD 78/2006 erforderlich sind.

30. Die Realisierung von stichprobenartigen Kontrollen und die Einhaltung der Vorgaben bei der Herstellung von Spielzeugen, die auf dem Markt vertrieben werden, gemäß Artikel 4 Par. 8 des PD 78/2006.

31. Die Erteilung von Maschinenbaulizenzen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Industrieanlagen, gewerblichen Anlagen, gewerblichen Laboratorien und Lagerstätten nach den besonderen Bestimmungen der Artikels 1 Par. 1 des PD 78/2006.

32. Die Erteilung von Genehmigungen zur Gründung und zum Betrieb von Bäckereien.

33. Die Genehmigung technischer Studien elektromechanischer Anlagen der öffentlichen Hand und juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit einem Gesamtbudget über 5.870 Euro.

34. Die Erteilung spezieller Genehmigungen an Fabriken zum Bau und zur Reparatur von Dampfkesseln und die Kontrolle dieser Fabriken.

35. Der Beschluss zur Befreiung von der Leistung der vorgesehenen Zölle, der MwSt. sowie der vorgesehenen besonderen Steuer bei dem Import von

40. Die Erteilung von Bestätigungen bezüglich der Vollständigkeit und Eignung der maschinellen Ausrüstung industrieller und gewerblicher Einheiten zur Verarbeitung von industriell produzierten Tomaten.

41. Die Erteilung von Bestätigungen, dass Produkte, die direkt aus dem Ausland von inländischen Industriebetrieben, gewerblichen Betrieben oder gewerblichen Laboratorien importiert werden, um ausschließlich als Rohstoffe verwendet zu werden, nicht in geeigneter Weise durch die inländische Industrie zu der Verwendung, für die sie bestimmt sind, und in ausreichenden Mengen hergestellt werden und dass die wirtschaftliche Bedeutung des hergestellten Endproduktes die Terminregelung oder die Befreiung von der Leistung zur Einzahlung von Geldvorauszahlungen rechtfertigt.

Lastkraftwagen gemäß Artikel 4 Par. 17 des PD 78/2006.

36. Die Genehmigung des zollfreien Imports von Maschinen und Zubehör, die für Industrieanlagen, gewerbliche Anlagen und gewerbliche Laboratorien in der Provinz bestimmt sind.

37. Die Genehmigung des zollfreien Imports jeder Art von Ausrüstung, die für Hotelunternehmen in der Provinz bestimmt sind.

38. Die Auferlegung von Verwaltungs-sanktionen, die in den Vorschriften des Artikels 24 des G. 3325/2005, sowie von den Vorschriften des Artikels 3 Paragraphen 30 und 37, 38 und 39 des PD 78/2006 geltender Fassung vorgesehen werden.

39. Die Führung und Aktualisierung eines speziellen elektronischen Registers der Unternehmen für Bau, Umbau, Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, die Eintragung in das spezielle Register und die Streichung aus diesem Register der oben genannten Unternehmen, die Verfolgung, die Kontrolle und die Auferlegung der vorgesehenen Sanktionen gegenüber diesen Unternehmen.

42. Die Erteilung von Bestätigungen, dass Maschinen, Ersatzteile von Maschinen, sowie maschinelle Gegenstände jeder Art inländischer oder ausländischer Herkunft, die Reparaturbedarf haben, nicht von inländischen Unternehmen repariert werden können, damit der Export dieser Maschinen zur Reparatur und zu ihrem erneuten Import erlaubt wird.

43. Die Erteilung von Bestätigungen über die Existenz bzw. Nichtexistenz inländischer Unternehmen für den Bau von Landwirtschaftsmaschinen, damit die importierten Landwirtschaftsmaschinen von der Landwirtschaftsbank von Griechenland finanziert werden.

44. Die Erteilung von Bestätigungen, dass Formen aus PVC nicht durch die inländische Industrie in geeigneter Weise und in ausreichenden Mengen hergestellt werden, damit bei ihrem Import nicht der vorgesehene Zoll erhoben wird.

45. Die Schätzung des Werts von Maschinen für die Bestimmung ihres zu steuernden Werts.

46. Die Genehmigung der Umweltbedingungen für Industrie und Gewerbe, gewerbliche Laboratorien, Lagerstätten und elektromechanische Einrichtungen zur Erbringung von Leistungen der Kategorie B4 gemäß der gemeinsamen ministeriellen Entscheidung Nr. НП15393/2332/2002 (RegZ 1022 B') geltender Fassung.

47. Die Kontrolle gemäß Par. 1 des Artikels 6 des G. 1650/1986 (RegZ 160 A') der Einhaltung der Umweltbedingungen betreffend Anlagen des G. 3325/2005 geltender Fassung.

48. Die Kontrolle der Vollständigkeit der Akte der Vorabschätzung und –bewertung der Umweltverträglichkeit, der Studie über die Umweltauswirkungen und des Umweltberichts, die der Genehmigungsbehörde eingereicht werden und die Anlagen betreffen, die in den Anwendungsbereich des G.

4. Die Ratifizierung interner Betriebsarbeitsordnungen, gemäß den Vorschriften der RV 3789/1957 (RegZ 210 A'). Die Genehmigung oder die Zurückweisung von Beschwerden der Arbeitnehmerorganisationen gegen Bestimmungen von Arbeitsordnungen aufgrund des Par. 3 des Artikels 2 der RV 3789/1957. Die Erweiterung der Verpflichtung zur Ratifizierung von internen Arbeitsordnungen in Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten, die Personal von weniger als 70 Personen beschäftigen.

Die Verhandlung von Berufungen gegen Strafen, die den Arbeitnehmern durch Arbeitsordnungen auferlegt werden, die nach dem Verfahren der RV 3789/1957 ratifiziert worden sind.

5. Die Erweiterung der Führung des Journals für Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen und in Städten mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohnern. Die Auferlegung von Geldstrafen gegenüber Arbeitgebern, die Hinweise bezüglich des Schutzes von Arbeitnehmern

3325/2005 (RegZ 68 A') geltender Fassung fallen, und die Versendung der Akte der Vorabschätzung und –bewertung der Umweltverträglichkeit und der Studie über die Umweltauswirkungen an die zuständigen Behörden.

D. Beschäftigung - Handel - Tourismus, wozu insbesondere gehören:

1. Die Teilnahme und die Umsetzung von Programmen von Aktionen und Initiativen zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Integration verschiedener Gruppen von Arbeitslosen im Rahmen der nationalen und europäischen Politik.

2. Die Genehmigung oder die Ablehnung von Massenentlassungen, die vom Arbeitgeber geplant werden, und die Verlängerung der Beratungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

3. Die Auferlegung von Geldstrafen gegenüber Arbeitgebern aufgrund der Berichterstattung des zuständigen Beratungsausschusses.

vor der Verwendung von Benzol nicht nachgekommen sind.

6. Die Bildung von Räten und Ausschüssen der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung.

7. Die Verschiebung der vierundzwanzigstündigen Ruhezeit der Gehaltsempfänger der Theaterbetriebe am Montag, die Ausnahme von Unternehmen, Betrieben, Dienststellen oder Arbeitsplätzen von den Vorschriften über die Ruhezeit am Sonntag und an Feiertagen. Die Ausnahme von der im Wechsel stattfindenden Ruhezeit am Sonntag der Restaurants, der Konditoreien, der Kaffeehäuser usw., die auf dem Lande betrieben werden. Die Erteilung ergänzender Ruhezeiten der Arbeitnehmer an einem anderen Tag als dem Sonntag. Die Verlängerung der Ruhezeit an Sonntagen und Feiertagen.

8. Die Herausgabe eines Beschlusses für den Fall, dass aufgrund besonderer klimatischer Umstände sich der Beginn der Käseerzeugung verspätet, mit dem der Beginn, entsprechend der lokalen

Umstände jeder Präfektur der Region bestimmt wird, ohne dass der Zeitraum von fünf Monaten überschritten werden kann.

9. Die Ausübung von Zuständigkeiten bezüglich der Gründung, des Betriebs, der Auflösung von Aktiengesellschaften usw.. Angelegenheiten, die diese Gesellschaften betreffen, wie:

- Die Genehmigung von Satzungen der Aktiengesellschaften und ihre Änderung.
- Die Genehmigung von Fusionen von Aktiengesellschaften.
- Die Genehmigung der Spaltung von Aktiengesellschaften oder ihre Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- Die Genehmigung der Gründung von Aktiengesellschaften durch Umwandlung oder Fusion von Gesellschaften anderer Rechtsform sowie die Führung des Aktiengesellschaftsregisters und die Ausübung der Aufsicht über die AG und über die Zweigniederlassungen von ausländischen AG und GmbH.

16. Die Kontrolle von Preisen, die Existenz ausreichender Mengen und der reibungslose Betrieb des Marktes, sowie die Kontrolle regulärer Preise erbrachter Dienstleistungen.

17. Die Ermittlung der Einhaltung der Formalitäten über Kennzeichnungen, die Führung von Registern mit Gewerbetreibenden, die die Messinstrumente benutzen, die von Unternehmen hergestellt oder importiert werden, sowie die Durchführung außerordentlicher marktpolizeilicher Kontrollen an den Messinstrumenten und Maßeinheiten in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden.

18. Die Erteilung von Genehmigungen für die Herstellung, den Import und generell den Handel von Lösungsmitteln, Verdünnern, Korrosionsschutzmitteln, Lacken, Nitroglyzerin und Essigzellulose sowie den sonstigen Bestandteilen, die in Farbstoffen benutzt werden.

19. Die Erstellung von Programmen für die touristische Planung sowie die touristische Entwicklung und die Präsentation der

10. Die Verlängerung des nationalen einheitlichen Rahmens für den Betrieb von Zweigniederlassungen jeder Art mit Beschluss des Regionalrats.

11. Die Durchführung von Kontrollen und die Auferlegung von Geldstrafen aufgrund ungenauer oder irreführender Nachlässe oder Angebote und die Bildung des zuständigen Ausschusses zur Auferlegung der Geldstrafen.

12. Die Formulierung einer Meinung durch den zuständigen Wirtschaftsausschuss der Region über die Gründung eines Handelscenters.

13. Die Führung eines Registers der Großhändler primärer Erd- und Blumenprodukte.

14. Die Bildung eines Rates zweiten Grades für Theater und Kinos und Filialen mit mehr als zweihundert (200) Plätzen.

15. Die Erforschung und die Bestimmung der Kosten der Produktion, des Imports und des Umschlags von Gütern.

Region in Zusammenarbeit mit der Griechischen Tourismusorganisation (EOT) und den Gemeinden der Region.

20. Die Erteilung von Gutachten gemäß Artikel 29 Par. 3 des G. 2545/1997 zur Charakterisierung und zur Begrenzung von Regionen Integrierter Touristischer Entwicklung (POTA).

21. Die Erstellung eines Plans zur Entwicklung von Infrastrukturen für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus im Rahmen der Entwicklungsprogramme.

E. Transport - Kommunikation, zu denen insbesondere gehören:

1. Die Herausgabe eines Beschlusses über die Änderung des Sitzes von Personenkraftwagen öffentlicher Nutzung, gemäß Artikel 3 Par. 2 des G. 3109/2003 (RegZ 38 A').

2. Die Erteilung der Genehmigung zur Gründung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Eigentümern von Personenkraftwagen öffentlicher Nutzung.

3. Die Erteilung, die Revidierung und der Widerruf der Führerscheine und des Sonderführerscheins für Personenkraftwagen öffentlicher Nutzung.
4. Die Bestimmung der Überlandbuslinien sowie des Abfahrtpunktes, der Fahrtstrecke, der Haltestellen und der Endstation jeder Buslinie der Interessengemeinschaften von Autobusunternehmen KTEL.
5. Die Festlegung der Mindestanzahl der normale, schnellen und sehr schnellen Reiserouten KTEL und ihre Verteilung auf den Zeitraum von 24 Stunden nach Berichterstattung der KTEL und nach Meinung des Lokalen Gemeindeverbands bei Überlandlinien.
6. Die Festlegung der Fahrpreise im Verantwortungsbereich jedes KTEL.
7. Die Festlegung der Fahrpreise der Verkehrsmittelanbieter für Überlandtransporte aufgrund der Regelungen des Paragraphen 1 des Artikels 10 des Gs. 2963/2001 (RegZ 268 A').
8. Der Widerruf der Betriebserlaubnis für Überlandbusse durch den Arbeitskreis innerhalb desselben Kalenderjahres.
13. Die Festlegung weiterer Orte desselben Sitzes außer den bereits vorgesehenen, an denen begangene schwerwiegende Verstöße von Personenkraftwagen öffentlicher Nutzung Disziplinarstrafen und Verwaltungssanktionen nach sich ziehen.
14. Die Verteilung neuer Betriebserlaubnisse für Lastkraftwagen öffentlicher Nutzung an andere Berechtigte in Fällen, in denen die Frist zur Ausübung des eingeräumten Rechts durch die ursprünglich Berechtigten fruchtlos verstreicht.
15. Die ausnahmsweise Erteilung endgültiger Betriebserlaubnisse für Lastkraftwagen privater Nutzung an inländische oder ausländische natürliche oder juristische Personen, die in Griechenland wichtige Investitionen realisieren, oder an Unternehmen, die durch Investitionsförderungsgesetze unterstützt werden.
11. Die Herausgabe von Beschlüssen
9. Die Bildung eines Disziplinarausschusses zur Auferlegung von Sanktionen gegenüber Verkehrsmittelanbietern und Buseigentümern.
10. Die Organisation der regelmäßigen technischen Kontrollen der motorgetriebenden Fahrzeuge jeder Art, durch die Öffentlichen Zentren Technischer Kontrolle (KTEO) in allen Präfekturen gemäß Artikel 18 Par. 3a des G. 3446/2006 (RegZ 49 A').
11. Die Festlegung der Zahl der neuen Personenkraftfahrzeuge öffentlicher Nutzung mit oder ohne Zähler, die notwendig sind zur Bewältigung der entsprechenden Transportbedürfnisse jeder Präfektur der Region.
12. Die Genehmigung der Inverkehrbringung von Personenfahrzeugen öffentlicher Nutzung durch Gemeinden oder Unternehmen der Körperschaften Lokaler Selbstverwaltung zur Bewältigung ihrer betrieblichen Bedürfnisse sowie die Festlegung des Datums, bis zu welchem der Verkehr dieser Fahrzeuge zulässig ist, einschließlich der Möglichkeit ihrer Verlängerung für die vorläufige und in außerordentlichen Fällen endgültige Fortsetzung des Betriebs eines Transportunternehmens, im Fall des Todes oder im Fall natürlicher Untauglichkeit oder im Fall rechtlichen Unvermögens des Passagier- oder Warentransportunternehmers.
17. Die Ausstellung und der Entzug von Lizenzen für die Gründung und den Betrieb von Tankstellen – LPG-Gas-Tankstellen oder Benzin- und LPG-Gas-Tankstellen – in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Präsidialdekrete 118/2006 (RegZ119 A), 595/1984 (RegZ 218 A), Autowaschanlagen, Servicestationen für die Kfz-Schmierung und Garagen gemäß Artikel 23 des Präsidialdekrets Nr. 455/1976 (RegZ 169 A) sowie auch die Inaugenscheinnahme von Sportplätzen zur Feststellung der Eignung des Geländes für deren Errichtung.
18. Die Führung eines Registers für Betriebserlaubnisse für

Personenkraftwagen für den öffentlichen Gebrauch sowie eines Registers für Fahrerlaubnisse für Personenkraftwagen für den öffentlichen Gebrauch.

19. Die Erteilung, die Verlängerung und der Widerruf von Lizenzen für die Errichtung und den Betrieb von CB-Radiosendern sowie auch von deren Versiegelung.

20. Die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen diejenigen, die gegen die Betriebsvorschriften von Amateurfunkstationen und experimentellen Funkstationen, Sonderfunknetzen und CB-Radiosendern sowie den diesbezüglichen Telekommunikationssystemen verstoßen.

21. Die Erteilung von Lizenzen für die Konstruktion, den Besitz, die Einrichtung und den Betrieb von Amateurfunkstationen und experimentellen Funkstationen sowie von Sonderfunknetzen, wie auch der Widerruf der Betriebslizenzen für diese.

22. Die Erteilung von Lizenzen für Schiffe, die auf natürlichen oder

25. Auf Vorschlag des zuständigen Finanzamts (D.O.Y.) die Festlegung der Gebühr, die vom privaten Eigentümer eines Pkws für den öffentlichen Gebrauch zu entrichten ist, zwecks Erlaubnis der Kooperation mit dem Eigentümer eines gleichartigen Fahrzeugs, das in die Zuständigkeit eines anderen Verwaltungssitzes fällt, bei der Bedienung der Kunden der entsprechenden touristischen Region.

26. Die Errichtung einer neuen interregionalen Buslinie sowie die Festlegung der Bedingungen der gemeinsamen Nutzung derselben, insofern die Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.), in dessen Zuständigkeitsbereich die Endstation der Buslinie befindet, die gemeinsame Nutzung akzeptiert.

27. Die Übertragung der Nutzungsrechte der neuen, interregionalen Fernbuslinie an die Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.), die einen diesbezüglichen Antrag einreicht. Im Falle,

künstlichen Seen sowie auf schiffbaren Flüssen verkehren, zur Ausübung des Schiffsverkehrs für Zwecke des Tourismus und des Personentransports.

23. Die Planung und die Durchführung von Prüfungen, die Bildung von Prüfungskommissionen und die Erteilung von Zertifikaten der fachlichen Eignung für den Personen- oder Gütertransport im Straßenverkehr an die Absolventen der Schulen für die Berufsausbildung zum Transportunternehmer.

24. Der Transport von Personen zu Kongressen, Seminaren, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen etc. innerhalb der Region oder in den daran angrenzenden Präfekturen durch die heimischen Autobusunternehmen der K.T.E.L und der RODA und zwar für Fahrten ohne Übernachtung der Passagiere, insofern von dem vorgesehenen Ausschuss die Nichteignung der Touristenbusse festgestellt wird, sowie die Zusammensetzung und die Funktionsweise dieses Ausschusses selbst, dass die Terminalstation dieser interregionalen Buslinie sich in der Präfektur einer anderen Region befindet, erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte auf gemeinsamen Beschluss der Gouverneure.

28. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der neuen städtischen und interregionalen Fernbuslinie an die entsprechende Gemeinde, wenn die durchschnittliche Belegung innerhalb der ersten 6 Monate des Betriebs und der Nutzung der Linie durch die Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.), der die Lizenz erteilt wurde, sich als unter 20% liegend erweist und die K.T.E.L. die Nutzung der Linie verweigert, soweit die Interessengemeinschaft nicht den Vorschlag zur Deckung des Einnahmeverlusts in Höhe von 20% abgelehnt hat.

29. Die Möglichkeit der Übertragung der Verkehrsbedienung einer Insel durch die Interessengemeinschaft der

Busunternehmen einer Präfektur in Festlandgriechenland an eine Gemeinde der Insel auf deren diesbezüglichen Antrag und mit der Zustimmung des Vorstands der Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.) dieser Präfektur.

30. Die Erteilung zur Gründung und zum Betrieb privater technischer Überwachungsvereine (K.T.E.O.) sowie die vorläufige oder endgültige Widerrufung der Erlaubnis, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorliegen.

31. Die Erteilung der EU-Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Personentransport mit Kraftbussen und Omnibussen auf dem Territorium der Gemeinschaft im Namen eines Dritten gemäß Artikel 13a der EWG-Verordnung Nr. 684/92 des Rats vom 16. März 1992, in deren Abänderung durch die EU-Verordnung Nr. 11/98.

32. Die Ausstellung eines Fahrtenblattheftes für den grenzüberschreitenden Gelegenheits-

35. Die Erteilung von Sondergenehmigungen für das Abschleppen von Privat-PKWs und Privat-LKWs.

36. Die Erteilung von entsprechenden Zertifikaten und Beglaubigungen für importierte Gebrauchtwagen mit umweltverträglicher Technologie.

37. Die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Funk- und Amateurfunk-Diplomen, sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs des Radioelektrikers und Rundfunktechnikers.

38. Die Erteilung von Lizenzen für Testfahrten von PKWs, LKWs und Motorrädern.

39. Die Erteilung von Genehmigungen für die Gründung und den Betrieb von Schulen für die Ausbildung von Fahrern von Fahrzeugen für die Beförderung von gefährlichen Gütern.

F. Öffentliche Arbeiten – Raumplanung – Umwelt, die im Einzelnen umfassen:

verkehr, der mit Kraftbussen oder Omnibussen zwischen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird, auf der Grundlage von Artikel 11 der EWG-Verordnung Nr. 684/92, sowie für die Kabotagebeförderung im Gelegenheitsverkehr auf der Grundlage von Artikel 6 der EU-Verordnung Nr. 12/98.

33. Die Erteilung von Bescheinigungen für Beförderungen auf der Straße im eigenen Namen, die mittels Kraftbussen oder Omnibussen zwischen Staaten durchgeführt werden, die entweder Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA sind, auf der Grundlage von Artikel 13 der EWG-Verordnung Nr. 684/92.

34. Die Ausstellung von Kontrollblättern für den liberalisierten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftbussen und Omnibussen, wie vorgesehen durch die multilateralen Abkommen ASOR und INTERBUS (EWG-Verordnung Nr. 82/605 vom 12. Juli 1982 und EU-Verordnung Nr. 2002/91 vom 3. Oktober 2002 – beide jeweils Beschlüsse des Rates).

1. Die Planung, Instandhaltung und Erneuerung von Straßen, deren Instandhaltung in die Zuständigkeit der regionalen Organe des Staates und der jeweiligen ehemaligen Präfektursselbstverwaltungen fällt.

2. Die Projektstudien für die Arbeiten der Instandhaltung und Verbesserung der Straßen, deren Instandhaltung in die Zuständigkeit der regionalen Organe des Staates und der entsprechenden ehemaligen Präfektursselbsterwaltungen fällt.

3. Der Zeitplan, die Planung, der Bau und die Instandhaltung von Vorhaben, die den Verkehrsverbindungen, dem Hochwasserschutz, der Errichtung von Gebäuden, sowie von elektro-mechanischen Anlagen und Hafenanlagen dienen.

4. Die Erstellung von programmatischen Vorentwürfen für die Durchführung von Projekten.

5. Die Erarbeitung von Verkehrsstudien sowie die Kontrolle dieser Studien.

6. Die Ausübung von Zuständigkeiten in Themen des Straßenverkehrs, wie Messungen, Markierungen der Straßen, deren Instandhaltung in die Zuständigkeit der regionalen Organe des Staates und der jeweiligen ehemaligen Präfektur-selbstverwaltungen fällt, wie auch die Beschilderung und die Beleuchtung derselben.

7. Die Anwendung der Projektstudien, die Ergänzung und die Anpassung der Studien für Verkehrsprojekte sowie die Erstellung zusätzlicher Studien hierfür.

8. Die Wartung und Reparatur aller Arten von Schäden an der maschinellen Ausstattung sowie auch deren Bewachung.

9. Die Entgegennahme und die Lagerung aller Arten von Vorräten sowie von Wartungs- und Kennzeichnungsmaterialien wie auch deren Management und Lagerhaltung.

10. Die Prüfung und Genehmigung von Planungen von privaten Hafensprojekten.

15. Die Bereinigung und polizeiliche Überwachung von Wasserläufen und der enteigneten, an den Wasserläufen gelegenen Fluren.

16. Die Überwachung der Einhaltung der Normen und Vorschriften, die die Materialien und die Konstruktionsmethoden von Öffentlichen Bauvorhaben betreffen.

17. Die Partnerschaften bei Verträgen des Öffentlichen und Privaten Sektors (PPP-Verträge) gemäß den Regelungen des Gesetzes Nr. 3389/2005 (RegZ 232 A) in dessen abgeänderter und gültiger Fassung.

18. Die Genehmigung der Umweltschutzaufgaben für Projekte und Aktivitäten der Kategorien B und C gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 3010/2002 (RegZ 91 A).

19. Die Überwachung der Anwendung und Bewertung der Verwaltungs- und Betriebsvorschriften, sowie der Bewirtschaftungspläne für Naturschutzgebiete unter den Voraussetzungen des Artikels 15 des Gesetzes Nr. 2742/1999 (RegZ 207 A) in dessen gültiger Fassung.

11. Die durch das Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Kommunikationsnetze durchgeführten Vorhaben, die als Vorgaben auf nationaler Ebene charakterisiert worden sind (Artikel 10 Paragraph 4 des Gesetzes Nr. 679/1977 und Artikel 59 des Präsidialdekrets Nr. 609/1985), und die ihrer reinen Größenordnung nach der Ebene der Region oder der Präfektur zugehören.

12. Das Management von speziellen Vorhaben auf regionaler Ebene, die durch die Sonderbehörde für Öffentliche Vorhaben (EYDE) durchgeführt wurden und den Regionen übergeben wurden.

13. Die Bereitstellung von Stellungnahmen des Regionalrats über die Standortbestimmung von Industriezonen.

14. Die Verantwortung für die Einhaltung und die Überwachung des Verfahrens zur Verkündung der Zwangsenteignung zwecks der Durchführung von öffentlichen Vorhaben, die in die Zuständigkeit der Region fallen.

20. Die Erteilung von Genehmigungen für die Entsorgung von Industrieabwasser und städtischem Abwasser aus Kläranlagen gemäß der Regelungen des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. 5673/400/1997 (RegZ 192 B').

21. Die Überwachung der Einhaltung von Umweltauflagen zur Implementierung der Gesetzgebung zum Umweltschutz gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 1650/1986 (RegZ 160 A).

22. Die Verhängung von Bußgeldern in Fragen des Umweltschutzes gemäß der Vorgaben des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 1650/1986 und Artikel 4 des Gesetzes Nr. 3010/2002.

23. Die Übertragung der Erarbeitung und der Überwachung der Umsetzung der Allgemeinen Bebauungspläne (Stadtplanung) - Plan für die Raum- u. Besiedlungsordnung der „open city“, gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2508/1997.

24. Die Erteilung der Genehmigung zur Deponie oder Lagerung von Abfällen, die Asbest enthalten.

25. Die Bereitstellung von Stellungnahmen des Regionalrats während des Verfahrens zur Erstellung der regionalen Raumordnungspläne.

26. Die Ausarbeitung der Richtlinien zur Umweltpolitik auf Regionalebene.

27. Die Sorge für die Sammlung von allgemeinen Informationen über die Qualität der Umwelt und die umweltschädlichen Aktivitäten in der Region sowie für den Betrieb des nationalen Umwelt-Informationsnetzes.

28. Die Empfehlung an den Regionalrat auf der Grundlage von Umweltkriterien für die Sicherstellung von Finanzierungsquellen und die Zuweisung der entsprechenden Kredite sowie auch Vorschläge für die Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen in der Region und insbesondere in den gefährdeten Gebieten (Biotope etc.).

29. Die Erarbeitung und die Genehmigung der regionalen Planung für

31. Die Bereitstellung von Begutachtungen seitens des Regionalrats bezüglich der Charakterisierung von Gebieten als Sonderareale für raumspezifische Interventionen zwecks Erlass des in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen gemeinsamen ministeriellen Beschlusses.

32. Die Bereitstellung von Gutachten seitens des Regionalrats für integrierte Interventionen in die Stadtentwicklung, wenn das Verfahren durch den Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel betrieben wird.

33. Das Verfassen, die Überwachung der Umsetzung und die Evaluierung der Verwaltungs- und Betriebsregelungen sowie der Bewirtschaftungspläne für Schutzgebiete.

34. Die Überwachung der Umsetzung spezieller Raumordnungsstudien und Urbaner Kontrollzonen (ZOE).

35. Seitens der Regionalverwaltung des Ortes, in dem sich der größere Teil einer Immobilie befindet, die Erteilung von Genehmigungen, Lizenzen, Bescheinigungen und sonstiger Dokumente, die für die industrielle,

die Behandlung der Abfälle, im Rahmen der entsprechenden nationalen Planung, die hauptsächlich auf die Untersuchung und die Bestimmung der Methoden des Managements abzielt, sowie die Standortbestimmung der diesbezüglichen Anlagen aller Art, einschließlich der je nach Fall erforderlichen Genehmigungen, die nach der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Bei der Planung sind die sozialen, ökonomischen, technischen, ökologischen und die spezifischen Verhältnisse der Region zu berücksichtigen.

30. Die Bereitstellung von Begutachtungen seitens des Regionalrats bezüglich der Charakterisierung und Grenzmarkierung von Arealen als Gebiete der organisierten Entwicklung produktiver Aktivitäten (P.O.A.P.D.) durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawandel.

touristische und bauliche Entwicklung von Flächen erforderlich sind, die zusammen eine einheitliche Fläche bilden oder zu einer solchen zusammengefasst werden sollen zu einem einheitlichen bebauten Grundstück, das durch die Grenzen von zwei oder mehreren benachbarten Präfekturen, die mehreren Regionen angehören, parzelliert wird.

36. Die Planung der Entgegennahme und des Managements von Abfällen aus Hafenanlagen.

37. Die Begutachtung betreffend die Abweichung von den Bauverordnungen für die Konstruktion von Gebäuden, die für Tierhaltungs-, Geflügelhaltungs- oder Aquakultur-Anlagen, sowie für Anlagen zur Lagerung von Dünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Fischfutter, Agrar- und Fischereivorräten, Agrar- und Fischereierzeugnissen, Tierschlachtereien und Vorratsspeicherung von Materialien aller Art bestimmt sind.

38. Die Koordinierung der Umsetzung von Programmen zur Durchführung von Projekten, die in den allgemeinen Flächennutzungsplänen und in anderen städtebaulichen Plänen vorgesehen sind.

39. Die Billigung von punktuellen – lokalisierten Änderungen an den genehmigten Plänen für Straßenanlagen und der Nutzung und der Baugestaltung derselben, unter der Voraussetzung der Wahrung der Vorschriften des Artikels 29 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2831/2000 (RegZ 140 A), wie dies auch unter der Voraussetzung gilt, dass sie nicht in einem Abstand von unter 500 m von der Küste, in traditionellen Siedlungen, in Gegenden natürlicher Schönheit, an archäologischen Stätten, in Wäldern und Waldgebieten und in Gebieten liegen, die kraft internationaler Abmachungen (z.B. RAMSAR-Konvention) oder gemäß der Artikel 18 und 19 des Gesetzes Nr. 1650/1986 (RegZ 160 A) geschützt sind.

40. Die Ratifizierung des Akts zur Umsetzung der Stadtplanung gemäß der Vorschriften des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 1337/1983 (RegZ 33 A).

#### G. Gesundheitswesen:

I.a. Die Regionen üben die Zuständigkeiten der regionalen

d. Mit obigem Dekret werden die Zuweisung der entsprechenden finanziellen Mittel für die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten, die Abschaffung der Dienststellen der Administration der regionalen Gesundheitsbehörden (D.Y.P.E.) und der entsprechenden Planstellen, sowie auch die materiellen und verfahrenstechnischen Voraussetzungen für die Versetzung des Personals, das auf Grund gleich welchen Arbeitsverhältnisses auch immer an diesen abgeschafften Planstellen angestellt war, inklusive der dort mit entgeltlichem Auftragsverhältnis beschäftigten Rechtsanwälte, in entsprechender Anwendung des in Artikel 256 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahrens geregelt.

e. Finanzielle Verpflichtungen in Bezug auf die übertragenen Zuständigkeiten der regionalen Gesundheitsbehörden, die zeitlich vor dem Erlass des in obigen Absätzen genannten Präsidialdekrets übernommen wurden, können nicht zu Lasten des Haushalts der Regionen gehen.

Gesundheitsbehörden des Landes aus (D.Y.P.E.), die sie gemäß der folgenden Absätze auf diese übertragen.

b. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, des Finanzministers und des Ministers für Gesundheit und Soziale Solidarität und nach Anhörung des Verbands der Regionen erlassen wird, werden die entsprechenden Regelungen und die Übergangszeit bis zum Beginn der Ausübung dieser Zuständigkeiten festgelegt. Diese Übergangszeit darf die Zeit von zwei Jahren ab der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes nicht überschreiten.

c. In dem gleichen Dekret kann die Übertragung der Zuständigkeiten im lokalen Bereich, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Solidarität ausgeübt werden, an die Regionen vorgesehen sein.

II. In obigem Bereich sind im Einzelnen enthalten:

1. Die Erteilung und der Widerruf der Lizenzen zur Ausübung der Gesundheitsberufe, wie auch der Genehmigungen zur Gründung und zum Betrieb von Privatkliniken, privaten Wohlfahrtsunternehmen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Laboratorien und alle Arten von Stätten der Ausübung privater Gesundheits- und Wohlfahrtsberufe.

2. Die Ausübung von Befugnissen in Bezug auf Fragen der grenzüberschreitenden Adoptionen.

3. Die Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr, zur Installierung und zum Betrieb von Apparaten der Erzeugung ionisierender Strahlen für medizinische Zwecke im allgemeinen wie auch die Installierung und der Betrieb von radioisotopischen Laboren für medizinische Anwendungen.

4. Die Verhängung von Sanktionen gegen Ärzte und Zahnärzte gemäß der Vorschriften der geltenden Gesetzgebung.

5. Die Verhängung von Sanktionen gegen Ärzte und Zahnärzte, die Drogen auf

einfachen Rezepten statt auf den besonderen, für diesen Zweck vorgesehenen Rezepten verschreiben, sowie gegen die Apotheker, die Drogen auf Grund einfacher Rezepte und nicht auf Sonderrezepte verkaufen.

6. Die Umsetzung von Programmen für die öffentliche Gesundheit gemäß der Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 3172/2003 (RegZ 197 A).

7. Die Bestimmung der Bedingungen und des Verfahrens für die Abtretung von Immobilien an Berechtigte, die Ausstellung von Abtretungsurkunden, die Regelung der Ratenzahlungen und die Bescheinigung der Schulden aus alten und neuen Regressen, die Legalisierung von irregulären Käufen und Verkäufen und die den Tausch und die Übertragung von abgetretenen Immobilien betreffenden Vorgänge.

8. Die Subvention von bürgerlichen Gesellschaften ohne Erwerbszweck, die die Aufsicht über Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerverbände in den Präfekturen der Region.

12. Die Aufsicht über Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerverbände in den Präfekturen der Region.

13. Die Übernahme der finanziellen Unterstützung, die aus den Einnahmen der Speziellen Staatlichen Lotterien stammen, an soziale Träger, die von der Direktion für Soziale Sicherheit beaufsichtigt werden.

14. Die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Spendensammlungen, Lotterien und Wohltätigkeitsmärkten auf überörtlicher Ebene.

15. Die Durchführung von Sozialforschungen über die Umsetzung der Sozialprogramme sowie Fragen der Sozialarbeit.

16. Die Bestimmung der Voraussetzungen und der Modalitäten der Ausübung der Sozialarbeit in allen ihren Anwendungsbereichen, sowie die Ausbildung von Studierenden der sozialen Arbeit während der Zeit ihres Praktikums.

17. Die Erteilung und der Widerruf der Lizenz zur Ausübung des Berufs des beamteten Sozialarbeiters und der Lizenz zur freiberuflichen Ausübung des Berufs des Sozialarbeiters in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und das

Präfekturselbstverwaltung gegründet hatte oder an denen sie sich beteiligte, wenn ihre Mission sich auf die Bewältigung der Probleme bezieht, die aus dem Gebrauch von Suchtmitteln herrühren, und wenn die Verwirklichung ihrer Mission in Rechtsnachfolge durch die Region ausgeübt wird.

9. Die Erteilung der Erlaubnis zur Gründung und zum Betrieb privater Zentren für Psychische Gesundheit.

10. Die Erteilung von Genehmigungen für den Handel mit Tierarzneimitteln.

11. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften betreffend die elektronische Kompatibilität gemäß dem gemeinsamen ministeriellen Beschluss Nr. 50268/5137 vom 3.9.2007 (RegZ 1853 B) und die Bestimmung der Organe, die über deren Einhaltung wachen.

Führen eines diesbezüglichen Registers mit kontinuierlicher Aktualisierung.

18. Die Ausübung der Befugnisse eines Sozialberaters in Anwendung des Artikels 1 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 2345/1995 sowie auch der Befugnisse zur Kontrolle von Stationen der Altenhilfe und der Kinderschutz-Trägerverbände, einschließlich des Verfassens der diesbezüglichen Berichte und der Formulierung der entsprechenden Vorschläge.

19. Die Durchführung von Programmen zum Mutterschutz und zum Schutz der Kinder im Vorschulalter.

20. Die Erteilung von Lizenzen für den Betrieb von Schlankheitskurzentren auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses, der am Sitz der betreffenden Region gebildet wird.

21. Die gesundheitspolizeiliche Kontrolle von Läden, Handwerksbetrieben und Industrien der Fertigung und der Verarbeitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, sowie auch die übrigen gesundheitspolizeilichen Kontrollen, die in der geltenden Gesetzgebung auf Regionalebene vorgesehen sind.

22. Die Erteilung von Lizenzen über die Eignung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

23. Die Erteilung der Genehmigung zur Gründung und zum Betrieb aller Arten von öffentlichen und privaten Laboratorien, die mikrobiologische Analysen zur Kontrolle von Wasser, Lebensmitteln oder Getränken vornehmen, mit Ausnahme des Allgemeinen Staatlichen Labors für Chemische Untersuchungen; die Schließung jener Laboratorien, die ohne gesetzliche Erlaubnis betrieben werden, und die Verhängung von Geldbußen gegen diese.

H. Bildung – Kultur – Sport, die im Einzelnen umfassen:

1. Die Spezifizierung und die Erstellung von Programmen zur Unterstützung des Lebenslangen Lernens im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Ministeriums für Bildung, Lebenslanges

5. Die Aussetzung des Unterrichts auf Grund außergewöhnlicher Umstände oder wegen einer epidemischen Krankheit im lokalen Zuständigkeitsbereich der Region.

6. Die Ersetzung der Motoren der Fahrzeuge der regionalen Dienststellen des Ministeriums für Bildung, Lebenslanges Lernen und Religion, sowie die Genehmigung der Installation, der Übertragung oder der Reparatur jeder Kategorie von Telefonverbindungen für obige Dienststellen.

7. Die Genehmigung von Klassenfahrten im Inland und ins Ausland.

8. Die Bildung von Schul-Komitees, die Funktionen in den Konfessionsschulen ausüben.

9. Die Genehmigung von Schulpartnerschaften von Schulen des Landes mit Schulen im Ausland, der Zusammenarbeit zwischen diesen sowie auch der Teilnahme von Schülern an internationalen Schülertreffen.

10. Die Erteilung von Lizenzen zur Gründung und zum Betrieb von Hochschulen für Schauspiel-, Tanz- und Filmkunst gemäß den Regelungen des Gesetzes Nr. 1158/1981 (RegZ 127 A).

Lernen und Religion, in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung.

2. Die Ausübung von Zuständigkeiten operationeller Art, einschließlich der thematischen Spezialisierung, für die Staatlichen Berufsausbildungsinstitute (I.E.K.), in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung.

3. Die Erarbeitung und Umsetzung von Programmen, die Fragen der Erziehung zum Umweltschutz, die neue Generation und die Erwachsenenbildung betreffen, in Übereinstimmung mit der entsprechenden Planung und der seitens des Ministeriums für Bildung, Lebenslanges Lernen und Religion angewandten Politiken.

4. Die Ernennung und die Ersetzung von Verwaltungsdirektoren von Einrichtungen, die Stipendien vergeben, die in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Region fallen.

11. Die Teilnahme an Programmen von kulturellen Einrichtungen und Sportorganisationen in der Region und in den Gemeinden.

12. Die Koordinierung der Aktivitäten der kulturellen Einrichtungen in der Region.

13. Die Realisierung von Kulturprogrammen und kulturellen Veranstaltungen von ortsüberschreitender Bedeutung.

14. Die Einrichtung von Preisen, Stipendien und anderen Mitteln zur Förderung der Entwicklung der Literatur und der Künste und parallel dazu die Aufsicht und Unterstützung von Vereinen und Organisationen, die entsprechende Zwecke verfolgen.

15. Die gemeinsame Organisation mit örtlichen Einrichtungen von kulturellen Veranstaltungen zum Zweck der Bewahrung der lokalen kulturellen Tradition und deren Verbreitung unter den Jugendlichen.

16. Die Verstärkung der Beziehungen der Region mit den Organisationen der Auslandsgriechen der zweiten und dritten Ebene, die in ganz Griechenland oder

international alle ausgewanderten Griechen repräsentieren.

17. Die Bildung und die Sorge für den Betrieb der bestehenden Präfektur-Ausschüsse für die Erwachsenenbildung sowie die Verwaltung ihrer Konten bei der Bank von Griechenland.

18. Die Koordinierung der Fortbildungsträger, die an den bestehenden Anstalten der Erwachsenenbildung mitwirken.

19. Die Realisierung von Sportprogrammen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und dem Generalsekretariat für Sport mit Sportvereinen, Gemeinden sowie mit anderen Trägern des Öffentlichen oder des Privaten Rechts.

20. Die Aufsicht über die Nationalen Sportzentren, die durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Ministers für Kultur und Tourismus

2. Die Verantwortung für die Durchführung der jährlichen nationalen Planung für den Zivilschutz, insofern für die Umsetzung der entsprechenden Programme, Maßnahmen und Aktionen auf Regionalebene.

3. Die Formulierung von Vorschlägen für die Planung des Zivilschutzes der Region, damit diese den Gegenstand für die Vorschläge der jährlichen nationalen Planung für den Zivilschutz seitens des interministeriellen Ausschusses bilden.

4. Die Unterbreitung von Vorschlägen an das Generalsekretariat für Zivilschutz zwecks Entscheidung über die Verkündung des Notstands und den Zivilschutzeinsatz in den Fällen lokaler Katastrophen.

5. Der Erlass von Beschlüssen zur Ausrufung des Notstands bei lokalen Katastrophen von geringer Intensität.

6. Die Planung und Organisation zu Themen der Vorbeugung, Unterrichtung und Bekämpfung von Katastrophen oder Notständen, sowie die Bereitstellung und die Koordinierung der Aktivitäten der erforderlichen Kräfte und Mittel zu diesem Zweck.

gebildet werden. Mit diesem Beschluss, der entsprechend der Stellungnahme des Verbands der Regionen innerhalb von Jahresfrist nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes ausgestellt werden wird, werden insbesondere in Entsprechung zu den betreffenden Regionen die Nationalen Sportzentren definiert und die Themen spezifiziert, die sich auf die Aufsicht sowie auf alle diesbezüglichen technischen, detaillierten und verfahrenstechnischen Fragen beziehen.

I. Zivilschutz und logistische Unterstützung, die im Einzelnen umfassen:

1. Die Koordination und Überwachung der Arbeit des Zivilschutzes zur Katastrophenprävention, zur Einsatzbereitschaft bei Katastrophen, zu deren Bewältigung und zur Beseitigung von Katastrophenschäden innerhalb der territorialen Grenzen der Region, im Rahmen des Gesetzes Nr. 3013/2002 (RegZ 102 A) in dessen gültiger Fassung.

7. Die Koordinierung aller Dienststellen der Region und der staatlichen und privaten Kräfte und Mittel zur Sicherung der Bereitschaft, zur Bekämpfung der Katastrophen und zur Behebung der Schäden.

8. Der Erlass von Beschlüssen über die Anordnung persönlicher Dienstleistungen und über die Beschlagnahme beweglicher und unbeweglicher Sachen nach den Regelungen des Artikels 41 des Gesetzes 3536/2007 (RegZ 42 A').

9. Die Teilnahme an der Ausarbeitung von Brandschutzprogrammen für Waldflächen und an der Planung und Untersuchung von Methoden und Mitteln für die Verhütung und die Bekämpfung von Bränden.

10. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Trägern für die Bekämpfung von Waldbränden.

11. Die Beteiligung an der Koordinierung und Verwertung von Mitteln in der Luft und am Boden zum Löschen von Waldbränden im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Trägern.

12. Die Beglaubigung von Dokumenten der Dienststellen der Region mit der Apostille des Haager Übereinkommens.

13. Die Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen für den Bedarf der Region.

14. Die Sorge für den Verkauf unbrauchbarer und ungeeigneter Materialien und Ausrüstungen gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

III. Die Zuständigkeiten der Regionen werden ab dem 1.1.2011 wahrgenommen außer denjenigen des Bereichs A (Planung-Entwicklung) unter den Nummern 1 bis 31 des Unterbereichs „Wasserbewirtschaftung“, der in den Bereich C (Natürliche Ressourcen, Energie, Industrie) gehört, und des Bereichs G (Projekte - Raumordnung - Umwelt) unter den Nummern 1 bis 12 des vorliegenden Artikels, die ab dem 1.7.2011 wahrgenommen werden.

Die Zuständigkeiten des Unterbereichs Fischerei, die den staatlichen Regionen zugewiesen worden sind, werden ab dem V. Die bestehenden Zentren für Bürgerdienste (K.E.P.), die in Präfektursselbstverwaltungen gegründet worden waren und dort betrieben wurden, werden umgewandelt und ab dem 1. Januar 2011 als Zentren für Bürgerdienste der Gemeinde, in denen sie eingerichtet sind, betrieben.

Die Ausrüstung der Zentren für Bürgerdienste geht auf die oben genannte Gemeinde über und ihr Dienstpersonal wird in selbige Gemeinde versetzt, wie es durch Artikel 257 Paragraph 8 des vorliegenden Gesetzes geregelt wird.

VI.1. In jeder Region wird mit Beschluss des Gouverneurs ein Regionalausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter gegründet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) dem Gouverneur als Vorsitzendem und dem von ihm für den Fall seiner Verhinderung oder Abwesenheit bestimmten stellvertretenden Regionalleiter,
- b) einem Mitglied des Regionalrats, das der Regionalrat ernennt,

1.1.2012 nach den besonderen Regelungen der einschlägigen Gesetzgebung wahrgenommen.

Die Daten für den Beginn der oben genannten Zuständigkeiten gelten auch für die entsprechenden Zuständigkeiten der Metropolregion Attika und der Metropolregion Thessaloniki der Region Zentralmazedonien des Artikels 210.

Bis zum Beginn nach diesen Daten werden diese Zuständigkeiten weiterhin von den Behörden der Dezentralisierten Verwaltung wahrgenommen.

IV. Die Zuständigkeiten der Paragraphen 1 (unter den Nummern 27 bis 29), 2 (unter den Nummern 29 bis 39), 3 (unter den Nummern B26 bis 34) und 5 (unter den Nummern 8 bis 69) des Artikels 94 des vorliegenden Gesetzes werden weiterhin bis zum 31.12.2012 von den Regionen gemäß der Regelung des Paragraphen 6 des Artikels 95 des gleichen Gesetzes ausgeübt.

c) einem Vertreter der Gemeinden der Region, der von dem zuständigen Regionalverband der Gemeinden vorgeschlagen wird,

d) einer Vertreterin einer repräsentativen Frauenorganisation der Region, die sie ernennt

e) einem Vertreter des Sekretariats für die Gleichstellung der Geschlechter, der von dem entsprechenden Generalsekretär vorgeschlagen wird,

Die unter b bis e genannten Mitglieder werden zusammen mit ihren Stellvertretern für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.

Die Aufgaben des Sekretärs dieses Ausschusses nimmt ein Angestellter der Region wahr, der dazu vom Gouverneur bestellt wird.

2. Der Regionalausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter hat folgende Zuständigkeiten:

- a) er sorgt für und unterstützt die Integration der Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungspolitik der Region unter Berücksichtigung der Politik des Generalsekretariats für die

Gleichstellung der Geschlechter des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte.

b) er formuliert Vorschläge und berichtet gegenüber den zuständigen Organen der Region zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen für die Förderung der substantiellen Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens.

c) er berichtet an den Regionalrat über die Aufnahme von Projekten, die die oben genannten Massnahmen und die entsprechenden Aktivitäten zur Unterrichtung und Information der Bürger fördern, an den Rat zur Anerkennung Beruflicher Qualifikationen (S.A.E.P.), und d) er arbeitet mit dem Beratungszentrum des Generalsekretariats für die Gleichstellung der Geschlechter in der c. Die Regelung der Erbringung von Dienstleistungen mit Ausnahme derjenigen, die unter die Regelungen des Gesetzes 316/2005 fallen, die Vorschriften des Gesetzes 2362/1995 (RegZ 247 A') und die Präsidialdekrete 59/2007 (RegZ 63 A'), 60/2007 (RegZ 64 A') geltender Fassung bei gleichzeitiger analoger Anwendung der Vorschriften des Präsidialdekrets 118/2007 (RegZ 150 A') geltender Fassung.

VIII. Wo in den Vorschriften der Gesetzgebung über den Katastrophenschutz und die Planung zu zivilen Notständen die Präfektursselbstverwaltung erwähnt wird, ist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Region gemeint .

IX. Mit Beschlüssen der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des jeweils zuständigen Ministers, die in der Regierungszeitung veröffentlicht werden, können speziellere Fragen bezüglich der Art und Weise der Wahrnehmung der den Regionen erteilten Zuständigkeiten geregelt werden.

#### **Artikel 187**

#### **Übertragung der Ausübung zusätzlicher Zuständigkeiten an die Regionen**

Region und mit den Trägern der bürgerlichen Gemeinschaft zusammen.

VII.a. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Infrastruktur, Transport und Netze erlassen wird, werden die für Entscheidungen und Gutachten zuständigen Organe sowie alle anderen erforderlichen Einzelheiten zu Fragen von Projekten, Studien und Dienstleistungen des G. 3316/2005 (RegZ 42 A') der Regionen bestimmt.

b. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt erlassen wird, wird im Rahmen der entsprechenden Verordnung die Art und Weise der Durchführung von Beschaffungen der Regionen festgesetzt.

Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Finanzen und des jeweils zuständigen Ministers und nach Anhörung des Verbands der Regionen erlassen wird, können den Regionen Zuständigkeiten der zentralen Verwaltung, die mit denjenigen, die ihnen nach Bereichen mit dem vorhergehenden Artikel zugeteilt werden in Zusammenhang stehen, übertragen werden, vorausgesetzt dass diese weiteren Zuständigkeiten Bedürfnissen der Regionen für ihre Entwicklung und ihren Betrieb dienen und keine Fragen der Ausübung einheitlicher Staatspolitik betreffen.

Mit dem gleichen Dekret wird auch die Zuweisung der entsprechenden Finanzmittel für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten geregelt.

Mit ähnlichen Dekreten und unter den gleichen Voraussetzungen und mit demselben Verfahren können mit den oben genannten Bereichen in Zusammenhang stehende Zuständigkeiten, die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder öffentlichen Unternehmen und Versorgungsbetrieben

gehören, nach Anhörung ihres Vorstands auf die Regionen übertragen werden.

#### **Artikel 188**

##### **Stellungnahme der Region bei speziellen Fragen**

1. Wenn die Staatliche Verwaltung irgendeinen regulativen Akt erlässt, der die nachhaltige Entwicklung, Pläne zur Regulierung, Raumordnung oder Städtebau und Beschlüsse zur Standortwahl von Anlagen und zu sonstigen Tätigkeiten betrifft, muss sie die Stellungnahme der zuständigen gewählten Kollegialorgane der Regionen einholen.
2. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen muss die Stellungnahme der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfrage bei der Region abgegeben werden.
3. An den Kollegialorganen der Verwaltung, die die Programme für die regionale Entwicklung, die Raumordnung

#### **REGIONALER ENTWICKLUNGSFONDS**

##### **Artikel 190**

##### **Gründung - Zweck - Zuständigkeiten**

1. Der Regionale Entwicklungsfonds, der am Sitz jeder Region nach Artikel 53 des Gesetzes 2218/1994 (RegZ 90 A') gegründet worden ist, wird der Region des vorliegenden Gesetzes mit der Bezeichnung „Regionaler Entwicklungsfonds .....“ zugeordnet, trägt den Namen der Region und wird vom Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste beaufsichtigt.
2. Zweck und Zuständigkeiten des Regionalen Entwicklungsfonds sind:
  - a) Die Verwaltung von Krediten aus dem Programm für öffentliche Investitionen nach den Beschlüssen des Regionalrats, von Finanzierungen von Trägern des öffentlichen Sektors und anderen juristischen Personen, von Finanzierungen aus EU-Programmen und Programmen anderer internationaler Organisationen und anderer Träger aus dem Ausland, die

und die nachhaltige Entwicklung erstellen, müssen auch Vertreter der Regionen teilnehmen.

#### **Artikel 189**

##### **Frist für den Erlass von Beschlüssen oder die Abgabe von Stellungnahmen durch andere Behörden an die Regionen**

Ist nach der geltenden Gesetzgebung für Fragen, über die die Regionen beschließen, ein vorheriger Beschluss oder eine Stellungnahme irgendeiner Behörde erforderlich, wird innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde das diesbezügliche Dokument mit den vorgesehenen oder verlangten Daten erhalten hat, der entsprechende Akt erlassen bzw. die entsprechende Stellungnahme abgegeben. Verstreicht diese Frist, ohne dass der entsprechende Akt erlassen wird oder die entsprechende Stellungnahme abgegeben wird, können die Organe der Region beschließen, die regionalen Programme und die speziellen Programme für die Entwicklung der Gebiete der Region betreffen.

In Ausnahme von den geltenden Vorschriften über öffentliche Investitionen wird der Regionale Entwicklungsfonds zum verantwortlichen Verwalter für Zahlungen von Projekten zu Lasten des Haushaltes für öffentliche Investitionen ernannt.

b) Die Unterstützung der Arbeit des Exekutivausschusses und der zuständigen Direktion.

c) Die Unterstützung der Entwicklungsplanung der über die Region hinausgehenden räumlichen Entwicklungseinheiten durch die Erteilung notwendiger Angaben an die zuständigen Dienststellen.

Die Unterstützung der Berechtigten beim Verfahren der Hierarchisierung der zur Umsetzung anstehenden Projekte, ihrer Vorbereitung und ihrer Aufnahme in die entsprechenden Programme für Unternehmen sowie die Unterstützung bei der Ausführung bis zum Abschluss der Projekte.

- d) Die technische Unterstützung der Region besonders im Bereich der Ausarbeitung von Planungen und Untersuchungen und der Durchführung von Programmen, die die Region dem Fonds zur effizienten Ressourcenverwertung überträgt.
- e) Die Kassenführung.
- f) Die Erhebung, die Festlegung und die Einziehung von Gebühren, Lizenzen und Beiträgen zugunsten des Fonds nach Beschluss des Regionalrats und nach Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.
- g) Die Beteiligung an Programmen der Europäischen Union.
- h) Der Abschluss von Darlehen mit in- und ausländischen Finanzierungseinrichtungen für die Ausführung von Projekten, die Erbringung von Dienstleistungen und die Durchführung von Programmen.
- i) Die Erbringung von Dienstleistungen, die Durchführung von Untersuchungen und die Ausarbeitung von Entwicklungsstudien,

### **Artikel 191**

#### **Verwaltung - Organe - Zuständigkeiten**

1. Der Fonds wird vom Vorstand und dem Vorsitzenden verwaltet. Der Vorstand wird mit Beschluss des Gouverneurs für eine Amtszeit von fünf Jahren gebildet, mit folgender Zusammensetzung:
  - a) dem Gouverneur als Vorsitzendem,
  - b) einem Mitglied des Exekutivausschusses der Region,
  - b) einem Mitglied des Wirtschaftsausschusses der Region,
  - d) einem Vertreter der ersten nachfolgenden Liste, den letztere vorschlägt.
  - e) zwei Vertretern aus den Arbeitgeberorganisationen und den zuständigen Kammern,
  - f) einem Vertreter aus den Arbeitnehmerverbänden,
  - g) zwei Vorgesetzten von Regionaldienststellen, die der Gouverneur vorzugsweise aus der zuständigen Direktion ernennt,

technisch-wirtschaftlichen Studien und organisatorischen Studien sowie die Beaufsichtigung und die Umsetzung von Programmen, deren Durchführung dem Fonds von den Ministerien, von der Region, von der Dezentralisierten Verwaltung, von Gemeinden und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen wird.

Im Übertragungsakt werden auch die Bestimmungen zur Durchführung und die Finanzierung des Fonds vorgesehen. Auf Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands (K.E.D.K.E.) erlassen wird, werden das Verfahren und die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Leistung der Finanzierung des Fonds aus den Mitteln des Artikels 25 des Gesetzes 1828/1989 (RegZ 2 A') geltender Fassung möglich ist, wenn die Übertragung an den Fonds durch eine Gemeinde erfolgt ist.

Die unter b, c, e, f und g genannten Mitglieder werden zusammen mit ihren Stellvertretern vom Gouverneur ernannt. Mit dem gleichen Beschluss wird eines der Mitglieder des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

2. Der Vorstand befasst sich mit den Angelegenheiten und den Interessen des Fonds und leitet den Fonds. Er beschließt über jedes Thema, für die der Fonds zuständig ist, außer denjenigen, für die der Vorsitzende zuständig ist.

3. Der Vorsitzende des Fonds:

- a) vertritt den Fonds vor Gericht und vor jeder öffentlichen Behörde und legt Eide ab, die dem Fonds auferlegt werden.

- b) führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

- c) ist Vorgesetzter des Personals des Fonds, beschließt über seine Ernennung, jede Art dienstlicher Veränderungen und die Ausübung der Disziplinarkontrolle nach der entsprechenden Geschäftsordnung und erlässt die entsprechenden Anordnungen.

- d) ordnet die Einziehung von Einnahmen des Fonds an und erlässt die

Zahlungsanweisungen zu Lasten der Haushaltsmittel.

e) unterschreibt die Verträge, die der Fonds abschließt.

f) nimmt die Zuständigkeiten wahr, die ihm durch das Gesetz oder andere Vorschriften, durch die Geschäftsordnung und durch Beschlüsse des Vorstands übertragen werden.

g) kann mit seinem Beschluss dem stellvertretenden Vorsitzenden und Angestellten des Fonds die Befugnis übertragen, in seinem Auftrag Beschlüsse, Dokumente, Anordnungen oder andere Akte zu unterzeichnen, für die er zuständig ist.

Der Gouverneur als Vorsitzender des Regionalen Entwicklungsfonds wird bei

c) Einnahmen aus der Teilnahme an Programmen der Europäischen Union.

d) Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen.

e) Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen, der Ausführung von Arbeiten und der Durchführung von Forschungen und der Ausarbeitung von Studien und Programmen.

f) Einnahmen aus jeder Art von Zuschussungen.

g) Einnahmen aus Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

h) Einnahmen aus dem Vermögen des Fonds.

i) Einnahmen aus jeder anderen Quelle.

2. Die Finanzverwaltung des Fonds erfolgt durch seinen eigenen Haushalt über Einnahmen und Ausgaben. Das Wirtschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Der Fonds hat seine eigene Kassendienststelle und Aufwendungen werden vom Vorsitzenden bzw. von seinem rechtmäßigen Vertreter angeordnet.

3. Der Fonds ist berechtigt, von denjenigen, die von wichtigen Projekten Gebrauch machen, die mit Mitteln des Fonds ausgeführt werden, oder von Dienstleistungen, die mit Sorge und Aufwendungen des Fonds erbracht werden, nach Festlegung durch Beschluss

seiner Abwesenheit oder Verhinderung oder, falls die Position unbesetzt ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **Artikel 192**

### **Mittel - Finanzverwaltung**

1. Die Mittel des Fonds sind:

a) ein Prozentsatz aus den von den Fonds verwalteten Finanzierungen, die durch Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt festgesetzt wird.

b) Einnahmen aus der Erhebung von Gebühren, Lizenzen und Beiträgen.

des Vorstands Gebühren oder Abgaben zu erheben.

4. Fondsmittel aus Quellen jeder Art sowie die jeweils zur Verwaltung im Rahmen der Umsetzung der Zwecke und Zuständigkeiten des Fonds transferierten Kredite, werden verzinst auf vom Vorstand bestimmten Konten bei der Bank von Griechenland, der Darlehens- und Hinterlegungskasse oder bei einer anderen Bank angelegt. Die Verwendung der Zinseinnahmen wird durch gemeinsamen Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt bestimmt.

5. Bei der Verwaltung gemeinsam finanzierter Projekte muss auch der Bewirtschaftungsrahmen der entsprechenden verwalteten Projekte berücksichtigt werden.

## **Artikel 193**

### **Organisation - Geschäftsordnungen - Personal**

1. Die Personalordnung des Fonds wird durch Beschluss des Vorstands des Regionalen Entwicklungsfonds erstellt und vom Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste genehmigt. Mit der

Personalordnung werden die Personalstellen, die Stellen für Fachwissenschaftler, die mit einer Amtszeit eingestellt werden können, die Qualifikationen und das Einstellungsverfahren des Personals, die Entlohnung und alle andere Fragen, die den Dienststatus des Personals betreffen, bestimmt. Die Fachwissenschaftler, die für eine bestimmte Amtszeit eingestellt werden, scheiden ipso iure nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands, der sie eingestellt hat, ohne das Recht auf Abfindung oder irgendwelche anderen Ansprüche aus.

2. Mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und nach Stellungnahme des Vorstands des Fonds Auf gleiche Weise können die Stellen der Direktoren der Regionalen Entwicklungsfonds besetzt werden.

b) Die Abordnungen des vorhergehend genannten Falles können bis zu zwei (2) Jahren dauern und um zwei weitere Jahre verlängert werden. Mit dem Beschluss für die Abordnung wird auch der Träger bestimmt, der die Bezüge des ausgegliederten Angestellten bezahlt.

c) Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Fonds tätigen ausgegliederten Angestellten erbringen ihre Dienste weiter bis zum Ablauf ihrer Abordnung. Der Gouverneur kann nach Stellungnahme des Trägers der Planstelle die Abordnung um weitere zwei Jahre verlängern.

d) Die Dienstzeit der ausgegliederten Beamten in der Position eines Direktors oder eines Vorgesetzten einer Abteilung beim Regionalen Entwicklungsfonds wird als Dienstzeit mit Pflichten eines Vorgesetzten einer Direktion bzw. Vorgesetzten einer Abteilung berücksichtigt, wo es nach den einschlägigen Vorschriften oder Internen Dienstordnungen als Voraussetzung für die Beförderung zum Vorgesetzten einer Generaldirektion oder zur Auswahl für eine entsprechende Aufgabenebene erforderlich ist.

In gleicher Weise wird die Dienstzeit als Vorgesetzter einer Direktion bzw.

wird die Geschäftsordnung der Finanzdirektion und -verwaltung für die Erhebung, Festlegung und Einziehung von Gebühren, Abgaben und Beiträgen sowie für die ordentliche und außerordentliche Wirtschaftsprüfung der Fonds erstellt.

3. Mit Beschluss des Vorstands des Fonds können auch andere Geschäftsordnungen erlassen werden, die für seine Funktion als notwendig betrachtet werden und vom Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste genehmigt werden.

4. a) Mit Beschluss des Gouverneurs können Angestellte, die Planstellen in der bestimmten Region innehaben, in den Regionalen Entwicklungsfonds ausgegliedert werden. Vorgesetzter einer Abteilung auch für die ausgegliederten Angestellten mit Planstellen in der bestimmten Region berücksichtigt.

5. Die Einstellung von zusätzlichem wissenschaftlichem Personal, das für die Ausführung von Programmen der Europäischen Union oder für die Beaufsichtigung und Umsetzung von Programmen benötigt wird, deren Durchführung dem Fonds von den Ministerien, der Generalverwaltung, den Gemeinden und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen wird, oder von Projekten, die von internationalen Organisationen oder von Programmen für technische Hilfe oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen mit internationalen Organisationen finanziert oder unterstützt werden, erfolgt durch Abschluss eines Werkvertrags gemäß Artikel 10 des Gesetzes 3812/2009 (RegZ 234 A').

Dieses Personal fällt unter die Ausnahme des Falls d) des Paragraphen 4 des Artikels 10 des oben genannten Gesetzes und wird von dem Vorsitzenden des Regionalen Entwicklungsfonds nach entsprechender Genehmigung des Vorstands eingestellt.

Die Verträge dieses Personals dauern bis zum Ablauf der Durchführungszeit des Programms oder bis zum Abschluss des

Projekts und können in keinem Fall als unbefristete Verträge anerkannt werden.

## **KAPITEL F UNTERNEHMEN – JURISTISCHE PERSONEN**

### **Artikel 194 Unternehmen von Regionen**

1. Die Regionen können ein Unternehmen mit der Form der Aktiengesellschaft für die Entwicklung gründen, vorausgesetzt dass sie bei keiner anderen Aktiengesellschaft für Entwicklung mehrheitlich am Aktienkapital beteiligt sind.

Die Gesellschaft für Entwicklung wird nach den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts und den besonderen

2. Am Aktienkapital der Aktiengesellschaften für Entwicklung beteiligen sich Regionen und Gemeinden oder auch andere Träger der Lokalen Selbstverwaltung. Bei der Aktiengesellschaft dieser Form ist auch die Beteiligung von Trägern des öffentlichen Sektors, von Genossenschaften und deren Vereinigungen, von wissenschaftlichen Trägern, Kammern, Trägern kollektiver, sozialer oder wirtschaftlicher Interessen sowie von Banken und Kreditinstituten möglich.

In diesem Fall halten die Regionen, die Gemeinden und die sonstigen Träger der Lokalen Selbstverwaltung die Mehrheit des Aktienkapitals.

a) Die Regionen, die Gemeinden und die übrigen Träger der lokalen Selbstverwaltung halten immer Stammaktien und keine Vorzugsaktien, die zusammen die Mehrheit des Aktienkapitals darstellen. Im Übrigen können sich die öffentliche Hand und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen.

b) Alle Aktien sind Namensaktien und nicht börsennotiert. Die Stammaktien sind gebundene Namensaktien gemäß den Vorschriften des Paragraphen 7 des Artikels 3 des kodifizierten Gesetzes 2190/1920 und die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Regelungen der folgenden Paragraphen betrieben. Ausschließlicher Gegenstand des oben genannten Unternehmens ist:

a) Die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Regionen, des Verbands der Regionen und der Träger des Paragraphen 2.

b) Die Förderung der unternehmerischen, wirtschaftlichen und generell der nachhaltigen Entwicklung der Region sowie die Entwicklung von Maßnahmen zum Umweltschutz.

c) Die Teilnahme an entsprechenden Programmen oder die Durchführung entsprechender Politik auf interregionaler oder weiterreichender geographischer Ebene.

c) Wird das Unternehmen aufgelöst, haben die beteiligten Regionen, die Gemeinden und die Träger der lokalen Selbstverwaltung ein Vorzugsrecht beim Kauf des veräußerten Eigentums.

3. Die Regionen dürfen sich nicht an anderen Aktiengesellschaften als denjenigen beteiligen, an denen die Präfekturselbstverwaltungen und die Präfekturbezirke beteiligt waren, die aufgelöst werden.

4. Die Aktiengesellschaften für Entwicklung dürfen sich an anderen Unternehmen zum Zweck der Förderung der Entwicklungsziele der Region beteiligen. Dazu bedarf es eines Beschlusses des befassten Vorstands des Unternehmens und der Zustimmung des zuständigen Regionalrats mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder und im Übrigen gelten die Regelungen des kodifizierten Gesetzes 2190/1920.

5. Die Aktiengesellschaften für Entwicklung dürfen sich nicht an als Aktiengesellschaften organisierten Fußballvereinen, Banken und Versicherungsgesellschaften beteiligen und werden nicht von den Regionen bezuschusst, es sei denn, dass es durch eine spezielle gesetzliche Vorschrift erlaubt wird.

6. Die Aktiengesellschaften für Entwicklung dürfen sich an Programmverträgen beteiligen.

7. Das Personal wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes 2190/1994 geltender Fassung eingestellt. Für den Abschluss von Werkverträgen werden die Vorschriften des Artikels 6 des Gesetzes 2527/1997 geltender Fassung angewandt.

8. Der Abschluss von Verträgen zur Vergabe von Projekten, Beschaffungen, Studien und Dienstleistungen durch die Aktiengesellschaften für Entwicklung erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die der Vorstand der Gesellschaft erstellt.

Die Geschäftsordnung regelt die zuständigen Organe der Gesellschaft, die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Vergabe entsprechend zum anzuwendenden Verfahren (offenes, geschlossenes Ausschreibungsverfahren, Vergabe mit Verhandlungen) und die Kriterien und das Verfahren für die Findet Artikel 47 des kodifizierten Gesetzes 2190/1920 Anwendung, kann eine etwaige von den Regionen geleistete Erhöhung des Aktienkapitals nicht die Hälfte (1/2) der Kapitalerhöhung überschreiten.

10. Die Vertreter der Region für die Nominierung der Vorstandsmitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft für Entwicklung werden von dem zuständigen Regionalrat ernannt.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft kann nicht ein gewähltes Organ der Region sein.

11. Der Vorstand verfasst die für ihren Betrieb notwendigen Verordnungen, wie die Interne Dienststellenordnung, die Personalordnung und alle übrigen Geschäftsordnungen.

### **Artikel 195 Gründungsregeln**

1. Die Gründung einer Aktiengesellschaft für Entwicklung erfolgt nach Beschluss des Regionalrats, der mit absoluter Mehrheit der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wird und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit dem Prüfer der Rechtmäßigkeit vorgelegt wird. In diesem Beschluss werden nach dem Urteil des Regionalrats der Firmenname, der Zweck, die Dauer, der

Bewertung und die Auswahl, so dass die Prinzipien der Transparenz und Objektivität gewahrt werden.

Überschreitet der Kostenvoranschlag von in diesem Paragraphen geregelten Vergaben die von den entsprechenden europäischen Richtlinien vorgesehenen Grenzen, finden die Vorschriften dieser Richtlinien Anwendung.

9. Die Aktiengesellschaften für Entwicklung müssen aufgelöst werden, wenn sie zwei Jahre nach ihrer Gründung für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre Verluste aufweisen oder wenn für die gleiche Anzahl von Geschäftsjahren innerhalb eines Jahrzehnts ihr Eigenkapital, wie es in der Bilanzvorlage nach Artikel 42c des kodifizierten Gesetzes 2190/1920 geltender Fassung bestimmt wird, unter 50% des Aktienkapitals sinkt.

Sitz des Unternehmens, das Kapital, die Leitung, die Mittel und jede andere wichtige Angabe bestimmt.

2. Für die Beschlussfassung muss eine entsprechende wirtschaftlich-technische Durchführbarkeitsstudie ausgearbeitet werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des kodifizierten Gesetzes 2190/1920 Anwendung.

3. Die Schätzung der Vermögensbestandteile, die durch die Region in die Gesellschaft eingebracht werden, erfolgt durch den Ausschuss des Artikels 9 des kodifizierten Gesetzes 2190/1920 geltender Fassung.

Die Aufstellung der Schätzung wird in der Regierungszeitung veröffentlicht.

### **Artikel 196 Regeln für den Betrieb nicht gewinnorientierter Gesellschaften des bürgerlichen Rechts der Region**

1. Nicht gewinnorientierte Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die durch Präfekturselbstverwaltungen und Präfekturbezirke gegründet wurden, gehen auf die Regionen über. In der Folge ist die Gründung einer nicht gewinnorientierten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch

Regionen oder andere Träger der lokalen Selbstverwaltung nur gestattet, wenn dies explizit durch eine spezielle gesetzliche Regelung oder durch den Regelungsrahmen von nationalen oder gemeinschaftlichen Programmen vorgesehen ist, und unter der Voraussetzung, dass ihre Tätigkeit mit der nationalen Politik und der nationalen und europäischen Gesetzgebung vereinbar ist, falls sie die territoriale Zusammenarbeit betreffen.

2. Die Beteiligung nicht gewinnorientierter Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an Programmverträgen ist nicht gestattet, es sei denn, es existiert eine explizit anders lautende gesetzliche Regelung.

4. Das Personal wird gemäß den Vorschriften des Gesetzes 2190/1994 geltender Fassung eingestellt. Für den Abschluss von Werkverträgen finden die Vorschriften des Artikels 6 des Gesetzes 2527/1997 geltender Fassung Anwendung.

5. Der Abschluss von Verträgen zur Vergabe von Projekten, Beschaffungen, Studien und Dienstleistungen erfolgt aufgrund einer Geschäftsordnung, die der Vorstand der Gesellschaft erstellt.

6. Die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts führen ab der ersten Verwaltungsperiode, die mit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in der Regierungszeitung beginnt, über ihre Finanz- und Vermögensverwaltung Rechnungsbücher der Kategorie C mit der Methode der doppelten Buchführung. Werden diese Rechnungsbücher nach den Bestimmungen der Vorschriften der Buchhaltungsordnung geführt, ersetzen sie die in der Buchhaltungsordnung festgeschriebene Verpflichtung zur Führung von Rechnungsbüchern der Kategorien B und C.

**Artikel 197**  
**Besondere Regelungen für die**  
**Unternehmen der Regionen**

3. Die Bezuschussung der nicht gewinnorientierten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist nicht gestattet, es sei denn, dass die Bezuschussung solcher Gesellschaften durch eine besondere gesetzliche Vorschrift vorgesehen wird.

Die jährlichen Beiträge, die die Regionen als Gesellschafter gemäß ihrer Satzung an nicht gewinnorientierte Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, an denen sie beteiligt sind, zu zahlen verpflichtet sind, werden nicht als Bezuschussung angesehen. Jedweder Betrag, der von einer Region im Rahmen ihrer Beteiligung an Zahlungen des jährlichen Beitrags an die oben genannten Gesellschaften gezahlt wurde oder wird, ist keine Bezuschussung und seine Auszahlung ist legal.

1. a) Es wird ein Register der Unternehmen der Regionen geschaffen, das Daten zur Gründung und zum Betrieb der Unternehmen des vorliegenden Gesetzes enthält. Diese Daten werden von den Regionen der zuständigen dezentralisierten staatlichen Verwaltung bekannt gemacht, die eine diesbezügliche Datenbank unterhält, und nach Überprüfung ihrer Vollständigkeit werden sie dem Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bekannt gegeben.

b) Auf der Grundlage der vom Register geführten Daten stellt die jeweilige dezentralisierte staatliche Verwaltung jedes Jahr eine Bestätigung aus, die die Daten des jeweiligen Unternehmens in der Region enthält, das in diesem Register eingetragen ist. Die Bestätigung wird der zuständigen Öffentlichen Finanzbehörde (D.O.Y.) zusammen mit der Steuererklärung des Unternehmens eingereicht.

c) Ein Unternehmen der Region kann nicht an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen oder irgendeinen Geldbetrag von der Region oder einem Träger des öffentlichen Sektors einziehen, wenn es nicht zusammen mit den jeweils erforderlichen Belegen die Bestätigung des vorangehenden Paragraphen vorlegt.

d) Die speziellen Angaben, die die Unternehmen bekannt geben, die Frist und das Verfahren zur Einreichung der Angaben und der Ausstellung der entsprechenden Bestätigung, das Verfahren zur Schaffung und zur Führung des Registers, der Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts sowie alle speziellen Fragen, die für ihre Anwendung erforderlich sind, werden mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach vorheriger Stellungnahme des Verbands der Regionen bestimmt. Die bekannt zu machenden Angaben beinhalten in jedem

#### **Unternehmen der aufgelösten Präfekturselbstverwaltungen und Präfekturbezirke**

Die Regionen, die mit dem vorliegenden Gesetz gegründet werden, treten ipso iure ab dem Beginn ihrer Tätigkeit in alle Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Präfekturselbstverwaltungen und Präfekturbezirke bezüglich ihrer Unternehmen ein. Zu diesen Rechten und Verpflichtungen gehören bis zu ihrem Ablauf sowohl die Werkverträge als auch die befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge.

#### **Artikel 199 Übergangsregelungen für die Regierungsbezirksunternehmen - Umwandlung - Auflösung von Unternehmen**

1. Sobald die Regionen ihre Tätigkeit aufnehmen, werden bestehende, rein regionale Unternehmen aufgelöster Präfekturselbstverwaltungen und Präfekturbezirke aufgelöst und abgewickelt. Die Zwecke der aufgelösten Unternehmen werden entweder von Unternehmen, an denen sich die Region beteiligt ist, oder von der Region selbst bei entsprechender Übernahme ihrer Rechte und Verpflichtungen erfüllt. Rein regionale Unternehmen, welche Programme der Europäischen Union ausführen, setzen ihre

Fall die von den Unternehmen der Regionen vorgenommenen Einstellungen von Personal sowie die von ihnen abgeschlossenen Werkverträge und Verträge über die Vergabe oder Übernahme von Projekten, Beschaffungen, Studien und Dienstleistungen.

2. Rechtsanwälte in einem entgeltlichen Auftragsverhältnis mit der Region dürfen keine Dienstleistungen an Unternehmen der Region erbringen, wenn damit die mit dem entgeltlichen Auftragsverhältnis mit der Region vereinbarten Leistungen überschritten werden.

#### **Artikel 198**

Tätigkeit fort bis zu dem Datum, an dem die Durchführung der Programme endet.

Der Beschluss des Regionalrats zur Auflösung der oben genannten Unternehmen wird innerhalb von sechs Monaten ab der Einsetzung der neuen Regionalorgane gefasst.

2. Das Verfahren der Auflösung und Abwicklung der Unternehmen und alle notwendigen Einzelheiten werden durch Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt.

3. Das Personal mit unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der aufzulösenden, rein regionalen Unternehmen wird zu dem Unternehmen, das die Aufgaben des jeweiligen Unternehmens übernimmt, oder zur Region überstellt und in die entsprechenden Stellen mit Beschluss des Regionalrats nach Berichterstattung des Exekutivausschusses eingeteilt.

4. Das überstellte Personal wird in personengebundene privatrechtliche Arbeitsstellen der entsprechenden Ausbildungsstufe und des gleichen oder eines ähnlichen Fachgebiets eingeteilt. Was die Arbeitsbedingungen und die Höhe der Entlohnung anbelangt, gelten die Regelungen für das Personal der Träger, zu denen sie überstellt werden. Die Anordnung über die Einteilung des Personals wird von dem für die Ernennung zuständigen Organ erlassen und in der

Regierungszeitung veröffentlicht. Die Dienstzeit des Personals bei den Unternehmen, von denen es überstellt wurde, wird bei allen Folgen für die Entlohnung und die Sozialversicherung berücksichtigt.

5. Die Zentren für Berufsausbildung (K.E.K.), die von den aufgelösten Präfekturselfverwaltungen gegründet und als solche nach der einschlägigen Gesetzgebung zertifiziert wurden, gehen ipso iure ab der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die entsprechenden Regionen über. Diese K.E.K. bleiben in der Form, mit der sie gegründet wurden in Betrieb, bis zum Ablauf der in ihrem Gründungsakt vorgesehenen Zeit und ohne Möglichkeit der Verlängerung. Es gelten für sie weiterhin die Vorschriften ihrer Gründung

#### **Artikel 200 Anstalten**

1. Die von den aufgelösten Präfekturselfverwaltungen und den aufgelösten Präfekturdepartments gegründeten Anstalten gehen ipso iure auf die entsprechenden Region ab der Aufnahme ihrer Tätigkeit über.

2. Die durch das vorliegende Gesetz gegründeten Regionen treten ipso iure mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich der Anstalten der Präfektur in alle Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten und in ihren Verwaltungsgrenzen befindlichen Präfekturselfverwaltungen und -bezirke ein. Dazu gehören auch die sich aus mit Personal abgeschlossenen Verträgen bis zu ihrem Ablauf ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

3. Das festangestellte und mit einem unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei den Anstalten der Präfekturen, die ipso iure auf die entsprechende Region übergehen, beschäftigte Personal, wird ipso iure Personal dieser Anstalten mit dem gleichen Arbeitsverhältnis.

#### **Artikel 201**

und die Satzungsbestimmungen und die Regelungen des vorliegenden Gesetzes.

Wurde im Gründungsakt der Unternehmen keine bestimmte Dauer des Unternehmens vorgesehen, endet sie mit Ablauf von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

6. Für das Personal mit einem unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei den Zentren für Berufsausbildung, die von der Präfekturselfverwaltung gegründet wurden oder an denen mehrheitlich Träger der lokalen Selbstverwaltung beteiligt sind und die zusammengelegt oder aufgelöst werden bzw. deren Unternehmensdauer gemäß den Bestimmungen ihrer Gründung endet, werden die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 dieses Artikels entsprechend angewandt.

#### **Juristische Personen der aufgelösten Präfekturselfverwaltungen und Präfekturbezirke**

1. Die von den aufgelösten Präfekturselfverwaltungen und – departments gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden ipso iure mit Aufnahme der Tätigkeit der Regionen aufgelöst.

Die Hafenkasse der Präfektur Larissa und die Hafenkasse der Präfektur Thessaloniki werden aufgelöst und alle ihre Zuständigkeiten werden auf selbständige Dienststellen der entsprechenden Gemeinden, mit der Bezeichnung „Hafenamt“, übertragen, die nach den einschlägigen Vorschriften über Hafenämter des Artikels 28 des Gesetzes 2738/1999 unterhalten werden.

Die entsprechenden Gemeinden treten ipso iure in alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensbestandteile, Mittel, Rechte und generell in die Verpflichtungen der aufgelösten Hafenkassen ein.

Für das Personal dieser Hafenkassen gelten entsprechend die Vorschriften des Artikels 257 Paragraph 2 ff des vorliegenden Gesetzes.

2. Die durch das vorliegende Gesetz gegründeten Regionen, treten ipso iure mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Präfekturen in alle Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Präfektur-selbst-verwaltungen und – departements ein.

3. Das Eigentum und jedes andere Sachenrecht an der Gesamtheit des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der oben genannten aufgelösten juristischen Personen gehen auf die entsprechenden Regionen über. Der Regionalrat erstellt für alle in das Eigentum der Region gelangenden Immobilien eine entsprechende Niederschrift mit Angaben zur Identität der Immobilie. Diese Niederschrift stellt einen umschreibbaren Titel dar und wird Die Einteilung erfolgt durch Beschluss des für die Ernennung zuständigen Organs und wird in der Regierungszeitung veröffentlicht. Ab seiner Einteilung unterliegt das Personal dem Dienst- und Entlohnungsstatus, der für das entsprechende Personal der Region gilt. Etwaige zusätzliche ordentliche Bezüge und jeder Art Zuschüsse bleiben als personenbezogene Unterschiede erhalten.

5. Das zur Region überstellte Personal kann gemäß den Vorschriften des Paragraphen 17 des Artikels 4 des Gesetzes 3513/2006 seinen Versicherungs- und Rentenstatus bewahren, dem es vor seiner Überstellung an die Region unterlag.

### **Artikel 202**

#### **Netzwerke der Regionen**

1. Zwei oder mehr Regionen mit gemeinsamen Merkmalen können gemäß den Vorschriften des Artikels 203 des vorliegenden Gesetzes Netzwerke mit der Form einer nicht gewinnorientierten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts des Artikels 741 grZGB bilden, um sich an europäischen Programmen zu beteiligen und mit entsprechenden ausländischen Netzwerken zusammen zu arbeiten, oder zu anderen Zwecken.

gebührenfrei in die entsprechenden Bücher der Hypothekenämter eingetragen. Die auf die entsprechenden Regionen übergegangenen Privatvermögen werden weiterhin zu dem Zweck verwendet, zu dem sie anvertraut worden waren.

4. Das festangestellte und mit einem unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der aufgelösten juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ipso iure Personal der entsprechenden Region mit dem gleichen Arbeitsverhältnis und wird in freie Planstellen entsprechender Kategorien oder Ausbildungsstufen und Bereichen oder Fachgebieten eingeteilt, und falls solche nicht vorhanden sind, in geschaffene personenbezogene Stellen, die nach Ausscheiden des Arbeitnehmers wieder aufgelöst werden.

2. Diese Netzwerke werden durch Beschlüsse der betreffenden Räte der beteiligten Regionen eingerichtet und werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 471 grZGB in Verbindung mit den Vorschriften des Artikels 196 des vorliegenden Gesetzes betrieben.

3. Zur besseren Erfüllung der Zwecke des Netzwerks können sich daran Sozialträger mit entsprechenden Zwecken sowie Universitäten oder Forschungsanstalten beteiligen.

4. In ihrer Satzung werden die Mittel, die Rechte und die Verpflichtungen der Mitglieder, ihre Leitung und alle anderen Fragen betreffend den Betrieb der Netzwerke bestimmt.

### **Artikel 203**

#### **Internationale Zusammenarbeit von Regionen**

1. Die Regionen können mit entsprechenden Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung und sonstigen Trägern aus dem Ausland zusammenarbeiten, immer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter dem Vorbehalt der internationalen Verpflichtungen des Landes:

a) Auf internationaler Ebene, zur Förderung und Erleichterung der zwischenstaatlichen, interregionalen, grenzüberschreitenden und territorialen Zusammenarbeit, indem sie sich an Netzwerken staatlicher, regionaler und lokaler Behörden und an sonstigen internationalen und regionalen Organisationen beteiligen.

b) Auf europäischer Ebene, indem sie sich an Netzwerken, Programmen, Aktionen und Initiativen für die Ziele der Europäischen Union, des Europarates und an sonstigen europäischen Organisationen beteiligen.

2. Die Regionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der Regelungen des vorhergehenden Paragraphen, Vereinbarungen schließen oder Netzwerke zur Stärkung ihres wirtschaftlichen,

5. Zur Verwirklichung der Zusammenarbeiten der vorhergehenden Paragraphen können die Regionen entsprechende Mittel in dem Kostenposten mit der jeweiligen Codenummer ihres Haushalts vorsehen.

6. Die Organe der Regionen sind in der vertretenden Versammlung des Ausschusses der Regionen und im Kongress der Lokalen und Regionalen Organe des Europarates gemäß den Vorschriften des nationalen und gemeinschaftlichen Rechts vertreten.

## **TEIL D INSEL- UND BERGGEMEINDEN REGIONEN VON INSELN**

### **Artikel 204 Zuständigkeiten von Inselgemeinden**

An die Gemeinden der Regionen der Nördlichen und Südlichen Ägäis und des Ionischen Meeres werden zusätzlich zu den im Artikel 94 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Zuständigkeiten der aufgelösten entsprechenden Präfektursselbstverwaltungen übertragen:  
A. Aus dem Bereich Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei:

sozialen und territorialen Zusammenhalts bilden.

3. Die Regionen können sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des nationalen und gemeinschaftlichen Rechts und den Vorschriften des Artikels 22 des Gesetzes 3613/2007 (RegZ 263 A') an Europäischen Zusammenschlüssen für Territoriale Zusammenarbeit (EZZ) beteiligen.

4. Für die Vereinbarkeit der obigen Aktionen der Regionen mit der jeweiligen nationalen Politik, dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht, was das Spektrum ihrer Zuständigkeiten anbelangt und unter Vorbehalt der nationalen Verpflichtungen des Landes, ist das vorherige Einvernehmen des Ausschusses des Artikels 4 Par. 2b des Gesetzes 3345/2005 (RegZ 138 A') geltender Fassung erforderlich.

1. Der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und insbesondere Flächen mit hohem Bodennutzungsgrad vor anderen Nutzungen,.

2. Das Gutachten über das Jahresprogramm der Forstwirtschaft innerhalb der Gemeindegrenzen, das die zuständigen Forstämter erstellen.

3. Der Bericht zur Gründung, Auflösung und Zusammenlegung Lokaler Körperschaften für Bodenverbesserungen.

4. Die Führung eines Registers der Landwirte und der landwirtschaftlichen Betriebe, auf der Grundlage des Registers des Ministeriums für Agrarentwicklung und Lebensmittel.

5. Die Förderung der Bildung von Produzentengruppen und ihre Unterstützung bei der Bewältigung wirtschaftlicher und struktureller Fragen im Einklang mit der europäischen und nationalen Gesetzgebung.

6. Die Bewältigung der technischen, wirtschaftlichen und strukturellen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe.

7. Die Festlegung von Schutzzonen und die Beseitigung von illegalen Bewirtschaftungen in diesen Zonen.

8. Die Gewährung von Genehmigungen für die Wiederbepflanzung von Weinbergen gemäß der einschlägigen Gesetzgebung.

9. Die Überwachung und Kontrolle des Umschlags von Wein.

10. Die Sorge für die Lieferung erforderlicher Materialien zur Weinreproduktion, zum Anbau und zur Veredelung.

11. Die Pacht durch Ausschreibung von Fischzuchtgewässern im Allgemeinen, die Bestimmung der Schutzzone um die aufgestellten Fischfangvorrichtungen in Küstengewässern (Artikel 38, Paragraphen 1,3 Absätze 2 und 4 der RV 420/1970).

12. Die staatliche Überwachung der Anwendung der Bestimmungen der Pachtverträge für die Fischzuchtgewässer (Präsidialdekret 915/1981 Artikel 8 Par. 2e

16. Der Beschluss zur Auferlegung von Strafen und der Verweis freier Fischer von der Pachtsache infolge eines Fischereivergehens (Artikel 44 Par. 4 der RV 420/1970).

17. Die Erteilung von Genehmigungen zur Gründung von Anlagen zur Verpackung frischen Fischfangs und Anlagen zur Verpackung und Verarbeitung tiefgefrorenen Fischfangs.

18. Der Beschluss über die Erhöhung und Senkung der vertraglichen Pachtraten für an Privatpersonen verpachtete Fischteiche (Artikel 46 Par. 1 der RV 420/1970).

19. der Beschluss über die Reduzierung oder die vollständige Befreiung vom Pachtzins zum Fischereibetrieb aufgrund Unvermögens (Artikel 47 Par.1 der RV 420/1970).

20. Der Beschluss über die Auflösung des Pachtvertrags betreffend Fischteiche (Artikel 47 Par. 2 der RV 420/1970).

21. Der Beschluss über die Verlängerung des Pachtvertrags betreffend Fischteiche (Artikel 47 Par. 3 der RV 420/1970).

22. Der Beschluss zur Verpachtung von Fischteichen an Fischereigenossenschaften ohne Ausschreibung, die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags und die Festlegung des Pachtzinses (Artikel 50 Par. 1 und 3, und 51 der RV 420/1970).

(cc), RegZ 232 A', Gesetz 992/1979 Artikel 38, RegZ 280 A').

13. Die Einreichung eines Antrags auf Stellungnahme des Generalstabs des Heeres über die Bestimmung der Pachtvertragsbedingungen von die Landesgrenzen berührenden Seen oder Fischzuchtgewässern (Artikel 42 Par. 1 der RV 420/1970).

14. Der Beschluss über eine einseitige Auflösung des Pachtvertrags für Fischzuchtbetriebe im Falle der Ausführung von Projekten (Artikel 43 und 59 der RV 420/1970).

15. Die Bestimmung der Schutzzone eines gepachteten Fischzuchtbetriebs (Artikel 44, Paragraphen 1 und 2 der RV 420/1970).

23. Die Begutachtung zur Überlassung, Verpachtung und Neuverpachtung von Wasserflächen für die Gründung, die Erweiterung und die Verlegung von Aquakulturen intensiver oder halbintensiver Form der Fischzuchtgewässer sowie die Erteilung der Genehmigung zu ihrer Gründung und ihrem Betrieb.

24. Die Genehmigung von ökologischen Bedingungen für die Einrichtung von Fischzuchtbetrieben (Artikel 4 des Gesetzes 1650/1986, RegZ 160 A').

25. Die Einstufung von gewerblichen und industriellen Einrichtungen als landwirtschaftliche Unternehmen, die den Betrieb von Aquakulturen zum Gegenstand haben.

26. Die Festlegung des Standorts von Fischauktionshallen (RV 420/1970 Artikel 22 Par.1).

27. Die Gründung von Fischauktionshallen und die Festlegung ihres Sitzes.

28. Die Verfolgung der Verschmutzung und der Verunreinigung der Umwelt in Gewässern, die Erstellung von Plänen und die Durchführung von Verwaltungs- und Entwicklungsprogrammen in Bezug auf die Fischerei, die Aquakulturen und allgemein die Verwertung der Fischbestände.

B. Aus den Bereichen Natürliche Ressourcen, Energie und Industrie:

1. Die Erteilung einer Lizenz zum Verkauf von Mineralölprodukten für Heizzwecke, Vertrieb und Abfüllung von Erdgas, sowie die Auferlegung von Sanktionen gegen Raffinerien und Handelsfirmen mit Einrichtungen zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas, Flüssiggasen, Schmierölen und Asphalt, Anlagen zur Abfüllung von Flüssiggas und Verkäufern von Heizöl.

2. Die Durchführung der Programme für die Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen und die Überwachung der Durchführung der Entwicklungsprogramme und -pläne der Zuständigkeit des entsprechenden Ministeriums.

6. Die Unterrichtung von Investoren über Fragen zur Gründung von Unternehmen, zu Investitionsförderungsprogrammen, zu Unterlagen und Verfahren für die erforderlichen Lizenzen und Teilgenehmigungen.

7. Die Zusammenarbeit mit zuständigen gemeinschaftlichen Trägern und Kammern für die Untersuchung von Fragen, die die Genehmigungserteilung und den Betrieb der verarbeitenden Unternehmen und der Dienstleistungsunternehmen zur Förderung der oben genannten Unternehmenseinheiten nach den Investitionsförderungsprogrammen und -plänen, und allgemein die Verbesserung des unternehmerischen Klimas und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen betreffen.

8. Die Kontrolle der Wasserverwaltung von unterirdischen und oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken.

9. Die Kontrolle der Ausführung der Arbeiten für die Auffindung unterirdischen Wassers und der Projekte zur Verwertung von Wasserressourcen.

10. Die Prüfung von Anträgen zur Erteilung von Wassernutzungsrechten und der Ausführung von Projekten für die Verwertung der Wasserressourcen.

C. Aus den Bereichen Beschäftigung, Handel und Fremdenverkehr:

1. Die Ausnahme von Unternehmen, Betrieben, Dienststellen oder

3. Die Durchführung von Programmen zur Verwertung der sanften Energieformen.

4. Die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Reservekraftwerken zur Stromerzeugung an Privatpersonen.

5. Die Führung und Aktualisierung eines speziellen elektronischen Registers der Unternehmen für Bau, Umbau, Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, die Eintragung in das spezielle Register und die Streichung aus diesem Register der oben genannten Unternehmen, die Verfolgung, die Kontrolle und die Auferlegung der vorgesehenen Sanktionen gegenüber diesen Unternehmen.

Arbeitsplätzen von den Vorschriften über die Ruhezeit am Sonntag und an Feiertagen. Die Ausnahme von der im Wechsel stattfindenden Ruhezeit am Sonntag der Restaurants, der Konditoreien, der Kaffeehäuser usw., die auf dem Lande betrieben werden. Die Erteilung ergänzender Ruhezeiten für Arbeitnehmer an einem anderen Tag als dem Sonntag. Die Verlängerung der Ruhezeit an Sonntagen und Feiertagen.

2. Die Herausgabe eines Beschlusses für den Fall, dass aufgrund besonderer klimatischer Umstände sich der Beginn der Käseernte verspätet, mit dem der Beginn entsprechend der lokalen Umstände jeder Präfektur der Region bestimmt wird, ohne dass der Zeitraum von fünf Monaten überschritten werden kann.

3. Die Stellungnahme zur Gründung eines Handelscenters.

4. Die Kontrolle von Preisen, ausreichenden Mengen und des reibungslosen Betriebes des Marktes, sowie die Kontrolle regulärer Preise erbrachter Dienstleistungen.

D. Aus den Bereichen Transport und Kommunikation:

1. Die Festlegung der Autobuslinien für den Überlandverkehr, der Abfahrtsstation, der Fahrtstrecke, der Haltestellen und der Endstation für jede Buslinie der

Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen K.T.E.L. innerhalb der Insel, sowie die Bestimmung der Spezifikationen für die Haltestellen und die überdachten Haltestellen für die Fahrgäste von Bussen des Nah- und Fernverkehrs.

2. Die Bestimmung der Mindestzahl der gemeinsam genutzten schnellen und ultraschnellen Fahrtrouten der Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.) und deren Zuweisung pro 24 Stunden auf Empfehlung der Interessengemeinschaft K.T.E.L. sowie der Stellungnahme der lokalen Gemeindeverbände betreffend Fernbuslinien sowie die Bestimmung der Höhe der Frachttarife im

6. Die Bestimmung der Anzahl der neuen Personenkraftwagen für den öffentlichen Gebrauch mit oder ohne Fahrtenzähler, die für die Bewältigung der Beförderungsbedürfnisse einer jeden Präfektur der Region erforderlich sind.

7. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der neuen städtischen und interregionalen Fernbuslinie an die entsprechende Gemeinde, wenn die durchschnittliche Belegung innerhalb der ersten 6 Monate des Betriebs und der Nutzung der Linie durch die Interessengemeinschaft der Autobusunternehmen (K.T.E.L.), der die Lizenz erteilt wurde, sich als unter 20% liegend erweist und die K.T.E.L. die Nutzung der Linie verweigert, soweit die Interessengemeinschaft nicht den Vorschlag zur Deckung des Einnahmeverlusts in Höhe von 20% abgelehnt hat.

8. Der Erlass des Beschlusses zur Änderung des Standorts von Personenkraftfahrzeugen öffentlicher Nutzung gemäß dem Artikel 3 Paragraph 2 des Gesetzes 3109/2003 (RegZ 38 A').

E. Aus den Bereichen Projekte, Raumordnung, Städteplanung und Umwelt:

1. Den Bau, die Instandhaltung und Erneuerung von Straßen, deren Instandhaltung in die Zuständigkeit der regionalen Organe des Staates und der

Zuständigkeitsbereich einer jeden regionalen Interessengemeinschaft der K.T.E.L.

3. Die Bestimmung der Frachttarife der Fernverkehr-Dienstleistungsunternehmen auf der Grundlage der Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 2963/2001

4. Der Widerruf der Zulassung von Überlandbussen durch den Arbeitskreis im gleichen Kalenderjahr.

5. Die Bildung einer Disziplinarkommission zur Verhängung von Sanktionen gegen Betreiber von Verkehrsdienstleistungen und Eigentümer von Autobussen.

jeweiligen, ehemaligen Präfekturselbstverwaltungen fällt.

2. Die Projektplanung für die Vorhaben der Instandhaltung und Verbesserung der Straßen, deren Instandhaltung in die Zuständigkeit der regionalen Organe des Staates und der entsprechenden ehemaligen Präfekturselbsterwaltungen fällt.

3. Die Verantwortung für die Einhaltung und die Überwachung des Verfahrens zur Verkündung der Zwangsentziehung zwecks der Durchführung von öffentlichen Vorhaben.

4. Die Reinigung und Bewachung reißender Gewässer und der enteigneten Gebiete im Umfeld der reißende Gewässer.

F. Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziale Solidarität und mit dem E.K.A.B. (Nationales Notfall-Zentrum) für die vollständige Organisation des Lufttransports von Patienten, einschließlich der Möglichkeit zur Verwendung eigener Transportmittel.

G. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Finanzen erlassen wird, ist die Übertragung der Ausübung von Zuständigkeitskategorien oder einzelnen Zuständigkeiten der vorhergehenden Paragraphen auf Inselgemeinden möglich, die auch zu

anderen Regionen als den im vorliegenden Artikel erwähnten gehören, und zwar auf Antrag des zuständigen Gemeinderats und nach Stellungnahme des entsprechenden Regionalrats. Mit demselben Dekret wird die Abführung der entsprechenden Finanzmittel geregelt und alle Fragen, die mit der Ausübung der genannten Zuständigkeiten zusammenhängen, bestimmt.

#### **Artikel 205 Zuständigkeiten von Inselregionen**

1. Die Regionen der Nördlichen und Südlichen Ägäis und des Ionischen Meeres sind auch für die Planung, die Genehmigung und die Überwachung der Pläne des interregionalen Verkehrs zuständig.
2. Die Zuständigkeiten des vorhergehenden Paragraphen werden von den Regionen ab 01.07.2011 ausgeübt.

#### **Artikel 206 Art und Weise der Ausübung von Zuständigkeiten**

1. Die Ausübung der zusätzlichen Zuständigkeiten, die den Gemeinden mit Artikel 204 übertragen werden, beginnt am 1. Januar 2013. Bis zum 31.12.2012 werden die Zuständigkeiten des Artikels 204 von der Region ausgeübt.
- b. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Finanzen erlassen wird, wird die Übertragung der entsprechenden Finanzmittel für die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten des Artikels 204 geregelt.
3. Die aufgrund ihrer Bevölkerung größten Gemeinden der Regionalbezirke der Regionen des Artikels 204 sind verpflichtet, den übrigen Gemeinden des Regionalbezirks, die nicht über die notwendige materielle und technische Infrastruktur und das notwendige Personal zur Ausübung der ihnen mit dem vorliegenden Gesetz übermittelten Zuständigkeiten verfügen, volle

3. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und für Finanzen erlassen wird, wird die Übertragung der entsprechenden Finanzmittel für die Ausübung der Zuständigkeiten des Paragraphen 1 geregelt.

4. Die Direktion für Technische Projekte der Region der Südlichen Ägäis ist insbesondere für die Ausführung von Projekten und Programmen für die Gemeinden der Region mit einer Bevölkerung bis zu 4.000 Einwohnern zuständig, sofern die jeweilige Gemeinde einen entsprechenden Antrag an den Generalsekretär der Region nach Beschluss des Gemeinderats, der mit der absolute Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird, stellt.

administrative Unterstützung zu leisten. Die Zuständigkeiten für Beschlüsse und Begutachtungen, die durch die einschlägige Gesetzgebung den gewählten Einzel- oder Kollektivorganen erteilt werden, übt die zuständige Gemeinde aus. Auf Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird die ihrer Bevölkerung nach größte Gemeinde des Regionalbezirks nach vorheriger Berichterstattung der unterstützten Gemeinde bestimmt, die innerhalb eines Monats, nachdem sie verlangt wurde, zu erteilen ist, und werden alle speziellen und technischen Detailfragen, die mit der Ausübung der Zuständigkeiten und der Leistung von administrativer Hilfe zusammenhängen, geregelt.

4. Die Gemeinden des Artikels 204, die das erforderliche Personal und die notwendige materielle und technische Infrastruktur für die Ausübung der zusätzlichen Zuständigkeiten, die ihnen mit dem vorliegenden Gesetz übermittelt werden, erhalten, beantragen bei dem entsprechenden Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung, dass sie von der Anwendung des Paragraphen 3

ausgenommen werden. Der entsprechende Antrag wird nach einem Beschluss gestellt, der mit der absoluten Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des entsprechenden Gemeinderats gefasst wird.

Wenn der Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung feststellt, dass das oben genannte Verfahren eingehalten wurde und das Anliegen begründet ist, erlässt er einen entsprechenden feststellenden Beschluss.

5. Die Inselgemeinden können Verträge für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, sowie Verträge für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen im Sinne des Artikels 99 des vorliegenden Gesetzes mit Gemeinden einer anderen

#### **Artikel 207**

##### **Stadtbezirke auf Inseln**

1. In den Räten der Stadtbezirke des letzten Absatzes des Paragraphen 3 des Artikels 2 des vorliegenden Gesetzes hat der für den Stadtbezirk zuständige stellvertretende Bürgermeister den Vorsitz ohne Stimmrecht.

2. Der für den Stadtbezirk zuständige stellvertretende Bürgermeister übt außer seinen Zuständigkeiten als Vorsitzender des Stadtbezirks auch die Zuständigkeiten der Erteilung von Genehmigungen für Geschäfte und Unternehmen, für die die Gemeinde zuständig ist, der Ausstellung von Personenstandsurkunden und Familienstandsurkunden der Gemeindebürger und der Ausstellung von Bescheinigungen über den dauernden Wohnsitz aus. Er übt auch jede andere Zuständigkeit aus, die ihm der Bürgermeister überträgt.

#### **Artikel 208**

##### **Forschungsinstitut für Inselpolitik**

1. Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Finanzen und

Region oder mit anderen Regionen als ihrer eigenen schließen.

6. In den Inselgemeinden der Nördlichen und Südlichen Ägäis und des Ionischen Meeres werden die Vorschriften der Paragraphen 4-9 des Artikels 104 des vorliegenden Gesetzes im Rahmen eines Trägers zur Verwaltung von Festabfällen (FO.D.S.A.) per Regionalbezirk angewandt. Falls die Grenzen des Regionalbezirks mit den Grenzen einer Gemeinde zusammenfallen, wird der FO.D.S.A. als juristische Person des öffentlichen Rechts der Gemeinde betrieben.

7. Rein kommunale Unternehmen in Inselgemeinden mit Zweck der Ausführung von Verkehrstransportprojekten werden weiterhin bis zu ihrer Anpassung gemäß den Vorschriften des K.D.K. unterhalten. Infrastruktur, Transport und Netzwerke erlassen wird, wird eine juristische Person des privaten Rechts gegründet, die den Forschungsinstitut für Inselpolitik trägt und werden ihre Mittel, ihre Leitung und ihr Sitz bestimmt. Diese juristische Person unterliegt der Aufsicht des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

Das Institut ist als Berater des Staates und der Selbstverwaltung bei den Fragen der Ausrichtung und der Ausführung von Politiken betreffend die Inselregionen tätig und arbeitet mit inländischen und ausländischen Hochschulen wie auch mit ausländischen Instituten mit ähnlichem Gegenstand zusammen. Zu diesem Zweck verfasst und legt es dem Präsidenten des griechischen Parlaments jährlich einen Bericht zur Bestandsaufnahme seiner Tätigkeiten vor.

2. Besondere Ziele des Instituts für Inselpolitik sind die Forschung und die Ausarbeitung von Studien über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Inselregionen.

#### **Artikel 209**

##### **Art und Weise der Ausübung von Zuständigkeiten in den Berggemeinden**

Das Verfahren des Artikels 206 Paragraph 4 wird auch auf die Berggemeinden angewandt, wie sie im Artikel 1 Paragraph 2 des vorliegenden Gesetzes definiert werden. Die administrative Unterstützung wird von der am nächsten gelegenen Gemeinde, die keine Berggemeinde ist, geleistet, die mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt wird.

## **TEIL E METROPOLREGIONEN**

### **Artikel 210**

#### **Funktionen der Metropolen**

A. Der Bereich Umwelt und Lebensqualität, der hauptsächlich Folgendes umfasst:

1. Die Konkretisierung der Leitlinien der Umweltpolitik auf der Ebene von Metropolregionen.
2. Die Planung des Managements von Festabfällen auf der Ebene der Region.
3. Die Ausarbeitung von Strategiekonzepten, Programmen und Plänen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung und des Lärms.
4. Die Verwaltung von Parkanlagen mit Metropolcharakter und überörtlichen Grünanlagen, wie sie in der geltenden Gesetzgebung definiert sind. Diese Verwaltung wird innerhalb eines Jahres ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes ausgeübt und beeinträchtigt keine Rechte von Gemeinden auf nach der einschlägigen Gesetzgebung erlaubte Nutzungen innerhalb dieser Parkanlagen und Grünanlagen.
5. Die integrierte Planung der Verwaltung und die Aufsicht über die Bergmassive von Attika und Thessaloniki mit Ausnahme der Nationalforste und Nationalparks.
6. Die Genehmigung von Umweltbedingungen für: a) Projekte und Tätigkeiten metropolitanen und interkommunalen Umfangs und b) Projekte, die von den Dienststellen der metropolitanen Selbstverwaltung ausgeführt werden.

I. Die Metropolregion Attika und der Metropolbezirk Thessaloniki der Region Zentralmazedonien üben zusätzlich zu den Zuständigkeiten des Artikels 186 auch Zuständigkeiten mit Metropolcharakter aus, im Rahmen des Wirtschaftsprogramms und des Haushalts, die durch den Regionalrat erstellt werden. Die Funktionen mit Metropolcharakter betreffen die Bereiche Umwelt und Lebensqualität, Raumplanung und städtische Sanierung, Transport und Verkehr, Zivilschutz und Sicherheit, die über die Verwaltungsgrenzen der Gemeinde hinausgehen, und sind folgende:

7. Die Kontrolle der Durchsetzung des Umweltrechts und die Auferlegung von Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, die eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen oder gegen die geltenden Vorschriften verstoßen.
8. Die Koordinierung der Tätigkeiten zur Überwachung und zum Schutz der Umwelt, besonders in den Fällen, in denen der natürliche Adressat, die zu beschützenden natürlichen Ressourcen, die Tätigkeiten, die Verschmutzung verursachen oder die angezeigten Lösungen interkommunalen Charakter aufweisen.
9. Die Zuständigkeiten für die Projekte des Artikels 16 des Präsidialdekrets 69/1988.
10. Die Beaufsichtigung der Organisation für Volksmärkte in Athen und Piräus gemäß Artikel 6 des Gesetzes 3190/2003 bzw. die Beaufsichtigung der Organisation für Volksmärkte in Thessaloniki gemäß Artikel 8 des gleichen Gesetzes.
11. Die Unterstützung der Arbeit des Einheitlichen Trägers für Lebensmittelkontrolle (E.F.E.T.) und die Durchführung von Kontrollen oder anderen Tätigkeiten, die die beauftragten Organe des E.F.E.T. nach ihren Anleitungen verlangen.

B. Der Bereich Raumplanung und städtische Sanierung, der insbesondere Folgendes umfasst:

1. Die Konkretisierung der allgemeinen Leitlinien und die Veröffentlichung von Richtlinien für Fragen der Städteplanung im Bereich der Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik, sowie einer Bau- und Gebäudeordnung.
2. Die Konkretisierung der strategischen Konzepte der Raumplanung auf der Ebene metropolitaner Regionen.
3. Die Förderung von Programmen, Vorhaben und Sanierungen metropolitaner und überörtlicher Bedeutung.
4. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Durchführung der Gesetzgebung für die
4. Die ad hoc Anwendung der Studien, die Vervollständigung und Anpassung von Studien zu Verkehrsprojekten wie auch die Erstellung von zusätzlichen Studien über Verkehrsprojekte.
5. Die Ausarbeitung oder die Beauftragung zur Ausarbeitung von Verkehrsstudien sowie die Überprüfung dieser Studien im Hinblick auf den Verkehr.
6. Die Koordinierung und Beaufsichtigung von Verkehrsprojekten an den Grenzen der metropolitanen Selbstverwaltung.
7. Die Planung der Arbeiten für Verkehrszeichen, Verkehrssampeln und Straßenbeleuchtung des regionalen Straßennetzes.
8. Die Ausführung oder Beaufsichtigung der Arbeiten betreffend Verkehrszeichen, Ampelschaltung und Straßenbeleuchtung des regionalen Straßennetzes.
9. Die Sammlung und die Berichterstattung zur Erstellung von Vorentwürfen zu Programmen über die Ausführung von Projekten des Artikels 6 Paragraph 3a des Gesetzes 2503/1997.
10. Die Zuständigkeiten für die Projekte des Artikels 15 des Präsidialdekrets 69/1988.
11. Die Bestimmung der Außenfarbe von Taxis.

D. Der Bereich Zivilschutz und Zivile Sicherheit, der insbesondere Folgendes umfasst:

1. Die Ausarbeitung von Notstandsplänen.

Werbung im Straßennetz der metropolitanen Region.

C. Der Bereich Transport und Verkehr, der insbesondere Folgendes umfasst:

1. Die Erstellung von Studien, Programmen und Plänen für Verkehrsprojekte.
2. Der Bau von Verkehrsprojekten und die Arbeiten zur Instandhaltung von Verkehrsprojekten auf metropolitaner Ebene.
3. Die Koordinierung der Träger, die auf der Ebene der metropolitanen Selbstverwaltung funktionieren und Verkehrsdienstleistungen erbringen, im Rahmen der Funktionen des entsprechenden metropolitanen Ausschusses.
2. Die Gründung und der Betrieb eines koordinierenden metropolitanen Organs für die Verhütung und die Bewältigung von Notständen.
3. Die Verwaltung und Durchführung von Zivilschutzprogrammen.
4. Die Planung von Aufforstungen und des Schutzes vor reißenden Gewässern und die Sorge für die Erstellung von nachhaltigen Programmen auf Regionalebene.
5. Die Sorge für die Planung des Brandschutzes und die Organisation der Hilfe und Zusammenarbeit der involvierten staatlichen und sonstigen Träger und der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) bei dem Vorhaben für die Bekämpfung von Waldbränden.

II. Mit Präsidialdekreten, die auf Vorschlag des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des jeweils zuständigen Ministers erlassen werden, können auf die Metropolregion Attika wie auch in der Region Zentralmazedonien für den Metropolbezirk Thessaloniki nach Stellungnahme des Verbands der Regionen zusätzliche Zuständigkeiten übertragen werden, die mit den oben genannten Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang stehen und regionale oder lokale Angelegenheiten betreffen, jedoch vom Ministerium oder von einer

selbständigen dezentralisierten öffentlichen Dienststelle ausgeübt werden. Mit denselben Präsidialdekreten werden die Einzel- oder Kollektivorgane bestimmt, die die übertragenen Zuständigkeiten ausüben, werden die notwendigen Mittel für ihre Ausübung transferiert, werden Personalplanstellen eingerichtet, die zu den existierenden Planstellen der Regionen hinzugefügt und auf die existierenden Planeinheiten verteilt oder neu zu gründenden Planeinheiten zugewiesen werden.

Mit gleichen Dekreten können den Regionen nach dem genannten Verfahren Zuständigkeiten, die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder öffentlichen Unternehmen und Versorgungsbetrieben gehören und mit Ziel des Verbands ist die vorläufige Lagerung, die Verarbeitung, die Wiederverwertung und generell die Nutzung und Entsorgung der Festabfälle, der Betrieb entsprechender Anlagen, der Bau von Verarbeitungs- und Verwertungsanlagen sowie der Ersatz von existierenden Lagerungsstätten unkontrollierter Entsorgung von Abfällen (Ch.A.D.A.), für die die Region Attika örtlich zuständig ist.

2. Vorsitzender des Verbands ist der Gouverneur von Attika oder der von ihm bestimmte stellvertretende Gouverneur. Der Vorstand besteht aus sechzig (60) Mitgliedern, von denen vierundzwanzig (24) vom Regionalrat ernannt werden und die Region vertreten. Die übrigen sechsunddreißig (36) Mitglieder werden vom Gemeindetag Attikas ernannt und vertreten die Gemeinden.

3. Mit dem Ministerialbeschluss des Paragraphen 1 werden die von den Mitgliedern des Verbands zu leistenden jährlichen Beiträge bestimmt, die Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden, sowie das Datum der Aufnahme seines Betriebs nach der Auflösung, wie sie im nachfolgenden Paragraphen beschrieben wird.

4. Der Einheitliche Verband der Gemeinden und Kommunen der Präfektur

den oben genannten Bereichen in Zusammenhang stehen, nach Stellungnahme ihres Vorstands übertragen werden.

### **Artikel 211 Management von Festabfällen der Metropolregion**

1. Mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, wird ein Verband unterschiedlicher Verwaltungsebenen als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Athen gegründet, an dem sich die Metropolregion Attika und verbindlich alle Gemeinden der Präfektur Attika beteiligen. Attika (E.S.D.K.N.A.) wird mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, mit dem die Liquidatoren, die Frist für den Abschluss der Auflösung und alle weiteren erforderlichen Einzelheiten festgelegt werden, aufgelöst und liquidiert.

5. Der verwaltungsebenenübergreifende Verband wird Gesamtrechtsnachfolger des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens und tritt ipso iure in alle Rechte und Verpflichtungen des E.S.D.K.N.A. ein, einschliesslich etwaiger Werkverträge. Bei Gericht anhängige Rechtsstreitigkeiten werden von dem verwaltungsebenenübergreifenden Verband ohne Unterbrechung und ohne dass irgendeine besondere Verfahrenshandlung zur Fortsetzung für irgendeinen der Prozesse erforderlich ist, fortgesetzt.

Das festangestellte Personal des E.S.D.K.N.A., sowie das mit einem unbefristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal, wird ipso iure Personal des verwaltungsebenenübergreifenden Verbands mit dem gleichen Arbeitsverhältnis.

### **Artikel 212**

## **Organisation der Metropolregion Attika**

1. Mit Beschluss des Regionalrats werden für jeden der Zuständigkeitsbereiche mit metropolitanem Charakter des Artikels 210 metropolitane Koordinationsausschüsse mit fünf Mitgliedern zur Beaufsichtigung und Vorbereitung gegründet. Es können höchstens vier solcher Ausschüsse gebildet werden.
2. Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Vorbereitung, die Beaufsichtigung, die Kontrolle und die Koordination der entsprechenden Aktionen mit metropolitanem Charakter, die ihnen
4. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt zweieinhalb Jahre. Die Regionalratsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des metropolitanen Ausschusses und der übrigen Ausschüsse des Regionalrats sein.
5. Für die Wahl der Mitglieder der metropolitanen Ausschüsse, den Betrieb, die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Mehrheiten, die Beschlussfassung und alle anderen diesbezüglichen Fragen gelten analog die Vorschriften, die für den Wirtschaftsausschuss Anwendung finden.

### **Artikel 213**

#### **Organisation des Metropolbezirks Thessaloniki**

1. Im Metropolbezirk Thessaloniki wird ein metropolitaner Ausschuss gebildet, der die Zuständigkeiten des Artikels 210 des vorliegenden Gesetzes ausübt.
2. Der metropolitane Ausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die in geheimer Abstimmung unter den in der metropolitanen Einheit Thessaloniki gewählten Regionalratsmitgliedern gewählt werden. Die Wahl findet im ersten und im dritten Jahr der Regionalwahlperiode am Tag nach der Sitzung zur Wahl des Präsidiums und des Wirtschaftsausschusses statt. Neun (9) Mitglieder des Ausschusses müssen aus der Fraktion, die die Mehrheit in der Region erreicht hat, und sechs (6) aus der

übertragen worden sind. Die Ausschüsse bearbeiten die Pläne und Programme der Aktionen für jeden Zuständigkeitsbereich, informieren den Regionalrat und erstatten ihm zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur besseren Ausübung seiner Zuständigkeiten Bericht.

3. Mitglieder der Ausschüsse sind Regionalratsmitglieder, die vom Regionalrat in offener Abstimmung gewählt werden. Zwei Mitglieder müssen aus der Mehrheitsfraktion und zwei aus der Minderheit des Regionalrats kommen. Als Vorsitzender des Ausschusses wird für jeden Ausschuss ein stellvertretender Gouverneur ernannt. Minderheit mit proportionaler Vertretung aller Fraktionen kommen.

3. Für die Wahl der Mitglieder des metropolitanen Ausschusses, die Tätigkeit, die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Mehrheit, die Beschlussfassung und alle anderen diesbezüglichen Fragen gelten analog die Vorschriften, die für den Wirtschaftsausschuss gelten.

Die Regionalratsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des metropolitanen Ausschusses und der Ausschüsse des Regionalrats sein.

4. Bei der ersten Sitzung nach der Wahl des metropolitanen Ausschusses werden von den Mitgliedern der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

5. Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten hat der metropolitane Ausschuss die Zuständigkeiten des Regionalrats. Der stellvertretende Regionalratsleiter von Thessaloniki hat die Zuständigkeiten, die im Paragraphen 3 des Artikels 160 des vorliegenden Gesetzes bestimmt werden, und ist auch für die Koordination der Arbeiten des metropolitanen Ausschusses verantwortlich.

Der Gouverneur und der stellvertretende Gouverneur von Thessaloniki müssen zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden und nehmen zu allen Punkten der Tagesordnung Stellung, wobei sie Priorität genießen.

**TEIL F**

## **AUFSICHT**

### **Artikel 214 Behörden**

1. In den Gemeinden und Regionen sowie bei ihren juristischen Personen wird die Aufsicht durch den Staat ausgeübt, die ausschliesslich in der Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen und in der Disziplinarkontrolle der gewählten Organe besteht.

1. Am Sitz jeder dezentralisierten Verwaltung wird eine Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) gegründet, als dezentralisierte, dem Minister direkt unterstellte Dienststelle des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

Werden Akte der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) vor den zuständigen Gerichten angefochten, erscheint als Prozesspartei außer dem Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste auch der sachlich zuständige Minister.

2. Die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung ist für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung und für die Disziplinarkontrolle der gewählten Organe gemäß Artikel 102 Paragraph 4 der Verfassung zuständig.

3. Die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung kann von Amts wegen Richtlinien erlassen, um die Gesetzmäßigkeit ihrer Tätigkeit sicher zu stellen.

### **Artikel 216 Prüfer der Rechtmäßigkeit**

2. Die Aufsicht darf nicht die Initiative und das freie Handeln der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung behindern oder ihre administrative und wirtschaftliche Autonomie beeinträchtigen.

### **Artikel 215 Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) – Zuständigkeiten**

1. Bei jeder Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) wird die Stelle eines Vorgesetzten der Behörde eingerichtet, der den Titel Prüfer der Rechtmäßigkeit trägt und ein Beamter der obersten Beamtenstufe ist, der mit fünfjähriger Amtszeit ernannt wird und die gleichen Dienstbezüge wie ein Beamter der Laufbahngruppe 1 in der Kategorie Sonderstellen erhält.

2. Die erforderlichen Qualifikationen für die Ernennung des Prüfers für Rechtmäßigkeit sind: a) Diplom der juristischen Fakultät einer Hochschule, b) entweder Dokortitel oder postakademisches Diplom einer griechischen Hochschule oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom im öffentlichen Recht oder im Zivilrecht oder im Handelsrecht oder fünf Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt oder eine vorhergehende Diensttätigkeit in einem mit der Stelle in Zusammenhang stehenden Gegenstand und c) perfekte oder sehr gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache.

3. Für diese Stelle kann sich auch ein ordentlicher Beamter mit einem Diplom der juristischen Fakultät einer Hochschule und perfekten oder sehr guten Kenntnissen mindestens einer Fremdsprache bewerben, der das Amt des Vorgesetzten einer Generaldirektion oder Direktion ausgeübt hat. In diesem Fall gilt der Prüfer der Rechtmäßigkeit während seiner Amtszeit als ipso iure von seiner Planstelle ausgegliedert und erhält nur die Bezüge des Prüfers der Rechtmäßigkeit.

4. Die Ernennung eines Rechtsanwalts als Prüfer der Rechtmäßigkeit begründet keine Unvereinbarkeit, setzt aber die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs für die Dauer seiner Amtszeit aus.

5. Die Auswahl des Prüfers der Rechtmäßigkeit erfolgt nach Ausschreibung durch den Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste durch den Sonderausschuss für die Auswahl von Vorgesetzten (E.I.S.E.P.). Der E.I.S.E.P. wählt nach einem Interview den geeignetsten Bewerber aufgrund seiner formellen und substantiellen Qualifikationen aus. Die ausgewählte Person wird zum Prüfer der Rechtmäßigkeit ernannt und in einer der Selbständigen Behörden für die

7. Mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste können spezielle Fragen zu den oben genannten Qualifikationen der Bewerber und zu dem Verfahren für die Wahl des Prüfers der Rechtmäßigkeit geregelt werden.

#### **Artikel 217**

##### **Personal der Selbständigen Behörde für die Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.)**

1. Bei jeder Selbständigen Behörde für die Beaufsichtigung der lokalen Selbstverwaltung werden Stellen für ordentliche Beamte der Kategorien Hochschulabschluss (PE), Sekundar-ausbildung (DE) und Pflichtschulzeit (YE) eingerichtet, die gemäß den Vorschriften des Gesetzes 2190/1994 geltender Fassung ernannt werden.

2. Zur Ernennung für Stellen mit Hochschulausbildung ist Folgendes erforderlich: a) Diplom der juristischen Fakultät einer griechischen Hochschule oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom und entweder ein Dokortitel oder ein postakademisches Diplom einer griechischen Hochschule oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom im öffentlichen Recht, im Zivilrecht oder im Handelsrecht oder Erfahrung als

Beaufsichtigung der lokalen Selbstverwaltung mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste eingesetzt, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Prüfer der Rechtmäßigkeit durch einen Vorgesetzten einer Direktion der Selbständigen Behörde für die Beaufsichtigung der lokalen Selbstverwaltung vertreten, den der Prüfer der Rechtmäßigkeit per Beschluss einsetzt. Ist das Amt des Prüfers der Rechtmäßigkeit nicht besetzt, übt der Vorgesetzte der Direktion für Allgemeine Angelegenheiten die Pflichten des Prüfers der Rechtmäßigkeit aus. Rechtsanwalt oder vorherige Diensttätigkeit mit einem mit den Stellen in Zusammenhang stehenden Gegenstand, b) Diplom in den Wirtschaftswissenschaften oder Diplom einer griechischen Technischen Hochschule oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom und entweder ein Dokortitel oder postakademisches Diplom einer griechischen Hochschule oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom oder Erfahrung oder vorherige Diensttätigkeit in einem Gegenstand mit Bezug zum Management und c) perfekte oder sehr gute Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache.

3. Die Stellen mit erforderlicher Hochschulausbildung können auch Absolventen der Nationalen Schule für Öffentliche Verwaltung und der Nationalen Schule für Lokale Selbstverwaltung, Absolventen der juristischen Fakultät von Hochschulen oder der Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften, der Politischen Wissenschaften, der Öffentlichen Verwaltung oder Technischer Hochschulen besetzen.

4. Die Planstellen mit erforderlicher Hochschulausbildung (PE), für deren Besetzung als berufliche Qualifikation ein Diplom in den Wirtschaftswissenschaften oder ein Diplom einer Technischen Hochschule erforderlich ist, dürfen nicht

mehr als ein Drittel (1/3) der Gesamtzahl der Stellen der Kategorie PE in jeder Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung ausmachen.

### **Artikel 218**

#### **Struktur der Selbständigen Behörde für die Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.)**

Die Selbständige Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung setzt sich aus folgenden Direktionen zusammen:

- a. Direktion für Allgemeine Angelegenheiten
- a. Direktion für Wirtschaftliche Angelegenheiten
- a. Direktion für Technische Angelegenheiten

### **Artikel 219**

#### **Dienstrat**

1. Im Ministerium für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und
2. Der Dienstrat ist für Fragen der dienstlichen Situation des Personals der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung zuständig und übt die von der Angestelltenordnung vorgesehenen Disziplinarzuständigkeiten aus. In diesem Fall nimmt die Stelle des einen der zwei Vorgesetzten der Generaldirektionen der Prüfer der Rechtmäßigkeit oder sein Stellvertreter, in dessen Dienststelle der Angestellte gehört, ein.
3. Mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste können Fragen zu der Ernennung der Mitglieder des Dienstrats der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung und zum Verfahren vor dem Rat geregelt werden.

### **Artikel 220**

Elektronische Behördendienste wird ein Dienstrat der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung gegründet, der aus dem Vizepräsidenten oder dem Rat des Rechtlichen Rats des Staates, der im Ministerium für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronischer Behördendienste dienst tut als Vorsitzendem, aus zwei Räten oder Beiräten des Rechtlichen Rats des Staates, aus dem Vorgesetzten der Generaldirektion für Lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und aus noch einem Vorgesetzten einer Generaldirektion desselben Ministeriums als Mitgliedern zusammen mit ihren Vertretern besteht. Sekretärpflichten nimmt ein Angestellter der Kategorie PE des Verwaltungszweigs der Direktion für die Organisation und für den Betrieb der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung des oben genannten Ministeriums wahr.

#### **Dienstliche Veränderungen - Dienstgradliche Einstufung**

1. Für das Personal der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung finden nicht die Vorschriften über die Versetzungen Anwendung, mit Ausnahme der jeweils geltenden Vorschriften der Angestelltenordnung über gegenseitige Versetzungen. Die Beamten des Ministeriums für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden nicht in die Selbständige Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung versetzt.
2. Die Versetzung des Personals der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung in eine andere Dienststelle ist nach Ablauf von fünf Jahren ab seiner Ernennung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften der

Angestelltenordnung über Versetzungen gestattet.

3. Die Angestellten der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung, die die nach den jeweiligen geltenden Vorschriften geforderten Qualifikationen besitzen, haben das Recht, einen Antrag auf die Auswahl in Stellen von Generaldirektoren in Ministerien und anderen öffentlichen Dienststellen zu stellen.

4. Im Übrigen finden die Vorschriften der Angestelltenordnung Anwendung.

### **Artikel 221**

#### **Disziplinarorgane und Zuständigkeiten**

1. Folgende Disziplinarstrafen können dem Prüfer der Rechtmäßigkeit auferlegt

3. Die Disziplinalgewalt gegenüber dem Prüfer der Rechtmäßigkeit haben:

a. der Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste als Disziplinarvorgesetzter, und

b. der Dienstrat der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung des Artikels 219 Par. 1 des vorliegenden Gesetzes.

4. Der Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste kann nach Stellungnahme des oben genannten Dienstrats dem Prüfer der Rechtmäßigkeit eine Geldstrafe in Höhe von Bezügen maximal eines (1) Monats auferlegen. Der Dienstrat kann jede Disziplinarstrafe verhängen. Gegen die Entscheidungen des Dienstrats zur Auferlegung von Strafen gegenüber dem Prüfer der Rechtmäßigkeit kann materielle Klage beim Staatsratsgericht eingereicht werden.

5. Im Übrigen gelten für den Prüfer der Rechtmäßigkeit die Disziplinarvorschriften der Angestelltenordnung.

6. Die Disziplinalgewalt über die Angestellten der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung haben: a) der Prüfer der Rechtmäßigkeit und b) der

werden: a) die schriftliche Rüge, b) die Geldstrafe in Höhe von maximal drei (3) Monatsbezügen, c) die endgültige Abberufung.

2. Ist der Prüfer der Rechtmäßigkeit ordentlicher Beamter und wird ihm von dem Dienstrat des Artikels 219 Paragraph 1 des vorliegenden Gesetzes die Strafe der endgültigen Abberufung auferlegt, wird er aus dem Amt des Prüfers der Rechtmäßigkeit entlassen und anschliessend entscheidet derselbe Dienstrat, ob der begangene Disziplinarverstoß so schwerwiegend ist, dass er auch von seiner Beamtenstelle entlassen werden muss oder ihm eine andere Disziplinarstrafe auferlegt werden soll.

Dienstrat des Artikels 219 Par 1 des vorliegenden Gesetzes. Im übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften der Angestelltenordnung Anwendung.

### **Artikel 222**

#### **Organisation der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung**

Mit Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Finanzen erlassen wird, werden Fragen der Organisation und der Tätigkeit, der Bestimmung der Planeinheiten und ihrer Zuständigkeiten und der Einrichtung und Verteilung von Planstellen der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung geregelt. In Abweichung von der jeweils geltenden Angestelltenordnung können mit demselben Präsidialdekret auch die Abordnungen der Angestellten, die ihren Dienst in der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung ausüben, sowie die formellen Qualifikationen zur Auswahl Vorgesetzter von Planstellen der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung

der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung, im Falle dass die existierenden Angestellten, die über die von der Angestelltenordnung geforderten formellen Qualifikationen verfügen, nicht ausreichen, geregelt werden.

### **Artikel 223**

#### **Rat der Prüfer der Rechtmäßigkeit**

1. Im Ministerium für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird ein Rat der Prüfer der Rechtmäßigkeit gebildet, mit dem Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste als

3. Der Rat der Prüfer der Rechtmäßigkeit kann Anfragen an den Rechtlichen Rat des Staates zu Themen von großer Bedeutung stellen, die mit der von der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) ausgeübten Kontrolle in Zusammenhang stehen. Die Stellungnahme des Rechtlichen Rats des Staates zu diesen Fragen ist verbindlich, wenn sie vom zuständigen Minister angenommen worden ist.

### **Artikel 224**

#### **Vollziehbarkeit von Organhandlungen**

Die Beschlüsse der Einzel- oder Kollektivorgane der Gemeinden und der Regionen und ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind vollziehbar, nachdem sie erlassen worden sind, unter dem Vorbehalt der Vorschriften des Artikels 228 des vorliegenden Gesetzes.

### **Artikel 225**

#### **Verbindliche Prüfung der Rechtmäßigkeit**

1. Die Beschlüsse der Kollektivorgane der Gemeinden und der Regionen müssen der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) zur Rechtmäßigkeitsprüfung übermittelt werden, sofern sie folgende Gegenstände

Vorsitzendem und den Prüfern der Rechtmäßigkeit der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung als Mitgliedern.

2. Der Rat der Prüfer der Rechtmäßigkeit wird von dem Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste einberufen und sein Zweck ist die Koordinierung der Aktivitäten der Selbständigen Behörden für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.), sowie die Bewältigung wichtiger Fragen, die sowohl im Rahmen seiner Organisation und Tätigkeit als auch bei der Kontrolle der O.T.A. auftauchen.

betreffen: a) Regelungen normativen Inhalts, b) die Vergabe von Projekten, Dienstleistungen, Planungen und Beschaffungen, c) den Kauf und die Veräußerung von Immobilien, d) die Eröffnung von Zwangsenteignungsverfahren, e) den Abschluss von Verträgen jeder Art, einschließlich derjenigen, die in Sondervorschriften der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen sind, f) die Aufnahme von Darlehen, g) die Abhaltung von Volksentscheiden auf lokaler Ebene, wenn dies in der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen ist, und h) die Verfahren zur Erstellung der operationellen Programme. Zur Rechtmäßigkeitsprüfung werden ebenfalls die Entscheidungen der Unternehmen der Gemeinden und der Regionen geschickt, die Folgendes betreffen: a) die Erhöhung des Aktienkapitals, b) die Veräußerung von Anlagevermögen und c) die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der Beschlüsse der Aktiengesellschaften, in denen die Träger der Lokalen Selbstverwaltung nicht über die Mehrheit verfügen.

2. Der Beschluss wird zusammen mit einer Kopie der Veröffentlichungsbestätigung und den Dokumenten, die zur legalen Herausgabe des Beschlusses erforderlich sind, und innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen ab der Sitzung des Kollektivorgans zur

Rechtmäßigkeitsprüfung geschickt. Die Gemeinden, die Regionen und ihre oben genannten Unternehmen sind verpflichtet, auch alle zusätzlichen Daten, die die Selbständige Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) verlangt, zu übermitteln.

3. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit überprüft die Rechtmäßigkeit des Beschlusses innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzig

1. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit kann von Amts wegen jeden Beschluss der Einzel- oder Kollektivorgane der Gemeinden und der Regionen, ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Unternehmen, mit Ausnahme der Beschlüsse der Aktiengesellschaften, in denen die Träger lokaler Selbstverwaltung nicht über die Mehrheit verfügen, sowie der Verbände aus Gründen der Gesetzmäßigkeit und innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nachdem der Beschluss veröffentlicht oder erlassen worden ist, annullieren.

2. Die Gemeinden, die Regionen, ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Unternehmen sowie die Verbände sind verpflichtet, alle Daten zu übermitteln, die die Selbständige Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) zum Zweck der Rechtmäßigkeitsprüfung verlangt.

#### **Artikel 227**

##### **Besondere Verwaltungsbeschwerden - Heilungsanträge**

1. a. Jeder, der ein rechtliches Interesse hat, kann die Beschlüsse der Einzel- oder Kollektivorgane der Gemeinden, der Regionen, ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verbände aus Gründen der Rechtmäßigkeit innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen ab der Veröffentlichung des Beschlusses oder seiner Einstellung in das Internet oder seiner Bekanntgabe oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, anfechten.

(40) Tagen ab ihrer Übermittlung an die Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) und ist verpflichtet, eine spezielle Niederschrift vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Entscheidung rechtswidrig ist, wird sie annulliert.

#### **Artikel 226**

##### **Rechtmäßigkeitsprüfung von Amts wegen**

b. Eine Beschwerde ist auch bei Unterlassung eines geschuldeten rechtlichen Tätigwerdens der Organe des vorhergehenden Paragraphen gestattet. In diesem Fall wird die Beschwerde innerhalb von zehn Tagen ab dem fruchtlosen Verstreichen der besonderen Frist, die das Gesetz etwaig für den Erlass des entsprechenden Akts anordnet, andernfalls nach dem Verstreichen von drei Monaten ab der Einreichung des entsprechenden Antrags des Betroffenen ausgeübt.

2. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ab ihrer Einreichung. Wenn diese Frist verstreicht, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird, gilt die Beschwerde als stillschweigend abgewiesen.

3. Die Erhebung der besonderen Verwaltungsbeschwerde stellt eine Voraussetzung für die Einlegung von Rechtsbehelfen vor den zuständigen Gerichten dar.

4. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit entscheidet zuständig über folgende Gegenstände:

a. Heilungsanträge für Projekte mit einem Kostenvoranschlag bis zu 5.000.000 Euro vor MwSt. sowie Planungen und Dienstleistungen, die den Vorschriften des Gesetzes 3316/2005 (RegZ 42 A') unterliegen und Gemeinden betreffen,

b) Heilungsanträge für Projekte mit einem Kostenvoranschlag bis zu 5.000.000 Euro vor MwSt. sowie Planungen und Dienstleistungen, die den Vorschriften des

Gesetzes 3316/2005 (RegZ 42 A') unterliegen und Regionen betreffen.

### **Artikel 228** **Aussetzung der Vollziehung**

1. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit kann, wenn ein entsprechender Antrag mit der Beschwerde des vorhergehenden Artikels gestellt wird, mit seiner Entscheidung die Vollziehung des angefochtenen Aktes aussetzen. Die juristischen Personen des Paragraphen 1 Fall a des Artikels 227
2. Die Aussetzung wird gewährt, vorausgesetzt dass die Beschwerde offensichtlich begründet erscheint oder wenn geurteilt wird, dass derjenige, der die Verwaltungsbeschwerde erhoben hat, bis zu ihrer Untersuchung einen irreparablen oder schwierig wieder gutzumachenden Schaden erleiden wird.
3. Die Anordnung der Aussetzung gilt bis zum Ergehen der Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit über die Beschwerde oder bis zum fruchtlosen Ablauf der zwei (2) Monate, innerhalb derer der Prüfer der Rechtmäßigkeit nach Paragraph 2 des vorhergehenden Artikels entscheiden muss.
4. Ein Widerruf der Aussetzungsentscheidung ist nur zulässig, wenn neuere entscheidende Daten geltend gemacht werden, von denen der Prüfer der Rechtmäßigkeit bei Erlass seiner Entscheidung keine Kenntnis erlangt hatte, oder wenn die Gegebenheiten, aufgrund derer die Aussetzung gewährt wurde, sich verändert haben.
5. Mit Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste können spezielle Fragen des Verfahrens zur Gewährung der Aussetzung geregelt werden.

### **Artikel 229** **Vor-Ort-Kontrollen - Jahresbericht**

1. Die Selbständige Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung kann im Rahmen ihrer

werden von der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) über die Erhebung der Beschwerde informiert und ihnen wird eine kurze Frist für die Auseinandersetzung ihrer Auffassungen gewährt. In außerordentlich dringenden Fällen kann der Prüfer der Rechtmäßigkeit den angefochtenen Akt auch vor der Übermittlung der Auffassungen der oben genannten juristischen Personen aussetzen.

Arbeiten Kontrollen vor Ort ausführen, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

2. Das Verfahren zur Durchführung der Kontrollen vor Ort wird durch Beschluss des Ministers für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste geregelt.

3. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit fasst am Ende jedes Jahres einen Bericht, in dem er die Arbeit der Selbständigen Behörde für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.), der er vorsteht, darstellt und insbesondere die Zahl der überprüften Akte, die untersuchten Beschwerden und generell die Fragen, die die Behörde bei der Durchführung der Aufsicht beschäftigt haben, wie zum Beispiel etwaige Anzeigen, die bei der Behörde zu Fragen der Rechtmäßigkeit eingereicht wurden. Im gleichen Bericht können legislative und andere Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zu einer effizienteren Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung ergriffen werden sollten. Der Bericht wird beim Minister für Innere Angelegenheiten, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste eingereicht und durch den Minister dem Ausschuss für Institutionen und Transparenz des Griechischen Parlaments und dem Bürgerbeauftragten bekannt gegeben. Die Berichte der Prüfer der Rechtmäßigkeit aller Selbständigen Behörden für Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) werden im Rat der Prüfer der Rechtmäßigkeit erörtert, der Befunde formulieren kann, die die

Rechtmäßigkeitsprüfung und generell die staatliche Aufsicht der Gebietskörperschaften betreffen.

### **Artikel 230** **Veröffentlichung der Beschlüsse des Prüfers der Rechtmäßigkeit**

1. Die Entscheidungen des Prüfers der Rechtmäßigkeit, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 225 bis 228 des vorliegenden Gesetzes ergehen, werden innerhalb von fünf Tagen ab ihrem Ergehen den in den genannten  
3. Gegen die Beschlüsse des Prüfers der Rechtmäßigkeit können bei den zuständigen Gerichten die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

### **Artikel 231** **Umsetzungsverpflichtung**

1. Alle Kollektiv- und Einzelorgane der Gemeinden und Regionen, deren juristische Personen des öffentlichen Rechts, ihre Unternehmen sowie ihre Verbände sind verpflichtet, die Entscheidungen des Prüfers der Rechtmäßigkeit, die gemäß den Artikeln 225 bis 228 des vorliegenden Gesetzes ergehen, unverzüglich umzusetzen.  
2. Die in Paragraph 1 enthaltene Verpflichtung gilt auch für das Personal jeder Art, das bei den in Paragraph 1 dieses Artikels genannten juristischen Personen im Rahmen eines jedweden Anstellungsverhältnisses Dienst tut.  
3. Die Nichteinhaltung der in den vorherigen Paragraphen genannten Verpflichtungen stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar, die gemäß den für die gewählten Vertreter und das Personal der zuvor genannten juristischen Personen jeweils geltenden Bestimmungen disziplinarisch geahndet wird.

### **Artikel 232** **Haftpflicht**

Bestimmungen festgelegten juristischen Personen sowie demjenigen, der die Beschwerde eingereicht hat, bekannt gegeben.

2. Die Entscheidungen nach Absatz 1 werden unverzüglich ins Internet eingestellt und obligatorisch von den in Artikel 225 Par.1, Artikel 226 Par. 1 und Artikel 227 Par.1 festgelegten juristischen Personen in deren Einrichtungen veröffentlicht. Über diese Veröffentlichung wird vor zwei (2) Zeugen eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

1. Die Gouverneure und stellvertretenden Gouverneure, die Regionalräte, die Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder, die Ratsmitglieder von Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirken und die Vertreter von Ortsgemeinschaften sowie die Mitglieder des Vorstandes der gemeindlichen und regionalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Exekutivausschusses der entsprechenden Institutionen sind verpflichtet, die Gemeinde, die Region, die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die Institution für jeden positiven Schaden zu entschädigen, den sie zu Lasten von deren Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die zuvor Genannten sind nicht zur Leistung von Schadenersatz gegenüber Dritten verpflichtet.

2. Der Schaden wird diesen Personen durch einen begründeten Beschluss eines dreiköpfigen Prüfungsausschusses zugerechnet, der am Sitz der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung auf Beschluss ihres Generalsekretärs einberufen wird und aus folgenden Personen besteht:

a. Dem Kommissar des Rechnungshofes bzw., wo kein Kommissar Dienst tut, einem leitenden Beamten des Rechnungshofes, der gemeinsam mit seinem Stellvertreter vom Präsident des Rechnungshofes bestimmt wird.

b. Dem Prüfer der Rechtmäßigkeit der betroffenen Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) zusammen mit

seinem Stellvertreter, der vom Prüfer der Rechtmäßigkeit bestimmt wird.

c. Wenn Gemeinden oder deren juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Institutionen betroffen sind, einem Repräsentanten des betroffenen Regionalverbandes der Gemeinden mit seinem Stellvertreter, die von seinem Vorstand bestimmt werden. Wenn Regionen oder deren juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Institutionen betroffen sind, einem Repräsentanten des 3. Der Ausschuss untersucht die Fälle auf Antrag der Gemeinde oder der Region oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Institution oder auf Verlangen des betreffenden Generalsekretärs der Dezentralisierten Verwaltung, der von Amts wegen oder auf Antrag eines jedweden Bürgers handelt, und entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem er Nachforschungen angestellt und die Personen, die als verantwortlich für die Verursachung des Schadens gelten, zur Abgabe von Erklärungen geladen hat.

4. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses können der Generalsekretär der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung und die Person, der der Schaden zur Last gelegt wurde, beim Berufungsgericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Region, in dem sich der Sitz der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung befindet, innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Verkündung des zu ihren Lasten lautenden Beschlusses Rechtsmittel einlegen. Die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln und deren Einlegung setzen die Vollstreckung des Beschlusses des Ausschusses aus.

5. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann beim Staatsratsgericht Berufung eingelegt werden.

6. Wenn im Rahmen einer Finanzkontrolle einer der in Paragraph 1 genannten Personen ein Schaden zugeschrieben wird, wird die Haftpflicht gegenüber der betroffenen Körperschaft der lokalen

Verbandes der Regionen und seinem Stellvertreter, die von seinem Vorstand bestimmt werden.

Die Aufgaben des Sekretärs übernimmt ein Beamter des Fachbereichs Verwaltungsbeamte mit Universitätsausbildung der Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.), der vom Prüfer der Rechtmäßigkeit bestimmt wird.

Selbstverwaltung für einen eventuell verursachten Schaden ausgeschlossen, sofern es sich um dieselbe historische Ursache handelt. Im Fall einer nachträglichen Schadenszuschreibung im Rahmen einer Finanzkontrolle nach erfolgter Wiedergutmachung des Schadens durch den Verursacher gemäß dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren wird der bereits gezahlte Betrag mit dem zugeschriebenen verrechnet, sofern es sich um dieselbe historische Ursache handelt.

### **Artikel 233**

#### **Disziplinarische Verantwortung**

1. Dem Gouverneur, stellvertretenden Gouverneur, Regionalratsmitgliedern, Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern, Ratsmitgliedern der Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirke und Vertretern lokaler Kommunen können Disziplinarstrafen in Form einer Suspendierung von bis zu sechs Monaten und des Amtsverlustes auferlegt werden.

2. Der Prüfer der Rechtmäßigkeit kann die im vorherigen Absatz genannten Disziplinarstrafen den darin genannten gewählten Vertretern auferlegen:

a. wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine schwerwiegende Pflichtverletzung oder Kompetenzüberschreitung begangen haben,

b. wenn sie die ihnen gemäß spezieller gesetzlicher Regelungen übertragenen Pflichten verletzt haben.

3. Die in Paragraph 1 genannten Disziplinarstrafen werden nach vorheriger

Einhaltung des im folgenden Artikel beschriebenen Verfahrens auferlegt.

4. Für die in Absatz 2 dieses Artikels genannten disziplinarischen Vergehen gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, die mit dem Tag beginnt, an dem sie begangen wurden.

### **Artikel 234 Disziplinarverfahren**

2. Für die Auferlegung der Disziplinarstrafe der Suspendierung und die Festlegung von deren Dauer sowie für die Auferlegung der Disziplinarstrafe des Amtsverlustes ist das Einvernehmen des Disziplinarausschusses erforderlich, der aus folgenden Personen besteht: a) dem Präsidenten des Berufungsgerichts des Sitzes der Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) oder dessen rechtmäßigem Stellvertreter als Vorsitzendem, b) zwei Berufsrichtern mit deren Stellvertretern, c) einem Direktionsleiter der zuständigen Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) mit dessen Stellvertreter als Mitglieder und d) einem gewählten Vertreter des betroffenen Regionalverbands der Gemeinden, wenn ein gewählter Vertreter einer Gemeinde disziplinarisch kontrolliert wird, bzw. des Verbandes der Regionen, wenn ein gewählter Vertreter einer Region disziplinarisch kontrolliert wird. Zum Sekretär des Ausschusses und zu dessen Stellvertreter wird ein Beamter des Fachbereichs Verwaltungsbeamte mit Universitätsausbildung der Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) bestimmt.

3. Der Beschuldigte kann vor dem Ausschuss persönlich sowie mit einem bevollmächtigten Rechtsanwalt erscheinen oder sich von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen und sich verteidigen. Der Ausschuss tritt in einer

1. Die Disziplinarstrafen der Suspendierung und des Amtsverlustes werden durch eine begründete Entscheidung des Prüfers der Rechtmäßigkeit auferlegt, nachdem der Beschuldigte zuvor eine Aussage gemacht hat oder die dem Beschuldigten vom Prüfer der Rechtmäßigkeit in einer schriftlichen Vorladung gesetzte Frist verstrichen ist, ohne dass jener eine Aussage gemacht hat. Diese Frist darf einen Zeitraum von zehn Tagen nicht unterschreiten.

öffentlichen Sitzung zusammen, über die Protokoll geführt wird, kann Zeugen vernehmen und jedwedes geeignete Beweismittel berücksichtigen. Die einvernehmliche Meinung wird nach einer geheimen Sitzung spätestens zwei (2) Monate, nachdem der Ausschuss die entsprechende Anrufungsschrift des Prüfers der Rechtmäßigkeit erhalten hat, bekannt gegeben. Die Strafe muss der Schwere des Vergehens angemessen sein, das der Beschuldigte begangen hat.

4. a. Die gerichtlichen Mitglieder des in Paragraph 2 genannten Ausschusses werden auf Verlangen des Prüfers der Rechtmäßigkeit durch Beschluss des Organs bestimmt, das dem Gericht vorsteht. Durch denselben Beschluss werden auch die stellvertretenden Mitglieder bestimmt, sofern die Anzahl der Diensttuenden ausreicht.

b. Der gewählte Vertreter des Gemeindetags Griechenlands bzw. der gewählte Vertreter des Verbandes der Regionen und deren Stellvertreter werden vom Vorstand des betroffenen Verbandes bestimmt.

c. Der Direktionsleiter der Selbständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) und dessen Stellvertreter sowie der Sekretär werden vom Prüfer der Rechtmäßigkeit bestimmt.

5. Der in Paragraph 2 genannte Ausschuss wird alle zwei Jahre durch Beschluss des Prüfers der Rechtmäßigkeit einberufen.

6. Der Betroffene kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Bekanntgabe des Beschlusses des Prüfers der

Rechtmäßigkeit gegen diesen Beschluss beim Staatsratsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einlegen, das den Fall auch in der Sache prüft. Die Frist für die Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde setzt die Vollstreckung des die Strafe auferlegenden Beschlusses aus. Wird beim Staatsratsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingelegt,

### **Artikel 235**

#### **Sondergerichtsbarkeit - Ausnahme vom beschleunigten Verfahren**

1. Die Bürgermeister, die Gouverneure sowie die Verbandsvorsitzenden unterliegen der Sondergerichtsbarkeit nach Artikel 111 Par. 7 und Artikel 112 Par. 2 der Strafprozessordnung geltender Fassung.
2. Für Vergehen oder Verstöße der gewählten Vertreter des vorhergehenden Paragraphen, die diese in Ausübung ihrer Aufgaben und aufgrund ihrer Aufgaben begehen, kommen die Bestimmungen der Artikel 409-413 und 417-427 der Strafprozessordnung geltender Fassung nicht zur Anwendung.

### **Artikel 236**

#### **Amtsverlust aufgrund von Verurteilung**

1. Die Gouverneure, die stellvertretenden Gouverneure, die Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder und Regionalratsmitglieder, die Ratsmitglieder der Ortsgemeinschaften und Stadtbezirke und die Vertreter der lokalen Kommunen verlieren ihr Amt ipso iure:
  - a. wenn ihnen durch einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss die Verwaltung ihres Vermögens entzogen wird.
  - b. wenn ihnen durch eine unwiderrufliche Gerichtsentscheidung ihre Bürgerrechte entzogen werden.
  - c. wenn sie durch einen unwiderruflichen Gerichtsbeschluss als Täter oder Mittäter eines Verbrechens oder zu jedweder Strafe aufgrund von Geldfälschung, Münzfälschung, Urkundenfälschung,

so entscheidet der Aussetzungsausschuss des Gerichts auf Antrag des Beschwerdeführers über die Bewilligung einer Aussetzung der Vollstreckung der Strafe, wobei auch das öffentliche Interesse mit in Erwägung gezogen werden muss. Wird ein Antrag auf Aussetzung gestellt, so wird die auferlegte Strafe nicht vollstreckt, bis der Beschluss des Aussetzungsausschusses ergangen ist. Falschaussage, Korruption, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Unterdrückung, Inzest, Zuhälterei, Menschenhandel, illegaler Schleuserei von Ausländern, Verstoß gegen die Drogenbekämpfungsgesetze und die Gesetze zur Bekämpfung von illegalem Handel sowie aufgrund von Pflichtverletzung verurteilt werden. Über den Amtsverlust wird vom Prüfer der Rechtmäßigkeit ein Feststellungsakt ausgestellt.

2. a. Wenn es zu einer Anklage wegen eines Verbrechens mit unwiderruflichem Beschluss oder mit direkter Vorladung kommt, gegen die das Beschwerderecht ausgeschöpft wurde, ist der Prüfer der Rechtmäßigkeit verpflichtet, den Beklagten zu suspendieren, wobei dieser Zustand im Fall einer Verurteilung durch das Strafgericht bestehen bleibt. Kommt es zu einem Freispruch, so wird die Suspendierung ipso iure aufgehoben und als nie erfolgt betrachtet.

b.a. Kommt es aufgrund von im vorhergehenden Paragraphen genannten Vergehen oder aufgrund von Verbrechen in erster Instanz zu einer Verurteilung durch das Strafgericht, ist der Prüfer der Rechtmäßigkeit verpflichtet, den Verurteilten zu suspendieren, bis es zu einem rechtskräftigen Freispruch kommt, woraufhin die Suspendierung ipso iure aufgehoben wird und die behördliche Massnahme als nie getroffen betrachtet wird.

b.b. Für die Bürgermeister und die Gouverneure gilt als Verurteilung in erster Instanz diejenige, die von der dreiköpfigen Strafkammer des Berufungsgerichts

ausgesprochen wird, gemäß Artikel 111 Par. 7 der Strafprozessordnung.

### **Artikel 237 Amtsenthebung**

1. Gouverneure, stellvertretende Gouverneure, Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Regionalratsmitglieder, Ratsmitglieder von Ortsgemeinschaften und Stadtbezirken und Vertretern lokaler Kommunen können aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses ihres Amtes enthoben werden, durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, auf einen speziellen begründeten Bericht des zuständigen Prüfers der Rechtmäßigkeit hin und mit Einvernehmen des Disziplinausschusses, der aus folgenden Personen besteht: a) einem vorsitzenden Berufungsrichter aus Athen als Vorsitzendem und dessen Stellvertreter, b) zwei Berufungsrichtern mit mindestens dreijähriger Dienstzeit in dieser Position, die beim Berufungsgericht Athen Dienst
2. Aus demselben Grund und mit demselben Verfahren kann ein Gemeinderat oder ein Regionalrat aufgelöst werden. Diese Auflösung zieht die Auflösung der Räte der Ortsgemeinschaften und Stadtbezirke nach sich. In diesem Fall kommt es zu Neuwahlen gemäß Artikel 56 und 158 dieses Gesetzes.
3. Gegen den in Paragraph 1 genannten Amtsenthebungsbeschluss kann die ihres Amtes enthobene Person innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Staatsratsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einlegen.
4. a. Die Aufgaben des Sekretärs des in Paragraph 1 genannten Ausschusses übernimmt ein Beamter der Zentralbehörde des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste aus dem Fachbereich Verwaltungsbeamte mit Universitätsausbildung mit Dienstgrad A,

und deren Stellvertretern, c) einem Leiter einer Generaldirektion des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und d) dem Präsidenten des Gemeindetags Griechenlands, wenn es um gewählte Vertreter der Gemeinden geht, bzw. dem Präsidenten des Verbandes der Regionen, wenn es um gewählte Vertreter der Regionen geht. Die regulären und stellvertretenden gerichtlichen Mitglieder des Ausschusses werden von dem Organ bestimmt, das dem Berufungsgericht Athen vorsteht. Der zuvor genannte Leiter der Generaldirektion wird vom Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bestimmt. Die Stellvertreter des Präsidenten des Gemeindetags Griechenlands und des Präsidenten des Verbandes der Region werden vom Vorstand dieser Verbände bestimmt. Der Disziplinausschuss wird durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste einberufen.

der ebenso wie sein Stellvertreter vom Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische bestimmt wird.

b. Die Bestimmungen in den Paragraphen 1, 3 und 5 des Artikels 234 des vorliegenden Gesetzes finden analoge Anwendung.

### **Artikel 238 Rechtmäßigkeitsprüfung von Rechtsakten der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung - Haftpflicht und disziplinarische Verantwortung gewählter Vertreter bis zum Beginn des Betriebes der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.)**

1. Bis zum Beginn des Betriebes der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) wird die Rechtmäßigkeitsprüfung der Rechtsakte gemäß Artikel 225, 226 und 227 dieses

Gesetzes vom Generalsekretär der jeweiligen Dezentralisierten Selbstverwaltung und den Sonderausschüssen nach Artikel 152 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen (KDK), die sich am Sitz der Regionen befinden, die zur zuvor genannten dezentralisierten Verwaltung gehören, sowie von den Ausschüssen für die Prüfung Im Prüfungsausschuss nach Artikel 232 Paragraph 2 dieses Gesetzes wirkt anstelle des Prüfers der Rechtmäßigkeit ein Direktionsleiter der Dezentralisierten Verwaltung mit, der gemeinsam mit seinem Stellvertreter vom Generalsekretär der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung bestimmt wird.

Die in den Artikeln 233, 234, 236 und 237 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Aufgaben des Prüfers der Rechtmäßigkeit übernimmt der Generalsekretär der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung. Wo in diesen Bestimmungen die Teilnahme eines Beamten der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) vorgesehen ist, wird durch Beschluss des Generalsekretärs der Dezentralisierten Verwaltung ein Beamter der Dezentralisierten Verwaltung bestimmt.

2. Der Aufnahme der Tätigkeit einer jeden Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) wird durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste festgestellt.

3. Die Rechtsakte von Gemeinden, Regionen, deren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Unternehmen, der Verbände sowie eventuelle Rechtsmittel, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beim Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung und den zuvor genannten Ausschüssen zur Rechtmäßigkeitsprüfung anhängig sind, werden an die

von Rechtsakten nach Artikel 68 des Präfekturselbstverwaltungsgesetzes (Präsidialdekret 30/1996), die sich am Sitz der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung befinden, durchgeführt. Diese Ausschüsse werden durch Beschluss des Generalsekretärs der betroffenen Dezentralisierten Verwaltung einberufen.

Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) weitergeleitet, und die damit in Zusammenhang stehenden Fristen beginnen mit ihrem Eingang bei der besagten Behörde.

4. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) kommt Artikel 227 Paragraph 3 des vorliegenden Gesetzes nicht zur Anwendung.

#### **Artikel 239**

#### **Versetzung des Personals, das in staatlichen Regionen und bei sonstigen Behörden tätig ist, an die Selbstständigen Behörden zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.)**

1. Das festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichem Anstellungsverhältnis beschäftigte Personal der Kategorien, Fachbereiche und Fachrichtungen Verwaltungsbeamte mit Universitätsausbildung mit Diplom einer juristischen Abteilung, Wirtschaftsbeamte mit Universitätsausbildung und Ingenieur-Beamte verschiedener Fachbereiche der Behörden der staatlichen Regionen, deren Zuständigkeiten, sei es für den gesamten Bereich, sei es vereinzelt, nicht auf die Regionen der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit delegiert werden, kann die Versetzung zur örtlichen Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat ab der

Veröffentlichung einer entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Anträgen im Amtsblatt der Regierung bei der Zentralbehörde des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronischer Behördendienste zu stellen. Die Versetzung dieses Personals erfolgt mit Einvernehmen des Personalausschusses nach Artikel 219 des vorliegenden Gesetzes basierend auf den wesentlichen Qualifikationen der Antragsteller durch Sollte die unabhängige Aufsichtsbehörde der Organe der lokalen Selbstverwaltung ihren Betrieb nicht zum 1.1.2011 aufnehmen, versehen die zuvor genannten Angestellten ihren Dienst während des dazwischen liegenden Zeitraums auf vorläufigen Stellen bei der Dezentralisierten Verwaltung, die denselben Sitz wie die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) hat, zu der sie versetzt wurden.

2. Verbeamtete Angestellte staatlicher Behörden, juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung der ersten und zweiten Ebene der Fachbereiche Verwaltungsbeamte mit Universitätsausbildung mit Diplom einer juristischen Abteilung, Wirtschaftsbeamte mit Universitätsausbildung und Ingenieur-Beamte mit Universitätsausbildung, mit Master-Abschluss oder Berufserfahrung von Stellen mit verwandtem Gegenstand wie dem der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) können ihre Versetzung an die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beantragen. Außerdem können ihre Versetzung an die besagte Behörde Beamte der Kategorie Beamte mit Universitätsausbildung beantragen, die Absolventen der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung und der Nationalen Schule für lokale Selbstverwaltung sind und über ein

Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der innerhalb von drei (3) Monaten nach Auslaufen der Antragsfrist ergeht. Dieser Beschluss, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, tritt mit dem 1.1.2011 in Kraft. Die versetzten Personen nehmen personenbezogene Stellen der entsprechenden Kategorie, Fachbereichs und Fachrichtung ein. Diplom einer juristischen Abteilung einer Universität oder ein Diplom in Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft oder öffentlicher Verwaltung oder ein Diplom einer polytechnischen Hochschule verfügen. Für die Antragstellung durch Absolventen der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung und der Nationalen Schule für lokale Selbstverwaltung gelten die Beschränkungen in Artikel 71 Paragraph 5 von Gesetz 3528/2007 (RegZ 26 A), der durch Artikel 19 Paragraph 1 von Gesetz 3801/ 2009 (RegZ 163 A) ergänzt wurde, nicht. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat ab der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Anträgen in der Regierungszeitung bei der Zentralbehörde des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronischer Behördendienste zu stellen, begleitet von Belegen über die formale und wesentliche Qualifikation der Bewerber. Mit dem Antrag kann der Bewerber die bevorzugte Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) angeben, an der er Dienst tun möchte. Die Versetzung dieses Personals erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des im jeweiligen Fall zuständigen Ministers, der innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der zuvor genannten Antragsfrist ergeht, mit Einvernehmen des Personalausschusses nach Artikel 219 des vorliegenden Gesetzes. Die Auswahl

erfolgt auf Basis der formalen und wesentlichen Qualifikation der Bewerber um Versetzung. Durch die entsprechenden gemeinsamen Ministerbeschlüsse, die im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht werden, werden der Zeitpunkt der Versetzung der Angestellten sowie die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) festgelegt, bei der sie basierend auf dem behördlichen Bedarf platziert werden, nachdem auch die Präferenz der Angestellten mit berücksichtigt wurde. Die Sollte die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) ihre Tätigkeit nicht zum 1.1.2011 aufnehmen, versehen die Angestellten, die von den Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung der ersten und zweiten Ebene kommen, ihren Dienst während des dazwischen liegenden Zeitraums auf vorläufigen Stellen bei der Dezentralisierten Verwaltung, die denselben Sitz wie die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) hat, zu der sie versetzt wurden.

3. Mit dem obigen Verfahren können Angestellte mit Universitätsausbildung der Verwaltungssekretariate und Angestellte mit absolvierter Schulpflicht und allgemeinen Arbeitsaufgaben bei staatlichen Behörden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung der ersten und zweiten Ebene ihre Versetzung an die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beantragen. Die Auswahl der Versetzten erfolgt auf der Basis der Daten in ihrer Personalakte. Es dürfen nicht mehr als vier (4) Angestellte von jedem Träger versetzt werden.

4. Die Angestellten des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, die über

versetzten Personen nehmen personenbezogene Stellen der entsprechenden Kategorien, Fachbereiche und Fachrichtungen ein. Es dürfen nicht mehr als acht (8) Angestellte von jedem Träger versetzt werden. Speziell für die Gemeinden gilt, dass nicht mehr als zwei (2) Angestellte von jeder Gemeinde versetzt werden dürfen, und für die Präfekturselbstverwaltungen gilt, dass nicht mehr als vier (4) Angestellte von jeder Präfekturselbstverwaltung versetzt werden dürfen.

die in Paragraph 2 und 3 genannten Qualifikationen verfügen, können innerhalb der in Paragraph 2 genannten Frist und mit dem ebendort genannten Verfahren ihre Versetzung an die Selbstständige Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beantragen. Es dürfen nicht mehr als dreißig (30) Angestellte versetzt werden.

5. Die Stellen des in den vorhergehenden Paragraphen genannten Personals fallen unter die Bestimmungen des Präsidialdekrets 49/1988 „Organisation des Ministeriums für Inneres“ (RegZ 18 A) in dessen gültiger Form. Diese Stellen werden mit dem in den vorhergehenden Paragraphen genannten Personal durch Beschluss des zuständigen Organs, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, besetzt.

6.a. Das Personal, das von den staatlichen Regionen und den Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung der ersten und zweiten Ebene versetzt wird, gilt ab dem 1.1.2011 als Personal des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und unterliegt hinsichtlich seines Dienststatus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sowie auch denjenigen der Angestelltenordnung (Gesetz 3528/2007).

b. Das Personal, das von den sonstigen Behörden versetzt wird, gilt ab dem Datum der Aufnahme der Tätigkeit der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der

lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) als Personal des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und hat ebenso den im vorherigen Satz genannten Status.

7. Eventuelle zusätzliche reguläre Vergütungen werden als persönliche

**Beschäftigung von Absolventen der  
Nationalen Schule für lokale  
Selbstverwaltung und der Nationalen  
Schule für öffentliche Verwaltung an  
Selbstständigen Behörden zur  
Beaufsichtigung der Körperschaften der  
lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.)**

1. Die Absolventen des dritten Ausbildungszyklus der Nationalen Schule für lokale Selbstverwaltung und die Absolventen des 20. Ausbildungszyklus der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung, die über ein Diplom einer juristischen oder politikwissenschaftlichen Abteilung oder einer Abteilung für öffentliche Verwaltung oder ein Diplom in Wirtschaftswissenschaften oder einer polytechnischen Schule verfügen, können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat ab ihrem Studienabschluss bei der Zentralbehörde des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste einen Antrag auf Beschäftigung auf personenbezogene Stellen bei der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) stellen. Sie werden durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste bei einer der Selbstständigen Behörden zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) beschäftigt.

2. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Selbstständigen Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) werden die zuvor genannten Personen auf personenbezogenen Stellen der Dezentralisierten Verwaltung beschäftigt, die denselben Sitz wie die Selbstständige

Abweichung beibehalten, die mit jedweder Erhöhung von Vergütungen oder Bezügen geringer wird, bis zur vollständigen Angleichung an die Vergütung der neuen Stelle.

**Artikel 240**

Behörde zur Beaufsichtigung der Körperschaften der lokalen Selbstverwaltung (O.T.A.) hat, bei der sie ihren Aufgaben nachgehen werden.

**TEIL G  
PERSONAL**

**ORGANISATION VON BEHÖRDEN -  
PERSONAL DER REGION**

**Artikel 241  
Organisationsplan**

1. Die zuständigen Regionalräte arbeiten den inneren Organisationsplan für die Regionen aus.

Im Organisationsplan werden festgelegt:

- a) ihre Dienststellen,
- b) die Struktur ihrer Dienststellen (Generaldirektionen, Direktionen, unabhängige Abteilungen, Abteilungen, unabhängige Ämter und Ämter),
- c) der Titel, die Zuständigkeiten und der Sitz einer jeden Dienststelle,
- d) die Planstellen des festangestellten Personals pro Direktion, nach Kategorien, Fachbereichen, Fachrichtungen und Dienstgraden,
- e) die Stellen des fachwissenschaftlichen und des technischen bzw. Hilfspersonals, das mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis angestellt werden kann,
- f) die Personalkategorien und -fachbereiche, deren Angestellte für leitende Positionen beurteilt werden, entsprechend der Fachrichtung, des Fachbereichs und des Gegenstands der jeweiligen behördlichen Einheit, und
- g) ihre Tätigkeiten.

2. Die Bestimmungen von Präsidialdekret 50/2001 „Festlegung der geforderten Qualifikationen für die Besetzung von

Stellen bei staatlichen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ (RegZ 39 A) geltender Fassung finden auch auf das Personal der Regionen Anwendung.

3.a. Die Stellen für Personal der Kategorien mit Universitätsausbildung, mit Dienstgrad D und Dienstgrad E.

Die Stellen der Kategorien mit Universitätsausbildung, mit technischer Ausbildung und mit höherer Schulbildung werden den Kategorien D, C, B, und A zugeordnet, wobei D der niedrigste Dienstgrad ist und A der höchste.

Die Stellen der Kategorie mit absolvierter Schulpflicht werden den Dienstgraden E, D, C und B zugeordnet, wobei E der niedrigste Dienstgrad ist und B der höchste.

Der Eingangsdienstgrad der Kategorien mit Universitätsausbildung, mit technischer Ausbildung und mit höherer Schulbildung ist der Dienstgrad D, derjenige der Kategorie mit absolvierter Schulpflicht ist der Dienstgrad E.

Für die Inhaber eines Dokortitels ist der Eingangsdienstgrad im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie nach den jeweiligen behördlichen Bestimmungen beschäftigt werden können, der Dienstgrad C.

b) Für die Absolventen der Nationalen Schule für öffentliche Verwaltung (E.S.D.D.), der Nationalen Schule für lokale Selbstverwaltung (E.S.T.A.) und des Nationalen Zentrums für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltung (E.K.D.D.A.) ist der Eingangsdienstgrad der Dienstgrad B. Die Studienzeit an der E.S.D.D. und der E.S.T.A. wird als zusätzliche Zeit des Dienstgrades B gezählt. Für die mit Höchstnote bewerteten Absolventen wird ein zusätzliches Jahr im selben Dienstgrad hinzugezählt.

In Fällen, in denen sowohl die Eigenschaft des Absolventen der E.S.D.D. oder der E.S.T.A. als auch die des Inhabers eines Masterdiploms oder eines Dokortitels vorliegt, kommt die günstigere Regelung zur Anwendung.

technischer Ausbildung, mit höherer Schulbildung und mit absolvierter Schulpflicht werden wie folgt fünf Dienstgraden zugeordnet:

Dienstgrad A,

Dienstgrad B,

Dienstgrad C,

Die Stellen aller Dienstgrade der Kategorien mit Universitätsausbildung, mit technischer Ausbildung, mit höherer Schulbildung und mit absolvierter Schulpflicht sind in jeder Kategorie als Planstellen einheitlich.

c) Stellen von Fachbereichen oder Fachrichtungen mit Universitätsausbildung oder mit technischer Ausbildung können auch mit Inhabern von Diplomen oder Titeln der tertiären oder der postsekundären Ausbildung besetzt werden, die in EU-Mitgliedsstaaten erworben wurden, die entweder eine Urkunde zur Anerkennung der beruflichen Gleichwertigkeit vom Gleichwertigkeitsausschuss nach Präsidialdekret 165/2000 (RegZ 149 A) oder einen Beschluss zur Anerkennung der beruflichen Ausbildung von der zuständigen Behörde nach Präsidialdekret 231/1998 (RegZ 178 A) in deren zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Form erhalten haben.

Die Inhaber der zuvor genannten Titel werden der Ausbildungskategorie zugeordnet, die in der jeweiligen Urkunde zur Anerkennung der beruflichen Gleichwertigkeit oder im jeweiligen Beschluss zur Anerkennung der beruflichen Ausbildung festgelegt ist.

4. Über den Organisationsplan stimmt nach Stellungnahme der repräsentativsten gewerkschaftlichen Organisation der Beschäftigten der Regionalrat ab und der diesbezügliche Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, in der Regierungszeitung veröffentlicht.

Der Regionalrat stimmt über den Organisationsplan basierend auf einer umfassenden Organisationsstudie der Behörden ab, für deren Erstellung

insbesondere die ausgeübten Zuständigkeiten, die verfügbaren Mittel, der Umfang, die Einwohnerzahl und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Region berücksichtigt werden.

5. Für eine Änderung des Organisationsplans kommt das im 7. Bei der ersten Anwendung des vorliegenden Gesetzes durch ein Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Ministers der Finanzen erlassen wird, wird ein Muster für einen inneren Organisationsplan für Struktur und Betrieb der Regionen erstellt.

Der zuvor genannte Organisationsplan darf nicht vor Ablauf eines Jahres ab der Amtseinführung der gewählten Organe der Regionen verändert werden. In Ausnahmefällen ist seine Änderung innerhalb des zuvor genannten Einjahreszeitraumes zulässig, wenn dies vom Regionalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Gesamtheit seiner Mitglieder als notwendig erachtet wird.

#### **Artikel 242** **Exekutivsekretär**

1. In jeder Region wird eine Stelle für einen auf Widerruf eingesetzten Exekutivsekretär eingerichtet.

2. Der Exekutivsekretär wird durch Beschluss des Gouverneurs eingesetzt und entlassen, der zusammengefasst in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, und beendet die Ausübung seiner Zuständigkeiten, wenn der Gouverneur, der ihn eingesetzt hat, aus jedweden Grund aus seinem Amt ausscheidet.

3.a. Seine Einsetzung erfolgt durch Auswahl im Rahmen einer entsprechenden öffentlichen Ausschreibung. Der Exekutivsekretär muss über ein Diplom einer Universität oder einer Fachhochschule sowie über nennenswerte administrative Erfahrung verfügen.

b. Soweit die zuvor genannten Qualifikationen gegeben sind, ist die

vorherigen Paragraphen beschriebene Verfahren zur Anwendung und wird dieselbe Genehmigung erteilt.

6. Während der letzten sechs Monate der Amtszeit der gewählten Organe der Region ist eine Änderung des Organisationsplans nicht zulässig.

Einsetzung von Angestellten und Amtsinhabern des öffentlichen Sektors nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regeln unabhängig von der Art ihres Anstellungsverhältnisses zulässig. Außerdem dürfen diese Stellen auch mit Angestellten der Regionen besetzt werden. Ausgenommen sind die Angestellten, die in derselben Region Dienst tun. Ihre Dienstzeit auf diesen Stellen wird für sämtliche Konsequenzen als tatsächliche Dienstzeit auf ihrer Planstelle gezählt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der zuvor genannten Stelle kehren sie ipso iure auf die Stelle zurück, die sie vor ihrer Berufung innehatten. Falls diese Stelle nicht frei ist, werden sie so betrachtet, als hätten sie eine vorläufige Stelle desselben Dienstgrades inne, die ipso iure eingerichtet und ebenso ipso iure abgeschafft wird, wenn sie aus dem Dienst ausscheiden.

4. Die Vergütung des Exekutivsekretärs entspricht zwei Dritteln (2/3) des Gehalts des Gouverneurs. Die Personen, die unter Fall b des vorhergehenden Paragraphen fallen, erhalten die Vergütung ihrer Planstelle nicht.

5. Der Gouverneur kann auf eigenen Beschluss den Exekutivsekretär mit der Unterzeichnung von Dokumenten und Bescheinigungen in seinem Auftrag beauftragen, ausgenommen Zahlungsanweisungen.

6. Der Exekutivsekretär der Region hat die folgenden Zuständigkeiten:

a. Er unterschreibt die Beschlüsse über die Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub und die Versetzung von Angestellten der Region außerhalb des Sitzes im In- und Ausland.

b. Er erteilt Anweisungen, gibt Anleitung und koordiniert allgemein die Behörden

der Region bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

c. Er unternimmt Untersuchungen und macht Vorschläge für Maßnahmen für die Verbesserung und Förderung der Funktionen der Region.

d. Er sorgt für die Bearbeitung von Fragen durch die zuständigen Dienststellen, die laut Tagesordnung zur Besprechung beim Regionalrat oder den jeweiligen Ausschüssen anstehen.

g. Er sorgt für die fortlaufende Verbesserung des effektiven Handelns der Behörden der Region, die Anpassung von deren Tätigkeiten an die Bedürfnisse der örtlichen Gesellschaft und die Verbesserung der Leistung des Personals und der technischen Mittel der Region.

h. Er organisiert jede neue Behörde, die in der Region geschaffen wird.

7. Der Gouverneur kann dem Exekutivsekretär auf eigenen Beschluss und vorbehaltlich des Paragraphen 5 des vorliegenden Artikels noch weitere Zuständigkeiten übertragen.

### **Artikel 243**

#### **Fachberater und spezielle Mitarbeiter**

1. In den Regionen werden vier (4) Stellen für Fachberater oder wissenschaftliche oder spezielle Mitarbeiter für den Bedarf des Gouverneurs und eine (1) für jeden stellvertretenden Gouverneur eingerichtet. Die im vorherigen Satz genannten Stellen sind gleichgeordnet.

Die zuvor genannten Personen müssen über einen Abschluss oder ein Diplom einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss oder ein gleichwertiges Diplom einer ausländischen Einrichtung verfügen und werden von den Gouverneuren und stellvertretenden Gouverneuren, denen sie hierarchisch direkt unterstellt sind, mit einem speziellen privatrechtlichen, zeitlich befristeten Anstellungsvertrag angestellt. Sie unterstehen ausschließlich den Bestimmungen in Artikel 67 Paragraph 5 bis 13 von Gesetz 1416/1984 (RegZ 18 A) geltender Fassung.

e. Er verfolgt die Umsetzung der Beschlüsse des Regionalrats und der zuständigen Ausschüsse durch die zuständigen Behörden der Region.

f. Er sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung der regelmäßigen Handlungsberichte der Region gemäß den entsprechenden Programmen oder den konkreten Beschlüssen und informiert diesbezüglich den Regionalrat und die jeweiligen Ausschüsse.

2. Die Tätigkeit der Fachberater, der speziellen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist nicht unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts, setzt aber die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts aus.

Für alle, die den Status des Freiberuflers haben, ist die Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit unvereinbar mit der Ausübung der Tätigkeit des Fachberaters, des speziellen Mitarbeiters und des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

3. In jeder Region werden zwei Stellen für Journalisten mit zeitlich befristetem Anstellungsvertrag mit Laufzeit bis zum Ende der Amtszeit des Gouverneurs eingerichtet. Für die Anstellung ist nicht das Verfahren der Genehmigung durch den dreiköpfigen Ministerausschuss nach Ministerratsprotokoll 33/2006 (RegZ 280 A) geltender Fassung einzuhalten. Mit dem Ende der Amtszeit des Gouverneurs wird der Vertrag ipso iure und ohne Nachteil für die jeweilige Region aufgelöst.

### **Artikel 244**

#### **Anstellung von Personal - Anstellungsverfahren**

1. Über die Besetzung der freien Planstellen des festangestellten Personals, des fachwissenschaftlichen Personals und des technischen oder Hilfspersonals beschließt der Regionalrat.

Ohne diesen Beschluss, der mit der Bestätigung der zuständigen Finanzkontrollbehörde (Y.D.E.) versehen sein muss, dass die für die Deckung der notwendigen Ausgaben erforderlichen

Mittel gesichert wurden, kommt keinerlei Anstellung zustande.

2. a) Die Besetzung der freien oder frei werdenden Planstellen des regulären Personals aller Kategorien, Fachbereiche und Fachrichtungen der Regionen erfolgt nach dem Verfahren und den Kriterien in Artikel 18 von Gesetz 2190/1994 (RegZ 28). Die Besetzung der freien oder frei werdenden Planstellen kann auch in Umsetzung von Artikel 15 von Gesetz 2190/1994 geltender Fassung erfolgen.

b) Der Beschluss des Regionalrats über die Anstellung umfasst die Planstellen, für die das Personal, die Anzahl der auszuschreibenden Stellen nach Kategorie, Fachbereich und Fachrichtung und die erforderlichen Qualifikationen bestimmt werden.

3. a) Die Besetzung bzw. die Anstellung des Personals jeder Art wird auf Beschluss des Gouverneurs wirksam. Der Anstellungsbeschluss für reguläres Personal wird zusammenfassend in der Regierungszeitung veröffentlicht und den Betroffenen mitgeteilt.

b) Die Probezeit und die Verbeamtung unterliegen den entsprechenden Regelungen der Angestelltenordnung in dessen gültiger Form.

c) Für die Angestellten des Regionalrats ist die Herkunft aus der Region kein Hinderungsgrund.

4. Die auf Widerruf eingestellten Angestellten der Kategorie der speziellen Stellen werden auf Beschluss des Gouverneurs oder des stellvertretenden Gouverneurs eingestellt und entlassen.

Die Ausübung ihrer Aufgaben endet und sie werden ipso iure entlassen, sobald der Gouverneur oder der stellvertretende Gouverneur, der sie angestellt hat, sein Amt aus jedwedem Grund nicht mehr ausübt.

5. a) Die Stellen für Rechtsanwälte mit Monatsgehalt werden durch den Organisationsplan eingerichtet. Die Anstellung von Rechtsanwälten erfolgt in Form eines vergüteten Auftrags gemäß den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in deren zum

A), wie dieser durch Gesetz 3812/2009 (RegZ 234 A) geändert wurde und in dessen zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Form, sofern zuvor eine Genehmigung gemäß Ministerratsprotokoll 33/2006 (RegZ 280 A) geltender Fassung erteilt wurde.

jeweiligen Zeitpunkt gültigen Form auf Beschluss des Gouverneurs.

b) Auf die Vergütung der Rechtsanwälte mit Festvergütung wird die Bestimmung in Artikel 166 des Gesetzes über den Status von Staats- und Kommunalbeamten angewendet (Ratifizierungsgesetz 3584/2007 – RegZ 143 A).

c) Die gemäß den vorhergehenden Ausführungen beschäftigten Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei der örtlichen Geschäftsstelle der Region in einem zeitlichen Rahmen Dienst zu tun, der den jeweiligen Dienstverträgen entspricht, sofern kein Bedarf der Vertretung vor gerichtlichen und Verwaltungsbehörden entsteht.

d) Die Bestimmungen, denen die Angestellten der Regionen mit einem unbefristeten privatrechtlichen Anstellungsverhältnis hinsichtlich der Bewilligung und Dauer von Urlaub und Krankheitszeiten unterliegen, werden analog auch auf die Rechtsanwälte angewendet.

e) Für die Aufhebung des vergüteten Auftrags eines Rechtsanwalts ist der begründete Beschluss des Regionalrats erforderlich.

f) Die Mitglieder des Rechtsrates des Staates übernehmen die Vertretung von Angestellten der Gemeinden und Regionen vor Gerichten oder gerichtlichen Behörden, wenn diese strafrechtlich aufgrund von Unrechtstaten belangt werden, die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten begangen haben sollen. Die Angestellten haben keine juristische Deckung, wenn die gegen sie gerichtete strafrechtliche Verfolgung das Resultat einer Anzeige seitens der Behörde darstellt. Die Vertretung erfolgt auf schriftlichen Antrag des örtlichen

Bürgermeisters oder Gouverneurs und sofern zuvor ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinde- oder Regionalrats mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtheit der Mitglieder erfolgt ist. Über die Auftragserteilung hinsichtlich des Falles gemäß den vorhergehenden Sätzen ergeht ein Beschluss des Präsidenten des Rechtsrates des Staates.

- i. sie haben als Leiter einer Generaldirektion Dienst getan, oder
- ii. sie haben für mindestens drei (3) Jahre als Leiter einer Direktion Dienst getan, oder
- iii. sie können mindestens achtzehn (18) Jahre Dienstzeit aufweisen und haben mindestens ein (1) Jahr als Leiter einer Direktion Dienst getan.

Nicht zugelassen als Bewerber um eine Stelle als Leiter einer Generaldirektion sind Angestellte, deren verbleibende Dienstzeit bis zum automatischen Ausscheiden aus dem Dienst zum Zeitpunkt des ersten Zusammentretens des Sonderausschusses zur Auswahl von Führungskräften (E.I.S.E.P.) weniger als zwei (2) Jahre beträgt, ausgenommen die Angestellten, die zum Zeitpunkt des ersten Zusammentretens des E.I.S.E.P. bereits als Leiter einer Generaldirektion Dienst tun.

b. Zu Leitern von Direktionen oder eines entsprechenden oder zwischengeschalteten (zwischen Direktion und Abteilung) Niveaus behördlicher Dienststellen werden Angestellte der Kategorie mit Universitätsausbildung oder mit technischer Ausbildung mit Dienstgrad A bestimmt, die als Leiter einer Direktion oder Unterdirektion oder Abteilung Dienst getan haben. Falls keine Bewerber mit diesen Voraussetzungen vorhanden sind, werden Angestellte mit Dienstgrad A gewählt.

c. Zu Leitern einer Abteilung und eines unabhängigen Amtes oder einer behördlichen Dienststelle entsprechenden Niveaus werden Angestellte mit Dienstgrad A bestimmt, die als Leiter einer Abteilung oder mit Dienstgrad A Dienst getan haben. Wenn solche Bewerber nicht

## **Artikel 245**

### **Leitende Beamte - Beschäftigungen - Räumliche Versetzungen**

1.a. Zu Leitern von Generaldirektionen werden Angestellte der Kategorie mit Universitätsausbildung mit Dienstgrad A bestimmt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, werden Angestellte mit Dienstgrad B gewählt, die über eine Mindestdienstzeit von vier (4) Jahren im Dienstgrad B verfügen. Falls für die Besetzung der Stellen keine Bewerber mit den zuvor genannten Voraussetzungen vorhanden sind, werden Angestellte mit geringerer Dienstzeit im Dienstgrad B gewählt.

d. Den Leiter eines nicht unabhängigen Amtes oder einer nicht unabhängigen behördlichen Dienststelle entsprechenden Niveaus ernannt durch einen begründeten Beschluss der Leiter der direkt übergeordneten behördlichen Dienststelle aus den ihm unterstehenden Angestellten, die die in Satz c dieses Absatzes genannten Voraussetzungen erfüllen, ohne dass eine Auswahl durch den Personalausschuss stattfindet.

e. Nicht zugelassen für die Bewerbung um eine Stelle als Leiter einer behördlichen Dienststelle jedweden Niveaus sind Angestellte, denen rechtskräftig jedwede Disziplinarstrafe aufgrund eines der in Artikel 109 Absatz 2 von Gesetz 3528/2007 genannten Vergehen auferlegt wurde.

f. Die der Auswahl zugrundeliegenden Voraussetzungen und Kriterien müssen zum Zeitpunkt des Auslaufens der Bewerbungsfrist erfüllt sein. Dieses Datum wird auch der Punktevergabe an die Bewerber zugrunde gelegt, wo eine solche erforderlich ist. Der im vorhergehenden Fall genannte Auswahlhinderungsgrund darf weder zum Zeitpunkt des Auslaufens der Antragsfrist noch zum Zeitpunkt der Platzierung durch das zuständige Organ vorliegen.

2. Die Einstellung der Leiter erfolgt durch einen Rechtsakt des Gouverneurs oder des jeweils zuständigen stellvertretenden Gouverneurs.

3. Die Einstellung der Angestellten bei behördlichen Dienststellen und auf Planstellen erfolgt durch Beschluss des Gouverneurs oder des stellvertretenden Gouverneurs.

4. Ein Leiter einer behördlichen Dienststelle kann nur auf eine Stelle als Leiter einer behördlichen Dienststelle gleichen Niveaus räumlich versetzt werden, was durch einen Rechtsakt des für die Einstellung zuständigen Organs erfolgt.

Die räumliche Versetzung erfolgt stets auf eine Stelle derselben Kategorie und desselben Fachbereichs und sofern für die Besetzung dieser Stelle dieselben formalen Qualifikationen erforderlich sind wie für die Stelle, die der Versetzte vor der Versetzung innehat. Leitende Angestellte können zu behördlichen Dienststellen einer entsprechenden Stufe räumlich versetzt werden.

6. Speziell für die räumliche Versetzung von Angestellten an behördliche Dienststellen oder Stellen in Inselregionen ist die Stellungnahme des örtlichen Personalausschusses erforderlich.

#### **Artikel 246 Versetzungen**

1.a. Die Versetzung von Angestellten der Regionen an entsprechende freie Planstellen staatlicher Behörden, juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Gemeinden und deren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und umgekehrt ist zulässig.

b. Die Versetzung erfolgt auf Antrag des Bewerbers und darf nicht vor Ablauf der Probezeit des Angestellten erfolgen. Eine mit einer dauerhaften Anstellung einhergehende Versetzung auf eine Stelle, für die eine Ausschreibung erfolgt ist, ist nicht möglich.

2.a. Die Versetzung erfolgt mit Einvernehmen der Personalausschüsse oder der kollektiven Verwaltungsorgane

5. Die räumliche Versetzung eines Angestellten auf eine Stelle derselben Direktion erfolgt durch Beschluss des Leiters der Direktion, die räumliche Versetzung auf eine Stelle einer anderen Direktion derselben Generaldirektion durch Beschluss des Leiters der Generaldirektion und die räumliche Versetzung auf eine Stelle bei einer anderen Generaldirektion durch Beschluss des Gouverneurs oder des jeweils zuständigen stellvertretenden Gouverneurs.

der juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl des Trägers der Planstelle als auch des Trägers, zu dem die Versetzung erfolgt, durch gemeinsamen Beschluss der für die Einstellung zuständigen Organe. Insbesondere der Personalausschuss bzw. das kollektive Verwaltungsorgan des Trägers, zu dem die Versetzung erfolgt, erwägt sowohl die Eignung des Bewerbers für die Ausübung der mit der Stelle, auf die dieser sich beworben hat, verbundenen Aufgaben, als auch den Bedarf der Behörde. Die Versetzung an staatliche Behörden erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des jeweils zuständigen Ministers, mit Einvernehmen sowohl des Personalausschusses der versetzenden Region als auch des Trägers, zu dem die Versetzung erfolgt, sowie nach Stellungnahme des zuständigen Gouverneurs.

b. Wenn mehrere Bewerbungen um dieselbe Stelle eingehen, berücksichtigt der Personalausschuss des Trägers, zu dem die Versetzung erfolgt, die Leistung der Angestellten, die gesamte Dienstzeit im entsprechenden Dienstgrad und Fachbereich und die sonstigen Daten ihrer Personalakte.

3. Für Versetzungen von Fachbereich zu Fachbereich derselben Kategorie, zu einem Fachbereich einer höheren Kategorie sowie zu Behörden in Grenzregionen

kommen analog die entsprechenden Bestimmungen der Angestelltenordnung sowie Artikel 9 Paragraph 22 von Gesetz 2266/1994 (RegZ 218 A) geltender Fassung zur Anwendung.

4. Für Personal mit unbefristetem privatrechtlichem Anstellungsverhältnis erfolgt die Versetzung durch eine Verlagerung der Stelle, wenn bei dem Träger, zu dem die Versetzung erfolgt, keine entsprechende Planstelle existiert.

5. Der Versetzungsbeschluss wird zusammenfassend in der Regierungszeitung veröffentlicht.

### **Artikel 247 Abordnungen**

2. Eine Abordnung aus persönlichen Gründen ist in Ausnahmefällen möglich, sofern es der Bedarf der Behörde zulässt.

3. Die Dauer der zuvor genannten Abordnungen darf eine Gesamtzeit von zwei (2) Jahren nicht überschreiten. Auf Antrag des Angestellten kann die Abordnung um ein (1) weiteres Jahr verlängert werden.

4. Die Abordnung endet ipso iure, sobald die im vorherigen Absatz genannte zeitliche Grenze erreicht ist. Der Beamte kehrt mit Auslaufen der Abordnung obligatorisch und ohne weitere Formalitäten auf seine vorherige Stelle zurück.

5. Die Abordnung eines Angestellten, der zum Leiter einer behördlichen Dienststelle bestimmt wurde, ist nicht zulässig. Falls der vorübergehend versetzte Angestellte zum Leiter einer behördlichen Dienststelle bestimmt wird, endet die vorübergehende Versetzung ipso iure ab seiner Einsetzung auf die Stelle des Leiters.

6. Die Abordnung kann aus behördlichen Gründen jederzeit vor dem Erreichen der in Paragraph 3 des vorliegenden Artikels genannten zeitlichen Grenze beendet werden.

7. In den in Paragraph 1 und 2 dieses Artikels genannten Fällen darf ein Angestellter, der am Stück oder mit Unterbrechungen eine dreijährige

1. Abordnungen von Angestellten der Regionen an staatliche Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgen den Voraussetzungen entsprechend, die in den entsprechenden Bestimmungen der Angestelltenordnung in deren gültiger Form festgelegt sind. Den entsprechenden Beschluss fassen der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und der zuständige oder aufsichtsführende Minister. Auch die Abordnung zu Gemeinden im geographischen Zuständigkeitsbereich der Region ist auf einen begründeten Antrag des jeweiligen Bürgermeisters und einen Beschluss des Gouverneurs hin zulässig.

vorübergehende Versetzung absolviert hat, vor Ablauf von drei Jahren ab der letzten Abordnung nicht erneut abgeordnet werden. Aus außerordentlichen Gründen ist eine Abordnung oder eine Verlängerung einer Abordnung von bis zu vier (4) Monaten zulässig.

8. Nicht zulässig ist die Abordnung eines Angestellten vor Ablauf seiner Probezeit.

9. Mit dem Beschluss über die Abordnung wird die Behörde festgelegt, die die Gehaltszahlungen an den abgeordneten Angestellten zu leisten hat.

10. Die Abordnung zu Büros von Parlamentsabgeordneten oder von griechischen Abgeordneten des Europaparlaments ist nach den geltenden Sonderbestimmungen vorbehaltlich Paragraph 8 dieses Artikels zulässig.

11.a. Durch Beschluss des aufsichtsführenden Ministers nach Stellungnahme der kollektiven Verwaltungsorgane der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dem öffentlichen Sektor angehören, so wie dieser zum Zeitpunkt der Einreichung eines entsprechenden Antrags definiert ist, ist die Abordnung von bis zu sieben (7) bzw. drei (3) Beamten zu Büros der Gouverneure bzw. stellvertretenden Gouverneure möglich.

b. Die Dauer der zuvor genannten Abordnungen beträgt zwei Jahre mit

Möglichkeit einer Verlängerung um denselben Zeitraum.

c. In dem zuvor genannten Beschluss über die Abordnung wird der Träger festgelegt, der die Gehaltszahlungen an den vorübergehend Versetzten zu leisten hat.

#### **Artikel 248**

##### **Ausschuss zur Auswahl von Führungskräften**

1. In jeder Region wird durch Beschluss des örtlichen Gouverneurs, der in der 3. Der S.E.P. hat fünf Mitglieder und besteht aus zwei (2) Leitern von Generaldirektionen der jeweiligen Region, von denen einer (1) zum Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt wird, und einem (1) Leiter einer Generaldirektion einer anderen staatlichen Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die am Sitz der jeweiligen Region betrieben wird, sowie aus zwei (2) gewählten Vertretern der Beschäftigten mit Dienstgrad A, die gemäß den Bestimmungen des Beschlusses des Ministers beim Premierminister Nummer DIKPR/F.80/30/8703/19.9.1988 (RegZ 684 B) in der geänderten und gültigen Form gewählt werden.

Falls die Leiter der Generaldirektion der jeweiligen Region oder diejenigen, die in Behörden des Sitzes der jeweiligen Region Dienst tun, nicht ausreichen, werden Leiter einer Generaldirektion bei Behörden benachbarter Regionen bestimmt.

4. Die Mitglieder des S.E.P sowie deren Stellvertreter werden durch Beschluss des örtlichen Gouverneurs bestimmt. Zum Referenten des Ausschusses wird der Leiter der Generaldirektion für administrative Unterstützung oder der Leiter der Verwaltungs-/Personaldirektion ernannt.

5. Die Pflichten des Sekretärs versieht ein Angestellter der Kategorie mit Universitätsausbildung mit Dienstgrad A, der zusammen mit seinem Stellvertreter in dem Beschluss bestimmt wird, durch den die Mitglieder festgelegt werden.

6. Die Auswahl der Leiter von Generaldirektionen erfolgt durch den

Regierungszeitung veröffentlicht wird, ein Ausschuss für die Auswahl von Führungskräften (S.E.P.) gebildet.

2. Der S.E.P. ist zuständig für die Auswahl von Leitern von Direktionen oder eines entsprechenden oder zwischengeschalteten (zwischen Direktion und Abteilung) Niveaus behördlicher Dienststellen sowohl der Region als auch der diesem unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Sonderausschuss zur Auswahl von Führungskräften nach Artikel 2 von Gesetz 3839/2010 (RegZ 51 A).

#### **Artikel 249**

##### **Personalausschuss**

1. In jeder Region wird durch Beschluss des örtlichen Gouverneurs, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, ein Personalausschuss gebildet. Zum Sitz des Personalausschusses wird der Sitz der Region bestimmt.

2. Der Personalausschuss ist zuständig für die Auswahl der Leiter von Abteilungen und unabhängigen Ämtern oder von behördlichen Dienststellen einer entsprechenden Ebene sowie für die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten der Region, ausgenommen die Auswahl von leitenden Angestellten. Der Personalausschuss fungiert auch als Disziplinarausschuss erster Instanz für alle Angestellten, die in seine Zuständigkeit fallen.

3. Der Personalausschuss hat fünf Mitglieder und besteht aus:

a. Drei (3) verbeamteten Angestellten, Leiter einer Direktion, die unter die Zuständigkeit des Personalausschusses fallen und in der Region Dienst tun. Falls es keine oder keine ausreichende Anzahl von Angestellten der jeweiligen Region gibt, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, um zu Mitgliedern des Personalausschusses ernannt zu werden, werden Angestellte ernannt, die in benachbarten Regionen Dienst tun und die Voraussetzungen erfüllen.

b. Zwei (2) gewählten Vertretern der Angestellten mit Dienstgrad A.

4. Die Mitglieder des Personalausschusses werden vom örtlichen Gouverneur ernannt. Eines der im vorherigen Absatz unter (a) genannten Mitglieder wird zum Vorsitzenden des Ausschusses ernannt und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Personalausschusses werden zusammen mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern ernannt. Falls das Dienstverhältnis eines regulären gewählten Ausschussmitglieds endet, wird für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit die in der Reihenfolge der Wahl nachfolgende Person zum regulären Mitglied ernannt.

6. Zum Referenten des Ausschusses wird der Leiter der Verwaltungs-/Personaldirektion bestimmt.

7. Die Pflichten des Sekretärs versieht ein Angestellter der Kategorie mit Universitätsausbildung mit mindestens Dienstgrad B, der zusammen mit seinem Stellvertreter in dem Beschluss bestimmt wird, durch den die Mitglieder festgelegt werden.

#### **Artikel 250 Amtszeit**

Die Mitglieder der in diesem und im vorhergehenden Artikel genannten Ausschüsse werden für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren ernannt, die am 1. Januar des auf ihre Ernennung folgenden Jahres beginnt. Bei der ersten Umsetzung des Gesetzes beginnt die Amtszeit der Mitglieder der zuvor genannten Ausschüsse mit dem Datum ihrer Ernennung und endet am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

#### **Artikel 251 Vertretung der Geschlechter**

In den genannten Ausschüssen der vorhergehenden Artikel muss die Anzahl der von der Behörde bestimmten Mitglieder eines jeden Geschlechts mindestens ein Drittel (1/3) der ernannten

Die im vorherigen Absatz unter (b) genannten Mitglieder werden in direkter, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt, gemäß den Bestimmungen im Beschluss des Ministers des Regierungspräsidiums mit Nummer DIKPR/F.80/30/8703/19.9.1988 (RegZ 684 B) in der geänderten und gültigen Form. Mitglieder gemäß den geltenden Bestimmungen betragen, sofern in der jeweiligen Region eine ausreichende Anzahl von Angestellten Dienst tut, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung erfüllen, und sofern die Anzahl der ernannten Mitglieder mehr als eins (1) beträgt. Eine eventuelle Dezimalzahl wird auf die nachfolgende ganze Dienststelle aufgerundet, sofern der Bruchteil mindestens der Hälfte der Dienststelle entspricht.

#### **Artikel 252 Disziplinarrecht – Gerichtsbarkeit**

1. Die Vorschriften des Disziplinarrechts der Angestelltenordnung geltender Fassung finden auch auf die Angestellten der Regionen Anwendung.

2. Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den Angestellten üben aus:

- a. Ihre disziplinarisch Vorgesetzten,
- b. Die dienstlichen Disziplinausschüsse,
- c. Der Disziplinausschuss zweiter Instanz und

d. Das Staatsratsgericht, das Verwaltungsberufungsgericht und der Generalinspektor der Öffentlichen Verwaltung.

3. Ihre disziplinarischen Vorgesetzten sind:

- a. Der Gouverneur für alle Angestellten,
- b. Der Vorgesetzte einer Generaldirektion, der Vorgesetzte einer Direktion und der Vorgesetzte der eigenständigen Abteilung gegenüber den Angestellten, die ihnen untergeordnet sind, unabhängig von dem Dienstgrad, den sie führen.

4. Alle Disziplinarvorgesetzten dürfen die Strafe der schriftlichen Rüge auferlegen.

Die Strafe der Geldbuße können auferlegen:

- a. Der Gouverneur bis zu Bezügen eines Monats,
- b. Der Vorgesetzte einer Generaldirektion bis zu einen Drittel der Bezüge eines Monats,

#### **Analoge Anwendung der Vorschriften der Angestelltenordnung**

1. Für all diejenigen Fragen betreffend die dienstliche Situation der Angestellten der Regionen, für die in den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes keine spezielle Regelung besteht und bis zur Erstellung eines Einheitlichen Gesetzes zur Dienstlichen Situation der Angestellten der Selbstverwaltung finden die entsprechenden Vorschriften der Angestelltenordnung geltender Fassung sowie auch die Vorschriften der G. 3839/2010, 3801/2009 (RegZ 163 A') und des P.D. 410/1988 (RegZ 191 A') geltender Fassung analoge Anwendung.
2. Wo in den Verordnungen der Angestelltenordnung der zuständige Minister oder der Vorstand einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes als zuständiges Organ vorgesehen ist, wird für die Angestellten der Regionen der Gouverneur oder der zuständige stellvertretende Gouverneur verstanden.

#### **Artikel 254 Einordnung des Personals zusammengelegter Gemeinden und Kommunen in neu gegründete Gemeinden**

1. Das festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der zusammgelegten Gemeinden, Stadtbezirke und Regionen wird ipso iure Personal der neu gegründeten Gemeinde mit dem gleichen Arbeitsverhältnis und nimmt entsprechende Stellen mit Hinblick auf die Kategorie, den Fachbereich oder die Spezialisierung ein.
2. Innerhalb eines (1) Monats ab der Übernahme der Pflichten durch die neuen Gemeindeorgane wird ein Feststellungsakt

- c. Der Vorgesetzte einer Direktion bis zu einen Sechstel der Bezüge eines Monats.
5. Die Verweisung an den zuständigen Dienstat erfolgt durch den Gouverneur.

#### **Artikel 253**

des zuständigen Bürgermeisters erlassen, mit dem das oben genannte Personal als Personal der neuen Gemeinde mit dem gleichen Arbeitsverhältnis, das es inne hatte, festgestellt und in die entsprechenden eingerichteten personenbezogenen Stellen nach Kategorie, Fachbereich oder Spezialisierung eingeteilt wird. Dieser Akt wird in der Regierungszeitung veröffentlicht.

3. Die Stellen des oben genannten Personals werden in den Verordnungen Interner Dienste der entsprechenden Gemeinden vorgesehen, die gemäß Artikel 10 des Gesetzes zum Stand der Angestellten von Gemeinden und Kommunen (Ratifizierungsgesetz 3584/2007-RegZ 143 A') innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Übernahme der Pflichten durch die neuen Gemeindeorgane erstellt werden. In die oben genannten Stellen wird das oben genannte Personal durch Beschluss des für die Ernennung zuständigen Organs, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, eingeteilt.

4. Das oben genannte Personal wird weiterhin, was seinen Dienststatus anbelangt, durch die Vorschriften des G. 3584/2007 bestimmt und zwar das festangestellte Personal durch die Vorschriften des ersten Teils des Gesetzes und das mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal durch die entsprechenden Vorschriften des zweiten Teils des Gesetzes.

#### **Artikel 255 Überführung des Personals der Präfektur selbstverwaltungen zu den Regionen**

1. Das festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der Präfekturselbstverwaltungen wird ab dem 1.1.2011 ipso iure Personal der Regionen der entsprechenden räumlichen Zuständigkeit. Mit einem Feststellungsakt, der durch den zuständigen Gouverneur innerhalb einer Ausschlussfrist eines (1)

2. Die Stellen des eingeteilten Personals werden in dem Muster der Einheitlichen Internen Verfassung zur Organisation und zur Tätigkeit der Regionen, die gemäß Artikel 241 Paragraph 7 des vorliegenden Gesetzes erstellt wird, vorgesehen. In diese Stellen wird das oben genannte Personal durch Feststellungsakt des Gouverneurs eingeteilt, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

Die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen finden analoge Anwendung auch auf Fälle der Einordnung von Personal, das aus der Einheitlichen Präfekturselbstverwaltung oder einem Präfekturbezirk kommt.

Das wie oben genannte Personal wird von nun an als Personal der Regionen betrachtet und bezüglich seines Dienststatus, zum einen das festangestellte Personal von den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, sowie den Vorschriften der Angestelltenordnung (G. 3528/2007) geltender Fassung, zum anderen das Personal mit unbefristetem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis durch die entsprechenden Vorschriften des G. 3801/2009 (RegZ 163 A') und des PD 410/1988 (RegZ 191 A') geltender Fassung bestimmt.

3. Das oben genannte Personal unterliegt weiterhin dem Versicherungs- und Rentenstatus, dem es vor seiner Zuweisung an die Region gemäß der Vorschriften des Paragraphen 17 des Artikels 4 des G. 3513/2006 (RegZ 265 A') unterlag.

Etwaige zusätzliche ordentliche Bezüge sowie Zulagen jeder Art bleiben als personenbezogene Unterschiede erhalten.

Monats ab dem Datum der Übernahme seiner Pflichten erlassen wird, wird das Personal in entsprechende entstehende personenbezogene Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen der Dienststellen des Sitzes und der Präfekturen der Region eingeteilt. Dieser Akt wird in der Regierungszeitung veröffentlicht.

4. Auf die Regionen werden ipso iure ab dem 1.1.2011 die gesamten Rechtsanwaltsstellen mit entgeltlichem Auftragsverhältnis überführt, welche als Rechtsanwälte gemäß Art. 11 des G. 1649/1986 (RegZ 149 A') eingestellt worden waren und bereits in einem entgeltlichen Auftragsverhältnis in den Präfekturselbstverwaltungen oder in den Präfekturbezirken Dienst tun.

Mit der Überführung der Stellen erfolgt außerdem ipso iure auch die Überführung der Rechtsanwälte in solche Stellen, die mit dem neuen Träger das gleiche entgeltliche Auftragsverhältnis haben. Die oben genannten Rechtsanwälte vertreten den Regionalbezirk oder die Regionalbezirke, die aus den aufgelösten Präfekturselbstverwaltungen oder den aufgelösten Präfekturbezirken hervorgegangen sind, die die Rechtsanwälte aufgrund von Verträgen über ein entgeltliches Auftragsverhältnis mit ihnen vertreten hatten.

Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Feststellungsakt des Generalsekretärs der Region erlassen, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

## **Artikel 256**

### **Versetzung von Personal in Regionen**

1. Das festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der Planstellen (Direktionen, Abteilungen, Selbstständige Abteilungen, Ämter, Selbstständige Ämter) der Dienststellen der staatlichen Regionen, deren Zuständigkeiten den Regionen der entsprechenden räumlichen Zuständigkeiten zugeteilt werden,

entweder für einen gesamten, konkreten Bereich oder für einzelne Zuständigkeiten, kann mit einem Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der beim Generalsekretär der staatlichen Region eingereicht wird, seine Versetzung in den Bezirk der entsprechenden örtlichen Zuständigkeit verlangen. Das wie oben genannte Personal wird in der Region durch den vom 2a. Wenn die Versetzung des notwendigen Personals für die Ausübung der zugewiesenen Zuständigkeiten nach dem vorhergehenden Paragraphen nicht möglich ist, während die Zuweisung der Zuständigkeiten für den gesamten konkreten Bereich erfolgt, werden die Angestellten, die Planstellen oder personenbezogene Stellen in der entsprechenden zuständigen Dienststelle haben und im Fall dass solche Planstellen nicht existieren, per Dienststelle, und die am 1.1.2010 in den oben genannten Dienststellen der staatlichen Region ihren Dienst taten, in verwandte Fachbereiche und Spezialisierungen ipso iure in der entsprechenden Region versetzt. Die oben genannte Versetzung kommt mit dem Feststellungsakt des Generalsekretärs der staatlichen Region zustande, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird und ab dem 1.7.2011 gilt.

b. Im Fall der Übertragung einzelner Zuständigkeiten wird von der Region an den Dienstrat der Dezentralisierten Verwaltung, die in ihre Grenzen festlegt, ein Antrag für die Versetzung einer konkreten Anzahl von Personal eingereicht, das Planstellen oder personenbezogene Stellen innehatte oder am 1.1.2010 in entsprechenden Dienststellen aus der Sicht der Zuständigkeiten der staatlichen Region Dienst tat und in verwandte Fachbereiche und Spezialisierungen gehörte.

Der Antrag wird durch den Gouverneur innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab der Übernahme der Pflichten der neuen Regionalorgane eingereicht.

Generalsekretär des staatlichen Region zu erlassenden Beschluss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in entstehende personenbezogene Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen versetzt. Dieser Beschluss wird in der Regierungszeitung veröffentlicht und gilt ab dem 1.7.2011.

Nachdem er Kriterien wie den Wohnort, den Familienstand, schwerwiegende Gesundheitsprobleme und die Anzahl der Dienstjahre berücksichtigt, richtet der Dienstrat der Dezentralisierten Verwaltung ein Gutachten an den Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung für die Versetzung der Angestellten in die Region. Die Angestellten werden in die Region in vorläufige personenbezogene Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen durch Beschluss des Generalsekretärs der Dezentralisierten Verwaltung versetzt, der innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab der Aufnahme seiner Pflichten erlassen und in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

3. Die Stellen des Personals der vorhergehenden Paragraphen werden in dem Muster der Einheitlichen Internen Verfassung der Organisation und der Tätigkeiten der Regionen vorgesehen, der gemäß Artikel 241 Paragraph 7 des vorliegenden Gesetzes erstellt wird. In diese Stellen wird das oben genannte Personal durch Beschluss des Gouverneurs, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, zugeteilt .

4. Das Personal der vorhergehenden Paragraphen wird von nun an als Personal der Regionen angesehen und unterliegt, was seinen Dienststatus anbelangt, zum einen das verbeamtete Personal den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes sowie den Vorschriften der Angestelltenordnung (G. 3528/2007) geltender Fassung, zum anderen das mit unbefristetem privatem Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal den entsprechenden Vorschriften des G. 3801/2009 (RegZ 163

A') und des PD 410/1988 (RegZ 191 A') geltender Fassung).

Das oben genannte Personal unterliegt weiterhin dem Versicherungs- und Rentenstatus, dem es vor seiner Versetzung in die Region unterlag, gemäß

### **Artikel 257**

#### **Versetzung von Personal in Gemeinden**

1. Das festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der Planstellen

(Direktionen, Abteilungen, selbstständige Abteilungen, Ämter, selbstständige Ämter) der Präfekturselbstverwaltungen (N.A.), deren Zuständigkeiten den Gemeinden zugewiesen worden sind, entweder für den gesamten konkreten Bereich oder für einzelne Zuständigkeiten, kann mit einem bei dem Präfekten innerhalb einer Ausschlussfrist eines (1) Monats ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes einzureichenden Antrag die Versetzung in eine Gemeinde des Sitzes der Präfektur verlangen. Das wie oben genannte Personal wird in die Gemeinde des Sitzes der Präfektur durch einen von dem Generalsekretär der staatlichen Region innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes zu erlassenden Beschluss, in die entstehenden personenbezogenen Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen versetzt. Dieser Beschluss wird in der Regierungszeitung veröffentlicht und gilt ab dem 1.1.2011. Die Versetzung der vorhergehenden Sätze kann auch gemäß der Regelungen des Paragraphen 5 des Artikels 95 des vorliegenden Gesetzes erfolgen.

2a. Wenn die Versetzung des notwendigen Personals für die Ausübung der zugewiesenen Zuständigkeiten nach dem vorhergehenden Paragraphen nicht möglich ist, während die Zuweisung der Zuständigkeiten für den gesamten konkreten Bereich erfolgt, werden die Angestellten, die Planstellen oder

den Vorschriften des Paragraphen 17 des Artikels 4 des G. 3513/2006 (RegZ 265 A').

6. Eventuelle zusätzliche regelmäßige Vergütungen sowie Gehaltszuschläge aller Art werden als personengebundene Gehaltsunterschiede beibehalten. personenbezogene Stellen in der entsprechenden zuständigen Dienststelle haben und im Fall dass solche Planstellen nicht existieren, per Dienststelle, und die am 1.1.2010 in den oben genannten Dienststellen der Präfekturselbstverwaltung ihren Dienst taten, in verwandte Fachbereiche und Spezialisierungen ipso iure in die entsprechende Gemeinde des Sitzes der Präfektur versetzt. Die oben genannte Versetzung kommt mit dem Feststellungsakt des Generalsekretärs der staatlichen Region zustande, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird und ab dem 1.1.2011 gilt.

b. Im Fall der Übertragung einzelner Zuständigkeiten wird von der Gemeinde des Sitzes der Präfektur an den Dienstrat der Region ein Antrag für die Versetzung einer konkreten Anzahl von Personal eingereicht, das Planstellen oder personenbezogene Stellen in den zuständigen Dienststellen des vorhergehenden Paragraphen innehatte und in verwandte Fachbereiche und Spezialisierungen gehörte.

Der Antrag wird nach einem innerhalb einer Frist eines (1) Monats ab der Übernahme der Pflichten der neuen Gemeindeorgane durch den zuständigen Gemeinderat zu fassenden Beschluss eingereicht.

Nachdem er Kriterien wie den Wohnort, den Familienstand, schwerwiegende Gesundheitsprobleme und die Anzahl der Dienstjahre berücksichtigt, richtet der oben genannte Dienstrat ein Gutachten an den Gouverneur für die Versetzung der Angestellten in die Gemeinde des Sitzes der Präfektur. Die Angestellten werden in die Gemeinde in personenbezogene Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen durch Beschluss des Gouverneurs versetzt, der

innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab der Aufnahme der Pflichten der neuen Regionalorgane erlassen wird und in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

c. Die Versetzung des Personals des Paragraphen 5 des Artikels 95 des 3. Die Stellen des nach den vorhergehenden Paragraphen versetzten Personals werden in den Verordnungen Interner Dienste der jeweiligen Gemeinden vorgesehen, die gemäß Artikel 10 des Gesetzes über den Stand der Angestellten von Gemeinden und Kommunen (Ratifizierungsgesetz 3584/2007, RegZ 143 A') innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Übernahme der Pflichten durch die neuen Gemeindeorgane erstellt werden. In die oben genannten Stellen wird das durch in der Regierungszeitung zu veröffentlichenden Beschluss des für die Ernennungen zuständigen Organs versetzte Personal zugeteilt.

4. Die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen finden analoge Anwendung in Fällen der Versetzung von Personal aus der Einheitlichen Präfektursselbstverwaltung und aus Präfekturbezirken in eine Gemeinde des Sitzes der Präfektur.

5. Das Personal der vorhergehenden Paragraphen wird von nun an als Personal der Gemeinde angesehen und unterliegt, was seinen Dienststatus anbelangt, zum einen das festangestellte Personal dem ersten Teil, zum anderen das mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal dem zweiten Teil des Gesetzes über den Stand der Angestellten von Gemeinden und Kommunen (G. 3584/2007).

6. Für das oben genannte Personal gilt weiterhin das Versicherungs- und Rentensystem, dem es gemäß der Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 4 Paragraph 17 des Gesetzes Nr. 3513/2006 (RegZ 265 A) vor seiner Transferierung zur Gemeinde unterlag.

7. Eventuelle zusätzliche regelmäßige Vergütungen sowie Gehaltszuschläge aller Art werden als personengebundene Gehaltsunterschiede beibehalten.

vorliegenden Gesetzes erfolgt in die entsprechenden Gemeinden, wo die aufgelösten dezentralisierten Dienststellen der Präfektursselbstverwaltungen tätig waren.

8. Das Personal, das bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes mit irgendeinem Arbeitsverhältnis in Bürgerservicezentren (K.E.P.) der Präfektursselbstverwaltungen Dienst tat, wird mit dem gleichen Arbeitsverhältnis in die Gemeinde, wo die Zentren tätig waren, in analoger Anwendungen der Paragraphen 2a, 3, 4, 5, 6 und 7 des vorliegenden Artikels versetzt.

#### **Artikel 258**

#### **Versetzung von Personal der Abteilungen Technischer Dienste von Gemeinden und Kommunen der Regionen in die Gemeinde des Sitzes der Präfektur**

1. Das am 1.1.2010 festangestellte und mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis diensttuende Personal der mit Artikel 280 Paragraph VII des vorliegenden Gesetzes aufgelösten Abteilungen Technischer Dienste von Gemeinden und Kommunen (T.Y.D.K.) der staatlichen Regionen, das Planstellen oder personenbezogene Stellen in Fachbereichen oder Spezialisierungen von technischem oder geotechnischem Personal innehat, wird ipso iure in bestehende oder zu gründende Technische Dienste der Gemeinden des Sitzes der entsprechenden Präfektur oder in andere Gemeinden, wo die aufgelösten T.Y.D.K. tätig waren, in entstehende personenbezogene Stellen entsprechender Kategorien, Fachbereiche oder Spezialisierungen versetzt. Für die Versetzung wird ein Feststellungsakt des Generalsekretärs der staatlichen Region erlassen, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird und ab dem 1.1.2011 gilt.

2. Die Stellen des nach den vorhergehenden Paragraphen versetzten Personals werden in den Verordnungen

Interner Dienste der jeweiligen Gemeinden vorgesehen, die gemäß Artikel 10 des Gesetzes über den Stand der Angestellten von Gemeinden und Kommunen (Ratifizierungsgesetz 3584/2007, RegZ 143 A') innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Übernahme der Pflichten 3. Das Personal der vorhergehenden Paragraphen wird von nun an als Personal der Gemeinde angesehen und unterliegt, was seinen Dienststatus anbelangt, zum einen das feste Personal dem ersten Teil, zum anderen das mit unbefristetem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal dem zweiten Teil des Gesetzes über den Stand der Angestellten von Gemeinden und Kommunen (G. 3584/2007).

4. Für das oben genannte Personal gilt weiterhin das Versicherungs- und Rentensystem, dem es gemäß der Bestimmungen der Vorschriften des Artikels 4 Paragraph 17 des Gesetzes Nr. 3513/2006 (RegZ 265 A) vor seiner Transferierung zur Gemeinde unterlag.

5. Eventuelle zusätzliche regelmäßige Vergütungen sowie Gehaltszuschläge aller Art werden als personengebundene Gehaltsunterschiede beibehalten.

6. Das Personal der Technischen Dienste der Gemeinden und Kommunen der staatlichen Region Süd-Ägäis wird gemäß der besonderen Aufhebungsregelung des Artikels 280 Paragraph VII Satz b in entsprechender Anwendung von Artikel 256 dieses Gesetzes zur Region Süd-Ägäis versetzt.

## **TEIL H FINANZEN**

### **Artikel 259**

#### **Zentrale Selbständige Finanzmittel der Gemeinden (K.A.P.)**

Die Zentralen Selbständigen Finanzmittel der Gemeinden (K.A.P.) stammen aus folgenden Einnahmequellen des Staatshaushalts:

1. aus der Einkommenssteuer von natürlichen und juristischen Personen zu einem Anteil in Höhe von 20% an den

durch die neuen Gemeindeorgane erstellt werden. In die oben genannten Stellen wird das durch in der Regierungszeitung zu veröffentlichenden Beschluss des für die Ernennungen zuständigen Organs versetzte Personal eingeteilt.

jährlichen Gesamteinnahmen aus dieser Steuer;

2. aus der Mehrwertsteuer zu einem Anteil von 12% an den jährlichen Gesamteinnahmen aus dieser Steuer;
3. aus der Grundsteuer zu einem Anteil von 50% aus den gesamten jährlichen Einnahmen aus dieser Steuer.
5. Die im Jahr der Übertragung bestehenden Kosten der Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz an die Gemeinden übertragen werden, werden, sofern sie höher als die sich aus Paragraph 1 ergebenden Einnahmen sind, durch die Erhöhung der prozentualen Anteile aus den Fällen a) und b) desselben Paragraphen zu Lasten der entsprechenden Einnahmen-Codes des Staatshaushalts sowie zu Lasten der prozentualen Anteile der Finanzmittel aus den Fällen a) und b) des Artikels 260 Par. 1 gedeckt, die durch das Präsidialdekret bestimmt wird, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers erlassen wird.
6. Zwei Drittel (2/3) der Einnahmen aus dem Fall a) des Paragraphen 1 und der Gesamtbetrag der Einnahmen aus den Fällen b) und c) dieses Paragraphen werden im

Ordentlichen Staatshaushalt ausgewiesen und bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse auf das Konto mit dem Titel „Zentrale Selbständige Finanzmittel der Gemeinden zur Deckung der Betriebskosten und übrigen allgemeinen Ausgaben“ eingezahlt. Die Verteilung der Finanzmittel K.A.P. an die einzelnen Gemeinden erfolgt auf Gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers nach vorheriger Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands auf der Grundlage insbesondere ihrer demographischen,

7. Das restliche Drittel (1/3) der Einnahmen aus dem Fall a) des Paragraphen 1 werden in den Haushalt der Öffentlichen Investitionen eingetragen und bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse auf das Konto mit dem Titel „Zentrale Selbständige Finanzmittel der Gemeinden zur Deckung der Investitionskosten“ eingezahlt. Die Verteilung der Finanzmittel K.A.P., die in den Haushalt der Öffentlichen Investitionen eingetragen werden, erfolgt durch den gemeinsamen Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Finanzen und Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt nach vorheriger Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands auf der Grundlage insbesondere der demographischen,

geomorphologischen, administrativen, ökonomischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Besonderheiten. Bei obigen Besonderheiten wird das Element der administrativen Unterstützung berücksichtigt, die seitens der Gemeinde für die Bedienung der funktionalen Erfordernisse anderer Gemeinden gewährt wird, und es werden insbesondere die ständigen Erfordernisse für Dienstleistungen der Insel- und Berggemeinden abgewogen. Durch den gleichen Beschluss wird die Art und Weise der Verteilung der gesamten Finanzmittel des K.A.P. festgelegt, die im Ordentlichen Haushalt erfasst werden. geomorphologischen, administrativen, ökonomischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Besonderheiten einer jeden Gemeinde. Durch den gleichen Beschluss wird die Art und Weise der Verteilung der gesamten Finanzmittel des K.A.P. festgelegt, die in den Haushalt der Öffentlichen Investitionen eingetragen werden.

8. Die Zahlung obiger Einnahmen aus dem Ordentlichen Haushalt erfolgt in monatlichen Vorauszahlungen des jeweils gleichen Betrags auf der Grundlage seiner geschätzten Einnahmen und die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Einnahmen im entsprechenden Wirtschaftsjahr. Die Verteilung der Einnahmen des vorherigen Absatzes an die Berechtigten erfolgt mit Beschluss des

Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

9. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, werden nach vorheriger Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands die Kriterien für jede Form von außerplanmäßiger Bezuschussung von Gemeinden festgelegt.

#### **Artikel 260** **Zentrale Selbständige Finanzmittel der Regionen**

1. Die Zentralen Selbständigen Finanzmittel (K.A.P.) der Regionen stammen aus folgenden Einnahmequellen des Staatshaushalts:
  1. aus der Einkommenssteuer von natürlichen und juristischen Personen zu einem Anteil in Höhe von 2,40% an den jährlichen Gesamteinnahmen aus dieser Steuer.
  2. aus der Mehrwertsteuer zu einem Anteil von 4% an den jährlichen Gesamteinnahmen aus dieser Steuer.
2. Die im Jahr der Übertragung bestehenden Kosten der Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz an die Regionen übertragen werden, werden, sofern sie höher als die sich aus Paragraph 1 ergebenden Einnahmen sind, durch die Erhöhung der prozentualen Anteile aus den Fällen a) und b) desselben Paragraphen zu Lasten der prozentualen Anteile der Mittel aus den Fällen a) und b) des Artikels 259 Par. 1 gedeckt, die durch das Präsidialdekret bestimmt wird, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers erlassen wird.

Die im Jahr der Übertragung bestehenden Kosten der Zuständigkeiten, die von den ehemaligen staatlichen Regionen an die durch vorliegendes Gesetz neu gebildeten Regionen übertragen werden, werden, sofern sie höher als die sich aus Paragraph 1 ergebenden Kosten sind, durch Erhöhung des prozentualen Anteils aus den Fällen a) und b) desselben Paragraphen, die durch das Präsidialdekret bestimmt wird, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers erlassen wird, zu Lasten des Staatshaushalts gedeckt.
3. Während der Übergangszeit des Artikels 186 Par. III und des Artikels 210 werden die Kosten für die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten mittels des Transfers der erforderlichen Mittel von den entsprechenden Trägern, die diese ausübten, gemäß der Prognosen des Staatshaushalts gedeckt. Nach dem Ablauf der Übergangszeit werden die Kosten für die übertragenen Zuständigkeiten mit obigem Präsidialdekret als Erhöhung des prozentualen Anteils wie in den Fällen a) und b) des Paragraphen 1 festgelegt.
4. Die Einnahmen aus Paragraph 1 werden in den Ordentlichen Haushalt eingetragen und auf die Konten des Paragraphen 6 bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse eingezahlt.
5. Mit gemeinsamem Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers werden nach vorheriger Stellungnahme des Verbands der Regionen vom Gesamt-umfang der Finanzmittel K.A.P. der prozentuelle Anteil, der für die Deckung der Betriebskosten und der übrigen allgemeinen Ausgaben der Regionen bestimmt ist, der prozentuelle Anteil, der für die Deckung der Investitionskosten derselben bestimmt ist, der Betrag, der den Einnahmen des Verbands der Regionen bildet, und die Modalitäten und das Verfahren der

Zuteilung der Beträge, die den obigen prozentuellen Anteilen entsprechen, festgelegt. Für die Zuteilung der Finanzmittel des K.A.P. an die Regionen werden die Kriterien des Paragraphen 4 des Artikels 259 und der Abbau der regionalen Disparitäten berücksichtigt.

6. Der Betrag der Finanzmittel der K.A.P. der Regionen, der gemäß des gemeinsamen Beschlusses des vorherigen Paragraphen für die Deckung der Betriebskosten und der übrigen allgemeinen Ausgaben derselben bestimmt ist, wird bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse auf das Konto mit dem Titel „Zentrale Selbständige Finanzmittel der Regionen zur Deckung der Betriebskosten und der übrigen allgemeinen Ausgaben“ eingezahlt. Der Betrag der Finanzmittel der K.A.P. der Regionen, der gemäß des gleichen gemeinsamen Beschlusses für die Deckung der Investitionskosten derselben bestimmt ist, wird bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse auf das Konto mit dem Titel „Zentrale Selbständige Finanzmittel der Regionen zur Deckung der Investitionskosten“ eingezahlt. Der Betrag der Finanzmittel der K.A.P. der Regionen,

#### **Artikel 261**

#### **Steuerliche und fiskalische Dezentralisierung**

1. Mit gemeinsamem Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers kann nach vorheriger Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands (K.E.D.K.E.) der prozentuelle Anteil am jährlichen Zuwachs der Finanzmittel aus dem Fall (b) des Paragraphen 1 des Artikels 259 in dessen jeweils gültiger Fassung als Lokale Einnahmequelle der Gemeinden in Entsprechung zu den Steuereinnahmen aus diesen Finanzmitteln in ihrer Verwaltungsregion festgelegt werden. Diese Einnahmequelle wird ausschließlich für die Finanzierung der Dienste der Sozialen Solidarität verwendet.

der gemäß des gleichen gemeinsamen Beschlusses die Einnahmen des Verbands der Regionen bildet, wird bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse auf das Konto mit dem Titel „Einnahmen des Verbands der Regionen“ eingezahlt.

10. Die Zahlung obiger Einnahmen aus dem Ordentlichen Haushalt erfolgt in monatlichen Vorauszahlungen des jeweils gleichen Betrags auf der Grundlage seiner geschätzten Einnahmen und die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Einnahmen im entsprechenden Wirtschaftsjahr. Die Verteilung der Einnahmen des vorherigen Absatzes an die Berechtigten erfolgt mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

11. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, werden nach vorheriger Stellungnahme des Verbands der Regionen die Kriterien für jede Form von außerplanmäßiger Bezuschussung an die Regionen festgelegt.

2. Mit gemeinsamem Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers kann der prozentuelle Anteil von 20 % auf den Fall (c) des Paragraphen 1 des Artikels 259 als Lokale Einnahmequelle der Gemeinden in Entsprechung zu den Steuereinnahmen aus diesen Finanzmitteln in ihrer Verwaltungsregion festgelegt werden. Diese Einnahmen aus dieser Einnahmequelle werden insbesondere zu Tätigkeiten verwendet, die Interventionen in die bauliche Struktur der Gemeinde und deren strukturierte Umwelt betreffen.

3. Die Gemeinden können von den zuständigen Behörden Auskunft über das Immobilienvermögen und die Einkommen der Steuerpflichtigen innerhalb der Grenzen ihrer Verwaltungsregion verlangen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Gemeinden die von

diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihrer Gerichtsbarkeit verlangten Auskünfte zu erteilen.

1. Für den Erlass der Beschlüsse des dritten Absatzes von Paragraph 1 des Artikels 41 des Gesetzes Nr. 1249/1982 des Finanzministers zur Bestimmung der Ausgangswerte und der Wertänderungsfaktoren für die Festlegung des besteuerten Werts der Immobilien wird außer den Stellungnahmen der Ausschüsse dieses Artikels auch die Stellungnahme des Gemeinderats der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Immobilie befindet, berücksichtigt.

#### **Artikel 262**

##### **Spezielle Sanierungsprogramme**

1. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden Gemeinden, bestimmte gemeindliche Dienststellen, die gemäß Artikel 2 Paragraph 1 einer vereinigten Körperschaft lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) entsprechen, 3. Die Aufnahme von Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirken, Gemeinden und Regionen auf ihren Antrag erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) Dem Antrag der interessierten Gemeinde oder der interessierten Region des Paragraphen 1 dieses Artikels ist der Beschluss des betreffenden Gemeinderats bzw. Regionalrats beigefügt, der nach Bewertung der finanziellen Lage der Ortsgemeinschaft oder des Stadtbezirks, der Gemeinde oder der Region durch vereidigte Wirtschaftsprüfer mit einer Mehrheit von 3/5 der Gesamtheit seiner Mitglieder gefasst wurde, sowie das durch den Gemeinderat bzw. Regionalrat ratifizierte operationelle Programm für die Sanierung mit Angabe des bestimmten Zeitplans, der Maßnahmen und der

und Regionen auf ihren diesbezüglichen Antrag in spezielle Programme für ihre finanzielle Sanierung aufgenommen. Ausnahmsweise und insofern die Voraussetzungen des Paragraphen 3 dieses Artikels vorliegen kann die Aufnahme in das spezielle Sanierungsprogramm ohne die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags durch die Gemeinde oder die Region vorgenommen werden.

2. Beim Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bestehend aus einem Ratsmitglied des Rechnungshofes als dessen Vorsitzendem, der gemäß den Vorschriften des Kodexes für Justizbeamte ernannt wird, dem Generaldirektor der Lokalen Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und einem Repräsentanten des Gemeindetags Griechenlands für die Gemeinden bzw. einem Repräsentanten des Verbands der Regionen für die Regionen, der über die Kompetenzen verfügt, die weiter unten im Verfahren der Aufnahme einer Ortsgemeinschaft oder eines Stadtbezirks, einer Gemeinde oder einer Region in das Sanierungsprogramm vorgesehen sind.

Aktionen. Falls die interessierte Gemeinde oder die interessierte Region kein operationelles Programm vorlegt oder falls das von ihr/ihm eingereichte Programm nicht die Voraussetzungen erfüllt, die durch den Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste gemäß Paragraph 7 dieses Artikels gefordert sind, wird das Sanierungsprogramm vom Prüfungsausschuss verfasst.

b) Dem Antrag der interessierten Gemeinden oder Regionen auf Aufnahme in das spezielle Sanierungsprogramm wird stattgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

i) Die jährlichen Verpflichtungen der Gemeinde, der gemeindlichen Dienststelle oder der Region an jährlichen Tilgungs-

und Zinszahlungen übersteigen 20 % ihrer regulären Einnahmen. Im Fall der Ortsgemeinschaften und der Stadtbezirke ergibt sich dieser Index aus den Finanzdaten vom 31.12.2010 der entsprechenden mit der Ortsgemeinschaft oder dem Stadtbezirk vereinigten Körperschaft lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.).

ii) Die Gesamtschulden der gemeindlichen Dienststelle, der Gemeinde oder der Region übersteigt den Prozentsatz ihrer regulären Einnahmen. Als Gesamtschulden gelten ihre langfristigen und kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen. Im Falle der gemeindlichen Dienststellen ergibt sich dieser Index aus den Finanzdaten vom 31.12.2010 der entsprechenden mit der gemeindlichen Dienststelle vereinigten O.T.A..

4. Die Aufnahme von Gemeinden oder Regionen in das spezielle Sanierungsprogramm erfolgt ohne die Einreichung eines diesbezüglichen Antrags auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

a) Mit Beschluss der Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird auf der Grundlage der Finanzdaten, die von der Finanzdirektion O.T.A. des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste zur Verfügung gestellt werden, die Notwendigkeit zur Evaluierung der Finanzdaten der bestimmten gemeindlichen Dienststelle, Gemeinde oder Region durch vereidigte Rechnungsprüfer festgestellt. Mit gleichem Beschluss kann in Abweichung von den diesbezüglichen Vorschriften der Artikel 264 und 265 dieses Gesetzes der Abschluss eines neuen Darlehens sowie die Aussetzung jeder Einstellung von Personal in Dauerbeschäftigung, regulärer Beschäftigung, zeitlich begrenzter Beschäftigung wie auch die Beschäftigung

5. Die Aufnahme einer gemeindlichen Dienststelle, Gemeinde oder einer Region in das Spezielle Sanierungsprogramm hat zum Ziel die

mittels Werkvertrag untersagt werden und es können über die in den Artikeln 226 und 229 dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen hinaus Kategorien von Handlungen der kollektiven und mit einer einzelnen Person besetzten Organe der Gemeinde oder der Region bestimmt werden, die zur obligatorischen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit an den Prüfer der Rechtmäßigkeit zu übersenden sind.

b) Mit obigem Beschluss wird der Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen der Evaluierungsbericht durch vereidigte Rechnungsprüfer zu verfassen ist, der dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Besagter Ausschuss prüft den Evaluierungsbericht der vereidigten Rechnungsprüfer und entscheidet über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme der gemeindlichen Dienststelle, Gemeinde oder Region in das Sanierungsprogramm oder über die Aufhebung der Verbote im Paragraph a). Auf der Basis des obigen Beschlusses des Prüfungsausschusses ergeht der diesbezügliche Feststellungsbeschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste. Im Falle der Aufnahme in das Spezielle Sanierungsprogramm wird die Gemeinde oder die Region dazu aufgerufen, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten ihr operationelles Sanierungsprogramm zu hinterlegen. Der Prüfungsausschuss genehmigt oder modifiziert, im Falle dass er dieses Programm als nicht ausreichend beurteilt, oder vervollständigt, falls es nicht fristgemäß eingereicht wird, das operationelle Sanierungsprogramm. Das operationelle Sanierungsprogramm, das vom Prüfungsausschuss genehmigt wird, tritt mit dem Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste in Kraft.

Befriedigung der Kriterien des Paragraphen 3 Absatz b) i) und ii) dieses Artikels auf einer beständigen und dauerhaften Basis und umfasst:

- a) Den Zugriff auf das Konto: Konsolidierung und Solidarität der Selbstverwaltung des Artikels 263 seitens der Gemeinden und Regionen;
  - b) Die Überwachung und die technische Unterstützung des operationellen Sanierungsprogramms durch den Prüfungsausschuss;
  - c) Die Einschränkung von Personaleinstellungen;
  - d) die Bereitstellung eines Teils oder der gesamten Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus dem Programm der Öffentlichen Investitionen (SATA) der Gemeinden, der Region oder der den gemeindlichen Dienststellen entsprechenden Körperschaften für Projekte, Aktionen und Dienste zur Erreichung der Ziele besagten Programms;
  - e) den Zeitplan der Realisierung des Programms, der entsprechend der Schwere und der Natur des Problems bestimmt wird, aber nicht eine Gemeindewahlperiode übersteigen darf; und
  - g) die Übersendung jährlicher Berichte über den Verlauf des Programms in der Gemeinde oder der Region an den Prüfungsausschuss. Die Jahresberichte des Prüfungsausschusses werden beim Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, beim
2. Das Konto wird aus den Mitteln der Artikel 259 und 260 finanziert. Die Höhe der Finanzierung wird durch den Beschluss des Paragraphen 3 des vorliegenden Artikels bestimmt.
3. Mit gemeinsamem Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Finanzen, der nach Stellungnahme des Gemeindetags Griechenlands und des Verbands der Regionen erlassen wird, werden alle Fragen bezüglich der Eröffnung, der Führung und der Verwaltung des Kontos geregelt.

**Artikel 264**  
**Kreditpolitik**

**Verfahren der Kreditaufnahme durch  
Gemeinden und Regionen**

Gemeinderat bzw. bei dem Regionalrat hinterlegt und im Internet veröffentlicht.

6. Das spezielle Sanierungsprogramm wird vom Prüfungsausschuss verwaltet.

7. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der nach vorheriger Stellungnahme durch den Gemeindetag und den Verband der Regionen erlassen wird, werden die Einzelheiten des Programms sowie Fragen der Bildung und der Arbeit des Prüfungsausschusses festgelegt.

8. Paragraph 8 des Artikels 265 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen gilt sinngemäß für alle Kategorien von Kommunalunternehmen, die nach dem 1.1.2011 gegründet wurden.

**Artikel 263**

**Sanierungs- und Solidaritätskonto der  
Selbstverwaltung auf erster und zweiter  
Ebene**

1. Bei der Darlehens- und Hinterlegungskasse wird unter dem Namen: „Sanierungs- und Solidaritätskonto der Selbstverwaltung“ ein Konto zum Zweck der Finanzierung des Sanierungsprogramms der Gemeinden und Regionen eingerichtet.

1. Die Gemeinden und Regionen können Kredite bei anerkannten Kreditinstituten oder Finanzunternehmen in Griechenland und im Ausland ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen und zur Schuldenfinanzierung aufnehmen, falls die unten genannten Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

a) Die jährlichen Kosten für die Bedienung des öffentlichen Kredits jeder Gemeinde oder jede Region darf 20% ihrer regulären Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz kann mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, nach Anhörung des Gemeindetags

Griechenlands und des Verbands der Regionen, erneut angepasst werden.

b) Die Gesamtschulden der kreditaufnehmenden Gemeinde und der kreditaufnehmenden Region übersteigen nicht den Prozentsatz der Gesamteinnahmen, welcher durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach Anhörung des Gemeindetags Griechenlands und des Verbands der Regionen festgesetzt wird. Als Gesamtschulden gelten die gesamten lang- und kurzfristigen Verpflichtungen.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 176 des Gesetzes 3463/2006 in ihrer abgeänderten und gültigen Fassung.

3. Vorauszahlungen aus den Zentralen Selbständigen Finanzmitteln (K.A.P.) an die Gemeinden und Regionen durch das Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden bei Vorliegen der folgenden Kriterien geleistet:

a) Die Gemeinde oder die Region haben die Gesamtheit fiskalischer Möglichkeiten ausgeschöpft, insbesondere derjenigen, die mit der Einnahme von Eigenmitteln zusammenhängen.

b) Der Gegenstand der Vorauszahlung betrifft die Deckung unelastischer Aufwendungen.

4. Die notariellen Gebührenrechte bei den Verträgen zur Vereinbarung eines Darlehens von Seiten der Regionen werden um die Hälfte (1/2) reduziert. Rechte jeglicher Art der entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Hypothekenamtsleiter für die Eintragung von Hypotheken, Vormerkungen oder Pfändungen zu Lasten der Region werden ebenfalls um die Hälfte (1/2) reduziert.

5. Staatliche Garantien für den Abschluss von Darlehen werden durch gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers gewährt. Die Garantie kann unter Auflage von Bedingungen über die zeitliche Dauer, die Voraussetzungen

c) Es besteht die Möglichkeit des wirtschaftlichen Ersatzes innerhalb eines Kalenderjahres, und

d) Die Vorauszahlung übersteigt nicht 150% der Höhe der monatlichen ordentlichen Bezuschussung der Gemeinde oder der Region durch die Zentralen Selbständigen Finanzmittel.

## **Artikel 265**

### **Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme eines Darlehens**

1. Um ein Darlehen zur Ausführung von Projekten oder für Beschaffungen aufzunehmen, muss eine von den zuständigen Organen erstellte und genehmigte Vorbereitungsstudie, Vorstudie oder endgültige Studie über die Projekte oder Beschaffungen, für die der Kredit aufgenommen werden soll, vorliegen.

2. Das Darlehen darf zu keinem anderen Zweck benutzt werden als demjenigen, zu dem es aufgenommen wurde.

3. Die Vorschriften, die die Anwesenheit von Rechtsanwälten während der Aufsetzen notarieller Urkunden über die Darlehensgewährung vorsehen, finden keine Anwendung im Fall der Regionen. Die Verträge zur Vereinbarung von Darlehen werden nicht mit Gebühren und Rechten zugunsten Dritter belastet. zur Gewährung und zur Tilgung des Darlehens sowie über die Sicherheiten, die der Darlehensnehmer leisten muss, unter denen auch die Abtretung von Mitteln vorgesehen sein kann, gewährt werden.

6. Die Bestimmungen der vorangegangenen Paragraphen finden auch bei den Anstalten oder sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch Regionen gegründet werden, Anwendung.

7. Die Dauer und die Einziehung von Steuern, Gebühren, Lizenzen und Beiträgen, die die Präfekturselbstverwaltungen abgetreten hatten oder die Regionen für die Sicherheit und die Bedienung der Darlehen abtreten,

verlängern sich ipso iure bis zur vollständigen Tilgung dieser Darlehen.

## **Artikel 266**

### **Planung, Haushaltsplan und Finanzverwaltungsangelegenheiten der neuen Gemeinden**

1. Zur mittelfristigen Planung der Gemeinden wird das Fünfjährige Technische Operationelle Programm (T.E.P.) ausgearbeitet, das durch ein jährliches Aktionsprogramm (E.P.D.) und einen jährlichen Haushaltsplan präzisiert wird. Das Technische Programm wird gemeinsam mit dem Aktionsprogramm aufgestellt und eingereicht, stellt einen Teil desselben dar und wird ihm als Anlage beigelegt.

2. In einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan werden die Aktionen aufgeführt, die die lokalen und gemeindlichen Kommunen betreffen, einschließlich ihrer Projekte und Dienstleistungen.

3. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach Anhörung des Gemeindetags Griechenlands werden die Prozentsätze zur Verteilung der die gemeindlichen Dienststellen betreffenden Mittel festgesetzt. Ist die gemeindliche Dienststelle in das Sanierungsprogramm aufgenommen worden, wird ihr

7. Der Haushaltsplan, das Jährliche Aktionsprogramm, die Berichterstattung des Wirtschaftsausschusses und die Beschlüsse des Gemeinderates in Bezug auf die Auferlegung von Steuern, Gebühren, Lizenzen und Beiträgen werden dem Prüfer der Rechtmäßigkeit zur Prüfung eingereicht. Sollte während der Prüfung festgestellt werden, dass verbindliche Aufwendungen oder vom Gesetz vorgeschriebene Einnahmen nicht im Haushaltsplan aufgeführt werden oder dass gesetzlich nicht vorgesehene Einnahmen oder Aushaben eingetragen wurden oder dass die Höhe der Einnahmen ohne Angabe von Gründen die

Haushaltsplan auf dessen Grundlage aufgestellt.

4. Der Exekutivausschuss sammelt und bewertet die Vorschläge der Gemeindedienststellen für das Jährliche Aktionsprogramm (E.P.D.) und den Haushaltsplan und erstattet dem Wirtschaftsausschuss Bericht zum Vorentwurf des E.P.D. und zum Haushaltsplan, damit letzterer diese Entwürfe erstellt und sie beim Gemeinderat einreicht.

5. Bis zum 30. September jedes Jahres werden die Verfahren zur Aufstellung einer Vorentwurfs des Jährlichen Aktionsprogramms (E.P.D.) und des Haushaltsplans, sowie die Beratungsverfahren abgeschlossen.

6. Eine zusammengefasste wirtschaftliche Darstellung des Haushaltsplans, wie er schließlich durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, muss auf der Internetseite der jeweiligen Gemeinde eingestellt werden und in mindestens einer (1) lokalen Tages- oder Wochenzeitung oder, sofern keine solche Zeitung existiert, in einer Zeitung, die innerhalb der Grenzen der Präfektur, in der die entsprechende Gemeinde ihren Sitz hat, herausgegeben wird, veröffentlicht werden. Die Unterlassung der oben genannten Veröffentlichung hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderats, mit dem der Haushaltsplan verabschiedet wurde. Einnahmen des letzten Wirtschaftsjahres überschreitet, fordert der Prüfer der Rechtmäßigkeit den Gemeinderat auf, den Haushaltsplan innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen geeignet zu überarbeiten.

8. In den Ortsgemeinschaften und Stadtbezirken wird eine fixe Vorauszahlung zu Lasten des entsprechenden Postens im Haushaltsplan der entsprechenden Gemeinde geschaffen. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach Anhörung des Gemeindetags Griechenlands werden für jede

Ortsgemeinschaft und jeden Stadtbezirk die Aufwendungen festgelegt, die von der fixen Vorauszahlung abgedeckt werden, sowie ihre Höhe aufgrund der Bevölkerungszahl. Rechnungspflichtige Person für die Verwaltung der fixen Vorauszahlung ist der Vorsitzende des Rates der Orts oder der Vorsitzende des Stadtbezirks.

9. Der Wirtschaftsausschuss reicht nach Berichterstattung der zuständigen Person der Finanzdienste der entsprechenden Gemeinde beim Gemeinderat einen Quartalsbericht über die Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplans während des dem Bericht vorangegangenen Quartals ein. In dem Bericht werden auch etwaige Anmerkungen der Minderheit vermerkt. Der Bericht wird innerhalb einer Ausschlussfrist von zwanzig (20) Tagen ab dem Ablauf jedes Quartals eingereicht und auf der Internetseite der entsprechenden Gemeinde eingestellt. Die Daten, die in dem Bericht enthalten sein müssen, werden durch das Präsidialdekret des Artikels 175 Par. 2 des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen bestimmt.

10. Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes finden in den Gemeinden die Vorschriften des Präsidialdekrets 315/1999 „Über die Bestimmung des Inhalts und des zeitlichen Beginns der Anwendung des Speziellen Kontenrahmens für Gemeinden und Kommunen“ in ihrer abgeänderten und geltenden Fassung Anwendung.

3. Die Rechenschaftsberichte und Bilanzen aus dem Jahr 2010 oder aus den Vorjahren der Gemeinden und Kommunen der ersten Ebene, die zusammengelegt werden, werden dem Rechnungshof durch die neue Gemeinde vorgelegt.

4. Bestehende Rechte, Verpflichtungen, Erleichterungen und Befreiungen finanzieller und steuerlicher Natur natürlicher oder juristischer Personen, die in den Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirken sowie in Siedlungen der zusammengelegten Gemeinden und Kommunen ihren Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthalt haben oder tätig sind, gelten weiterhin bis zu ihrer erneuten

11. Der Kassenbetrieb der Gemeinden wird durch eine spezielle Dienststelle geführt, die Teil der Finanzdienststelle darstellt und zusammen mit der Innendienstorganisation (O.E.Y.) geschaffen wird.

## **Artikel 267**

### **Übergangsbestimmungen der Finanzverwaltung von Gemeinden**

1. Die Gemeinden, die mit dem vorliegendem Gesetz gegründet werden, stellen ihren Haushaltsplan innerhalb des ersten Quartals des Jahres 2011 auf.

2. Im Haushaltsplan der neuen Gemeinde werden obligatorisch alle Verbindlichkeiten und Forderungen der zusammengelegten Gemeinden oder Kommunen aufgeführt. Bis zur Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans der neuen Gemeinde, jedoch auf keinen Fall später als die oben genannte Frist, werden die Haushaltspläne der zusammengelegten Gemeinden und Kommunen als Zwölftel des Haushaltsplans von 2010 ausgeführt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Aufwendungen auf der Grundlage des Haushaltsplans der zusammengelegten Gemeinden und Kommunen erfolgen, wobei die Personalausgaben sowie die Entrichtung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge hiervon ausgenommen sind. Überprüfung durch die zuständigen Organe der neuen Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in jedem Fall bis zur Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2012.

5. Ab der Tätigkeitsaufnahme der neuen Gemeinden, die durch das vorliegende Gesetz gegründet werden, bis zur endgültigen Harmonisierung der Zuständigkeitsgrenzen der Finanzämter mit den Gemeindegrenzen, ist für jede Gemeinde dasjenige Finanzamt zuständig, das für die vorhergehende Gemeinde zuständig war, deren Siedlung zum Sitz der neuen Gemeinde bestimmt worden ist.

6. Die Gemeinden, die durch das vorliegende Gesetz gegründet werden, stellen ihr operationelles Programm bis zum 30.9.2011 auf.

7. Bis zum 28.2.2011 muss die Bestandsaufnahme jeder Art von Vermögensbestandteilen, von Forderungen und Verpflichtungen der neuen Gemeinde sowie der verfügbaren finanziellen Mittel abgeschlossen sein. Das Verfahren, die Art und die Darstellung der Bestandsaufnahme werden durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste festgelegt. Die Gemeinden, ihre juristischen Personen öffentlichen Rechts und die Verbände der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) unterrichten a) mit den grundlegenden dienstlichen Daten des von ihnen beschäftigten Personals die Datenbank „Elektronisches Register der Arbeitnehmer der Gemeinden“ und b) mit ihren Finanzdaten die Datenbank „Finanzdaten der Gemeinden“. Die Datenbanken werden beim Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste geführt, das dem Gemeindetag Griechenlands Berichte mit zusammengefassten Angaben bekannt gibt. Auf der Grundlage der statistischen Daten der Datenbank führt der Rechnungshof Kontrollen bei den oben genannten Trägern durch, sobald diese konkrete Indexzahlen nicht befriedigen. Dem Rechnungshof wird elektronischer Zugang zu den oben genannten

3. In einem besonderen Anhang des Haushaltsplans werden die Aktionen aufgeführt, die die Metropolfunktionen der Region Attika, die entsprechenden Aktionen des Metropolbezirks Thessaloniki in der Region Zentralmakedonien sowie die Regionalbezirke einschließlich ihrer Projekte und Dienstleistungen betreffen.

4. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und nach Anhörung des Verbands der Regionen werden die Prozentsätze zur Verteilung der

Datenbanken gewährt. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden die Form und der Inhalt der Daten, der Zeitpunkt und die Art der Aktualisierung der Datenbanken, die Indexzahlen sowie alle sonstigen erforderlichen Einzelheiten bestimmt.

8. Die Bestimmungen des Gesetzes 3230/2004 finden keine Anwendung bei der Selbstverwaltung erster Ebene.

### **Artikel 268**

#### **Planung, Haushaltsplan – Buchführungssystem der Regionen**

1. Die Regionen, die mit dem vorliegenden Gesetz gegründet werden, stellen einen Fünf-Jahres-Operationsplan in den ersten neun Monaten der ersten Regionalwahlperiode auf. Bei der Erstanwendung des vorliegenden Gesetzes beträgt die zeitliche Dauer des Operationsplans drei Jahre.

2. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden das Verfahren für die Aufstellung, Überwachung und Bewertung der Operationspläne und der Jährlichen Aktionsprogramme der Regionen, die Organe zu ihrer Verfassung, Kontrolle und Bewertung sowie der Inhalt, die Struktur und die Art der Einreichung dieser Programme bei den Dezentralisierten Verwaltungen festgelegt.

Mittel, die die Regionalbezirke betreffen, festgesetzt.

5. Der Exekutivausschuss sammelt und bewertet die Vorschläge der Dienste der Region für das Jährliche Aktionsprogramm (E.P.D.) und den Haushaltsplan und erstattet dem Wirtschaftsausschuss einen Bericht über den Vorentwurf des Jährlichen Aktionsprogramms (E.P.D.) und des Haushaltsplans, damit letzterer die Ausstellung beider Dokumente vornimmt und sie dem Regionalrat vorlegt.

6. Bis zum 30. September jedes Jahres werden die Verfahren zur Aufstellung eines Vorentwurfs des Jährlichen Aktionsprogramms (E.P.D.) und des Haushaltsplans sowie die Beratungsverfahren abgeschlossen.

7. Eine zusammengefasste wirtschaftliche Darstellung des Haushaltsplans, wie er durch den Regionalrat verabschiedet wurde, muss auf die Internetseite der jeweiligen Region gesetzt und in mindestens einer (1) Tages- oder Wochenzeitung, die innerhalb der Grenzen der entsprechenden Region herausgegeben wird, veröffentlicht werden. Die Unterlassung der oben genannten Veröffentlichung hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit des Beschlusses der Regionalrats, mit dem der Haushaltsplan verabschiedet wurde.

8. Der Haushaltsplan, das Jährliche Aktionsprogramm, die Berichterstattung des Wirtschaftsausschusses und die Beschlüsse des Regionalrats in Bezug auf die Auferlegung von Steuern, Gebühren, Lizenzen und Beiträgen werden dem Prüfer der Rechtmäßigkeit eingereicht. Sollte festgestellt werden, dass verbindliche Aufwendungen oder vom Gesetz vorgeschriebene Einnahmen nicht im Haushaltsplan aufgeführt werden oder dass gesetzlich nicht vorgesehene

11. Durch Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers erlassen wird, werden alle Fragen in Bezug auf die Anwendung des Systems der Doppelten Buchführung in der Allgemeinen und Analytischen Buchführungs-Kostenrechnung für die Regionen geregelt.

12. Durch Präsidialdekret, das auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers erlassen wird, werden Fragen betreffend die Bestätigung von Einnahmen, die Übernahme von Verpflichtungen, die Ausgabe von Zahlungsanweisungen, die Haftung und die Zurechnung zu Lasten der Personen, die diese ausstellen und

Einnahmen oder Aushaben eingetragen wurden oder dass die Höhe der Einnahmen ohne Angabe von Gründen die Einnahmen des letzten Wirtschaftsjahres überschreitet, fordert der Prüfer der Rechtmäßigkeit den Regionalrat auf, den Haushaltsplan innerhalb einer Frist von zwanzig (20) Tagen geeignet zu überarbeiten.

9. Der Kassenbetrieb der Regionen wird durch eine spezielle Dienststelle geführt, die Teil der Finanzdienststelle darstellt und zusammen mit der Innendienstorganisation (O.E.Y.) geschaffen wird.

10. Der Wirtschaftsausschuss reicht nach Berichterstattung der zuständigen Person der Finanzdienste der entsprechenden Region beim Regionalrat einen Quartalsbericht über die Ergebnisse der Ausführung des Haushaltsplans während des dem Bericht vorangegangenen Quartals ein. In dem Bericht werden auch etwaige Anmerkungen der Minderheit vermerkt. Der Bericht wird innerhalb einer Ausschlussfrist von zwanzig (20) Tagen ab dem Ablauf jedes Quartals eingereicht und in die Internetseite der entsprechenden Region gesetzt. Die Daten, die in dem Bericht enthalten sein müssen, werden von dem Präsidialdekret des Paragraphen 11 des Artikels 24 G. 2218/1994 bestimmt. paraphieren, das Verfahren und den Inhalt der Prüfung von Zahlungsanweisungen, die Geldverwaltung des Kassendienstes, die Rechenschaftserteilung der als Kassierer eingesetzten Personen, die Bücher, die die Kassendienste führen müssen, und allgemein die Finanzverwaltung und die Buchführung der Regionen geregelt.

13. Durch gemeinsame Entscheidung des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Finanzministers wird die Form des Haushaltsplans der Regionen festgelegt.

14. Die Vorschriften der Durchführungsverordnungen der Paragraphen 11 bis 13 finden ab dem 1. Januar des Jahres nach der Veröffentlichung Anwendung. Bis zur oben

beschriebenen Anwendung der besagten Vorschriften gelten für die Finanzverwaltung und die Verwaltung der Regionen die Vorschriften des Präsidialdekrets 30/1996. Wo in den Vorschriften des Präsidialdekrets die Bezeichnungen „Präfektur-selbstverwaltung“, „Präfekt“, „Präfekturausschuss“, „Präfekturrat“ und „Generalsekretär der Region“ erwähnt werden, sind entsprechend die Bezeichnungen „Region“, „Gouverneur“, „Wirtschaftsausschuss“, „Regionalrat“ und „Prüfer der Rechtmäßigkeit“ gemeint.

15. Die Vorschriften des Gesetzes 3230/2004 finden auf die Regionen keine Anwendung.

16. Durch Beschluss des Regionalrats kann eine fixe Vorauszahlung zu Lasten des entsprechenden Postens im Haushaltsplan gewährt werden. Mit dem Beschluss über die Gewährung einer fixen Vorauszahlung wird Folgendes bestimmt:

a) Die Aufwendungen, die mit dieser fixen Vorauszahlung innerhalb der Kreditgrenzen, die in den entsprechenden Posten des Haushaltsplans eingetragen worden sind, bewältigt werden.

b) Der Betrag der Vorauszahlung, der die Höhe von fünfzehntausend (15.000) Euro nicht überschreiten darf. Dieser Betrag

### **Artikel 269** **Übergangsbestimmungen der** **Finanzverwaltung der Regionen**

1. Die Regionen, die mit dem vorliegenden Gesetz gegründet werden, stellen ihren Haushaltsplan bis zum 31.3.2011 auf.

2. Im Haushaltsplan der Region werden obligatorisch alle Verbindlichkeiten und Forderungen der aufgelösten Präfektur-selbstverwaltungen aufgeführt. Bis zur Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Region, jedoch auf keinen später als die oben genannte Frist, werden die Haushaltspläne der aufgelösten Präfektur-selbstverwaltungen als Zwölftel des Haushaltsplans von 2010 ausgeführt. Nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Aufwendungen mehr auf der

kann durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste erhöht werden.

c) Der Beamte, auf dessen Namen die Zahlungsanweisung ausgestellt wird, und der gemäß den schriftlichen Anweisungen des Gouverneurs die Zahlungen vornehmen wird.

Der Gouverneur stellt nach vorangegangener Prüfung der Belege durch die zuständige Behörde für jede Aufwendung Geldanweisungen in gleicher Höhe zu Lasten der Mittel des Haushaltsplans aus, so dass in den Händen des Rechenschaftspflichtigen immer der ursprüngliche Betrag der fixen Vorauszahlung verbleibt. Die Zahlungsanweisungen werden auf den Namen des Berechtigten ausgestellt und es wird auf ihnen vermerkt, dass die Zahlung aus der fixen Vorauszahlung erfolgt ist.

17. Artikel 165 des Gesetzes der Gemeinden und Kommunen findet auf die Regionen analoge Anwendung, sowohl hinsichtlich der Verpflichtung zur Einreichung der entsprechenden Daten als auch hinsichtlich der Sanktionen, die für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung vorgesehen werden.

Grundlage des Haushaltsplans der aufgelösten Präfektur-selbstverwaltungen erfolgen.

3. Die Rechenschaftsberichte aus dem Jahr 2010 oder den Vorjahren der aufgelösten Präfektur-selbstverwaltungen werden dem Rechnungshof durch die Region vorgelegt.

4. Ab der Tätigkeitsaufnahme der Regionen, die durch das vorliegende Gesetz gegründet werden, bis zur endgültigen Harmonisierung der Zuständigkeitsgrenzen der Finanzämter mit den Grenzen der neuen Regionen ist für jede von ihnen dasjenige Finanzamtzuständig, das für die vorhergehende Präfektur-selbstverwaltung zuständig war, die zum Sitz der Region bestimmt worden ist.

5. Bis zum 28.2.2011 muss die Bestandsaufnahme jeder Art von Vermögensbestandteilen, von Forderungen und Verpflichtungen der neuen Regionen sowie der verfügbaren finanziellen Mitteln abgeschlossen sein. Das Verfahren, die Art und die Darstellung der Bestandsaufnahme werden durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste festgelegt. Die Regionen und ihre juristischen Personen öffentlichen Rechts unterrichten a) mit den grundlegenden dienstlichen Daten des von ihnen beschäftigten Personals die Datenbank „Elektronisches Register der Arbeitnehmer der Regionen“ und b) mit ihren Finanzdaten die Datenbank „Finanzdaten der Regionen“. Die Datenbanken werden beim Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste geführt, das dem Verband der Regionen Berichte mit zusammengefassten Angaben bekannt gibt. Auf der Grundlage der statistischen Daten der Datenbank führt der Rechnungshof Kontrollen bei den oben genannten Trägern durch, sobald diese konkrete Indexzahlen nicht befriedigen. Dem Rechnungshof wird elektronischer Zugang zu den oben genannten b) Festlegung der gesamten erforderlichen Kosten der Zuständigkeit während ihrer Ausübung durch die Gemeinden und Regionen.

#### **Artikel 271 Vermögen der Gemeinden**

1. Die Bestimmungen des Artikels 180 des Gesetzes 3463/2006 finden analoge Anwendung in den Fällen, in denen Gemeinden oder Kommunen nach den Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz zusammengelegt werden.
2. Die Bestimmungen der Artikel 179 und 181 des Gesetzes 3463/2006 finden analoge Anwendung in den Fällen, in denen eine Siedlung einer Ortsgemeinschaft oder eines Stadtbezirks

Datenbanken gewährt. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden die Form und der Inhalt der Daten, der Zeitpunkt und die Art der Aktualisierung der Datenbanken, die Indexzahlen sowie alle sonstigen erforderlichen Einzelheiten bestimmt.

#### **Artikel 270 Kosten der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Selbstverwaltungsebenen der ersten und zweiten Ebene**

1. Die Kosten der Zuständigkeiten, die auf die Gemeinden und Regionen übertragen werden, werden im Voraus berechnet. Das entsprechende Verfahren wird im Rahmen des Nationalen Programms zur Entwicklung der Selbstverwaltung ELL.A.D.A. gemäß den Bestimmungen des Artikels 281 Paragraph 2 geregelt.
2. Die Kostenstellenrechnung der übertragenen Zuständigkeiten beinhaltet:
  - a) Festlegung ihrer Betriebskosten, zusammen mit den Infrastrukturen und jeder Art von Ausstattungen, die zum Zeitpunkt der Übertragung genutzt werden.

nach den Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz angegliedert wird.

3. Die Bestimmungen des Paragraphen 4 des Artikels 187 des Gesetzes 3463/2006 finden analoge Anwendung auf die Einwohner der Gemeinden und Kommunen, die nach den Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz zusammengelegt werden.

#### **Artikel 272 Übergangsbestimmung**

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes werden Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte, die mit dem vorliegenden Gesetz zusammengelegt werden, die die Veräußerung, den Kauf, den Tausch, die Vermietung und die Miete von Immobilien sowie die kostenlose

Überlassung des Eigentums- oder Nutzungsrechts dieser Immobilien betreffen, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in Abweichung von den geltenden Bestimmungen des Gesetzes für Gemeinden und Kommunen gefasst.

### **Artikel 273** **Vermögen der Regionen**

1. Für Fragen betreffend den Erwerb, die Verwaltung, den Schutz und die Verfügung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Regionen finden die entsprechenden Bestimmungen des Präsidialdekrets 30/1996 und des Präsidialdekrets 242/1996 in ihrer geltenden Fassung Anwendung, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zur Anwendung der oben genannten Bestimmungen, wo in den Vorschriften dieser Präsidialdekrete die Bezeichnungen „Präfekturselbstverwaltung“, „Präfekt“, „Präfekturausschuss“ und „Präfekturnrat“ erwähnt werden, sind entsprechend die Bezeichnungen „Region“, „Gouverneur“, „Wirtschaftsausschuss“ und „Regionalrat“ gemeint.

2. Die Rechte zur ausschließlichen Nutzung der Immobilien, die zugunsten der Aufwendungen der Gemeinden, der Regionen, der juristischen Personen öffentlichen Rechts sowie der Versorgungsunternehmen, der Wasserversorgungs- und -entsorgungsunternehmen und der kommunalen Aktiengesellschaften des Artikels 266 des Gesetzes der Gemeinden und Kommunen (K.D.K.) unterliegen gemäß den Bestimmungen in den Vorschriften Nr. 1 bis 3 des Artikels 169 des K.D.K. unabhängig von der Bevölkerungszahl der präventiven Kontrolle des Rechnungshofs.

### **Artikel 276** **Nachträgliche Kontrolle des Rechnungshofs**

Einwohner jeder Einheitlichen Präfekturselbstverwaltung, Präfekturselbstverwaltung oder Präfekturbezirke bestanden, bleiben erhalten.

### **Artikel 274** **Übergangsbestimmung**

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes werden Beschlüsse der zuständigen Organe der Einheitlichen Präfekturselbstverwaltungen, der Präfekturselbstverwaltungen und der Präfekturbezirke, die mit dem vorliegenden Gesetz aufgelöst werden, die die Veräußerung, den Kauf, den Tausch, die Vermietung und die Miete von Immobilien sowie die kostenlose Überlassung des Eigentums- oder Nutzungsrechts dieser Immobilien betreffen, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder gefasst, in Abweichung von den geltenden Bestimmungen der Präfekturselbstverwaltungsordnung und des P.D. 242/1996.

### **Artikel 275** **Präventive Kontrolle des Rechnungshofes**

1. Der Rechnungshof führt obligatorisch eine nachträgliche Kontrolle der Konten der Gemeinden, der Regionen, der juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Versorgungsunternehmen, der Wasserversorgungs- und -entsorgungsunternehmen und der kommunalen Aktiengesellschaften gemäss Artikel 266 des Gesetzes der Gemeinden und Kommunen durch. Die Kontrolle erfolgt jährlich, regelmäßig und stichprobenartig, es sei denn, dass sich aus den Stichproben Gründe ergeben, die eine Verallgemeinerung der nachträglichen Kontrolle verlangen, und wird nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres durchgeführt oder erfolgt ausserordentlich und allgemein oder speziell oder zu bestimmten Gegenständen und besteht in

der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

2. Bei der nachträglichen Kontrolle wird insbesondere Folgendes geprüft:

- a) Die Einhaltung der Regeln der ordentlichen Fiskalverwaltung
  - b) Die korrekte Führung des jeweils geltenden Buchführungs- oder Verwaltungssystems nach den Regeln und Prinzipien, die es bestimmen
  - c) Die Führung und die Aktualisierung der Konten, so dass sie den Inhalt der finanziellen Transaktionen und Fiskalhandlungen wiedergeben
  - d) Die rechtmäßige Leistung des Anteils einer etwaigen Beteiligung einer oder mehrerer Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) an deren juristischen Personen jeglicher Form oder an Programmverträgen
  - e) Die rechtmäßige Aufnahme von Darlehen, die Gewährung von Garantien und die Einhaltung der Bedingungen der entsprechenden Verträge
  - f) Die rechtmäßige Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens
  - g) Die rechtzeitige und reguläre Abführung der zugunsten Dritter eingezogenen gesetzlichen Lizenzen und die Einziehung und die Verwaltung der Nutzungsgebühren oder anderer
6. In jedem Fall wird die Kontrolle gemäß den Vorschriften der Rechnungshofsordnung durchgeführt.

#### **Artikel 277**

##### **Kontrolle der Einziehung von Einnahmen**

1. Der für die präventive Kontrolle der Aufwendungen zuständige Kommissar kann während der Dauer des Wirtschaftsjahrs die reguläre Einziehung der Einnahmen der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) und ihrer juristischen Personen verfolgen und die Kontrolle zur Einziehung der rechtmäßig bestätigten Schulden, Verbindlichkeiten oder Bußgelder zu Lasten Dritter ausüben.
2. Sollte er Untätigkeit bei der Einziehung durch die zuständigen Verwaltungsorgane

Sondereinnahmen oder Einnahmen aus Darlehen oder bestätigter Einnahmen aus Schulden und Geldbußen zu Lasten Dritter.

3. Zuständig für die nachträgliche Kontrolle ist derselbe Kommissar, der auch für die präventive Kontrolle der Aufwendungen der verpflichteten Träger zuständig ist.

4. Die nachträgliche Kontrolle muss innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Versendung der Kopie des Rechenschaftsberichts oder der Bilanz des zur nachträglichen Kontrolle verpflichteten Trägers abgeschlossen sein, die begleitet wird von a) den entsprechenden Berichten und Handlungen der zuständigen Organe des Trägers, b) dem Bericht der vereidigten Wirtschaftsprüfer und c) jeglichen mit der Prüfung zusammenhängenden Daten, die durch Beschluss des Senats des Rechnungshofs bestimmt wird, und in jedem Fall innerhalb des Verwaltungsjahrs, das dem Verwaltungsjahr, das die nachträgliche Kontrolle betrifft, folgt.

5. Der entsprechende Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten nachträglichen Kontrolle für die Gesamtheit der verpflichteten Träger wird den Ministern für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Finanzen und dem parlamentarischen Ausschuss für Transparenz und Institutionen übermittelt. oder Finanzbehörden feststellen, fordert er sie mit einem Schreiben, das dem Generalsekretär der Dezentralen Behörde und dem Prüfer der Rechtmäßigkeit bekannt gegeben wird, auf, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist die Einziehung dieser Einnahmen vorzunehmen.

3. Wird die Untätigkeit fortgesetzt und ist dies auf Vorsatz oder schwere Fahrlässigkeit der die Gemeinde und seine juristischen Personen leitenden Personen oder der Vorgesetzten der Finanzbehörden zurückzuführen, verweist der Kommissar a) die gewählten schuldhaft handelnden Personen mit einem zu begründenden Bericht an den Ausschuss des Artikels 141 des Gesetzes 3463/2006 zur persönlichen Zurechnung der fraglichen Handlungen

und des Betrags des verursachten positiven Schadens und  
b) die Angestellten der oben genannten Personen, die Schäden am Vermögen der Personen verursacht haben, an den Rechnungshof zur Zurechnung der fraglichen Handlungen.

### **Artikel 278** **Präventive Vertragskontrolle**

1. Vor Abschluss der Verträge über Beschaffungen von Gütern, die Ausführung von Projekten und die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Programmerträge und der Verträge für die Umsetzung der zweijährigen Aktionsprogramme von Versorgungsunternehmen, die die Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) und deren juristische Personen mit Kostenvoranschlag ohne Mehrwertsteuer zwischen hunderttausend (100.000) Euro und fünfhunderttausend (500.000) Euro abschließen, findet durch den Kommissar des Rechnungshofs, der auch die Zuständigkeit für die präventive Kontrolle der Aufwendung innehat, eine obligatorische präventive Kontrolle der Rechtmäßigkeit statt.

Gegen die Rechtsakte der Kommissare und der Staffeln sind Anträge auf Widerruf bei Vorliegen sachlicher oder gesetzesgebundener Irrtümer zulässig. Diese Anträge werden von der zuständigen Abteilung des Rechnungshofs gemäß den Bestimmungen, Fristen und dem Verfahren verhandelt, die im letzten Satz des Artikels 2 des Gesetzes 3060/2002 ab der Stelle „werden beim Sekretariat der zuständigen Abteilung eingereicht“ bis zu der Stelle „ab ihrer Hinterlegung beim Sekretariat“ bestimmt werden, die analoge Anwendung finden.

### **TEIL I** **Dezentrale Behörde**

#### **Artikel 280**

2. Bei den im vorangegangenen Paragraphen beschriebenen Verträgen, deren Kostenvoranschlag ohne Mehrwertsteuer fünfhunderttausend (500.000) Euro übersteigt, wird vor Abschluss obligatorisch eine Rechtmäßigkeitskontrolle durch die sachlich zuständige Staffel des Rechnungshofs gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 des Paragraph 7 des Präsidialdekrets 774/1980 geltender Fassung durchgeführt.

3. Der zuständige Träger kann die Durchführung einer Rechtmäßigkeitskontrolle auch für einzelne Phasen des entsprechenden Verfahrens verlangen, die dem Abschluss des jeweiligen Vertrags vorangehen.

4. Die Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Rechnungshof wird innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Weiterleitung der entsprechenden Akte an ihn abgeschlossen. Erfolgt keine Rechtmäßigkeitskontrolle, ist der abgeschlossene Vertrag nichtig.

### **Artikel 279** **Antrag auf Widerruf**

#### **Zuständigkeiten der Dezentralisierten Verwaltung**

I. Die Dezentralisierten Verwaltungen üben die Zuständigkeiten der staatlichen Regionen aus, einschließlich derjenigen ihrer entsprechenden Kollegialorgane, wie sie in ihrem Gründungsgesetz 2503/1997 (RegZ 107 A') sowie in den nachfolgenden speziellen Gesetzen und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen geltender Fassung bestimmt werden, mit Ausnahme der Zuständigkeiten, die nach Artikel 186 des vorliegenden Gesetzes auf die Regionen übergehen.

II. Den Dezentralisierten Verwaltungen werden folgende zusätzliche Zuständigkeiten zugewiesen:

1a. Die Berichterstattung über die direkte Veräußerung öffentlicher Flächen

oder über die Überlassung gemeinnütziger Flächen von Gemeinden oder Kommunen zur Gründung oder Erweiterung industrieller oder gewerblicher Anlagen.

1b. Die Stellungnahme zur Enteignung privater Flächen zur Gründung oder Erweiterung von bedeutender Industrie in ländlichen Gebieten.

2. Der Erlass eines Beschlusses über die Aufhebung des Verbots von Rechtsgeschäften mit dem Gegenstand Steinbrüche oder Bergbau in Grenzgebieten sowie der Erlass eines Beschlusses zum Erwerb von Bergbaurechten und an Genehmigungen für Bergbauforschungen in Grenzgebieten.

3. Der Erlass eines Beschlusses zur Überlassung von zu Forschungszwecken erfolgten Erdbohrungen des Instituts für geologische und bergbauliche Studien (I.G.M.E.) an Gemeinden zur deren Nutzung.

4. Die Genehmigung zur Durchführung von Bergbau- und Steinbrucharbeiten in öffentlichen Wäldern und Waldflächen gemäß Artikel 57 des Gesetzes 998/1979 (RegZ 289 A').

5. Die Überlassung staatlicher Salzwerke, die nicht in die Gesellschaft „Griechische Salzwerke AG“ eingebracht

9. Die Überlassung an Bergbauunternehmen von Grundstücksflächen in der Landzone von Hafengebieten, die zum Bau von Gebäuden zur Unterbringung von Hafenarbeitern, Lohnbüros von im Güterumschlag tätigen Arbeitern und für die Aufsicht des Hafengüterumschlags vorgesehen waren.

10. Die Überlassung der Nutzung von Bereichen des Hafengebiets an Bergbauunternehmen

11. Die Überlassung zur Verwaltung und Nutzung von Zonen, die Gegenstand von Bodenverbesserungsmaßnahmen sind.

12. Die Genehmigung der Überlassung der Nutzung von Bereichen innerhalb der Hafenzonen mit Gegenleistung und für einen bestimmten Zeitraum durch den Träger der Hafenverwaltung.

wurden, an die Gemeinden gemäß Artikel zehn des G. 1822/1988 (RegZ 272 A').

6. Die Kontrolle des Umlaufs pharmazeutischer Präparate und Produkte der Zuständigkeit der Nationalen Organisation für Medikamente (E.O.F.).

7a. Die Führung einer Kopie des Männerregisters der Gemeinden gemäß der geltenden diesbezüglichen Gesetzgebung.

7b. Die Eintragungen, Änderungen, Streichungen und Umschreibungen in den Männerregistern gemäß den spezielleren Bestimmungen der Gesetzgebung.

7c. Die endgültige Festlegung der Männerregister und die Bestätigung des jährlichen Männerregisters.

7d. Die Prüfung der gesetzlich vorgesehenen Einsprüche im Zusammenhang mit dem Männerregister.

8. Die Übertragung, Verfolgung und Aufsicht der Ausarbeitung sowie die Genehmigung von Planungen Allgemeiner Städtebaulicher Pläne (G.P.S.) und Plänen zur Organisation von Räumen und Siedlungen in Offenen Städten (S.Ch.O.O.A.P.) gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 des Gesetzes 2508/1997 in ihrer durch Artikel 24 des Gesetzes 2539/1997 (RegZ 244 A') abgeänderten und geltenden Fassung.

13. Die Spezifizierung der allgemeinen Richtlinien und Vorschriften im Bereich der Städtebaupläne für Siedlungspolitik und Wohnraum sowie der bau- und gebäudetechnischen Bestimmungen.

14. Die Kontrolle, die Koordinierung und die Formulierung von Stellungnahmen betreffend Programme von Allgemeinen Städtebauplänen (G.P.S.) und städtebaulichen Studien.

15. Die Genehmigung von städtebaulichen Studien in Industrie- und Gewerbegebieten gemäß den Bestimmungen der Artikel 7 und 19 des Gesetzes 2545/1997 (RegZ 254 A') in Fällen, in denen es einen Träger des Industrie- und Gewerbegebiets gibt.

16. Der Erlass von Beschlüssen über Einsprüche gegen Bemessungen, gemäß Artikel 279 des Baugesetzes (K.B.P.N.).

17. Genehmigung von Regelungsakten und Bemessungsakten unter der Voraussetzung, dass sie keinen generelleren Charakter haben.

18. Die Ratifizierung von Durchführungsverordnungen städtebaurechtlicher Studien nach den Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes 1337/1983 (RegZ 33 A').

19. Genehmigung punktueller-lokalisierter Abänderungen der genehmigten Straßenbaupläne und der Nutzungs- und Baubedingungen dieser Pläne auf einem Planquadrat des grundlegenden Straßennetzes der Präfekturen Attika und Thessaloniki, wie dieses durch die Beschlüsse 62553/5073/1190 (RegZ 701 D') und 62555/5072/1990 (RegZ 561 D') des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Öffentliche Bauvorhaben bestimmt worden war, unter der Voraussetzung, dass diese Änderungen nicht in die Zone von fünfhundert Metern von der Küste, zu traditionellen Siedlungen, zu Landschaften mit besonderen Naturschönheiten, zu archäologischen Städten, zu Wäldern und Waldflächen und zu aufgrund

23. Die Erstellung von Untersuchungen forsttechnischer Projekte auf überregionaler Ebene.

24. Die Koordination, die Überwachung und die Beaufsichtigung der Durchführung der Planung zu forsttechnischen Projekten jeglicher Natur.

25. Die Planung von Aufforstungen und Überflutungsschutz und die Sorge für die Erstellung mehrjähriger Programme auf regionaler Ebene.

26. Die Berichterstattung für die Gründung oder Aufhebung von Waldschutzstationen nach der Vorschrift des Artikels 37 Paragraph 7 des Gesetzes 1845/1989 (RegZ 102 A').

27. Die Bildung, Besetzung und Ausrüstung mit den notwendigen Mitteln und Versorgungsgütern und der Betrieb des Regionalen Koordinationszentrums für Waldbrände (S.K.D.) in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Koordinationszentrum für Waldbrände (K.S.K.D.). Die Kontrolle

internationaler Abkommen (z.B. RAMSAR) oder auf der Grundlage der Artikel 18 und 19 des Gesetzes 1650/1986 geltender Fassung geschützten Zonen fallen. Für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung werden die Bestimmungen des Paragraphen 4 des Artikels 29 des Gesetzes 2831/2000 (RegZ 140 A') geltender Fassung eingehalten.

20. Die Sorge für die Erstellung von Horizontalerschließungs- und Höhenmessdiagrammen zur Abbildung von Wasserläufen, die sich innerhalb oder außerhalb von Straßenbauplänen oder innerhalb von Siedlungen ohne Straßenbauplan befinden, und der Erlass des Beschlusses zur Bestimmung der Grenzlinien.

21. Die Ausarbeitung von jährlichen und nachhaltigen Forstprogrammen generellen Interesses sowie das Untersuchung von Themen der Waldentwicklung.

22. Die Koordination und die Beaufsichtigung der Erstellung von Waldprogrammen jeder Art auf Präfektorebene sowie die Beaufsichtigung ihrer Ausführung. von Telekommunikationsausstattungen jeglicher Natur der Region, die Instandhaltung und Instandsetzung der Ausstattung in Zusammenarbeit mit dem K.S.K.D.. Die Zusammenarbeit mit dem K.S.K.D. zum Zweck des operativen Einsatzes der Luftfahrzeuge und ihres Hilfeinsatzes bei Operationen außerhalb der Region.

28. Die Untersuchung der Probleme und die Koordination der Aufgabe der Nutzung öffentlicher Wälder.

29. Die Koordination des Vertriebs und des Handels der produzierten Walderzeugnisse.

30. Die forstpolitische Aufsicht über die öffentlichen Forstwirtschaften. Die Überwachung der Umsetzung der Verwaltungspläne und die Erteilung von Richtlinien für die effizientere Organisation der Produktion.

31. Das Untersuchung der Entwicklungsprobleme in der privaten

Forstwirtschaft. Die Sorge für die Verteilung der maschinellen Ausstattung an die dezentralisierten Dienststellen und die Überwachung der Verwertung dieser Ausstattung.

32. Die Erteilung von Richtlinien für den Schutz, die Entwicklung und die Steigerung des Wildbestands und der Wildfauna im Allgemeinen.

33. Die Untersuchung der Entwicklungsprobleme von Weideplätzen in Waldgebieten.

34. Die Sammlung, Bearbeitung, tabellarische Darstellung und Führung der Rechnungslegungsdaten forstwirtschaftlicher Programme.

35. Die Unterscheidung und Einteilung in Kategorien von Siedlungen mit einer Bevölkerung unter zweitausend (2.000) Einwohnern.

36. Die Kontrolle und Beaufsichtigung von Schutzmaßnahmen und Landanschwemmungen in Küstenzonen.

37. Die Verwaltung von Kapital zur Entschädigung von im Güterumschlag tätigen Hafentarifarbeitern (K.A.F.) nach dem

41. Die Bezuschussung der Freistellung von Arbeitnehmern zu zusätzlichem Schulbesuch, Lernen und Studium gemäß dem gemeinsamen Ministerialbeschluss 33930/1983 (RegZ 444 B') in seiner abgeänderten und geltenden Fassung.

42. Die Bezuschussung privater Unternehmen für Studienpraktika für Studierende Technischer Hochschulen (T.E.I.) sowie für Studierende an Ausbildungsstätten für Pädagogische und Technische Bildung (S.E.L.E.T.E.) gemäß dem gemeinsamen Ministerialbeschluss 30317/1986 (RegZ 116 B') in ihrer ergänzten und geltenden Fassung.

43. Die Bezuschussung von Unternehmen in Grenzgebieten für die Beschäftigung von Graduierten gemäß Artikel 44 des Gesetzes 1563/1985 (RegZ 151 A') sowie Artikel 59 Par. 2 des Gesetzes 2324/1995 (RegZ 146 A').

44. Die Gewährung einer speziellen Zulage an entlassene Häftlinge gemäß

Gesetz 5167/1932 (RegZ 64 A') und Artikel 6 der RV 1254/1949 (RegZ 288 A').

38. Die Ausübung von Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen spezieller Kategorien nach den Bestimmungen des Gesetzes 2643/1998 (RegZ 220 A').

39. Die gemeinsame Ausübung von Zuständigkeiten mit der Anstalt für Beschäftigung (O.A.E.D.), die durch Artikel 5 der RV 2656/1953 (RegZ 299 A') geltender Fassung vorgesehen sind, und insbesondere derjenigen, die sich auf die Eintragung von Arbeitslosen, die Verlängerung der Arbeitslosenkarte von nicht bezuschussten Arbeitslosen sowie die Kontrolle der Arbeitslosigkeit von bezuschussten Arbeitslosen durch die Bürgerämter beziehen.

40. Die Bezuschussung der Arbeitskosten für Unternehmen in Grenzgebieten gemäß Artikel 21 des Gesetzes 1767/1988 (RegZ 63 A') in seiner durch Artikel 32 des Gesetzes 1836/1989 (RegZ 79 A') abgeänderten Fassung und der aufgrund ihrer Ermächtigung erlassenen Durchführungsbestimmungen. Artikel 38 des Gesetzes 1836/1989 (RegZ 79 A').

45. Die Ausführung der durch die zuständige Gemeindebehörde erlassenen Beschlüsse zum Abriss der ohne Baugenehmigung errichteten Gebäude oder Bauwerke, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Präsidialdekrets 267/1998 (RegZ 195 A') und der diesbezüglichen Gesetzgebung.

46. Die Anerkennung griechischer Zigeuner als Endbegünstigte für Wohnungsbeihilfe und der Erlass des diesbezüglichen Beschlusses über Darlehensberechtigung gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 des gemeinsamen Ministerialbeschlusses 33162/2006 (RegZ 780 B') geltender Fassung.

III. Die Zuständigkeiten des Bereichs A'(Planung – Entwicklung) unter Nummern 1 bis 31, des Unterbereichs Gewässerwirtschaft, der im Bereich C

(natürliche Ressourcen – Energie – Industrie) enthalten ist, und die Zuständigkeiten des Bereichs F (Projekte, Raumordnung, Umwelt) unter den Nummern 1 bis 12 des Artikels 186 des vorliegenden Gesetzes werden weiterhin bis zum 30.6.2011 durch die dezentralisierten Verwaltungen ausgeübt. Alle Zuständigkeiten aus dem Unterbereich der Fischerei, die bisher von den staatlichen Regionen ausgeübt wurden und nach Artikel 186 des vorliegenden Gesetzes auf die Regionen übergehen, werden bis zum 31.12.2011 weiter durch die dezentralisierten Verwaltungen ausgeübt.

IV.a. Die Verwaltung der Einnahmen, die aus der Einrichtung nicht öffentlicher Dienste in den Bereichen der Festlandsgrenzstationen, wie sie speziell in Paragraph 3 des Artikels 9 des Gesetzes 2647/1998 (RegZ 237 A'), wie geändert durch Artikel 18 Paragraph 8 Satz c' des Gesetzes 2946/2001 (RegZ 224 A') geregelt werden, wird weiterhin durch die Regionalen Entwicklungskassen ausgeübt.

Durch gemeinsamen Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und b. Die Organe, die Beschlüsse fassen und gutachterlich tätig sind, sowie jedes spezielle Thema bezüglich Studien und Dienstleistungen betreffend Raumordnung und Städtebau im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes 3316/2005 (RegZ 42 A') werden durch Präsidialdekret geregelt, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Umwelt, Energie und Klimawandel erlassen wird.

VI.a. Durch Präsidialdekret, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und Finanzen innerhalb von sechs (6) Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassen wird, wird die Geschäftsordnung der Dezentralisierten Verwaltungen erstellt.

Elektronische Behördendienste und Finanzen werden die Art und Weise der Einziehung, der Verwaltung und der Abführung dieser Einnahmen durch die Regionalen Entwicklungskassen sowie alle erforderlichen Einzelheiten geregelt.

b. Zuständig für die Bildung des Ausschusses, der für die Aufhebung des Verbots des Erwerbs von Sachrechten in Grenzgebieten gutachterlich tätig ist (Artikel 26 Par. 1 Fall b' Gesetz 1892/1990 – RegZ 101 A') ist der jeweilige Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung, der auch seinen Vorsitz führt.

V.a. Die Organe, die Beschlüsse fassen und gutachterlich tätig sind, sowie jedes spezielle Thema bezüglich Forstprojekten, Studien und die Erbringung in Zusammenhang stehender Dienstleistungen werden durch Präsidialdekret geregelt, das auf Vorschlag der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Umwelt, Energie und Klimawandel, Landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel und Infrastruktur, Transport und Netzwerke erlassen wird.

b. In der Ordnung werden insbesondere bestimmt:

i. Die Dienststellen und ihre Zusammensetzung (Generaldirektionen, Direktionen, eigenständige Abteilungen, Abteilungen und Ämter).

ii. Der Titel, die Zuständigkeiten und der Sitz jeder Dienststelle.

iii. Die Planstellen pro Direktion, nach Kategorien, Fachrichtungen, Spezialisierungen und Dienstgraden des festangestellten Personals.

iv. Die Stellen des wissenschaftlichen Fachpersonals und des technischen Personals oder des Hilfspersonals, die mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis eingestellt werden können.

v. Die Kategorien und Fachbereiche des Personals, aus denen die Angestellten für die Besetzung der leitenden Stellen entsprechend der Spezialisierung, des

Fachbereichs sowie des Gegenstands der konkreten Planstellen gefunden werden, und

vi. Alle anderen Fragen, die die Organisation und den Betrieb der Dezentralisierten Verwaltungen betreffen.

VII. Die Abteilungen Technischer Dienste der Gemeinden und Kommunen (T.Y.D.K.) werden aufgelöst. Ihre Ausstattung geht auf die jeweiligen Gemeinde des Sitzes der entsprechenden Präfektur über, ihr Personal wird in die oben genannte Gemeinde versetzt, gemäß der Regelung des Artikel 258 des vorliegenden Gesetzes. Im Fall der aufgelösten Abteilung Technischer Dienste der Gemeinden und Kommunen der staatlichen Region Südliche Ägäis geht die Ausstattung auf die Region Südliche Ägäis über, in den auch ihr Personal versetzt wird, in analoger Anwendung des Artikels 256 des vorliegenden Gesetzes.

VIII.1. Die regionalen Institute für Fortbildung (PINEP) des Nationalen Zentrums Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung (EKDDA), mit Ausnahme 2b. Das festangestellte Personal der aufgelösten PINEP, das personenbezogene Stellen innehatte, kann nach entsprechendem Antrag der Interessenten, der bis zum 31.12.2010 eingereicht wird, in die Zentrale des Nationalen Zentrums Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung oder in das Regionalinstitut für Fortbildung Thessaloniki versetzt werden. Andernfalls werden sie ipso iure gemäß den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes an den Sitz der entsprechenden Dezentralisierten Verwaltungen versetzt.

c. Die Pflichten der Angestellten, die nach den vorhergehenden Absätzen versetzt werden, entsprechen den von ihnen in den aufgelösten Regierungsbezirkseinstituten für Fortbildung ausgeübten Pflichten. Zusätzlich erhaltene Vergütungen und Zulagen jeglicher Natur werden als personengebundene Gehaltsunterschiede

des PINEP in Thessaloniki, werden als dezentralisierte Einheiten des EKDDA ab dem 1.1.2011 aufgelöst.

2a. Das festangestellte Personal und mit unbefristetem Arbeitsverhältnis beschäftigte Personal der aufgelösten PINEP, das dort Planstellen innehatte, wird ipso iure zu dem Sitz der örtlich zuständigen Dezentralisierten Verwaltungen versetzt und nimmt entsprechende Planstellen nach Kategorie, Fachbereich und Spezialisierung in den Dienststellen auf der Ebene eigenständiger Abteilungen ein, die mit dem vorliegenden Gesetz eingerichtet werden. Diese Dienststellen unterstehen direkt dem Generalsekretär und haben als ausschließliche Zuständigkeit die Erziehung und Berufsbildung von Arbeitskräften, im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeiten des Nationalen Zentrums Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung (EKDDA). Für die oben genannte Versetzung wird ein Feststellungsakt des Generalsekretärs der Dezentralisierten Verwaltung erlassen, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird.

beibehalten. Ihre vorherige Dienstzeit wird für alle dienstlichen und gehaltsrelevanten Folgen anerkannt. Für das oben genannte Personal findet das Sozialversicherungs- und Renten-versicherungssystem des Artikels 4 Paragraph 17 des Gesetzes 3513/2006 Anwendung.

d. Die Abordnungen von Angestellten in die aufgelösten Regierungsbezirkseinstitute für Fortbildung enden ipso iure ab dem ersten (1.) Juli 2010 und die Angestellten kehren in die Planstellen zurück, die sie bei den Trägern innehatten, von denen sie abgeordnet worden waren.

e. Falls der Sitz der Dezentralisierten Verwaltung nicht mit dem Sitz der bestehenden staatlichen Regionen identisch ist, kann auf Antrag der Interessenten, der bis zum 30.9.2010 eingereicht wird, die im Absatz a des vorliegenden Paragraphen vorgesehene Versetzung in die Direktion für

Personenstand, Ausländer und Immigration der staatlichen Region des Sitzes der Präfektur erfolgen, wo das Personal der aufgelösten Regierungsbezirkseinstitute für Fortbildung seinen Dienst tut. Die Versetzung erfolgt in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen in freie Planstellen und falls es keine freien Planstellen gibt, in neu eingerichtete, personenbezogene Stellen, durch Beschluss des Generalsekretärs der Region, der bis zum 31.12.2010 erlassen und in der Regierungszeitung veröffentlicht wird. Die vorherige Dienstzeit wird für alle Folgen in Zusammenhang mit der Dienstleistung und der Entlohnung anerkannt. Für das oben genannte Personal findet das Versicherungs- und Rentensystem des Artikels 4 Paragraph 17 des Gesetzes 3513/2006 Anwendung. Etwaige zusätzliche ordentlichen Bezüge sowie Zuschläge jeglicher Natur, die sie als Angestellte der aufgelösten Regierungsbezirkseinstitute für Fortbildung (PINEP) in

IX. In jeder Dezentralisierten Verwaltung wird ein Rat gegründet, der aus dem Generalsekretär der Dezentralisierten Verwaltung, der auch den Vorsitz führt, aus dem Gouverneur der entsprechenden territorialen Regionen und aus den Regierungsbezirkseinrichtungen der Gemeinden besteht. Der Rat tritt auf Einladung des Generalsekretärs der Dezentralisierten Verwaltung zusammen und trägt Sorge für die Koordination der Regionen und Gemeinden im Rahmen der Zuständigkeiten der Dezentralisierten Verwaltung.

**TEIL J**  
**OPERATIONELLER PLAN ZUR**  
**UNTERSTÜTZUNG DES PROGRAMMS**  
**„KALLIKRATIS“**  
**DAS PROGRAMM ARCHITEKTUR DER**  
**VERWALTUNG UND SELBSTVERWALTUNG**  
**GRIECHENLANDS „ELL.A.D.A.“**

**Artikel 281**

Bezug auf den Gehaltsstatus beim Träger, zu dem sie versetzt wurden, erhalten, bleiben als personengebundene Gehaltsunterschiede erhalten. Bis zum Abschluss des oben genannten Verfahrens belastet die Entlohnung der versetzten Personen den Haushalt des Nationalen Zentrums Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung (EKDDA).

f. Mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und auf Vorschlag des Nationalen Zentrums Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung (EKDDA) werden speziellere Fragen in Zusammenhang mit der Ausübung von Zuständigkeiten der oben genannten eigenständigen Abteilung und deren Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zentrum Öffentlicher Verwaltung und Selbstverwaltung sowie mit der Nutzung der materiellen und technischen Ausstattung der aufgelösten Regierungsbezirkseinstitute für Fortbildung (PINEP) geregelt.

**Programm Architektur der Verwaltung**  
**und Selbstverwaltung Griechenlands**  
**„ELL.A.D.A.“**

1. Zur Unterstützung der neuen Gemeinden und Regionen, die durch das vorliegende Gesetz gegründet werden, und zur Unterstützung der lokalen und regionalen Entwicklung und der Milderung der regionalen Ungleichheiten sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen, zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen und zwischen den Gemeinden wird das Programm Architektur der Verwaltung und Selbstverwaltung Griechenlands „ELL.A.D.A.“ erstellt.

2. Das Programm Architektur der Verwaltung und Selbstverwaltung Griechenlands „ELL.A.D.A.“ gliedert sich in drei Achsen:

(a) Die Achse für operationelle Programme, wie z.B. „Verwaltungsreform“ und „Digitale Konvergenz“ des Nationalen Strategischen Bezugsrahmens (E.S.P.A.)

2007 – 2013 in dem Umfang, in dem sie die Gemeinden und Kommunen betreffen.

(b) Die Achse des Nationalen Entwicklungsprogramms für Selbstverwaltung, das ergänzend zum Nationalen Strategischen Bezugsrahmen funktioniert und insbesondere Projekte und Aktionen finanziell unterstützt, die sich für eine Unterstützung durch den Nationalen Strategischen Bezugsrahmen nicht qualifizieren können.

(c) Die Achse der Verwertung und Neugliederung der menschlichen Ressourcen zum Zweck der Herausstellung und Nutzbarmachung der Fähigkeiten des diensttuenden Personals und der Planung der Besetzung mit wissenschaftlichem Personal auf der Grundlage der Darstellung der Bedürfnisse der neuen Gemeinden und Regionen.

3. Die Finanzierung des Nationalen Entwicklungsprogramms für Selbstverwaltung stammt aus nationalen Mitteln, mit denen der Staat zu den Zuständigkeiten der Gemeinden und Regionen gehörende Aktivitäten finanziert, sowie aus eingerichteten Mitteln der Selbstverwaltung. Der Prozentsatz der Beteiligung der Selbstverwaltung an der Programmfinanzierung wird durch Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt und Finanzen nach Anhörung des Zentralverbands der Gemeinden und

5. Mit Präsidialdekret, das von den Ministern für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, und Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt vorgeschlagen und bis zum 31.12.2010 und nach Anhörung des Zentralverbands der Gemeinden und Kommunen Griechenlands (KEDKE) und des Verbands der Präfekturselbstverwaltungen Griechenlands (ENAE) erlassen wird, werden der Inhalt, die Mittel, das Verwaltungssystem, die Verfahren zur Erstellung, die qualitativen Kriterien (wie Entsprechung bezüglich der Ziele und

Kommunen Griechenlands (KEDKE) und des Verbands der Präfekturselbstverwaltungen

Griechenlands (ENAE) festgelegt. Die Mittel des Programms werden unter einem besonderen Posten der Konten der Artikel 259 Paragraph 5 und Artikel 260 Paragraph 6 des vorliegenden Gesetzes eingetragen, unter dem auch alle ab dem 1.1.2011 übertragenen Mittel der Ministerien, die die Aktivitäten der Selbstverwaltung finanzieren, eingetragen werden.

4. Durch Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt und Finanzen, werden das Verfahren zur Übertragung der Mittel der Ministerien auf die oben genannten Konten sowie das Verfahren zur Abzahlung der Projekte, der Programme und der Aktionen, die sich in Entwicklung befinden und bis Ende 2010 finanziert werden, bestimmt. Die gesamten Mittel, die nach Selbstverwaltungsebene und aufgrund der Zuständigkeiten gebucht und auf den besonderen Posten des Paragraphen 3 übertragen werden, werden jährlich als Prozentsatz des jeweiligen nationalen Programms für Öffentliche Investitionen auf der Grundlage des proportionalen Prozentsatzes ihrer Beteiligung in das nationale Programm für Öffentliche Investitionen 2011 oder des Jahres, in dem die Zuständigkeit übertragen wird, übertragen.

Aktionen des Programms, Reifegrad des Projekts, die Förderung der lokalen und regionalen Entwicklung) und alle anderen erforderlichen Einzelheiten des Nationalen Entwicklungsprogramms der Selbstverwaltung des Programms „ELL.A.D.A.“ bestimmt.

6. Das Programm „ELL.A.D.A.“ wird von einem Überwachungsausschuss verwaltet, der mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste gebildet wird. Vorsitzender des Überwachungsausschusses ist der Generalsekretär des Ministeriums für

Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und als Mitglieder werden Führungskräfte aus den zuständigen Diensten desselben Ministeriums und der an der Finanzierung des Programms beteiligten Ministerien und Vertreter der zentralen Kollegialorgane der Selbstverwaltung ernannt. Derselbe Beschluss bestimmt auch die Aufgaben des Überwachungsausschusses und die Art und Weise seiner Evaluierung und regelt Fragen bezüglich seine Arbeit und seiner Unterstützung sowie alle weiteren erforderlichen Einzelheiten.

## TEIL K

### **Übergangsbestimmungen - Abschließende Bestimmungen - Regelungen spezieller Themen - Aufgehobene Bestimmungen – Inkrafttreten**

#### **Artikel 282**

#### **Allgemeine Übergangsvorschriften**

c. Die Regelung der vorangegangenen Absätze gilt auch für die Bildung der Kollegialorgane in Entsprechung zu den verliehenen Zuständigkeiten.

2. Wo in den Vorschriften des Gesetzes 3614/2007 „Verwaltung, Prüfung und Durchführung von Entwicklungsinterventionen für die Programmperiode 2007-2013“ (RegZ 267 A') geltender Fassung die Begriffe „Region“ und „Generalsekretär der Region“ erwähnt werden, werden ab dem Beginn der Ausübung der entsprechenden Zuständigkeiten die Region des vorliegenden Gesetzes bzw. der entsprechende „Gouverneur“ verstanden. Zwischengeschaltete Verwaltungsbehörden, besondere Dienststellen und übrige Organe, die im Rahmen des Gesetzes 3614/2007 geltender Fassung in der staatlichen Region tätig sind und entsprechende Bedürfnisse abdecken, werden ab dem

1a. Für die Zuständigkeiten der Präfekturselbstverwaltungen, die auf die Regionen des vorliegenden Gesetzes bzw. auf die Gemeinden übergehen und für die sie bestimmenden Vorschriften der Gesetze und Regelungsakte als zuständige Organe ihrer Ausübung den Präfekten, den Präfekturrat und den Präfekturausschuss vorsehen, werden ab dem Beginn der Ausübung der entsprechenden Zuständigkeiten für einerseits die Regionen als zuständige Organe ihrer Ausübung der Gouverneur, der Regionalrat und der Wirtschaftsausschuss der Region und für andererseits die Gemeinden der Bürgermeister, der Gemeinderat und der entsprechende Ausschuss verstanden.

b. Für die Zuständigkeiten der staatlichen Regionen, die auf die Regionen des vorliegenden Gesetzes übertragen werden und deren Ausübung aufgrund der speziellen sie bestimmenden Vorschriften als zuständiges Organ den Generalsekretär der staatlichen Region bestimmen, wird ab dem Beginn der Ausübung der Pflichten der neuen gewählten Organe der Gouverneure verstanden. oben genannten Zeitpunkt als in der Region gegründete und tätige Behörden, Dienststellen oder Organe betrachtet.

3. Wo in den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung als zuständige Organe der Vorsitzende der Kommune und der Rat der Kommune erwähnt werden, werden ab dem Beginn der Ausübung der Pflichten der neuen gewählten Organe der Bürgermeister und der Gemeinderat verstanden.

4. Präsidialdekrete und Ministerialbeschlüsse, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Vorschriften erlassen wurden und Fragen in Bezug auf die Anwendung von Vorschriften des vorliegenden Gesetzes regeln, gelten weiterhin bis zum Erlass der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Vorschriften, vorausgesetzt dass kein Widerspruch zum Inhalt des vorliegenden Gesetzes entsteht.

5. Die in Paragraph II unter der Nr. 46 des Artikels 280 des vorliegenden Gesetzes

erwähnte Zuständigkeit wird ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes und bis zum 31.12.2010 von den staatlichen Bezirken ausgeübt.

6. Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der bestehenden Partnerschaften zwischen Präfektursselbstverwaltungen bis zu deren Ersetzung durch entsprechende Partnerschaften der Regionen.

7. Der Zeitpunkt des Beginns der Ausübung der Zuständigkeiten, die in den Artikeln 94 Paragraph 4 Nr. 13 und 186 Paragraph H' Nr. 1 und 2 erwähnt werden, durch die Gemeinden und Regionen, wird durch Beschluss der Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, Wirtschaft und Erziehung, Lebenslanges Lernen und Religionen bestimmt. Mit demselben Beschluss werden auch die entsprechenden Finanzmittel bestimmt.

8. Ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes werden die  
b) Der Gemeindetag Griechenlands, in dem obligatorisch die Regionalverbände der Gemeinden durch ihre Vertreter teilnehmen, und

c) Der Verband der Regionen, an dem obligatorisch die Regionen des Landes durch ihre Vertreter teilnehmen.

Die oben genannten Vereinigungen sind juristische Personen des Privatrechts, die vom Minister für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste beaufsichtigt werden.

Sitz jedes Gemeindetags ist der Sitz der Region, während der Sitz des Gemeindetags Griechenlands und des Verbands der Region Athen ist.

Die Verwaltungsorgane der Regionalverbände der Gemeinden sind die Generalversammlung und der Verwaltungsausschuss.

Die Verwaltungsorgane des Gemeindetags Griechenlands und des Verbands der Regionen sind:

- i. Der Vorstand
- ii. Der Exekutivausschuss
- iii. Der Vorsitzende

Einstellungen für Personal jeder Kategorie und Spezialisierung mit jedwedem Arbeitsverhältnis in den Gemeindeunternehmen mit speziellem Zweck den Betrieb von Radio- oder Fernsehstationen ausgesetzt.

Die Werkverträge, die von den oben genannten Unternehmen erstellt werden, dürfen keine größere Personenanzahl betreffen als diejenige, die die Verträge derselben Kategorie am 1. Januar 2010 beinhalteten.

Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt mit Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

9. Für die organisierte Zusammenarbeit, die Förderung gemeinsamer Zwecke und die Vertretung der Gemeinden und Regionen des Landes werden gegründet:

a) Regionalverbände von Gemeinden, an denen obligatorisch als Mitglieder alle Gemeinden innerhalb der entsprechenden räumlichen Zuständigkeit der Regionen durch ihre Vertreter teilnehmen.

iv. Der Aufsichtsrat

Mittel der Vereinigungen sind die Beiträge ihrer Mitglieder, die durch den gemeinsamen Beschluss des Paragraphen 3 des Artikels 259 und des Paragraphen 5 des Artikels 260 des vorliegenden Gesetzes als Prozentsatz an den Zentralen Selbständigen Mitteln (KAP) sowie den Einnahmen aus jeder sonstigen Einnahmequelle bestimmt werden.

Durch Präsidialdekrete, die auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste nach Anhörung der oben genannten Vereinigungen erlassen werden, werden bestimmt:

- i. Der Zweck ihrer Gründung
- ii. Die Vertretung der Gemeinden und der Regionen sowie die Art und Weise und das Verfahren zur Ernennung ihrer Vertreter in den Vereinigungen
- iii. Die Zusammensetzung und Bildung ihrer Verwaltungsorgane und die Art und Weise ihrer Ernennung.
- iv. Die Zuständigkeiten und die Tätigkeit ihrer Organe

v. Das Vermögen, die Finanzverwaltung, die Verwaltung und die Wirtschaftspfandung ihrer Mittel

vi. Das Personal, die Organisation, die Art und Weise der Erstellung ihrer Geschäftsordnungen und alle sonstigen erforderlichen Einzelheiten

vii. Die Möglichkeit der Tätigkeit von Regionalverbänden der Gemeinden in Form von Zweigstellen je Regionalbezirk und an den Sitzen der entsprechenden Präfekturen. Es ist außerdem die Bestimmung besonderer Regelungen für die Region Attika und die Regionen der Inseln möglich.

10. Bis zum 31.12.2010 erfolgt auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und nach Anhörung des Zentralverbands der Gemeinden und Kommunen Griechenlands (KEDKE) der Erlass des Präsidialdekrets des vorangegangenen Paragraphen für den Gemeinderat und die Regionalverbände der Gemeinden. Bis zur Ernennung der 12. Bis zum 31.12.2010 wird auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und nach Anhörung des Verbands der Präfekturselbstverwaltungen Griechenlands das in Paragraph 9 erwähnte Präsidialdekret zur Gründung und zur Tätigkeit des Verbands der Regionen erlassen. Ab der Ernennung der Verwaltungsorgane des Verbands der Regionen wird der Verband der Präfekturselbstverwaltungen Griechenlands aufgelöst und tritt der Verband der Regionen ipso iure in alle Rechte und Verpflichtungen, einschließlich der Eingliederung ihres Personals und der Rechtsanwälte mit entgeltlichem Auftragsverhältnis, ein.

Ab dem 1.1.2011 und bis zur Durchführung der Wahlen zur Ernennung seiner Organe führt der Verband der Präfekturselbstverwaltungen Griechenlands seine Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Artikels 13 Paragraph 39 des Gesetzes 2307/1995 geltender Fassung vorübergehend fort und wird durch einen

neuen Verwaltungsorgane führen der Zentralverband der Gemeinden und Kommunen Griechenlands und die Lokalen Vereinigungen der Gemeinden und Kommunen Griechenlands weiterhin ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Präsidialdekrets 197/1978 (RegZ 43 A') in seiner abgeänderten und gültigen Fassung fort. Die Amtszeit ihrer Verwaltungsorgane wird bis zur Wahl und Bildung der neuen Verwaltungsorgane verlängert.

11. Ab der Ernennung ihrer neuen Verwaltungsorgane werden der Zentralverband der Gemeinden und Kommunen Griechenlands und die Lokalen Vereinigungen der Gemeinden und Kommunen Griechenlands aufgelöst. Der Gemeinderat Griechenlands bzw. die Regionalverbände der Gemeinden treten ipso iure in alle ihre Rechte und Verpflichtungen einschließlich der Eingliederung ihres Personals sowie der Rechtsanwälte mit entgeltlichem Auftragsverhältnis ein.

Ausschuss, bestehend aus den Gouverneuren, geleitet. Der Gouverneur von Attika übt die Pflichten des Vorsitzenden aus. Der Ausschuss verwaltet nur unmittelbare operative Fragen des Verbands und ist verantwortlich für die Durchführung der oben genannten Wahlen.

13. Der Gemeinderat Griechenlands und der Verband der Regionen erstellen im Fall der Übertragung von Zuständigkeiten auf Gemeinden und Regionen entsprechende Gutachten.

14. Genehmigungen und die Erteilung von Gutachten, die im Rahmen der Verwaltung der Parkanlagen mit metropolitanem Charakter der Region Attika und der überörtlichen zwischengemeindlichen Grünanlagen erforderlich sind, werden während dem Übergangsstadium des Paragraphen I A 4 des Artikels 210 von den jeweils zuständigen Trägern gemäß den Vorschriften über ihren Betrieb erteilt.

15. Bis zur Einsetzung der gewählten Organe, die aus den Wahlen vom November 2010 hervorgehen, führen die

bestehenden Gemeinden, Kommunen und Präfekturselbstverwaltungen ihre Tätigkeit weiterhin fort und üben weiterhin ihre entsprechenden Zuständigkeiten aus.

16. Mit Hinblick auf den Zeitraum 2010-2014, für welchen in den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes eine fünfjährige Amtszeit vorgesehen ist, ist eine Amtszeit gemeint, die am 1.1.2011 beginnt und am 31.8.2014 endet. Mit Hinblick auf diejenigen gewählten Organe, für die eine Amtszeit von zweieinhalbjähriger Dauer für denselben Zeitraum vorgesehen ist, ist eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gemeint und das Ende der zweiten zweijährigen Amtszeit ist am 31.8.2014.

17. Während der Dauer der Durchführung des Programms zur Stabilisierung und Entwicklung der Wirtschaft nach den Vorschriften der entsprechenden Gesetzgebung wird die Abrechnung, die Prüfung der Rechtmäßigkeit und die Anweisung von Zahlungen der Aufwendungen der Regionen von den Dienststellen der Fiskalkontrolle des

### **Artikel 283** **Schlussbestimmungen**

1. Die nach Artikel 1 gegründeten Gemeinden treten ab dem Beginn ihrer Tätigkeit und ohne weitere Formalitäten ipso iure in alle schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden und Kommunen, die zusammengelegt werden, ein, zu denen auch die sich aus internationalen Kooperationen ergebenden Rechte und Verpflichtungen gehören. Die anhängigen Prozesse, in denen eine zusammengelegte Körperschaft lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) der ersten Ebene Prozesspartei ist, werden durch die neue Gemeinde ipso iure fortgesetzt, ohne dass eine besondere Verfahrenshandlung zur Fortsetzung für irgendeinen der Prozesse erforderlich ist.

2. Ab dem Beginn der Einsetzung der Regionen werden die einheitlichen Präfekturselbstverwaltungen, die

Finanzministeriums (Rechnungsführungshauptamt), die in jeder Region tätig sind, durchgeführt. Während desselben Zeitraums findet Artikel 275 des vorliegenden Gesetzes keine Anwendung für die Aufwendungen der Regionen.

18. Die Aussetzung der Ausübung beruflicher Tätigkeiten gemäß Paragraph 1 des Artikels 16 des vorliegenden Gesetzes und speziell für die Gemeindewahlperiode 2011-2014 gilt für Gemeinden mit mehr als fünfundzwanzigtausend (25.000) Einwohnern.

19. Die Regelungen des Paragraphen 1 des Artikels 42 des Gesetzes 3731/2008 (RegZ 263 A') in seiner durch Artikel 49 des Gesetzes 3772/2009 (RegZ 112 A') abgeänderten und geltenden Fassung gelten bis zum 31.12.2010 und erfassen auch die Verträge, die nach dem 1.1.2010 abgeschlossen wurden, die in jedem Fall nach dem 31. Dezember 2010 ihre Gültigkeit verlieren.

Präfekturselbstverwaltungen und die Präfekturbezirke aufgelöst.

Die Regionen treten nach Beginn der Ausübung ihrer Zuständigkeiten ipso iure in alle Rechte, einschließlich auch der Sachenrechte, sowie in die Verpflichtungen der Präfekturselbstverwaltungen ein.

Die bei Beginn der Ausübung ihrer Zuständigkeiten anhängigen Prozesse der Präfekturselbstverwaltungen werden ipso iure von den gegründeten Regionen fortgeführt, ohne Unterbrechung und ohne Notwendigkeit eines speziellen verfahrensrechtlichen Fortführungsbeschlusses für irgendeinen der Prozesse.

3. Sonstige Zuständigkeiten der Präfekturselbstverwaltungen, die durch Bestimmungen formeller Gesetze und Rechtsverordnungen festgelegt worden waren und ausgeübt wurden und die nach Artikel 186 dieses Gesetzes weder den Regionen zugesprochen noch den dezentralisierten Verwaltungen oder den Gemeinden übertragen wurden, werden nach der Einsetzung der örtlichen

gewählten Organe durch die Region ausgeübt, ausgenommen Fragen der Waldwirtschaft und des Waldschutzes sowie Fragen der Raumordnung und des Umweltschutzes, deren Ausübung in den Zuständigkeitsbereich der dezentralisierten Verwaltung übergeht.

4. Mit dem Beginn der Tätigkeit der dezentralisierten Verwaltungen werden die Regionen aufgelöst, die durch das Gesetz 2503/1997 gegründet wurden, und mit Beginn ihrer Tätigkeit und ohne weitere Formalitäten treten sie ipso iure in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Regionen ein, einschließlich auch ihrer internationalen Kooperationen nach dem Grund ihrer Beteiligung an ihnen. Die anhängigen Prozesse werden ipso iure von den neuen dezentralisierten Verwaltungen fortgeführt, ohne Notwendigkeit eines speziellen verfahrensrechtlichen Fortführungsbeschlusses für irgendeinen der Prozesse.

5. Durch ein auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste erlassenes Präsidialdekret können nach Einvernehmen der Räte der betroffenen

7. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der bis zum 31. August 2010 erlassen wird, werden die bestehenden lokalen Bezirke Elkistra, Mira und Souli der Gemeinde Patras, Vasilies, Voutes, Dafnes, Skalani und Stavrakia der Gemeinde Iraklio, Kreta und Terpsithea der Gemeinde Larisa in Wahlkreise der entsprechenden Gemeinde eingliedert.

8. Die in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen normativen Rechtsakte werden auch durch gleichzeitiges Einstellen ins Internet veröffentlicht, in Übereinstimmung mit den Regelungen des entsprechenden speziellen Gesetzes.

9. Im Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird ein Ausschuss für die Ausarbeitung eines einheitlichen Selbstverwaltungsgesetzbuches

Ortsgemeinschaften und auf eine Stellungnahme des Gemeinderats hin Anzahl und Grenzen der Ortsgemeinschaften in Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern neu festgesetzt werden. Außerdem können durch ein auf Vorschlag desselben Ministers erlassenes Präsidialdekret nach Einvernehmen der betroffenen Räte der Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirke oder der Vertreter der lokalen Kommunen und auf eine Stellungnahme des Gemeinderates hin Ortsgemeinschaften oder Stadtbezirke zusammengelegt oder in eine andere, benachbarte Gemeinde eingegliedert werden, nach Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgen soll.

6. Durch ein auf Vorschlag des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste erlassenes Präsidialdekret und nach Stellungnahme des betroffenen Gemeinderates kann eine Siedlung, die als eigenständig registriert wurde, zur Ortsgemeinschaft oder zum Stadtbezirk erklärt werden.

eingrichtet, der aus folgenden Personen besteht:

a) dem Generalsekretär des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste als Vorsitzendem,

b) einem Staatsrat, der vom Gerichtspräsidenten bestimmt wird und der den Vorsitzenden vertritt, wenn dieser verhindert oder abwesend ist,

c) dem Rechtsberater des Staates beim Ministerium für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,

d) bis zu drei Mitgliedern aus Forschung und Lehre,

e) dem Generaldirektor für lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,

f) dem Generaldirektor für Entwicklungsprogramme des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,

- g) dem Generaldirektor für administrative Unterstützung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,
- h) den Direktoren der Direktionen der Generaldirektion für lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,
- i) dem Direktor der Direktion für Entwicklungsprogramme und internationale Organisationen des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,
- j) einem Repräsentanten des Verbands der Regionen und einem Repräsentanten des Gemeindetags Griechenlands,
- k) zwei Repräsentanten der Beschäftigten der kollektiven Träger der Selbstverwaltung.

Zu Mitgliedern des Sekretariats des Ausschusses werden drei (3) Angestellte der Kategorie PE (mit Universitätsausbildung) bestimmt, die bei der Generaldirektion für lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Ministers für Finanzen werden den gültigen Bestimmungen entsprechend, die Vergütung der Mitglieder des zuvor genannten Ausschusses, der Fachreferenten und der Sekretariatsmitglieder des Ausschusses sowie die Art der Zahlung der Vergütung festgelegt.

10. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste wird ein Ausschuss für die Ausarbeitung eines „Gesetzbuches über Einnahmen der Gemeinden und Regionen“ gebildet.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Generalsekretär des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste als Vorsitzendem,

Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste beschäftigt sind, sowie ein Angestellter der Direktion für Entwicklungsprogramme und internationale Organisationen des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste.

Der Entwurf des zuvor genannten Gesetzbuches, der von dem in diesem Artikel genannten Ausschuss erstellt werden wird, wird dem Parlament gemäß dem in Artikel 76 Par. 6 der Verfassung vorgesehenen Verfahren zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Ausschuss wird durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste gebildet.

Durch denselben Beschluss werden der Zeitraum für den Abschluss des Projekts, die Fachreferenten und die Mitglieder des Sekretariats des Ausschusses festgelegt und Fragen geregelt, welche die Funktionsweise, die administrative Verantwortung und die sekretarielle Unterstützung des Ausschusses betreffen.

- b) einem Staatsrat und einem Mitglied des Rechnungshofes, die gemäß dem Justizbeamtenengesetz bestimmt werden,

- c) dem Rechtsberater des Staates, der im Dienst des Generalsekretariats für lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste steht,

- d) dem Generaldirektor für lokale Selbstverwaltung des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,

- e) dem Generaldirektor für Besteuerung des Ministeriums der Finanzen,

- f) dem Finanzdirektor der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) des Ministeriums für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste,

- g) einem Repräsentanten des Gemeindetags Griechenlands,

- h) einem Repräsentanten des Verbands der Regionen.

Die sekretarielle Unterstützung des Ausschusses wird von der Finanzdirektion der Körperschaften lokaler Selbstverwaltung gestellt.

Durch gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und des Ministers für Finanzen werden, den gültigen Bestimmungen entsprechend, die Vergütung der Mitglieder des zuvor genannten Ausschusses, der Fachreferenten und der Sekretariatsmitglieder des Ausschusses sowie die Art der Zahlung der Vergütung festgelegt.

Der Entwurf des „Gesetzbuches über Einnahmen der Gemeinden und Regionen“ wird dem Parlament gemäß dem in Verfassungsartikel 76 Par. 6 vorgesehenen Verfahren zum Beschluss vorgelegt und innerhalb der Frist erstellt, die im Beschluss zur Bildung des Ausschusses vorgesehen ist.

11. Alle Körperschaften lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) der ersten und zweiten Ebene, die aus den Zusammenlegungen nach Artikel 1 entstehen, sowie auch die, für die keinerlei Änderung eintritt, sind Gegenstand eines Beschlusses des Ministers für Inneres, 14. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste werden für die sekretarielle Unterstützung der Repräsentanten der gemeindlichen und regionalen Behörden in der Vertreterversammlung des Ausschusses der Regionen und des Kongresses der Lokalen und Regionalen Behörden des Europarates Angestellte eben dieses Ministeriums sowie die Personen bestimmt, die für diesen Zweck vom Gemeindetag Griechenlands und vom Verband der Regionen vorgeschlagen werden.

15. Die juristische Person des öffentlichen Rechts „Inländisches Vermögen von Kythira und Antikythira“ (E.P.K.A.) nimmt weiterhin ihre Aufgaben gemäß der speziellen Gesetzgebung, die ihren Betrieb festlegt, wahr.

Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird. In diesem Beschluss werden die Gesamtbevölkerungszahl einer jeden Körperschaft lokaler Selbstverwaltung (O.T.A.) und im Detail die Einwohnerzahlen der Ortsgemeinschaften und Stadtbezirke, sowie die Bevölkerungszahlen der Regionalbezirke angeführt.

12. Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ist dort, wo auf die Bevölkerung Bezug genommen wird, einschließlich der Ausstellung normativer Rechtsakte, die tatsächliche Bevölkerung gemeint, wie sie in den offiziellen Verzeichnissen der Resultate der letzten Volkszählung erscheint, die bestätigt und in der Regierungszeitung veröffentlicht wurden.

13. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste sowie des Ministers der Finanzen werden die Resultate der tatsächlichen Bevölkerungszahlen der Volkszählung von 2001 für die Stadtteile in Artikel 25 Fall c des vorliegenden Gesetzes genehmigt und in der Regierungszeitung veröffentlicht.

16. Die kommunalen und regionalen Theater (DI.PE.THE.) setzen ihren Betrieb gemäß der Gesetzgebung fort, der sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes unterliegen.

17. Bestimmungen von Gesetzen und normativen Rechtsakten, die sich auf die territoriale Ausdehnung der zusammengelegten Körperschaften lokaler Selbstverwaltung beziehen, behalten ihre Gültigkeit.

18. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beeinträchtigen den Betrieb der staatlichen Behörden und der Behörden juristischer Personen, deren Sitz sich in zusammengelegten Gemeinden befindet, nicht und entziehen den Bürgern keine Dienstleistungen, die von der aufgelösten Gemeinde erbracht wurden.

19. Für die rechtmäßige Einrichtung des Ausschusses nach Artikel 26 Par. 1 des

Gesetzes 1892/1990 (RegZ 101 A) zur Aufhebung des Verbots von Rechtsgeschäften nach Artikel 25 Par. 1 desselben Gesetzes ist die Mitwirkung eines Repräsentanten des Ministeriums für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt nicht erforderlich.

20. In die Rechte und Verpflichtungen der Verträge über Bau, Überlassung und Nutzung eines Freizeithafens, die von Präfekturselfverwaltungen abgeschlossen wurden, treten die Gemeinden ein, in deren Territorium die betreffenden Einrichtungen betrieben werden.

21. Die Nichteinhaltung der in den Bestimmungen von Artikel 165 des Gesetzes der Gemeinden und Kommunen (KDK) enthaltenen Bestimmungen stellt für den Bürgermeister und den Gouverneur gemäß den Bestimmungen in Artikel 268 Par. 17 des vorliegenden Gesetzes eine schwerwiegende disziplinarrechtliche Pflichtverletzung dar.

22. Durch Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste, der in der Regierungszeitung veröffentlicht wird, 2. Verträge, die vor dem 31.12.2010 ablaufen und die Anmietung von Immobilien für die Unterbringung von Behörden der Präfekturselfverwaltungen betreffen, deren Zuständigkeiten ab dem 1.1.2011 gemäß Artikel 94 des vorliegenden Gesetzes auf die Gemeinden übergehen, werden, sofern keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen ist, ipso iure bis zum 31.12.2010 verlängert, unter Abweichung von den Bestimmungen des Präsidialdekrets 242/1996. Eine Anpassung des Mietzinses ist basierend auf den Regeln des guten Glaubens möglich, ohne dass die sonstigen Vertragsbedingungen berührt werden.

3. Alle diejenigen, die in Umsetzung von Artikel 249 des Präsidialdekrets 410/1995 (RegZ 231 A) als Berechtigte von Grundstücken in gemeindlichen oder lokalen Kommunen anerkannt wurden und innerhalb der nach den Bestimmungen des zuvor genannten Artikels gesetzten Frist

kann nach Stellungnahme des Ortsnamenrates gemäß Artikel 7 des Gesetzes der Gemeinden und Kommunen (KDK) eine Siedlung zum historischen Sitz einer Gemeinde bestimmt werden. Für das Ergehen dieses Beschlusses sind ein diesbezüglicher Antrag des jeweiligen Gemeinderates oder ein Antrag des Rats der Ortsgemeinschaft oder des Stadtbezirks sowie eine Stellungnahme des jeweiligen Gemeinderates erforderlich.

#### **Artikel 284**

#### **Regelungen spezieller Fragen**

1. Die Bestimmungen in Artikel 63, Par. 1 des Gesetzes 3801/2009 „Regelungen zu Fragen im Hinblick auf Personal mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag etc.“ (RegZ 163 A') werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens aufgehoben. Die Einnahmen aus der Biersteuer, die Werbeabgaben und die Abgaben auf Immobilienvermögen, die in der aufgehobenen Bestimmung vorgesehen sind, werden gemäß den geltenden Bestimmungen an die Körperschaften lokaler Selbstverwaltung abgeführt. ihren Verpflichtungen teilweise oder ganz nicht nachgekommen sind (Zahlung des Preises, Errichtung eines Bauwerks etc.), haben die Möglichkeit, auf einen begründeten, mit absoluter Mehrheit der Ratsmitglieder gefassten Beschluss des gemeindlichen oder kommunalen Rats hin und sofern sie selbst oder ihre Erben nach wie vor die Besitzer der zuvor genannten Grundstücke sind, allen ihren Verpflichtungen innerhalb von einer Ausschlussfrist von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nachzukommen.

4. Am Ende von Artikel 2 des Gesetzes 3051/2002 (RegZ 220 A) wird Paragraph 10 wie folgt hinzugefügt: „10. Für die Abordnung von Personal von einer laut Verfassung unabhängigen Behörde zu jedweder staatlichen Behörde, zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts und zu juristischen Personen des weiteren öffentlichen Sektors ist stets die

vorherige Zustimmung der betreffenden unabhängigen Behörde erforderlich.“

5. Der erste Satz von Artikel 2 Par. 4 des Gesetzes 3094/2003 (RegZ 10 A') wird wie folgt ersetzt: „4. Während der Amtszeit der Assistenten des Bürgerbeauftragten wird die Ausübung eines jedweden öffentlichen Amtes sowie die Ausübung von Pflichten einer jedweden Position in Behörden, die in Artikel 3 Par. 1 Satz 1 des vorliegenden Gesetzes genannt sind, ausgesetzt.“

6. Fünfzehn der Stellen für Fachwissenschaftler mit unbefristetem privatrechtlichem Arbeitsvertrag nach Artikel 5 Par. 1 von Gesetz 3094/2003 (RegZ 10 A'), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes unbesetzt sind oder in der Folge aus jedweden Grund frei werden, werden aufgelöst. Die Aufhebung umfasst keine Stellen, die bereits zur Besetzung ausgeschrieben wurden.

7. Diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes als  
8. Die Bestimmungen in Artikel 5 Par. 8 des Gesetzes 3051/2002 (RegZ 220 A'), so wie sie durch die Bestimmungen in Artikel 7 Par. 2 Satz 2 des Gesetzes 3094/2003 (RegZ 10 A') und in Artikel 14 Par. 2 des Gesetzes 3345/2005 (RegZ 138 A') ergänzt wurden, gelten auch für diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes mit Abordnung beim Sekretariat des Bürgerbeauftragten Dienst tun. Die Versetzung kann auf unbesetzte Planstellen oder geschaffene personenbezogene Stellen eines Fachbereichs oder einer Spezialisierung erfolgen, die der Qualifikation der versetzten Person entsprechen. Für den Versicherungs- und Rentenstatus des versetzten Personals gelten die Regelungen in Artikel 3 Par. 4 des Gesetzes 3234/2004 (RegZ 52 A') analog.

9. In Artikel Fünf Par. 3 Satz 1 des Gesetzes 3839/2010 (RegZ 51 A) wird der Wortlaut „drei (3) in Rente befindliche leitende Justizbeamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder des Rechnungshofes oder in Rente befindliche Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende

abgeordnetes wissenschaftliches Personal tätig sind, haben von nun ab den Status nach Artikel 5 Par. 3 des Gesetzes 3094/2003, so wie dieser durch Paragraph 4 des vorliegenden Artikels ersetzt wird, und ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird angenommen, dass sie ipso iure mit der Abordnung eine entsprechende Planstelle nach Artikel 5 Par. 3 von Gesetz 3094/2003 ausfüllen, für die ein entsprechender Feststellungsakt erlassen wird. Sofern sie bereits zwei Verlängerungen der Versetzung vollendet haben oder sich zwei Monate vor Ablauf der Dauer der zweiten Verlängerung der Abordnung befinden, können sie ihre Versetzung auf eine entsprechende Planstelle nach Artikel 5 Par. 3 des Gesetzes 3094/2003 beantragen, andernfalls endet ihre laufende Abordnung mit dem Auslaufen des für diese festgelegten Zeitraums. Wird der Antrag auf Versetzung abgelehnt, läuft die Abordnung ipso iure aus. oder Rechtsberater des Rechtsrates des Staates“ ersetzt durch Wortlaut „drei (3) in Rente befindliche Justizbeamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder des Rechnungshofes oder in Rente befindliche Beamte des Rechtsrates des Staates“.

10. Am Ende von Artikel Fünf Par. 4 des Gesetzes 3839/2010 (RegZ 51 A') wird der folgende Satz hinzugefügt: „Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes bestehenden Personalausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Paragraphen neu gebildet.“

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes 3839/2010 (RegZ 51 A') in der Regierungszeitung.

11. In Artikel 84 Par. 3 Satz 1 der Angestelltenordnung, wie dieser durch Artikel 1 des Gesetzes 3839/2010 ersetzt wurde, wird dem Wortlaut „werden Angestellte ausgewählt“ der Wortlaut „des Dienstgrades A“ hinzugefügt.

12. Am Ende von Artikel Fünf Par. 5 des Gesetzes 3839/2010 (RegZ 51 A) wird der folgende Satz hinzugefügt: „Die obigen Bestimmungen gelten auch für alle, die bereits auf einer Stelle als Leiter einer Generaldirektion bei einer Behörde Dienst tun, die nicht die Behörde ist, der sie planmäßig angehören, um für die Wahl für diese Position beurteilt zu werden, während im Übrigen die Bestimmungen in Par. 7 dieses Artikels angewendet werden.“

13a. Unter die Bestimmungen der Artikel 157, 158 und 159 der Angestelltenordnung (Gesetz 3528/2007), wie diese durch Artikel 2 des Gesetzes 3839/2010 ersetzt wurden, fallen nicht die Personalausschüsse der nationalen Datenverarbeitungsbehörde (E.Y.P), der Athener Akademie, der Universitäten und der Fachhochschulen, des Rechtsrats des Staates, der Hochschule für Pädagogik und technische Ausbildung (A.S.PAI.T.E.) und der Sivitanidios-Schule für Handwerk und Berufe, für die die Unterordnung unter den Sonderausschuss zur Auswahl von Führungskräften (E.I.S.E.P) und den Ausschuss zur Auswahl von Führungskräften (S.E.P.) des Aufsicht führenden Ministeriums sowie die Anpassung an die Regelungen in Artikel 159 durch gemeinsamen Beschluss des Ministers für Inneres, Dezentralisierung und Elektronische Behördendienste und

16. Die in Artikel 2 Par. 4 des Gesetzes 3548/2007 (RegZ 68 A), wie dieser nach seiner Änderung durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes 3640/2008 (RegZ 22 A') gilt, vorgesehene Frist für die regionalen und lokalen Zeitungen, die beim Generalsekretariat für Kommunikation innerhalb der zuvor genannten Frist eine Akte mit Unterlagen zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 2 .Par. 1 des Gesetzes 3548/2007 eingereicht haben oder einreichen werden, wird ab ihrem Ablauf und bis dreißig (30) Tage nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes verlängert.

des jeweils zuständigen Ministers zulässig sind.

b. Spezielle Bestimmungen, die die Personalausschüsse der unabhängigen Behörden betreffen, bleiben unberührt.

14. Die Paragraphen 10 und 11 des Artikels 159 des Gesetzes 3528/2007, so wie diese durch Artikel 2 des Gesetzes 3839/2010 ersetzt wurden, werden aufgehoben.

15. Artikel 6 Par. 2 des Gesetzes 3801/2009 wird wie folgt ersetzt:

„2. Die Spezialisierungen des Personals mit unbefristetem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis der Ausbildungskategorien PE (mit Universitätsausbildung), TE (mit Hochschulausbildung) und DE (mit höherer Schulbildung), die für die Berufung auf eine Stelle als Leiter einer behördlichen Dienststelle beurteilt werden, müssen den Kategorien, Fachbereichen und Spezialisierungen des verbeamteten Personals entsprechen, nach denen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Behörde die Angestellten für die Berufung auf eine Stelle als Leiter der jeweiligen behördlichen Dienststelle je nach deren Gegenstand beurteilt werden. Es ist zulässig, dass mit den jeweils betroffenen Organisationen auch andere Fachgebiete des Personals mit unbefristetem privatrechtlichem Anstellungsverhältnis festgelegt werden, unter denen die Leiter der jeweiligen Planstellen ausgewählt werden.“

Innerhalb dieser Frist können die zuvor genannten Zeitungen sich an das Generalsekretariat für Kommunikation wenden, um Kenntnis von etwaigen Mängeln ihrer Akte zu erlangen und die Akte mit ihren Unterlagen zu ergänzen.

## **Artikel 285**

### **Aufgehobene Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird jede allgemeine oder spezielle Bestimmung, die im Widerspruch zu den Regelungen dieses Gesetzes steht, aufgehoben.



**Artikel 286  
Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt am 1.1.2011 in Kraft, außer den Vorschriften, die in den Kapiteln A und B des ersten, zweiten und dritten Teils, in Beziehung auf die Durchführung der Wahlen, der Artikel 100, 204 Paragraph F', 216, 219, 222, 239, 240, 256, 257, 258, 264, 267 Paragraph 7, 269 Paragraph 5, 272, 274, 280 Paragraphen VI und VIII, 282 Paragraphen 7, 8, 11 und 14, 283 Paragraphen 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17 und 18, 284 und 285, sowie den Ermächtigungsvorschriften zum Erlass von normativen Rechtsakten enthalten sind, die ab der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in der Regierungszeitung gelten.

Wir erteilen den Auftrag zur  
Veröffentlichung des vorliegenden  
Gesetzes in der Regierungszeitung und  
seinen Vollzug als Gesetz des Staates.

Athen, 4. Juni 2010

DER STAATSPRÄSIDENT  
**KARALOS GR. PAPOULIAS**

DER MINISTERPRÄSIDENT  
**GEORGIOS A. PAPANDREOU**

DIE MINISTER

FÜR INNERES, DEZENTRALISIERUNG UND  
ELEKTRONISCHE BEHÖRDENDIENSTE  
**IOANNIS RAGKOUSIS**

FÜR FINANZEN  
**GEORGIOS PAPANIKOLAOU**

FÜR WIRTSCHAFT,  
WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND  
SCHIFFFAHRT  
**LOUKIA-TARSITSA KATSELI**

FÜR UMWELT, ENERGIE UND  
KLIMAWANDEL

**KONSTANTINA BIRBILI**

FÜR ARBEIT UND SOZIALVERSICHERUNG

**ANDREAS LOVERDOS**

FÜR JUSTIZ, TRANSPARENZ UND  
MENSCHENRECHTE  
**CHARALAMBOS KASTANIDIS**

FÜR ERZIEHUNG, LEBENSLANGES LERNEN  
UND RELIGIONEN  
**ANNA DIAMANTOPOULOU**

FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE  
SOLIDARITÄT  
**MARIA-ELIZA XENOIANNAKOPOULOU**

FÜR DEN SCHUTZ DES BÜRGERES  
**MICHAIL CHRYSOCHIDIS**

FÜR INFRASTRUKTUREN, TRANSPORT UND  
NETZE  
**DIMITRIOS REPPAS**

FÜR AGRARENTWICKLUNG UND  
LEBENSMITTEL  
**AIKATERINI BATZELI**

KULTUR UND TOURISMUS  
**PAVLOS GEROULANOS**

Beglaubigt und mit dem Großen Stempel  
des Staates versehen.  
Athen, 4. Juni 2010

DER JUSTIZMINISTER  
**CHARALAMBOS KASTANIDIS**